

A map of Europe with Germany highlighted in orange. The rest of the map is in light gray. The title and subtitle are in the top right, and the author information is in the bottom right.

ARCHITEKTUR- EXPORT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Rahmenbedingungen,
Durchführung und
Wirtschaftlichkeit für
deutsche Planer**

Dissertation

**Architekt Dipl.-Ing.
Bert Bielefeld**

**Architekturexport in der Europäischen Union –
Rahmenbedingungen, Durchführung und Wirtschaftlichkeit
für deutsche Planer**

Von der Fakultät Bauwesen
der Universität Dortmund
angenommene

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Ingenieurwissenschaften

von

Architekt Dipl.-Ing.
Carl Bert Bielefeld

Dortmund
2004

Erster Gutachter: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Udo Blecken
Zweiter Gutachter: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Gunter R. Standke

Vorwort

Die vorliegende Dissertation entstand während meiner Arbeit am Lehrstuhl Baubetrieb der Universität Dortmund. Durch die Tätigkeit am Lehrstuhl von Prof. Dr.-Ing. U. Blecken gelang es mir, als Architekt meinen Beruf und dessen Rahmenbedingungen auch neben der „normalen“ Architektenlaufbahn zu analysieren und eine disziplinenübergreifenden Sichtweise zu entwickeln. So entstand ein Verständnis des deutschen Planungsmarkts, der sowohl einen architektonischen wie auch das betriebswirtschaftlichen Blickwinkel geprägt ist.

Durch eine europäische Buchreihe, die ich unter der Herausgeberschaft von Prof. Blecken betreuen durfte, wurde der Fokus durch neue und vielfältige Planungsmärkte unserer europäischer Nachbarstaaten erweitert. Die Probleme, die auch andere Planungsmärkte durchlebt haben, lassen Rückschlüsse auch auf Deutschland zu, so erstaunte mich, in welchem Maße Architekten in anderen Ländern grenzüberschreitend tätig sind.

Doch weder in Deutschland noch in anderen EU-Staaten, wie ich durch Recherchen und zahlreiche Gespräche mit einheimischen Planern feststellte, werden die nationalen Rahmenbedingungen der Architektentätigkeit im europäischen Kontext erfasst und ausgewertet. So zeigt mir auch das rege Interesse deutscher Zeitschriften an eigenen exportbezogenen Artikeln, dass in diesem Bereich ein großer Nachholbedarf herrscht.

Mein ganz besonderer Dank gilt dabei meinem akademischen Lehrer Prof. Dr.-Ing. Udo Blecken, der mich bei der Findung meines Dissertationsthemas in geduldiger und bestärkender Art unterstützte und mir viele Türen zu Experten im In- und Ausland öffnete. Ich danke ihm für die vielen konstruktiven Anregungen, die guten und lehrreichen Diskussionen und das Wohlwollen gegenüber der manchmal etwas ungewohnten und spezifischen Sichtweise eines Architekten.

Ebenso möchte ich Herrn Architekt Prof. Dipl.-Ing. Gunter R. Standke danken, der sich zu meiner Freude bereit erklärte, die Dissertation als zweiter Gutachter zu betreuen. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung als Architekt in den unterschiedlichsten Ländern ist er ein wertvoller Betreuer dieser Dissertation und festigte mich in dem Wunsch, dem deutschen Architekturexport mit dieser Dissertation dienlich zu sein.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr.-Ing. Achim Hettler, der sich spontan bereit erklärte, den Vorsitz der Prüfungskommission zu übernehmen.

Weiterhin möchte ich mich bei allen Mitarbeitern des Lehrstuhls Baubetrieb bedanken, insbesondere unterstütze mich Herr Toschläger bei der Grafikerstellung.

Auch trugen die von mir betreuten Diplomarbeiten von F. Bojkovsky, H. Fuchs, A. Malik und N. Meister durch qualitative Diskussionen und Ausführungen zu einem Gelingen der Arbeit bei.

Abschließend gilt mein ganz persönlicher Dank meiner Lebensgefährtin Isabella Skiba, die alle Höhen und Tiefen sowie lange Arbeitszeiten während der Bearbeitungsphase mit Geduld und Verständnis durchstand.

Dortmund, Juli 2004

Architekt Dipl.-Ing. Bert Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

Kap.1: Einführung und Ziele der Dissertation	1
1.1 Ausgangslage	1
1.2 Ziele	2
1.3 Vorgehensweise	3
Kap.2: Europäische Rahmenbedingungen	5
2.1 Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit	5
2.2 Aufbau und Arbeitsbereiche der EU	9
2.3 Rechtsapparat der EU / Gemeinschaftsrecht	21
2.4 Relevante Richtlinien für den Bau- und Planungssektor	27
2.5 Öffentliche Vergaben in der EU	32
2.6 Berufliche Anerkennungsverfahren für Architekten und Ingenieure	36
2.7 Europäische Normung	39
2.8 Europäische Interessenvertretungen und Dachverbände	41
2.9 Erweiterung der Europäischen Union	45
Kap.3: Ausgangslage deutscher Architekturbüros	52
3.1 Situation deutscher Planungsbüros	52
3.2 Deutsche Architekten im Ausland	59
3.3 Förderungen Architekturexport	72
Kap.4: Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Planungstätigkeit	79
4.1 Berufliche Anerkennung	79
4.2 Auftragsvergabe und Akquisition	123
4.3 Grenzüberschreitende Verträge	138
4.4 Haftung und Versicherung	155
4.5 Honorar- und Vergütungsbestimmungen	180
4.6 Baurecht	192
Kap.5: Organisation grenzüberschreitender Planungstätigkeit	229
5.1 Organisatorische Grundlagen	229
5.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit als Einzelunternehmen	263
5.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit in kooperativen Organisationsformen	269

Kap.6: Wirtschaftlichkeit grenzüberschreitender Planungstätigkeit	279
6.1 Wirtschaftliche Betrachtung der europäischen Planungsmärkte	279
6.2 Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge	333
Kap.7: Bewertung und Schlussbetrachtung	379
7.1 Deutsche Architekten im europäischen Vergleich	379
7.2 Chancen deutscher Architekten in Europa	398
7.3 Schlussbetrachtung und Ausblick	404
Anhang A – Verzeichnisse	406
A1 Abbildungen	406
A2 Tabellen	412
A3 Abkürzungen	414
Anhang B – Literatur	420
B1 Literaturquellen	420
B2 Internet-Quellen	439

Inhaltsverzeichnis

Kap.1: Einführung und Ziele der Dissertation	1
1.4 Ausgangslage	1
1.5 Ziele	2
1.6 Vorgehensweise	3
Kap.2: Europäische Rahmenbedingungen	5
2.1 Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit	5
2.1.1 Historische Entwicklung der Verträge	6
2.1.2 zukünftige Entwicklung / Erweiterung	7
2.2 Aufbau und Arbeitsbereiche der EU	9
2.2.1 Europäische Rat / Rat der Europäischen Union	10
2.2.2 Europäische Kommission	11
2.2.3 Europäisches Parlament	12
2.2.4 Europäischer Gerichtshof	13
2.2.5 Europäischer Rechnungshof	14
2.2.6 Ausschüsse	14
2.2.7 Sonstige Institutionen und Gremien	15
2.2.8 Strukturelle Änderungen durch die EU-Verfassung	17
2.3 Rechtsapparat der EU / Gemeinschaftsrecht	21
2.3.1 Grundfreiheiten des Binnenmarkts nach EG-Vertrag	21
2.3.2 Rechtsakte und Rechtsmittel der EU	22
2.3.3 Rechtssetzungsverfahren der EU	25
2.4 Relevante Richtlinien für den Bau- und Planungssektor	27
2.4.1 Vergaberichtlinien	27
2.4.2 Richtlinien zur beruflichen Anerkennung	29
2.4.3 Richtlinien im Umwelt- und Klimaschutzbereich	30
2.4.4 Sonstige relevante Richtlinien	30
2.5 Öffentliche Vergaben in der EU	32
2.5.1 Öffentliche Aufträge	32
2.5.2 Öffentliches Vergabewesen	33
2.5.3 Schwellenwerte	33
2.5.4 Vergabeverfahren	34

2.6 Berufliche Anerkennungsverfahren für Architekten und Ingenieure	36
2.6.1 Reglementierte Berufe	36
2.6.2 Berufliche Anerkennung	36
2.6.3 Anerkennung des akademischen Titels	37
2.6.4 Verfahren nach Architektenrichtlinie	37
2.6.5 Änderungen durch die Novellierung	38
2.7 Europäische Normung	39
2.8 Europäische Interessenvertretungen und Dachverbände	41
2.8.1 Interessenvertretungen der Architekten	41
2.8.2 Interessenvertretungen der Ingenieure	43
2.8.3 Interessenvertretungen der Bauwirtschaft	44
2.9 Erweiterung der Europäischen Union	45
2.9.1 Verfahren zum EU-Beitritt	45
2.9.2 Förderprogramme	48
2.9.3 Beitrittsländer	50
Kap.3: Ausgangslage deutscher Architekturbüros	52
3.1 Situation deutscher Planungsbüros	52
3.1.1 Wirtschaftliche Situation im deutschen Planungsmarkt	52
3.1.2 Auftragslage und Prognosen	56
3.2 Deutsche Architekten im Ausland	59
3.2.1 Ist-Zustand der Auslandsaktivität	59
3.2.2 Beurteilung deutscher Architektur im Ausland	65
3.2.3 Architekturexport im europäischen Vergleich	70
3.3 Förderungen Architekturexport	72
3.3.1 Architekturexport NAX	73
3.3.2 Fördermöglichkeiten in Deutschland	73
3.3.3 Europäische Fördermöglichkeiten	75
Kap.4: Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Planungstätigkeit	79
4.1 Berufliche Anerkennung	79
4.1.1 Qualität der Berufsausbildung in den EU-Mitgliedstaaten	79
4.1.2 Pflichtmitgliedschaft, Titelschutz und Schutz der Berufsausübung in den EU-Mitgliedstaaten	85
4.1.3 Umsetzung der Architektenrichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten	109

4.2 Auftragsvergabe und Akquisition	123
4.2.1 EU-weite Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber	123
4.2.2 Europaweite Planungswettbewerbe	127
4.2.3 Bewerbung auf öffentliche Aufträge	131
4.2.4 privatwirtschaftliche Akquisition	134
4.3 Grenzüberschreitende Verträge	138
4.3.1 Außenwirtschaftsrecht - internationales und supranationales Recht	138
4.3.2 Grundlagen zu grenzüberschreitenden Architektenverträgen	140
4.3.3 Inhalte von länderübergreifenden Planungsverträgen	143
4.3.4 Vertragsgrundlagen in den EU-Mitgliedstaaten	146
4.4 Haftung und Versicherung	155
4.4.1 Grundlagen zu Haftung und Gewährleistung	155
4.4.2 unterschiedliche Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten	156
4.4.3 Versicherungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitender Tätigkeit	168
4.4.4 Versicherungspflicht in den Mitgliedstaaten	172
4.5 Honorar- und Vergütungsbestimmungen	180
4.6 Baurecht	192
4.6.1 Grundsätzliche Unterschiede im europäischen Baurecht	192
4.6.2 Bauvorschriften in den Mitgliedstaaten	193
Kap.5: Organisation grenzüberschreitender Planungstätigkeit	229
5.1 Organisatorische Grundlagen	229
5.1.1 Definition von Organisation	229
5.1.2 Organisationstheoretische Ansätze	231
5.1.3 Organisationsgestaltung	243
5.1.4 Organisationsformen und -modelle	250
5.1.5 Grundlagen der Kooperation	255
5.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit als Einzelunternehmen	263
5.2.1 Kompletter Leistungsbereich im eigenen Büro	264
5.2.2 Teilbeauftragung / Auftragsplitting	265
5.2.3 Niederlassung	267
5.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit in kooperativen Organisationsformen	269
5.3.1 Personaltausch	270
5.3.2 Outsourcing / Planungsbüros als Subunternehmen	271
5.3.3 Grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaft	273
5.3.4 Netzwerke	275

Kap.6: Wirtschaftlichkeit grenzüberschreitender Planungstätigkeit	279
6.1 Wirtschaftliche Betrachtung der europäischen Planungsmärkte	279
6.1.1 Bauwirtschaften in der EU	280
6.1.2 Planungsmarktstrukturen in den EU-Mitgliedstaaten	307
6.2 Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge	333
6.2.1 Honorierung grenzüberschreitender Tätigkeit nach HOAI?	333
6.2.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Kalkulation	336
6.2.3 Weiteres Vorgehen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung	345
6.2.4 Kalkulation inländischer Planungsprojekte	347
6.2.5 Vergütung und Leistungsschwerpunkte im europäischen Ausland	353
6.2.6 Risikobetrachtung von Auslandsaufträgen	360
6.2.7 Kosten und Art der grenzüberschreitenden Organisation	366
6.2.8 wirtschaftliche Bewertung und Entscheidungsgrundlagen	375
Kap.7: Bewertung und Schlussbetrachtung	379
7.1 Deutsche Architekten im europäischen Vergleich	379
7.1.1 Baukultur und Architekturqualität	379
7.1.2 wirtschaftlicher Vergleich der Planungsmärkte	381
7.1.3 Rahmenbedingungen der Arbeit von Architekten	388
7.1.4 Einordnung der neuen Mitgliedstaaten	394
7.2 Chancen deutscher Architekten in Europa	398
7.2.1 Voraussetzungen deutscher Büros für die grenzüberschreitende Tätigkeit	398
7.2.2 Markteintrittschancen	399
7.2.3 Faktoren für einen erfolgreichen Architektexport	402
7.3 Schlussbetrachtung und Ausblick	404
Anhang A – Verzeichnisse	406
A1 Abbildungen	406
A2 Tabellen	412
A3 Abkürzungen	414
Anhang B – Literatur	420
B1 Literaturquellen	420
B2 Internet-Quellen	43

Kapitel 1 - Ziele der Dissertation

1.1 Ausgangslage

Die vorliegende Dissertation mit dem Kurztitel *Architekturexport innerhalb der Europäischen Union* thematisiert einen Wirtschaftsbereich, dem in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern erst in der letzten Zeit zunehmend Interesse gezeigt wird. Die Europäische Union ist ein einzigartiger Kultur- und Wirtschaftsraum, den viele der europäischen Nachbarn auch im Architekturbereich nicht nur kulturell sondern auch wirtschaftlich seit langem zu nutzen wissen. So wurden in vielen Staaten schon vor etlichen Jahren Anlauf- oder Informationsstellen eingerichtet, die eine bewusste Förderung und Unterstützung der Auslandsaktivitäten einheimischer Planer zum Ziel haben. Auch in Deutschland wurden inzwischen die Zeichen der Zeit erkannt. Mit dem Netzwerk Architekturexport (NAX), das von der Bundesarchitektenkammer zusammen mit der Bundesregierung initiiert wurde, steht nun auch in Deutschland eine Exportplattform zur Verfügung. Die Mittel des NAX sind jedoch begrenzt, ebenso wie die Bereitschaft und Experimentierfreude deutscher Planer, neue Märkte im Ausland zu erschließen. So stehen in Deutschland, aber auch im restlichen Europa, nur sehr wenige und verstreute Informationen zur Verfügung, die Planer fundiert und sachbezogen bei einer Auslandstätigkeit helfen könnten. Aufgrund dieses Defizits ist zur Zeit ein starker Anstieg von exportbezogenen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zu beobachten, die jedoch eher auf die grundlegend positive Stimmung zum Export abzielen. Auch ist eine Buchserie im Birkhäuser-Verlag in der Vorbereitung, die länderweise die Rahmenbedingungen der Arbeit von Architekten und Ingenieuren aufzeigen wird.

Die langanhaltende, wirtschaftlich schlechte Situation der Bauwirtschaft und der korrelativ betroffenen Planungsbüros in Deutschland erzeugt derzeit eine Aufbruchstimmung im Export von Planungsleistungen, die es durch wissenschaftlich fundierte Forschung auf Grundlage umfangreichen Datenmaterials zu unterstützen gilt.

In Deutschland ist traditionell das Interesse an ausländischer Architektur und anderen Baukulturen höher als in vielen anderen europäischen Staaten, die Präsenz deutscher Planer im Ausland jedoch im Vergleich verschwindend gering. Die *Internationalität deutscher Architektur* wird eher auf Projekte international tätiger, ausländischer Architekten in Deutschland bezogen, als auf Bauten deutscher Planer im Ausland. Die Kenntnisse und das Engagement für eine praktische Arbeit im Ausland sind auf Grund eigener regionaler Verankerung oft so rudimentär, dass Architekten in Deutschland auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Situation eher eine Schließung des eigenen Büros in Betracht ziehen, als neue Märkte mit ihrer Kernkompetenz zu erschließen. Den

europäische Binnenmarkt, der für alle Bürger der EU einen freien Personen-, Waren-, Kapital- und natürlich auch Dienstleistungsmarkt garantiert, ist für viele Planer nur in Zusammenhang mit Agrarsubventionen oder Industriefusionen durch die Tagespresse gegenwärtig. Auch der zum 1. Mai 2004 vollzogene Erweiterung stehen viele Planer gleichgültig oder eher mit emotionalen Empfindungen gegenüber, ohne sich der neuen Möglichkeiten bewusst zu sein.

1.2 Ziele

Die beschriebene Ausgangssituation war Grundlage der Überlegung, eine Dissertation über den Export von Architekturdienstleistungen zu verfassen. Ziel der Dissertation ist einerseits die Schaffung einer breiten Datenbasis über die Rahmenbedingungen der Arbeit in den einzelnen Mitgliedstaaten, andererseits eine organisatorische und wirtschaftliche Analyse einer grenzüberschreitenden Tätigkeit von Architekten. Die Dissertation möchte den Verantwortlichen im Architekturexport und auch dem individuellen Planer ein Instrument an die Hand geben, um Hemmschwellen abzubauen, die Chancen einer erfolgreichen Durchführung von Auslandsaufträgen bewerten und die entstehenden Risiken durch spezielle Kenntnisse in diesem Bereich minimieren zu können. Zielgruppe sind neben Verantwortlichen in Politik und Verbänden sowohl Architekten, die vor dem ersten Schritt ins Ausland stehen und sich einen möglichst umfassenden Überblick über die Rahmenbedingungen des Architekturexports verschaffen wollen, wie auch Planer, die bereits Erfahrungen im Ausland gesammelt haben und Kontakte ins Ausland strategisch auf- und ausbauen wollen.

Natürlich sind die persönlichen Voraussetzungen exportwilliger Planer wie Offenheit und Experimentierfreude eine wichtige Ausgangsbasis für Planer, ohne die eine flexible Adaption an andersartige und nicht weniger komplexe Planungssituationen im Ausland dem individuellen Freiberufler nicht möglich wäre. Durch die Heterogenität sozialer Kompetenzen und die individuellen Qualitäten von Freiberuflern, die weder standardisierbar noch kanalisierbar sind (oder sein sollten), und die notwendigerweise flexible Berufsausübung von Architekten wird dieser Bereich als grundlegende charakterliche Voraussetzung grenzüberschreitender Tätigkeiten angesehen und daher in der Dissertation nicht tiefergehend thematisiert. Ebenso bleibt die Typisierung von baukulturellen Unterschieden in der Dissertation weitgehend unberücksichtigt, da die Kenntnisse über entwurfsspezifische Eigenarten verschiedener Regionen ein Grundbestandteil der Architekturausbildung und der persönlichen Interessensvertiefung sind und gleichzeitig diverse Publikationen existieren, die baukulturelle und konstruktive

Charaktere einzelner Regionen und bekannter Architekturvertreter vermitteln. Der Kenntnisstand über andere Baukulturen ist bei Architekten in Deutschland, die ein Interesse an ausländischen Baukulturen zeigen und sich dort auch in ihrer Berufsausübung engagieren wollen, in der Regel weitaus höher als vergleichsweise bei europäischen Nachbarn. Die große Lücke, die es zu schließen gilt und die in Deutschland viele Planer von grenzüberschreitender Tätigkeit abhält, liegt in der Erläuterung rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie in der Aufarbeitung der praktischen Umsetzung eines Auslandsauftrages. Dabei werden dem Leser einzelstaatliche Informationen zu den Besonderheiten grenzüberschreitender Tätigkeiten aufgezeigt und eine grundsätzliche Analyse der Durchführung, der Wirtschaftlichkeit und der Risikoabschätzung entwickelt. Dem Leser sollen die komplexen und bisher in Deutschland nur ansatzweise aufgearbeiteten Planungsstrukturen und -bedingungen anderer Staaten näher gebracht werden.

Ein Schwerpunkt in dieser Betrachtung liegt auch auf der Einordnung und Analyse der 10 neuen EU-Mitgliedstaaten. Dabei ist die Analyse der Rechts- und Marktstrukturen ebenso Ziel wie die wirtschaftliche Bewertung der neuen Märkte hinsichtlich der Exportchancen.

1.3 Vorgehensweise

Um die einzigartigen zwischenstaatlichen Möglichkeiten in der Europäischen Union zu verstehen, bedarf es zunächst einer Einführung in das europäische System und dessen Reglementierungsfelder, die sich auf die Tätigkeit von Architekten beziehen. So werden in **Kapitel 2** neben der grundsätzlichen Struktur der EU alle für den Planungsalltag relevanten Richtlinien (Vergaberichtlinien, berufliche Anerkennung etc.) und Interessenvertretungen für Planer vorgestellt, sowie die Erweiterung der EU zum 1. Mai 2004 besprochen.

Die Ausgangssituation deutscher Planer wird in **Kapitel 3** beschrieben. Die wirtschaftlichen Ursachen für das ansteigende Interesse an anderen Planungsmärkten und der aktuelle Zustand im deutschen Architektorexport werden erläutert. Dabei steht einerseits das Ansehen und die Präsenz deutscher Architektur im Ausland andererseits die Fördermöglichkeiten für deutsche Planer im Vordergrund.

Zur Klärung der grundsätzlichen Voraussetzungen der eigenen Tätigkeit in einem anderen europäischen Staat umfasst **Kapitel 4** die beruflichen Rahmenbedingungen eines Exports von Architekturdienstleistungen. Dabei werden die 25 Mitgliedstaaten der EU auf die Umsetzung der EU-Richtlinien und nationale Besonderheiten untersucht.

Die Einordnung der Qualitäten in der Architekturausbildung dient der Beurteilung eigener fachlicher Fähigkeiten vor dem Hintergrund ausländischer Märkte. Unabhängig davon ist der rechtliche Schritt der eigentlichen Anerkennung zur Berufsausübung und zur Führung des Architektentitels in den Mitgliedstaaten auf Grundlage der EU-Richtlinie Thema. Auf Grundlage der Berufsausübung werden die Varianten und Möglichkeiten in der Akquisition, auch auf Basis der europäischen Vergaberichtlinien, besprochen. Im Falle eines bevorstehenden Auftrags sind die Besonderheiten eines grenzüberschreitenden Planungsvertrages zu klären und die höchst unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Haftung und Versicherung zu beachten. Die verschiedenen Vergütungssysteme in den Mitgliedstaaten werden erläutert, um als Grundlage einer späteren Betrachtung der Wirtschaftlichkeit in Kapitel 6 zu dienen. Ein weiterer Aspekt der beruflichen Rahmenbedingungen ist das Baurecht, das zumeist wenig europäische Einflüsse beinhaltet und den nationalen Gesetzgebern vorbehalten ist.

Auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Organisationslehre wird in **Kapitel 5** die strukturelle Durchführung grenzüberschreitender Architektentätigkeit untersucht und in Bezug auf empirisch erfasste Daten in organisatorische Ablaufschemata gefasst. Dabei werden verschiedene Organisationsformen als Einzelunternehmung und in Kooperation mit ausländischen Partnern entwickelt.

Die Kapitel 3 – 5 bilden die Basis für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit grenzüberschreitender Tätigkeiten in **Kapitel 6**. Zunächst wird eine generelle Betrachtung der einzelstaatlichen Bau- und Planungsmärkte und der Planungs- und Ablaufstrukturen in Europa durchgeführt, bei der neben der Wirtschaftslage auch die Tätigkeitsbereiche und Gefüge der einheimischen Planungsbüros herausgearbeitet werden. In die Wirtschaftlichkeitsberechnung werden dann neben der Gegenüberstellung von zu erbringender Leistung und Vergütungsansätzen die Auswirkungen der oben beschriebenen Rahmenbedingungen und Organisationsformen integriert.

Eine gesamtheitliche Bewertung der Markteintrittchancen in andere europäische Planungsmärkte erfolgt in **Kapitel 7**, in der die Faktoren für einen erfolgreichen Architekturexport zusammenfassend dargestellt werden. Die schlussendliche Bewertung grenzüberschreitender Tätigkeit auf Basis der in der Dissertation erarbeiteten Daten und Strukturen soll noch einmal die durch Heterogenität und Komplexität hervorgerufene Vielfalt der Informationen auf Kernaussagen zur grenzüberschreitender Tätigkeit deutscher Architekturbüros zusammenfassen.

Kapitel 2 - Europäische Rahmenbedingungen

2.1 Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit

Die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit kann bis ins 19. Jahrhundert zurückgeführt werden, normalerweise wird jedoch die Montanunion von 1951 als erster Schritt zur Europäischen Union herangezogen. Die Beweggründe und Prinzipien, die zur heutigen Form der Europäischen Union führten, sind vielfältigster Art und aus unterschiedlichsten gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Motiven entstanden. Da für die vorliegende Arbeit insbesondere die rechtlichen Vorgaben der EU für die Planertätigkeit relevant sind, wird die Entwicklung nur kurz über das Vertragswerk der Union hergeleitet.



Abb. 2.1.0.1: Etappen der Europäischen Einigung

2.1.1 Historische Entwicklung der Verträge

Die europäische Integration beruht im Wesentlichen auf vier Gründungsverträgen. Der erste Eckstein war der Vertrag über die Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)**, der am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet wurde und am 23. Juli 1952 in Kraft trat (Dieser Vertrag ist zum 23. Juli 2002 ausgelaufen). Eine deutliche Ausweitung der Vertragsinhalte der EGKS stellte der Vertrag zur Gründung der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** dar, der zusammen mit dem Vertrag zur Gründung der **Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)** am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Man bezeichnet beide Verträge auch als *Verträge von Rom*. Der vierte Eckstein war der Vertrag über die **Europäische Union (EU)**, der am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde und am 1. November 1993 in Kraft trat. Durch den Vertrag von Maastricht wurde die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* zur *Europäischen Gemeinschaft*. Durch Eingliederung weiterer Bereiche der Zusammenarbeit in das bestehende Gemeinschaftssystem entstand die *Europäische Union*.

Die Gründungsverträge sind in ihrer bisherigen Geschichte mehrfach geändert bzw. angepasst worden. Dies geschah insbesondere im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten. 1973 traten Dänemark, Irland und Großbritannien bei, 1981 folgte Griechenland, 1986 Spanien und Portugal und 1995 Österreich, Finnland und Schweden. Es wurden aber auch weitreichende Veränderungen und Reformen im Hinblick auf das institutionelle Gefüge der Gemeinschaft vollzogen. Der **Fusionsvertrag**, der am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichnet und am 1. Juli 1967 in Kraft trat, führte zur Einsetzung einer gemeinsamen Kommission und eines gemeinsamen Rates der bis dato getrennt arbeitenden Säulen (s. Abb. 2.2.0.1). Die **Einheitliche Europäische Akte (EEA)**, die in Luxemburg und Den Haag unterzeichnet wurde und am 1. Juli 1987 in Kraft trat, ermöglichte die nötigen Anpassungen für einen europäischen Binnenmarkt. Der **Vertrag von Amsterdam** wurde am 2. Oktober 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 1998 in Kraft. Er bewirkte eine strukturelle Überarbeitung der EU- bzw. EG-Verträge. Der **Vertrag von Nizza**, am 26. Februar 2001 unterzeichnet und am 1. Februar 2003 in Kraft getreten, bewirkte geänderte Arbeitsweisen der EU-Organe und Institutionen. So werden Abstimmungen seitdem auch mit qualifizierter Mehrheit statt durch Einstimmigkeit wirksam. Die letzte große Vertragänderung wurde durch den Konvent zur Zukunft Europas durchgeführt, mit dem **Vertrag von Athen** über den Beitritt von zehn neuen

Mitgliedstaaten, der am 16. April 2003 unterzeichnet und am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.¹

2.1.2 Zukünftige Entwicklung / Erweiterung

Durch die EU-Erweiterung stieg die Zahl der Mitglieder der Union auf 25 Staaten. Da die bisherigen Strukturen nicht für eine so große Anzahl von Ländern ausgelegt sind, wurden auf dem Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 Entscheidungen über die notwendigen inneren Reformen der EU getroffen. Die Institutionen der EU-Verwaltung wurden so angepasst, dass die neuen Mitglieder auch berücksichtigt werden. Dadurch erhöht sich aber auch die Zahl der Entscheidungsträger in den einzelnen Organen weiter, obwohl die Beschlussfassung schon vorher nur sehr schwerfällig durchzuführen war. Damit die Europäische Union nach dem Beitritt der neuen Mitglieder handlungsfähig und regierbar bleibt, wurde durch die Staats- und Regierungschefs der **Europäischen Konvent** gegründet, um eine Reform der EU-Institutionen und eine Verfassung für Europa vorzubereiten. Jedes EU-Land entsandte zum Konvent 3 Vertreter, von der EU nahmen 16 EU-Parlamentarier und zwei Vertreter der Europäischen Kommission teil. Ebenso nahmen Vertreter aller Beitrittsländer teil, ohne jedoch eine Stimmberechtigung zu besitzen. Der frühere französische Staatspräsident Valéry Giscard d'Estaing leitete den Konvent ab dem offiziellen Arbeitsbeginn am 28.02.2002.

Das Ergebnis der Arbeit war der Entwurf einer Europäischen Verfassung, der auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in Thessaloniki im Juni 2003 präsentiert wurde. Der Entwurf wird seit dem Beginn der Regierungskonferenz in Rom (am 4. Oktober 2003) heftig diskutiert und scheiterte zunächst Anfang 2004 bei der Zusammenkunft aller Staats- und Regierungschefs insbesondere am Widerstand Spaniens und Polens, die sich nicht in angemessener Weise vertreten sahen. Seit Regierungswechsel in Spanien und der diplomatischen Annäherung der polnischen Seite sehen Beobachter die Möglichkeiten einer Kompromisslösung noch während des Jahres 2004 wieder für realistisch an. Auch bei einer Einigung würde der Prozess durch den Ratifizierungsprozess mindestens bis 2006 dauern, weil alle nationalen Parlamente der Verfassung zustimmen müssten. Da in einigen Ländern in diesem Zusammenhang eine Volksabstimmung vorgesehen ist und die Stimmungen nicht überall europafreundlich sind, ist die Ratifizierung und somit das Zustandekommen der EU-Verfassung allerdings eher ungewiss.

¹ Vgl. http://europa.eu.int/abc/print_treaties_de.htm, 15.02.2004

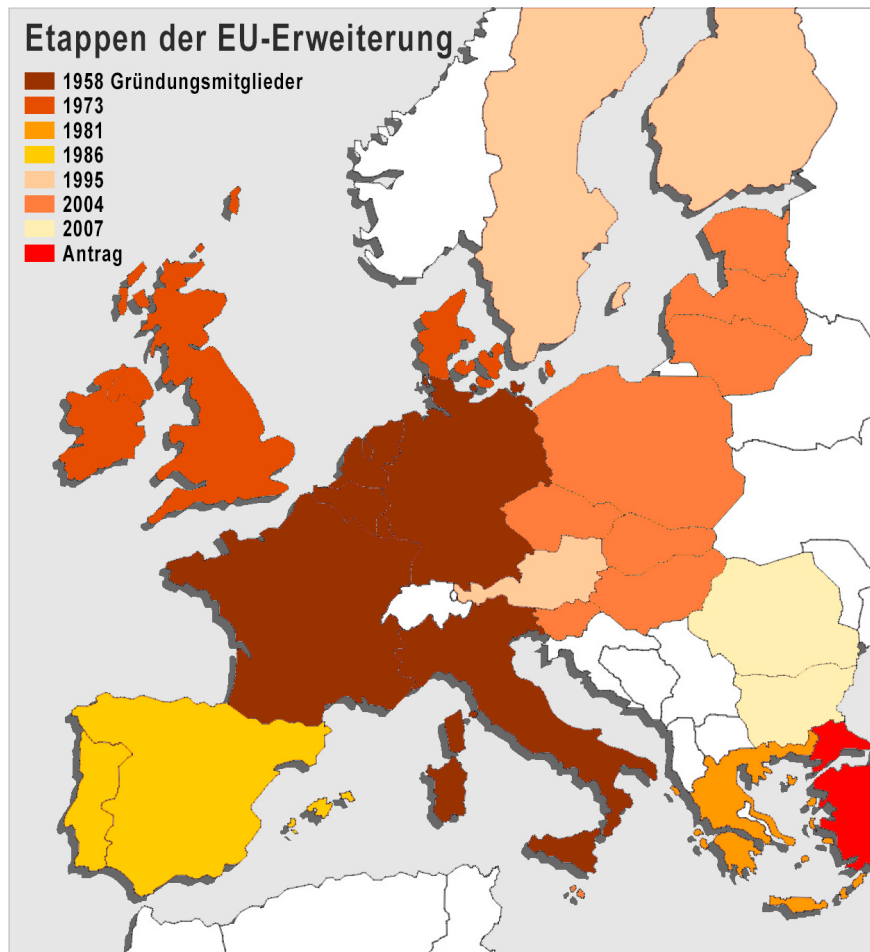


Abb. 2.1.2.1: Erweiterungsetappen der Europäischen Union

Die Entwicklung der EU ist aber durch die Einrichtung einer europäischen Verfassung nicht abgeschlossen. Die planmäßige Erweiterung der EU soll im Jahr 2007 mit Bulgarien und Rumänien fortgesetzt werden, soweit die beiden Staaten alle Bedingungen erfüllen. Derzeit wird auch die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei diskutiert, die schon im Jahr 1987 einen Beitrittsantrag stellte. Durch die deutliche Verbesserung der türkischen Menschen- und Minderheitenrechte in den letzten Jahren und der offenen Haltung in der Zypern-Frage wird eine Aufnahme der Gespräche immer wahrscheinlicher. Die EU definiert sich ausdrücklich als weiterhin offen für neue Mitgliedstaaten, so dass auch in Zukunft gerade unter den ehemaligen Ostblock-Staaten oder im Adria-Gebiet mit Mitgliedschaftsanträgen zu rechnen ist.

2.2 Aufbau und Arbeitsbereiche der EU

Die Europäische Union wurde nicht systematisch geplant und durchgesetzt. Vielmehr handelt es sich um eine Entwicklung, die immer wieder durch politische und gesellschaftliche Strömungen geformt und verändert wird. Das Symbol für die drei wichtigen Entwicklungslinien ist die Tempelkonstruktion mit den drei Säulen EG, GASP und PJZ (s. Abb. 2.2.0.1).

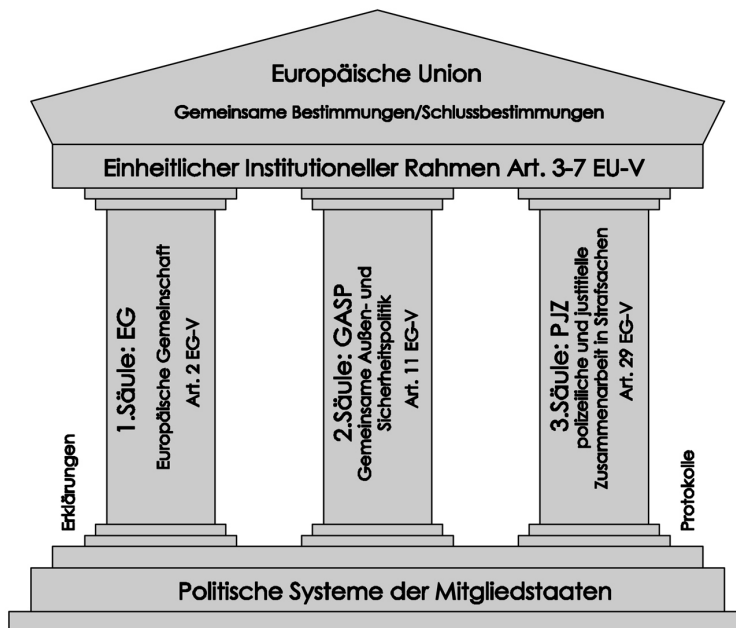


Abb. 2.2.0.1: Die Tempelkonstruktion der EU²

Für die vorliegende Arbeit ist insbesondere die erste Säule der Europäischen Gemeinschaften relevant, da die drei in Kapitel 2.1.1 beschriebenen Gemeinschaften eine Hoheitsakte zum Erlass von Rechtsakten besitzen.³

Die Europäische Gemeinschaft besteht in ihren Hauptbestandteilen aus dem sog. „Institutionellen Dreieck“ – dem *Europäischen Parlament*, dem *Rat der Europäischen Union* und der *Europäischen Kommission*. Diese drei Organe sind verantwortlich für die Beschlussfassung innerhalb der EU und werden durch die Organe *Europäischer Gerichtshof* und *Europäischer Rechnungshof* ergänzt.

² Vgl. W. Ismayr, *Die politischen Systeme Westeuropas*, Opladen 2003 S. 782

³ Vgl. M. Fritzler/G. Unser, *Die Europäische Union*, Bonn 2001 S. 75

Die 5 Organe der Europäischen Union

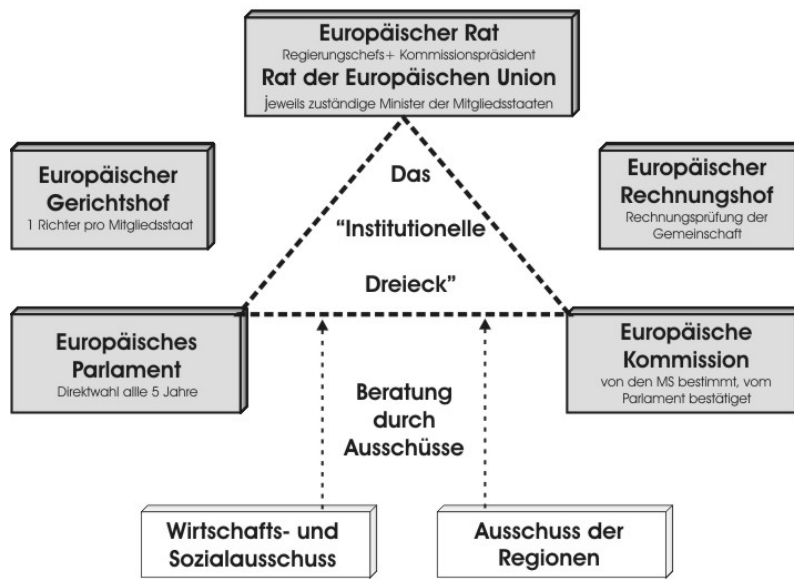


Abb. 2.2.0.2: Struktur der europäischen Union

Die Organe sollen im folgenden kurz vorgestellt werden.

2.2.1 Europäischer Rat / Rat der Europäischen Union

Der **Europäische Rat** ist seit der *Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)* ein Organ der *Europäischen Gemeinschaft*. Er ist ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten sowie des Präsidenten der Kommission. Der Vorsitz im Rat wechselt alle 6 Monate zwischen den Mitgliedstaaten, er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im *Europäischen Rat* werden die grundsätzlichen Leitlinien der EU festgelegt und oftmals Entscheidungen, die im Ministerrat keine Mehrheit fanden, auf höchster Ebene diskutiert. Im EG-Vertrag behandeln die Artikel 202 – 210 die Rolle des Rates innerhalb der Gemeinschaft.

Neben dem Europäischen Rat der Regierungschefs gibt es auch den **Rat der Europäischen Union**, in dem die Minister der Mitgliedstaaten ressortabhängige Entscheidungen treffen.

Im Rat der Europäischen Union bzw. Ministerrat ist jeder Mitgliedsstaat durch einen seiner Vertreter auf Ministerebene vertreten. Es gibt zwar formal betrachtet nur einen Rat, jedoch wechseln die Minister entsprechend der vereinbarten Gruppen je nach zuständigem Ressort, das gerade im Rat behandelt wird. Er ist das Gesetzgebungsorgan der EU und nimmt diese Befugnis je nach Verfahren zusammen mit dem Parlament wahr. Der Rat hat

die Aufgabe, die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten zu koordinieren, und ist u.a. zusammen mit dem Parlament für den Haushalt der EU zuständig.⁴

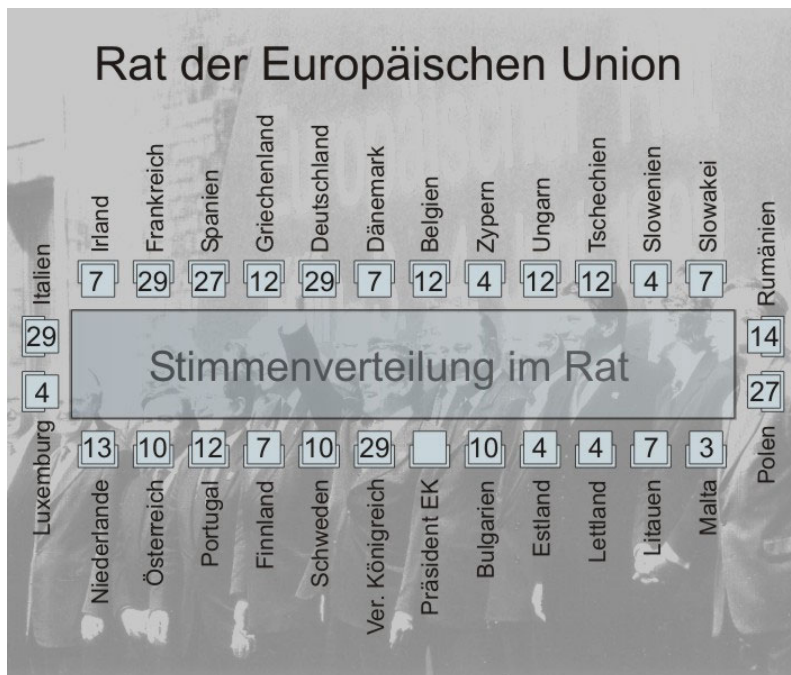


Abb. 2.2.1.1: Rat der europäischen Union⁵

In Brüssel sind ständige Vertretungen der einzelnen Mitgliedsstaaten eingerichtet. Die Mitglieder dieser Vertretungen treffen sich regelmäßig im **Ausschuss der ständigen Vertreter** und bereiten die Sitzungen des Rates vor. Bei Beschlüssen im Rat ist teilweise Einstimmigkeit (z.B. bei Finanzfragen), mehr und mehr aber nur die qualifizierte Mehrheit notwendig.

2.2.2 Europäische Kommission

Die *Europäische Kommission (EK)* hat Aufgaben in vielen Bereichen. Sie hat das Initiativ- und Vorschlagsrecht und macht daher dem Parlament und dem Rat Gesetzesvorschläge. Gleichzeitig sorgt die EK als Exekutiv-Organ für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik. Die *Europäische Kommission* überwacht weiterhin die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts als „Hüterin der Verträge“. Sie vertritt die Gemeinschaft auf internationaler Ebene und handelt Verträge aus. Die Kommission wird durch eine Zahl von Generaldirektionen und Diensten bei Ihrer Arbeit unterstützt.⁶ Im EG-Vertrag behandeln die Artikel 211ff die Rolle der Kommission innerhalb der Gemeinschaft.

⁴ Vgl. <http://ue.eu.int/de/summ.htm>, 16.02.04

⁵ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

⁶ Übersicht über Generaldirektionen und Dienste: http://europa.eu.int/comm/dgs_de.htm

Die *Europäische Kommission* setzt sich derzeit aus 20 Mitgliedern zusammen – einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 17 weiteren Mitgliedern. Jeder Mitgliedstaat stellt einen Kommissar, die größeren Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien zwei Kommissare. Ab dem Jahr 2005 wird jeder Mitgliedstaat nur noch einen Kommissar stellen können. Nach der Erweiterung auf über 27 Mitglieder werden die Mitgliedstaaten die vom Rat beschlossene Höchstgrenze nach dem Rotationsprinzip besetzen. Der Präsident der Kommission wird von den Mitgliedsstaaten vorgeschlagen und vom Parlament bestätigt, der dann in Absprache mit den Mitgliedstaaten sein zukünftiges Team zusammenstellt. Auch die weiteren Mitglieder der Kommission müssen vom Parlament bestätigt werden und sind ihm gegenüber auskunftspflichtig. Das Parlament kann die Kommission durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zwingen.⁷

2.2.3 Europäisches Parlament

Das *Europäische Parlament* ist die demokratisch gewählte Vertretung und das politische Kontrollorgan der Menschen in der EU. Es hat drei wesentliche Aufgaben. Es ist gemeinsam mit dem Rat für die Annahme europäischer Gesetze zuständig. Zudem nimmt das Parlament zusammen mit dem Rat Einfluss auf die Haushaltspolitik der EU und kontrolliert mit zunehmenden Befugnissen die Arbeit der *Europäischen Kommission*.⁸ Im EG-Vertrag behandeln die Artikel 189ff die Rolle des *Europäischen Parlaments* innerhalb der Gemeinschaft.

Das *Europäische Parlament* setzt sich derzeit aus 686 Mitgliedern aus den 25 Mitgliedsstaaten zusammen. Die Abgeordneten werden für 5 Jahre durch direkte Wahlen in den Mitgliedsstaaten gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten aus den verschiedenen Mitgliedsländern ist in den Verträgen der EU festgelegt. So wird sich das Parlament nach dem *Vertrag von Nizza* im Jahr 2007 durch den Beitritt Rumäniens und Bulgariens weiter vergrößern (s. Abb. 2.2.3.1).

⁷ Vgl. http://europa.eu.int/comm/index_de.htm, 16.02.04

⁸ Vgl. http://www.europarl.eu.int/home/default_de.htm, 16.02.04

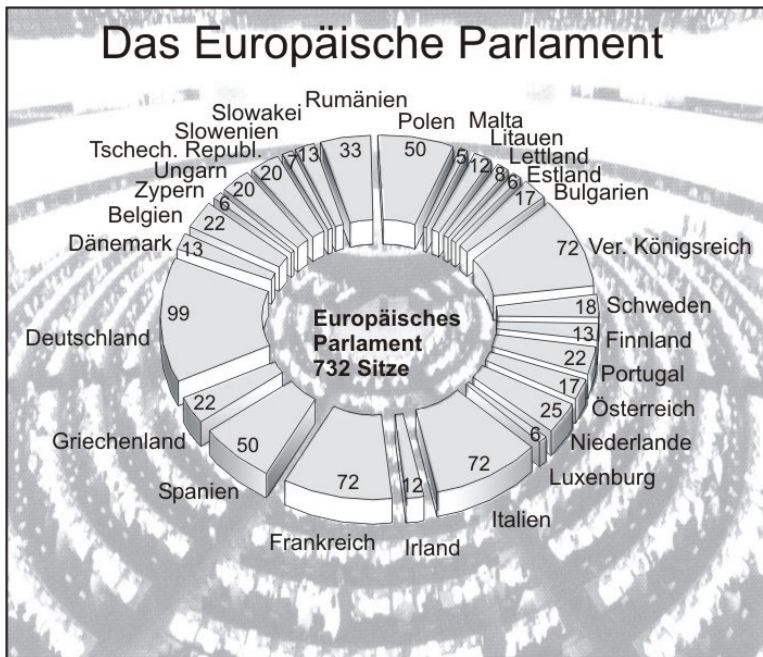


Abb. 2.2.3.1: Das europäische Parlament inkl. der Beitrittsländer⁹

Die Arbeit des *Europäischen Parlamentes* wird in Ausschüssen vorbereitet. Neben den 17 ständigen Ausschüssen können auch Unterausschüsse, Untersuchungsausschüsse oder nichtständige Ausschüsse eingesetzt werden. Die Ergebnisse aus den Ausschüssen werden in den Plenarsitzungen den Abgeordneten präsentiert (*Bericht* und *Resolution*) und zur Diskussion gestellt. Im Bedarfsfall wird hier über weitere Verfahrensweisen abgestimmt und *Entscheidungen* werden getroffen.

Die Organisation der gesamten Arbeit, insbesondere Übersetzungen in die verschiedenen Landessprachen, wird über das *Generalsekretariat* abgewickelt. Erschwerend für die Arbeit des Parlamentes ist die Verteilung der einzelnen Arbeitsbereiche auf die Städte Luxemburg, Straßburg und Brüssel.

2.2.4 Europäischer Gerichtshof

Der *Europäische Gerichtshof* mit Sitz in Luxemburg ist für die ordnungsgemäße Auslegung und Umsetzung der europäischen Verträge, Richtlinien und Verordnungen in den Mitgliedsstaaten der EU zuständig. Neben Mitgliedstaaten werden bei Vertragsverletzungen oder Untätigkeit auch EU-Organe zur Verantwortung gezogen. Die 1989 geschaffene 1. Instanz des Gerichts ist u.a. auch für direkte Klagen von EU-Bürgern oder Unternehmen zuständig. Am *Europäischen Gerichtshof* ist derzeit jeweils ein Richter aus jedem Mitgliedsstaat vertreten. Er besteht aus 6 Kammern mit je 3-7 Richtern. Insgesamt werden 25 Richter und 8 Generalanwälte für eine Amtszeit von 6 Jahren von

den nationalen Regierungen ernannt. Die Zahl der Richter wird sich mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten erhöhen. Im EG-Vertrag behandeln die Artikel 220 - 245 die Zuständigkeiten des Gerichtshofs innerhalb der Gemeinschaft.

Folgende Klagearten gibt es am *Europäischen Gerichtshof*.¹⁰

- Klagen wegen Vertragsverletzung
- Nichtigkeitsklagen
- Untätigkeitsklagen
- Schadensersatzklagen
- Rechtsmittel
- Ersuchen um Vorabentscheidung

2.2.5 Europäischer Rechnungshof

Der *Europäische Rechnungshof* prüft unabhängig alle Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union. Damit stellt er fest, inwieweit die Finanzoperationen ordnungsgemäß erfasst, rechtmäßig ausgeführt und im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes verwaltet werden.¹¹ Außerdem unterstützt er das Parlament und den Rat bei der Ausrichtung der Haushaltspolitik. Dem Jahresbericht des Rechnungshofes wird von den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit große Bedeutung beigemessen.

Der Rechnungshof besteht zur Zeit aus einem Kollegium, in dem jeder Mitgliedstaat ein Mitglied stellt, das auf sechs Jahre ernannt wird. Der Präsident des Rechnungshofes wird von den Kollegiumsmitgliedern für je drei Jahre gewählt. Dem Rechnungshof gehören derzeit rund 550 Mitarbeiter an, darunter ca. 250 Rechnungsprüfer.

2.2.6 Ausschüsse

Neben dem institutionellen Dreieck bzw. den 5 Organen existieren zwei Ausschüsse, die als Ratgeber dem Parlament, der Kommission und dem Rat zur Seite stehen. Sie fördern durch ihre Zusammensetzung eine stärkere Einbindung der Bürger in das Regelwerk der Europäischen Union. Diese heißen *Europäischer Wirtschafts- & Sozialausschuss (EWSA)* und *Ausschuss der Regionen*.

⁹ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

¹⁰ Informationen zu den Klagearten unter: <http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/index.htm>, 16.02.04

¹¹ Vgl. <http://www.eca.eu.int/de/coa.htm>, 16.02.04

Der **Europäischer Wirtschafts- & Sozialausschuss** existiert seit dem Jahre 1957 und wird seit dem *Vertrag von Nizza* als das Vertreterorgan der „verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft“ definiert.¹²

Er setzt sich aus 317 Mitgliedern zusammen (Vertreter der Arbeitgeber, Gewerkschafter, Landwirte, der freien Berufe, Verbraucher etc.), die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden. Die Anzahl der Vertreter aus den verschiedenen Mitgliedsstaaten ist abhängig von ihrer Bevölkerungszahl.

Der **Ausschuss der Regionen** ist eine noch junge Institution der *Europäischen Union*. Er wurde 1991 mit dem *Vertrag von Maastricht* als repräsentative Versammlung errichtet, deren Auftrag es ist, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Union Gehör zu verschaffen. Die Verträge legen fest, dass die Kommission und der Rat den Ausschuss der Regionen in Bereichen, in denen Legislativvorschläge der EU Auswirkungen auf die regionale und kommunale Ebene haben könnten, um Stellungnahme ersuchen müssen. Dazu gehören die Bereiche wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, transeuropäische Infrastrukturnetze, Gesundheitswesen, Bildung und Kultur, Beschäftigungspolitik, Sozialpolitik, Umwelt, Berufsbildung und Verkehr.¹³

Er setzt sich analog zum EWSA aus 317 Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ihrer Heimatregion zusammen, die auf Vorschlag ihres jeweiligen Mitgliedstaats vom Rat auf vier Jahre ernannt werden.

2.2.7 Sonstige Institutionen und Gremien

Eine der zunehmend wichtigeren Institutionen ist das Amt des **Europäischen Bürgerbeauftragten**. Es wurde 1995 durch den Vertrag von Maastricht geschaffen. Die Aufgabe des Bürgerbeauftragten ist es, sich mit Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der europäischen Organe und Institutionen zu befassen. Er erfüllt damit eine wichtige basisdemokratische Funktion zwischen Bürgern bzw. Unternehmen und den Organen der EU.¹⁴

Weitere wichtige Institutionen sind die beiden **Finanzinstitutionen der EU**. Dies sind die *Europäische Zentralbank* und die *Europäische Investitionsbank*.

Die **Europäische Zentralbank (EZB)** bildet zusammen mit den nationalen Zentralbanken das Eurosystem, das Zentralbankensystem des Euro-Währungsgebiets. Die EZB mit Sitz in Frankfurt wurde am 1. Juni 1998 gegründet und ist für die Sicherung der Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet zuständig.¹⁵

¹² Vgl. „Der EWSA: Brücke zwischen Europa und der organisierten Zivilgesellschaft“, http://www.esc.eu.int/pages/de/org/pla_DE.pdf, 16.02.04

¹³ Vgl. http://www.cor.eu.int/de/pres/pres_rol.html, 16.02.04

¹⁴ Vgl. <http://www.euro-ombudsman.eu.int/guide/de/default.htm>, 16.02.04

¹⁵ Vgl. <http://www.ecb.int/pub/pdf/ecbbrde.pdf>, 16.02.04

Die **Europäische Investitionsbank (EIB)** wurde 1958 eingerichtet und gewährt Darlehen zur Durchführung von Investitionen, die die europäische Integration und wirtschaftliche Entwicklung strukturschwacher Gebiete fördern. Zusammen mit dem **Europäischen Investitionsfond (EIF)**, der 1994 gegründet wurde und klein- bzw. mittelständische Unternehmen fördert, bildet die Investitionsbank die **EIB-Gruppe**. Die EIB finanziert Investitionen z.B. im Bereich Verkehrsinfrastruktur, Energie und Telekommunikation, Umweltschutz und Förderung des Humankapitals.¹⁶

Eine gerade im Bau- und Planungsbereich wichtige interinstitutionelle Einrichtung ist das **Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**. Seine Aufgabe besteht im Vertrieb von Veröffentlichungen der EU aller Art. Dazu gehören unter anderem auch die Ausschreibungen über die Vergabe von öffentlichen Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen¹⁷ (s. Kap. 2.5).

Dezentral werden die drei *Säulen* der Europäischen Union (s. Abb. 2.2.0.1) von weiteren Agenturen unterstützt bzw. ergänzt. Innerhalb des Gemeinschaftsbereichs (*1.Säule*) existieren **15 spezialisierte Agenturen** (s. Tab. 2.2.7.1), die sich mit besonderen fachlichen, wissenschaftlichen oder administrativen Aufgaben beschäftigen.

Cedefop	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
EUROFOUND	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
AEE	Europäische Umweltagentur
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
EMA	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle)
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
OCVV	Gemeinschaftliches Sortenamt
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
EAR	Europäische Agentur für Wiederaufbau
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
EASA	Europäische Agentur für Flugsicherheit

Tab. 2.2.7.1: Dezentrale Agenturen der Europäischen Gemeinschaft¹⁸

Das **Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien** und das **Satellitenzentrum der Europäischen Union** befassen sich mit der Gemeinsamen

¹⁶ Vgl. http://www.eib.org/Attachments/dep_de.pdf, 16.02.04

¹⁷ Vgl. http://eur-op.eu.int/general/de/whatiseur-op_de.htm, 16.02.04

¹⁸ Vgl. http://europa.eu.int/agencies/index_de.htm, 16.02.04

Außen- und Sicherheitspolitik (2. Säule). **Europol** und **Eurojust** tragen zur Koordinierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (3. Säule) bei.¹⁹

2.2.8 Strukturelle Änderungen durch die EU-Verfassung

Falls die EU-Verfassung in Kraft tritt und auch ratifiziert werden wird, werden einige strukturelle Änderungen in der EU zu erwarten sein. Nach heutigem Stand des Verfassungsentwurf würde ein hauptamtlicher EU-Präsident von den Staats- und Regierungschefs für 2,5 Jahre gewählt. Er soll die EU nach außen vertreten sowie die Arbeit des Europäischen Rates und die Vorbereitung der viermal in einem Kalenderjahr stattfindenden Gipfeltreffen koordinieren. Ebenso würde ein EU-Außenminister vom Europäischen Rat ernannt, der zugleich der Vorsitzende des Außenministerrates und Vize-Präsident der EU-Kommission sein soll.

Durch die Verfassung wird die Mehrheitsentscheidung zum Standard und das jetzige Vetorecht einzelner Staaten in vielen Bereichen der EU-Politik (bis auf die Außenpolitik und Steuerfragen) verzichtet.

EU-Organe in der neuen Verfassung

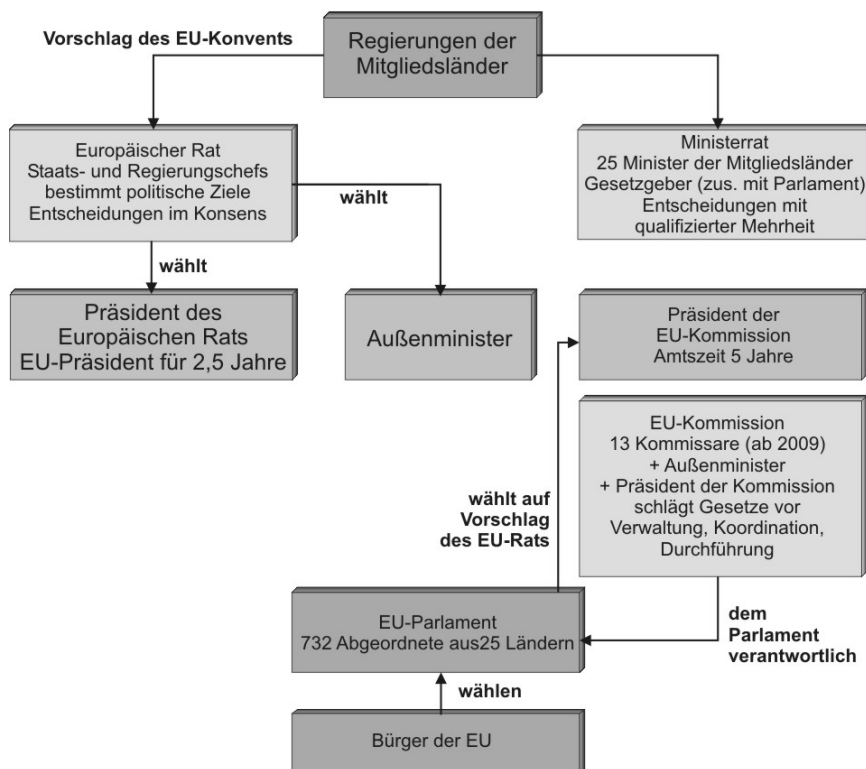


Abb. 2.2.8.1: EU-Organe in der neuen Verfassung²⁰

¹⁹ Vgl. http://europa.eu.int/institutions/index_de.htm, 16.02.04

²⁰ Quelle: http://www.faz.net/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc-E339A3F336EC341CB8880667C4B7EFBD8-ATpl~Ecommon~Sdetail_image~Aimg~E1.html?back=/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc-E339A3F336EC341CB8880667C4B7EFBD8-ATpl~Ecommon~Scontent.html, 29.10.03

Die EU-Kommission soll nach dem Verfassungsentwurf ab 2009 auf 15 stimmberechtigte Kommissare einschließlich des EU-Außenministers und Präsidenten der EU-Kommission begrenzt werden. Sie wechseln sich bei der Gleichberechtigung aller Länder im Rotationsprinzip ab. Hinzu kommen Kommissare der gerade nicht vertretenen Länder, die nicht stimmberechtigte, sondern nur eine beratende Funktion haben.

Für die Sitzverteilung im Europäischen Parlament gelten zuerst die Bestimmungen, die im Vertrag von Nizza festgelegt wurden. Die Zahl der Sitze wird durch die Europawahl im Sommer 2004 von 626 auf 686 aufgestockt. Pro Land gibt es mindestens 4 Sitze, die Zahl der Sitze ist von der Zahl der Bevölkerung abhängig. Das Europäische Parlament bekommt zudem mehr Mitwirkungsrechte und wird bei den meisten EU-Gesetzen mitentscheiden.

Land	E	S	E/S
Luxemburg	0,4	6	66667
Malta	0,4	5	80000
Zypern	0,8	6	133333
Estland	1,4	6	233333
Slowenien	2	7	285714
Lettland	2,4	9	266667
Irland	3,7	13	284615
Litauen	3,7	13	284615
Finnland	5,2	14	371429
Dänemark	5,3	14	378571
Slowakei	5,4	14	385714
Österreich	8,1	18	450000
Schweden	8,9	19	468421
Portugal	9,9	24	412500
Ungarn	10	24	416667
Belgien	10,2	24	425000
Tschechien	10,3	24	429167
Griechenland	10,6	24	441667
Niederlande	15,8	27	585185
Polen	38,6	54	714815
Spanien	39,4	54	729630
Italien	57,7	78	739744
Frankreich	59,1	78	757692
Großbritannien	59,4	78	761538
Deutschland	82	99	828283
Summen	450,7	732	615710
E = Einwohner in Millionen			
S = Sitze im Europäischen Parlament			
E/S = Zahl der von einem Abgeordneten vertretenen Bürger			

Tab. 2.2.8.1: Stimmengewichtung im Europäischen Parlament²¹

²¹ <http://www.spiegel.de/politik/debatte/0,1518,268111,00.html>, 28.10.03

Die Entscheidungen im Ministerrat, dem wichtigsten Gesetzgeber der Europäischen Union mit jeweiligem Fachminister jedes Mitgliedstaates, sollen ebenfalls reformiert werden. Die bisherige Stimmverteilung wurde auf dem Gipfeltreffen im Dezember 2000 in Nizza bestimmt. Die Beschlüsse werden entweder einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Die vier großen Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien haben je 29 Stimmen, kleinere Mitgliedsländer wie Luxemburg je 4. Polen und Spanien haben 27 Stimmen. Neue Regulierung der Stimmverteilung beruht auf dem Prinzip der doppelten Mehrheiten (bei Entscheidungen muss die notwendige Stimmenmehrheit mindestens 50 Prozent der Mitgliedstaaten und 60 Prozent der Bevölkerung repräsentieren).²²

Land	E	S	E/S
Malta	0,4	3	133333
Luxemburg	0,4	4	100000
Zypern	0,8	4	200000
Estland	1,4	4	350000
Slowenien	2	4	500000
Irland	3,7	7	528571
Litauen	3,7	7	528571
Lettland	2,4	4	600000
Finnland	5,2	7	742857
Dänemark	5,3	7	757143
Slowakei	5,4	7	771429
Österreich	8,1	10	810000
Portugal	9,9	12	825000
Ungarn	10	12	833333
Belgien	10,2	12	850000
Tschechien	10,3	12	858333
Griechenland	10,6	12	883333
Schweden	8,9	10	890000
Niederlande	15,8	13	1215385
Polen	38,6	27	1429630
Spanien	39,4	27	1459259
Italien	57,7	29	1989655
Frankreich	59,1	29	2037931
Großbritannien	59,4	29	2048276
Deutschland	82	29	2827586
Summen	450,7	321	1404050
E = Einwohner in Millionen			
S = Stimmen im Europäischen Ministerrat			
S/R = Zahl der Einwohner, die von einer Stimme im Ministerrat vertreten werden			

Tab. 2.2.8.2: Stimmenverteilung im EU-Ministerrat²³

²² Häufig gestellte Fragen zum Europäischen Verfassungsentwurf,
<http://www.bundesregierung.de/artikel.-541441/Haeufig-gestellte-Fragen-zum-E.htm>, 28.10.03

²³ <http://www.spiegel.de/politik/debatte/0,1518,268112,00.html>, 28.10.03

Die Einführung eines europäischen Bürgerbegehrens soll mehr Bürgernähe der Brüsseler Administration hervorrufen. Bei mehr als 1000 Stimmen wird sich die EU-Kommission mit dem Thema des Bürgerbegehrens befassen. Ebenso erhalten die nationalen Parlamente ein Klagerecht gegen EU-Entscheidungen vor dem Europäischen Gerichtshof. In Deutschland erhält dieses Recht neben dem Bundestag auch der Bundesrat.

Neben den Erweiterungsbestrebungen soll eine Austrittsklausel den Staaten, die der Union nicht mehr angehören wollen, einen freien Austritt erlauben und somit den Fortbestand der EU auch in kritischen Zeiten gewährleisten.

2.3 Rechtsapparat der EU / Gemeinschaftsrecht

Seit ihren Anfängen nach dem 2. Weltkrieg gründet sich die Europäische Union auf die Grundrechte, demokratische Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Diese Werte sind in der *Charta der Grundrechte* festgeschrieben, die die Mitglieder des *Europäischen Rates* in Nizza im Dezember 2000 angenommen haben. In der Charta sind sämtliche persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der EU-Bürger vereint.

Die Entwicklung der EU durch Verträge wurde bereits in Kapitel 2.1.1 beschrieben, im Folgenden sollen die Inhalte des gültigen EG-Vertrages erläutert werden.

2.3.1 Grundfreiheiten des Binnenmarkts nach EG-Vertrag

Das wichtigste Grundrecht der Unionsbürger ist das Recht, sich frei im Raum der gesamten Europäischen Union zu bewegen und sich überall niederlassen zu können. Artikel 2 des Gründungsvertrags der EG definiert dazu das Ziel: " ... eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind". Dieses Ziel sollte durch die Öffnung der Grenzen, die zu Freizügigkeit und einem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr führen sollte, und die Schaffung solidarischer Strukturen durch Einführung gemeinsamer Politiken und Einsetzung entsprechender Finanzinstrumente verwirklicht werden.

Die Öffnung der Grenzen wurde zwar bereits in den Gründungsverträgen der EU vorbereitet, jedoch erst mit dem (1996 in Kraft getretenen) Schengener Übereinkommen verwirklicht.

Grundsätzlich lassen sich aus dem derzeit gültigen EG-Vertrag Regeln entnehmen, die als Basis für die Freiheiten im Europäischen Binnenmarkt dienen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die folgenden Freiheiten :

- Freiheit des Warenverkehrs Artikel 23 ff. EG
- Freiheit des Personenverkehrs Artikel 39 ff. EG
- Niederlassungsfreiheit Artikel 43 ff. EG
- Dienstleistungsfreiheit Artikel 49 ff. EG
- Freiheit des Kapitalverkehrs Artikel 56 ff. EG

Der **freie Warenverkehr** (Zollunion, Art. 23 ff. und 28 ff. EGV) innerhalb der Gemeinschaft beinhaltet das Verbot, innerhalb des Europäischen Binnenmarkts Ein- und Ausfuhrzölle auf jeglichen Warenaustausch zu erheben. Ebenso sind mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen verboten.

Die **Freiheit des Personenverkehrs** (Freier Dienstleistungsverkehr, Art. 39ff. EGV) unterteilt sich in einzelne Kapitel des Titels III EGV „die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“. Dazu gehören:

Kapitel 1 (Art. 39 ff. EGV): *die Arbeitskräfte*

Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten haben ein Aufenthaltsrecht und den Anspruch auf Gleichberechtigung mit inländischen Arbeitnehmern.

Kapitel 2 (Art. 43 ff. EGV): *das Niederlassungsrecht*

Unionsbürger können sich in einem anderen Mitgliedstaat aus unternehmerischen Gründen niederlassen, ohne dass sie dadurch diskriminierenden oder restriktiven Maßnahmen ausgesetzt sein dürfen.

Kapitel 3 (Art. 49 ff. EGV): *Dienstleistungen*

Es ist das Recht jedes EU-Bürgers, zeitweilig in jedem Mitgliedsstaat wirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten nachzugehen, ohne unter diskriminierenden oder restriktiven Maßnahmen leiden zu müssen. Unter Dienstleistungen fallen dabei insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Leistungen.

Die **Freiheit des Kapitalverkehrs** wird durch Artikel 56 ff. EGV (Der Kapital- und Zahlungsverkehr) gewährleistet. Sie verbietet sämtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Ebenso ermöglicht der freie Zahlungsverkehr als sog. *fünfte Grundfreiheit*²⁴ den freien Transfer von Gehältern, Erlösen und Gewinnen.

2.3.2 Rechtsakte und Rechtsmittel der EU

Das Gemeinschaftsrecht der EU besteht aus 3 verschiedenen Rechtsakten. Die schon besprochenen Gründungsverträge, die direkt zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten geschlossen werden, bilden das sogenannte **Primärrecht**.²⁵

Auf der Basis des Primärrechts werden europäische Rechtsmittel vom Ministerrat beschlossen, die von der Kommission initiiert wurden. Dies bezeichnet man als **Sekundärrecht**.

²⁴ Vgl. Streinz, Rudolf: „Europarecht“ S. 264.

²⁵ Vgl. <http://www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Europaeische-Union-9007/EU-Recht.htm>
Das Gemeinschaftsrecht der EU, 16.02.2004

Der dritte Rechtsakt ist die **Rechtsprechung** durch Urteile des *Europäischen Gerichtshofs*.

Der EG-Vertrag nennt in Artikel 249 folgende Rechtsmittel des Sekundärrechts (s. Tab. 2.3.2.1):

Rechtsmittel	Rechtswirksamkeit	Erläuterung
Verordnungen	verbindliche, direkte Wirkung für alle EU-Bürger	generelle Regelungen
Richtlinien	Zielsetzungen, die innerhalb einer Frist in nationales Recht umzusetzen sind	zweistufiges, von der Kommission kontrolliertes Rechtssetzungsverfahren
Entscheidungen	unmittelbar verbindlich für den Adressaten	Adressaten können Mitgliedstaaten oder Individuen sein
Empfehlungen	nicht verbindlich	aufgrund eigener Initiative eines EU-Organs
Stellungnahmen	nicht verbindlich	aufgrund fremder Initiative oder einer Anfrage
Beschlüsse	verbindliche Innenwirkung	Adressaten sind EU-Organe oder EU-Administration

Tab. 2.3.2.1: Rechtsmittel der Europäischen Union nach Art. 249 EGV

Verordnungen

Die *Verordnung* ist in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat ab dem von ihr genannten Tage gültig. Sie besitzt eine *Durchgriffswirkung* für jeden EU-Bürger.²⁶ Die Verordnung muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden, da sie ohnedies bei widersprechender nationaler Gesetzgebung ausschließliche Gültigkeit hat. Eine *Verordnung* wird im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht.²⁷

Richtlinien

Die *Richtlinie* ist das meistverwendete Instrument der zwischenstaatlichen Harmonisierung. Sie tritt in 2 Stufen in Kraft. Nachdem eine *Richtlinie* durch den Rat beschlossen wird, müssen die Mitgliedstaaten innerhalb einer gesetzten Frist die *Richtlinie* in nationales Recht umsetzen. Dabei erhalten die Mitgliedstaaten einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der *Richtlinie*, da diese in der Regel eher Ziele als präzise Vorgaben definiert. Falls die *Richtlinie* innerhalb der gegebenen Frist nicht ausreichend in nationales Recht umgesetzt wurde, ist es Aufgabe der Kommission, die Umsetzung vor dem EuGH einzuklagen.

²⁶ Vgl. M. Herdegen, *Europarecht*, München S. 126

²⁷ Vgl. R. Streinz, *Europarecht*, Heidelberg S. 149f.

Entscheidungen

Die *Entscheidung* stellt ein Exekutivmittel für den Einzelfall dar. Adressaten einer *Entscheidung* können Mitgliedstaaten, Unternehmen oder sogar Einzelpersonen sein. Die *Entscheidung* ist ein Instrument, das zumeist von der Kommission in ihrer Funktion als *Hüterin der Verträge* benutzt wird.

Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen und *Stellungnahmen* werden von allen EU-Organen benutzt, um Orientierungen und Auffassungen abzugeben, ohne eine direkte Verbindlichkeit zu erzeugen. *Empfehlungen* werden von EU-Organen eigeninitiativ veröffentlicht. *Stellungnahmen* unterscheiden sich von *Empfehlungen* dahingehend, dass sie aufgrund einer fremden Initiative oder Anfrage getätigt werden. *Stellungnahmen* sind oft eine Meinungsäußerung, während *Empfehlungen* ein bestimmtes Verhalten nahe legen.²⁸

Beschlüsse

Beschlüsse sind Rechtsmittel, die ausschließlich eine Innenwirkung entfalten. Adressaten sind andere EU-Organen oder die EU-Administration.

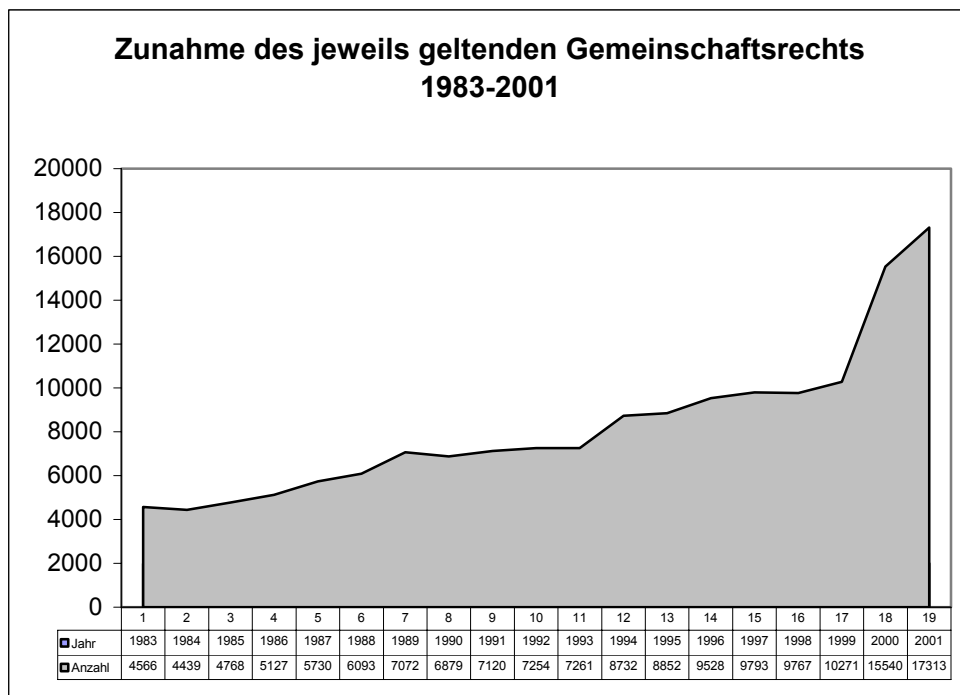


Abb. 2.3.2.1: Zunahme des jeweils geltenden Gemeinschaftsrecht²⁹

²⁸ Vgl. R. Streinz, *Europarecht*, Heidelberg S. 169.

²⁹ Datenquelle für die Jahre 1993-98: Maurer 2001, für 1999-2001: Eurorecht Infobase

2.3.3 Rechtssetzungsverfahren der EU

Das europäische Rechtssystem hat seine Ursprünge in einer staatsvertraglichen Gemeinschaft. Dies wurde oft als undemokratische Grundstruktur kritisiert, da die Bürger nur indirekt über nationale Wahlen Einfluss auf die Gemeinschaftspolitik nehmen konnten. Als Folge dieser Kritik sind bei jedem weiteren EU-Vertrag die Rechte und Kontrollfunktionen des Parlamentes als einziges direkt durch das Volk gewähltes Organ erweitert worden. Zur Zeit gibt es 3 Rechtssetzungsverfahren: das *Mitentscheidungsverfahren*, das *Anhörungsverfahren* und das *Zustimmungsverfahren*. Der Hauptunterschied besteht in den jeweiligen Befugnissen des Parlamentes und des Rates.

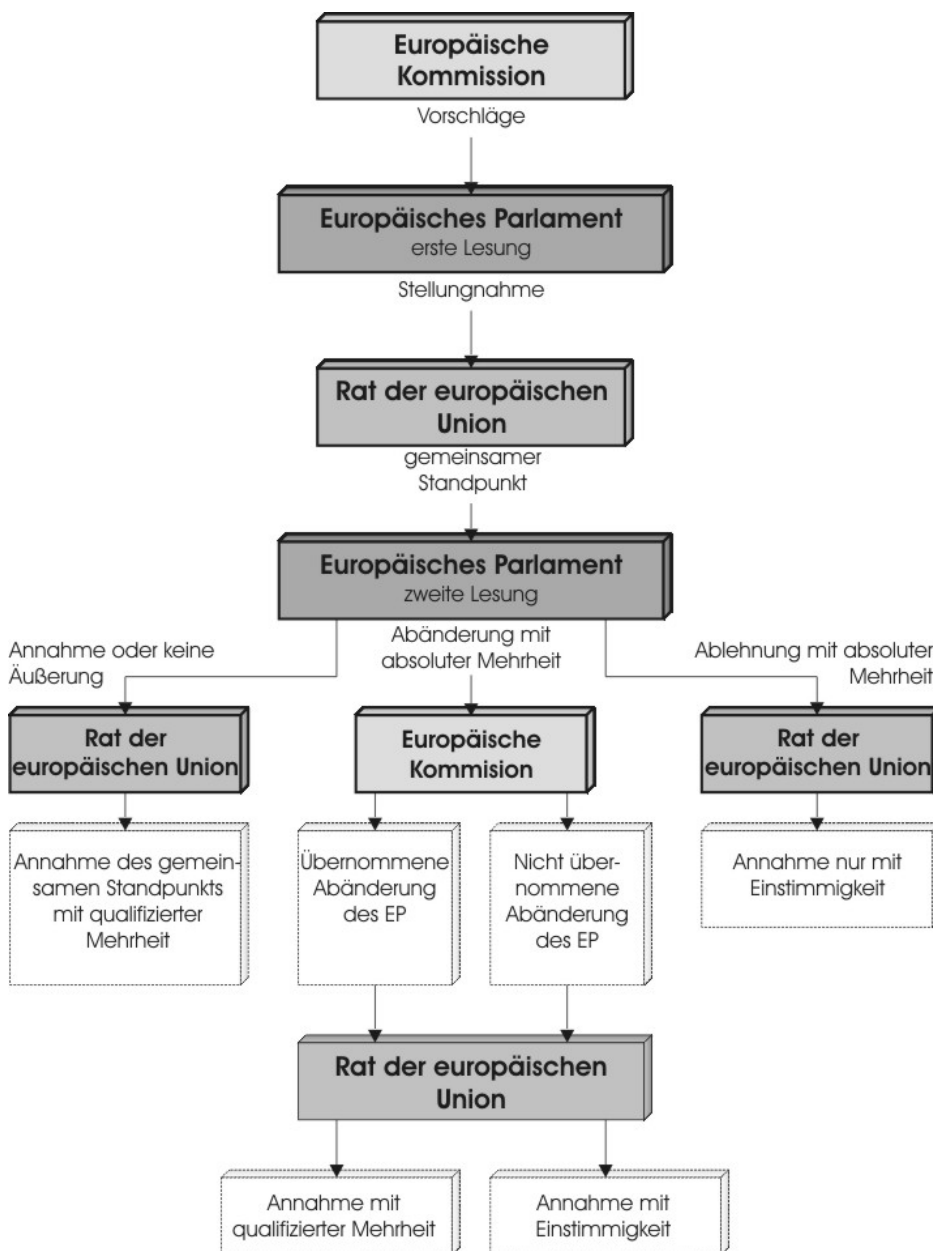


Abb. 2.3.3.1: Das Mitentscheidungsverfahren in der EU

Das **Mitentscheidungsverfahren** teilt die Legislativgewalt zwischen Parlament und Rat. Die Kommission übermittelt ihren Vorschlag an beide Organe, die ihn in zwei aufeinander folgenden Lesungen erörtern. Falls kein Konsens erreicht wird, versucht ein **Vermittlungsausschuss**, der je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments besteht, eine Einigung zu erzielen. Daraufhin wird der angenommene Text dem Parlament und dem Rat in dritter Lesung zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt.

Beim **Anhörungsverfahren** übermittelt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag. Daraufhin ersucht der Rat das Parlament und andere Einrichtungen wie die Ausschüsse offiziell um eine Stellungnahme, die je nach Inhalt des Vorschlags obligatorisch oder optional ist. Das Parlament kann den Vorschlag billigen, ablehnen oder eine Abänderung beantragen. Im letzteren Fall prüft die Kommission die Änderungsvorschläge. Werden Änderungsvorschläge angenommen, übermittelt die Kommission den überarbeiteten Vorschlag erneut dem Rat, der den Vorschlag verabschieden oder erneut ändern kann. Bei einer Änderung ist eine Einstimmigkeit zur Annahme erforderlich.

Das **Zustimmungsverfahren** ist bei einigen wichtigen Beschlüssen notwendig. Der Rat muss dabei die Zustimmung des Parlaments einholen. Das Verfahren verläuft ähnlich wie das Anhörungsverfahren, jedoch kann das Parlament einen Vorschlag nur akzeptieren oder ablehnen, aber nicht abändern. Die Zustimmung erfordert eine absolute Mehrheit im Parlament.

Durch zukünftige Änderungen am Vertragswerk der EU werden diese Verfahren zu modernisieren sein, um eine Verfahrenslähmung bei zukünftig 25 oder mehr EU-Mitgliedstaaten zu verhindern.

Wohin dieser Weg auch im Kontext der EU-Verfassung führen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

2.4 Relevante Richtlinien für den Bau- und Planungssektor

Im Folgenden sollen die wichtigsten bau- und planungsrelevanten Richtlinien vorgestellt werden. Diese sind in die Themenbereiche öffentliche Vergabe, berufliche Anerkennung, Umwelt- und Klimaschutz und sonstige Richtlinien kategorisiert.

2.4.1 Vergaberichtlinien

Zur Durchsetzung und Förderung des Europäischen Binnenmarktes existieren eine Reihe von Vergabe- und Überwachungsrichtlinien, die die Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen regeln. Am 30. April 2004 wurden im Amtsblatt der EU zwei grundlegend neue Vergaberichtlinien veröffentlicht, die die bisherigen Vergaberichtlinien ersetzen:

- die *Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge*
- die *Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste*

Vergaberichtlinie für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Die neue Richtlinie 2004/18/EG ersetzt folgende bisher geltenden Richtlinien:

- Dienstleistungskoordinierungsrichtlinie 92/50/EWG³⁰
- Lieferkoordinierungsrichtlinie 93/36/EWG³¹
- Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG³²

Die Richtlinie regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oberhalb eines definierten Schwellenwertes. Unter die Richtlinie fallen Bauaufträge, auch im Dienstleistungsbereich Architektur- und Ingenieurleistungen (ausgenommen sind die Anwendungsbereiche der Sektorenrichtlinie) und der Kauf, die Miete oder die Pacht von Waren (Lieferaufträge).

Sie regelt die Abläufe und Anwendung von offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren. Die Verfahren und Inhalte aller Koordinierungsrichtlinien werden gesondert in Kapitel 2.5 erläutert.

³⁰ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31992L0050&model=guichett, 19.02.04

³¹ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0036&model=guichett, 19.02.04

³² Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0037&model=guichett, 19.02.04

Aus der Richtlinie ergeben sich für öffentliche Auftraggeber folgende Schwellenwerte:

- 162.000 € bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei zentralen Regierungsbehörden als Auftraggeber
- 249.000 € bei sonstigen öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- 6.242.000 € bei Bauaufträgen unabhängig vom Auftraggeber

Die Berechnungsverfahren der Auftragssumme sind jeweils einzeln für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge definiert. Werden Bauverträge, zu denen auch anteilig Planungsleistungen gehören können, in Lose eingeteilt, können wie bisher auch Lose unter 1.000.000 € von der Richtlinie ausgeschlossen werden, wenn sie 20 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Das Gleiche gilt analog für Dienstleistungsaufträge bei Losen unter 80.000 €.

Vergaberichtlinie für öffentliche Aufträge im Sektorenbereich

Die neue Richtlinie 2004/17/EG ersetzt die Richtlinie 93/38/EWG³³. Sie regelt das Verfahren zur Vergabe durch öffentliche Auftraggeber im Bereich von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen in den Bereichen:

- Gas, Wärme, Elektrizität
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- Verkehrsleistungen (Schiene, Straßenbahn, Bus etc.)
- Erdöl, Gas, Kohle, feste Brennstoffe
- Beförderung im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr
- Postdienste

Die Schwellenwerte werden auf 499.000 € bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und auf 6.242.000 € bei Bauaufträgen festgesetzt. Ebenso wie bei der vorigen Richtlinie gibt es Ausnahmen und Reduzierungen des Schwellenwertes z. B. bei der Losvergabe.

Überwachungsrichtlinie

Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge³⁴ enthält Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung von Nachprüfungsverfahren der im Rahmen der Liefer- und Baukoordinierungsrichtlinien vergebenen öffentlichen Liefer- und

³³ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31993L0038&mod=quichett, 19.02.04

³⁴ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31989L0665&mod=quichett, 19.02.04

Baufträge. Durch die Dienstleistungsrichtlinie von 1992 wurde der Bereich der Dienstleistung miteinbezogen.

Sektoren-Überwachungsrichtlinie³⁵

Die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor enthält Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Bereiche Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation.

2.4.2 Richtlinien zur beruflichen Anerkennung

In der EU wurden Maßnahmen getroffen, um die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch im Bereich von qualifizierten Berufen durchzusetzen. So gilt bei der Anerkennung von Hochschuldiplomen die Richtlinie 89/48/EWG, bei der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wie Prüfungszeugnisse, Diplome und anderer erbrachter Qualifikationen die Richtlinie 92/51/EWG. Im Bereich der Heilberufe, der Architektur und für einige andere reglementierte Berufsgruppen existieren spezielle Richtlinien zur automatischen Anerkennung. Für Architekten und Ingenieure ist die Architektenrichtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 maßgebend.³⁶

Architektenrichtlinie

Die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr wurde eingerichtet, um eine einheitliche Qualität der Ausbildung im Bereich der Architektur zu erreichen und um die Berufsausübung für europaweit planende Architekten und Ingenieure zu erleichtern.

Voraussetzung für die Berufsausübung in einem anderen EU-Land ist der Nachweis ihrer Qualifikation. Es muss hierzu ein Antrag gestellt werden, in dem eindeutig benannt ist, welchen Beruf der Architekt/Ingenieur im Aufnahmestaat ergreifen möchte. Aufgrund der in der Richtlinie aufgeführten einzelstaatlichen institutionellen Organisationen

³⁵ Vgl. *Nachprüfungsverfahren: Bereiche Wasserwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation*, <http://www.europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lvb/l22006b.html>, 12.10.03

³⁶ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 60

(Universitäten, Fachhochschulen, Ingenieurschulen, Kunsthochschulen, Akademien, polytechnischen Schulen etc.) sind die Absolventen dieser Schulen automatisch zur Ausübung der Architektentätigkeit in allen Mitgliedstaaten der EU befähigt. Die Mitgliedstaaten informieren sich untereinander und die Kommission über die in ihren Staat ausgestellten Diplome, Prüfzeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.³⁷

2.4.3 Richtlinien im Umwelt- und Klimaschutzbereich

Neben vielen Richtlinien, die sich mit Gewässerschutz, Schadstoffreduzierung und Klimaschutz beschäftigen, ist für den Bau- und Planungsbereich hauptsächlich die neue **Gebäuderichtlinie** relevant. Die *Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden* wird in den nächsten Jahren für eine Vereinheitlichung von Bewertungs- und Berechnungsverfahren für den Energieverbrauch von Gebäuden sorgen. Sie wird auf Grundlage des Kioto - Protokolls eine europaweite Senkung des Energiebedarfs herbeiführen und schreibt einen Energiepass für Gebäude vor.

2.4.4 Sonstige relevante Richtlinien

Bauproduktenrichtlinie

Die *Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte*³⁸ (zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG) versucht eine Vereinheitlichung der europaweiten Produktvorschriften und deren Spezifikationen zu erreichen. Sie regelt einheitliche europaweite Gütesiegel für Bauprodukte und sorgt für die gegenseitige Anerkennung technischer Vorschriften in den Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern.

Unter den Begriff der technischen Spezifikation fallen die Normen und technischen Zulassungen auf nationaler Ebene. Diese werden in europäische harmonisierte Normen umgewandelt. Werden diese Normen erfüllt, darf ein Produkt das EG-Konformitätszeichen tragen. Im Rahmen des Prüfverfahrens der *europäischen technischen Zulassung* können auch Produkte, die zuvor weder einer anerkannten nationalen Norm noch einer harmonisierenden Norm entsprachen, das Konformitätszeichen verliehen werden.³⁹

³⁷ Vgl. *Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome*, <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/123022.htm>, 24.05.2003

³⁸ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31989L0106&model=quichett, 19.02.04

³⁹ Vgl. Müller et al., S.9f.

Baustellenrichtlinie

Die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz⁴⁰ versucht die Gefahr von Arbeitsunfällen auf Baustellen zu reduzieren. Die Richtlinie schreibt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustellen vor. Ebenso muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausgearbeitet werden.

Entsendungsrichtlinie

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁴¹ versucht, die Offenheit des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich zu erhöhen.

Die Dienstleistungsfreiheit gibt Unternehmen die Möglichkeit, eigene Arbeitnehmer für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in ein anderes EU-Land zu entsenden. Die Richtlinie regelt insbesondere die Rechtswahl, die Gültigkeit von Tarifverträgen des Entsendungslandes und garantiert Schutzbedingungen und Mindeststandards wie beispielsweise Mindestlohnsätze und bezahlten Mindesturlaub.⁴²

Klauselrichtlinie

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁴³ regelt die Rechtsgültigkeit von Vertragsklauseln und allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie soll Vertragsbestandteile, die gegen Treu und Glauben verstoßen, oder unverhältnismäßige Benachteiligungen z.B. von privaten Bauherrn bei Architektenverträgen verhindern.

⁴⁰ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31992L0057&model=guichett, 19.02.04

⁴¹ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31996L0071&model=guichett, 19.02.04

⁴² Vgl. <http://europa.eu.int/infonet/library/i/9671ce/de.htm>, 30.05.03

⁴³ Volltext der Richtlinie unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=31993L0013&model=guichett, 19.02.04

2.5 Öffentliche Vergaben in der EU

Um den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu gewährleisten, Diskriminierungen ausländischer Anbieter zu unterbinden und den europäischen Binnenmarkt zu beleben, wurden in Kap. 2.4.1 beschriebenen Vergaberichtlinien herausgegeben. Angesichts des wirtschaftlichen Stellenwerts dieses Sektors stellt die Liberalisierung der nationalen Beschaffungsmärkte eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes dar. Im Folgenden werden die Vorgaben der Richtlinien erläutert.

2.5.1 Öffentliche Aufträge

Unter den Begriff des **öffentlichen Auftrages** fallen sämtliche Arbeiten, sowie der Erwerb von Dienstleistungen und Gütern, die durch öffentliche Unternehmen und Verwaltungen beauftragt werden. Im Jahr 2000 betrug der Anteil rund 14 % (ca.1000 Mrd. Euro) am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der gesamten europäischen Union. Das Auftragsvolumen verteilt sich dabei relativ gleichmäßig auf die Sektoren Dienstleistung, Warenlieferung und Bauleistung. Zudem spricht man von **Bau- oder Dienstleistungskonzessionen**, wenn die Gegenleistung in der Nutzung des Bauwerks oder der Dienstleistung besteht.

Öffentliche Aufträge definieren sich also durch die Auftraggeber. Man unterscheidet dabei **öffentliche Auftraggeber** im Allgemeinen und **Sektorenauftraggeber**.

Unter den Begriff der **öffentlichen Auftraggeber** fallen folgende Einrichtungen:

- Gebietskörperschaften (Staat, Länder, Kommunen)
- vom Staat oder Ländern verwaltete Anstalten und Stiftungen
- Personen öffentlichen Rechts, wie Kammern, Universitäten
- Unternehmen zur Erfüllung nicht gewerblicher, im Allgemeininteresse liegender Aufgaben (finanzielle Anteil durch Gebietskörperschaft muss überwiegen)
- Sondergesellschaften, die gesetzlich erwähnt werden
- Private Auftraggeber bei Bauaufträgen (natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts), wenn die Aufträge mit mehr als 50% aus staatlichen Fördergeldern finanziert werden

Sektorenauftraggeber sind alle öffentlichen und teilweise nicht-öffentlichen Auftraggeber, die in den Bereichen Gas, Wasser, Trinkwasser oder Strom tätig sind, sowie als Betreiber von Häfen, Flughäfen oder Netzen mit behördlichen Auflagen auftreten (z.B. Schienenverkehr, Busbetriebe, Telekommunikationsnetzbetreiber, Kabelnetzbetreiber).

2.5.2 Öffentliches Vergabewesen

Bei der Auftragsvergabe hat sich der öffentliche Auftraggeber an eine Reihe von Vergabegrundsätzen zu halten. Dazu gehört der Grundsatz, dass möglichst vielen Bietern die Option eröffnet werden muss, ihre Leistungen anzubieten (**Gebot der Losvergabe**). Um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen, sollen umfangreiche Aufträge in Form von Fach- und Teillosten vergeben werden.

Grundsätzlich muss der öffentliche Auftraggeber alle Bieter unabhängig von der Nationalität gleich behandeln (**Gleichbehandlungsgebot**). Die Auswahlkriterien zur Ermittlung des besten Auftragnehmers sind einzig Leistungsfähigkeit, Fachkompetenz und Zuverlässigkeit. Vergabefremde Kriterien dürfen nicht bzw. nur dann angewandt werden, wenn sie gesetzlich verankert sind. Öffentliche Aufträge sollen grundsätzlich an den wirtschaftlich günstigsten Bieter vergeben werden.

Nachverhandlungen über den Angebotspreis oder sonstige vertragliche Veränderungen sind grundsätzlich verboten (**Verhandlungsverbot**). Ausnahmen für Auftraggeberverhandlungen sind Gespräche zur Beseitigung von Zweifeln oder Unklarheiten über die Leistungen des Bieters.

Oberhalb des Schwellenwertes besteht eine europaweite **Veröffentlichungspflicht** für alle Vergabeentscheidungen. Die Veröffentlichung geschieht beim Amt für amtliche Veröffentlichungen und wird in der Datenbank TED der Europäischen Union allen Bewerbern zugänglich gemacht. Grundsätzlich besteht ein Rechtsschutz für den Bieter durch Gerichte, Vergabekontrollinstanzen, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof und die EU-Kommission.

2.5.3 Schwellenwerte

Um den Aufwand bei den Vergabeverfahren in ein angemessenes Verhältnis zum Auftragsvolumen zu setzen, wurde die obligatorische Anwendung der Vergaberichtlinien von Schwellenwerten abhängig gemacht. Die Schwellenwerte gelten grundsätzlich netto ohne Mehrwertsteuer (s. Kapitel 2.4.1). Die EU-Schwellenwerte werden alle 2 Jahre an die WTO-Verpflichtungen angepasst. Oberhalb dieser Grenze ist die Anwendung der EU-Richtlinien zwingend, unterhalb dieser Schwellenwerte gelten die europäischen Vergabevorschriften nicht, können aber optional angewendet werden. Ansonsten gelten weiterhin die nationalen Vorschriften.

2.5.4 Vergabeverfahren

Man unterscheidet folgende verschiedene Arten von Vergabeverfahren: das offene, das nicht offene und das beschränkte Verfahren, der wettbewerbliche Dialog und Wettbewerbe allgemein. Der öffentliche Auftraggeber kann grundsätzlich nur frei zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren wählen. Das Verhandlungsverfahren kommt nur unter speziellen Voraussetzungen zur Anwendung.

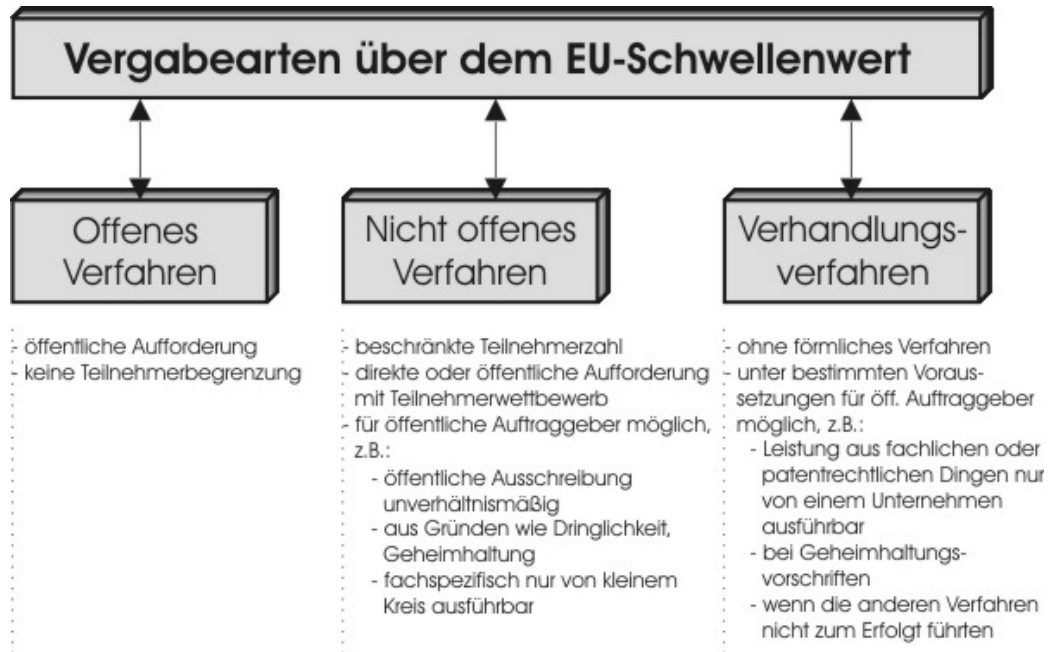


Abb. 2.5.1.1: Vergabeverfahren über dem Schwellenwert

Beim **offenen Verfahren** können sich alle Marktteilnehmer ohne Teilnehmerbegrenzung bewerben. Über das Angebot eines Teilnehmers darf nicht verhandelt werden. Beim offenen Verfahren darf ein Entgelt für die zugeschickten Vergabeunterlagen erhoben werden.

Beim **nicht offenen Verfahren** fordert der Auftraggeber eine beschränkte Anzahl von Firmen zur Angebotsabgabe auf. Auch hier darf über das Angebot nicht verhandelt werden.

Das **Verhandlungsverfahren** darf nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Wenn im offenen oder nichtoffenen Verfahren keine zu wertenden Angebote abgegeben wurden oder das Bauvorhaben so komplex ist, dass die zu erbringenden Leistungen objektiv nicht eindeutig beschrieben werden können, ist nach vorheriger Bekanntgabe ein Verhandlungsverfahren möglich. Auf diese Bekanntgabe kann wiederum verzichtet werden, wenn das Bauvorhaben der Geheimhaltung unterliegt, es aus Patentschutzgründen nur von einem Anbieter ausgeführt werden kann oder ein

bestehender Auftrag um nicht mehr als 50 % erweitert wird. Es ist auffällig, dass in einigen Ländern wie in Deutschland die Anwendung des Verhandlungsverfahrens bei der Vergabe von Architektur- oder Ingenieurdienstleistungen trotz eindeutiger Beschränkungen in der Regel benutzt und auch national abgesichert wird.

Zusätzlich zu den drei klassischen Verfahren nennt die Richtlinie den *wettbewerblichen Dialog* und allgemein *Wettbewerbe*. Der **wettbewerbliche Dialog** ist ein Verfahren, bei dem sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und bei dem der öffentliche Auftraggeber im Dialog mit den Bewerbern eine oder mehrere Lösungen herausarbeiten lässt. Dieses Verfahren ist zulässig bei besonders komplexen Aufträgen, bei denen die Vergabe im offenen oder nichtoffenen Verfahren nicht möglich ist.

Wettbewerbe hingegen sind Auslobungsverfahren, die insbesondere auf den Gebieten der Raum- und Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch vergleichende Beurteilung durch ein Preisgericht fällt.

2.6 Berufliche Anerkennungsverfahren für Architekten und Ingenieure

Im Bereich der Dienstleistung kann man meist nur dann in einem anderen EU-Land seinen Beruf ausüben, wenn man seine Qualifikation nachgewiesen hat. Hierzu muss der Betreffende einen Antrag stellen, aus dem klar hervorgeht, welchen Beruf er im Aufnahmestaat ausüben will. Die Hürden sind für Diplomingenieure im Bereich der Architektur oder des Bauingenieurwesens leicht zu überwinden, da hier eine Richtlinie zur automatischen Anerkennung existiert. Für Architekten und Ingenieure ist die Architektenrichtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 (in Kap. 2.4.2 beschrieben) maßgebend.

2.6.1 Reglementierte Berufe

Der Beruf des Architekten oder des Ingenieurs ist ein *reglementierter Beruf*. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind zwar ein gemeinschaftliches Grundprinzip, jedoch bei einigen Berufsgruppen aufgrund nötiger Qualifikationen reglementiert. So ist zur Berufsausübung die Existenz eines Abschlusses oder einer gewissen beruflichen Qualifikation nötig, welche die rechtlich notwendige Grundlage bildet, um den betreffenden Beruf ausführen zu dürfen.

2.6.2 Berufliche Anerkennung

Die berufliche Anerkennung zur Ausübung eines reglementierten Berufs unterliegt dem Gemeinschaftsrecht. Ist ein Antragsteller im Herkunftsland berechtigt, seinen Beruf aufgrund seiner innerstaatlichen Qualifikation auszuüben, so muss auch das Aufnahmeland die Berufsausübung gestatten. Dies kann auch in dem Fall gelten, wenn im Herkunftsland kein Diplom zur Ausübung nötig ist, das Zielland aber ein innerstaatliches Diplom vorsieht. Grundlage ist das Vorhandensein der Befähigungsnachweise zur Ausübung des Berufes im Heimatland. Unterliegt der Antragsteller durch sein Diplom oder seine Qualifikation einer Richtlinie mit *automatischer Anerkennung*, so kann er EU-weit seinen Beruf ausüben. Die allgemeine Anerkennung von Hochschuldiplomen regelt die Richtlinie 89/48/EWG. Die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wie Prüfungszeugnisse, Diplome und anderer erbrachter Qualifikationen ist in der Richtlinie 92/51/EWG geregelt.

2.6.3 Anerkennung des akademischen Titels

Im Gegensatz zur Berufsausübung ist die Anerkennung eines in einem Mitgliedsstaat erworbenen akademischen Titels durch Hochschulen eines anderen Mitgliedsstaates der EU ausschließlich durch Länderrechte geregelt. Da Gemeinschaftsrecht dabei keine Anwendung findet, entscheiden nationale Stellen über die Anerkennung eines Titels wie dem des *Architekten*. So kann der Beruf des Architekten oder des Ingenieurs zwar in allen Ländern ausgeübt werden, der jeweilige Titel in dem Land aber nicht automatisch übernommen werden.

2.6.4 Verfahren nach Architektenrichtlinie

Auf Grundlage der Architektenrichtlinie ist zur Berufsaufnahme in einem anderen EU-Mitgliedstaat nur nachzuweisen, dass die eigene erworbene Qualifikation unter diese Richtlinie fällt. In der Architektenrichtlinie sind im Anhang alle Qualifikationen und Abschlüsse in den Mitgliedstaaten aufgelistet, die der automatischen Anerkennung entsprechen. Aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsbezeichnungen und sprachlicher Barrieren ist es aber manchmal nötig, sich bei den zuständigen Behörden im Heimatland eine international anerkannte Ausbildungsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Für die erstmalige Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Form einer dauerhaften Ausübung (Niederlassungsfreiheit) kann vom Aufnahmemitgliedsstaat gemäß Kapitel V Art.17. Abs.1 ein Zuverlässigkeitsnachweis gefordert werden. Existiert dieser Nachweis im Heimatland nicht, ist alternativ eine von Justiz- oder Verwaltungsbehörden eidesstattlich verfasste Erklärung (z.B. Polizeiliches Führungszeugnis) vorzulegen. Ansonsten müssen bei einem Daueraufenthalt die gleichen berufsbedingten Formalitäten wie Kammermitgliedschaft und Versicherungspflicht beachtet werden.

Bei einer lediglich zeitlich begrenzten Berufsausübung im Ausland (Dienstleistungsfreiheit) kann gemäß Art.22 Abs.1 der Aufnahmestaat zur möglichen Anwendung von lokalen Disziplinarvorschriften eine vorübergehende, automatisch eintretende Eintragung oder Pro-forma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband fordern, sofern dadurch die Dienstleistung in keiner Weise verzögert oder erschwert wird. Auch eine vorangehende Anzeigepflicht der zu erbringenden Dienstleistung kann vom Aufnahmestaat verlangt werden.

Für beide Fallgruppen (Dienstleistung und Niederlassung) kann der Aufnahmestaat verlangen, dass der Antragsteller :

- eidesstattliche Nachweise erbringt, dass er im Herkunftsland in der Vergangenheit nicht in Konkurs gefallen ist.
- über die finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, die zu Erbringung der geplanten Dienstleistungen nötig ist.
- über die im Aufnahmestaat nötige Berufshaftpflichtversicherung verfügt und gegebenenfalls eine Bescheinigung des heimischen Versicherungsträgers erbringt, in der die im Aufnahmestaat geforderten Versicherungsgarantien abgedeckt sind.

2.6.5 Änderungen durch die Novellierung

Derzeit wird ein Richtlinienvorschlag diskutiert, der einzelne Dienstleistungsrichtlinien zusammenfassen wird. Der *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen KOM/2002/0119* wurde bereits im Rat diskutiert und vom Parlament mit Änderungswünschen in der 1. Lesung versehen.⁴⁴ Zu dem Richtlinienvorschlag gehört auch die Architektenrichtlinie. In Anhang V.7 werden einerseits die *Kenntnisse und Fähigkeiten* andererseits *anerkannte Ausbildungsnachweise für Architekten* aufgeführt.⁴⁵

⁴⁴ Werdegang des Richtlinienvorschlags unter http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=172279, 20.02.04

⁴⁵ Volltext des Vorschlags unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52002PC0119, 20.04.04

2.7 Europäische Normung

Da die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der technischen Normung immer größer wird, wurde neben der internationalen und nationalen auch auf europäischer Ebene eine Normungsinstanz eingerichtet.

Die europäische Normung ist eine freiwillige Tätigkeit von europaweiten Interessenparteien und nicht direkt in die europäische Union eingebunden. Offiziell anerkannte Normungsinstitute auf EU-Ebene sind:

- *CEN* Europäisches Komitee für Normung
- *CENELEC* Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
- *ETSI* Europäisches Institut für Telekommunikationsstandard

Auf internationaler Ebene sind u.a. folgende Norminstitute tätig:

- *ISO* International Organization for Standardization
- *IEC* International Electrotechnical Commission
- *ITU* International Telecommunication Union

Beim CEN wurden bisher 9406 Normen verfasst und 6772 sind in der Vorbereitung (Stand Dez. 2003).⁴⁶

Für die europäische Normung im Bauwesen ist hauptsächlich das CEN zuständig, allerdings vertreibt es selber keine Normen. Die europäischen Normen sind nur als nationale Umsetzungen über die CEN-Mitgliedsorganisationen erhältlich. Die Umsetzung der europäischen Normung unterliegt den nationalen Normungsinstituten.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. <http://www.cenorm.be/cenorm/index.htm>, 21.02.04

⁴⁷ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 631

Folgende Normungsinstitute sind offiziell anerkannt:

Mitgliedsstaat	Nationale Normungsinstitute
Belgien	IBN/BIN - Institut belge de normalisation CEB/BEC – Comité électrotechnique belge
Dänemark	DS – Dansk Standard NTA – Telestyren, National Telecom Agency
Deutschland	DIN – Deutsches Institut für Normung DKE – Deutsche Elektrotechnische Kommission im DIN und VDE
Griechenland	ELOT - Hellenic Organization for Standardization
Estland	EVS - Estonian Centre for Standardisation
Finnland	SFS – Suomen Standardisoimislitto THK / TFC - Telehallintokeskus
Frankreich	AFNOR – Association française de normalisation UTE – Union technique de l'électricité
Großbritannien	BSI – British Standard Institution BEC – British Electrotechnical Committee
Irland	NSAI – National Standards Authority of Ireland ETCI – Electrotechnical Council of Ireland
Italien	UNI – Ente nazionale italiano die unificazione CEI – Comitato elettrotecnico italiano
Lettland	LVS - Latvian Standards Ltd
Litauen	LST - Lithuanian Standards Board
Luxemburg	ITM – Inspection du travail et des mines SEE – Service de l'énergie de l'État
Malta	MSA - Malta Standards Authority
Niederlande	NNI – Nederlands Normalisatieinstituut NEC – Nederlands Elektrotechnisch Comité
Österreich	ON – Österreichisches Normungsinstitut ÖVE – Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Polen	PKN - Polish Committee for Standardization
Portugal	IPQ – Instituto Portugues da Qualidade
Schweden	SIS – Standardisering i Sverige SEK – Svenska elektriska kommissionen
Schweiz	SNV - Schweizerische Normen-Vereinigung SEV - Swiss Electrotechnical Committee
Slowakische Republik	SUTN - Slovak Standards Institute SEV - Slovak Electrotechnical Committee
Spanien	AENOR – Asociacion Espanola de Normalizacion y Certificacion
Tschechische Republik	CSNI - Czech Standards Institute
Ungarn	MSZT - Hungarian Standards Institution
Zypern	CYS - Cyprus Organization for Standards and Control of Quality

Tab. 2.7.0.1: Normungsinstitute der europäischen Mitgliedstaaten

2.8 Europäische Interessenvertretungen und Dachverbände

Auf europäischer Ebene haben sich viele nationale Verbände und Vereine zu Dachverbänden und Interessengemeinschaften zusammengeschlossen. So hat sich eine vielfältige Verbandsstruktur entwickelt.

2.8.1 Interessenvertretungen der Architekten

Der größte europäische Dachverband im Architekturbereich ist der *Architects' Council of Europe (ACE)*. Er vertritt die Interessen von rund 350.000 europäischen Architekten und deren Verbände (s. Tab.2.8.1.1). Der ACE wurde im Jahr 1990 durch Zusammenschluss des *Committee of the Architects of the United Europe (CLAEU)* und dem *European Council of Architects (ECA)* in Treviso/Italien gegründet.⁴⁸

Ziele des ACE sind u.a. die Schaffung grenzüberschreitender Kontakte und Konzepte wie auch die Förderung des freien europäischen Dienstleistungsverkehrs. Er vertritt die Interessen der europäischen Architekten gegenüber den EU-Organen. Die Präambel enthält folgende Ziele und Aufgaben des ACE:

- Erhaltung und Entwicklung von Qualität in der Architektur als gesellschaftliches Anliegen und wesentliches Ziel des Architekten
- vollständige Durchsetzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der Architekten nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie 85/384 innerhalb der EU
- Gewährleistung der bestmöglichen Ausbildung der Architekten nach Art. 3 EG-RL 85/384, um die Kompetenz und Qualität des Berufsstandes zu wahren.
- Wahrung von Unabhängigkeit und Integrität als wesentlicher Bestandteil für die ordnungsgemäße Ausübung des Architektenberufs.⁴⁹

Mitglieder im ACE sind:

Staat	Abk.	Organisation	Adresse
Belgien	CNOA	Conseil National de l'Ordre des Architectes	160, rue de Livourne, bte. 2 B - 1000 Bruxelles
	FAB	Fédération Royale des Sociétés d'Architectes de Belgique	Rue Ernest Allard, 21 B - 1000 Bruxelles
Dänemark	AAR	Ansatte Arkitekters Rad	Strandgade 27 a DK - 1401 Kopenhagen K
	AA	Akademisk Arkitekforening The Architect's Association of Denmark	Strandgade 27 a DK - 1401 Kopenhagen K
	PAR	Praktiserende Arkitekters Rad	Strandgade 27 a DK - 1401 Kopenhagen K

⁴⁸ Vgl. <http://www.ace-cae.org/Public/Content/EN/abo/str/structure.html>, 22.02.04

⁴⁹ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 32f.

Deutschland	BAK	Bundesarchitektenkammer	Askanischer Platz 4 D - 10963 Berlin
	BDA	Bund Deutscher Architekten	Köpenicker Straße 48 - 49 D - 10179 Berlin
	BDB	Bund Deutscher Baumeister	Willdenowstraße 6 D - 12203 Berlin
	VFA	Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands	Turmstraße 33 D - 10551 Berlin
Estland		The Union of Estonian Architects	29 Lai Str. EE - 10133 Tallinn
Finnland	SAFA	Finnish Association of Architects	Erottajankatu 15-17 A SF - 00130 Helsinki
Frankreich	CNOA	Conseil National de l'Ordre des Architectes	9, rue Borromée F - 75015 Paris
	SA	Syndicat d'Architecture	1, rue du groupe Manouchian F - 75020 Paris
	UNSA	Union Nationale des Syndicats Français d'Architectes	26 Bd Raspail F - 75007 Paris
Griechenland	CTG	Chambre Technique des Grèce	4 Karageorgi Servias GR - 10248 Athen
	SADAS	Association des Architectes Diplômés	15 Vrisakiou & Kladou GR - 10555 Athen
Großbritannien	ARB	Architect's Registration Board	8, Weymouth Street W1N 3FB London
	RIBA	Royal Institute of British Architects	66, Portland Place GB - London W1B 1AD
Irland	RIAI	The Royal Institute of the Architects of Ireland	8, Merrion Square IRL- Dublin 2
Italien	CNA	Consiglio Nazionale degli Architetti	Via S. Maria dell'Anima 10 I - 00186 Roma
Lettland		The Latvia Association of Architects	Toran iela 11 LV - 1050 Riga
Litauen		Architects Association of Lithuania	Kalvariju g. 1 2600 Vilnius
Luxemburg	OAI	Ordre des Architectes et Ingénieurs-Conseils de Luxembourg	8, rue J. Engling L - 1466 Luxembourg
Malta	KTP	Kamra tal-Periti The Professional Centre	Sliema Road GZR 06 Malta
Niederlande	BNA	Bond van de Nederlandse Architecten	Keizergracht 321 NL- 1000 GP Amsterdam
	SBA	Stichting Bureau Architectenregister	Nassauplein 24 NL - 2508 CE Den Haag
Norwegen		Norske Arkitekters Landsforbund	Josefines Gate 34 N - 0351 Oslo
Österreich	BAIK	Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten	Karlsgasse 9 A - 1040 Wien
Polen	SARP	Stowarzyszenie Architektów Polskich	Ul. Foksal 2 PL - 00-950 Warszawa
Portugal	OA	Ordem Dos Arquitectos	Travessa do Carvalho 23 P - 1249-003 Lisboa
Rumänien		The Chamber of Romanian Architects	Str. Acedemiei nr. 18-20 RO - 70109 Bukarest 1
Schweden		Sveriges Arkitekter	Wirwachs Malmgård, Box 9225 S-10273 Stockholm
Schweiz	CSA	Conférence Suisse des Architectes	Case Postale 3009 CH - 2001 Neuchâtel

Slowakische Republik		Slovakian Chamber of Architects	Pànska 15 SK - 81101 Bratislava
Slowenien		Slovenian Chamber of Engineers - Section of Architects	Dunajska 104/1 SLO - 1000 Ljubljana
Spanien	CSCAE	Superior Council of colleges of architects of spain	Paseo de la Castellana 12, 4 Piso E - 28046 Madrid
Südosteuropa	ACCEE	Architect's Council of Central & Eastern Europe	Leonjiov Bulevar 12 YU - 11070 Belgrad
Tschechische Republik		Tschechische Architektenkammer	Josefska 34/6 CZ - 11800 Praha 1
Türkei		Chamber of Architects of Turkey	Konur Sokak 4 - Yenisehir TR - 06650 Ankara
Ungarn	AHCEA	Association of Hungarian Consulting Engineers and Architects	Krisztina krt. 99. H - 1016 Budapest
Zypern		Cyprus Architects Association	Office 109 P.O. Box 5565 1310 Nicosia

Tab. 2.8.1.1: Mitglieder im ACE

2.8.2 Interessenvertretungen der Ingenieure

Die **European Federation of Engineering Consultancy Associations (EFCA)** vertritt Beratende Ingenieure auf europäischer Ebene. Mit rund 10.000 Unternehmen aus 25 nationalen Verbänden repräsentiert der Verband über 40 % der beratenden Ingenieure Europas. Die Mitgliedsverbände unterliegen dem *Code of Conduct*⁵⁰, der die Qualität der Ingenieurdienstleistungen stetig verbessern soll. Der Verband berät die europäische Kommission bei Fragen zur Entwicklung von Richtlinien und anderen Legislativpaketen, die das Ingenieurwesen betreffen, und ist Ansprechpartner zu Themen wie Qualitätssicherung bei der Ingenieurausbildung oder der Einbindung von Ingenieuren beim wirtschaftlichen Aufbau der mittel- und osteuropäischen Länder.

Der Verband wurde im Mai 1992 durch Zusammenschluss des *Comité Européen des Bureaux d'Ingénierie — CEBI* und des *Comité Européen des Ingénieurs Conseils — CEDIC* gegründet.

Eine weitere Vertretung der Ingenieure auf europäischer Ebene ist die **Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs (FEANI)**⁵¹. Sie wurde im Jahr 1951 mit anfänglich sieben Mitgliedsstaaten gegründet und besteht mittlerweile aus mehr als 80 nationalen Ingenieurverbänden aus 27 Länder, so dass *FEANI* heute die Interessen von mehr als 1,5 Mio. Ingenieuren in Europa vertritt. *FEANI* ist offiziell von der Europäischen Kommission als Vertreter der Ingenieure in Europa anerkannt. Die

⁵⁰ Vgl. EFCA <http://www.efcanet.org/about.html>, 22.02.04

⁵¹ Vgl. http://www.Euringclub.ch/HTM/What_is/feani_D.htm, 13.10.2003 und <http://www.interest-communities.de/online/tkglossar/FEANI.html>, 13.10.03

Föderation hat ebenso einen Beraterstatus bei der UNESCO, UNIDO und dem Europäischen Rat.

2.8.3 Interessenvertretungen der Bauwirtschaft

Der Verband der Europäischen Bauwirtschaft - **Fédération Internationale européenne de la construction (FIEC)** mit Sitz in Brüssel wurde 1905 in Frankreich gegründet. Insgesamt vertritt der *FIEC* 32 nationale Mitgliedsverbände aus 25 europäischen Ländern. Der *FIEC* veranstaltet jährlich Kongresse in den Metropolen Europas⁵². Zudem wird jedes Jahr ein Jahresbericht über die europäische Bauwirtschaft veröffentlicht⁵³.

Die negative baukonjunkturelle Entwicklung Mitte der neunziger Jahre und ein Minimum an Forschung im Bausektor führten 1995 zur Gründung des **European Council for Construction Research, Development and Innovation (ECCREDI)**. Die über nationale Verbände vertretenen Mitglieder stammen aus allen Bereichen des Bauwesens (Hoch- und Tiefbauunternehmen, Baustoffhersteller und Zulieferer, Planungs- und Konstruktionsbüros, etc.). Der *ECCREDI* verfügt über ein Netzwerk von mehr als 600 Spezialisten aus Forschungszentren, Unternehmen und Universitätslabors, die an gezielten Forschungsprojekten arbeiten.⁵⁴

Neben den vorgestellten Verbänden gibt es eine Fülle von weiteren Verbänden und Interessengruppen, die sich teilweise auch auf spezialisierte Fachbereiche beschränken. Folgende Verbände sind zu nennen:

- ECBP European Council for Building Professionals
- CEMBUREAU The European Cement Association
- ECCE European Council of Civil Engineers
- CEPMC Council of European Producers of Materials for Construction
- ECCS European Convention for Constructional Steelwork
- EAPA European Asphalt Pavement Association
- ENBRI European Network of Building Research Institutes
- FEHRL Forum of Europ. National Highway Research Laboratories
- EOTA European Organization for Technical Approvals
- und viele weitere

⁵² FIEC Kongress 2004 in Prag <http://www.fiec2004.org>, 22.02.04

⁵³ Vgl. <http://www.fiec.org/main.html>, 22.02.04

⁵⁴ Vgl. http://www.eccredi.org/navigation/introduction_set.html, 22.02.04

2.9 Erweiterung der Europäischen Union

Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die EU schon mehrfach erfolgreich erweitert worden.⁵⁵

1973 Dänemark, Irland und Großbritannien

1981 Griechenland

1985 Portugal, Spanien

1995 Schweden, Finnland und Österreich

2004 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern

Jede dieser Erweiterungsrounden erwies sich als eine Herausforderung für die Europäische Gemeinschaft. Bei jeder Erweiterung gelang es nach jahrelangen Verhandlungen unter dem Einfluss von spezifischen sektoralen und nationalen Interessen, groß angelegte Paketlösungen auszuarbeiten, die für alle Mitgliedstaaten akzeptabel waren.

Die derzeitige Erweiterung um 10 weitere Länder stellt eine einzigartige Herausforderung dar. Sie ist einmalig in Bezug auf ihren Umfang und ihre Vielfalt. Auch wenn es aus Sicht der Wirtschaftskraft und Bevölkerungszunahme bereits ähnlich große Erweiterungen gab, ist einer der deutlichsten Unterschiede die Eingliederung ehemaliger kommunistischer Planwirtschaften. Dies stellt volkswirtschaftliche Neuerungen und Umwälzungen in den neuen Mitgliedstaaten bisher ungekannten Ausmaßes dar.

2.9.1 Verfahren zum EU-Beitritt

Im *Vertrag von Maastricht* 1992 verankerte die Europäische Union den Beschluss, den Ländern in Mittel- und Osteuropa die Perspektive eines Beitritts anzubieten. Laut Artikel 49 des EU-Vertrages kann jeder demokratische Staat Europas ein Mitglied der Gemeinschaft werden, sofern er die in Artikel 6 Absatz 1 EGV genannten Grundsätze achtet und verfolgt. In diesem Artikel sind Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschrieben.

⁵⁵ Vgl. http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/eine_historische_gelegenheit.pdf, 15.03.04

Als Bedingungen für einen Beitritt wurde 1993 auf der Sitzung des Europäischen Rates in Kopenhagen Kriterien formuliert, die alle Beitrittsländer erfüllen müssen. Die **Kopenhagener Kriterien** umfassen folgende drei Punkte⁵⁶:

- Das **politische Kriterium** fordert institutionelle Stabilität des Beitrittskandidaten. Der Staat muss eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung besitzen und die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung bzw. den Schutz von Minderheiten gewährleisten.
- Das **wirtschaftliche Kriterium** fordert eine funktionsfähige Marktwirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standhalten würde.
- Das **Acquis-Kriterium** wiederum fordert die Übernahme der sich aus einer Mitgliedschaft hervorgehenden Verpflichtungen und Ziele. Der Staat muss das gemeinschaftliche Regelwerk übernehmen und die nationalen Gesetzen entsprechend anpassen. Man spricht auch vom **Acquis communautaire**, dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* von ca. 80.000 Seiten Rechtstexten, der mit dem Beitritt übernommen werden muss.

Das Verfahren des Beitrittsprozesses sieht eine klare Abfolge von Schritten vor, die zu einem Beitritt führen.⁵⁷ Nachdem der beitriftswillige europäische Staat ein Gesuch auf Mitgliedschaft beim Rat eingereicht hat, bittet der Rat die Kommission um eine Stellungnahme zum Beitrittsgesuch. Auf Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet der Rat über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Aufnahme muss einstimmig beschlossen werden. Der Rat führt unter dem Vorsitz der jeweiligen Ratspräsidentschaft die Verhandlungen mit dem Kandidat. Die Kommission untersucht in regelmäßigen Abständen die Fortschritte des beitriftswilligen Staates und legt auf dieser Grundlage dem Rat Vorschläge zur Vorgehensweise vor. Bei Erfüllung der *Kopenhagener Kriterien* wird ein Entwurf des Beitrittsvertrags erarbeitet und mit dem Bewerberstaat abgestimmt. Den Entwurf muss zunächst das Europäische Parlament mit absoluter Stimmenmehrheit und darauf folgend der Rat einstimmig billigen. Erst dann wird der Beitrittsvertrag von den Mitgliedstaaten und dem Bewerberstaat ratifiziert. Nach der Ratifizierung tritt der Vertrag in Kraft und der Bewerberstaat wird zum Mitgliedstaat der Europäischen Union.

⁵⁶ Vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/e_raete/kop_kriterien.html, 15.03.04

⁵⁷ nach Artikel 49 EU-Vertrag

Beitrittsverfahren nach Art. 49 Eu-Vertrag

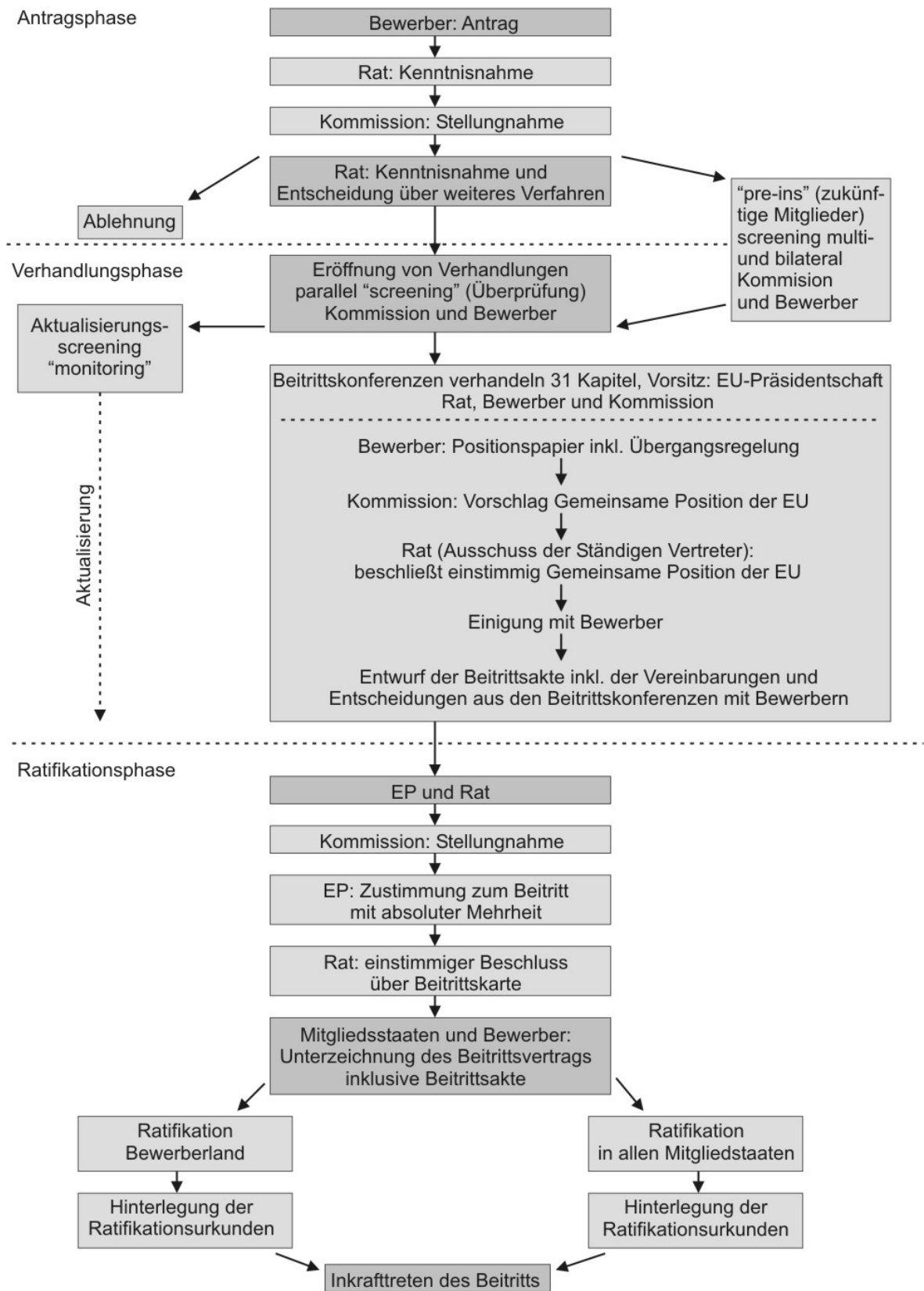


Abb. 2.9.1.1: Beitrittsverfahren nach Art. 49 EU-Vertrag

2.9.2 Förderprogramme

1994 wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Essen ein finanzielles Unterstützungsprogramm beschlossen, um die Reformprozesse in den potentiellen Beitrittskandidaten voranzubringen. Dazu wurde das **PHARE-Programm** (*Poland Hungary Aid for Reconstruction of the Economy*), aus dem Polen und Ungarn schon seit 1989 finanzielle Unterstützung erhielten, auf alle 10 Beitrittskandidaten ausgeweitet. Davon profitierten neben Polen und Ungarn auch die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien und Bulgarien. Das **PHARE-Programm** wird normalerweise in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschüsse angewendet. Zunächst war das Programm aber auf die Vermittlung von Wissen und technische und ggf. humanitäre Hilfe ausgerichtet. Die ursprüngliche jährliche Mittelbewilligung ist inzwischen zu einer mehrjährigen Finanz- und Unterstützungsplanung ausgebaut worden. Das PHARE-Programm hat seit 2000 einen jährlichen Etat von 1.560 Mio. Euro.⁵⁸

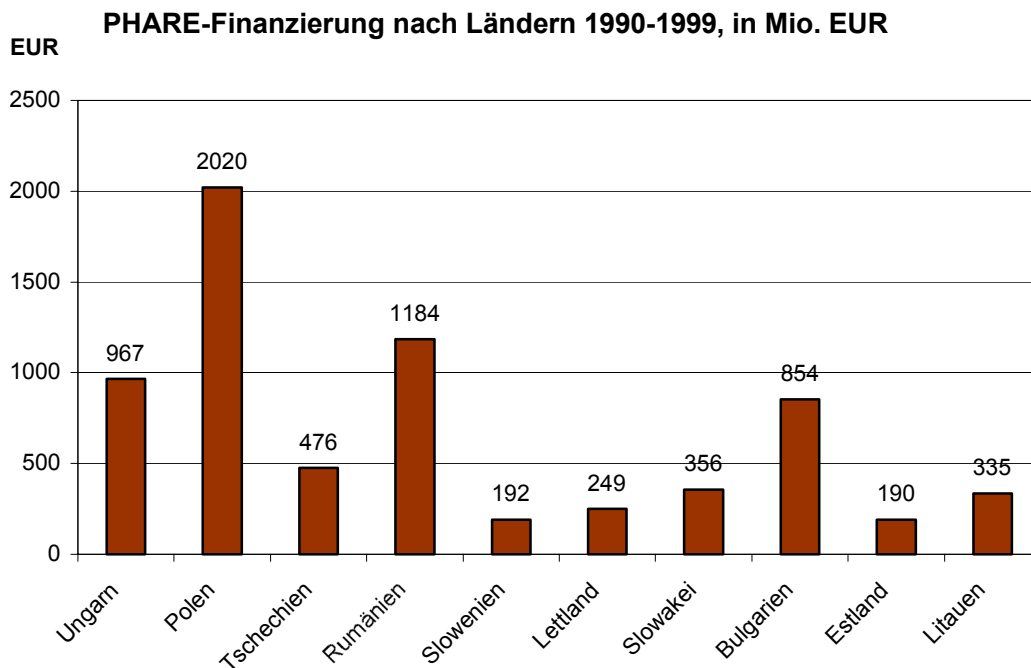


Abb. 2.9.2.1: PHARE-Finanzierung⁵⁹

⁵⁸ Vgl. <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e50004.htm>, 15.03.04

⁵⁹ Vgl. http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/eine_historische_gelegenheit.pdf, 15.03.04

Im März 1999 erfolgte die Einigung im Rat über die *Agenda 2000*, die eine Verdopplung der finanziellen Hilfe für die Beitrittskandidaten vorsah. Ergänzend zum *PHARE-Programm* wurden zwei weitere Unterstützungsprogramme geschaffen:

- **ISPA** (*Instrument for Structural Policies for Pre-Accession*)
- **SAPARD** (*Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development*)

ISPA unterstützt große Infrastrukturprojekte vor allem in den Bereichen Umwelt und Verkehr mit einem jährlichen Etat von 1.040 Mio. Euro. *SAPARD* hilft finanziell in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit einem jährlichen Etat von 520 Mio. Euro.⁶⁰ Die Mittel aus den drei Programmen werden für jedes Land jährlich angepasst.

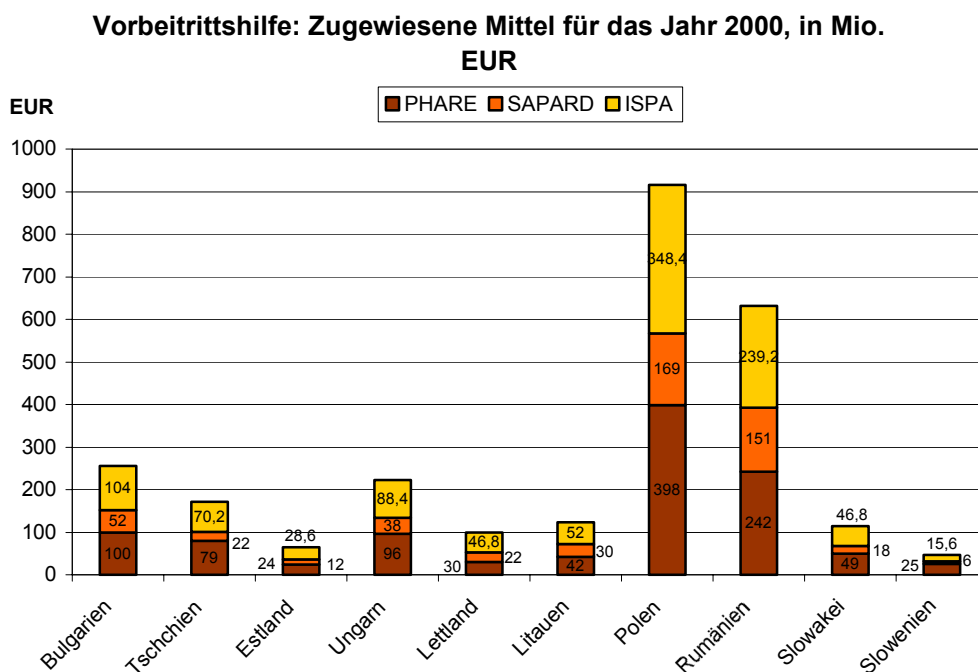


Abb. 2.9.2.2: Zugewiesene Mittel aus dem PHARE-, SAPARD- und ISPA-Programm im Jahr 2000⁶¹

Zusätzlich werden von der *Europäische Investitionsbank (EIB)* und einigen weiteren Finanzierungsinstitutionen Darlehen für Investitionen in allen Bewerberländern zur Anpassung an das europäische Regelwerk gewährt. Schwerpunkte liegen entsprechend der jeweiligen Statuten z.B. bei der EIB auf den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Telekommunikation und Energie.

⁶⁰ Heranführungsstrategie und Finanzierung, http://www.europainfo.at/hm_b/detail.asp?show=13, 18.03.04

⁶¹ Vgl. http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/eine_historische_gelegenheit.pdf, 15.03.04

2.9.3 Beitrittsländer

Vor dem offiziellen Start von Beitrittsverhandlungen werden sogenannte **Europa-Abkommen** geschlossen, die eine Liberalisierung des Handels und Regeln für eine politische Kooperation enthalten. Nach der Schließung eines *Europa-Abkommens* mit Polen und Ungarn wurden ähnliche Abkommen mit der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien 1995, mit Estland, Lettland und Litauen 1998 und mit Slowenien 1999 geschlossen. Seit 1971 bestanden mit Malta und seit 1973 mit Zypern *Assoziierungsabkommen* mit der EU. Ein *Assoziierungsabkommen* wurde auch mit der Türkei bereits im Jahr 1964 geschlossen.

Neben den neuen Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Zypern, Malta, Slowakei, Lettland, Estland, Litauen und Slowenien und den Staaten Bulgarien und Rumänien, mit denen bereits der Beitritt voraussichtlich im Jahr 2007 verhandelt wurde, haben sowohl die Türkei und Kroatien einen Mitgliedschaftsantrag gestellt.

Türkei	14. April 1987
Zypern	3. Juli 1990
Malta	16. August 1990
Ungarn	31. März 1994
Polen	5. April 1995
Rumänien	22. Juni 1995
Slowakei	27. Juni 1995
Lettland	13. Oktober 1995
Estland	24. November 1996
Litauen	8. Dezember 1995
Bulgarien	14. Dezember 1995
Tschechien	17. Januar 1996
Slowenien	10. Juni 1996

Tab. 2.9.3.1: Datum der Stellung der EU-Mitgliedschaftsanträge⁶²

Der älteste Beitrittsantrag ist zudem auch der umstrittenste. Die Wunsch der Türkei auf Mitgliedschaft wird in den derzeitigen Mitgliedstaaten seit Jahren kontrovers diskutiert. Einerseits werden grundlegende Vorbehalte sowie Demokratie- und Menschenrechtsverletzungen angeführt, andererseits wird die Integration eines islamisch geprägten Staates in die demokratischen Grundwerte der Union als wichtiger Schritt zu einer friedlichen Koexistenz gesehen. Neben den primär politischen Argumenten bescheinigt die Kommission in ihren Fortschrittsberichten der Türkei inzwischen erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, sieht aber noch Defizite bei der Umsetzung der neuen demokratischen Gesetzgebung.

⁶² Vgl. http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/eine_historische_gelegenheit.pdf, 15.03.04

Der Beitrittsvertrag mit den 10 neuen Mitgliedstaaten wurde am 16. April in Athen von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Die Beitrittsverträge wurden durch Volksabstimmungen in den Beitrittsländern (bis auf das geteilte Zypern) ratifiziert. Die Abstimmungsergebnisse sind in Tab. 2.9.3.2 aufgeführt.

Land	Datum	Beteiligung	dafür	dagegen	Abschluss des Ratifikationsverfahrens
Estland	14.09.2003	64%	66,90%	33,10%	Anfang 2004
Lettland	20.09.2003	72,53%	67%	32,30%	17.12.2003
Litauen	10./11.05.2003	63%	91%	9%	10.10.2003
Malta	08.03.2003	91%	53,65%	46,35%	29.07.2003
Polen	7./8.06.2003	58,80%	77,50%	22,50%	05.08.2003
Slowakei	16./17.05.2003	52,15%	92,46%	6,20%	09.10.2003
Slowenien	23.03.2003	60%	89,61%	10,29%	Anfang 2004
Tschechien	13./14.06.2003	55,20%	77,30%	22,70%	03.11.2003
Ungarn	12.04.2003	45,62%	83,76%	16,24%	23. 12. 2003
Zypern	kein Referendum				28.07.2003

Tab. 2.9.3.2: Abstimmungen zur Ratifikation des EU-Beitrittsvertrages in den Beitrittsländern⁶³

⁶³ Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/eu/beitrittsreferenden.pdf>, 06.01.04

Kapitel 3 - Ausgangslage deutscher Architekturbüros

3.1 Situation deutscher Architekturbüros

3.1.1 Wirtschaftliche Situation im deutschen Planungsmarkt

Ein elementarer Grund für Architekturbüros, Aufträge im Ausland zu suchen, ist in der schlechten wirtschaftlichen Situation in Deutschland zu finden. Das gesamtwirtschaftlich fehlende Wachstum der letzten Jahre hat zu einem Klima geführt, in dem langfristige Investitionen (wie im Baubereich üblich) aufgrund der negativen Grundstimmung nur noch bei Dringlichkeit getätigt werden.

Zum dritten Mal in Folge blieben 2003 die Erwartungen hinter dem realen Bruttoinlandsprodukt zurück. Für das Jahr 2003 veröffentlichte das Statistische Bundesamt zum ersten Mal seit dem Jahr 1993 mit $-0,1\%$ wieder eine negative Entwicklung des BIP. Dieses schlechte Ergebnis wurde im europäischen Binnenmarkt nur von Portugal ($-0,8\%$) und den Niederlanden ($-0,9\%$) untertroffen.⁶⁵

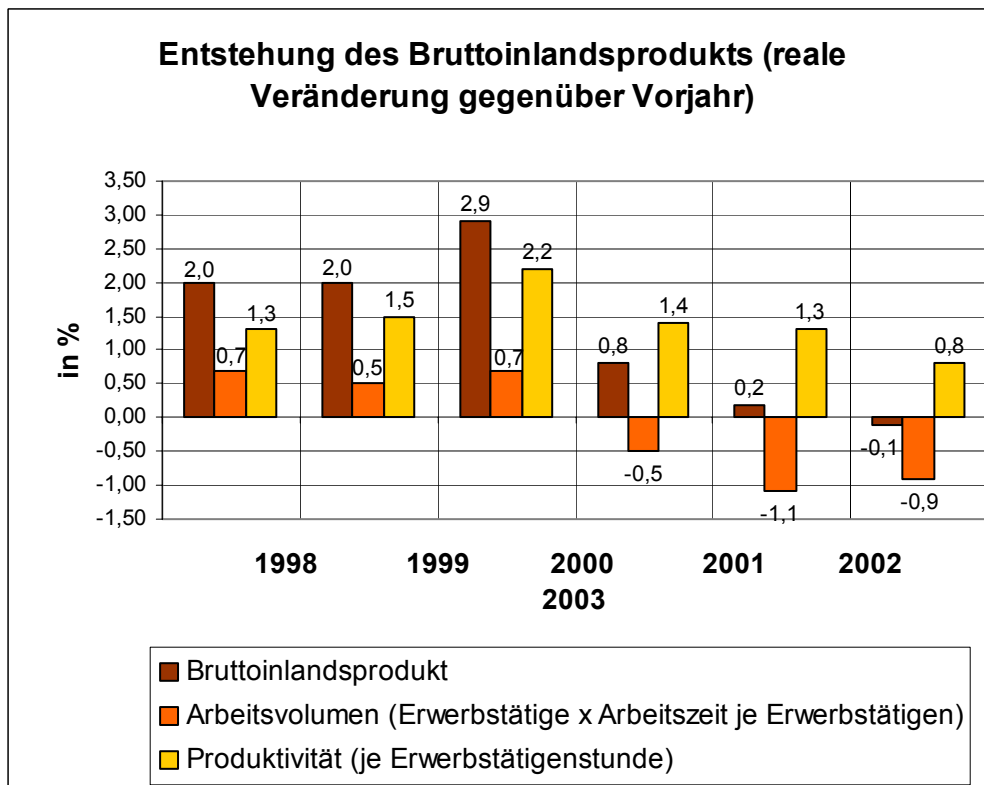


Abb. 3.1.1.1: Entstehung des Bruttoinlandsprodukts⁶⁶

⁶⁵ Datenquelle: *Analyse & Prognose – Bauwirtschaftlicher Bericht 2003 / 2004*, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

⁶⁶ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

Die Bauinvestitionen erreichten laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2003 ein Volumen von 209,7 Mrd. Euro (in Preisen von 1995). Seit 1995 ist das Gesamtvolumen der Bauinvestitionen von 263,6 Mrd. Euro um über 50 Mrd. Euro auf den heutigen Stand gesunken. Allerdings liegt der Anteil der Bauinvestitionen am BIP im Jahr 2003 immer noch bei 10,6%. Im Vergleich zu anderen großen EU-Staaten liegt dieser Anteil in Deutschland damit mehr als 2% über dem Durchschnitt, von den fünf größten Staaten weist nur Spanien einen höheren Anteil auf. Dies zeigt eine im Vergleich immer noch erhöhte Bedeutung der Bautätigkeit in Deutschland und lässt einen neuen Baubedarf nicht erkennen.

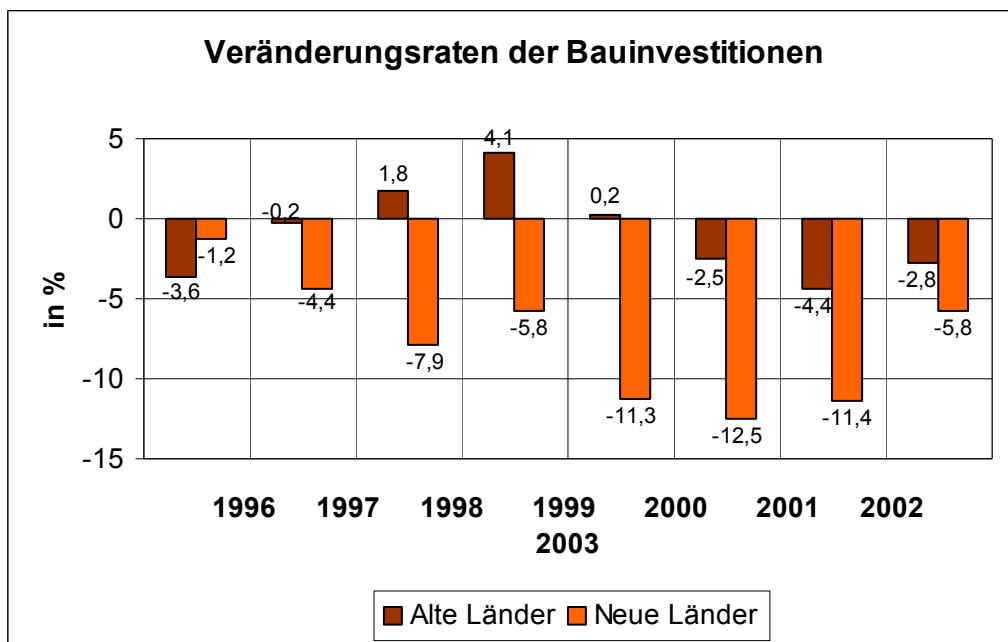


Abb. 3.1.1.2: Veränderungsraten der Bauinvestitionen⁶⁷

Die Struktur der Bauinvestitionen wird nach wie vor vom Wohnungsbau dominiert, obwohl in diesem Bereich seit 1995 empfindliche Einbrüche zu spüren sind. Trotz Reduzierung der Bauinvestitionen im Wohnungsbereich werden immer noch über 50% aller Bauinvestitionen im Wohnungsbau getätigt, auch der Anteil des öffentlichen Baus nimmt seit Jahren stetig ab (seit den 90ern ca. 1 Mrd. Euro pro Jahr weniger).

⁶⁷ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

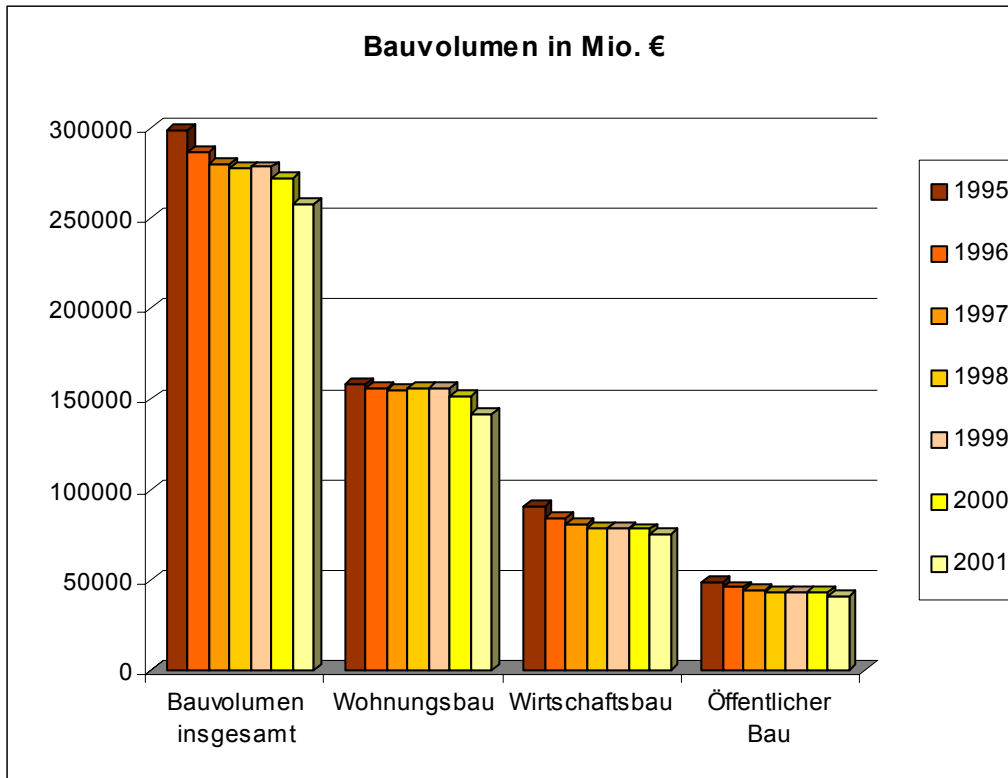


Abb. 3.1.1.3: Bauvolumen in Deutschland⁶⁸

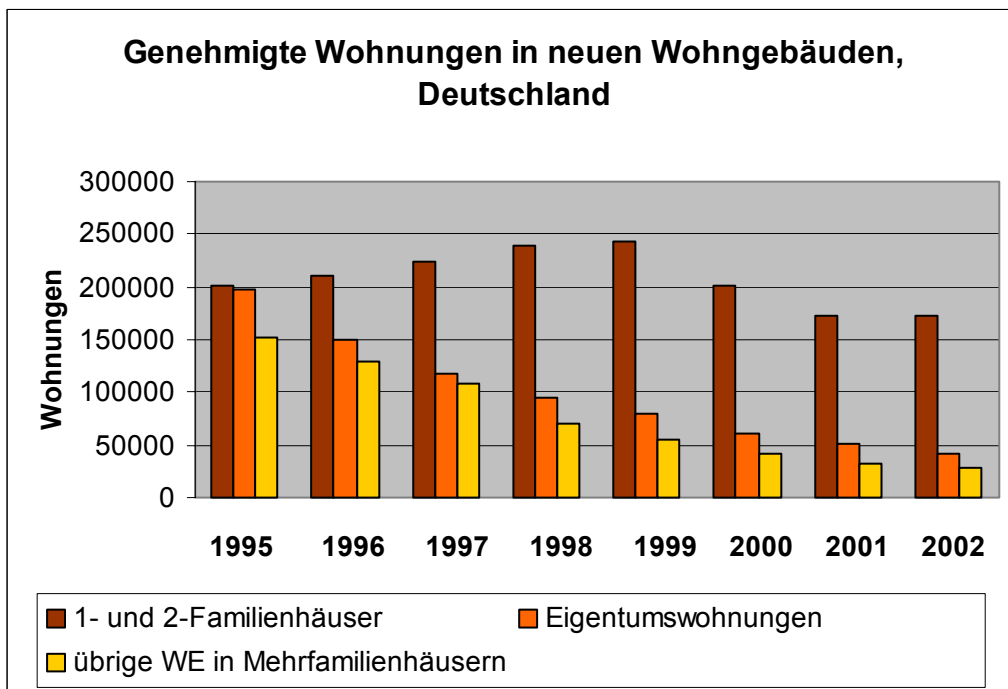


Abb. 3.1.1.4: Genehmigte Wohnungen in neuen Wohngebäuden⁶⁹

⁶⁸ Datenquelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW

⁶⁹ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

Auch im Verwaltungs- und Industriebau sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Unternehmensgewinne und –expansionen werden eher durch kurzfristige Investitionen wie An- und Umbauten oder Anmietungen begleitet als durch große Neubauten.

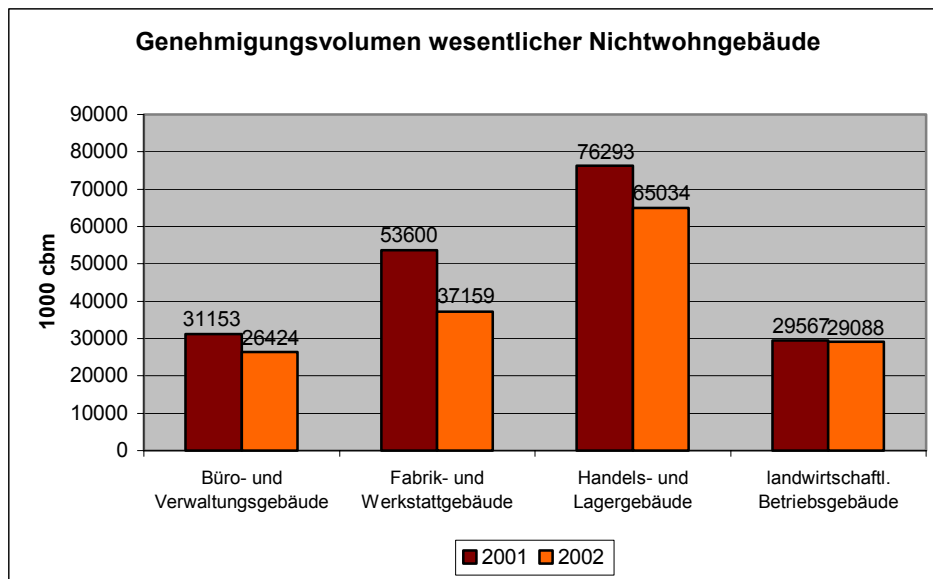


Abb. 3.1.1.5: Genehmigungsvolumen wesentlicher Nichtwohngebäude⁷⁰

So sind Bauwirtschaft und Planungsmarkt gleichermaßen von abnehmenden Bauinvestitionen betroffen. Seit dem Abflachen der Baukonjunktur Mitte der neunziger Jahre ist die Arbeitslosigkeit unter Architekten und Stadtplanern daher erheblich angewachsen. Alleine im Jahr 2002 sind die Arbeitslosenzahlen der Architekten um über 17% gestiegen und haben einen neuen Höchststand von rund 10.500 arbeitslosen Ingenieuren für Architektur und Stadtplanung in Deutschland erreicht.⁷¹

Arbeitslosenzahlen im Bereich der Architektur

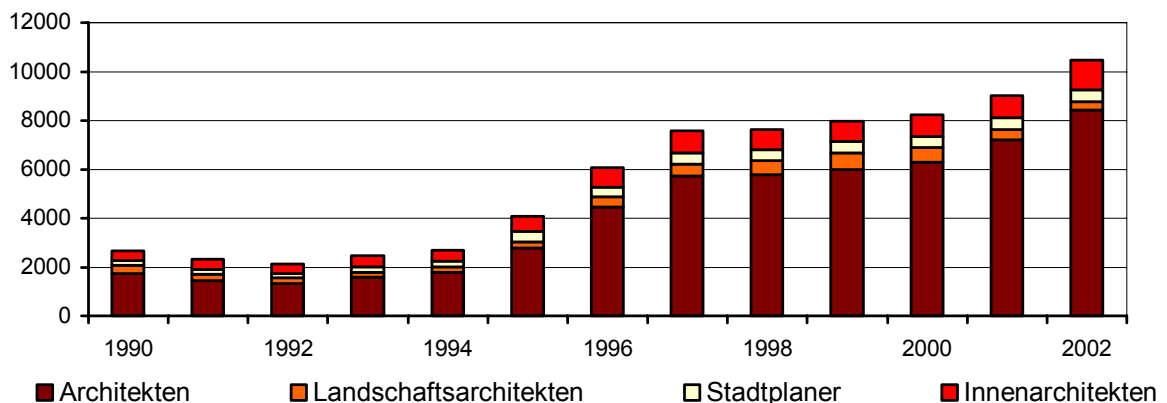


Abb. 3.1.1.6: Entwicklung der Architektenarbeitslosigkeit, 1990-2002⁷²

⁷⁰ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

⁷¹ Vgl. Rekordarbeitslosigkeit bei den Architekten, <http://www.bundesarchitektenkammer.de>, 06.10.2003

⁷² Datenquelle: Bundesanstalt für Arbeit, bis 1992 nur alte Bundesländer, ab 1993 Deutschland

Eine demografisch bedingte Verbesserung der Situation ist, aufgrund der weiterhin zu erwartenden Diskrepanz von ca. 6500 jährlichen Absolventen und einem altersbedingten Ausscheiden von nur rund 3000 Architekten und Stadtplanern, zumindest in diesem Jahrzehnt nicht zu erwarten. Mit einer derzeitigen Arbeitslosenquote von nahezu 9% liegen die Architekten und Stadtplaner deutlich über dem Durchschnitt der freien Berufe in Deutschland. Der wachsenden Mitgliederzahl, die die Architekten- und Ingenieurkammern verzeichnen, steht eine Welle von Schließungen steuerpflichtiger Architekturbüros aufgrund der momentan schlechten Wirtschaftslage gegenüber.

3.1.2 Auftragslage und Prognosen

Die Geschäftslage deutscher Architekturbüros hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Im Jahre 2001 erzielten die 33.799 in der Umsatzsteuerstatistik erfassten Architekturbüros einen Umsatz von 7,24 Mrd. €⁷³ (ohne Mehrwertsteuer).

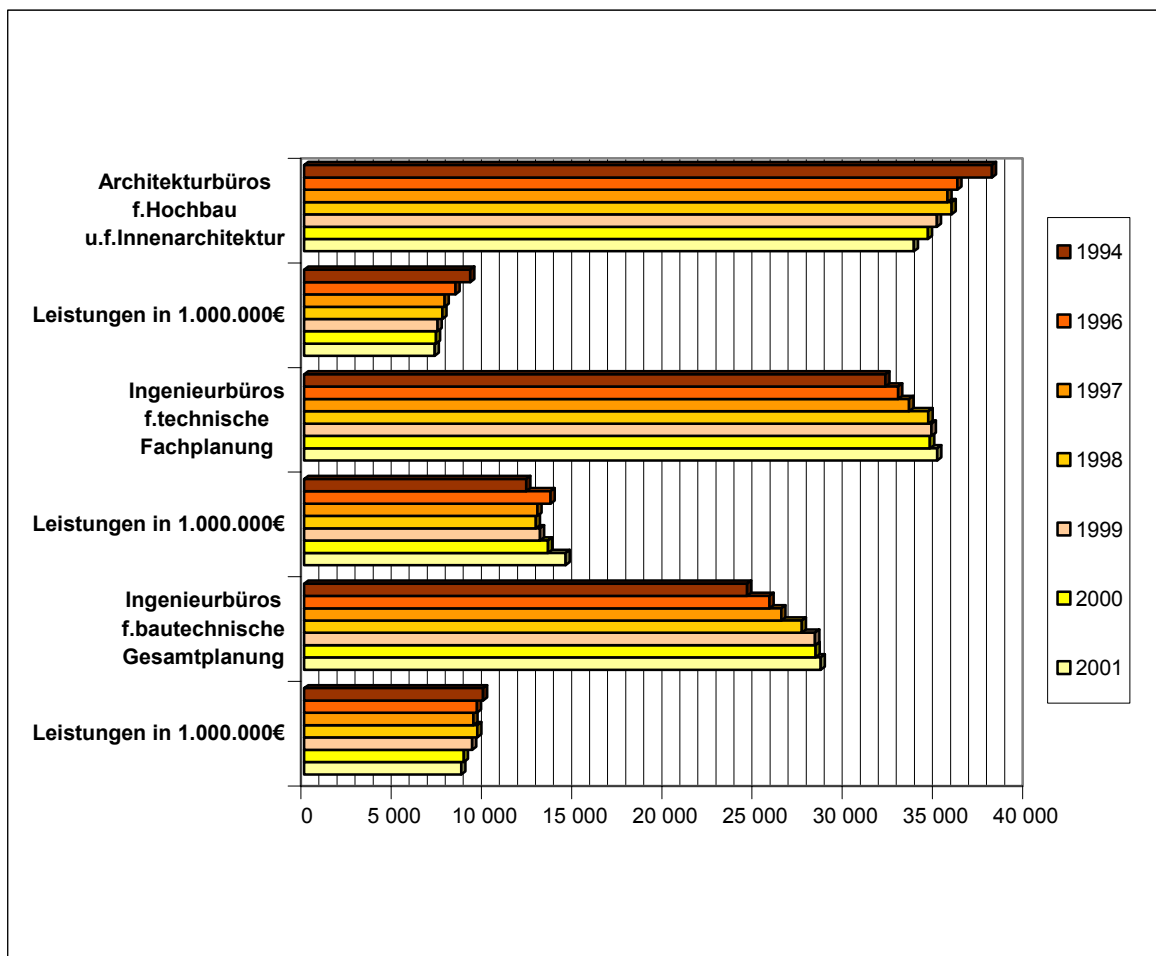


Abb. 3.1.2.1: Anzahl und Leistungen deutscher Architektur- und Ingenieurbüros⁷⁴

Die Entwicklung des Ertrages von Architekturbüros lässt sich gut an einer Branchenumfrage des ZEW⁷⁵ erkennen. Ein Ende der Talfahrt ist dabei nicht abzusehen.

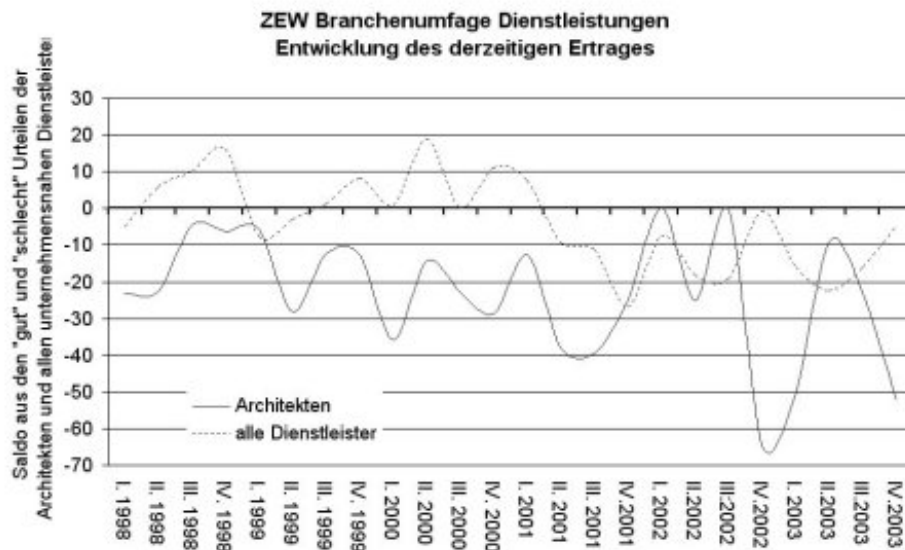


Abb. 3.1.2.2: ZEW-Umfrage, Entwicklung des derzeitigen Ertrages

Die Auftragsbestände deutscher Architekten, die vor zehn Jahren noch bei über sieben Monaten lagen, sind in den letzten Jahren drastisch zurück gegangen. Im 2. Quartal 1999 lag der Auftragsbestand durchschnittlich noch bei über 5,2 Monaten. Bis Ende 2002 verringerte sich der Bestand auf rund 4,3 Monate, dies bedeutet einen Rückgang von rund 25% innerhalb von drei Jahren.

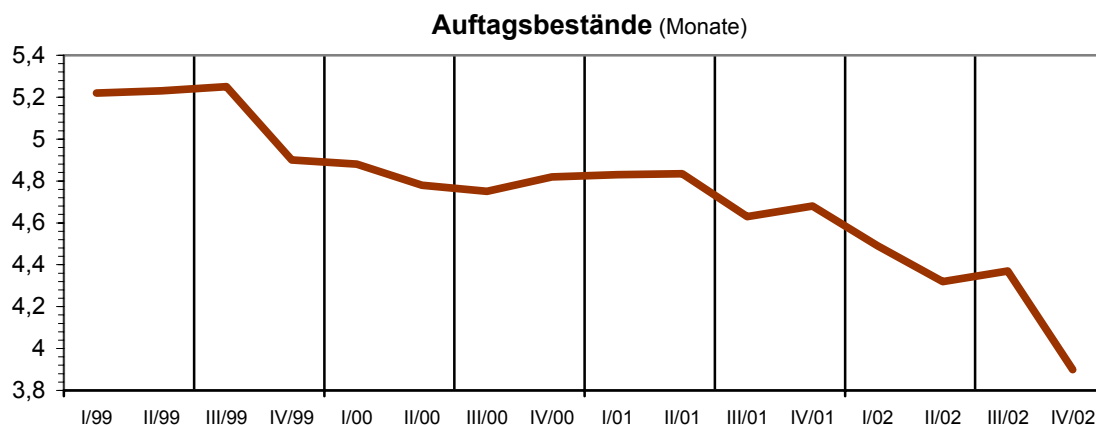


Abb. 3.1.2.3: Auftragsbestände von Architekten/Ingenieuren in Deutschland, 1999-2002⁷⁶

⁷³ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

⁷⁴ Datenquelle: Statistisches Bundesamt

⁷⁵ Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH

⁷⁶ Datenquelle: ifo Konjunkturtest 2002

Diese Entwicklung geht mit einem deutlichen Rückgang neuer Vertragsabschlüsse freischaffender Architekten einher. Anfang 1999 konnten noch über 54% der freischaffenden Architekten neue Verträge abschließen. Im 4. Quartal 2002 war dies lediglich noch 44% der Architekten möglich.

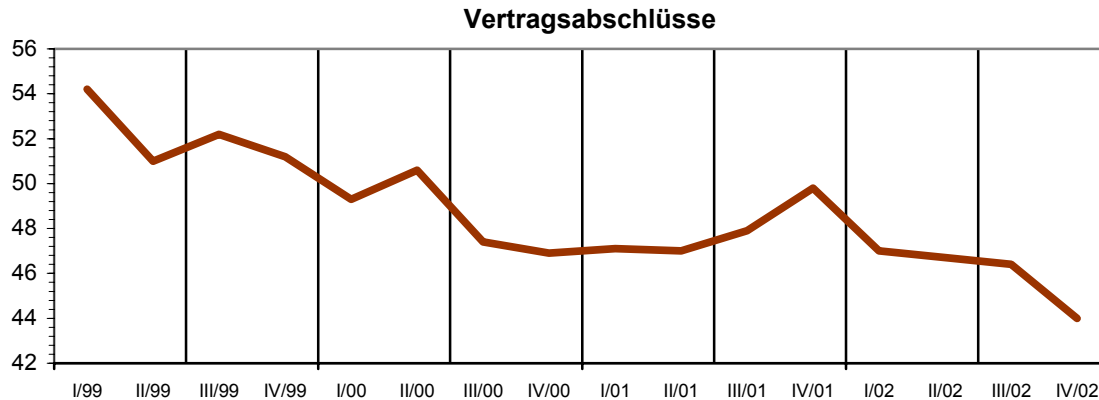


Abb. 3.1.2.4: Anteil der freischaffenden Architekten, die im jeweiligen Quartal neue Verträge abschließen konnten, 1999-2002⁷⁷

Auf der Suche nach alternativen Einnahmequellen sind die Teilnehmerzahlen bei Architekturwettbewerben und Vergabeverfahren nach VOF drastisch gestiegen. Viele Büros versuchen über verstärktes Marketing neue Vertragsabschlüsse vorzubereiten. Mehr und mehr gelangen deutsche Architekturbüros zu der Erkenntnis, dass die Ausweitung des Zielmarktes auch auf Gebiete außerhalb Deutschlands zu einem Erfolg führen könnte. Die aufgezeigten Fakten werfen ein deutliches Bild, aus welchen Gründen Architekturbüros derzeit vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeiten anstreben.

⁷⁷ Datenquelle: ifo Konjunkturtest 2002

3.2 Deutsche Planer im Ausland

3.2.1 Ist-Zustand der Auslandsaktivität

Eine von Frank Bojkovsky im Rahmen seiner von mir betreuten Diplomarbeit durchgeführten Befragung von im Export von Planungsdienstleistungen erfahrenen Architekturbüros im Mai/Juni 2003 bildet eine gute und leider fast die einzige Grundlage, um den Ist-Zustand der Auslandsaktivität beurteilen zu können. Zu diesem Zweck wurden rund 25 Architekturbüros in ganz Deutschland angeschrieben oder telefonisch kontaktiert, die nachweislich Projekte im Ausland realisiert haben oder zur Zeit der Erhebung mit der Realisierung betraut waren. Effektiv erklärten sich 10 Büros zu einem Interview bereit. Die Interviewpartner waren in acht der zehn Fälle die Büroinhaber bzw. deren Partner und in den anderen beiden Fällen verantwortliche Projektleiter der betreffenden Auslandsabteilungen. Neun Interviews wurden telefonisch geführt und hatten eine Dauer von 20-45 Minuten. Die persönliche Befragung dauerte rund anderthalb Stunden und wurde im Büro des Interviewpartners durchgeführt.

Die Interviews orientierten sich an einem zuvor entwickeltem Fragebogen. In einigen Fällen wurde deutlich, dass Informationen, insbesondere über die konkrete Abwicklung ausländischer Projekte, ungern preisgegeben werden. Deshalb fielen die Antworten entsprechend allgemein aus. Nichtsdestotrotz lassen sich wichtige Informationen über die Projektabwicklung im europäischen Ausland aus den Erfahrungswerten der Befragten ziehen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung zusammenfassend wiedergegeben.⁷⁸

Büroangaben und Auftragsquellen

Die befragten Architekturbüros decken ein weites Spektrum planerischer Tätigkeit in Deutschland ab. Die Mitarbeiterzahlen der Büros liegen bei fast allen Befragten zwischen drei und 15. Zwei der befragten Büros sind mit rund 200 Mitarbeitern in den Bereich der mittelständischen Unternehmen einzuordnen. Die Bürostandorte verteilen sich über das ganze Bundesgebiet. Außerhalb der Ballungszentren gelegene Büros scheinen im Allgemeinen in sehr viel geringerem Umfang am Auslandsgeschäft beteiligt zu sein als ihre Konkurrenten in den Großstädten. Die beiden mittelständischen Unternehmen unterhalten zudem Niederlassungen, sowohl in Deutschland, als auch in den USA bzw. China.

Nach der Anzahl, der im europäischen Ausland abgewickelten Projekte befragt, konnten die mittelständischen Unternehmen keine konkreten Angaben machen, da sich die Anzahl

⁷⁸ Daten aus Diplomarbeit F. Bojkovsky: „Deutsche Architekten in Europa“ 2003, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund

nicht so einfach überblicken ließe. In beiden Fällen wurden jedoch schon weit mehr als fünf Aufträge im Ausland abgewickelt.

Bei den kleineren Büros liegt die Zahl der Aufträge zwischen zwei und vier. Keines der befragten Büros hat nur ein grenzüberschreitendes Projekt vorzuweisen. Zudem ist ausnahmslos eine Zunahme des Auslandsgeschäftes in den letzten Jahren zu verzeichnen. Wie aus Abb. 3.2.1.1 ersichtlich verteilen sich die bearbeiteten Projekte über nahezu ganz Europa. Die meisten Aufträge werden allerdings in den direkten Nachbarstaaten Deutschlands abgewickelt.

Auftragsverteilung

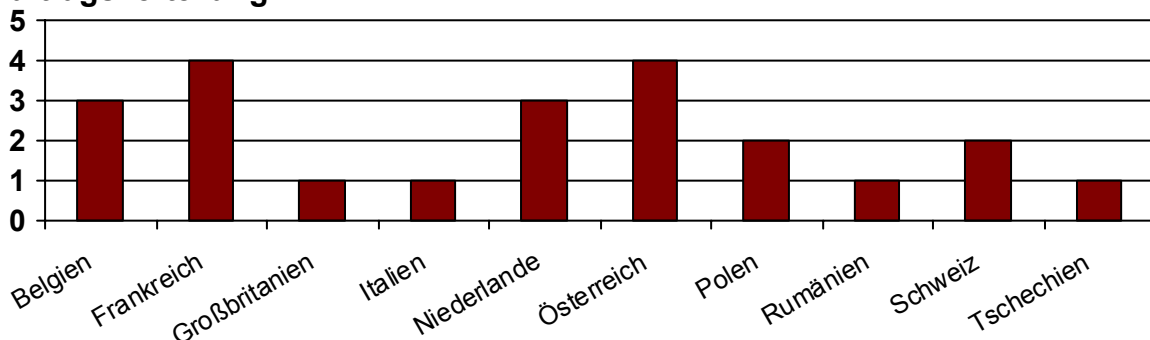


Abb. 3.2.1.1: Auftragsverteilung nach Ländern, Angaben der befragten Architekturbüros, 2003

Die Herkunft der Aufträge erfolgt aus allen Bereichen (öffentliche Hand, Privatpersonen und Unternehmen), ebenso ist die Bandbreite der Bauten sehr weitreichend: Wohnungsbau (meist Ferienhäuser/Einfamilienhäuser), Bürogebäude, Fabrikgebäude, Kulturbauten etc.

Das Auftragsvolumen liegt in den meisten Fällen (90% der Aufträge) zwischen 500.000 € und 5 Mio. €. Aufträge aus Wettbewerbsgewinnen der Mittelständler sind von entsprechend größerem Umfang, allgemein überwiegen jedoch kleinere Objekte. Die Beauftragung der befragten Architekten mit Ausnahme der mittelständischen Unternehmen resultiert in über 90 % aus persönlichen Kontakten. Wettbewerbsgewinne spielen für kleinere Büros in der grenzüberschreitenden Auftragsakquisition kaum eine Rolle. Die Chancen der Mittelständler sind hier wesentlich besser und können die eine oder andere Beauftragung aus einem gewonnenen Wettbewerb im Ausland vorweisen, obwohl auch diese über den nationalen Protektionismus einzelner Staaten klagen.

Die für die Auftragsakquisition im Ausland nötigen persönlichen Kontakte resultieren bei über 50 % der befragten Büros aus im Ausland gesammelter Berufserfahrung bzw. Studienaufenthalten der Mitarbeiter oder der Büroinhaber im Ausland. Insbesondere in diesen Fällen ist eine Konzentration des Auslandsgeschäftes auf das Umfeld der früheren

Betätigung zu bemerken. In allen anderen Fällen ist eine wesentlich größere Streuung der Aufträge zu verzeichnen.

Auftragsorganisation

Das eigentliche Interesse der Befragung lag in der Ermittlung der Verfahrensweisen der Büros bei der Abwicklung der im Ausland gelegenen Baumaßnahmen und der damit verbundenen Schwierigkeiten. Allgemein ist zu bemerken, dass sich die von den Büros entwickelten Verfahren der Auftragsabwicklung stark voneinander unterscheiden und den Bedürfnissen der Aufträge individuell angepasst werden. Zwei Büros arbeiten mit Kooperationspartnern im Zielland zusammen, zwei weitere führen die Aufträge komplett ohne fremde Unterstützung durch. Ein Büro erarbeitete Entwürfe für ein internationales Industriekonsortium, eines arbeitet mit einem losen Netzwerk von internationalen Fachplanern zusammen, eines im Verbund mit einem institutionalisierten Netzwerk und eines, durch den Austausch von Mitarbeitern, eng mit einem ausländischen Partner. Die mittelständischen Unternehmen haben, durch ihr wesentlich größeres personelles und materielles Potential, die Möglichkeit das komplette Leistungsspektrum anzubieten, mit kompetenten Partnern vor Ort zu arbeiten oder sich auf die Entwurfsplanung zu beschränken. Von den verschiedenen Möglichkeiten wird je nach Bedarf und Anspruch des Objektes individuell Gebrauch gemacht. Einzig die Gründung einer Niederlassung im Ausland zur Abwicklung eines Auftrages wird von beiden Büros erst ab einer Auftragssumme von 30-50 Mio. € als lukrativ eingeschätzt.

Die Entscheidung, die komplette Planung in Eigenleistung zu erstellen, resultierte in allen Fällen aus mangelnden Aufträgen im Inland, die eine Fremdvergabe der Leistungen nicht zuließen. Entwurf und Planung wurden in diesen Fällen (sechs Objekte) in Deutschland erstellt. Soweit erforderlich wurden diese mit entsprechenden ausländischen Fachplanern abgestimmt. Kontakte zu Fachplanern im Ausland wurden entweder über den Bauherren oder Empfehlungen der Berufsverbände im Zielland hergestellt. Um die technische Umsetzung der Planung auf die Ansprüche der im Zielland relevanten Bauordnung zu gewährleisten, eigneten sich die Büros das benötigte Wissen selbst an. Die nötigen Informationen hierzu lieferte meist das Internet. Allgemein empfinden es die Beteiligten als wenig problematisch, sich dieses Wissen anzueignen. Im Zweifelsfall greifen die Büros auf deutsche Regelungen zurück, mit denen man sich in relativer Sicherheit wähnt. Bisher sind in keinem der Fälle Probleme durch dieses Vorgehen entstanden. Projektbesprechungen mit den Bauherren finden in regelmäßigen Abständen am Standort des Bauherren statt (ca. zwei Wochen). Wesentliche Kontakte zu einheimischen Planern können aber meist nicht hergestellt werden und auch Folgeaufträge sind in den besprochenen Fällen bisher ausgeblieben.

Kooperationen mit ausländischen Büros, die zur Auftragsabwicklung benötigtes Fachwissen bereitstellen können, spielen in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle. Auf dieser Basis begründen sich sowohl grenzüberschreitende Partnerschaften als auch Unternehmensnetzwerke.

Geeignete Kooperationspartner wählten die befragten Büros immer für eine konkrete Aufgabe aus. Ein erster Kontakt zum späteren Kooperationspartner wurde entweder auf Bestreben des Auftraggebers, über frühere Kontakte oder durch entsprechende Referenzen der Berufsverbände aufgebaut. Die Zusammenarbeit erfolgte in diesen Fällen ausschließlich projektbezogen und wurde nach Beendigung des Projektes unterbrochen. Den entstandenen Kontakt zum Partnerbüro pflegten die Büros in der Regel weiterhin, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können. Die Kooperationspartner wurden in allen Fällen mit der Objektbetreuung beauftragt. Zum Teil erfolgte auch die Einbindung des Partners in die Ausführungsplanung in beratender Funktion, um eine bessere Abstimmung der Planung mit den landesspezifischen Festsetzungen zu garantieren. Die vertraglichen Verhältnisse waren durchaus unterschiedlich. In drei Fällen lag ein Subunternehmerverhältnis vor, in den anderen Fällen war lediglich die Honorierung der Leistungen vertraglich geregelt.

Eines der befragten Büros stellte einen interessanten Fall dar. Hier bestand und besteht eine intensive, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zweier befreundeter Architekturbüros. Durch die freundschaftliche Beziehung ist die Auftragsabwicklung und die vertragliche Situation relativ unkonventionell geregelt. Zwischen den Büros erfolgt ein reger Austausch von Informationen und Planungsleistungen, die im Heimatland des Partners realisiert werden sollen. Der Entwurf des Objektes verbleibt jedoch in jedem Fall in der Hand des ursprünglich beauftragten Büros. Die Planungsphasen vier bis neun werden an das Büro im Zielland übergeben oder durch den Austausch von eigenen Mitarbeitern im Zielland erbracht. Beide Büros verfügen über separate Arbeitsplätze, die sie dem Partner kurzfristig zu Verfügung stellen können. Auf diese Weise findet ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen den Partnern statt. Als Probleme bei der Abwicklung der Aufträge werden die sprachliche Komponente und die Entwicklung von Detaillösungen in der Ausführungsplanung genannt. Daher wird die Detailplanung ausschließlich im Zielland erstellt. Schriftlich fixierte vertragliche Vereinbarungen bestehen zwischen den Partnern nicht da sich die Partnerschaft ausschließlich auf gegenseitigem Vertrauen gründet. Der Mitarbeiteraustausch wird beiderseitig äußerst positiv bewertet und ließe sich bei Bedarf auch noch erweitern.

Die Bearbeitung inländischer und ausländischer Aufträge auf der Grundlage netzwerkartiger Strukturen wurde insbesondere von einem der befragten Büros betrieben.

Man muss jedoch hinzufügen, dass sich dieses „Netzwerk“ aus Kontakten zu früheren Partnern und persönlichen Beziehungen gründet und keine feste Struktur aufzuweisen hat. Die Beziehungen werden je nach Auftragslage intensiviert oder es werden neue Verbindungen geknüpft. Das deutsche Büro befasst sich mit der Entwurfsplanung bis zu Ausführungsplanung, um eine exakte Umsetzung des Entwurfes zu garantieren. Die Detailplanung erfolgt bereits in Abstimmung mit Planern des Ziellandes. Die künstlerische Oberbauleitung wird in allen Fällen beibehalten. Für die weiteren Planungsphasen werden in- und ausländische Partner hinzugezogen, die im Subunternehmerverhältnis beschäftigt werden. Die Auswahl der Partner orientiert sich im Wesentlichen an deren Kompetenz in Bezug auf die anstehende Aufgabe. Hauptsächlich werden Spezialisten und Planer mit internationalem Rang hinzugezogen. Auf diese Weise soll der hohe qualitative Anspruch des Büros umgesetzt werden, um eine bestmögliche Planung zu gewährleisten. Ein Netzwerk im Sinne eines Austausches von Leistungen besteht in diesem Fall nicht.

Vergütung

Auf die Vergütung der Leistung und der Bedeutung der HOAI im internationalen Rahmen angesprochen, ergaben die Antworten ein relativ homogenes Bild. Die HOAI findet bei der Erbringung grenzüberschreitender Planungsleistungen keine Anwendung. Eine grobe Orientierung an den Honorargrenzen findet jedoch in einigen Fällen statt. Ansonsten orientieren sich die Büros an den Honorarrichtlinien der Zielländer. Dies kann zu deutlichen Einbußen gegenüber Projekten in Deutschland führen und muss bei der Intensität der Planung berücksichtigt werden⁷⁹. Erfordern Planungsleistungen im Falle einer Kooperation (z.B. bei der Ausführungsplanung) einen höheren Aufwand oder werden diese sogar doppelt erbracht, so wird dieser Mehraufwand in der Regel nicht vergütet. Die zusätzlichen Reisekosten für die Betreuung des Bauherren und der Baustelle werden vom Auftraggeber in vielen Fällen anerkannt und separat oder über eine prozentuale Erhöhung des Honorars abgegolten.

Im Falle einer Kooperation ist die Verteilung des Honorars durch interne Verträge geregelt und richtet sich nach dem anteilmäßigen Aufwand der Partner, abzüglich einer Pauschale für den Auftragnehmer, die den Akquisitionsaufwand und die Transaktionskosten abdeckt. Die Verteilung wird oftmals im Verlauf der Partnerschaft an die erbrachten Leistungen angeglichen. Streitigkeiten diesbezüglich scheinen die Ausnahme darzustellen.

⁷⁹ Vgl. Interview *Reis und Pasta, Bauerfahrungen in China und Italien*, Deutsche Bauzeitung 02/2001

Versicherung

Eine weitere Frage zielte auf die Absicherung von Auslandsaufträgen. Verständlicherweise wurde dieser Bereich von den Befragten nur sehr allgemein beantwortet. Die eine Hälfte der Befragten hatte zur Abdeckung der zusätzlichen Risiken eine Objektversicherung abgeschlossen. In der anderen Hälfte der Fälle wurden die zusätzlichen Risiken durch eine Erhöhung der Prämie der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung mit abgedeckt. Keiner der Befragten wechselte zu diesem Zweck den Versicherer. Bei in Frankreich gelegenen Objekten entstanden häufig Probleme bei der Erbringung des gesetzlich geforderten Versicherungsschutzes, sodass in einigen Fällen Objektversicherungen bei einem Versicherer im Zielland abgeschlossen werden mussten, um die Anforderungen zu erfüllen. Allgemein scheinen in diesem Bereich keine größeren Barrieren für die Auftragsabwicklung zu bestehen.

Sprache

Erstaunlicher Weise wurden von nur einem der Befragten die sprachlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten als Hemmnis für den Export von Planungsleistungen angesehen. In vielen Fällen erfolgte die Konversation auf Englisch oder in der jeweiligen Landessprache, so dass zwischen den Kooperationspartnern keine sprachlichen Schwierigkeiten entstanden. Lediglich umfassende Vertragsverhandlungen mit dem Auftraggeber machten in einigen Fällen erweiterte Kenntnisse der Landessprache erforderlich, um landesübliche Absprachen im richtigen Maße deuten zu können. Ein gewisses Verständnis für die Mentalität des Landes und der Verhandlungs- und Verhaltensweisen sahen alle Befragten hingegen als relativ wichtig für eine erfolgreiche Akquisition und Auftragsabwicklung an.

Perspektiven

Allgemein wurde die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern von allen Befragten als äußerst positiv bewertet. In den wenigsten Fällen kam es zu größeren Problemen zwischen den Partnern. In vielen Fällen erforderte die Realisierung ein erhöhtes Maß an Kreativität und persönlichen Einsatz von den Beteiligten. Dieses wurde jedoch allgemein als positive Erfahrung und Erweiterung der eigenen Kompetenz empfunden.⁸⁰

⁸⁰Daten aus Diplomarbeit F. Bojkovsky: „Deutsche Architekten in Europa“ 2003, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund

3.2.2 Beurteilung deutscher Architektur im Ausland

Die Bundesarchitektenkammer hat eine Umfrage in Auftrag gegeben, die die Exportqualitäten deutscher Architektur erforschen sollte⁸¹. Die vom forsa-Institut⁸² im Oktober 2002 veröffentlichte Studie basiert auf insgesamt 104 nationalen und internationalen Interviews aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und Medien, deren relevante Ergebnisse im Folgenden präsentiert werden.

Eine grundlegende Information für die Ausrichtung einer Auftragsakquisition ist die Frage nach im Ausland geforderten Kompetenzen. An Abb. 3.2.2.1 sieht man, dass die Befragten als wichtigste Kompetenz die ästhetische Qualität eines Gebäudes definieren.

Welche Kompetenzen werden im Ausland bei Architekten besonders gefragt?

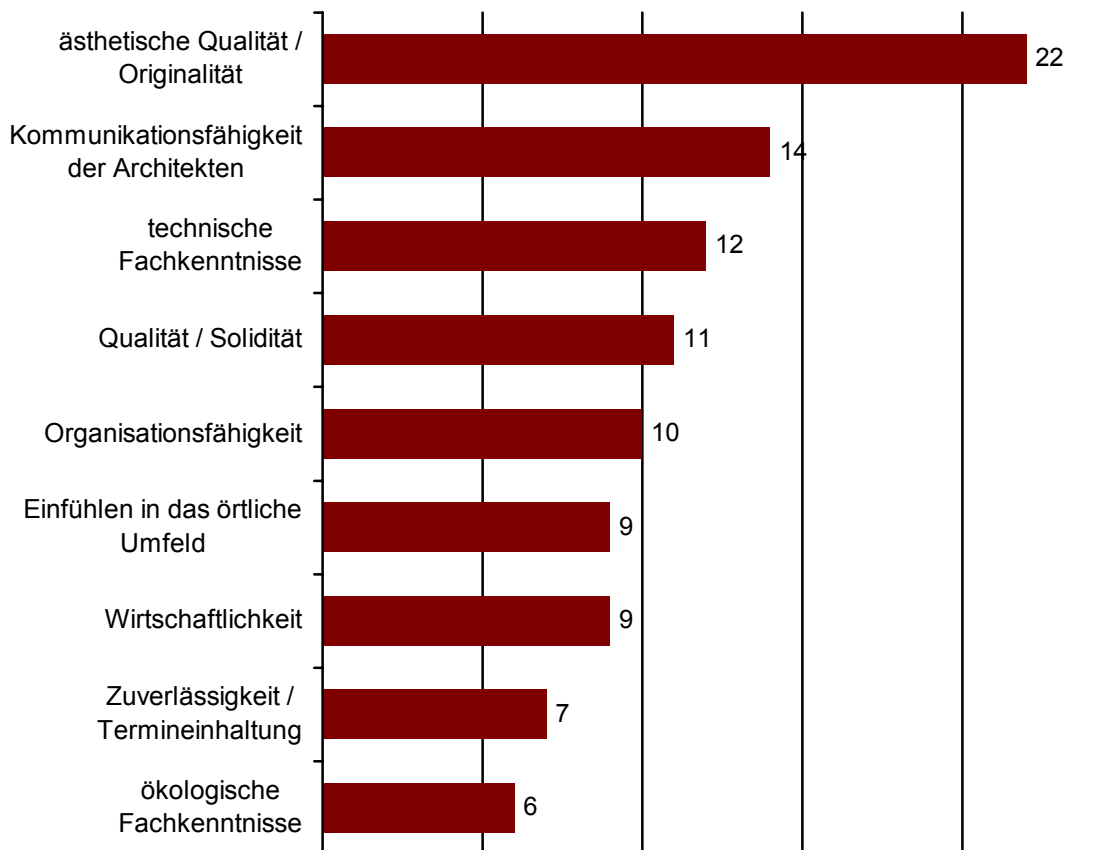


Abb. 3.2.2.1: gefragte Kompetenzen im Ausland⁸³

Nur 18 % der Befragten geben aber an, dass die gegenwärtige Architektur in Deutschland als einheitlicher Stil wahrgenommen wird. 77 % verneinen dies. Die Qualitäten der

⁸¹ Vgl. Deutsche Architekten – Exportieren mit Plan, forsa-Umfrage im Auftrag der BAK, Oktober 2002
⁸² forsa - Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH
⁸³ als offene Frage gestellt, Quelle: forsa - Umfrage, 2002

deutschen Architekturleistungen werden eher (67% der Befragten) im Bereich der technischen und funktionalen Durcharbeitung gesehen (s. Abb. 3.2.2.2). Gleichzeitig halten rund 47% deutsche Architektur für zu teuer und bemängeln deren Vermarktung.

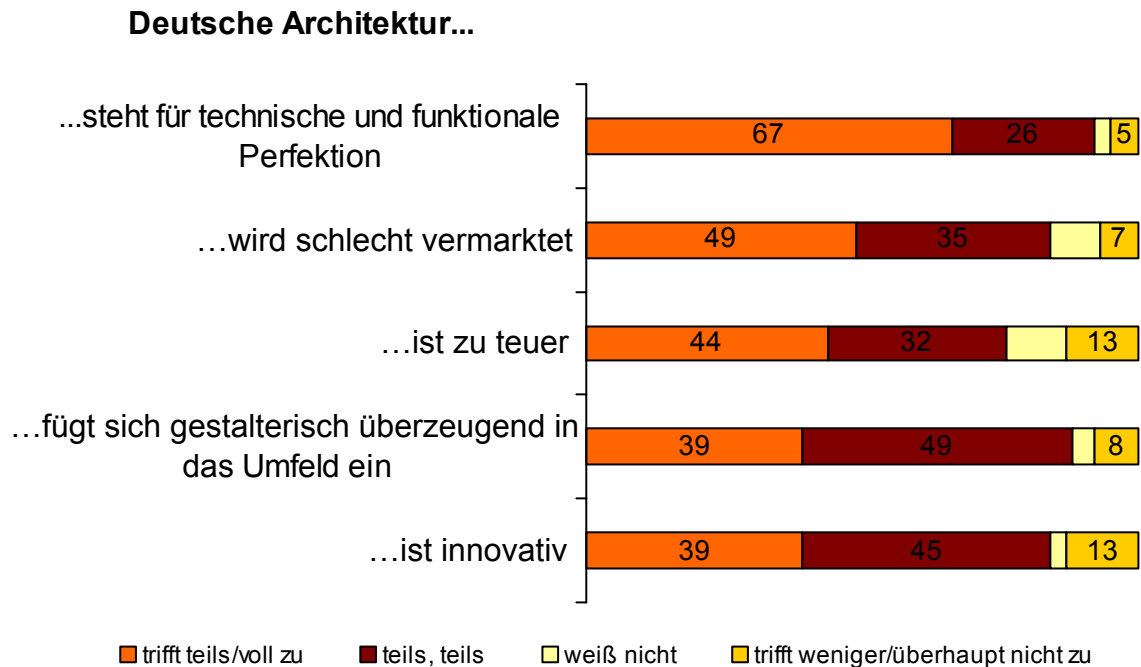


Abb. 3.2.2.2: Ansehen deutscher Architektur im Ausland⁸⁴

Eine der Ursachen für geringere Erfolgschancen im Architekturexport scheint in der im Ausland geforderten Qualität von Architektur aus anderen Staaten zu liegen. Insbesondere bei Beauftragung ausländischer Architekten erwarten Auftraggeber erhöhte Ansprüche an die ästhetische Qualität und Originalität der Bauten. Genau in diesem Bereich sehen die Befragten jedoch Defizite. 52 % der Befragten schätzen die Entwurfshaltung der deutschen Architektur als zu konturlos und konservativ ein. Den Bauten deutscher Architekten werden nur bedingt Esprit, Flair und Kreativität nachgesagt (s. Abb. 3.2.2.3).

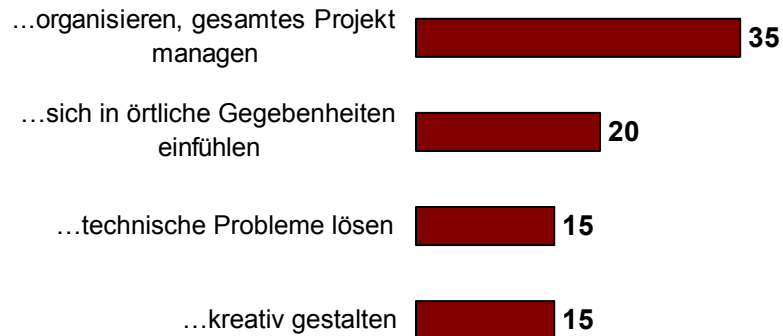
⁸⁴ Quelle: forsa - Umfrage, 2002

Deutsche Architekten sind im Vergleich zu ihren internationalen Kollegen...



■ besser ■ kein Unterschied ■ keine Angabe ■ schlechter

Deutsche Architekten können besser...



Deutsche Architekten können nicht so gut...



Abb. 3.2.2.3: Deutsche Architekten im internationalen Vergleich⁸⁵

Auf die Frage, ob deutsche Architektur im Ausland erfolgreich ist, sprachen sich fast 70 % der Befragten dagegen aus. Insbesondere Profillosigkeit und Fantasielosigkeit sowie schlechte Vermarktung waren die genannten Gründe für diese Bewertung. Positiv wurde die technische und innovative Entwurfsleistung hervorgehoben.

⁸⁵ Quelle: forsa - Umfrage, 2002

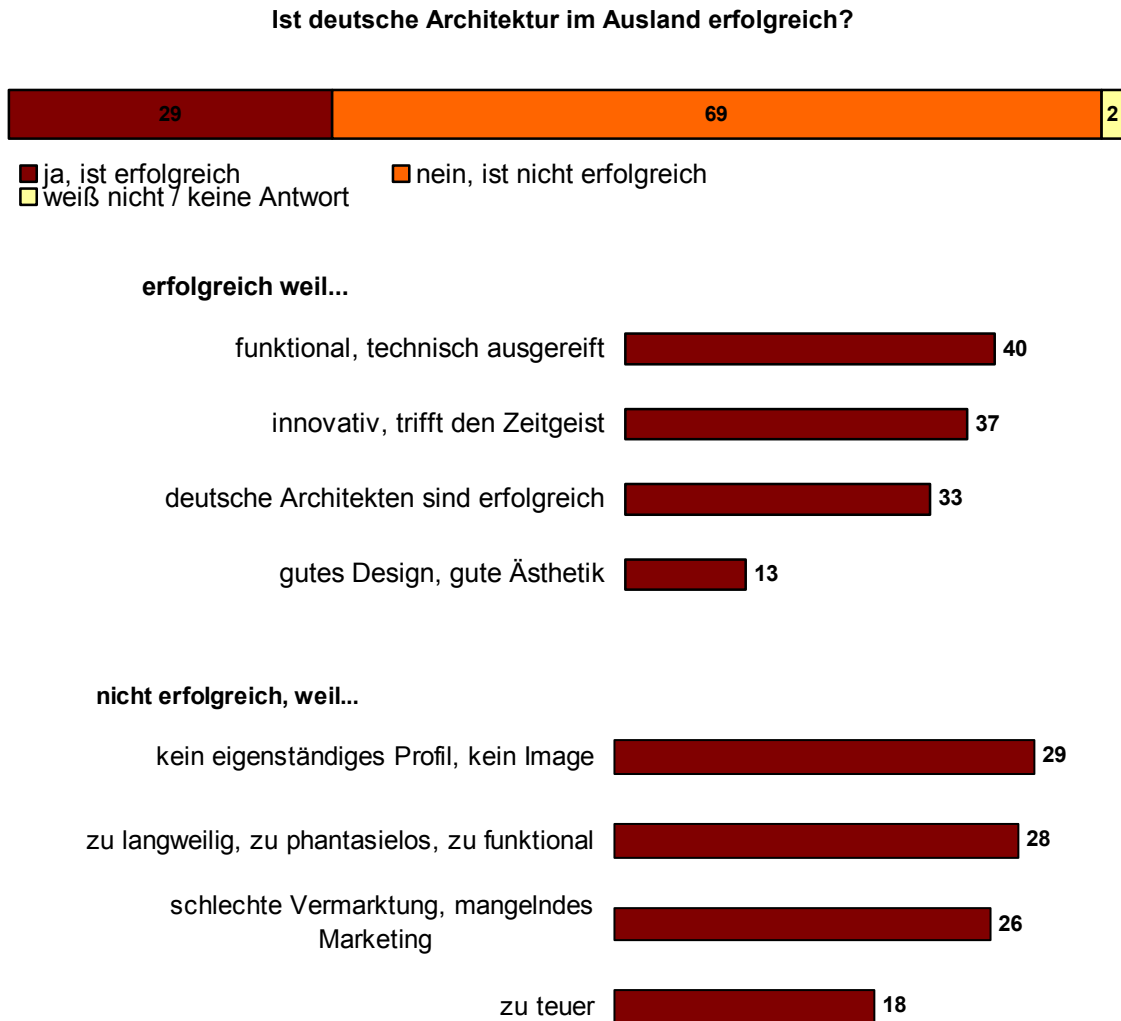


Abb. 3.2.2.4: Erfolg deutscher Architektur im Ausland⁸⁶

Die Möglichkeiten einer Vermarktung deutscher Architektur sehen die meisten Befragten in der Kombination mit wirtschaftlichen Ereignissen wie Messeauftritten deutscher Unternehmen im Ausland oder sportlich/kulturellen Ereignissen wie Weltmeisterschaften oder Ausstellungen.

Es wurden auch Fragen zu den Bautypologien gestellt, die die Befragten als chancenreich im Export ansehen. 79 % schätzten dabei Wirtschaftsbauprojekte als relativ erfolgsversprechend, Wohnungsbauprojekte mit 36 % hingegen eher gering ein.

⁸⁶ Quelle: forsa - Umfrage, 2002

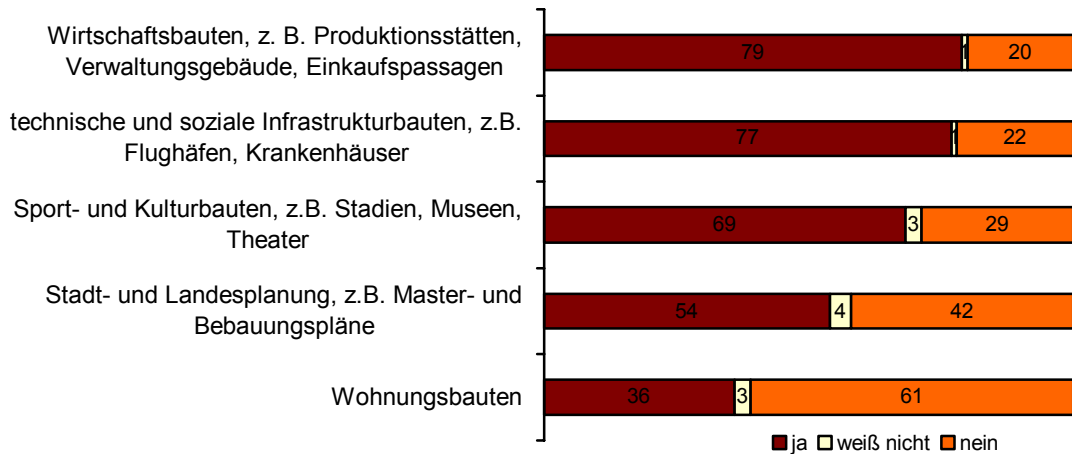


Abb. 3.2.2.5: Beurteilung der Exportchancen für deutsche Architekturprojekte²¹

Ost- und Mitteleuropa werden von 86% der Befragten als relevante Regionen für deutschen Architekturexport genannt⁸⁷. 72 % der Befragten sehen auch die westlichen Industrieländer als exportrelevant an. Die Schwellenländer in Südostasien fallen hierbei weniger ins Gewicht, nur 52% rechnen dort mit Exportchancen.

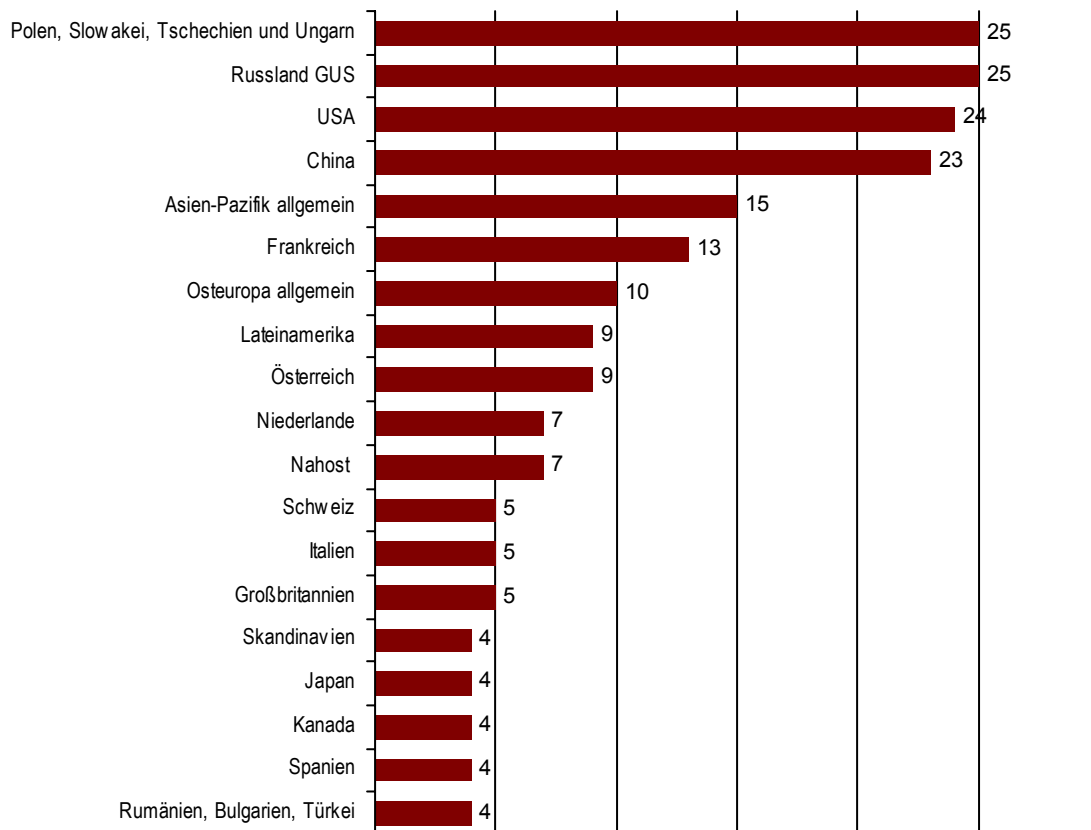


Abb. 3.2.2.6: Wo sind die Chancen für deutsche Architekten am besten?⁸⁸

⁸⁷ Vgl. Deutsche Architekten – Exportieren mit Plan, forsa-Umfrage im Auftrag der BAK, Oktober 2002, S.14
⁸⁸ Quelle: forsa - Umfrage, 2002

Die besten Chancen für den Export deutscher Architekturleistungen werden mittelfristig in den neuen osteuropäischen EU-Staaten (Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn) und in Russland gesehen. Natürlich ist die Abb. 3.2.2.6 vor dem Hintergrund wirtschaftlich höchst unterschiedlicher Größe zu sehen und kann somit kein Marktpotential darstellen.

Aus der gesamten Umfrage lässt sich erkennen, dass das Meinungsbild über deutscher Architektur klar auf der Seite der technischen und funktionalen Qualität zu finden ist. Ästhetische Qualitäten werden der deutschen Architektur im Allgemeinen nur geringfügig zugesprochen. Daraus lassen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen. Einerseits sollten deutsche Architekten, die ihre Leistungen im Ausland anbieten wollen, das internationale Meinungsbild zu ihrem eigenen Vorteil nutzen, in dem sie ihre Qualitäten in diesen Bereichen darlegen und ihre eigenen Stärken gegenüber Investoren besser vermarkten. Der hohe technische Anspruch und die solide Ausbildung deutscher Architekten wird international anerkannt und stellt einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsfaktor dar. Andererseits ist es Aufgabe der Politik und Gesellschaft, die ästhetische Qualität deutscher Architektur im Rahmen anderer Ereignisse hervorzuheben und aktiv an der Verbesserung dieses Meinungsbilds mitzuwirken. Auch wenn während des Planungsablaufs die technischen und organisatorischen Qualitäten geschätzt werden, führen in der Regel gestalterische Aspekte zu einer erfolgreichen Vermarktung.

3.2.3 Architekturexport im europäischen Vergleich

Eine Schätzung der Bundesarchitektenkammer geht davon aus, dass deutsche Architekten im Vergleich zu ihren europäischen Konkurrenten weitaus weniger Architekturleistungen exportieren, als dies wünschenswert und in Anbetracht des verschärften Markts in Deutschland notwendig wäre. So nennt die Schätzung aus dem Jahr 2000 folgende Exportquoten von Architekturbüros bei Architekturdienstleistungen:

20 % in Großbritannien

10 % in Österreich

7 % in Frankreich

2 % in Deutschland

Auch wenn diese grobe Schätzung eine politische Aussage beinhaltet, wird der Nachholbedarf deutscher Planer deutlich. Es steht außer Frage, dass in Ländern, in denen ein stringenter Architekturexport gewollt und politisch gefördert wird, die Exporttätigkeit bei Architekturleistungen erfolgreich durchgeführt wird. In Deutschland traten bisher bei kleinen Büros im Normalfall nur Auslandsaufträge aus zufälligen oder

persönlichen Kontakten auf, ohne dass eine Exportstrategie dahinter stehen würde. Mittelständische Architektur- und Ingenieurbüros steuern zunehmend strategisch auf Auslandsaufträge zu. Dabei liegen die Schwerpunkte auf dem Europäischen Binnenmarkts und auf großen und expandierenden Märkten in Süd- und Ostasien. Vergleicht man die Bemühungen aber beispielsweise mit Großbritannien, wo jedes fünfte Büro Auslandsaufträge abwickelt, werden die Defizite deutlich. Auch wenn britische Büros durch den Commonwealth traditionell mit Auslandskontakten geübter verfahren, kann dies keine hinreichende Begründung für die starke Divergenz sein. Auch in Frankreich wurde in den letzten Jahren durch AFEX⁸⁹ eine gute Export-Plattform geschaffen. Dieser gemeinnützige Verein französischer Architekten besteht aus weit über 100 Planern und kann inzwischen auf über 1400 erfolgreich vermittelte und durchgeführte Projekte zurückblicken⁹⁰.

In Deutschland wurde mit dem *Netzwerk Architekturexport (NAX)*⁹¹ von der Bundesarchitektenkammer eine Export-Plattform eingerichtet, der inzwischen eine Katalysator-Funktion im deutschen Architekturexport zu spielen beginnt. Inzwischen ist auch von der politischen Führungsebene erkannt worden, dass der Architekturexport nicht nur dem Planungsmarkt an sich dient, sondern sich in vielen Fällen Nachfolgeaufträge für die deutsche Bau- und Ausstattungsindustrie ergeben. Dadurch ist der wirtschaftliche Nutzen weit größer, als es die Honorarerträge der exportierten Planungsleistungen volkswirtschaftlich vermuten ließen.

Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass in Deutschland zwar die notwendigen Schritte zur Förderung des Architekturexports eingeleitet wurden, die breite Durchsetzung in den Planungsbüros aber noch Zeit brauchen wird. Von der zeitlichen Entwicklung sind andere Nationen in der EU auf einem weit fortgeschrittenerem Niveau als der deutsche Architekturexport.

⁸⁹ Architectes français à l'export, <http://www.archi.fr/afex>, 28.02.04

⁹⁰ Vgl. A. Sowa, *Für welches Europa sollen wir bauen? Das Beispiel Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 11/1998

⁹¹ weiterführende Informationen zu NAX in Kapitel 3.3.1

3.3 Förderungen Architekturexport

In vielen europäischen Staaten wurden in den letzten Jahren, wie schon beschrieben, Anstrengungen unternommen, Architektur und Baukultur durch politische Programme zu fördern. Die jeweiligen Rahmenbedingungen für Architektur und Städtebau unterscheiden sich jedoch stark.

Neben möglichen monetären Fördermöglichkeiten können auch Ausstellungen und Präsentationsmöglichkeiten genutzt werden, um den eigenen Architekturexport anzutreiben.

In Deutschland wurden mit der *Initiative Architektur und Baukultur* des BMVBW⁹² auch Aspekte des Architekturexport angesprochen.

Eine gute Möglichkeit, sich zu informieren und vor allem Kontakte ins Ausland zu knüpfen besteht in der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen im Bereich der Architektur und angrenzender Wissenschaften. So fand beispielsweise im Sommer 2002 der internationale **UIA-Weltkongress** für Architektur zum Thema *Architektur als Ressource* organisiert vom BDA⁹³ statt, mit ca. 6.000 Teilnehmern aus allen Ländern. Daneben werden in unregelmäßigen Abständen transnationale Gespräche und Begegnungen durchgeführt. So hat das BMVBW in Kooperation mit den niederländischen Behörden im Oktober 2003 in Köln eine Veranstaltung betreut, bei der Regierungsvertreter, Architekten und Wissenschaftler aus Deutschland und den Niederlanden zusammentrafen. Regelmäßig finden Fachexkursionen in andere europäische Länder statt, die von Kammern oder Verbänden organisiert werden und Kontakte zu einheimischen Planern bieten.

Das BMVBW und verschiedene Architektenverbände wirken im **Europäischen Forum für Architekturpolitik** mit, einem Zusammenschluss von Ländern und Institutionen in der EU zum Zweck des Erfahrungsaustausches.

Eine international stark beachtete Veranstaltung im Architekturbereich ist die **Architektur-Biennale Venedig**, die jedoch dem einzelnen Büro keine großen Repräsentationsmöglichkeiten bietet. Eine bessere Plattform, zumindest für die größeren Büros, ist die Wanderausstellung **Neue Deutsche Architektur**, die seit Sommer 2002 den Leistungsstand deutscher Architektur im Ausland präsentiert.⁹⁴ Auch eigene Ausstellungen im Ausland können vom **Institut für Auslandsbeziehungen (ifa)** gefördert werden.⁹⁵

⁹² Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

⁹³ Bund Deutscher Architekten

⁹⁴ <http://www.neue-deutsche-architektur.de>

⁹⁵ Informationen unter <http://www.ifa.de/a/daindex.htm>, 18.03.04

3.3.1 Architekturexport NAX

Die Bundesarchitektenkammer hat das von der Bundesregierung unterstützte Projekt **Netzwerk Architekturexport (NAX)** aufgebaut, das exporterfahrene und exportwillige Architekten zusammenbringen, den Informationsaustausch verbessern, den Bekanntheitsgrad deutscher Architektur im Ausland vergrößern sowie grenzüberschreitende Kontakte vermitteln soll. Das *Netzwerk Architekturexport* bietet eine Kontaktplattform, die über exporterfahrene Planer in Deutschland informiert. Diese Plattform dient ebenso zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch der exportierenden Architekten. Gleichzeitig wird durch NAX eine Mailliste unterhalten, die über exportrelevante Ereignisse informiert. Dazu gehören Wettbewerbsausschreibungen, Wirtschaftstreffen oder auch Auslandsreisen deutscher Politiker. Für exportwillige Planer in Deutschland ist diese Mailliste, die kostenlos genutzt werden kann, eine sehr wertvolle Informationsquelle.⁹⁶

Zusätzlich wurde von der *Bundesarchitektenkammer (BAK)*, der *Bundesingenieurkammer (BIngK)* und dem *Verband Beratender Ingenieure (VBI)* eine Internetplattform zusammengestellt. Für die Zielgruppe internationaler Bauherrn und Investoren findet sich unter ***www.planned-in-germany.de*** ein guter Überblick über die Leistungen deutscher Architekten, Ingenieure und Infrastrukturplaner mit englischsprachigen Texten. Eine Eintragung in dieser Liste ist bei längerfristigen Ambitionen im Planungsexport sehr zu empfehlen.⁹⁷

3.3.2 Fördermöglichkeiten in Deutschland

Es gibt in Deutschland eine große Auswahl an Fördermöglichkeiten, die jedoch nicht primär für Architektur- und Ingenieurleistungen ausgelegt sind. So bedarf es oft einiger Anstrengung, in den Genuss finanzieller Unterstützungen zu kommen.

Das BMWA bietet ein umfangreiches Instrumentarium zur Außenwirtschaftsförderung. Konkrete Programme hierzu können in der Förderdatenbank⁹⁸ recherchiert werden. Für den Dienstleistungsexport freier Berufe bietet die Datenbank einen guten Überblick über alle aktuellen Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene. Förderprogramme werden in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, Garantien, Bürgschaften, Darlehen und unterstützender Beratung angeboten.

⁹⁶ Nähere Informationen unter <http://www.architekturexport.de>

⁹⁷ Nähere Informationen unter <http://www.planned-in-germany.de>, 18.03.04

⁹⁸ Vgl. <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Unternehmer/foerderdatenbank.html>, 22.03.04

Zur Finanzierung von Exportgeschäften über Kredite ist der wichtigste Kreditgeber die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (ERP-Exportfinanzierungsprogramm)**⁹⁹, die über das *KfW-Mittelstandsprogramm – Ausland* Kredithilfen für Investitionsvorhaben im Ausland bietet. Die KfW fördert durch langfristige, zinsgünstige Kredite. Ein Schwerpunkt dabei ist auch die Finanzierung von gewerblichen Investitionen und Umweltschutz im Ausland. Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland zum Schutz gegen politische Risiken in Entwicklungs- und Transformationsländern werden vom Mandatar des Bundes, der **PwC Deutsche Revision AG**, bereitgestellt. Grundzüge und Deckungsangebote der staatlichen Ausfuhrgarantien und -bürgschaften zur Absicherung von Exportforderungen bietet die *Euler Hermes Kreditversicherungs-AG*¹⁰⁰.

Weitere Unterstützung bieten sich im Rahmen der Mittelstandsförderung, beispielsweise über die **Projektstudienfonds Außenwirtschaft**¹⁰¹. Gefördert werden dabei insbesondere Machbarkeitsstudien in der Vorbereitungsphase. Darüber hinaus werden im Rahmen des Programms **Politische Flankierung von Auslandsgeschäften** Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Die **IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft** fördert ebenso mit zahlreichen Programmen und Initiativen.

In 82 Ländern rund um den Globus betreuen 117 **Auslandshandelskammern (AHK)**, Delegiertenbüros und Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft Unternehmen, die ein Interesse am bilateralen Wirtschaftsverkehr mit Deutschland haben. Entstanden aus der Initiative privater Unternehmen, sind die AHK-Büros eine Einrichtung wirtschaftlicher Selbstverwaltung im Sinne deutscher Außenwirtschaftsförderung. Sie bilden das größte lokal erfahrene und global präsente Dienstleistungsnetz weltweit. Der Basis-Aufgabenkatalog der AHK-Büros reicht von Wirtschaftsinformationen, Rechtsauskünften, Terminorganisation, der Vertretung deutscher Messen im Ausland, von Markt- und Wirtschaftsanalysen, Technologietransfer und Umweltschutz, Handels- und Investitionsförderung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Sie sind somit auch eine Anlaufstelle für grenzüberschreitend tätige Planungsbüros.

Auch auf Länderebene gibt es zahlreiche Fördermöglichkeiten. Beispielhaft soll hier die Plattform der nordrhein-westfälischen Außenwirtschaft **www.nrw-export.de** genannt werden, die den Einstieg zu Informationen und Dienstleistungen speziell zugeschnitten auf nordrhein-westfälische Unternehmen bieten will. Das Problem für exportwillige Planungsbüros stellt sich nicht in fehlenden Förderprogrammen, sondern in der Auswahl

⁹⁹ Vgl. <http://www.kfw-mittelstandsbank.de>, 23.03.04

¹⁰⁰ Vgl. <http://www.agaportal.de>, 23.03.04

¹⁰¹ weiterführende Informationen unter http://www.bmwi.de/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/aussenwirtschaftspolitik_did=6352.html, 24.03.04

des spezifisch anwendbaren Programms. Viele Büros erhalten nur über Umwege und Spezialisierungsbereiche öffentliche Förderungen.

3.3.3 Europäische Fördermöglichkeiten

Architektur- und Ingenieurbüros sind in aller Regel kleine oder mittlere Unternehmen (*KMU*). Die Europäische Union fördert *KMU* aus den Mitgliedstaaten und oft auch aus Beitrittsländern durch finanzielle Unterstützung. Es gibt verschiedene Formen finanzieller Unterstützung, so können Zuschüsse, Darlehen und in manchen Fällen auch Bürgschaften gewährt werden. Die Förderung kann entweder direkt oder über Strukturfonds der Europäischen Union bezogen werden, die auf nationaler Ebene verwaltet werden.

Die Fördermaßnahmen werden generell in vier Kategorien unterteilt¹⁰²:

Kategorie 1: Finanzierungsmöglichkeiten, die *KMU* direkt zur Verfügung stehen

Kategorie 2: Strukturfonds

Kategorie 3: Finanzierungsinstrumente

Kategorie 4: Sonstige Formen der Förderung

Kategorie 1: Finanzierungsmöglichkeiten, die *KMU* direkt zur Verfügung stehen

Diese Finanzierungsmöglichkeiten sind meist auf bestimmte Bereiche und Ziele ausgerichtet und werden von verschiedenen Dienststellen der Europäischen Kommission angeboten. Zu den geförderten Bereichen gehören insbesondere Umwelt, Forschung und Bildung. Wenn *KMU* nachhaltige und grenzüberschreitende Projekte planen, mit denen ein zusätzlicher Nutzen verbunden ist, können sie sich direkt bei den betreuenden EU-Institutionen um Förderungen bewerben. Bei diesen Förderungen handelt es sich meistens um Zuschüsse, die 50 % der Projektkosten decken.

Das wichtigste Finanzierungsinstrument im Bereich Umwelt ist ***LIFE 111-Umwelt***. *LIFE-Umwelt* hat sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Methoden zu fördern und die künftigen Entwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft mitzuprägen. Projektvorschläge können aus allen Mitgliedstaaten eingereicht werden, insbesondere wird die Teilnahme von *KMU* besonders gewünscht.¹⁰³ Informationen über andere umweltbezogene Finanzierungsquellen sind auf den Webseiten der Generaldirektion Umwelt zu finden.¹⁰⁴

Im Bereich Energie wurde ein neues Mehrjahresprogramm (2003-2006) mit dem Namen ***Intelligente Energie für Europa*** geschaffen. Es fördert örtliche, regionale und nationale

¹⁰²Vgl. *Förderprogramme der Europäischen Union für *KMU**, 2003, Informationsbroschüre der Generaldirektion Unternehmen, Europäische Kommission

¹⁰³ weiterführende Informationen unter <http://europa.eu.int/comm/life/home.htm>, 19.03.04

Initiativen in den Bereichen erneuerbarer Energieträger (*ALTENER*), der Energieeffizienz (*SAVE*) und der energiespezifischen Aspekte im Verkehrswesen (*STEER*).¹⁰⁵ Allgemeine Informationen zur europäischen Energiepolitik sind auf den Webseiten der Generaldirektion Energie und Verkehr zu finden.¹⁰⁶

Auch im Bereich der Innovation und Forschung gibt es einige direkte Finanzierungsmöglichkeiten, die jedoch für Planungsbüros in ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit nur bedingt nutzbar sind. Dazu gehören das **6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung** (2002-2006), **EUREKA** (für marktorientierte F&E), das Programm **eContent** (2002-2005) und einige andere.

Auch im Bereich Bildung und Ausbildung gibt es Förderprogramme. Zum Einen das Rahmenprogramm **SOKRATES**, dem u.a. **ERASMUS** (Europäisches Programm im Bereich Hochschulbildung) **GRUNDTVIG** (Erwachsenenbildung) und **LINGUA** (Förderung des Sprachunterrichts und des Spracherwerbs) unterstellt sind.¹⁰⁷ Zum Anderen werden innovative grenzüberschreitende Initiativen zur Förderung des Wissens, der Fähigkeiten und Qualifikationen, die für eine erfolgreiche Eingliederung ins Arbeitsleben und die volle Ausübung der Bürgerrechte erforderlich sind, durch das Programm **LEONARDO DA VINCI** gefördert.¹⁰⁸

Kategorie 2: Strukturfonds

In vielen schwächeren Regionen der EU werden themenbezogene Programme und Gemeinschaftsinitiativen durchgeführt. Mit Hilfe der Strukturfonds sollen Unterschiede im Entwicklungsniveau der Regionen vermindert und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union gefördert werden. In diesen Regionen werden neben großen Projekten zur Beschäftigungspolitik und zu Strukturlösungen bei rückläufiger Großindustrie auch KMU durch den Europäischen Fond gefördert. Die Begünstigten der Strukturfonds erhalten einen direkten Beitrag zur Finanzierung ihrer Projekte. Allerdings werden die finanziellen Unterstützungen auf nationaler bzw. regionaler Ebene verwaltet. Somit sind diese für KMU nur bei den zuständigen Stellen der betroffenen Region erreichbar.

Von den 4 Instrumenten ist für Planungsbüros lediglich der **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** von Interesse. Er finanziert beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, arbeitsplatzschaffende Investitionen, lokale Entwicklungsprojekte und unterstützt gezielt kleine Unternehmen.¹⁰⁹

¹⁰⁴ http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_de.htm, 19.03.04

¹⁰⁵ weiterführende Informationen unter http://europa.eu.int/comm/energy/intelligent/index_en.html, 19.03.04

¹⁰⁶ http://europa.eu.int/comm/energy/index_de.html

¹⁰⁷ weiterführende Informationen unter <http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html>, 19.03.04

¹⁰⁸ weiterführende Informationen unter http://europa.eu.int/comm/education/leonardo_de.html, 19.03.04

¹⁰⁹ weiterführende Informationen unter http://europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/Prord/Prord_de.htm, 19.03.04

Die Europäische Union hat vier spezielle Programme (bekannt unter der Bezeichnung **Gemeinschaftsinitiativen**) konzipiert, um Probleme mit Bezug auf die gesamte Union angehen zu können. Von den 4 Gemeinschaftsinitiativen sind für Planungsbüros die folgenden beiden relevant:

- **INTERREG 111** fördert grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit.
- **URBAN 11** fördert die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete, insbesondere innovative Strategien zur Wiederbelebung von Städten und krisenbetroffenen städtischen Gebieten.

Beide Gemeinschaftsinitiativen werden durch den *EFRE* finanziert¹¹⁰.

Kategorie 3: Finanzierungsinstrumente

Die meisten finanziellen Förderungsmöglichkeiten sind nur indirekt verfügbar, da zur Durchführung einzelstaatliche Finanzinstitute eingesetzt werden. Im Rahmen des Mehrjahresprogramms 2001 - 2005 werden von der Kommission über 320 Millionen EUR zur Verfügung gestellt und vom Europäischen Investitionsfonds verwaltet. Entscheidungsgewalt über Förderungen haben nationale Finanzinstitutionen. Es ist allerdings von Vorteil, direkt mit einem konkreten Vorschlag des europäischen Förderwegs mit den nationalen Stellen Kontakt aufzunehmen.

Wie schon im Kapitel 2.2.7 beschrieben, wird der **Europäische Investitionsfond (EIF)** den Finanzintermediären vom EIB zur Verfügung gestellt, um insbesondere technologieorientierte KMU in der Frühphase zu unterstützen. Gleichzeitig werden aber auch Garantien für Kredite an KMU gegeben und folgende Mehrjahresprogramme verwaltet:

- **ETF-Startkapitalfazilität:** Ziel der ETF-Startkapitalfazilität ist die Bereitstellung von Risikokapital für innovative KMU durch Investitionen in einschlägig spezialisierte Risikokapitalfonds.
- **Startkapitalaktion:** Diese Aktion ergänzt die ETF-Startkapitalfazilität um ein Zuschuss zu den Kosten der Startkapitalfonds und Inkubatoren.
- **KMU-Bürgschaftsfazilität:** Ziel der KMU-Bürgschaftsfazilität ist die Erweiterung des kleinen oder neu gegründeten Unternehmen zur Verfügung stehenden Kreditvolumens durch eine Risikoteilung. Dazu gehören Kreditgarantien, Kleinstkreditgarantien, Eigenkapitalgarantien, IKT-Kreditgarantien.

Speziell für die Beitrittsländer wurde die **EU-EBWE-Finanzierungsfazilität** für KMU geschaffen.¹¹¹

¹¹⁰ Europäischer Fond für Regionalentwicklung, <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60015.htm>, 19.03.04

¹¹¹ weiterführende Informationen unter <http://ebrd.com/country/index.htm>, 20.03.04

Ein Portal für Unternehmer, Investoren, Dienstleistungsanbieter und themenbezogene Netzwerke bietet die **Gate2Growth-Initiative**. **G2G** stellt innovativen Unternehmern Instrumente, Infrastruktur und Hilfsdienste wie eine Kontaktdatenbank zur Verfügung¹¹².

Kategorie 4: Sonstige Formen der Förderung

Diese bestehen im Allgemeinen aus nichtfinanzieller Unterstützung, meist im Bereich der Internationalisierung, und sind für Planungsbüros in aller Regel nicht von Belang.

Europäische Fördermaßnahmen sind für deutsche Architekturbüros hauptsächlich dann von Interesse, wenn diese ein langfristiges Engagement im Ausland anstreben oder dort indirekt von finanziellen Unterstützungen profitieren können. Eine direkte Beantragung von Förderungen der EU ist meist ein langfristiges Verfahren, das nicht als Grundvoraussetzung sondern als zusätzlicher Bonus einer Auslandstätigkeit angesehen werden kann. Die regionale Förderung dagegen ist für Planungsbüros von Interesse, weil in den geförderten Regionen ein starker Anstieg an Bau- und Planungsbedarf zu erwarten ist und man eine entsprechende Ausrichtung der eigenen Auslandsaktivität erwägen kann.

¹¹² weiterführende Informationen unter <http://www.gate2growth.com>, 20.03.04

Kapitel 4 - Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Planungstätigkeit

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Rahmenbedingungen aufgezeigt, mit denen Planer im grenzüberschreitenden Planungsmarkt konfrontiert sind. Dazu gehört als Voraussetzung der planerischen Tätigkeit: die berufliche Anerkennung der eigenen Ausbildung, die Akquisition von grenzüberschreitenden Planungsaufträgen, die vertragliche Fixierung der Tätigkeit, die Versicherung bei Haftungsproblemen im Ausland und die baurechtlichen Rahmenbedingungen in den europäischen Mitgliedstaaten. Dieses Kapitel hat weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, da der Umfang der aufgeführten Vorschriften durch die heterogene Komplexität jedes nationalen Planungsmarktes in diesem Rahmen nicht zu leisten ist, noch einen Anspruch auf aktuelle Gültigkeit, da bei der Menge an zusammengetragenen Informationen eine Aktualität der Informationen in jedem der 25 europäischen Mitgliedstaaten nicht immer gegeben sein kann. Daher sind die Daten als Richtschnur zu verstehen, die vor jeder konkreten Planungsaufgabe auf Gültigkeit und Aktualität zu prüfen sind. Die aufgeführten europaweiten Datensammlungen basieren in Teilbereichen auf Recherchen der meinerseits betreuten Diplomarbeiten von H. Fuchs, N. Meister und A. Malik.

4.1 Berufliche Anerkennung

4.1.1 Qualität der Berufsausbildung in den EU-Mitgliedstaaten

Um die eigene Qualifikation im europäischen Vergleich besser einordnen und daraus eventuelle Wettbewerbsvorteile erkennen zu können, wird zunächst die berufliche Ausbildung von Architekten bzw. Ingenieuren beschrieben. Die universitäre Berufsausbildung wurde in den letzten Jahren in vielen Ländern einer Reform unterworfen. So wurden beispielsweise in Österreich vor einigen Jahren Fachhochschulen etabliert hat (zunächst nur für Ingenieure), in Frankreich zur Jahrtausendwende das Architekturstudium grundlegend reformiert. Die *UIA (Union Internationale des Architectes)* plädiert für eine einheitliche Vollstudienzeit von 5 Jahren unter Berücksichtigung verschiedener nationaler Schwerpunkte¹¹³. Vor dem Hintergrund der nicht näher untersuchten durchschnittlichen Studiendauern schwanken die Regelstudienzeiten in Europa zwischen 3 bis 6 Jahren. Dabei werden aber auch Studiengänge berücksichtigt, die nicht unmittelbar zu einer europaweiten Anerkennung durch die in Kapitel 2.4.2

¹¹³ Vgl. UIA, *Abkommen zu empfohlenen internationalen Richtlinien für die Berufsausübung des Architekten*, verabschiedete Fassung der XXI. UIA-Generalversammlung, 28.06.1999

erläuterten Architektenrichtlinie führen. Eine direkte Anerkennung durch die Richtlinien erfolgt erst nach 4 Vollzeitstudienjahren. Architekturstudenten deutscher Universitäten erfüllen diese Voraussetzung. Allerdings müssen deutsche Absolventen, die mit einer dreijährigen Ausbildung Architektur an einer Fachhochschule studiert haben, eine vierjährige Berufserfahrung nachweisen, wollen sie in einem anderen Mitgliedsstaat als Architekt tätig werden.

Staat	Berufsausbildung			
	Architekten		Ingenieure	
	Regelstudienzeit	Praktika	Regelstudienzeit	Praktika
Belgien	5 Jahre	empfohlen	4-5 Jahre	6-8 Wochen
Dänemark	5 Jahre	empfohlen	3,5 -5 Jahre	empfohlen
Deutschland	3,5-4,5 Jahre	Dauer unterschiedlich hochschulabhängig	3,5-4,5 Jahre	Dauer unterschiedlich hochschulabhängig
Finnland	4-5 Jahre	empfohlen	4-5 Jahre	10 Monate
Frankreich	6 Jahre	6 Monate	3-5 Jahre	6 Monate
Griechenland	5 Jahre	k. Informationen	5 Jahre	k. Informationen
Großbritannien	3-5 Jahre	1 Jahr	3 Jahre BSc 4 Jahre MSc	obligatorisch, aber unterschiedliche Dauer
Irland	3-5 Jahre	empfohlen	4 Jahre	empfohlen
Italien	5 Jahre	empfohlen	3-5 Jahre	empfohlen
Niederlande	5 Jahre	empfohlen	3-5 Jahre	1 Jahr
Österreich	5 Jahre	Dauer unterschiedlich hochschulabhängig	4-5 Jahre	unterschiedlich, von 4-12 Wochen
Portugal	3-5 Jahre	unterschiedlich, von 0-12 Monaten	3-5 Jahre	empfohlen
Schweden	4,5 Jahre	4 Monate	4-5,5 Jahre	empfohlen
Spanien	3-6 Jahre	empfohlen	3-5 Jahre	empfohlen

Tab. 4.1.1.1: Ausbildungs- und Praktikadauer in den alten EU-Staaten¹¹⁴

Unter Berücksichtigung der Praktika, die zwischen null und einem Jahr schwanken, nehmen deutsche Architekten und Ingenieure keine außergewöhnliche Stellung ein. Randbedingungen wie voruniversitäre Ausbildungsdauern, Zugangsvoraussetzungen, Studiengebühren und Anwesenheitspflichten finden hier keine Beachtung.

Das Gutachten *Statusbericht 2000plus Architekten / Ingenieure*¹¹⁵ hat sich eingehender mit der deutschen Ausbildung im europäischen Vergleich beschäftigt. Hierbei wurden stichprobenartig die Ausbildungsinhalte und Schwerpunkte verschiedener europäischer

¹¹⁴ Daten aus verschiedenen Internet-Quellen und Anfragen bei Verbänden bzw. Hochschulen sowie S. Buchinger, *Freie Berufe, Regulierungssysteme*, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien, Mai 1999

¹¹⁵ Vgl. HOAI-Gutachten *Statusbericht 2000plus*, S. 2-22

Hochschulen und Richtlinien verglichen. Lehrpläne und falls vorhanden staatliche Anforderungen wurden auf drei Kriterien überprüft:

- Ethische Reife (Bewusstsein für die soziokulturellen Auswirkungen der Architektur)
- Bildung (künstlerische und gestalterische Befähigung, wissenschaftliche Reife)
- Praktische Vorkenntnisse (Vorbereitung auf die Berufspraxis, Teamfähigkeit)

Land	„Oberziele“ Ethische Reife (E) Bildung (B) Prakt. Vorkenntnisse (P)
Deutschland FH	
Deutschland UNI	
Finnland	
Frankreich	
Großbritannien	
Niederlande AA*	
Niederlande UNI	
Österreich	
UIA Accord	

* AA = Architekturakademie

Abb. 4.1.1.1: Oberziele der Architekturausbildung im europäischen Vergleich¹¹⁶

Die untersuchten Hochschulen in Österreich, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden setzten gleiche Schwerpunkte, in Finnland wird besonders auf ethische Reife geachtet. Trotz der Unterschiede lassen sich große Gemeinsamkeiten entdecken. Allerdings ist es schwierig, das eigentliche Niveau der Ausbildung zu bewerten, dies kann nur auf Basis vergleichbarer Strukturen wie der Aufteilung verschiedener Wissensgebiete erfolgen.

¹¹⁶ Vgl. Diplomarbeit W. von Trotha, TU Berlin, Fachgebiet Planungs- und Bauökonomie, 2002

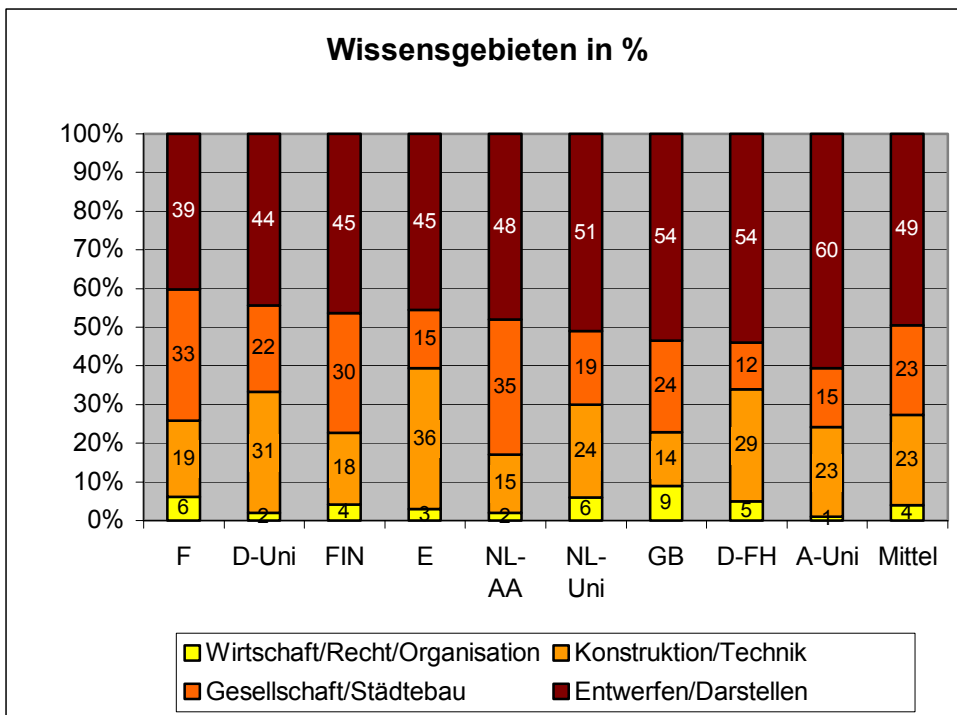


Abb. 4.1.1.2: Anteil der Wissensgebiete am Studium-Pflichtteil im EU-Vergleich¹¹⁷

So legen alle europäischen Schulen ihren Schwerpunkt auf die Entwurfsqualitäten ihrer Studenten (durchschnittlich die Hälfte der Ausbildung). Je ein Viertel werden im Durchschnitt in gesellschaftlich/städtebauliche und technisch/konstruktive Wissensgebiete investiert. Betriebswirtschaftlich/rechtliche Wissensgebiete, die auch als Grundlage für grenzüberschreitende Tätigkeit notwendig sind, werden in allen gezeigten Beispielen nur am Rande gelehrt.

Obwohl die Wege zum Titel und zur Berufsausübung, wie in nachfolgender Grafik anschaulich dargestellt, durchaus heterogen sind, ähneln sich Lehrinhalte und Niveau der Architekten-Ausbildung innerhalb der Europäischen Union. Die europaweit von der Architektenrichtlinie anerkannten Ausbildungen weisen durchgehend Studiendauern von mindestens 4 Jahren, meist 5 Jahren auf.

Obwohl die Ausbildungsinhalte nicht komplett und systematisch untersucht werden können, bleibt festzuhalten, dass international ausgerichtete Studiengänge im skandinavischen und englischen Raum durchaus in Form von mehrsprachlichen Ausbildungen üblich sind. Verstärkte Angebote in diesem Bereich sind für deutsche Architekten und Ingenieure nötig, um fachsprachliche Grundlagen für die grenzüberschreitende Tätigkeit zu erlangen.

¹¹⁷ Quelle: Status-Bericht 2000plus, S. 2-25

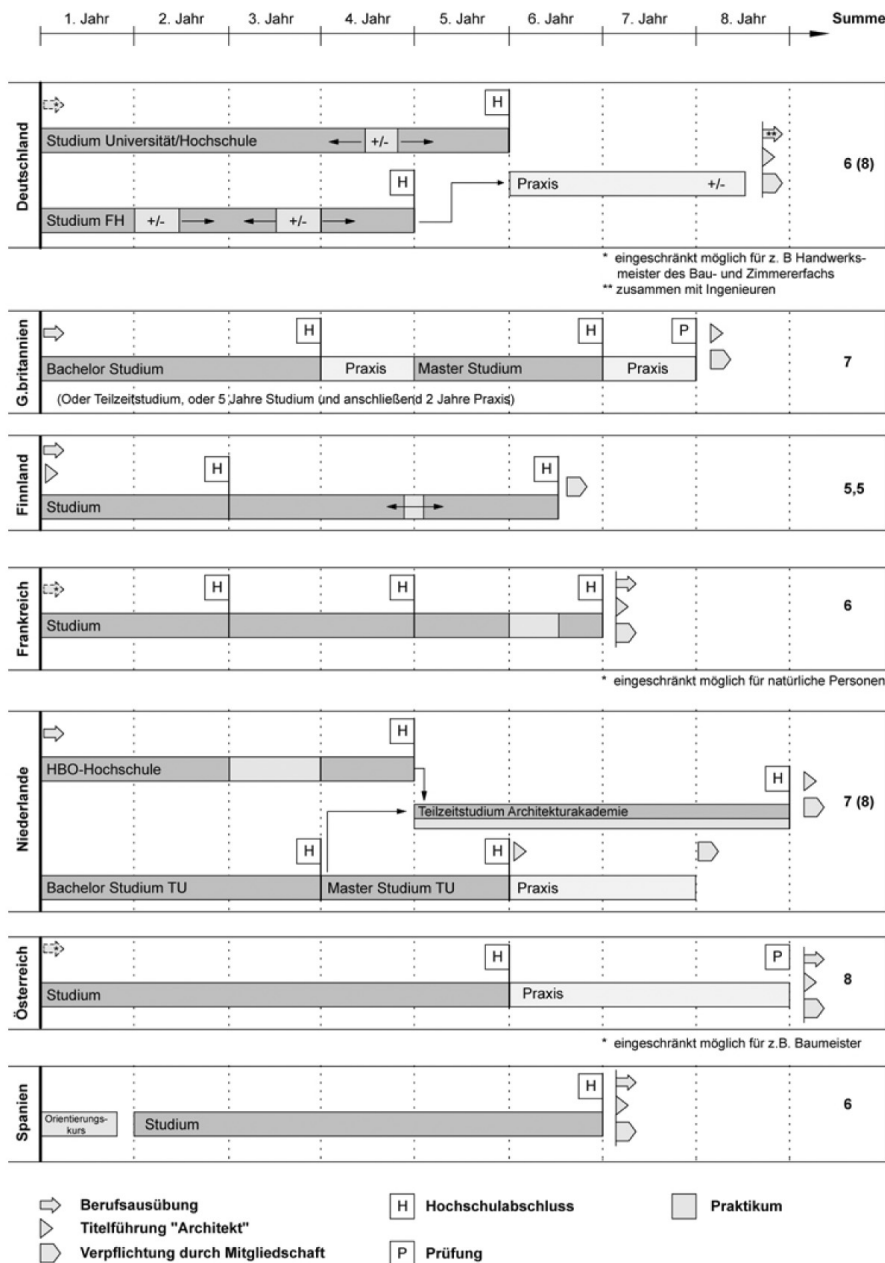


Abb. 4.1.1.3: Studienweg bis zur Berufsausübung im europäischen Vergleich¹¹⁸

Dagegen werden technische Grundlagen in den Architekturstudiengängen vor allem in den Ländern Deutschland und Spanien verstärkt gelehrt, während in Italien, Finnland und teilweise Frankreich die künstlerischen Aspekte bislang im Vordergrund standen. Aus dieser Differenz könnten sich Kompetenzschwerpunkte ableiten lassen, die für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Nutzen sind. Auch dürfte es in den nächsten Jahren noch zu Defiziten in der Ausbildung neuer EU-Mitgliedstaaten kommen, so dass auch dort mit einem Wissensvorsprung auf einigen technischen und rechtlichen Gebieten zu rechnen ist. Die Architektenberufsausbildung wurde bereits in vielen der neuen EU-

¹¹⁸ Vgl. Diplomarbeit W. von Trotha, TU Berlin, Fachgebiet Planungs- und Bauökonomie, 2002

Beitrittsländern grundlegenden Reformen ausgesetzt (allerdings gibt es in Zypern keine Hochschule). Man bemüht sich, den Ausbildungsstandard dem Niveau der EU anzugleichen. Die Hochschulen arbeiten in dieser Hinsicht sehr eng mit den Landesarchitektenkammern und freien Vereinigungen und Verbänden zusammen, die die Interessen der Architekten vertreten. Darüber hinaus pflegen viele Hochschulen aus den ehemaligen Ostblockstaaten auch sehr gute Kontakte und Partnerschaften mit den Hochschulen in den alten EU-Ländern. Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass die Hochschulen mit einem sehr straffen Lehrplan und einer kurzen Dauer der Regelstudienzeiten von nur 3,5 Jahren keine ausreichend qualifizierten Architekten ausbilden konnten. Das hat z.B. in Estland zur Folge, dass die Regelstudiumsdauer bei einer Reform des Studienganges von 3,5 auf 5 Jahre verlängert wurde. Dabei setzen sich immer öfter die Studiengänge mit den Abschlüssen *Bachelor* und *Master of Architecture* durch, die auch in Deutschland bald als Standard eingeführt werden. Man kann davon ausgehen, dass die Studienabschlüsse der Beitrittsländer dem deutschen FH-Abschluss gleichzusetzen sind. Die Regelstudienzeiten in den MOE-Ländern schwanken zwischen 3,5 und 7 Jahren. Unter der Berücksichtigung der Regelstudienzeit und anderer Aspekte - wie begrenzte Aufnahmezahlen, Aufnahmeprüfungen, straffe Lehrpläne und eventuelle Studiengebühren - kann man davon ausgehen, dass die Studierenden aus den Beitrittsländern viel schneller auf den Europäischen Architekturdienstleistungsmarkt gelangen als die deutschen Absolventen. Ein Durchschnittsstudium in Polen wird meistens in der Regelstudiumszeit (4 - 5 Jahre) absolviert. Die polnischen Absolventen sind dann ca. 23 - 24 Jahre alt. Hinsichtlich der Anerkennung der Studienabschlüsse wird es wahrscheinlich auf der EU-Ebene zu Debatten um die Dauer der Regelstudienzeiten und die Qualität der vermittelten Lehrinhalte innerhalb der relativ kurzen Studiendauer kommen, die bei der Neuauflage der Richtlinie zur beruflichen Anerkennung zum Tragen kommen wird.

Staat	Architektenausbildung	
	Dauer	Praktikum
Polen	4-5 Jahre	empfohlen
Tschechien	5 Jahre	empfohlen
Slowakei	4-6 Jahre	empfohlen
Ungarn	4-5 Jahre	empfohlen
Slowenien	5 Jahre	empfohlen
Malta	5 Jahre	empfohlen
Zypern ¹¹⁹	-----	-----
Litauen	4-6 Jahre	empfohlen
Lettland	3,5-7 Jahre	empfohlen
Estland ¹²⁰	5 Jahre	empfohlen

Tab. 4.1.1.2: Dauer der Architektenausbildung nach Ländern¹²¹

¹¹⁹ es gibt keine technische Hochschule auf Zypern

¹²⁰ *Curricula*, http://www.artun.ee/Oppekorraldus/Oppekavad/Bakalaureus/3+2BA/BAarhitektuur_en.pdf, 23.11.03

4.1.2 Pflichtmitgliedschaft, Titelschutz und Schutz der Berufsausübung in den EU-Mitgliedstaaten

Um grundlegend die Voraussetzungen zur beruflichen Anerkennung in den EU-Mitgliedstaaten erfassen zu können, müssen zunächst die verschiedenen Rahmenbedingungen untersucht werden. Welche Länder eine Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer vorschreiben, den Titel und die Berufsausübung gesetzlich schützen, soll im Folgenden erläutert werden.



In Belgien ist die Pflichtmitgliedschaft in den regionalen Architektenkammern *NROA (Ordre des Architectes, Nationale Raad van de Orde van Architecten)* zur Berufsausübung unerlässlich¹²². Voraussetzung, um in Belgien den Titel **Architecte** führen zu können, ist ein mindestens fünfjähriges Hochschulstudium und eine zweijährige praktische Mitarbeit in einem Architekturbüro¹²³. Seit der Gründung der Kammer im Jahr 1963 durch das Kammergesetz (*Loi du 26 juin 1963 créant un Ordre des Architectes*)¹²⁴ unterliegen alle auf dem Gebiet der Architektur tätigen Mitglieder im *Ordre des Architectes* einem weitreichenden und verpflichtenden Berufs- und Verhaltenscodex sowie zusätzlichen Empfehlungen der Kammer¹²⁵. Die Provinzräte der Kammer sind verpflichtet, sämtlichen Beschwerden nachzugehen und können Bestrafungen von Verwarnungen bis Lizenzentzug aussprechen. Neben dem Kammergesetz gibt es noch eine Reihe weiterer gesetzlicher Regelungen, die durch die Königlichen Dekrete legitimiert wurden und dem *Ordre des Architectes* weitreichende Befugnis geben (s. Tab. 4.1.2.1).

Gesetzliche Grundlagen	
Architektengesetz vom 20. Februar 1939	Titel- und Berufsschutz
Kammergesetz vom 26. Juni 1963	Kammerregelung, obligatorische Mitgliedschaft
Règlement de stage vom 13. Mai 1965	Regelungen zu den mindestens zweijährigen Berufspraktika, Anweisungen für die Praktikumsleiter
Règlement d'ordre interieur vom 18. September 1981	Interne Regelungen, Aufgabenbereiche, Wahlen der Kammern
Règlement de Déontologie vom 18. April 1985	Regelungen zu Berufspflichten, Verhaltensweisen

Tab. 4.1.2.1: Gesetzliche Grundlagen der Berufsausübung in Belgien¹²⁶

¹²¹ *International Professional Practice*, http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm, 8.11.03

¹²² Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher/L. Sheridan, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 17.

¹²³ Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe – Regulierungssysteme*, Wien 1999 S. 161.

¹²⁴ Volltext unter http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_26_juin_1963.htm#art_02, 21.05.04

¹²⁵ Vgl. *recommandations*, http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/reglement_de_deontologie.htm, 21.05.04

Das belgische Architektengesetz vom 20. Februar 1939¹²⁷ (ergänzt durch die Königlichen Dekrete vom 06. Juni 1990 und vom 29. März 1995) regelt den Titel- und Berufsschutz. Bei allen Bau-, Renovierungs- und Rekonstruktionsprojekten, die die Erteilung einer Baugenehmigung erfordern, muss ein Architekt zur Erarbeitung der Baupläne und zur Kontrolle der Ausführung der Arbeiten hinzugezogen werden.¹²⁸ Ingenieure sind berechtigt, die Architektentätigkeiten auszuüben, wenn sie über eine entsprechende Qualifikation im Bereich Architektur/Hochbau verfügen. Der akademische Ingenieurtitel ist durch ein Gesetz vom 11. September 1933 gesetzlich geschützt, dies gilt allerdings nicht für den Titel des *Consultant*.



Dänemark

In Dänemark gibt es keine Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Kammer. Es haben sich jedoch einige Verbände gebildet, die ihren Mitgliedern sowohl einen Titelzusatz anbieten wie auch feste Verhaltensregeln vorgeben¹²⁹. Die wichtigsten Verbände sind:

- *DAL/AA – Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arkitektforening* (Mitgliedschaft nur für Universitätsabsolventen, Titelzusatz *Arkitekt MAA*, verpflichtender Verhaltenscodex)¹³⁰
- *AAR – Ansatte Arkitekters Råd* (gewerkschaftlicher Arm des DAL/AA)
- *PAR – Praktiserende Arkitekters Råd* (Mitgliedschaft nur für freiberufliche qualifizierte Architekten mit über 5 Jahren Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur)¹³¹
- *IDA – Ingeniørforeningen i Danmark* (Dachverband der dänischen Ingenieure)
- *FRI – Foreningen af Rådgivende Ingeniører* (Mitgliedschaft nur für qualifizierte selbstständige Ingenieure mit mindestens 7 Jahren Berufspraxis, davon 2 als Projektmanager, Titel: *approved FRI consultant*)¹³²

Die Ausbildung zum *Arkitekt* in Dänemark kann an einer Kunstakademie oder Architektenschule in einem fünfjährigen Studiengang absolviert werden. Durch eine Sonderkommission können auch andere alternative Ausbildungswege als gleichwertig anerkannt werden. Für Architekten gibt es in Dänemark keinen gesetzlichen Schutz der Berufsausübung¹³³, der Titel *Arkitekt* ist aber geschützt¹³⁴. Zur Planungsvorlage ist jeder berechtigt.

¹²⁶ Volltexte abrufbar unter <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm>, 21.05.04

¹²⁷ Vgl. Gesetz vom 20 Februar 1939 - *Sur la protection du titre et de la profession d'architecte*, Titelschutzgesetz, OA, http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_20_fevrier_1939.htm#art_4, 21.05.04

¹²⁸ Vgl. J.H. Ketelaer, *Der Berufsstand der Architekten in Belgien*, Deutsches Architektenblatt 07/1995

¹²⁹ Vgl. B. Beedholm, *Bund der dänischen Architekten/Akademischer Verband der Architekten*, Deutsches Architektenblatt 02/1996

¹³⁰ nähere Informationen unter http://www.arch.dk/aar/intro_ge.php, 21.05.04

¹³¹ Vgl. <http://www.par.dk>, 21.05.04

¹³² Vgl. <http://www.frinet.dk/1/24>, 21.5.04

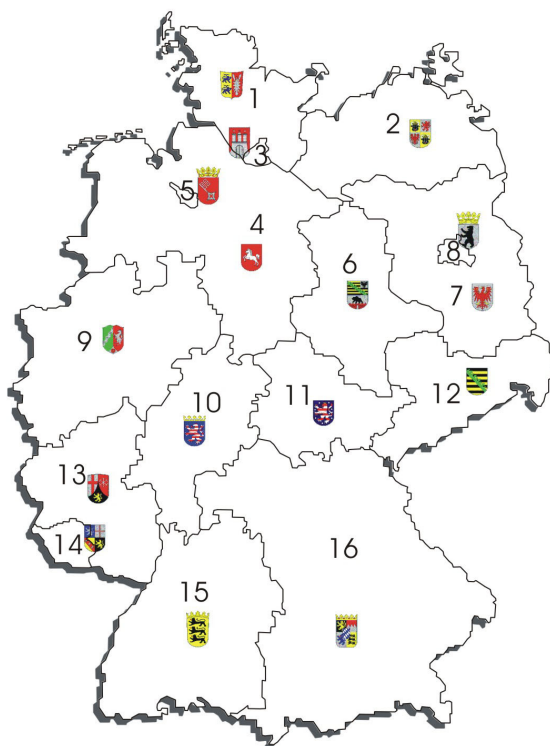
¹³³ Vgl. B. Beedholm, *Bund der dänischen Architekten/Akademischer Verband der Architekten*, Deutsches Architektenblatt 02/1996 und http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

Der *Ingeniør*-Titel ist nach dänischem Recht nicht geschützt, auch hier gilt die Freiheit der Berufsausübung im Gebiet des Ingenieurwesens. Lediglich die Titel *Akademiingeniør*, *Diplomingeniør*, *Civilingeniør* und der *Teknikumingeniør* sind den Absolventen der Hoch- und Fachschulen vorbehalten. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind nicht eingeschränkt, EU-Ausländer können problemlos in Dänemark tätig werden und auch Mitglied eines der Verbände werden, soweit sie unter die Architektenrichtlinie fallen.



Deutschland

Um den Titel *Architekt* oder *Beratender Ingenieur* führen zu können, ist es notwendig, Mitglied einer Architektenkammer bzw. Ingenieurkammer zu sein. Kammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die für bestimmte Berufs- oder Wirtschaftsbereiche von der öffentlichen Hand eingerichtet werden¹³⁵. Die berufsrelevanten Architektenkammern und Ingenieurkammern sind durch Kammergesetze auf Landesebene eingerichtet. Sie sind die gesetzliche Berufsvertretung aller freischaffenden, angestellten und beamteten Architekten, beratenden Ingenieure und weiterer Berufszweige wie Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner¹³⁶.



- 1 ArchIngKG Schleswig Holstein
- 2 ArchG Mecklenburg-Vorpommern
- 3 HAG Hamburg
- 4 NArchG Niedersachsen
- 5 BremArchG Bremen
- 6 ArchtG Sachsen-Anhalt
- 7 BbgArchG Brandenburg
- 8 ABKG Berlin
- 9 BauKaG Nordrhein-Westfalen
- 10 HASG Hessen
- 11 ThürArchG Thüringen
- 12 SächsArchG Sachsen
- 13 ArchG Rheinland-Pfalz
- 14 SAG Saarland
- 15 ArchG Baden-Württemberg
- 16 BayArchG Bayern

Abb. 4.1.2.1: Kammergesetze der Bundesländer

¹³⁴ widersprechende Angaben von befragten Personen in Dänemark zu Beedholm

¹³⁵ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

¹³⁶ Informationen unter <http://www.bundesarchitektenkammer.de> und <http://www.bundesingenieurkammer.de>, 26.05.04

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung und der Bauvorlageberechtigung, die eigentliche Berufsausübung ist in Deutschland jedoch nicht geschützt. Die Kammern achten auf die nach der Berufsethik korrekten Berufsausübung ihrer Mitglieder und können bei Bedarf disziplinarisch tätig werden. Ebenso gibt es Verbände wie beispielsweise den *BDA (Bund deutscher Architekten)*¹³⁷, den *BDB (Bund deutscher Baumeister)*¹³⁸ oder den *VDI (Verein deutscher Ingenieure)*¹³⁹, die bei Mitgliedschaft eine vertiefende Berufsethik fordern und zur Führung des Verbandskürzels im Titel berechtigen.



Voraussetzung für die Ausübung des Architektenberufs ist ein 5-jähriges Studium an der Fakultät Architektur und Stadtplanung der Estischer Kunstakademie (*Eesti Kunstiakadeemia*) in Tallinn¹⁴⁰. Bis 1997 dauerte das Studium 3,5 Jahre, doch im Zuge der Anpassung der architektonischen Ausbildung an die EU-Standards wurde ein fünfjähriges Studium eingeführt¹⁴¹. Der akademische Abschluss ist der *Master of Architecture*.

Um eine Lizenz als selbstständiger Architekt zu erlangen, muss man zusätzlich zum Studium eine 3-jährige Praxis vorweisen können. Erst dann kann ein Diplomarchitekt eine Lizenz zum selbständigen Arbeiten beantragen. Sie wird durch eine Regierungskommission erteilt.¹⁴²

Im Rahmen der Anpassung an die EU-Strukturen ist eine Architektenkammer in der Gründungsphase. Zurzeit werden die estischen Architekten vom Verband der Estischen Architekten (*Eesti Arhitektide Liit, EAL*) mit ca. 360 Mitgliedern vertreten.¹⁴³



Es gibt in Finnland drei Architekturfakultäten, an denen in einem fünfjährigen Studium der Master-Abschluss (MSc) möglich ist. Architektur kann an der Helsinki University of Technology (HUT)¹⁴⁴, Tampere Technical University (TTU)¹⁴⁵ und der Oulu University (OU)¹⁴⁶ studiert werden. Seit dem Jahre 2000 gibt es nach Angabe des AHO in Finnland kammerähnliche Institutionen mit Registrierungsfunktion.¹⁴⁷

¹³⁷ Internet-Auftritt unter <http://www.bda-architekten.de/arch/bda/start.php>, 26.05.04

¹³⁸ Internet-Auftritt unter <http://www.baumeister-online.de>, 26.05.04

¹³⁹ Internet-Auftritt unter <http://www.vdi.de>, 26.05.04

¹⁴⁰ Kontaktseite im Internet unter <http://www.artun.ee>, 22.05.04

¹⁴¹ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

¹⁴² *Curricula*, http://www.artun.ee/Oppekorraldus/Oppekavad/Bakalaureus/3+2BA/BAarhitektuur_en.pdf, 23.11.03

¹⁴³ Auskunft des Kontaktbüros Sachsen-Anhalt in Tallinn

¹⁴⁴ Vgl. <http://www.hut.fi/Yksikot/Osastot/A/engl/index.htm>, 21.05.04

¹⁴⁵ Vgl. <http://www.tut.fi/units/arc>, 21.05.04

¹⁴⁶ Vgl. <http://www oulu.fi/ark>, 21.05.04

¹⁴⁷ Vgl. http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf, 06.09.03

Der 1992 gegründete Verband Finnischer Architekten (*Suomen Arkkitehtiliitto/ Finlands Arkitekterförbund, SAFA*) ist ein gemeinnütziger Berufsverband, der allen Architekten mit finnischem oder europaweit anerkanntem Architekturdiplom offen steht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und unabhängig davon, ob der Beruf tatsächlich praktiziert wird oder nicht¹⁴⁸.

Neben dem SAFA gibt eine Vielzahl weiterer Verbände auf freiwilliger Basis. Dazu gehören:

- ATL - *Arkkitehtitoimistojen Liitto* (Gesellschaft der finnischen Architekturbüros)¹⁴⁹
- TEK – *Tekniikan Akateemisten Liitto ry* (Vertretung von studierten Ingenieuren)¹⁵⁰
- RI – *Rakennusinsinööriliitto ry* (speziell für Bauingenieure mit Fachhochschulabschluss)
- Tfif – *Tekniska föreningen i Finland* (Technische Ingenieure in Finnland) etc.

Weder der Titel *Arkkitehti* noch die Berufsausübung sind in Finnland bisher geschützt¹⁵¹. Das gleiche gilt für Ingenieure, daher kann jeder Architekten- und Ingenieurdienstleistungen anbieten und Baugenehmigungen einreichen. Lediglich der akademische Titel dient dabei als Qualifikationsnachweis.



In Frankreich ist eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenkammer für den Titel *Architecte* notwendig. Insgesamt existieren 26 Regionalkammern¹⁵², die den auf überregionaler Ebene tätigen Nationalrat (*Conseil Nationale de l'Ordres des Architectes, CNOA*) wählen¹⁵³, ein von staatlicher Seite anerkanntes Gremium für Fragen des Berufsstands der Architekten. Obwohl es sich bei französischen Architektenkammern um private Organisationen handelt, haben sie das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern. Gemäß der gültigen Gesetzgebung (Artikel 26 des Architektengesetzes und einem Dekret vom 20.03.1980 zu den beruflichen Pflichten) hat das Mitglied an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Zusammen mit der *UNSAFA (Union Nationale des Syndicates Français d'Architectes)*¹⁵⁴ wurde die *GEPA (Groupe d'Education permanente des Architectes)* ins Leben gerufen, die in Zusammenarbeit mit den Architektenkammern landesweit die berufliche Fortbildung durchführt¹⁵⁵.

¹⁴⁸ Vgl. M. Vatiilo, *Der Verband der finnischen Architekten*, SAFA, Deutsches Architektenblatt 06/1996 bzw. Internetpräsenz des SAFA, Mitgliedschaftsinformationen unter <http://www.safa.fi>, 21.05.04

¹⁴⁹ Vgl. Internet-Informationen unter http://www.atl.fi/set_language.cfm?lan=eng, 21.05.04

¹⁵⁰ nähere Informationen unter <http://www.tek.fi>, 20.05.04

¹⁵¹ Vgl. M. Vatiilo, *Der Verband der finnischen Architekten*, SAFA, Deutsches Architektenblatt 06/1996

¹⁵² 26 Regionalkammern, davon vier für die Departements in Übersee, Überblick und Adressen unter <http://www.architectes.org/documents/vie-institution/conseils-regionaux/Coord26cr.htm>, 23.05.04

¹⁵³ Internet-Auftritt unter <http://www.architectes.org>, 23.05.04

¹⁵⁴ Internet-Auftritt unter <http://www.unsfa.com>, 23.05.04

¹⁵⁵ genaue Inhalte des GEPA unter <http://www.archi.fr/DAPA/pdf/form2000.pdf>, 23.05.04

Die Grundlage für den Schutz des Titels *Architecte* bildet das Architektengesetz (*Loi N. 77-2 du 3 janvier 1977 sur l'architecture*)¹⁵⁶. Eine Mitgliedschaft bei der regionalen Architektenkammer, dem *Ordre des Architectes*, bildet die obligatorische Voraussetzung, um den Titel führen zu dürfen und sich niederlassen zu können. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Regionalvorstand einzureichen.

Der §1 des französischen Architektengesetz verpflichtet Bauherrn, einen Architekten zu beauftragen, wenn er ein genehmigungspflichtiges Bauprojekt realisieren will¹⁵⁷. Dies ist allerdings nicht bei einfachen Gebäuden mit einer maximalen Fläche (SHON¹⁵⁸) von 170m², bzw. bei landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer maximalen Fläche von 800m² notwendig. Dadurch wird ein großer Teil des Baumarktes nicht von Architekten sondern eher durch Bauträger und Bauunternehmen bedient.

Die Bezeichnung *Ingénieur* ist in Frankreich nicht geschützt, der *Ingénieur diplômé* wird jedoch gesetzlich reglementiert (*Loi du 10.Juillet 1934*)¹⁵⁹. Die Einhaltung von Ausbildungsstandards die zum Titel führen werden durch die CTI (*Commission des Titres d'ingénieurs*) überwacht¹⁶⁰. Für den Titel des Beratenden Ingenieurs (*Ingénieur-Conseil*) ist ein Kammereintrag in die *Chambre des Ingénieur-Conseils de France* notwendig¹⁶¹.



Die Ausbildung zum Architekten in Griechenland muss an einer der beiden staatlich anerkannten Hochschulen (*National Polytechnik „Metsovion“* und *University of Thessalonica „Aristotelion“*) in einem fünfjährigen Architektur- oder Ingenieurstudium absolviert werden.¹⁶²

Um in Griechenland als Architekt arbeiten zu dürfen, muss man sich bei der Ingenieurkammer Griechenlands *TCG/TEE (Technical Chamber of Greece)* eintragen lassen.¹⁶³ Mit Kammerbeitritt ist eine Sozial- und Rentenversicherung bei dem Versicherungsträger TSMEDE verpflichtend¹⁶⁴. Die Kammer untersteht dem Ministerium für Umwelt, Planung und öffentliche Arbeit. Die TCG fungiert als technischer Berater der Regierung. Die Ingenieurkammer hat ihren Hauptsitz in Athen und ist in 16 regionale Sektionen eingeteilt. Sie ist Mitglied in internationalen Organisationen wie u. a. der FEANI, WEFO und CAE.¹⁶⁵

¹⁵⁶ Volltext unter <http://www.architectes-rhone-alpes.org/lois.htm>, 22.05.04

¹⁵⁷ Vgl. H. Nourissant, *Der Architektenberuf in Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 05/1995

¹⁵⁸ SHON: surface hors oeuvre nette

¹⁵⁹ Volltext des Ingenieurgesetzes unter <http://membres.lycos.fr/uni/services/loi.htm>, 23.05.04

¹⁶⁰ weitere Informationen auf der offiziellen Webseite <http://www.commission-cti.fr>, 23.05.04

¹⁶¹ Vgl. W. Oberlander/V. Vorbeck, *Ingenieure in Europa: Frankreich, Der Dipl.-Ing. ist fast ein gemachter Mann*, Deutsches Ingenieurblatt 03/1997

¹⁶² Vgl. V. Grigoriadis, *Architekten in Griechenland*, Deutsches Architektenblatt 01/1996

¹⁶³ Vgl. <http://www.europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/1079845.htm>, 25.09.03

¹⁶⁴ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864 und Internet-Auftritt unter <http://www.tsmode.gr>, 22.05.04

¹⁶⁵ Vgl. *Role-Objectives und Structure*, http://www.central.tee.gr/index_en.html, 09.10.03

Die Berufsbezeichnung *Architekt* ist durch das Gesetz 4663 aus dem Jahre 1930 geschützt; es gibt jedoch ähnlich wie in anderen europäischen Staaten keinen gesetzlichen Schutz der Berufsausübung.¹⁶⁶



In Großbritannien wird durch das Architektengesetz eine obligatorische Registrierung im *ARB (Architects Registration Board)* vorgeschrieben, um den Titel *Architect* tragen zu können.¹⁶⁷ Die erfolgreiche Absolvierung der *PART III - Prüfung* nach 2 Jahren Berufstätigkeit ist die Voraussetzung, um als Vollmitglied aufgenommen zu werden¹⁶⁸.

Die in Großbritannien weitaus einflussreichste Architektenvereinigung ist allerdings das *Royal Institute of British Architects (RIBA)*¹⁶⁹. Das seit 1837 existierende Royal Institute besitzt eine dominierende Stellung in allen die Architektur betreffenden Bereichen, beginnend bei den Ausbildungsstandards der Schulen und Universitäten hin bis zum politischen Einfluss auf höchste Stellen¹⁷⁰. Die freiwillige Mitgliedschaft erlaubt Architekten das Kürzel *RIBA* an ihre Berufsbezeichnung zu setzen¹⁷¹. Nach Ablegung der Prüfung *Part II* ist eine *RIBA Graduate membership* möglich¹⁷². Die Mitgliedschaft im RIBA ist verknüpft mit einem verbindlichen Verhaltenscodex¹⁷³ und verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, *CPD - Continuing Professional Development*, mit ca. 35 Stunden im Jahr¹⁷⁴.

Neben dem RIBA sind aber noch eine große Anzahl weiterer Verbände und königlicher Institute tätig. Dies sind zum Teil regionale Ableger des RIBA wie:

- *RIAS (Royal Incorporation of Architects in Scotland)*¹⁷⁵
- *RSAW (Royal Society of Architects in Wales)*¹⁷⁶
- *RSUA (Royal Society of Ulster Architects)*¹⁷⁷
- *Northern Ireland Royal Institute of British Architects*

Das Architekturstudium in Großbritannien besteht aus einem ca. 6-jährigen Studium inkl. drei Praxissemester und wird mit einem Examen beim *RIBA* abgeschlossen. Der *Architects Registration Act* von 1931 und 1997 regelt den Titelschutz des Architekten. Danach dürfen nur im Architektenregister (*Architects Registration Board — ARB*) registrierte Architekten die Berufsbezeichnung führen, wobei sie zur Einhaltung der

¹⁶⁶ Vgl. V. Grigoriadis, *Architekten in Griechenland*, Deutsches Architektenblatt 01/1996 und <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

¹⁶⁷ Vgl. ARB, <http://www.arb.org.uk>, 19.04.04

¹⁶⁸ Vgl. C. Gresser, *Architekt ohne Grenzen*, 3. Teil: *Großbritannien*, Deutsches Architektenblatt 06/2001

¹⁶⁹ Internet-Auftritt unter <http://www.riba.org/go/RIBA/Home.html>, 23.05.04

¹⁷⁰ Vgl. *More about RIBA - Members*, RIBA, <http://site.yahoo.net/more-about-RIBA/ribmemnum.html>, 21.07.02

¹⁷¹ Vgl. F. Duffy, *The Royal Institute of British Architects (RIBA)*, Deutsches Architektenblatt, 04/1995

¹⁷² nähere Informationen unter http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Joining_18.html, 23.05.04

¹⁷³ Volltext unter http://www.architecture.com/go/Architecture/Using/Conduct_344.html, 23.05.04

¹⁷⁴ nähere Informationen unter http://www.riba.org/go/RIBA/Member/CPD_495.html, 23.05.04

¹⁷⁵ Internet-Auftritt unter <http://www.rias.org.uk/content/default.asp>, 23.05.04

¹⁷⁶ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/About/RSWA_265.html, 23.05.04

berufsständischen Vorschriften verpflichtet sind¹⁷⁸. Im Gegensatz zum Titel ist die Berufsausübung der Architekten in Großbritannien nicht geschützt, theoretisch kann jeder einen Bauantrag bei der lokalen Behörde einreichen¹⁷⁹.

Die Ingenieurtitel des *Chartered Engineers* - CEng (*Bachelor*-Abschluss oder höher) und *Incorporated Engineers* - IEng (für polytechnische Absolventen) sind ebenso wie der Architektentitel geschützt. Die Registrierung erfolgt in das *Engineers Registration Board* des *Engineering Council (UK)*¹⁸⁰, der britischen Ingenieurkammer. Die Bezeichnung des Beratenden Ingenieurs - *Consulting Engineer* unterliegt dagegen keinem Schutz¹⁸¹. Das Planungsvorlagerecht ist nicht auf Architekten beschränkt, das Einreichen eines Genehmigungsantrags ist in Großbritannien für jedermann prinzipiell möglich¹⁸². Neben den Architekten und Ingenieuren haben sich Konkurrenzberufe¹⁸³ wie *Building Surveyor*, *Quantity Surveyor*, *Plan Drawer*, *Architectural Designer*, *Planning Supervisor* oder *Service Consultant* entwickelt. Mit den Vorschriften *Construction, Design & Management Regulations* - CDM¹⁸⁴ ist es aber nötig geworden, zumindest einen *Planning Supervisor* zu beauftragen, der die Arbeitssicherheitsplanung während des Projektes übernimmt.



In Irland wird ein gesetzlicher Titelschutz der Titel *Architect*, *Quantity Surveyor* und *Building Surveyor* vom Ministerium *Department of Environment and Local Government (DOE/LG)* vorbereitet¹⁸⁵. Der Gesetzesentwurf wurde im Juni 2003 dem Parlament vorgelegt. Danach soll der Titelschutz und die Registrierung analog zu Großbritannien über den Gesetzgeber erfolgen¹⁸⁶. Die *National Qualifications Authority of Ireland* wird diese Aufgabe in Zukunft übernehmen¹⁸⁷. Derzeit ist das wichtigste Qualifikationsmerkmal die Mitgliedschaft im *Royal Institute of the Architects of Ireland (RIAI)*¹⁸⁸. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist neben dem universitären Abschluss eine zweijährige fachspezifische Berufserfahrung. Zusätzlich durchläuft der Anwärter eine Prüfung (*Part 3*), bei der Fachwissen aus den Bereichen allgemeines Baurecht, Vertragsrecht, Projektmanagement, Berufsstandsregeln abgefragt wird¹⁸⁹. Nach Bestehen der Prüfung darf der Zusatz MRIAI geführt werden, er wird durch die EU-Richtlinie

¹⁷⁷ Internet-Auftritt unter <http://www.rsua.org.uk/welcome>, 23.05.04

¹⁷⁸ Vgl. http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Grossbritannien.html, 04.09.03

¹⁷⁹ Vgl. C. Gresser, *Architekt ohne Grenzen*, 3. Teil: *Großbritannien*, Deutsches Architektenblatt 06/2001

¹⁸⁰ Internet-Auftritt unter <http://www.engc.org.uk>, 23.05.04

¹⁸¹ Vgl. H. Hermann, *Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe*, Baden-Baden 1996 S. 258

¹⁸² Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe – Regulierungssysteme*, Wien 1999 S.101ff.

¹⁸³ Vgl. Stenson S., *Consultants*, <http://stephenstenson.com/workingabroad/consultants.html>, 27.05.02

¹⁸⁴ Volltext unter http://www.hmso.gov.uk/si/si1994/Uksi_19943140_en_1.htm, 23.05.04

¹⁸⁵ Vgl. J. Spaarschuh, *Architekten ohne Grenzen, Teil 17: Irland*, Deutsches Architektenblatt 12/2003

¹⁸⁶ Statement des RIAI zum geplanten Gesetz unter <http://www.ngai.ie/riai/riai.htm>, 23.05.04

¹⁸⁷ Vgl. <http://www.ngai.ie>, 23.05.04

¹⁸⁸ Internet-Auftritt unter <http://www.riai.ie>, 23.05.04

¹⁸⁹ Vgl. J. Spaarschuh, *Architekten ohne Grenzen, Teil 17: Irland*, Deutsches Architektenblatt 12/2003

85/385/EWG anerkannt. Mitglieder müssen den *Code of Conduct* anwenden, der unter anderem eine moralische Verpflichtung zur Weiterbildung beinhaltet¹⁹⁰.

Mit über 20.000 Mitgliedern aus allen technischen Bereichen, ist der IEI (*Institution of Engineers of Ireland*) der größte Verband für Ingenieure in Irland¹⁹¹. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist neben dem entsprechenden *Master*-Abschluss eine mindestens vierjährige Berufserfahrung und diese berechtigt für die Führung des geschützten Titels *Chartered Engineer* - CEng/MIEI. Ein Diplomabschluss berechtigt zu assoziierten Mitgliedschaft und zum Titel des *Associate Engineer* - AEng AMIEI, die Berufserfahrung von drei Jahren wird dabei vorausgesetzt. Die Mitglieder unterliegen einem strengen Berufsethik- und Verhaltenscodex, jegliche geschäftliche Verbindungen zu gewerblichen Unternehmen sind untersagt.

Aufbauend auf der Qualifikation zum *Chartered Engineer* kann nach einer Berufserfahrung von 7 Jahren (davon 3 Jahre als beratender Ingenieur) eine Mitgliedschaft in der *Association of Consulting Engineers of Ireland* (ACEI) beantragt werden.

Bei den Ingenieuren ist die Berufsbezeichnung *Chartered Engineer* geschützt, als *Ingenieur* kann sich jeder bezeichnen¹⁹². Daneben sind in diesem Sektor noch weitere nicht geschützte Berufsbilder zu finden wie der *Quantity Surveyor*, *Building Surveyor*, *Construction Economists*, *Building Economist*, *Town Planning Consultants*, *Architectural Consultants*, *Project Manager*.

Bei öffentlichen Aufträgen oder Berufsanstellung im öffentlichen Dienst müssen Architekten eingetragenes Mitglied des RIAI sein bzw. die Voraussetzungen dafür besitzen. Diese durch den Staat abverlangten Auswahlkriterien werden auch in der Privatwirtschaft von größeren Konzernen, Banken und anderen Dienstleistungsunternehmen anerkannt und gefordert.



Will man in Italien als Architekt arbeiten, ist die Mitgliedschaft in der Architektenkammer *Ordine degli Architetti* gesetzliche Pflicht. Die Registrierung geschieht einerseits in das nationale Architektenregister (*ALBO*)¹⁹³, andererseits ist eine Mitgliedschaft in der ansässigen Provinzkammer zu beantragen¹⁹⁴. Dabei gibt es die unüberschaubare Anzahl von über 100 Kammern in den Provinzen¹⁹⁵.

¹⁹⁰ Vgl. J. Graby, *Architekten in Irland*, Deutsches Architektenblatt 09/1995 und http://www.riai.ie/cpd_public1.html, 23.05.04

¹⁹¹ Vgl. *The Institution of Engineers of Ireland*, IEI, <http://www.iei.ie/About/aboutus.pasp?MenuID=1>, 23.05.04

¹⁹² Vgl. V. Vorbeck/W. Oberlander, *Ingenieure in Europa: Irland, In zwei Kategorien weltweit Spitze*, Deutsches Ingenieurblatt, 11/1997

¹⁹³ Vgl. <http://www.ordinearchitetti.mi.it/quadro/albo.html>, 23.05.04

¹⁹⁴ Übersicht über Provinzkammern unter <http://www.informazionitecniche.it/elenchi/ordinia.htm>, 23.05.04

¹⁹⁵ Vgl. Moore L.G., *Die Berufsvertretung der Architekten in Italien*, Deutsches Architektenblatt 05/1995

Die gesetzliche Grundlage für Architekten- und Ingenieurregister ist das Dekret 382/1944¹⁹⁶ (letzte Änderung im Dekret 65/2000 zur Angleichung an EU-Recht¹⁹⁷). Von den Bewerbern wird keine Berufserfahrung verlangt, auch sind keine verpflichtenden Weiterbildungsmaßnahmen vorgeschrieben. Der vorhandene Berufs- und Verhaltenskodex kann bei Missachtung auch zu Suspension und Ausschluss aus der Kammer führen. Die 62 Artikel des Berufskodex (*Norme die Deontologia professionale*) sind in deutscher Übersetzung auf der Webseite der Provinzkammer Bozen veröffentlicht¹⁹⁸. Auf nationaler Ebene werden die Provinzkammern vom Nationalrat - *Consiglio Nazionale degli Architetti* (CNA) vertreten¹⁹⁹.

Auch für Ingenieure gibt es eine gesetzliche Pflicht, sich bei selbständiger Berufsausübung oder angestellter Tätigkeit in einem Planungsbüro in das Ingenieurregister der Kammer *Ordine degli Ingegneri* einzutragen²⁰⁰. Auch die Ingenieurkammern (ebenfalls über 100 Provinzkammern) werden durch einen Nationalrat, den *Consiglio Nazionale degli Ingegneri* (CNI) vertreten²⁰¹.

Die Architektenausbildung Italiens umfasst ein fünfjähriges Hochschulstudium und eine Staatsprüfung. Die Berufsbezeichnung *Architetto* und die Berufsausübung ist durch das Gesetz - Nr.1395 vom 24.Juni 1923 und durch das Dekret 2537 von 23.Oktober 1925 gesetzlich geschützt²⁰², ebenso die italienische Berufsbezeichnung *Ingegneri* und die Berufsausübung über den Schutz von akademischen und beruflichen Titeln. Die Planungsvorlageberechtigung schließt neben Architekten auch größtenteils Ingenieure ein. Nur bei Projekten gemäß Gesetz 1089/1939 und 1492/1939 (Alte Bauwerke, Restauration, Denkmalschutz, künstlerischer Charakter etc.) sind ausschließlich Architekten zu beauftragen.



Ein siebenjähriges Studium an der Architekturfakultät der Technischen Universität Riga ist die Voraussetzung zur Berufsausübung als Architekt in Lettland²⁰³.

In der zeitlichen Abfolge des Studiums erhält man nach 3,5 Jahren den Titel *Bachelor of Architecture*, nach weiteren 2 Jahren den Titel Architekt, und nach weiteren 1,5 Jahre erhält man den Titel *Master of Architecture*²⁰⁴.

¹⁹⁶ Vgl. *Architects in Italy*, CNA, <http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbitaly.html>, 30.06.02

¹⁹⁷ Vgl. http://www.cnappc.it/default_de.asp, 04.05.04

¹⁹⁸ Vgl. *Bestimmungen zum Berufsethos*, Ordine Bolzano, <http://www.bz.archiworld.it/organi/nordeo.html>, 19.04.04

¹⁹⁹ Vgl. <http://www.cnappc.it>, 04.05.04

²⁰⁰ Übersicht über die wichtigsten Provinzkammern unter <http://www.informazionitecniche.it/elenchi/ordinii.htm>, 23.05.04

²⁰¹ Vgl. V. Vorbeck/W. Oberlander, *Ingenieure in Europa: Italien, Der Ingegnere hat eine gute Karrierechance*, Deutsches Ingenieurblatt 06/1997 und Internetseite des CNI, <http://www.tuttoingegnere.it/web/ENG>, 23.05.04

²⁰² Vgl. <http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbitaly.html>, 04.05.04

²⁰³ Vgl. E. Behrsinsch, *Architekten in Lettland*, Deutsches Architektenblatt 10/1997

²⁰⁴ genaue Bezeichnungen der Abschlüsse unter http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

Zur Berufsausübung ist eine Registrierung bei der Vereinigung der Lettischen Architekten (*Latvijas Arhitektu Savieniba*) notwendig.²⁰⁵ Sie organisiert die Fortbildung der Architekten und verpflichtet ihre Mitglieder zur Einhaltung eines Ethikcode²⁰⁶. Rechtsgrundlage sind das Baugesetz vom 10.08.1995, die Allgemeinen Bauregularien vom 01.04.1997 und die Anerkennungsrichtlinien der Berufsqualifizierung von Architekten²⁰⁷.



In Litauen ist zur Berufsausübung als Architekt ein sechsjähriges Studium an einer der vier Hochschulen (*Technischen Universität Vilnius Gediminas, Kunstakademie Vilnius, Kunstinstitut Kaunas und Technischen Universität Kaunas*) notwendig²⁰⁸. Nach einer Studienlänge von 4 Jahren erhält man den Titel *Bachelor of Architecture*, nach weiteren 2 Jahren den Titel *Master of Architecture*. Jährlich schließen ca. 130 Architekturstudenten ihr Studium in Litauen ab.²⁰⁹ Zur Berufsausübung als zugelassener Architekt ist eine externe Prüfung vor dem Verband der Litauischen Architekten *Lietuvos Architektu Sajunga (LAS)* zu bestehen²¹⁰, der seine Mitglieder ebenfalls zur Einhaltung eines Ethikcodes für Architekten verpflichtet. Mitglieder des Verbandes sind lizenzierte Architekten als natürliche Personen bzw. die Architekturbüros lizenzierter Architekten als juristische Personen. Als Rechtsgrundlage gelten das Baugesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch. Für das gesamte Bauwesen wurde in Litauen ein Lizenzsystem eingeführt, dessen Lizenz zwar nicht zur selbständigen Berufsausübung benötigt wird, aber Bedingung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen sowie zur Arbeit an Bau- und Kulturdenkmälern ist. Eine Kommission des Umweltministeriums vergibt die Lizenz an Architekten unter beratender Teilnahme des Architektenverbandes. Eine der Voraussetzungen für eine Lizenz ist eine zwei- bis dreijährige Berufserfahrung. Derzeit besitzen von den etwa 2.700 Architekten in Litauen lediglich ca. 1.000 eine Lizenz. Im Architektenverband sind zurzeit ca. 900 natürliche u. juristische Personen Mitglied²¹¹.

Vor dem Hintergrund des EU-Beitritts wird zur Zeit die Gründung einer Architektenkammer vorbereitet, die weitgehend die öffentlichen Aufgaben des Architektenverband übernehmen wird.

²⁰⁵ NAX - Länderinformationen für Architekten – Lettland, 18.11.03, http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html

²⁰⁶ Näheres auf dem Internet-Auftritt des Verbandes unter <http://www.architektura.lv>, 22.05.04

²⁰⁷ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

²⁰⁸ genaue Bezeichnungen der Abschlüsse unter http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁰⁹ Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

²¹⁰ Internet-Auftritt unter <http://www.alas-architektai.lt>, 22.05.04



Da es in Luxemburg keine Ausbildungsmöglichkeit für Architekten und nur eine Fachhochschule für Ingenieure gibt, wurden auch schon vor der EU-Gründung Universitäts- und Hochschuldiplome anderer europäischer Länder anerkannt²¹². Die Architektenkammer in Luxemburg²¹³ (*L'Ordre des Architectes et des Ingénieurs Conseils de Luxembourg, OAI*) wurde 1990 auf Grundlage des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 zur Organisation des Berufsstands der Architekten und der Ingenieure in Luxemburg gegründet²¹⁴. Die Organisation von Architekten und beratenden Ingenieuren in einem gemeinsamen Berufsverband ist im europäischen Vergleich ungewöhnlich. Eine obligatorische Mitgliedschaft im *Ordre* existiert für alle Architekten und beratenden Ingenieure, wenn sie freiberuflich in Luxemburg tätig werden wollen²¹⁵. Ebenso können Architekten und Ingenieure, die Verantwortlichen oder Angestellten im privaten Sektor, die sich mit der Erarbeitung von Entwürfen und mit Studien im Bereich des luxemburgischen Bauwesens befassen, auf freiwilliger Basis Mitglied werden. Der Charakter eines Entwurfs (architektonisch/ technisch/ gemischt) entscheidet, ob er von einem Architekten oder einem beratendem Ingenieur zu erarbeiten ist. Innerhalb des Verbands besteht eine Ausschreibungspflicht für die Bereiche Bauwesen, Landschaftsgestaltung und Städtebau. Der Verband überwacht die Einhaltung des Verhaltenskodex durch seine Mitglieder und übernimmt im Streitfall eine Vermittlerrolle zwischen den Mitgliedern des Verbands und deren Kunden.

Für die Anerkennung eines Architekturdiplom muss dieses im Diplomregister des Nationalen Bildungsministeriums eingetragen sein. Der Schutz des Titels des Architekten ist im Gesetz vom 13. Juni 1963 geregelt, das Gesetz vom 28. Dezember 1988 reglementiert die Berufsausübung des Architekten; im Gesetz vom 13. Dezember 1989 wird den Schutz der Berufsausübung von Architekten und unabhängigen Ingenieuren festgelegt.²¹⁶

²¹¹ *Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen*, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

²¹² Vgl. H. Hermann, *Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe*, Baden-Baden 1996 S. 193

²¹³ Internet-Auftritt unter http://www.oai.lu/content/oai/oai_home, 22.05.04

²¹⁴ Vgl. http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm, 22.04.02

²¹⁵ Vgl. Einschreibungsunterlagen unter <http://www.oai.lu/utills/images/948.doc>, 22.05.04

²¹⁶ Vgl. <http://www.oai.lu> 22.05.04 und P. Hurt, *Architekten und beratende Ingenieure im Großherzogtum Luxemburg*, Deutsches Architektenblatt 04/1996



Ein fünfjähriges Studium an der Bauwesenfakultät der Universität in *Misda* ist die Bedingung für die Ausübung des Architektenberufs in Malta. Zur Zeit sind ca. 100 Studenten in Fachbereich *Bachelor of Engineering and Architecture* eingeschrieben²¹⁷. Nach dem Studium wird ein Jahr Praktikum unter der Aufsicht eines bauvorlagenberechtigten Architekten verlangt, bevor eine Prüfung vor der Befähigungskommission abgelegt werden kann. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Führung des akademischen Titels *Periti* und somit zum Entwurf und der Bauaufsicht im Architektur- wie im Ingenieurbereich²¹⁸. Nur für spezielle Bauaufgaben wie z. B. Tief- oder Tunnelbau werden zusätzliche Qualifikationen verlangt.

Für eine Bauerlaubnis reicht ein Architekt die Unterlagen im Auftrag der Bauherren ein und übernimmt somit die Verantwortung für das Projekt. Die Rechtsgrundlage in Malta bilden der *Periti Act XIV/1996*²¹⁹ und das Bürgerliches Gesetzbuch Kapitel 16 Art. 1638. Der einzige Architekten- und Ingenieurverband Maltas ist die *Kamra-tal-Periti (KTP)*²²⁰, in der eine Mitgliedschaft jedoch nicht verpflichtend ist. Der seit 1920 bestehende Verband gehört zu den ältesten Standesvertretungen Europas²²¹.



In den Niederlanden existieren zwei Ausbildungswege zum Architekten: entweder durch ein Studium an einer Technischen Universität in Delft oder Eindhoven (Titel: *Bouwkundig Ingenieur*) mit einer zusätzlichen zweijährigen Praxisausbildung oder durch ein Studium an einer *Academie van Bouwkunst* (Abschluss: Diplom), das sich dadurch auszeichnet, dass die Hälfte der Ausbildungszeit aus praktischer Büroarbeit besteht²²². Zusätzlich gibt es noch eine Postgraduierten-Ausbildung für Architekten am Berlage-Institut²²³.

Der Architektentitel ist in den Niederlanden seit dem Jahr 1988 durch das Gesetz über den Architektentitel (*Wet op de Architectentitel*) geschützt²²⁴, die Berufsausübung ist allerdings nicht reglementiert. Von den Ministerien für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau und Umwelt (*VROM*)²²⁵ wurde die Umsetzung des Gesetzes dem Architektenregister SBA (*Stichting Bureau Architectenregister*) übertragen²²⁶. Nur das SBA darf Dokumente gemäß Architektenrichtlinie 85/384 auszustellen. Eingeschriebene

²¹⁷ Malta – Auf Erfolgskurs, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k237/43.pdf>, 09.11.03

²¹⁸ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²¹⁹ Originaltext unter http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf, 22.05.04

²²⁰ Kontakt unter http://www.mfpa.org.mt/member_periti.htm, 22.05.04

²²¹ Malta – Auf Erfolgskurs, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k237/43.pdf>, 09.11.03

²²² Vgl. B. Visser, *Architekten in den Niederlanden, die Position des Architekten*, Deutsches Architektenblatt 05/1996

²²³ Vgl. P. van Assche, *Architekten ohne Grenzen, Teil 12: Benelux-Länder*, Deutsches Architektenblatt 02/2003

²²⁴ Vgl. http://www.rijksbouwmeester.nl/script/index_project.jsp?page_long_title=&page_id=84&ctt_id=76556, 23.05.04

²²⁵ Internet-Auftritt unter <http://www.vrom.nl/pagina.html>, 23.05.04

²²⁶ Internet-Auftritt unter <http://www.architectenregister.nl/>, 23.05.04

Architekten erfüllen die Ausbildungsanforderungen und können ihren Beruf als Freiberufler, behördlich Angestellter oder als Mitarbeiter in einem Architekturbüro ausüben²²⁷.

Der eigentliche Qualifizierungsmaßstab ist aber die Mitgliedschaft im *Bond van Nederlandse Architecten* (BNA)²²⁸. Hinter dem BNA steht der in den Niederlanden wichtigste allgemeine Berufsverband für Architekten, er ist theoretisch für jeden freiberuflichen und im öffentlichen Dienst tätigen Architekten zugänglich. Der Ehrenkodex fordert jährlich ca. 30 Stunden für berufliche Fort- und Weiterbildung und erlaubt es Architekten nicht, als Bauunternehmer tätig zu sein²²⁹. Anwärter auf Mitgliedschaft im BNA müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen: zunächst ist eine Eintragung im gesetzlichen Architektenregister (*Wettelijk Architectenregister*) erforderlich. In den ersten zwei Jahren wird er als Mitgliedsanwärter des Verbandes geführt und sammelt in diesem Zeitraum Praxiserfahrung unter Betreuung eines BNA-Architekten. Erst nachdem eine ausreichende Praxiserfahrung bescheinigt wurde, ist der Architekt vollwertiges Mitglied des BNA²³⁰.

Einen Titelschutz für Ingenieure gibt es nicht²³¹. Da das Planvorlagerecht nicht auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist, stehen Architekten in starker Konkurrenz mit Ingenieuren, Projektberatern, privaten Zeichenbüros und *Management Consultants*.



Ingenieure und Architekten sind in Österreich nach den Strukturen im Kammerwesen nicht strikt getrennt. Sie werden auf Bundesebene vertreten durch die *Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)*, die sich in vier Länderkammern mit Sitz in Wien, Graz, Innsbruck und Linz unterteilt²³².

Innerhalb der Kammern existiert eine Sektionsaufteilung für Architekten bzw. Ingenieurkonsulenten. Die BAIK, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist die einzige gesetzlich eingerichtete Vertretung für den Berufsstand in Österreich²³³. Die Kammer kann zur Einhaltung der Berufs- und Standesvorschriften²³⁴ seiner Mitglieder Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entziehung der Befugnis zum Ziviltechniker ergreifen. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch und beinhaltet einen Pensionsfond und einen Sterbekassenfond²³⁵. Die Kammer vermittelt zwischen dem Ziviltechniker und den gesellschaftlichen sowie politischen Institutionen

²²⁷ Vgl. <http://www.architectenregister.nl/sba.php?p=4>, 23.05.04

²²⁸ Internet-Auftritt unter <http://www.bna.nl>, 23.05.04

²²⁹ Vgl. http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA, 23.05.04

²³⁰ Vgl. http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA, 23.05.04

²³¹ Vgl. H. Hermann, *Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe*, Baden-Baden 1996 S. 240

²³² Internet-Auftritt mit Links zu allen Kammern unter <http://www.arching.at>, 26.05.04

²³³ Vgl. P. Scheifinger, *Österreich / Architektur / Architekten*, Deutsches Architektenblatt 12/1995

²³⁴ zu erhalten unter http://www.arching.at/wien/diekammer/3_recht/gesetz, 26.05.04

²³⁵ Vgl. http://www.arching.at/wien/diekammer/4_versicherung, 26.05.04

und ist Interessenvertretung im Service-, Weiterbildungs- und Qualitätssicherungsbereich.²³⁶

Die akademischen Titel sind durch verschiedene Studiengesetze reglementiert. Die Berufsbezeichnung des *Architekten* und des *Ingenieurkonsulenten* werden durch §30 des *Ziviltechnikergesetzes (ZTG)*²³⁷ geschützt. Zur Titelführung ist man allerdings erst nach einer mindestens dreijährigen berufsausübenden Arbeit und nach Bestehen einer Prüfung zum Ziviltechniker und Vereidigung auf die österreichische Republik befähigt²³⁸. Inhalt der Ziviltechnikerprüfung ist das österreichische Verwaltungsrecht, die Betriebswirtschaftslehre, eine fachgebietsspezifische Wissensabfrage, sowie Berufs- und Standesrecht. Die Berufsausübung ist erst mit Bestehen der Prüfung inkl. der Berechtigung zur Bauvorlage zulässig²³⁹. Weitere Befugnisse von Ziviltechnikern sind u.a. die Vermessungsbefugnis, die Erstellung von Gutachten, berufsmäßige Vertretung vor Behörden und die Berechtigung zur Erstellung von öffentlichen Urkunden²⁴⁰. Der Ziviltechniker ist zur Führung des österreichischen Bundeswappens (*ZT-Rundsiegel*) berechtigt²⁴¹.

Ein weniger reglementierter Planungsberuf in Österreich ist der Baumeister, seit 1996 mit dem Titel *gewerblicher Architekt* bezeichnet wird. Er besitzt eine national anerkannte Qualifikation aufgrund akademischer und/oder beruflicher Ausbildung, die nicht konform zur EU-Richtlinie ist. Als Mitglied der Wirtschaftskammer übt er seinen Beruf nach Gewerbeordnung aus²⁴².



Ein abgeschlossenes fünfjähriges Magisterstudium im Fachbereich Architektur ist Bedingung für die Berufsausübung als Architekt in Polen. Es existieren neun polytechnische Hochschulen für Architekten²⁴³. Um an der Hochschule aufgenommen zu werden, muss eine praktische Aufnahmeprüfung bestanden werden.

Der erlangte Berufstitel lautet *magister inżynier architekt* (übersetzt: Diplom-Ingenieur Architekt). An einigen Hochschulen kann alternativ ein verkürztes vierjähriges Architekturstudium mit dem Abschluss *inżynier architekt* (übersetzt: Ingenieur Architekt) absolvieren werden.

²³⁶ Vgl. <http://www.arching.at/wien/diekammer>, 26.05.04

²³⁷ Vgl. Ziviltechnikergesetz 1993, Bundesgesetzblatt Nr. 156/1994 vom 4. März 1994

²³⁸ Vgl. <http://www.arching.at/wien/newcomer>, 26.05.04

²³⁹ Vgl. *Freiberufler-Ziviltechniker*, http://www.diegruender.at/navigation_oben/freiberufler/ziviltechniker_info.htm, 13.05.02 und http://www.arching.at/wien/newcomer/5_pruefung/befugnisneu.pdf, 26.05.04

²⁴⁰ Vgl. V. Vorbeck, *Ingenieure in Europa: Österreich: Privat und doch amtlich*, Institut für freie Berufe Nürnberg, Informationen 02/1999

²⁴¹ Vgl. http://www.arching.at/wien/newcomer/5_pruefung/befugnisneu.pdf, 26.05.04

²⁴² Vgl. Gewerbeordnung §99, Volltext unter http://wko.at/gewerbeordnung/gewo_01.htm, 26.05.04

Polnische Hochschulen mit Architekturfakultäten	Studentenanzahl
Politechnika Warszawska, Wydział Architektury (Polytechnikum Warschau)	1.169
Politechnika Krakowska, Wydział Architektury (Polytechnikum Krakau)	1.722
Politechnika Wrocławska, Wydział Architektury (Polytechnikum Breslau)	1.458
Politechnika Śląska w Gliwicach, Wydział Architektury (Schlesisches Polytechnikum)	860
Politechnika Gdańska, Wydział Architektury (Polytechnikum Danzig)	950
Politechnika Białostocka, Wydział Architektury (Polytechnikum Białystok)	900
Politechnika Poznańska, Wydział Architektury (Polytechnikum Posen)	800
Politechnika Łódzka, Wydział Budownictwa, Architektury i Inżynierii Środowiska (Polytechnikum Łódź)	748
Politechnika Szczecińska, Wydział Budownictwa i Architektury (Polytechnikum Stettin)	456
zusammen	9.063

Tab. 4.1.2.2: Polnische Hochschulen mit Architektur Fakultäten und Studentenzahlen²⁴⁴

Die gesetzliche Grundlage zur Berufsausübung schaffen u. a. das Gesetz über die berufliche Selbstverwaltung von Architekten, Bauingenieuren und Städteplanern (*Ustawa o samorządach zawodowych architektów, inżynierów budownictwa oraz urbanistów*) vom 15.12.2000²⁴⁵ und die Novelle des Gesetzes vom 15.2.2002.²⁴⁶

Die Bauvorlageberechtigung erhalten Architekten nach drei Jahren Berufspraxis, davon muss mindestens ein Jahr Bauleitung absolviert sein und eine gesonderte Prüfung vor der regionalen Architektenkammer bestanden werden²⁴⁷.

Zur Berufsausübung als Architekt und um bei Ausschreibungen volle Projektverantwortung übernehmen zu können, ist eine Mitgliedschaft bei der örtlichen Architektenkammer obligatorisch. In jeder *Woiwodschaft* (analog: Bundesland) gibt es eine regionale Architektenkammer, die auf nationaler Ebene von der Landesarchitektenkammer (*Izba Architektów Rzeczypospolitej Polski*) vertreten werden. Mit Beitritt kann man den Titel *architekt IARP* tragen²⁴⁸. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit im Monat 50 PLN (11 EUR)²⁴⁹.

²⁴³ genaue Bezeichnungen der Abschlüsse unter http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁴⁴ Auskunft der Hochschulen, 28.11. 2003

²⁴⁵ Gesetzblatt „Dziennik Ustaw“ Nr.5 Pos. 42

²⁴⁶ Gesetzblatt „Dziennik Ustaw“ Nr. 23 Pos. 221

²⁴⁷ Vgl. <http://www.izbaarchitektow.pl/reg/regue.php>, 25.05.04

²⁴⁸ Vgl. <http://www.izbaarchitektow.pl>, 25.05.04

²⁴⁹ 1 EUR = 4,55 PLN, Stand vom 21.11.2003



Das Architekturstudium an portugiesischen Universitäten dauert im Durchschnitt fünf Jahre (in *Oporto* sechs Jahre) und besteht aus theoretischen und praktischen Anteilen mit dem Schwerpunkt Entwurf. Zur Berufsausübung in Portugal sind weder Praktika noch andere praktische Erfahrungen notwendig²⁵⁰, allerdings ist die Mitgliedschaft in der Architektenkammer *Ordem dos Arquitectos* für alle Personen obligatorisch²⁵¹, die Architekturdienstleistungen anbieten wollen. Ein abgeschlossenes Architekturstudium gemäß Dekret Nr.14/90 oder der Nachweis nach EU-Richtlinie 85/384/EWG ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft, ebenso wie ein Aufnahmetest und ein einjähriges berufsbegleitendes und kontrolliertes Praktikum²⁵². Mit der Vollmitglied im *Ordem* ist man zur Titelführung berechtigt. Die Pflichten der Mitglieder sind den Statuten *Regulamento de Deontologia* (ethische Prinzipien)²⁵³ festgehalten, deren Einhaltung durch die Kammer kontrolliert wird. Ein kollegiales, einvernehmliches, ethisch und rechtlich einwandfreies, dem Allgemeinwohl dienendes Verhalten wird von jedem Mitglied erwartet.

Der Titel des *Arquitecto* und dessen Berufsausübung werden in den folgenden Dekreten geregelt:

- Dekret Nr. 73/73 vom 28. Februar 1973
- Dekret Nr.290/94 vom 15. Oktober 1994
- Dekret Nr.55/95 vom 29. März 1995
- Dekret Nr. 176/98 vom 3.Juli 1998

Im Dekret 176/98 wurden sogar die Statuten des *Ordem dos Arquitectos* integriert. Der Ingenieurtitel *Engenheiro* ist ebenfalls per Gesetz ausschließlich Mitgliedern der portugiesischen Ingenieurkammer *Ordem dos Engenheiros* vorbehalten²⁵⁴. Auch für portugiesische Ingenieure gibt es eine berufliche Vertretung, die Ingenieurkammer *Ordem dos Engenheiros*²⁵⁵. Die Berufsbezeichnung des Ingenieurs ist nur bei Mitgliedschaft im *Ordem* erlaubt, allerdings ist die Berufsausübung frei und somit der Kammerbeitritt freiwillig.

Das Planungsvorlagerecht ist nicht beschränkt auf Architekten. Daher dürfen auch technische Zeichner und *Constructors civis* Pläne zum Bauantrag einreichen.

²⁵⁰ Vgl. P. Brandão, *Der Beruf des Architekten in Portugal*, Deutsches Architektenblatt 11/1995

²⁵¹ Internet-Auftritt unter <http://www.aap.pt>, 22.05.04

²⁵² Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

²⁵³ Volltext des Kodex unter <http://www.oasrs.org/conteudo/oasrs/deontologia.asp>, 22.05.04

²⁵⁴ Vgl. Ordem dos Engenheiros, Ingenieurkammer, <http://www.centro.ordeng.pt>, 19.04.04

²⁵⁵ Vgl. *Portugal*, ASME International, <http://www.asme.org/coii/europe.htm#portugal>, 07.07.02



Ein Architekturstudium ist in Schweden an einer der drei technischen Universitäten (Stockholm, Göteborg und Lund) möglich und dauert 4 ½ Jahre.

Es gibt keine Architektenkammern oder Registrierungspflichten in Schweden, allerdings existieren mehrere Vereinigungen, in denen Architekten und Innenarchitekten in freiwilliger Mitgliedschaft organisiert sind.

Die beiden größten Vereinigungen sind die Architektengewerkschaft *AF (Arkitekt Förbundet)* mit ca. 7000 Mitgliedern²⁵⁶, die sich um Anstellungs- und Lohnbedingungen und die Rechtshilfe für kleinere Architekturbüros kümmert, und der Nationalverband Schwedischer Architekten *SAR (Svenska Arkitekters Riksförbund)* mit ca. 4500 Mitgliedern, der sein Hauptinteresse auf die architektonische Qualität legt. Für die Mitgliedschaft im *SAR* wird entweder ein Architekturdiplom und ein Jahr Berufserfahrung oder eine anderweitige Ausbildung mit mindestens zehnjähriger fachbezogener Berufserfahrung in Schweden benötigt²⁵⁷.

In Schweden kann jeder Qualifizierte und nicht Qualifizierte Architekturleistungen anbieten, da weder der Titel noch die Berufsausübung gesetzlich geschützt sind²⁵⁸. Daher bietet die Mitgliedschaft im *SAR* den einzigen Qualifikationsnachweise neben der akademischen Ausbildung. Der vom *SAR* geschützte Titel *SAR-Architekt* wird europaweit als Anerkennung für eine qualifizierte Architektenausbildung angesehen²⁵⁹. Mitglieder des *SAR* haben sich an die Vorschriften, ethischen Grundsätze und den Berufscodex des *SAR* zu halten, was bei Missachtung zu Disziplinarmaßnahmen führen kann. Die Anwendung solcher Maßnahmen ist aber kaum zu beobachten²⁶⁰.

Auch für Ingenieure gibt es Verbände, deren Mitgliedschaft eine gewisse Qualifikation beinhaltet. Im Bereich der Bauingenieur- und Architekturdienstleistung sind insgesamt rund 10.000 Ingenieure tätig.



Grundvoraussetzung zur Ausübung des Architektenberufs ist ein vier- bzw. sechsjähriges Studium entweder an der Architekturfakultät der Technischen Universität in *Bratislava*, der Kunstfakultät der Technischen Universität in *Kosice* oder an der Kunstakademie in Bratislava²⁶¹. Nach einer Studienzeit von vier Jahren kann man mit

²⁵⁶ Vgl. *Membership Statistics*, Arkitektförbundet, <http://www.arkitektforbundet.se/page.php3?id=1773>, 30.07.02

²⁵⁷ Vgl. E. Sedig, *Architekten in Schweden*, Deutsches Architektenblatt, DAB 10/1995

²⁵⁸ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

²⁵⁹ Vgl. D. Henseler, *Planen und Bauen in Europa – Schweden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt WS 1999/2000

²⁶⁰ Vgl. Sedig, *Architekten in Schweden*, Deutsches Architektenblatt, DAB 10/95

²⁶¹ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

dem Titel *Bachelor* abschließen. Darauf aufbauend ist der akademischen Titel Ingenieur der Architektur (*Ing. Arch.*) oder der Master of Art (*Mgr. Artis*) nach insgesamt 6 Jahren Studium möglich.

Um den Beruf als zugelassener Architekt (*Autorizovaný Architekt*) auszuüben, ist eine externe Prüfung vor der Slowakischen Architektenkammer (*Slovenska Komora Architektu*) zu bestehen²⁶². Die Erlaubnis zur Berufsausübung erteilt dann das Umweltministerium auf Vorschlag der Slowakischen Architektenkammer. Die Slowakische Architektenkammer überwacht neben der Prüfung von neuen Mitgliedern auch die Ausübung des Berufes in Praxis. Dazu hat sie auch einen Ethikcode erstellt, den die Mitglieder anzuwenden haben²⁶³. Als Rechtsgrundlage für die Ausübung des Berufes gelten das Gesetz 138/1992 (inkl. aller Novellen) und die Gesetze 236/200 und 554/2001.²⁶⁴

Neben der Architektenkammer gibt es in der Slowakei mit der *Gesellschaft der Slowakischen Architekten (Spolok Architektov Slovenska)* noch einen freiwilligen Architektenverband. Dieser Verband fördert die Architekturqualität und den Berufsstandes, organisiert Ausstellungen, Seminare und Kongresse und erarbeitet Veröffentlichungen.



Ein fünfjähriges Studium an der Architekturfakultät der Universität in *Ljubljana* ist eine Grundbedingung zur Ausübung des Architektenberufs²⁶⁵. Das Studium dauert 9 Semestern und nach bestandenem Diplom-Projekt und Abschluss des Studiums kann man den Titel *Univ. Dipl. Ing. Arh.* führen²⁶⁶.

Um allerdings den Beruf als zugelassener Architekt ausüben zu können, ist eine Mitgliedschaft in der Slowenischen Ingenieurkammer²⁶⁷ – Abteilung Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten (*Inzenirska Zbornica Slovenije – Sekcija Arhitektov, Urbanistov i Krajskih Arhitektov*) notwendig. Die Slowenische Ingenieurkammer hat einen Ethikcode für Architekten erstellt. Als Rechtsgrundlage gilt in Slowenien das Baugesetz.²⁶⁸

Ein weiterer Architektenverband, der die Interessen von Architekten vertritt, ist der *Verband der Slowenischen Architekten (Zveza Drustev Arhitektov Slovenije)*.

²⁶² Internet-Auftritt der Architektenkammer unter <http://www.archinet.sk/komarch>, 22.05.04

²⁶³ Volltexte unter <http://www.archinet.sk/KomArch/index.asp>, 22.05.04

²⁶⁴ NAX - Länderinformationen für Architekten – Slowakei, http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html, 11.11.03

²⁶⁵ Vgl. T. Kancler, *Architekten in Slowenien*, Deutsches Architektenblatt 06/1997

²⁶⁶ genaue Bezeichnungen der Abschlüsse unter http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁶⁷ Internet-Auftritt unter <http://www.izs.si>, 22.05.04

²⁶⁸ *International Professional Practice – Slowenien*, <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0>, 08.11.03



Nach Abschluss des Architekturstudiums an einer Technischen Hochschule ist die Aufnahme in die regional zuständige Architektenkammer eine unbedingte Voraussetzung, um eine Zulassung als Architekt zu erhalten. Dazu muss auch eine Veranlagung zur Gewerbesteuer (*Impuesto de Actividades Económicas*) vorhanden sein.²⁶⁹ Berufserfahrung oder eine Aufnahmeprüfung werden allerdings nicht verlangt, ebenso wenig wie verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen nach Beitritt. Rechtlich gesehen sind die 18 Architektenkammern (*Colegios de arquitectos*)²⁷⁰ Körperschaften öffentlichen Rechts auf Basis des Kammergesetzes 2/1974 vom 13. Februar 1974. Jede regionale Architektenkammer entwickelt ihre eigene Ideologie und handelt weitestgehend eigenverantwortlich.²⁷¹ Auf nationaler Ebene werden sie durch den *Consejo superior de los colegios de arquitectos de España* in Madrid vertreten²⁷². Die Kammer ist an der Erstellung der Studienpläne für die Hochschulen beteiligt²⁷³ und entscheidet über die Genehmigung einer Planung (*Visado*).

Speziell für Architekten gibt es weitere Institutionen wie die *Asociación de Seguros Mutuos de Arquitectos Superiores* (ASEMAS)²⁷⁴ als Versicherungsträger für Architekten, die *Caja de Arquitectos* als Kreditanstalt für Architekten oder die *Hermandad Nacional de previsión social de arquitectos superiores* (HNA) als allgemeiner Versicherungsträger für Architekten (Gesundheit, Rente, Berufsunfähigkeit etc.).

Auch Ingenieure, Ingenieurtechniker sowie technische Architekten müssen sich in die zuständigen regionalen *Colegio Oficial de Ingenieros*, *Colegio Oficial de Ingeniero Técnicos* oder *Colegios Oficiales de Aparejadores y Arquitectos Técnicos* einschreiben²⁷⁵, wollen sie die Berufsbezeichnung *Ingeniero*, *Ingeniero técnico* oder *Arquitecto técnico* in Anspruch nehmen und den Beruf ausüben. Auch sie haben sich an einen Berufs- und Verhaltenskodex - *Código Deontológico* der jeweiligen Kammer zu halten.

Der Architektentitel ist per Gesetz 14/90 vom 28.08.1989 geschützt, ebenso ist die Berufsausübung durch die Dekrete 2512/1997, 1081/1989, 155/1996, durch das Kammergesetz 2/1974 und das Baurecht (LOE) 38/1999 reglementiert. Das Planungsvorlagerecht und das Recht auf Berufsausübung erhalten nur die in der *Colegios de Arquitectos* registrierten Architekten²⁷⁶.

²⁶⁹ Vgl. J. Kaiser-Wortmann, *Architekt ohne Grenzen, 2. Teil: Spanien*, Deutsches Architektenblatt 04/2001.

²⁷⁰ Links zu allen regionalen Kammern unter <http://www.arquinex.es>, 22.05.04

²⁷¹ Vgl. I.L. Garcia, *die spanischen Architektenkammern*, Deutsches Architektenblatt 08/1995, die *Normas deontológicas* sind unter <http://www.cscae.com/normativa%5Ftecnica>, 22.05.04, im Volltext zu erhalten

²⁷² Internet-Auftritt unter <http://www.cscae.com>, 22.05.04

²⁷³ Vgl. Studienpläne unter <http://www.cscae.com/estad.html>, 22.05.04

²⁷⁴ Internet-Auftritt unter <http://www.asemas.es>, 22.05.04

²⁷⁵ Vgl. Links zu allen Kammern unter <http://www.coam.es/enlaces/instituciones/welcome.html>, 26.05.04

²⁷⁶ Vgl. *Spain*, COAC, http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm, 27.01.04
Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe – Regulierungssysteme*, Wien 1999 S.177 ff



Zur Ausübung des Architektenberufs in der Tschechischen Republik ist ein fünfjähriges Studium an der Architekturfakultät der Technischen Universität in *Praha* (Prag), *Brno* (Brünn) oder in *Liberec* (Reichenberg) notwendig²⁷⁷. Alternativ gibt es ein Aufbaustudium an der Kunstakademie in Prag, das auf einem Architektur-Grundstudium an einer der Technischen Universitäten aufbaut.

Die Berufsbezeichnung des Architekten und des Ingenieur-Architekten (*ing. arch.*) ist in Tschechien geschützt²⁷⁸. Um den Beruf als zugelassener Architekt (*Autorizovaný Architekt*) auszuüben, ist eine Mitgliedschaft in der Tschechischen Architektenkammer (*Ceska Komora Architektu*) erforderlich²⁷⁹. Die Architektenkammer vertritt die eingetragenen Architekten und unterhält ein Lizenzsystem zur Führung des Titels. Sie übt bei Schieds- und Disziplinarverfahren auch die Funktion eines Schiedsgerichts aus, wenn der verpflichtende Ethikcode für Architekten verletzt wird²⁸⁰. Weiterhin bemüht sich die Kammer um faire Wettbewerbskultur auf dem Markt für Architekturleistungen, in dem sie aktuelle Marktinformationen liefert und Versicherungen vermittelt. Als Rechtsgrundlage gelten das Gesetz 360/1992 über die Berufsausübung von autorisierten Architekten, Ingenieuren und Technikern im Bauwesen (inkl. aller Novellen) und die Vorgaben des Baugesetzes²⁸¹.

Das Arbeitsfeld des Architekten in Tschechien ist nicht geschützt, so dass nach Schätzungen der Architektenkammer ca. 6.000 Bauingenieure mehr oder weniger auch als Architekten tätig sind.²⁸² Es werden inzwischen auch Markttrends aus dem Westen übernommen. So werden Bauleitung und Projektmanagement immer öfter von Berufsfremden wie Juristen oder Ökonomen durchgeführt.



Voraussetzung zur Ausübung des Berufes Architekt ist beispielsweise ein fünfjähriges Studium an der Architekturfakultät der Universität Budapest oder an einer der sieben weiteren Technischen Hochschulen²⁸³.

Eine Bauvorlageberechtigung erhält man nur mit dem Eintrag in die Stammrolle der Ungarischen Architektenkammer (*Magyar Építész Kamara*). Die im Jahr

²⁷⁷ Angaben zu den anerkannten Studienabschlüssen unter http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁷⁸ Vgl. H. Meyer, *Architekt ohne Grenzen, Teil 16: Tschechische Republik*, Deutsches Architektenblatt 10/2003

²⁷⁹ Vgl. Internet-Auftritt der Kammer unter <http://www.cka.cc>, 22.05.04

²⁸⁰ Vgl. Informationen der Kammer unter http://www.cka.cc/eng/cca/basic_info.htm, 22.05.04

²⁸¹ Vgl. H. Meyer, *Architekten ohne Grenzen, Teil 16: Tschechische Republik*, Deutsches Architektenblatt 10/2003

²⁸² bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 59

²⁸³ Vgl. F. Vámosy, *Architekten in Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 09/1997, T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003 und http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

1985 gegründete Architektenkammer hat zur Zeit ca. 9.200 Mitglieder, darunter Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsplaner, Stadtplaner und Denkmalschützer. Die Mitgliedsgebühr beträgt jährlich 28.000 Forint (106 EUR²⁸⁴). Je nach Ausbildungsabschluss werden Mitglieder in drei Zulassungskategorien unterteilt²⁸⁵:

- Kategorie E1 umfasst leitende Architekten, die keinen Beschränkungen unterliegen.
- Kategorie E2 beinhaltet Architekten mit einigen Beschränkungen für besonders verantwortungsvolle Planungsarbeiten.
- In Kategorie E3 sind Architekten vertreten, die nur Einfamilienhäuser oder ähnlich einfache Gebäude planen dürfen.

Die Eintragung in die Kategorie E1 wird von einer Jury der Architektenkammer durchgeführt, die sich primär als *Schützer der Architekten gegenüber minderwertiger Handelskettenarchitektur*²⁸⁶ versteht und auch diesbezüglich über die Eintragung entscheidet. Nach Schätzungen der Kammer führen nur ca. 20 - 30% der Architekten, die in der Kategorie E1 eingetragen sind, Bauüberwachung durch. Die restlichen beschäftigen sich ausschließlich mit Planung. Für Architekten der E2 und E3 Kategorie gehört die Bauüberwachung zur allgemeinen Berufspraxis.²⁸⁷ Die Architektenkammer hat sich zum Ziel gemacht, das Bewusstsein für eine faire Wettbewerbskultur herzustellen und hat in diesem Zusammenhang einen Ethikcode für die ungarischen Architekten erstellt.

In Ungarn gibt es neben der gesetzlichen Kammer auf freiwilliger Basis den Verband der Ungarischen Architekten *MÉSZ (Magyar Építőművészek Szövetsége)*, der ca. 1.100 Mitglieder zählt und sich um soziale, kulturelle und künstlerische Aspekte in der ungarischen Architektur bemüht.²⁸⁸

Rechtsgrundlage für die Berufsausübung sind das Gesetz Nr. LVII/1996 *über die Ingenieur- und Architektenkammer*, Allgemeine Regelungen über Bauplanung (157/1997., IX.26. *Korm. rendelet*) und die speziellen Regelungen für die Bauplanung (34/2002., IV.27. *FVM rendelet*).



Da es auf Zypern keine Architekturhochschule gibt, müssen alle angehenden Architekten im Ausland studieren, zur Zeit gibt es ca. 150 zypriotische Architekturstudenten in der ganzen Welt. Viele absolvieren ihr Studium in Griechenland, Frankreich, Großbritannien oder Italien. Die Mitgliedschaft in der Technikerkammer ist verpflichtend und kostenpflichtig. Nach dem Hochschulabschluss ist ein obligatorischen

²⁸⁴ 1 Ungarische Forint (HUF) = 0,0038 EUR, 10.12.03

²⁸⁵ Vgl. P. Vécsei, *Ungarn – Architektur als nationales Theater*, <http://www.konstruktiv.at>, Mai 2002

²⁸⁶ Vgl. T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003

²⁸⁷ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 104

Lehrgang und eine anschließende Prüfung bei der Zypriotischen Technikerkammer (*Technical Chamber of Cyprus, E.T.E.K*) zu absolvieren²⁸⁹. Nach einem Jahr Praxis werden Architekten dann in der *E.T.E.K* eingetragen und können selbstständig ihren Beruf ausüben. Innerhalb der *Technical Chamber of Cyprus* gibt es zwei spezielle Organisationen, die die Interessen der Architekten vertreten: die *Cyprus Civil Engineers and Architects Association (C.C.E.A.A.,* gegründet 1940 mit ca. 450 Mitgliedern) und die *Cyprus Architects Association (C.A.A.,* gegründet 1981).²⁹⁰

Vor der Baugenehmigung muss eine Planbewilligung für den Entwurf beim Prüfungsamt für Pläne und Konstruktionszeichnungen eingeholt werden.

Zusammenfassung

Um die Ergebnisse der zuvor besprochenen Staaten noch einmal übersichtlich darzustellen, werden in Tab. 4.1.2.3 der Schutz der Berufsausübung und die Planvorlageberechtigung zur Genehmigung aufgeführt, in Tab. 4.1.2.4 zusätzlich die Berufsbezeichnungen und deren Schutz präsentiert.

Staat	Schutz der Berufsausübung für Architekturdienstleistungen	Planungsvorlageberechtigung
Belgien	gesetzlicher Schutz	Architekten
Dänemark	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Deutschland	kein Schutz	Architekten, Ingenieure
Finnland	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Frankreich	gesetzlicher Schutz	Architekten
Griechenland	kein Schutz	Architekten, Ingenieure
Großbritannien	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Irland	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Italien	gesetzlicher Schutz	Architekten, Ingenieure
Luxemburg	gesetzlicher Schutz	Je nach Kommune
Niederlande	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Österreich	gesetzlicher Schutz	Architekten, Ingenieure, Baumeister
Portugal	gesetzlicher Schutz	Architekten, technische Zeichner, Ingenieure
Schweden	kein Schutz	prinzipiell für jeden möglich
Spanien	gesetzlicher Schutz	Architekten

Tab. 4.1.2.3: Berufsschutz und Vorlageberechtigung in Europa

²⁸⁸ Verband der Ungarischen Architekten – Homepage, http://www.meszorg.hu/info_en.htm, 07.11.03

²⁸⁹ Die europaweit anerkannte Bescheinigung lautet Βεβαίωση Εγγραφής στο Μητρώο Αρχιτεκτόνων που εκδίδεται από το Επιστημονικό και Τεχνικό Επιμελητήριο Κύπρου, vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁹⁰ *Zypern – Insel der Venus*, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf>, 12.11.03

Titel, Berufsbezeichnung und Schutz				
Staat	Architekten	Schutz	Ingenieure	Schutz
Belgien	Architecte	gesetzlicher Schutz	Ingénieur Civil Burgerlijk Ingenieur Ingénieur Industriel Industrieel Ingenieur	gesetzlicher Schutz (Der Consultant ist nicht geschützt.)
Dänemark	Arkitekt	gesetzlicher Schutz	Civilingeniør Teknikingeniør Akademiingeniør	gesetzlicher Schutz (Der Titel Ingeniør ist nicht geschützt.)
Deutschland	Architekt Architekt	gesetzlicher Schutz	Diplomingenieur Diplomingenieur(FH) Beratender Ingenieur	gesetzlicher Schutz
Finnland	Arkkitehti	Nur akademische Titel sind geschützt.	Diplomi-Insinööri; AMK-Insinööri	Nur akademische Titel sind geschützt.
Frankreich	Architecte	gesetzlicher Schutz	Ingénieur diplômé	gesetzlicher Schutz (der Ingénieur ist nicht geschützt.)
Großbritannien	Architect	gesetzlicher Schutz	Master of Engineering Bachelor of Science Bachelor of Engineering Chartered Engineer Incorporated Engineer	gesetzlicher Schutz (Engineer und Consultant Engineer sind nicht geschützt.)
Irland	Architect	gesetzlicher Schutz	Bachelor of Engineering Bachelor in Art of Engineering Bachelor of Science Chartered Engineer	gesetzlicher Schutz (Engineer und Consultant Engineer sind nicht geschützt.)
Italien	Architetto	gesetzlicher Schutz	Dottore in Ingegneria	gesetzlicher Schutz
Niederlande	Architect	gesetzlicher Schutz	Ingenieur	Nur akademische Titel sind geschützt.
Österreich	Architekt	gesetzlicher Schutz	Diplomingenieur Ingenieurkonsulent	gesetzlicher Schutz
Portugal	Arquitecto	gesetzlicher Schutz	Licenciado Engenheiro	gesetzlicher Schutz
Schweden	Arkitekt	Nur akademische Titel ist geschützt.	Civilingenjör	Nur akademische Titel sind geschützt.
Spanien	Arquitecto	gesetzlicher Schutz	Ingeniero Superiore Ingeniero Tecnico	gesetzlicher Schutz

Tab. 4.1.2.4: Titelschutz in den europäischen Mitgliedstaaten

4.1.3 Umsetzung der Architektenrichtlinie in den EU-Mitgliedstaaten

Die Umsetzung der Architektenrichtlinie in nationales Recht ist in allen alten Mitgliedstaaten erfolgt. In den neuen Mitgliedstaaten ist dies größtenteils erst in der Planung oder es gelten Übergangsvorschriften. Da die berufliche Anerkennung in einem europäischen Nachbarstaat auf Grundlage dieser nationalen Gesetze erfolgt, werden im Folgenden auf Basis des Kapitels 4.1.2 länderweise die relevanten Vorschriften aufgeführt.



In Belgien müssen EU-Bürger über ein Diplomabschluss in Architektur/Hochbau verfügen²⁹¹ und eine zweijährige Berufserfahrung nachweisen können, um als Architekt zugelassen zu werden. Folgende Unterlagen sind ggf. beizubringen:

- eine nach der Architektenrichtlinie 85/384 anerkannte Qualifikation
- einen Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis im Herkunftsland
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- ein Versicherungsnachweis
- einen Solvenznachweis und
- einen Nachweis ihrer Nationalität²⁹²

Der erforderliche Antrag auf Ausübung einer vorübergehenden Tätigkeit oder dem Erbringen von Dienstleistungen wird ebenso wie ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis über den Nationalen Architektenrat (*Conseil Nationale des Architects*) in einer der fünf belgischen Provinzen gestellt²⁹³. Bei Dienstleistungen ist lediglich eine formelle Registrierung notwendig, erst bei einer Niederlassung ist die volle Mitgliedschaft in der Kammer vorgeschrieben. Außerdem müssen übersetzte und beglaubigte Zeugnisse und Dokumente vorgelegt und eine Anmeldegebühr errichtet werden.²⁹⁴

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Loi du 4 juillet 1989 contenant délégation de pouvoirs pour assurer l'exécution de la directive du Conseil des Communautés européennes du 10/06/1985 ref: MB du 13/09/1992, page 15562
- Arrêté Royal du 12 septembre 1990 modifiant la loi du 26 juin 1963 créant un Ordre des architectes ref: MB du 19/10/1990, page 20020
- Decreet van 12/06/1991 betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap ref: Belgisch Staatsblad van 04/07/1991 blz. 14907
- Arrêté royal du 29 mars 1995 modifiant la loi du 20 février 1939 sur la protection du titre et de la profession d'architecte ref: MB du 26/07/1995, page 20192

²⁹¹ Vgl. Gesetzeszusatz - *Annexe à la loi du 20 février 1939 sur la protection du titre et de la profession d'architecte, l/a- Allemagne*, http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_20_fevrier_1939.htm#part_4, 21.05.04

²⁹² Vgl. Dialog mit den Bürgern, <http://europa.int/scadplus/citizens/de/be/1079845.htm>, 12.02.04

²⁹³ aktuelle Hinweise der Kammer unter http://www.ordredesarchitectes.be/fr/arch/architectes_etrangers.htm, 21.05.04

²⁹⁴ Vgl. *Berufsausübungsbedingungen und Niederlassungsbedingungen in Belgien*,

- Arrêté du Gouvernement de la Communauté française du 24 mars 1995 fixant le programme de l'enseignement clinique pour l'obtention du brevet d'infirmière(ère) hospitalier(ère) et d'infirmier(ère) hospitalier(ère), orientation santé mentale et psychiatrie ref: MB du 10/08/1995, page 23202²⁹⁵



In Dänemark können ausländische Architekten komplett unabhängig arbeiten, da weder der Beruf des Architekten noch andere Berufe im architektonischen Umfeld reglementiert sind. Wünscht ein Bewerber aus einem anderen EU-Staat allerdings die Mitgliedschaft im DAL/AA (*Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arkitektforening*), so muss als Aufnahmevoraussetzung seine Qualifikation in Anlehnung an die Architektenrichtlinie vorgelegt werden.²⁹⁶ Für die Umsetzung der Architektenrichtlinie ist folgendes Gesetz zuständig: Bekendtgørelse nr. 478 af 02/07/1987 om anerkendelse af eksamensbeviser på arkitektområdet, udsedt af et medlemsland i De europæiske Faellesskaber. Byggestyrelsen 1.kt.5608. Lovtidende A haefte 53 udgivet den 17/07/1987 s. 478.



Ausländische Architekten, die in Deutschland auf selbstständiger Basis arbeiten wollen, müssen einen Antrag bei der zuständigen Architektenkammer des Bundeslandes einreichen, in dem Sie Ihre Tätigkeit ausüben möchten. Je nach Land wird ein zwei- oder dreijähriges Berufspraktikum nach Abschluss der Ausbildung verlangt. Den zuständigen Behörden müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kopie eines Ausweispapiers
- Kopie des Diploms (nach Architektenrichtlinie anerkannt)
- Führungszeugnis
- Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit
- Bescheinigung, dass keine Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden und
- der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

In einigen Fällen kann eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers, ebenso wie die mit der Eintragung bei der Architektenkammer verbundenen Kosten.²⁹⁷ Die Anerkennung ist gesetzlich in den Kammergesetzen der Bundesländer festgehalten (s. Abb. 4.1.2.1).

http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Belgien.html, 04.09.03

²⁹⁵ Alle in Listen aufgeführten Gesetzesverweise in diesem Kapitel basieren auf einer persönlichen Anfrage bei der EU-Kommissionsvertretung in Deutschland.

²⁹⁶ Vgl. Berufsausübungsbedingungen in Dänemark, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Daenemark.html, 21.05.04 bzw. Internetauftritt des Verbandes, <http://www.dal-aa.dk>, 21.05.04

²⁹⁷ Genaue Festlegungen der Voraussetzungen in den in Kapitel 4.1.2 beschriebenen Länderkammergesetzen, Übersicht über die Kammern unter <http://www.architektenkammer.de> bzw. <http://www.bundesingenieurkammer.de>



Gemäß Vertrag zum Beitritt Estlands zur Europäischen Union vom 16.04.2003 wird auch die Gemeinschaftsregelung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Demnach werden alle Diplome vom *staatlichen Kunstinstitut der Estnischen SSR* von 1951-1988, von der *Kunstuniversität Tallinn* von 1989-1995 und von der *Fakultät für Architektur an der estnischen Kunstakademie* seit 1996 in der EU anerkannt²⁹⁸. Im Gegenzug werden ausländischen Architekten aus EU-Mitgliedstaaten von der zukünftigen Architektenkammer anerkannt. Es werden dabei wahrscheinlich Referenzen vorzulegen sein. Die gesetzliche Umsetzung ist nach Kenntnisstand noch nicht erfolgt.



Um als EU-Bürger in Finnland als selbstständiger Architekt arbeiten zu dürfen, muss eine anerkannte Qualifikation im Sinne der Architektenrichtlinie nachgewiesen werden.²⁹⁹ Ein Erlass des finnischen Bildungsministeriums (*Opetusministeriön päätös eräistä arkkitehdin ja rakennusarkkitehdin kelpoisuuden tuottavista tutkinnoista 1707/93*) nennt die Abschlüsse der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, die automatisch anerkannt werden³⁰⁰. Im Falle einer Niederlassung wird der Nachweis einer zweijährige Berufspraxis gefordert.



Für die selbstständige Arbeit als Architekt in Frankreich ist ein gemäß Architektenrichtlinie 85/384/EWG anerkanntes Diplom der Architektur vorweisen. Bürger aus EU-Mitgliedstaaten müssen verschiedene Dokumente in beglaubigter Übersetzung bei der jeweils regional zuständigen Kammer einreichen, darunter ihr Diplom, einen Adressennachweis in Frankreich (Anmeldebestätigung) und ein Polizeiliches Führungszeugnis³⁰¹. Beim Anbieten von Dienstleistungen muss der Nachweis einer rechtlich einwandfreien Tätigkeit im Herkunftsland erbracht werden, außerdem eine Projektbeschreibung mit Namen und Daten des Bauherrn/Eigentümers, die Gesamtkosten und die Dauer.³⁰²

Bei der Dienstleistungserbringung ist keine Kammermitgliedschaft zwingend, lediglich eine Registrierung ist verpflichtend. Erst bei einer Niederlassung ist die

²⁹⁸ *Architektendiplome in EU-Beitrittsländern*, http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

²⁹⁹ Vgl. *Berufsausübungsbedingungen in Finnland*, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Finnland.html, 20.05.04

³⁰⁰ Volltext des Erlasses unter <http://www.finlex.fi/linkit/sd/19931707>, 21.05.04

³⁰¹ die genauen Vorgaben sind bei der Kammer unter <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/installation-professionnelle/p21.htm#Prestations%20non%20UE>, 23.05.04, einzusehen.

³⁰² Vgl. *Berufsausübungsbedingungen in Frankreich*,

Kammermitgliedschaft mit sämtlichen Beiträgen, Rechten und Pflichten notwendig³⁰³. Bei deutschen Fachhochschul-Absolventen wird in Frankreich zumeist ein Ausschuss aus Vertretern des Kulturministeriums und des *Conseil National* zur Bewertung herangezogen³⁰⁴.

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Décret n° 87-639 du 04/08/1987 modifiant le Décret n° 77-1481 du 21/12/1977 sur l'organisation de la profession d'architecte ref: JO du 07/08/1987, page 8921
- Décret n° 87-640 du 04/08/1987 modifiant le Décret n° 78-67 du 16/01/1978 pris pour l'application des articles 10,11 et 38 de la loi n° 77-2 du 03/01/1977 sur l'architecture et relatif aux conditions requises pour l'inscription au tableau régional d'architectes ref: JO du 07/08/1987, page 8921
- Arrêté ministériel du 29/02/1988 fixant la liste des diplômes, certificats et autres titres du domaine de l'architecture délivrés à leurs ressortissants par les Etats membres de la Communauté économique européenne et permettant l'inscription du tableau régional de l'ordre des architectes ref: JO du 30/03/1988, page 4228
- Décret n° 91-1218 du 29/11/1991 relatif à l'organisation dans les écoles d'architecture d'un cycle d'études conduisant au diplôme d'architecte diplômé par le Gouvernement, dans le cadre de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale ref: JO du 05/12/1991, page 15880
- Arrêté ministériel du 09/12/1991 relatif aux modalités d'accès à la formation conduisant au diplôme d'architecte D.P.L.G. par la voie de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale ref: JO du 11/02/1992, page 2193
- Arrêté ministériel du 09/12/1991 relatif au cycle conduisant au diplôme d'architecte diplômé par le Gouvernement dans le cadre de la formation professionnelle et de la promotion sociale ref: JO du 11/02/1992, page 2194
- Décret n° 97/1096 du 27/11/1997 relatif aux études d'architecture ref: JO du 28/11/1997
- 9. - Arrêté ministériel du 08/01/1998 relatif aux premier et deuxième cycles des études d'architecture ref: JO du 21/01/1998
- Arrêté ministériel du 06/01/1998 relatif au troisième cycle conduisant au diplôme d'architecture diplômé par le Gouvernement ref: JO du 14/01/1998
- Arrêté ministériel du 08/01/1998 relatif aux conditions et aux modalités d'inscription des étudiants dans les écoles d'architecture ref: JO du 21/01/1998
- Arrêté ministériel du 08/01/1998 relatif à la commission culturelle, scientifique et technique pour les formations en architecture et aux conditions d'habilitation des écoles ref: JO du 21/01/1998
- Arrêté ministériel du 20/01/1998 relatif aux mesures transitoires prévues à l'article 15 du décret n° 97/1096 du 27/11/1997 relatif aux études d'architecture ref: JO du 30/01/1998
- Décret n° 98/2 du 02/01/1998 fixant les conditions de validation des études, expériences professionnelles ou acquis personnels en vue de l'accès aux études d'architecture ref: JO du 03/01/1998
- Décret n° 97/1097 du 27/11/1997 relatif à la formation continue diplômante en architecture ref: JO du 28/11/1997
- Arrêté ministériel du 08/01/1998 relatif au cycle de formation continue diplômante conduisant au diplôme de deuxième cycle des études d'architecture ref: JO du 21/01/1998
- Arrêté ministériel du 06/01/1998 relatif au cycle de formation continue diplômante conduisant au diplôme d'architecte diplômé par le Gouvernement ref: JO du 14/01/1998
- Arrêté ministériel du 08/01/1998 relatif aux conditions et aux modalités d'inscription des stagiaires dans la formation continue diplômante en architecture ref: JO du 21/01/1998

http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Frankreich.html, 04.09.03

³⁰³ vgl. *Dialog mit den Bürgern - Frankreich - Architekten*, Europäische Union, <http://europe.eu.int/scadplus/citizens/de/fr/1079845.htm>, 28.04.02

³⁰⁴ Vgl. C. Käpplinger, *Architekt ohne Grenzen, Teil 11: Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 12/2002



Griechenland Um in Griechenland unabhängig arbeiten zu können, müssen Architekten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat neben der Qualifikation nach Architektenrichtlinie ausreichende griechische Sprachkenntnisse in einer Prüfung bei der griechischen Architektenkammer TCG nachweisen³⁰⁵. Als Dokumente sind der Nachweis einer Architektenausbildung durch ein offizielles Diplom, ein Nationalitätennachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und der Nachweis einer rechtlich einwandfreien Berufspraxis im Herkunftsland bei der Kammer einzureichen³⁰⁶. Dabei fallen Gebühren für die beglaubigte Übersetzung und die Anerkennung des Diploms, sowie für die obligatorische Mitgliedschaft in der griechischen Architektenkammer an. Ebenso muss eine Erlaubnis im Falle einer Niederlassung bei der Kammer eingeholt werden. Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Décret présidentiel n° 107 du 22/03/1993 ref: FEK A n° 49 du 07/04/1993, page 483
- Rectificatif au Décret présidentiel n° 107 du 22/03/1993 ref: FEK A n° 76 du 24/05/1993, page 861
- Notification ministérielle n° D11/159/8 du 05/05/1994
- Décision ministérielle n° D17/36/4/FN350 du 16/03/1994 ref: FEK B du 30/03/1994, page 1734
- Décret présidentiel n° 272 ref: FEK n° 224 du 17/10/2000



Großbritannien EU-Ausländer können in Großbritannien ihren Beruf ohne Eintragung bei einer Berufsvertretung ausüben, solange der Berufstitel *Architekt* nicht benutzt wird. So ist die Erbringung von Dienstleistungen recht einfach möglich. Zur Führung des Titels *Architect* ist die Registrierung im *Architects Registration Board (ARB)* erforderlich. Das RIBA hat eine *Chartered International* -Mitgliedschaft für internationale Architekten eingerichtet, die eine weltweite Qualifikation darstellen soll³⁰⁷. Es gibt vier Wege, als Ausländer Mitglied des RIBA zu werden³⁰⁸:

1. Man durchläuft alle RIBA-Prüfungen *PART I*, *PART II* und *PART III* an einer von der RIBA anerkannten Architekturschule.
2. Man durchläuft RIBA-Prüfungen *PART I*, *PART II* und weist eine fünfjährige Berufspraxis nach.
3. Man weist eine Qualifikation nach EU-Architektenrichtlinie und eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit nach Abschluss nach.

³⁰⁵ Vgl. DBZ Junge Architekten,

http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

³⁰⁶ Vgl. *Berufsausübungsbedingungen in Griechenland*, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Griechenland.html, 04.09.03 und <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/1079845.htm>

³⁰⁷ nähere Informationen unter http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Joining_23.html, 23.05.04

³⁰⁸ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Joining_19.html, 23.05.04

4. Mitglieder von 11 Verbänden können direkt Mitglied werden, in Deutschland ist dafür eine Mitgliedschaft im BDA (Bund Deutscher Architekten) Voraussetzung.

Die Niederlassungsbedingungen sind in den Gesetzen für die Architektenkammer (*Architects Registration Acts*) von 1931 und 1997 geregelt.³⁰⁹

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- The Architects' Qualifications (EEC Recognition) Order 2002. ref: SI n° 2842/2002 of 02/12/2002
- The Employment (Architects) (EEA Qualifications) Ordinance 1996, Legal Notice No. 10 of 1996 ref: First Supplement to the Gibraltar Gazette No. 2,951 of 05/12/1996



Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind in Irland für EU-Bürger derzeit noch uneingeschränkt garantiert. So können Architekten aus der EU zur Zeit noch unabhängig in Irland arbeiten bzw. ihre Leistungen anbieten, ohne spezielle Bedingungen oder Anforderungen erfüllen zu müssen. Mit der Einführung von Zulassungsbestimmungen in Irland, die derzeit im Gange ist, wird sich dies ändern³¹⁰. In diesem Zusammenhang wird es auch zur Ausarbeitung von Berufsausübungsbedingungen für ausländische Architekten kommen.

Absolventen mit Abschlüssen, die der EU-Richtlinie 85/385/EWG entsprechen, können auch Mitglied des *RIAI* werden³¹¹. In Irland ist die Rechtsvorschrift *S.I. n° 316 of 1991* für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig.



Unabhängig davon, ob ein Architekt aus einem anderen EU-Staat oder aus einem Drittstaat kommt, werden für die verpflichtende Registrierung neben einem anerkannten Diplom der Architektur (z.B. nach Architektenrichtlinie), Berufspraxis, ein erfolgreicher Abschluss von Weiterbildungsstudien nach dem eigentlichen Studium und ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Bei Dienstleistungen werden auch ein Nachweis der rechtlich einwandfreien Tätigkeit im Herkunftsland, ein Solvenz- und Nationalitätennachweis und eine Referenzliste gefordert³¹². Die Anerkennung der Diplome erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Universität und Forschung (*Conferenza degli Servizi*). Im Falle einer Niederlassung ist eine Mitgliedschaft in der örtlichen Architektenkammer des *Ordine degli Architetti* verpflichtend. Über die Annahme des Antrags auf Aufnahme wird in einem Bewerbungsgespräch bei der Kammer

³⁰⁹ Volltext unter <http://www.arb.org.uk/about/act/architects-act-1997.shtml>, 23.05.04

³¹⁰ Vgl. Statement des RIAI zum Gesetzentwurf unter <http://www.ngai.ie/riai/riai-prof.htm>, 23.05.04

³¹¹ Unterlagen zur Einschreibung unter <http://www.riai.ie/index.html?id=5758>, 23.05.04

³¹² Vgl. auch Einschreibebedingungen http://www.cnappc.it/default_de.asp, 23.05.04

entschieden.³¹³ Im Jahr 2002 wurde Italien vom Europäischen Gerichtshof aufgrund seiner unzutreffenden und unvollständigen Umsetzung der Architektenrichtlinie verurteilt (Urteil C-298/99)³¹⁴.

Ähnliche Verpflichtungen gelten auch für Ingenieure. Die Registrierung bzw. Mitgliedschaft ist für sie obligatorisch in der zuständigen Provinzkammer *Ordine degli Ingegneri*³¹⁵.

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Decreto legislativo del 27/01/1992 n. 129, attuazione delle direttive n. 85/384/CEE, n. 85/614/CEE e n. 86/17/CEE in materia di riconoscimento dei diplomi, delle certificazioni ed altri titoli nel settore dell'architettura ref: GURI - Serie generale - del 19/02/1992 n. 41 pag. 18
- Decreto del Presidente della Repubblica del 20/05/1989, modificazione all'ordinamento didattico universitario relativamente ai corsi di laurea della facoltà di ingegneria ref: GURI - Serie generale - del 10/08/1989 n. 186 pag. 7
- Decreto ministeriale del 22/06/1991, modificazione all'ordinamento didattico universitario relativamente ai corsi di laurea della facoltà di ingegneria ref: GURI - Serie generale - del 21/04/1992 n. 93 pag. 3
- Decreto ministeriale del 22/05/1995, modificazioni all'ordinamento didattico universitario relativamente ai corsi di laurea afferenti alla facoltà di ingegneria ref: GURI - Serie generale - del 18/07/1995 n. 166 pag. 19



Um als ausländischer Architekt in Lettland selbstständig arbeiten zu können, muss ein Diplom nach EU-Architektenrichtlinie vorgelegt werden. Ebenfalls ist eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland nachzuweisen³¹⁶. Die anerkennende Stelle ist die *Vereinigung der lettischen Architekten*³¹⁷. Während der Umstellungsphase nach EU-Beitritt bietet sich die Möglichkeit, ein Joint Venture mit einem lettischen Architekten einzugehen³¹⁸.



Architekten aus dem Ausland, die unabhängig in Litauen arbeiten wollen, sind den gleichen Gesetzen wie für lokale Architekten unterworfen. Unabhängig von der eigenen Qualifikation nach Architektenrichtlinie benötigen ausländische Architekten zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen eine litauische Lizenz³¹⁹. Diese

³¹³ Vgl. Berufsausübungsbedingungen und Niederlassungsbedingungen in Italien, http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_FB9AAEF20BE9BBB20D140A54B6746F6F/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Italien.html, 23.05.04

³¹⁴ Vgl. C.F. Kusch, Architekt ohne Grenzen, Teil 9: Italien, Deutsches Architektenblatt 08/2002

³¹⁵ Vgl. V. Vorbeck/W. Oberlander, *Ingenieure in Europa: Italien, Der Ingegnere hat eine gute Karrierechance*, Deutsches Ingenieurblatt 06/1997

³¹⁶ Vgl. DBZ, Junge Architekten unter http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

³¹⁷ Näheres auf dem Internet-Auftritt des Verbandes unter <http://www.architektura.lv>, 22.05.04

³¹⁸ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html, 04.05.04

³¹⁹ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

Regelung wird sich aber nach dem EU-Beitritt durch das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen in nächster Zeit ändern³²⁰. Allerdings kann angesichts der Vielzahl neuer, mit dem EU-Beitritt umzusetzender Regelungen nicht von sofortiger Rechtsetzung ausgegangen werden. Bis zur europarechtskonformen Umgestaltung des Lizenzsystems kann durch eine Zusammenarbeit mit litauischen Büros auch das Lizenzsystem umgangen werden, da es bei solchen Konsortien ausreichend ist, wenn ein Partner staatlich lizenziert ist³²¹.



Luxemburg

Um als ausländischer Architekt unabhängig in Luxemburg arbeiten zu dürfen, sind neben einem anerkannten Diplom der Architektur nach Architektenrichtlinie 85/384 ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Versicherungsnachweis sowie ein Nachweis der ordentlichen Berufspraxis im Herkunftsland in beglaubigter Übersetzung erforderlich³²². Die Anerkennung der Diplome erfolgt durch das

Ministerium für Kultur, Bildung und Forschung, der Antrag zur Niederlassung wird beim Ministerium für Mittelstand, Tourismus und Wohnungswesen gestellt.³²³ Folgende Rechtsvorschrift ist für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

Loi du 28/12/1988 1. réglementant l'accès aux professions d'artisan, de commerçant, d'industriel ainsi qu'à certaines professions libérales; 2. modifiant l'article 4 de la loi du 02/07/1935 portant réglementation des conditions d'obtention du titre et du brevet de maîtrise dans l'exercice des métiers ref: Mémorial grand-ducal A n° 72 du 28/12/1988, page 1494



Malta

Nach dem Studium müssen Absolventen zwei Praxisjahre unter Aufsicht eines eingeschriebenen Architekten oder Ingenieurs und eine Prüfung vor der Befugniscommission ablegen, um den Titel *Perit* tragen zu dürfen³²⁴. Es liegt allerdings kein Kenntnisstand über die Berufsanerkennung ausländischer Architekten in Malta vor.



Niederlande

Um in den Niederlanden als selbstständig arbeiten zu können, müssen sich Architekten aus anderen EU-Staaten beim Architektenregister (*Stichting Bureau Architectenregister*) eintragen³²⁵. Die vorzulegenden Dokumente (darunter ein anerkanntes Diplom der Architektur nach Architektenrichtlinie 84/385) müssen übersetzt und beglaubigt sein.

Das Niederlassungsrecht sowie das Dienstleistungsrecht sind generell in den

³²⁰ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

³²¹ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Litauen.html, 05.05.04

³²² Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

³²³ Vgl. *Berufsausübungsbedingungen und Niederlassungsbedingungen in Luxemburg*, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Luxemburg.html, 04.09.2003.

³²⁴ Vgl. Originaltext des Gesetzes unter http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf, 22.05.04

³²⁵ nähere Informationen unter <http://www.architectenregister.nl/sba.php?p=7>, 23.05.04

Niederlanden frei, allerdings ist eine Eintragung ins niederländische Handelsregister vorzunehmen³²⁶. Öffentliche Auftraggeber beauftragen in der Regel fast nur Architekten, die im Architektenregister eingetragen sind³²⁷.

Wird eine freiwillige Mitgliedschaft im BNA gewünscht, müssen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, die sich jedoch nicht von denen an niederländische Architekten gestellten Anforderungen unterscheiden.³²⁸

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Koninklijk Besluit, Staatsblad nr 347 van 1987
- Ministeriële Beschikking, Staatscourant nr 190 van 1988



Für eine unabhängige Arbeit als Architekt in Österreich müssen Bürger aus EU-Mitgliedstaaten oder GATS-Ländern³²⁹ eine nach Architektenrichtlinie 85/384 oder österreichischer EWR-Architektenverordnung (BGBl. 694/1995) anerkannte Qualifikation nachweisen. Zusätzlich zu beglaubigten Zeugnissen werden ein Nachweis über eine dreijährige Berufspraxis im Herkunftsland, ein

polizeiliches Führungszeugnis und eine Solvenzbescheinigung (rückwirkend auf fünf Jahre) gefordert. Bei temporären, projektbezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist bei der regional zuständigen Kammer lediglich eine Dienstleistungsanzeige gem. RL 85/384 und 89/48/EWG einzubringen³³⁰. Für eine Niederlassung ist die Vollmitgliedschaft in der Kammer notwendig. Es muss ein Niederlassungsantrag³³¹ für die österreichische Berufsberechtigung als Architekt oder Ingenieurkonsulent (gem. EWR-ArchV³³², BGBl. 694/1995) an eine österreichischen Kammer gestellt werden. Die Berufsausübung ist insoweit geschützt, dass ohne eine berechtigte Dienstleistungsanzeige bzw. ein abgeschlossenes Niederlassungsverfahren es EU-Bürgern nicht erlaubt ist, Planungsleistungen in Österreich zu erbringen.³³³

Folgende Rechtsvorschriften sind neben EWR-ArchV, BGBl. 694/1995 für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Bundesgesetz vom 04/03/1994 über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG) sowie Änderung der Gewerbeordnung 1973 ref: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 156/1994
- Gewerbeordnung 1973 ref: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 23/1993

³²⁶ Vgl. B. Visser, *Architekten in den Niederlanden, Die Position des Architekten*, Deutsches Architektenblatt 05/1996

³²⁷ Vgl. P. van Assche, *Architekten ohne Grenzen, Teil 12: Benelux-Länder*, Deutsches Architektenblatt 02/2003

³²⁸ nähere Informationen unter http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de_BNA, 23.05.04

³²⁹ Vgl. <http://www.gats.de>, 26.05.04: GATS (*General Agreement on Trade in Services/ Allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen*) ist ein Abkommen der Mitgliedstaaten der WTO zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors, wobei dieser nahezu uneingeschränkt dem freien Wettbewerb geöffnet wird.

³³⁰ Erforderliche Hinweise und Anträge zu erhalten unter http://www.arching.at/wien/newcomer/8_europa, 26.05.04

³³¹ Download unter http://www.arching.at/wien/newcomer/8_europa/nied_arch_pdf, 26.05.04

³³² Vgl. <http://www.aikammer.org/bilder/ewr-architektenverordnung.pdf>, 22.09.03: Die EWR- Architektenverordnung besagt, dass Bürger eines Landes, das dem Abkommen über dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört, zur projektbezogenen Erbringung einer Dienstleistung und zur Niederlassung auf dem Gebiet der Architektur befugt sind, soweit sie die Auflagen des Ziviltechnikergesetzes 1993 erfüllen.

³³³ Vgl. http://www.arching.at/wien/newcomer/8_europa, 26.05.04

- Verordnung: EWR-Ingenieurkonsulentinnenverordnung- EWR-Ing-KonsV ref: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 694/1995 Ausgegeben am 20/10/1995
- Bundesgesetz , mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Firmenbuchgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1996) ref: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 10/1997 ausgegeben am 10/01/1997
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Berufsausbildungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert werden ref: BGBl. für die Republik Österreich n° 111 du 23/07/2002 p. 1137



Nach den ab dem EU-Beitritt geltenden Richtlinien dürften deutsche Architekten keine Probleme mit der Approbation in Polen haben. Ausländische Architekten müssen allerdings Mitglieder der polnischen Architektenkammer werden, um bauvorlagenberechtigt zu arbeiten³³⁴. Man kann die Mitgliedschaft direkt in einer regionalen Architektenkammer beantragen. Solange man in keinem anderen europäischen Staat den geschützten Titel *Architekt* innehat, sind dabei ein notariell beglaubigter Bildungsabschluss und ein Nachweis über eine zweijährige Berufserfahrung in der Planung und einjährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht vorzulegen³³⁵. Diese muss allerdings nicht in Polen absolviert werden³³⁶. Bis zur Vollmitgliedschaft musste man sich noch einer Prüfung unterziehen, die leider nur in polnischer Sprache abgelegt wurde³³⁷. Dies ist mit der Neuregulierung für EU-Bürger abgeschafft worden.



Ausländische Architekten aus anderen EU-Mitgliedstaaten können unabhängig in Portugal arbeiten, wenn ihre beruflichen Qualifikationen den Anforderungen der Architektenrichtlinie entsprechen³³⁸. Die Richtlinie wurde im portugiesischen Recht im *Decreto-Lei 14/90, 8/1*³³⁹ verankert. Die Statuten und Zulassungsbestimmungen des *Ordem dos Arquitectos* verlangen die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, einen Zulassungstest und ein einjähriges Praktikum oder alternativ den Nachweis einer einjährigen Berufspraxis im Herkunftsland. Vorgeschrieben ist weiterhin eine Eintragung im Register³⁴⁰.

Die Niederlassung für Architekten ist möglich durch regulären Eintrag und Aufnahme in die regionale Architektenkammer. Vorzulegen sind neben dem Ausweis und den benannten Qualifikationsbelegen die einwohnermelderechtliche Anmeldung in Portugal.

³³⁴ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Polen.html, 04.05.04

³³⁵ Brief der polnischen Architektenkammer an die Deutsche Bundesarchitektenkammer am 20.04.04

³³⁶ Vgl. E. Haupt, *Architekt ohne Grenzen*, 6. Teil Polen, Deutsches Architektenblatt 02/2002

³³⁷ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 24

³³⁸ nähere Informationen unter http://www.ordemosarquitectos.pt/a_admini3_a_2_b.html, 22.05.04

³³⁹ Originaltexte unter <http://www.iapmei.pt/iapmei-leg-03.php?lei=2146>, 22.05.04

Bei der Erbringung von Dienstleistungen sind die Verfahren vereinfacht und schneller, da die Registrierung bei der Kammer automatisch erfolgt³⁴¹.

Folgende Rechtsvorschrift ist für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

Decreto-Lei n° 14/90 de 08/01/1990. Transpõe para a ordem jurídica interna portuguesa a Directiva n° 85/384/CEE (aplicação do princípio do direito de estabelecimento e de livre prestação de serviços para as actividades do domínio da arquitectura) ref: Diário da República I Série n. 6 de 08/01/1990 Página 75



Da weder der Titel noch die Berufsausübung des Architekten in Schweden geschützt bzw. reglementiert sind³⁴², können auch Architekten anderer Länder den Beruf ohne Einschränkungen ausüben und die EU-Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG zur Anerkennung der Diplome sind von nachrangiger Bedeutung³⁴³. Der SAR als europäisches ACE-Mitglied ist für ausländische Architekten offen, die über vergleichbare Qualifikationen verfügen, ihren Wohnsitz in Schweden haben und dort mindestens zwei Jahre als Architekt gearbeitet haben.

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Högskoleförordning, Svensk författningssamling (SFS) 1993:100
- Förordning om ändring i högskoleförordningen (1993:100), Svensk författningssamling (SFS) 1993:1440
- Rules for admission to National Association of Swedish Architects 1986



Ausländische Architekten können selbstständig in der Slowakischen Republik arbeiten, wenn sie im Herkunftsland eine qualifizierte und anerkannte Architekturausbildung abgeschlossen haben, fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können und eine Prüfung bei der Slowakischen Architektenkammer erfolgreich bestanden haben. Zur Registrierung sind außerdem ein polizeiliches Führungszeugnis, zwei Empfehlungen von (slowakischen) Architekten sowie ein Lebenslauf und eine Projektübersicht erforderlich³⁴⁴. Die Projektübersicht muss mindestens drei realisierte Projekte der Sparte beinhalten, in welcher der Architekt planen will. Nach EU-Beitritt werden diese Bedingungen in den nächsten Jahren vereinfacht werden. Natürlich kann bis dahin auch in einem Joint Venture mit einem slowakischen Architekten zusammengearbeitet werden. In dieser Art der Zusammenarbeit liegt die Verantwortung bei dem Architekten aus der Slowakei³⁴⁵.

³⁴⁰ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Portugal.html, 04.05.04

³⁴¹ vgl. *Dialog mit den Bürgern - Portugal - Architekten*, Europäische Union, <http://europe.eu.int/scadplus/citizens/de/pt/1079845.htm>, 07.07.02

³⁴² Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

³⁴³ Vgl. H. Kopf, *Architekt ohne Grenzen, Teil 18: Schweden*, Deutsches Architektenblatt 02/2004

³⁴⁴ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

³⁴⁵ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html, 05.05.04



Die Tätigkeit der ausländischen Architekten und Ingenieure in Slowenien ist nach dem seit 1. Januar 2003 geltenden Baugesetz möglich, verlangt jedoch zwingend eine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sloweniens. Nach Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise stellt diese eine Lizenz aus, mit der dann beim Arbeitsministerium eine Arbeitserlaubnis beantragt werden kann³⁴⁶. Derzeit ist eine Architekturdirektive und weitere Regulierungen in Arbeit, die den Markt für europäische Architekturdienstleistungen weiter öffnen wird. Falls man keine Erlaubnis hat, bietet sich die Möglichkeit, ein Joint Venture mit einem slowenischen Architekten einzugehen³⁴⁷.



Architekten aus EU-Mitgliedstaaten müssen neben dem nach Architektenrichtlinie anerkannten Diplom ein polizeiliches Führungszeugnis und einen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vorlegen. Beim Anbieten von Dienstleistungen sind der Nachweis einer rechtlich einwandfreien Tätigkeit im Herkunftsland und eine Bewerbung auf Registrierung notwendig. Die Unterlagen müssen als beglaubigte Übersetzungen bei der jeweils regional zuständigen Architektenkammer eingereicht werden³⁴⁸.

Bürger anderer Staaten müssen zusätzlich eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für Spanien und eine Anerkennungsbescheinigung ihres Diploms durch das Bildungs- und Kultusministerium nachweisen können. Ein solches Anerkennungsverfahren kann in Spanien allerdings bis zu sechs Monaten dauern³⁴⁹.

Bei einer Niederlassung wird ein Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie ein Nachweis über das Fehlen berufsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen von der Kammer gefordert³⁵⁰. Einige Kammern verlangen von auswärtigen Mitgliedern auch eine Kursbelegung in spanischem Baurecht, die innerhalb eines Jahres absolviert werden soll. Die Mitgliedschaft in einem *Colegio* kostet pro Jahr ca. 500 Euro³⁵¹.

Folgende Rechtsvorschriften sind für die Umsetzung der Architektenrichtlinie zuständig:

- Real Decreto n° 1081/89 de 28/08/1989, por el que se regula el reconocimiento de certificados, diplomas y otros títulos en el sector de la Arquitectura, de los Estados miembros de la Comunidad Económica Europea, así como el ejercicio efectivo del derecho de establecimiento y la libre prestación de servicios ref: BOE n° 214 de 07/09/1989 Página 28449 (Marginal 21770)

³⁴⁶ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowenien.html, 05.05.04

³⁴⁷ Vgl. Unterlagen zur Veranstaltung *Export deutscher Architekten- und Ingenieurleistungen, Einschätzungen der Auslandsvertretungen*, am 06.11.03

³⁴⁸ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

³⁴⁹ Vgl. http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_AE4417F01BACD61905F50E21C7F1B855/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html, 04.09.03

³⁵⁰ Vgl. <http://www.coal.es/colegiox.htm>, 27.05.04

- Real Decreto n° 314/96 de 23/02/1996, por el que se modifica parcialmente el Real Decreto 1081/89, de 28 de agosto, por el que se regula el reconocimiento de certificados, diplomas y otros títulos en el sector de la Arquitectura, de los Estados miembros de la Comunidad Económica Europea, así como el ejercicio efectivo del derecho de establecimiento y la libre prestación de servicios ref: BOE n° 64 de 14/03/1996 Página 10149 (Marginal 5934)



Architekten aus der EU können grundsätzlich als selbstständig arbeitende Architekten, als Angestellte oder als Gast-Architekten arbeiten. Den Marktzugang, Art und Umfang der Tätigkeit regelt in Tschechien das Gesetz Nr. 360/1992 sowie die Autorisierungsordnung der Architektenkammer³⁵². Allerdings muss der Architekt mit einem tschechischen Architekten zusammenarbeiten und bei der Architektenkammer gegen eine Gebühr eine Genehmigung zur Zusammenarbeit beantragen. Dabei müssen das Architekturdiplom vorgelegt, sowie eine Prüfung in tschechischer Sprache absolviert werden³⁵³. Dieses Verfahren wird in den nächsten Jahren durch den EU-Beitritt verändert und erleichtert werden³⁵⁴. Derzeit bereitet der tschechische Gesetzgeber zusammen mit der Architektenkammer eine Gesetzesnovelle vor, die die tschechischen Zugangsbedingungen den EU-Vorgaben anpassen soll³⁵⁵. Zur Zeit werden so gut wie keine Fünfzig-zu-Fünfzig-Joint-Venture zwischen deutschen und tschechischen Partnern gegründet, da es hierbei keine praktikable Art der Konfliktregulierung gibt. So werden bei der Zusammenarbeit die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft in Tschechien oder die Bildung einer ARGE mit einem tschechischen Architekturbüro bevorzugt³⁵⁶.



Um in Ungarn tätig zu werden, müssen ausländische Architekten in der Architektenkammer registriert sein. Bis Ende 2002 waren noch keine Architekten aus dem Ausland Kammermitglieder³⁵⁷. Einer der Gründe dafür ist das zeitaufwendige Zulassungsverfahren, das einschließlich Anerkennung des Diploms ca. 210 Tage dauert.³⁵⁸

³⁵¹ Vgl. J. Kaiser-Wortmann, *Architekt ohne Grenzen*, 2. Teil: Spanien, Deutsches Architektenblatt 04/2001

³⁵² Vgl. H. Meyer, *Architekt ohne Grenzen*, Teil 16: Tschechische Republik, Deutsches Architektenblatt 10/2003

³⁵³ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_TschechischeRepublik.html, 05.05.04

³⁵⁴ die aktuelle Registrierungsvorschrift ist unter <http://www.cka.cc/eng/legislativa/zakony/registration.htm>, 22.05.04, einzusehen.

³⁵⁵ Vgl. H. Meyer, *Architekten ohne Grenzen*, Teil 16: Tschechische Republik, Deutsches Architektenblatt 10/2003

³⁵⁶ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 72

³⁵⁷ Vgl. Unterlagen zur Veranstaltung *Export deutscher Architekten- und Ingenieurleistungen, Einschätzungen der Auslandsvertretungen*, am 06.11.03

³⁵⁸ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 100

Um als Ausländer eine Zulassung zu erlangen, sind in der Praxis folgende Schritte notwendig:

1. Gründung einer ungarischen Firma (Dauer: einige Tage)
2. Einholung einer Arbeitsgenehmigung. Der ausländische Architekt muss als leitendes Personal deklariert werden (Dauer: min. 60 Tage)
3. Anerkennung der Berufsqualifikation durch das Ministerium für Erziehung (Dauer: ca. 90 Tage)
4. Antrag auf die Mitgliedschaft in der Ungarischen Architektenkammer (Dauer: ca. 60 Tage)³⁵⁹

Ebenso sorgt die Jury der Architektenkammer, die über die Eintragung ausländischer Architekten nach relativ freien Kriterien entscheidet, für große Schwierigkeiten z.B. bei der Anerkennung gesammelter Berufserfahrung im Ausland³⁶⁰.

Nach dem EU-Beitritt Ungarns dürfte die Anerkennung durch das Ministerium für Erziehung aufgrund der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen in der EU wegfallen. Eine Zwischenlösung besteht in der Gründung eines Joint Venture unter Beteiligung eines bereits bestehenden Architekturbüros.



Es liegt kein Kenntnisstand über die Berufsanerkennung von ausländischen Architekten in Zypern vor. Durch die Unterzeichnung des Vertrages zur Erweiterung müssen in Zukunft aber Diplome nach Architektenrichtlinie anerkannt werden, ebenso wie die von der Ingenieurskammer Zyperns (ETEK) ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung in das Architektenregister in ganz Europa anzuerkennen ist³⁶¹.

³⁵⁹ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 105

³⁶⁰ Vgl. T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003

³⁶¹ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631, 22.05.04

4.2 Auftragsvergabe und Akquisition

4.2.1 EU-weite Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind, wie in Kapitel 2.5 ausführlich beschrieben, verpflichtet, öffentliche Aufträge europaweit auszuschreiben und diese unter neutraler Angebotsauswertung ggf. auch an Anbieter aus anderen europäischen Staaten zu vergeben. Die Praxis sieht leider immer noch anders aus. Fast alle Bau- und Planungsaufträge werden im nationalen Rahmen vergeben, nur wenige Staaten haben ihre Protektionismen soweit reduziert, dass es zu einer echten Konkurrenzsituation zwischen einheimischen und europäischen Wettbewerbern kommt. Die Vergaberichtlinien haben jedoch zu einer Instrumentarisierung geführt, die kein Staat gänzlich ignorieren kann. Europaweite Ausschreibungen haben sich daher im Zeitraum von 1995 bis 1999 mehr als verdoppelt.

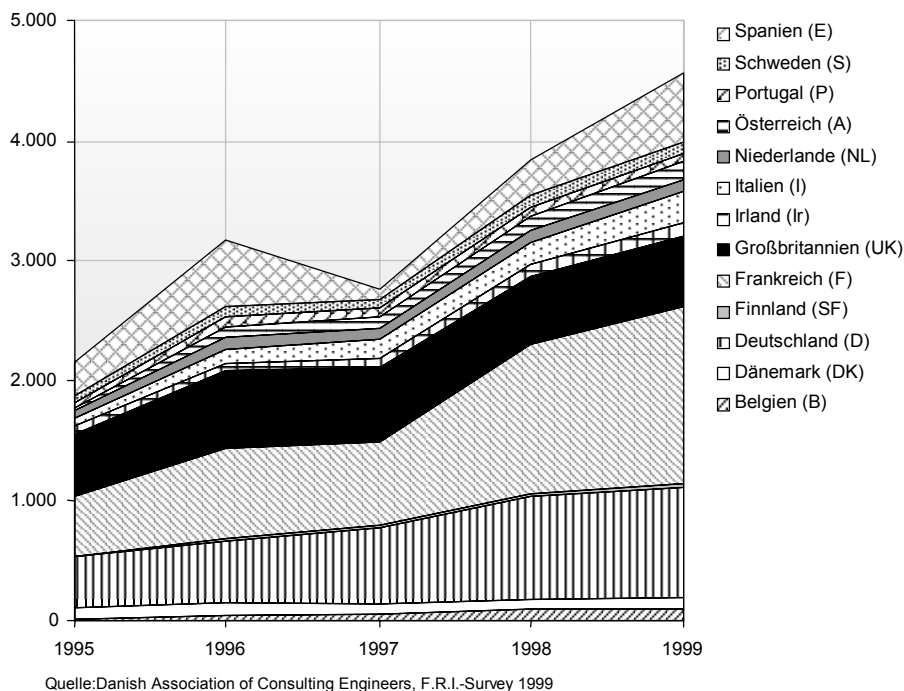


Abb. 4.2.1.1: Anzahl öffentlicher, europaweiter Ausschreibungen

Durch den Beitritt der 10 neuen Mitgliedstaaten werden die Zahlen noch einmal stark ansteigen, da mit einem erheblichen Baubedarf innerhalb der nächsten Jahre zu rechnen ist.

Erstaunlich an der Umsetzung der Vergaberichtlinien in nationales Recht ist der angewendete Interpretationsspielraum einzelner Staaten, der trotz recht eindeutiger Richtlinienvorgaben (s. Kap. 2.5) sehr unterschiedliche Ausmaße bei der Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen angenommen hat. Extreme Beispiele sind hierbei

Spanien, das in vorbildlicher Weise offene Verfahren anwendet und Deutschland, wo fast ausschließlich Verhandlungsverfahren angewendet wird. Leider erhebt das *Amt für amtliche Veröffentlichungen*³⁶² keine statistischen Daten zu angewendeten Verfahren bei der Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen. Der dänische Verband F.R.I. hat in den Jahren 1997-1999 eine Erhebung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden erläutert werden.

Im **offenen Verfahren** wurden hauptsächlich in Spanien Architektur- und Ingenieurleistungen vergeben. Bis 1999 waren aber in fast allen Staaten deutliche Wachstumsraten zu verzeichnen, lediglich in Deutschland und Finnland wurden prozentual weniger offene Verfahren durchgeführt, in den Niederlanden und Dänemark stagnierte der Anteil. Erstaunlich ist der geringe Anteil des nach Richtlinie im Regelfall anzuwendenden *offenen Verfahrens* in Deutschland, Dänemark, Finnland und Großbritannien. Auch Irland und die Niederlande wenden das Verfahren leider recht selten an.

Beim offenen Verfahren können sich alle Marktteilnehmer ohne Teilnehmerbegrenzung bewerben. Über das Angebot eines Teilnehmers darf nicht verhandelt werden. Beim offenen Verfahren darf ebenso ein Entgelt für die zugeschickten Vergabeunterlagen erhoben werden.

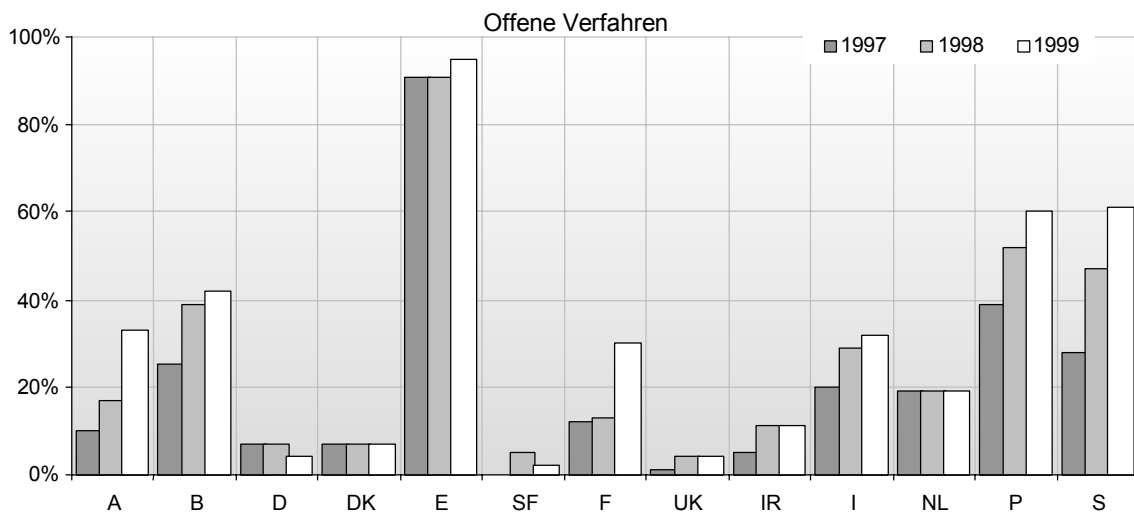


Abb. 4.2.1.2: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Offene Verfahren 1997-1999

Die Anteile des **nicht offene Verfahrens** zeigen im europäischen Vergleich ein weitaus heterogeneres Bild. Das *nicht offene Verfahren* wird mit Ausnahme Deutschlands bevorzugt von den Staaten angewendet, die das offene Verfahren nur bedingt nutzen.

³⁶² Verlagshaus der Europäischen Organe und Institutionen, <http://publications.eu.int>

Dies sind Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien und die Niederlande. Beim nicht offenen Verfahren fordert der Auftraggeber eine beschränkte Anzahl von Firmen zur Angebotsabgabe auf. Auch hier darf über das Angebot nicht verhandelt werden.

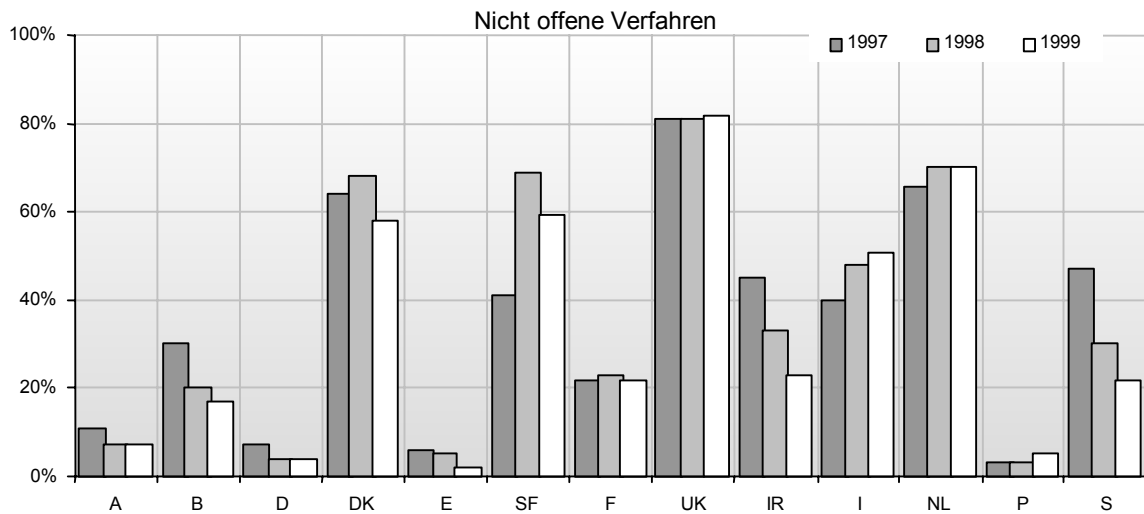


Abb. 4.2.1.3: Vergabe Architektur-/Ingenieurdienstleistungen, Nichtoffene Verfahren 1997-1999

Das Verhandlungsverfahren darf, wie schon in Kapitel 2.5 beschrieben, nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Wenn im offenen oder nichtoffenen Verfahren keine zu wertenden Angebote abgegeben wurden oder das Bauvorhaben so komplex ist, dass die zu erbringenden Leistungen objektiv nicht eindeutig beschrieben werden können, ist nach vorheriger Bekanntgabe ein Verhandlungsverfahren möglich. Auf diese Bekanntgabe kann wiederum verzichtet werden, wenn das Bauvorhaben der Geheimhaltung unterliegt, es aus Patentschutzgründen nur von einem Anbieter ausgeführt werden kann oder ein bestehender Auftrag um nicht mehr als 50 % erweitert wird. Es ist auffällig, dass Deutschland die Anwendung des Verhandlungsverfahrens trotz eindeutiger Beschränkungen in über 80% der Verfahren benutzt und dies durch VOL und VOF national abgesichert wird. Aber auch Österreich und Irland wenden das Verhandlungsverfahren in hohem Maße an, so dass es in Europa ein erhebliches protektionistisches Ungleichgewicht gibt.

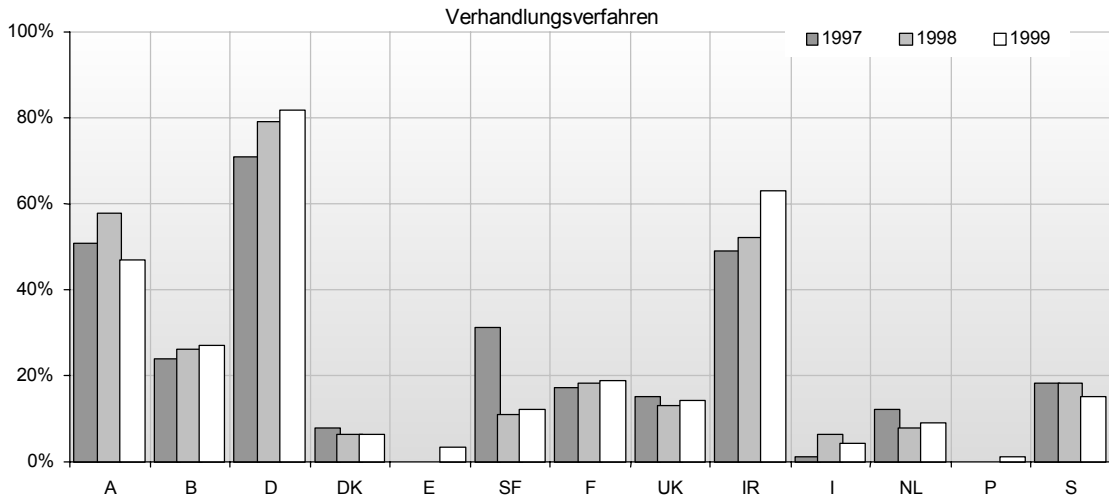


Abb. 4.2.1.4: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Verhandlungsverfahren 1997-1999

Im Bereich der Vergabe von Bauleistungen sind die Systeme weitaus homogener als bei Planungsleistungen. Auch hier gibt es eklatante Unterschiede im Detail, die Verfahren haben sich aber analog zur VOB über viele Jahrzehnte immer weiter verbessert und angeglichen, wohingegen die Vergabeordnungen für Dienst- und Planungsleistungen in den meisten Staaten erst seit einigen Jahren existieren und somit noch diverse Ungereimtheiten enthalten.

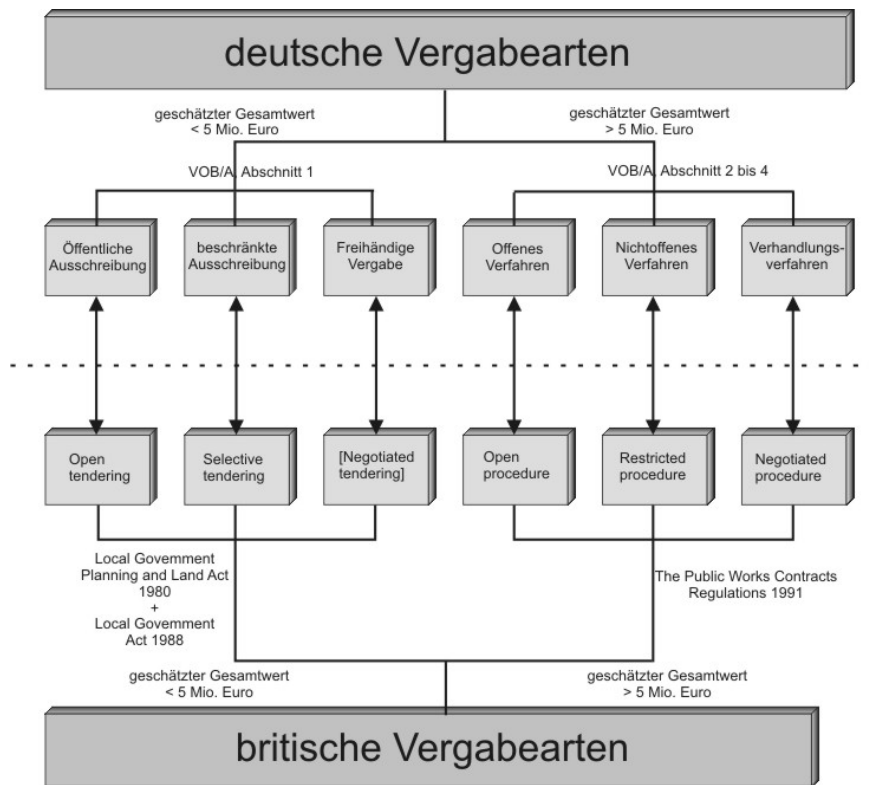


Abb. 4.2.1.5: Beispiel der britischen Vergabearten von Bauleistungen

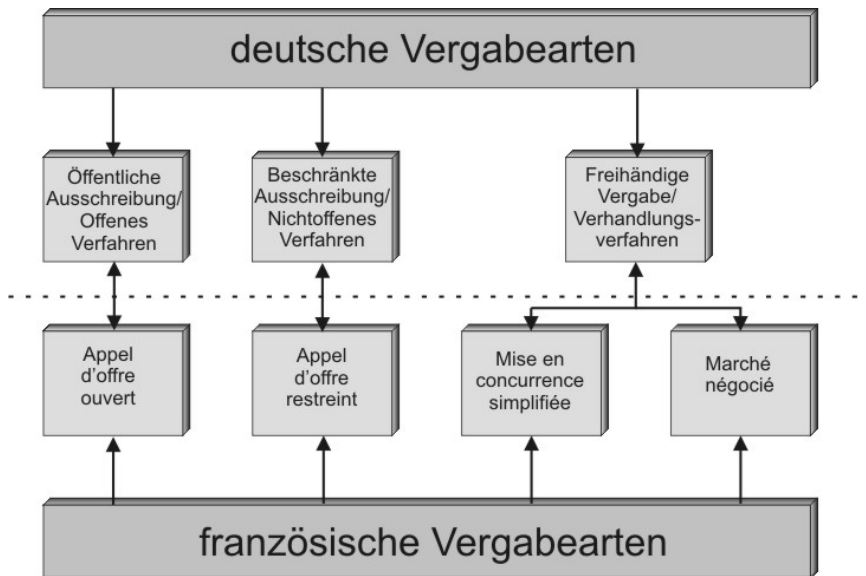


Abb. 4.2.1.6: Beispiel der französischen Vergabearten von Bauleistungen

4.2.2 Europaweite Planungswettbewerbe

Auch bei Planungswettbewerben sind deutliche Unterschiede in der Vergabekultur zu finden. Während 1999 in Frankreich, Portugal, Dänemark und Finnland weit über 20% der Aufträge über Wettbewerbe vergeben wurden, sind die Anteile in Spanien, Großbritannien, Irland, den Niederlanden und in Schweden verschwindend gering. Allgemein ist ein europaweiter Rückgang von Planungswettbewerben zu verzeichnen, der mit der Stärkung der drei schon besprochenen direkten Vergabeverfahren von Planungsleistungen einhergeht.

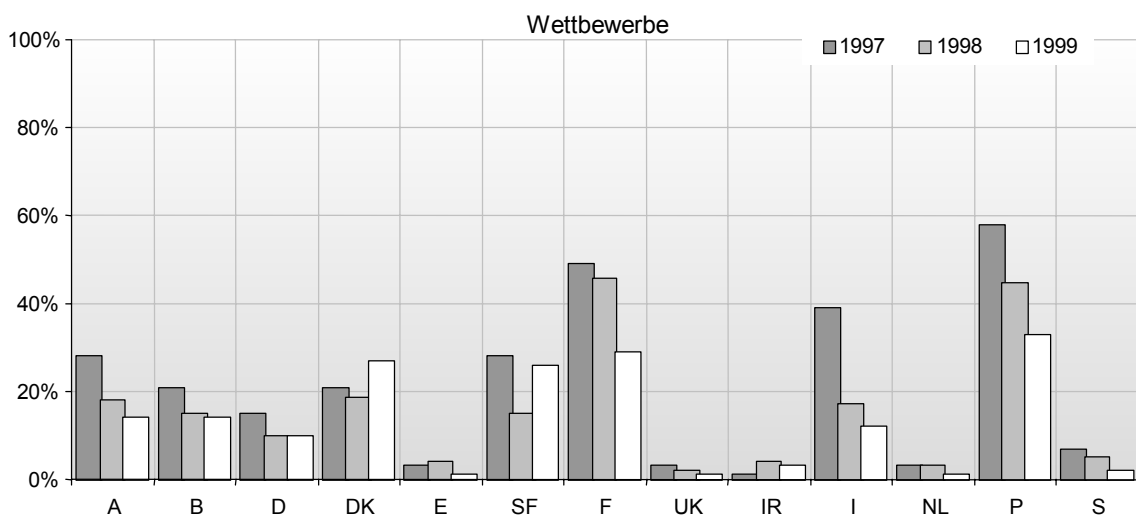


Abb. 4.2.2.1: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in Europa, Wettbewerbe 1997-1999

Um neuere Ergebnisse zu erhalten, wurden von F. Bojkovsky³⁶³ zwei Stichproben im Abstand von rund einem Monat (am 12.08.2003 und am 18.09.2003) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen³⁶⁴ in der Datenbank TED durchgeführt, mit dem Ziel die allgemeine Vergabepraxis von Wettbewerben öffentlicher Auftraggeber in einer Momentaufnahme zu betrachten. Die Anfragen hatten sowohl die derzeit ausgeschriebenen Vergabeverfahren, als auch die Veröffentlichung von Wettbewerbsergebnissen zum Inhalt. Die betrachteten Veröffentlichungen umfassen einen Zeitraum von lediglich fünf Monaten und sind daher nur von beispielhaften Charakter. Vergleicht man allerdings die Ergebnisse der Anfragen, so weichen diese nicht wesentlich voneinander ab und es lassen sich Rückschlüsse auf die allgemeine Vergabepraxis der Staaten schließen.

Staat	Offenes Verfahren	Nicht offene Verfahren (2stufig)	Beschränktes Verfahren	Architektenwettbewerbe
Dänemark	1 (-)	-	-	1 (1)
Deutschland	13 (1)	7 (8) 25-50 Teilnehmer	-	20 (9)
Frankreich	4 (-)	-	59 (30) 3-5 Teilnehmer	63 (30)
Großbritannien	- (1)	-	-	- (1)
Irland	- (1)	-	-	- (1)
Italien	15 (6)	-	3 (3) 10-12 Teilnehmer	18 (9)
Niederlande	-	1 (-)	- (1)	1 (1)
Österreich	1 (3)	- (1) 15 Teilnehmer	-	1 (4)
Schweiz	- (3)	-	-	- (3)
Spanien	1 (2)	-	-	1 (2)
Gesamttreffer der Anfrage	35 (17)	8 (9)	63 (34)	105 (61)

Tab. 4.2.2.1: Wettbewerbsausschreibungen – TED, Anfrage 12.08.2003 (18.09.2003)

Frankreich lobte mit durchschnittlich 47 Treffern mit Abstand die meisten Architektenwettbewerbe aus. Deutschland und Italien bewegten sich, gemessen an ihrem Bauvolumen in einem zu erwartenden Rahmen. Auffallend war die geringe Zahl der in Großbritannien, Irland und Spanien von öffentlichen Auftraggebern ausgelobten Wettbewerbe. Belgien, Griechenland und Portugal lobten in diesem Zeitraum (April/August) keine internationalen Wettbewerbe aus. Vergleicht man das Bauvolumen der einzelnen Staaten, so wären insbesondere von Belgien, Großbritannien, Niederlande und Spanien, mit einem ansonsten hohen Investitionsvolumen der öffentlichen Hand,

³⁶³ s. Diplomarbeit F. Bojkovsky: „Deutsche Architekten in Europa“ 2003, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund

³⁶⁴ Vgl. <http://ted.publications.eu.int>

vermehrt Wettbewerbsausschreibungen zu erwarten. Folgt man den Vorgaben der Dienstleistungsvergaberichtlinie müsste auch bei Wettbewerben ein Großteil als offenes Verfahren ausgelobt werden. Dieses ist jedoch nicht der Fall, was zu der Vermutung führt, dass die Vorgaben der Dienstleistungsvergaberichtlinie nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden und weiterhin eine Beschränkung des Marktzugang für ausländische Mitbewerber besteht.

Frankreich lobte im betrachteten Zeitraum mit Abstand die meisten Architektenwettbewerbe aus. Die offenen Verfahren lagen jedoch lediglich bei rund 5% der Ausschreibungen. Dieses liegt u.a. an dem in Europa einzigartigen Wettbewerbssystem Frankreichs. Demnach müssen alle öffentlichen Aufträge oberhalb eines Honorarrahmens von rund 150.000 € ausgeschrieben werden. In Frankreich finden jährlich ca. 2000 Wettbewerbe³⁶⁵ statt, die ein zweistufiges Auswahlverfahren vorsehen. Kommt man im Rahmen eines Vorentscheids, dem *Avant Projet Sommaire* (APS), in die engere Auswahl (3-6 Teilnehmer), wird ein Großteil der Entwurfskosten erstattet. Da der Vorentscheid selten anonym abgehalten wird, kann von einem fairen Wettbewerb nicht ausgegangen werden. Die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen liegen in Frankreich daher deutlich über denen nach Ausschreibungsveröffentlichungen möglichen. Aus Sicht der Dienstleistungsvergabe-Richtlinie stellt sich natürlich die Frage, warum die Vorentscheide nicht im TED ausgeschrieben und anonym gehalten werden, sodass die Wettbewerbe einem internationalen Bewerberfeld offen stehen.

Staat	Wettbewerbsentscheidungen	Durchschnittliche Teilnehmerzahl	Ausländische Bewerber	Ausländische Preisträger
Belgien	- (1)	- (18)	- (1)	-
Deutschland	8 (8)	~130 (~108)	5 (1)	-
Frankreich	18 (17)	~15 (~22)	1 (-)	-
Italien	4 (3)	~11 (~12)	-	-
Luxemburg	- (1)	- (164*)	- (131*)	- (1)
Österreich	2 (2)	~36 (~27)	25 (12)	1 (-)
Spanien	1 (1)	8 (4)	-	-
Gesamttreffer der Anfrage	33 (23)	--	31 (145*)	1 (1)

*außergewöhnlicher Wettbewerb (EU-Gebäude)

Tab. 4.2.2.2: Wettbewerbsergebnisse – TED, Anfrage 12.08.2003 (19.09.2003)

³⁶⁵ Vgl. H. Nourissat, *Der Architektenberuf in Frankreich*, Deutsches Architektenblatt, DAB 9/1995

In Großbritannien werden öffentliche Aufträge, ebenso wie in Deutschland³⁶⁶, nahezu ausschließlich über beschränkte Vergabeverfahren vergeben.

Die Auswertung der Wettbewerbsergebnisse ergibt ein ähnliches Bild der Situation. Sie zeigt zudem einen starken Unterschied bei den Teilnehmerzahlen. In Deutschland nahmen an den einzelnen Wettbewerben bis zu 450 Architekten teil. Dieses ist u.a. ein Grund warum in Deutschland immer mehr begrenzt offene Wettbewerbe ausgeschrieben werden. Das Teilnehmerfeld wird auf 30-50 Teilnehmer begrenzt um die Entscheidungsfindung in angemessenem Rahmen handhaben zu können. Eine Teilnehmerfeld von 60–80 Bewerbern ließe sich ggf. noch bewältigen und der eine oder andere Ausfall würde nicht wesentlich ins Gewicht fallen (bei einer Vielzahl der Wettbewerbe liegt die Ausfallquote bei rund 50%³⁶⁷). Bei einer höheren Zahl von Bewerbern entscheidet das Losverfahren über die Teilnahmeberechtigung. In Italien werden in zunehmendem Maße offene und beschränkt offene Verfahren abgehalten, womit ein starker Rückgang der Wettbewerbe einhergeht³⁶⁸. Die französischen Verfahren sind in den meisten Fällen auf drei bis fünf Bewerber beschränkt. Weder Ergebnisse noch Ausschreibungen der Vorentscheide sind dem TED zu entnehmen. Die übrigen offenen Verfahren haben zumeist zwischen 20 und 40 Teilnehmer. Insgesamt fällt die äußerst geringe Zahl ausländischer Bewerber auf, die an den Wettbewerben teilnahmen. Entsprechend der geringen Beteiligung (ein außergewöhnlich großer Wettbewerb in Luxemburg im Rahmen einer europäischen Baumaßnahme stellt hier eine Ausnahme dar) waren auch nur zwei ausländische Wettbewerbsgewinne zu verzeichnen.

Es ist unstrittig, dass die hier abgebildeten Daten nur eine Momentaufnahme der Situation darstellen. Es ist jedoch auch eindeutig, dass die Daten aufgrund der allgemeinen Veröffentlichungspflicht nach Art. 15-17 der Richtlinie 92/50 EWG, einen repräsentativen Charakter hinsichtlich der Beteiligung ausländischer Bewerber und deren Erfolge bei Wettbewerbsauslobungen öffentlicher Stellen besitzen. Aufgrund fehlenden statistischen Materials bleibt die Frage ungeklärt, ob die geringe Beteiligung und die damit verbundenen geringen Wettbewerbserfolge ausländischer Bewerber, durch einen regionalen Protektionismus oder fehlendes Interesse bzw. Unwissenheit der potentiellen Bewerber bedingt ist.

³⁶⁶ Vgl. Bundesanzeiger vom 13.09.2000, Jahrgang 52, Nr. 173a; Die Regelungen der VOF zur Vergabe freiberuflicher Leistungen sehen nach §5 das Verhandlungsverfahren als einzige Vergabeform vor. §20 folgt den Vorgaben der Richtlinie 92/50/EWG nur unvollständig, da die Verwendung der offenen Vergabe nicht eindeutig vorgeschrieben wird.

³⁶⁷ Vgl. F. Heinrich, *Wettbewerbe – ein Lotteriespiel für Architekten*, Deutsches Architektenblatt 2000

³⁶⁸ Vgl. FRI, *Statistical Analysis related to the EU Services Directive*, 1997-1999, 10.06.02

4.2.3 Bewerbung auf öffentliche Aufträge

Die Bewerbung auf öffentliche Aufträge ist deswegen interessant, weil durch die europäischen Richtlinien (s. Kap. 2.5) Abläufe, Verfahren und ein verbindlicher Rechtsrahmen vorgegeben werden. Dies schafft im Allgemeinen eine Sicherheit, die auf rein privatwirtschaftlicher Seite nicht zu erreichen ist. Trotzdem sind viele Hemmnisse und nationale Eigenarten zu bewältigen.

Um professionell und wirtschaftlich Ausschreibungen recherchieren zu können, bieten sich zunächst das *Amt für amtliche Veröffentlichungen* an. Nach Vergaberichtlinien sind alle öffentlichen Ausschreibungen, die oberhalb des Schwellenwertes liegen (s. Kap. 2.5), europaweit über das Amt zu veröffentlichen. Dazu wurde eine Datenbank mit dem Namen TED eingerichtet, in der kostenfrei nach offenen Ausschreibungen recherchiert werden kann³⁶⁹. Die Suche gestaltet sich mitunter schwierig, da alle Ausschreibungen die von den Vergaberichtlinien geforderte Struktur aufweisen und somit leider erst bei genauerer Durchsicht die eigentlich ausgeschriebene Tätigkeit zu finden ist. Durch die Vielfalt an öffentlichen Aufträgen kann eine Suche nach geeigneten Architektur- oder Ingenieurleistungen sehr zeitaufwendig sein. Eine weitere, effizientere aber nicht so authentische Möglichkeit ist die Nutzung von Sekundärquellen. Viele Fachzeitschriften und Internetangebote geben Informationen über laufende Ausschreibungen in Europa heraus, dazu gehören Zeitschriften wie *Wettbewerbe aktuell*³⁷⁰ oder *Bauwelt*³⁷¹, aber auch diverse Internet-Auftritte wie beispielsweise das *Baunetz*³⁷² oder *ArcGuide*³⁷³.

Diese Informationsplattformen sind in der Regel weitaus übersichtlicher, jedoch selektieren sie europaweite Ausschreibungen nach eigenen Kriterien, um den Lesern nur die interessantesten und für die Zielgruppe relevanten Informationen zu bieten.

Bei einer Bewerbung, die nicht anonym wie bei architektonischen Wettbewerben abläuft, ist der wichtigste Grundsatz: *Sei deutlich besser als die regionalen Bewerber!*

Wenn öffentliche Auftraggeber aus einer Anzahl Bewerbungen nach relativ weichen Kriterien wie Erfahrung, Fachwissen und Leistungsfähigkeit den späteren Auftragnehmer auswählen können, liegt es nahe, dass die Wahl eher auf regionale, dem Auftraggeber bekannte Büros fällt, auch wenn sie vielleicht weniger geeignet sind als ein anbietendes ausländisches Büro. Aufgrund mangelnder Rationalität und Gleichbehandlung muss ein Schwerpunkt der Bewerbung darauf liegen, dem Entscheidungsträger suggestiv mitzuteilen, dass er mit Beauftragung des ausländischen Büros keine Unsicherheiten in seiner eigenen Projektbetreuung sondern eher zusätzliche Servicebereiche und

³⁶⁹ Datenbank unter <http://ted.publications.eu.int>

³⁷⁰ Vgl. <http://www.wettbewerbe-aktuell.de>, 19.04.04

³⁷¹ Vgl. <http://www.bauwelt.de>, 19.04.04

³⁷² Vgl. <http://www.baunetz.de>, 19.04.04

³⁷³ Vgl. <http://www.arcguide.de>, 19.04.04

Betreuung seitens des Auftragnehmers zu erwarten hat. Man muss einerseits durch Leistungsnachweise bestechen, andererseits dem Auftraggeber die Angst vor Komplikation und Schwierigkeiten nehmen.

Einer der grundlegenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung ist die exakte Einhaltung der formalen Vorgaben. Um als Auftraggeber regionale Bieter zu bevorzugen, ist der Ausschluss ausländischer Konkurrenten wegen Verfahrensfehlern weitaus einfacher als die Abwägung zwischen jeweiligen Kompetenzen und Leistungsschwerpunkten. Es ist also dringend erforderlich, sich mit den genauen Verfahren, Fristen, Formalitäten, geforderten Nachweisen etc. auseinander zu setzen. Meist sind die Vorgaben relativ präzise beschrieben, dazu gehören vielleicht auch so einfache Dinge wie die korrekte Beschriftung des Umschlags, bei Unsicherheiten lohnt es sich in jedem Falle, den Auftraggeber zu kontaktieren und nach der richtigen Verhaltensweise zu fragen. Dies löst die Anonymität der Bewerbung auf und zeigt dem Auftraggeber das eigene aufrichtige Engagement. Statt einer eigenmächtigen Anpassung von beispielsweise formalisierten Leistungsnachweisen empfiehlt sich daher eher die exakte Einhaltung unter Beilage zusätzlicher imagebildender Broschüren, die gezielt auf die Qualitäten des Büros im ausgeschriebenen Planungssegment hinweisen.

Ein Faktor, dem gerade deutsche Planungsbüros fast ratlos gegenüber stehen, ist die Vergabeentscheidung nach Preis-Leistungs-Kriterien. Planungsbüros aus Ländern, die eine verbindliche Honorarordnung haben, haben aufgrund fehlender Erfahrung große Probleme, ihre Leistung im Preiskampf anderer Länder marktgerecht und kostendeckend anzubieten. Oftmals orientieren sie sich wie im Inland an der Honorarordnung. Da gerade die deutsche HOAI keine Preise vorgibt, die in anderen Ländern dem Marktpreis entsprechen, ist eine eigene Kalkulation auf Grundlage abgeschlossener und ausgewerteter Projekte sinnvoller. Auch sollte man sich im Vorhinein über die Preislage im Zielland informieren (s. dazu Kapitel 6.2).

Egal, ob ein Auftrag erteilt oder abgelehnt wurde, sollte man sich beim Entscheidungsträger bzw. Auftraggeber über die Gründe informieren. Durch die Reflektion der Ursachen einer Ablehnung lassen sich eventuelle Fehler beim nächsten Mal vermeiden und dem Auftraggeber wird trotz erfolgloser Bewerbung das aufrichtige Interesse nahegelegt, was bei weiteren Ausschreibungen desselben Auftraggebers durchaus von Vorteil sein kann.

Ganz andere Aspekte sind zu beachten, wenn das Bewerbungsverfahren anonym abläuft. In der Regel werden Planungswettbewerbe ohne Kenntnisnahme der Bewerber abgehalten (mit Ausnahme von Frankreich). Öffentliche Wettbewerbe auf internationaler Ebene bieten Architekten die Chance zur Auftragsbeschaffung im Ausland, ohne bereits über internationale Kontakte verfügen zu müssen. Die relativ hohen Kosten einer

Wettbewerbsteilnahme werden durch den Wegfall einer aufwendigen Akquisitionsarbeit im Ausland teilweise ausgeglichen. Bei der Teilnahme an einem Architektenwettbewerb sollte jedoch bedacht werden, dass der Architekt auch hier zuerst einmal mit erheblichen geistigen und materiellen Anstrengungen in Vorleistung zu treten hat. Insbesondere jungen Architekten bieten Architektenwettbewerbe allerdings die Chance, sich unter Beweis zu stellen, in Konkurrenz zu anderen Architekten zu treten, neue Adressanten auf ihr Büro aufmerksam zu machen und eventuell mit dem ersten Preis sogar die Beauftragung zu erreichen. Der Ausgang einer Wettbewerbsteilnahme ist von vielen Faktoren wie der architektonischen Haltung der Jury oder der Konkurrenzsituation abhängig.

Die Auslobung von Architektenwettbewerben erfolgt hauptsächlich durch die öffentliche Hand und nur in besonderen Fällen durch private Bauherren und Wirtschaftsunternehmen.

Der Gewinn eines Wettbewerbs der öffentlichen Hand in einem der Mitgliedstaaten bietet, trotz der widrigen Umstände im Vorfeld, dem Architekten gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabe. Das Interesse des öffentlichen Auftraggebers und somit auch sein Wille zur produktiven Zusammenarbeit sind bei Großprojekten von öffentlichem Interesse erfahrungsgemäß relativ groß. Die Bezahlung ist gesichert und erfolgt regelmäßig. Mit Unterstützung seitens des regionalen oder lokalen Bauamtes hinsichtlich der Genehmigung und der Erbringung der notwendigen Anträge kann gerechnet werden. Es zeigt sich jedoch immer wieder, dass die politische Ebene einen wesentlichen Unsicherheitsfaktor darstellt. Im Falle eines Regierungs- oder Ratswechsels kann sich die Planung verzögern oder eingestellt werden und Zusagen der Amtsvorgänger werden ungültig. Die Vergütungsansprüche des Architekten bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen und werden in der Regel erfüllt. Das persönliche finanzielle Risiko des Architekten ist dementsprechend gering. Somit bieten Wettbewerbe der öffentlichen Hand relativ gute Bedingungen für eine grenzüberschreitende Auftragsakquisition. Die Chancen dieses Marktes werden von ausländischen Architekten in viel zu geringem Umfang genutzt, obwohl die Risiken vergleichsweise gering ausfallen.

4.2.4 privatwirtschaftliche Akquisition

Ganz andere Wege als bei öffentlichen Aufträgen muss man im privatwirtschaftlichen Bereich aufsuchen. Die Auftragsakquisition deutscher Architekten im Ausland gestaltet sich oft aufgrund fehlenden Grundlagenwissens schwierig. Insbesondere in den europäischen Mitgliedstaaten sind eine ausreichende Anzahl inländischer Architekten mit entsprechenden Fachkenntnissen vorhanden, sodass von diesem Standpunkt aus kein Bedarf für Investoren besteht, ausländische Architekten mit der Planung zu beauftragen. Aufgrund der großen Entfernung zum Absatzmarkt und auftretender sprachlicher Barrieren, ist es für ausländische Anbieter schwierig, in direkte Konkurrenz zu den im Zielland ansässigen Architekten zu treten. Will ein deutscher Architekt die sich ihm bietenden Chancen des europäischen Binnenmarktes nutzen, ist es notwendig, sich die Qualitäten deutscher Architektur bewusst zu machen, die internationale Meinung über die Stärken und Schwächen deutschen Architekturschaffens zu analysieren und das eigene Profil gezielt auf den internationalen Markt auszurichten (s. hierzu Kap. 3.2). Auf einer Tagung der Bundesarchitektenkammer³⁷⁴ wurden von den Referenten als wesentliche Faktoren für den Erfolg im Ausland angesehen:

- die Spezialisierung,
- die Bildung von Netzwerken,
- ortsbezogene Entwürfe,
- der intensive Dialog mit potenziellen Auftraggebern und
- hohe Qualität

Die Akquisition von Aufträgen ist ein äußerst komplexes Gebiet, nur mit wenig konkretem theoretisch – wissenschaftlichem Hintergrund im Planungsbereich. Seminare zu diesem Thema, insbesondere auch zur grenzüberschreitenden Auftragsbeschaffung, werden zwar von privaten und öffentlichen Institutionen, den Berufsverbänden und der Wirtschaft in hinreichendem Maße³⁷⁵ angeboten, wobei Methoden und Techniken der Auftragsbeschaffung im Architekturbereich vermittelt werden. Die Effektivität dieser Maßnahmen ist im grenzüberschreitenden Planungsverkehr jedoch nur bedingt gegeben. Marketingkonzepte sind im Planungssektor grundsätzlich wenig Erfolg versprechend, da sie die Heterogenität von Planungsaufträgen und –auftraggebern nur bedingt beachten und in der Regel von Planungsbüros auch nicht angewandt werden. Trotzdem sind sie ein Hilfsmittel, um das eigene Bewusstsein für eine effiziente Kundenbetreuung zu schärfen.

³⁷⁴ Vgl. http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=126, 13.09.2003

³⁷⁵ siehe u.a. *Seminar zur Auslands-Akquisition - Architektenkammer Thüringen*, http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=645, 10.09.2003; *Akquisition und Marketing*, <http://www.akh.de/npf/site/Page?idPage=1050>, 12.09.2003

Die Akquisition folgt normalerweise keinem systematischen Ablauf, sondern entspringt zufälligen Situationen. Beauftragungen resultieren zumeist aus Wettbewerbsgewinnen, persönlichen Kontakten der Mitarbeiter und manchmal auch durch Folgeaufträge erfolgreicher Projekte³⁷⁶.

Die Methoden der Akquisition sind äußerst unterschiedlich und stark von den Persönlichkeiten der beteiligten Personen (Architekt und Bauherr) abhängig. Grundsätzlich liegt der erste Schritt in der Kontaktaufnahme zu potentiellen Kunden. Dieses kann aufgrund des konkreten Bedarfs eines Bauherren passiv erfolgen, welches immer noch der übliche Weg ist, oder durch Kundenakquisition aktiv geschehen. Die Entscheidung, einen Architekten mit der Planung eines Objektes zu betrauen, wird in der Regel vom Bauherren ohne Einfluss des Architekten getroffen. Dieses liegt u.a. an der finanziellen Tragweite der Entscheidung für den Bauherrn.

Ist ein potentieller Auftraggeber gefunden, gilt es für den Architekten durch die Qualität seiner Arbeit zu überzeugen und das Vertrauen des Bauherrn zu erlangen. Hier spielt wiederum der Charakter der beteiligten Personen eine große Rolle. Rhetorisches Talent und das richtige Auftreten des Architekten können sich positiv auf den Erfolg einer Akquisition auswirken. Insbesondere im Kontakt mit ausländischen Auftraggebern gilt es, sich zuvor auf die kulturellen Unterschiede und die Mentalität des Ziellandes einzustellen.

Nach der Umfrage von F. Bojkovsky (s. Kap. 3.2) ging in über 90% der Auslandsaufträge deutscher Architekten die erste Kontaktaufnahme vom Kunden aus. Der Architekt hat auf unterschiedliche Weise die Möglichkeit, die Attraktivität des eigenen Büros zu erhöhen und somit seine Chancen zu verbessern. Über eine beständige Präsenz in Fachzeitschriften, durch national und international anerkannte Entwürfe und die Verwirklichung von Großprojekten erlangen einige Büros einen Bekanntheitsgrad, der es ihnen ermöglicht, wesentlich leichter Aufträge aus dem In- und Ausland zu erlangen. Der Name des Architekten wird zur anerkannten Marke, mit der sich Investoren gerne schmücken. Insbesondere in Deutschland befinden sich in dieser vorteilhaften Situation nur sehr wenige Architekturbüros und die Entwicklung dorthin dauert lange, wobei eine geschickte Eigenwerbung förderlich ist. Eine gezielte Vermarktung des eigenen Büros findet in Deutschland bisher nur in geringem Umfang statt. Bis in die jüngste Zeit wurde Werbung von und für Architekten noch als absolut standeswidrig angesehen. Inzwischen wurden teilweise Änderungen der Architektenkammern in den Berufsordnungen beschlossen, die zu einer Liberalisierung der Werbebeschränkungen geführt haben. Bezüglich Werbung heißt es in der Berufsordnung der Architektenkammer Baden-Württembergs in Ziffer 1 Abs. 7: *Zur Förderung des Ansehens seines Berufes wirbt und*

³⁷⁶ s. Umfrage von F. Bojkovsky in Kapitel 3.2

bewirbt sich der Architekt nach Inhalt, Form und Größe nur sachlich zurückhaltend und nicht aufdringlich; die Verwendung von Symbolen, Logos, Wortmarken, Signets, graphischen Zeichen u. ä. ist freigestellt, sofern sie nicht auffällig sind und nicht reklamehaft wirken. Ganz ähnliche Formulierungen finden sich auch in den Berufsordnungen der anderen Kammern. Dieser Schritt war hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Architekturbüros zwingend erforderlich, auch wenn dieses nicht den eigentlichen Beweggründen entspricht.

Eine Ausweitung der Werbung deutscher Architekten für die eigene Sache im In- und Ausland könnte neue Impulse bringen und die Aufmerksamkeit internationaler Investoren auch auf deutsche Architekten lenken. Die Aktivitäten des Netzwerks Architekturexport setzen hier an (s. Kap. 3.3).

Insbesondere in Zeiten mangelnder Nachfrage nach Planungsdienstleistungen liegt es beim Architekten, aktiv um Aufträge oder Investoren für eigene Ideen zu werben.

Die Zusammenarbeit mit international tätigen Großkonzernen kann es Architekten ermöglichen, erste Aufträge im Ausland auszuführen. Beispielsweise Autokonzerne, Banken, Reiseunternehmen oder Lebensmittelkonzerne beauftragen Architekten des Heimatlandes zur Planung oder Betreuung der Planung ausländischer Filialen. Die angestrebten Lösungen sind zumeist wenig geeignet, Architekten durch eine innovative Gestaltung der Bauwerke einen international anerkannten Ruf als Architekt zu beschern. Die geforderten Leistungen sind für gewöhnlich durch die ökonomischen Anforderungen und ein hohes Maß an Funktionalität gekennzeichnet. Großkonzerne verfügen in vielen Fällen über eigene Planungsabteilungen und arbeiten bei der Ausführung mit festen Partnern zusammen. Die Anstellung einzelner Architekten erfolgt dann zumeist auf Stundenlohnbasis oder als freie Mitarbeiter im Dienstleistungsverhältnis. Ist dieses nicht der Fall, so beschränken sich die geforderten Leistungen oftmals auf den Entwurf und die Ausführungsplanung (Phase 1-5) des Objektes. Die Erbringung reiner Planungsleistungen bietet den Architekten kaum Möglichkeiten Kontakte zu ausländischen Firmen, Behörden oder potentiellen Kunden zu entwickeln, sodass neben dem Großkunden nur wenige Folgeaufträge aus der geleisteten Arbeit entstehen. Werden jedoch zufrieden stellende Leistungen für das Unternehmen erbracht, so können sich aus den Verbindungen und eventuellen Empfehlungen des Auftraggebers wertvolle neue Kontakte entwickeln, die zu wirtschaftlich einträglichen Aufträgen führen können. Eine Ausweitung der eigenen, unabhängigen Architektentätigkeit ins Ausland bedeutet das jedoch nur sehr selten, da die Kenntnis der Landessprache des Ziellandes kaum erforderlich ist und alle Kontakte und Verhandlungen für gewöhnlich über den Auftraggeber erfolgen.

Für eine dauerhafte Präsenz und ein anhaltendes Engagement im Ausland sind persönliche Kontakte zu potentiellen Auftraggebern und Firmen der Baubranche ebenso

wichtig, wie es in Deutschland der Fall ist. Eine Kontaktaufnahme fällt jedoch aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede ungleich schwerer. Hinzu kommt eine gewisse Zurückhaltung von Auftraggebern gegenüber Auftragnehmern aus dem Ausland.

Vorrangegangene Erfahrungen im Ausland z.B. durch Auslandspraktika/ Auslandssemester während des Studiums, die Mitarbeit in einem ausländischen Architekturbüro oder der Einsatz für ein deutsches, international tätiges Architekturbüro können hier von großem Vorteil sein. Die Teilnahme an Kongressen oder der Besuch von internationalen Fachmessen bieten ebenfalls gute Möglichkeiten zu einer aktiven Kontaktaufnahme mit potentiellen Auftraggebern. Bereits bestehende Kontakte erleichtern deren Ausweitung, auch wenn sie aus einer anderen Sparte als die der Architektentätigkeit resultieren.

Die Kenntnis der Landessprache ist im Allgemeinen zwar hilfreich, jedoch nicht zwingend erforderlich, da die Verständigungsmöglichkeiten, insbesondere mit gewerblichen Auftraggebern auf internationaler Ebene, auf Englisch gewährleistet ist. Durch die Beschäftigung von Mitarbeitern anderer Nationalitäten lassen sich eventuell bestehende Kontakte nutzen und der Zugang zum ausländischen Markt wird erleichtert.

4.3 Grenzüberschreitende Verträge

4.3.1 Außenwirtschaftsrecht - internationales und supranationales Recht

Zur Einführung in das Thema der grenzüberschreitenden Architektenverträge sollen einige Grundlagen des Außenwirtschaftsrecht im weiteren Sinne erläutert werden. Dabei ist es zunächst wichtig, die rechtlichen Ebenen und ihre Verzahnung zu betrachten. Man unterscheidet in internationales, supranationales und nationales Recht. Das internationale Recht wird auch als Völkervertragsrecht bezeichnet und besteht aus bi-, pluri- oder multilateralen Abkommen und Verträgen. Derartige Staatsverträge durchlaufen festgelegte Abläufe:

1. Vertragsverhandlung mit der Einigung auf einen Vertragstext
2. Paraphierung des Textes (Unterzeichnung ohne endgültige Zustimmung oder Bindung)
3. Transformation des Textes (Umwandlung des Vertragsinhalts in nationales Recht)
4. Ratifikation (formelle Bestätigungserklärung nach vollzogener Transformation)

Supranationales Recht wiederum ist dem nationalen Recht übergeordnet und bei Widersprüchen sind nationale Vorschriften nichtig. Zum *supranationalen Recht* zählen beispielsweise das *Allgemeine Völkerrecht* und das *EU-Gemeinschaftsrecht* (in Kapitel 2 beschrieben).

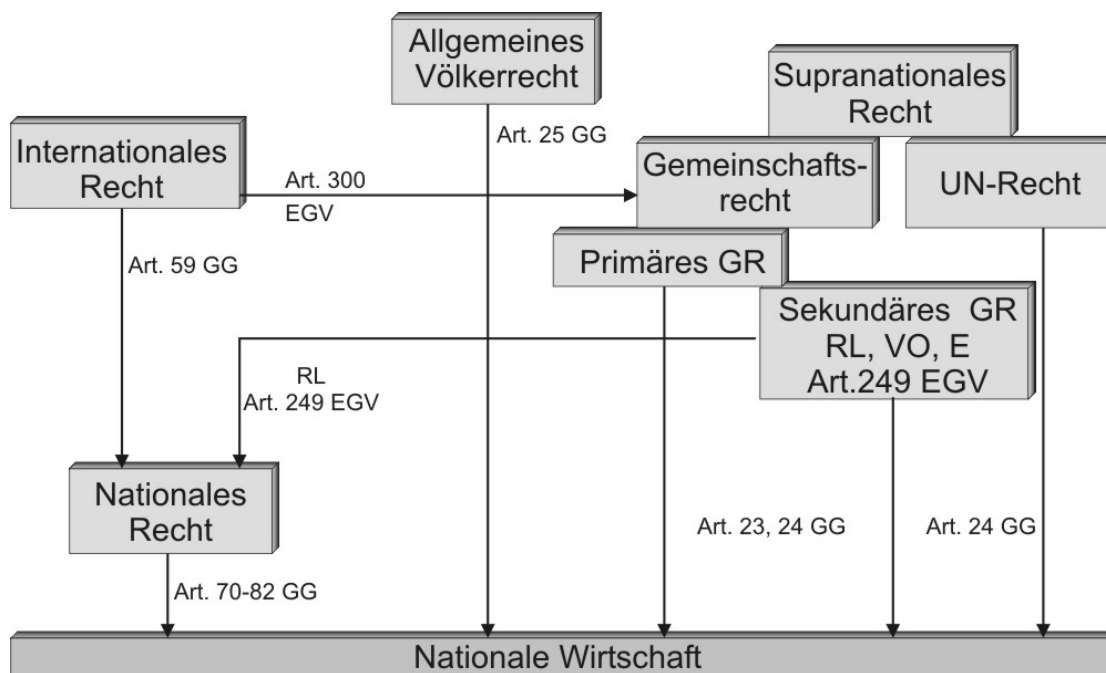


Abb. 4.3.1.1: Verzahnung der Rechtsebenen³⁷⁷

³⁷⁷ Vgl. J. Altmann, *Außenwirtschaft für Unternehmen*, 2. Auflage, Stuttgart 2001

Das *Internationale Außenwirtschaftsrecht* wird in hohem Maße von der *Welthandelsorganisation (WTO – World Trade Organization)* geprägt. Sie wurde als Sonderorganisation der Vereinten Nationen ebenso wie der *IWF (Internationale Währungsfonds)* und die *Weltbank* von fast allen Staaten anerkannt. Die *WTO* regelt die allgemeinen Bestimmungen zum internationalen Handeln und löste 1995 das seit 1948 geltende *General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)* ab³⁷⁸.

Das heutige *WTO-Abkommen* umfasst das bisherige GATT-Basisabkommen (*GATT 95*) mit einigen Nebenabkommen (*Kodizes*) sowie 28 multilateralen Abkommen. Wichtig für Planungstätigkeiten sind dabei für Dienstleistungen das *GATS (General Agreement on Trade in Services)* und für Urheberrechte das *TRIPS (Agreement on Trade related intellectual property rights)*, auch wenn Dienstleistungen im internationalen Handel noch nicht ausreichend geregelt werden³⁷⁹. Zu den Grundsätzen der *WTO* gehören:

- *Liberalisierung* (keine neuen Handelshemmnisse, Vorantreiben der Handelsfreiheit)
- *Meistbegünstigung* (Gleichbehandlung aller Staaten im *WTO*, keine Diskriminierung einzelner Länder beispielsweise im Import)
- *Inländergleichbehandlung* (gleiche Abgaben und Steuern auf aus- und inländischen Gütern, keine innerstaatliche Diskriminierung)
- *Gegenseitigkeit* (Reziprozität, gegenseitige Schaffung von Vergünstigungen)

Das *GATT/WTO-Abkommen* listet aber auch diverse Ausnahmefälle auf, in denen handelsbeschränkende Maßnahmen zulässig sind. Dazu gehören Beschränkungen aus nicht-ökonomischen Gründen (Schutz von Mensch und Umwelt, Sicherheitsinteressen), Integrationsräume (Freihandelszone, Zollunion, gemeinsame Märkte wie in der *EU*), Ausnahmen für Entwicklungsländer (keine Verpflichtungen oberhalb ihres Entwicklungsstandes) oder Verhinderung von Dumping (Ausgleichszölle für Exportsubventionen, Anti-Dumping-Maßnahmen)³⁸⁰.

Nationale Bestimmungen greifen bei den beschriebenen supranationalen Bestimmungen nur, wenn sie diesen nicht widersprechen oder nicht-reglementierte Bereiche berühren. Daher gibt es nicht viele Spielräume für individuelle Gestaltung der Außenwirtschaftspolitik. Viele Rechtswirksamkeiten werden in Deutschland nicht explizit transformiert, da sie sowieso eine verpflichtende Gültigkeit haben. Dies gilt insbesondere für das primäre Gemeinschaftsrecht der *EG*, die nach dem Willen des *EG-Vertrages* nicht transformiert werden sollen sondern direkt heranzuziehen sind. Nach Art. 23 und 24 *GG (Grundgesetz)* können Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland auf supranationale

³⁷⁸ Vgl. J. Altmann/M. Kulesa, *Internationale Wirtschaftsorganisationen*, Stuttgart 1998

³⁷⁹ eine der Schlussfolgerungen aus den Verhandlungen der *Uruguay-Runde* des *GATT* am April 1994 in Marrakesch/Marokko

³⁸⁰ Vgl. J. Altmann, *Außenwirtschaft für Unternehmen*, 2. Auflage, Stuttgart 2001

Organe übertragen werden. Dazu gehören natürlich die EU, aber auch beispielsweise der UN-Sicherheitsrat, der Internationale Gerichtshof in Den Haag und nach Artikel 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Der WTO-Vertrag fällt nicht darunter und muss erst in nationales Recht transformiert werden. Das Außenwirtschaftsrecht Deutschlands wird durch viele einzelne Gesetze und Verordnungen (mit mehr oder weniger großem Bezug zur Außenwirtschaft) geregelt. Die wichtigsten sind jedoch das *Außenwirtschaftsgesetz (AWG)*, die *Außenwirtschaftsverordnung (AWV)*, das *Umsatzsteuergesetz (UStG)* in Hinsicht auf die Einfuhrumsatzsteuer, die *Abgabeordnung (AO)* bezüglich einheitlicher Zölle und Steuern sowie das *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)*.

Neben den ökonomischen Aspekten der Außenwirtschaft ist ein wichtiger Bereich das ***Internationale Privatrecht (IPR)***. Es umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, welche privatrechtliche Rechtsbeziehungen (Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht usw.) mit internationalem Charakter regeln. Der Name *Internationales Privatrecht* ist in soweit missverständlich, da es sich nicht um internationales sondern um nationales Recht handelt, d.h. jeder Staat regelt *Internationales Privatrecht* in seiner Gesetzgebung. Das deutsche IPR ist vor allem in Art. 3-46 *EGBGB* (Einführungsgesetz zum BGB) geregelt. Das internationale Privatrecht bestimmt, welche unter mehreren möglicherweise miteinander kollidierenden Rechtsordnungen über eine bestimmte Rechtsfrage entscheidet.

Dabei werden beispielsweise bei Geschäften mit ausländischen Firmen oder Eigentum im Ausland die Rechtswahl, Zuständigkeiten von Gerichten und die Anerkennung von Urteilen etc. behandelt.

In diesem Zusammenhang ist auch das ***Internationalen Zivilprozessrechtes (IZPV)*** von Belang.

4.3.2 Grundlagen zu grenzüberschreitenden Architektenverträgen

Internationale Architektenverträge bergen viele Risiken für Architekten und Auftraggeber und sind daher mit äußerster Vorsicht auszuhandeln. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes mit spezifischen Kenntnissen hinsichtlich des *Internationalen Privatrechtes (IPR)* und des *Internationalen Zivilprozessrechtes (IZPV)* wäre insbesondere bei Großaufträgen aus juristischer Sicht wünschenswert. Oftmals führen mangelnde Kenntnisse der Beteiligten und Rechtsanwälte dazu, dass mögliche Regelungen zur Risikobegrenzung, beispielsweise Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie die Vereinbarung von Erfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten, nicht genutzt werden. In der Praxis werden bei kleineren Bauvorhaben meist überhaupt keine schriftlichen

Verträge geschlossen oder es werden Vertragsgrundlagen eines der betroffenen Staaten genutzt. Dass dies auf Basis der außenwirtschaftlichen Regelungen bei juristischen Auseinandersetzungen zu großen Problemen führen kann, ist verständlich. Die Wahl der Rechtsordnung hat für die Vertragsgestaltung, die Rechte und Pflichten sowohl des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers weitreichende Folgen. Daher sollen im Folgenden kurz die grundsätzlichen Möglichkeiten der Rechtswahl für den Architekten erläutert werden.

Im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit und dem daraus resultierenden Kontakt mit den Rechtsordnungen verschiedener Länder regelt das IPR (*Internationale Privatrecht*) die Fragen nach der Zuständigkeit. Dabei kann das *Internationale Privatrecht* Deutschlands oder das des Ziellandes zur Anwendung kommen. Treten Kollisionen der jeweiligen IPR auf, sollte im Streitfall über einen fachkundigen Rechtsanwalt das günstigere, international zuständige Gericht angerufen werden. Im Allgemeinen ist zuerst zu prüfen, ob das Heimatrecht des Architekten anzuwenden ist. Nach deutschem internationalen Privatrecht, Art. 27-37 EGBGB³⁸¹ gilt bezüglich der Rechtswahl der Grundsatz der Privatautonomie, der in fast allen europäischen Rechtsordnungen verankert ist³⁸². Demnach steht es den Vertragsparteien zu, das anzuwendende Recht frei zu wählen. Dies kann sowohl stillschweigend³⁸³, als auch ausdrücklich erfolgen. Von einer stillschweigenden Vereinbarung deutschen Rechts kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn Gewährleistungsregelungen nach dem BGB oder nach der VOB im Vertrag vereinbart werden. Eine ausdrückliche Rechtswahl liegt vor, wenn die anzuwendende Rechtsordnung im Vertrag eindeutig festgeschrieben wird.

Fehlen jegliche Hinweise auf anzuwendendes Recht, werden Werkverträge nach den Anwendungsregeln des Art. 28 EGBGB behandelt. Demnach unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engste Verbindung aufweist. Die engste Verbindung besteht regelmäßig mit dem Staat, in dem die charakteristische Leistung zu erbringende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat³⁸⁴. Bei Architekten- und Ingenieurverträgen gilt der Niederlassungsstandort als ausschlaggebend, insbesondere bei der Übernahme reiner Planungsleistungen. Werden zudem objektüberwachende Tätigkeiten im Ausland übernommen, so liegt die Annahme nahe, dass das Recht des Landes, in dem sich das Bauobjekt befindet, zur Anwendung kommt. Dieses muss jedoch nicht zwingend der Fall sein. Nach R. Thode³⁸⁵ müssen jedoch *weitere gewichtige Umstände hinzutreten*, die für eine engere Beziehung zur

³⁸¹ Vgl. <http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/conv/egbgb.htm>

³⁸² C. von Bar/P. Mankowski, *Internationales Privatrecht, Band 2 Besonderer Teil*, München 1991

³⁸³ C. Reithmann/D. Martiny, *Internationales Vertragsrecht: das internationale Privatrecht der Schuldverträge*, 6. Auflage, Köln 2004

³⁸⁴ Vgl. Art. 28 Abs. 2, EGBGB

³⁸⁵ Vgl. R. Thode/C. Wenner, *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht*, Köln 1998 S. 19

Rechtsordnung des Baustellenlandes sprechen, um diese der nach Art. 28 Abs.2 ermittelten Rechtsordnung vorzuziehen, auch wenn hierüber unterschiedliche Rechtseinschätzungen existieren³⁸⁶.

Obwohl der Architektenvertrag in Deutschland die Rechtsform eines Werkvertrags hat, wird er nach internationalem Recht eher als Dienstleistungsvertrag gesehen. Verträge, bei denen es sich im Sinne des Art. 29 Abs.1 um die „Erbringung von Dienstleistungen“ handelt, unterliegen einer Rechtswahlbeschränkung. Art. 29 EGBGB, welcher dem Art. 5 des EG-Übereinkommens entspricht. Dies schränkt die Rechtsautonomie für Verbraucherverträge insoweit ein, dass die *schwächere* Vertragspartei zu schützen ist. Die Rechtswahl der Vertragsparteien darf also nicht dazu führen, dass *dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird*.³⁸⁷ Dienstleistungsverträgen sind nach Art. 29 EGBGB nur solche Verträge, die nicht der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Verbrauchers zuzurechnen sind.

Die freie Rechtswahl ist ebenfalls nach Art. 27 Abs. 3 eingeschränkt, wenn der Gegenstand des Vertrages zum Zeitpunkt der Rechtswahl mit keinem anderen Staat in Berührung kommt. Diese Einschränkung bezieht sich jedoch nur auf sog. *Inlandsfälle*, bei denen Auftraggeber und Auftragnehmer im Inland ansässig sind und sich der Vertrag auf ein im Inland gelegenes Objekt bezieht.³⁸⁸ Demnach ist kaum von einer freien Vereinbarkeit der Rechtsordnung im Falle eines Vertragsabschlusses mit einer Privatperson auszugehen. Für Verträge mit professionellen Auftraggebern sollte der Architekt bemüht sein, deutsches Recht und die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu vereinbaren, um kostenintensiven Verfahren vor ausländischen Gerichten mit hohem eigenen Risiko vorzubeugen. Können sich die Parteien nicht auf eine Rechtswahl einigen, empfiehlt sich oft die Rechtswahl eines neutralen Drittstaates³⁸⁹. So kommt bei internationalen Verträgen beispielsweise oft englisches Recht zur Anwendung, obwohl keine der beiden Vertragspartner eine Berührung mit Großbritannien hat.

Die Zuständigkeit der Gerichte ist unabhängig von der gewählten Rechtsordnung zu überprüfen. Die deutsche *Zivilprozessordnung (ZPO)* geht davon aus, dass eine Person grundsätzlich an dem Ort verklagt wird, an dem sie ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, aus Gründen der Zumutbarkeit. Der beklagten Person soll nicht auch noch die Verteidigung an einem entfernten Ort durchführen müssen. Der Gerichtsstand gerade bei Freiberuflern ist für gewöhnlich mit dem Wohnort der Person gleichzusetzen. Im Bereich

³⁸⁶ Vgl. W. Kürschner, *Zur Bedeutung des Erfüllungsortes bei Streitigkeiten aus Bauverträgen für die internationale Zuständigkeit und das nach IPR anzuwendende materielle Recht*, ZfBR 1986 S. 262

³⁸⁷ Art. 29 Abs. 1 EGBGB

³⁸⁸ Vgl. R. Thode/C. Wenner, *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht*, Köln 1998 S. 22

³⁸⁹ Vgl. C. Wenner, *Internationale Architektenverträge, insbesondere das Verhältnis Schuldstatut – HOAI*, in Baurecht 1993 S. 257

der Architektentätigkeit ist oftmals die *Erfüllungsortzuständigkeit* zu überprüfen, welche einen Gerichtsstand zu Gunsten des Klägers ermöglichen kann. Aufgrund der Bestimmungen des Art. 5 Nr.1 EUVGÜ³⁹⁰ kann eine Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in einem der Vertragsstaaten in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden. Dieses gilt für Fälle, bei denen die Grundlage des Prozesses Ansprüche darstellen, die in einem anderen Staat zu erfüllen sind. In Deutschland deckt §29 ZPO derartige Fälle im Baubereich ab. Allgemein wird der Ort der Baudurchführung als der Ort der Erfüllung der gegenseitigen Vertragsverpflichtungen und somit im Sinne des §29 als Gerichtsstand angesehen. Im Falle einer reinen planerischen Tätigkeit ist jedoch nicht von einer *Erfüllungsortzuständigkeit*, sondern von einem Gerichtsstand am Ort des Bürositzes des Architekten auszugehen. Nach §29 Abs.2 wäre auch hier eine separate vertragliche Vereinbarung über den Erfüllungsort möglich. International ist die Gültigkeit derartiger Vereinbarungen nach §29 Abs.2 ZPO allerdings umstritten. Zudem sollte vor jedem Vertragsabschluss die Aktualität dieser Aussagen geprüft werden, da sich binnen kurzer Zeit durch entsprechende OLG- oder BGH-Urteile maßgebliche Änderungen in der Rechtsauffassung ergeben können.

4.3.3 Inhalte von länderübergreifenden Planungsverträgen

Neben Gerichtszuständigkeit und Rechtswahl sind natürlich weitere Aspekte eines grenzüberschreitenden Vertrags zu beachten. Viele Punkte unterscheiden sich nicht von bekannten Architektenvertragsformen in Deutschland, sollten jedoch im Einzelfall auf ihre Anwendung und ihre vertragliche Ausprägung geprüft werden. Dazu gehören³⁹¹:

- Benennung des Bauherrn und eventueller Vertreter
- Benennung des Planers
- Gegenstand des Vertrages (möglichst präzise Beschreibung des zu planenden Bauvorhabens)
- zu leistende Planungsleistungen (möglicherweise anhand einer Honorar- oder Leistungsordnung, ansonsten so präzise Beschreibung wie es die Situation zulässt)
- die Grundlagen des Honorars (Anwendung von Honorarordnungen oder Empfehlungen, individuelle Vereinbarungen)
- Abschlagszahlungen / Fälligkeit von Honoraren
- Mitwirkungspflichten des Bauherrn

³⁹⁰ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 in der Fassung vom 25.10.1982

³⁹¹ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Deutschland*, Basel 2004

- der Kostenrahmen (nur falls vom Bauherrn gewünscht, oft rechtliche Folgen für den Planer)
- Termine (nur falls vom Bauherrn gewünscht, oft rechtliche Folgen für den Planer)
- Eventuell Honorarzuschlag durch die Mehrkosten der grenzüberschreitenden Tätigkeit
- gegenseitige Sicherheitshypothenken oder –leistungen (möglichst in dem Land des jeweiligen Partners)
- Abrechnungsart der Nebenkosten (insbesondere der Reisekosten, Telefon etc.)
- Umsatzsteuer
- Kündigungsregelungen, -schutz
- Benennung der Haftpflichtversicherung
- Gewährleistung und Haftungsdauer
- Regelungen zum Urheberrecht
- anzuwendende Vorschriften
- Rechtswahl
- Zuständigkeit von Gerichten

Die folgende Checkliste³⁹² soll die vorangegangenen Hinweise zur Wahl des Gerichtsstandes und die Besonderheiten von grenzüberschreitenden Verträgen zusammenfassen und einige zusätzliche Hinweise und Anregungen zum Abschluss internationaler Architektenverträge bieten³⁹³:

- Eine Gerichtsstandsvereinbarung, nach der deutsche Gerichte für die Entscheidungen zuständig sein sollen, wäre für den Architekten von Vorteil. Dieses gilt insbesondere bei Verträgen mit professionellen Partnern. Eine derartige Vereinbarung mit *Verbrauchern* könnte als unzulässige Klausel angesehen werden.
- Es kann sinnvoll sein, für die Durchführung des Vorhabens die in Deutschland üblichen technischen Standards zu vereinbaren, um die angestrebte Qualität zu sichern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese nicht den Regeln des Ziellandes widersprechen. Auf eine konkrete Beschreibung der vereinbarten Standards ist zu achten.
- Rechtswahlklauseln können bei regelmäßigen Auslandsaufträgen auch in mit Rechtsbeistand formulierten *Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)*

³⁹² Vgl. Diplomarbeit F. Bojkovsky, *Deutsche Architekten in Europa*, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003

³⁹³ Vgl. hierzu die Ausführungen von R. Thode/C. Wenner, *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht – Hinweis für die Beratung zu grenzüberschreitenden Verträgen*, Köln 1998 S. 1ff.; A. Wirth/E. Theis, *Architekt und Bauherr*, Essen S. 40ff; sowie U. Kartzke, *Internationaler Erfüllungsortsgerichtsstand bei Bau- und Architektenverträgen*, ZfBR 1994 S. 1ff.

niedergelegt werden, um die Vertragsverhandlungen im Einzelfall leichter auf Grundlage der AGB führen zu können³⁹⁴.

- Es wäre prinzipiell denkbar, die Anwendung der HOAI als *Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)* zu vereinbaren, um eine Vergütung der Leistung nach deutschem Standard zu sichern. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass die HOAI zukünftig als nationale Preisordnung vom europäischen Gerichtshof als EG-rechtswidrig eingestuft würde, da dieses nicht zwingend die Unzulässigkeit der HOAI als AGB bedeuten würde. Realistisch ist das Einverständnis ausländischer Auftraggeber aber nur bedingt.
- Es ist denkbar, durch eine Gerichtsstandsvereinbarung die ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts - Sitz des Auftraggebers oder des Erfüllungsortes - zu vereinbaren, sodass eine Anwendung der Vergütungsbestimmungen des Ziellandes zwingend werden.
- Es sollte Vorsicht geboten sein, wenn keine Rechtswahl getroffen wurde und vor einem deutschen oder ausländischen Gericht ausschließlich nach geltendem Landesrecht vorgetragen wird, da hierin eine stillschweigende Rechtswahl gesehen werden könnte. Gleiches gilt, wenn nur nach dem Recht eines Staates verhandelt wird.
- Während der Auftragsabwicklung werden regelmäßig Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaften benötigt. Diese sollten sich gegen ein deutsches Bankinstitut richten. Eine Vereinbarung, dass im Falle von Streitigkeiten über deren Inhalt diese in Deutschland nach deutschem Recht abzuhalten sind, wäre für den Architekten sinnvoll.
- Im Interesse beider Vertragsparteien sollte eine Sicherheit vereinbart werden. Sowohl der Architekt, im Hinblick auf die zu erbringenden Planungsleistungen, als auch der Auftraggeber sollte eine Vertragserfüllungsbürgschaft leisten.
- Bei Vertragsabschluss mit einem Auftraggeber, der seinen Hauptsitz nicht in einem EU-Staat hat, sollte darauf geachtet werden, dass die Heimatländer der Vertragsparteien Mitglieder im *Internationalen Währungsfond (IWF)* sind oder die nach den Devisenkontrollbestimmungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Dieses ist von Bedeutung, da auf Ansprüche, die den Devisenkontrollbestimmungen gemäß *Art. VIII Abs. 2(b) Satz 1 IWF-Abkommen* widersprechen, nicht geklagt werden kann. Dieses könnte beispielsweise dazu führen, dass ein deutscher Architekt, der für einen irakischen Investor ein Hotel in Paris (Deutschland etc.) baut, seine Honoraransprüche nicht einklagen kann.³⁹⁵

³⁹⁴ Vgl. O. Sieg, *Allgemeine Geschäftsbedingungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr*, RIW 1997 S. 811

³⁹⁵ Vgl. R. Thode, *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht*, Köln 1998 S.59ff.

- Die Frage des reibungslosen Zahlungsverkehrs sollte vorab geprüft und gegebenenfalls entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Beispielsweise ist eine Vereinbarung, an welcher Stelle mit befreiender Wirkung die Zahlungen geleistet werden können, von Vorteil, da somit die Möglichkeit besteht, Verzögerungen abzufangen. Für Bauausführende sind derartige Vereinbarungen von wesentlich größerer Bedeutung als für den Planer. Erfolgt eine Abschlagszahlung nicht rechtzeitig, so wird u.U. die Arbeit eingestellt, obwohl die Zahlungsanweisung im Heimatland des Auftraggebers schon eingegangen ist, der Zahlungsverkehr sich auf internationaler Ebene jedoch verzögert.
- Es ist dringend zu prüfen, ob eventuell zwingende Rechte der beteiligten Staaten, die das gleiche Rechtsgebiet betreffen, hinsichtlich ihrer Anwendung kollidieren.
- Die Sicherheiten sind so auszugestalten, dass sie im Land des jeweils Begünstigten zu vollstrecken sind. Auf diese Weise können Probleme umgangen werden, die bei der Vollstreckung von nationalen Gerichtsurteilen im Ausland entstehen können. Hinsichtlich eventueller Rückforderungen von Sicherheitsleistungen sollte bereits im Ausgangsvertrag eine Vereinbarung der Zuständigkeit der Gerichte getroffen werden bzw. sollte diese mit dem sonstigen Gerichtsstand zusammenfallen.

4.3.4 Vertragsgrundlagen in den EU-Mitgliedstaaten

Im Folgenden sollen kurz die länderspezifischen Eigenarten sowohl für den Planer- wie für den Bauvertrag dargestellt werden, da sich beide Vertragsformen oftmals ergänzen oder zumindest in Bezug auf Haftungsfragen miteinander in Bezug zu setzen sind.



Im Artikel 20 des Verhaltenskodex über Architekten- und Projektentwicklerverträge (*Règlement de déontologie/ Contrat Architecte – Maître de l’ouvrage*) wird neben einer Reihe von Empfehlungen zur Vertragsformulierung vorgegeben, im Interesse beider Parteien einen schriftlichen Vertrag abzuschließen³⁹⁶. Da die

Fachverbände in der Regel keine Standardverträge oder Vertragsvorlagen herausbringen, werden Verträge von Architekten, Ingenieuren, Bauunternehmen und anderen am Bau beteiligte Parteien mit der detaillierten Formulierung der zu erbringenden Leistungen individuell erstellt. Für Verträge, die auf Grundlage der ehemaligen Honorarordnung

³⁹⁶ Vgl. <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm>, 20.05.04

zustande kommen, wurden von der Architektenvereinigung (*Ordre des Architectes*) Formulare mit Standardvertragsbedingungen herausgegeben.³⁹⁷



Das dänische Recht kennt weder einen speziellen Werkvertrag, noch einen speziellen Bauvertrag für private und öffentliche Aufträge, so dass bei Bauaufträgen aller Art das allgemeine Vertrags- und Obligationsrecht üblich ist³⁹⁸. Die Bedingungen für Bauwerke im Hoch- und Tiefbau sind in dem Standardvertragsmuster AB 92 vom 10.12.1992 enthalten, das vom dänischen Bauministerium herausgegeben worden ist.³⁹⁹ Für Architekten- wie Bauverträge werden allerdings Vertragsmuster mit dem ABR 92 herausgegeben⁴⁰⁰.



In Deutschland sind die Bestandteile des Bauvertragsrechts in der Regel die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den Paragraphen 631 ff. geregelt sind⁴⁰¹. Bei öffentlichen Bauaufträgen müssen zudem noch die Bedingungen der VOB zugrunde gelegt werden, wobei sich die Verwendung dieser als *allgemeine Geschäftsbedingungen* mittlerweile auch im privaten Bereich sehr stark ausgebreitet hat. Die neueste Fassung der VOB/B 2002 enthält zahlreiche Änderungen, insbesondere im Bereich der Gewährleistungszeit.⁴⁰²

Der Architektenvertrag ist eine Form des Werkvertrags nach BGB, der das Vertragsverhältnis zwischen Architekt und Bauherr (Auftraggeber) schriftlich oder mündlich regelt. Es werden Leistungen oder Teilleistungen des Architekten bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben, und die im Gegenzug für den Bauherrn entstehenden Kosten und die zu zahlenden Honorare benannt.⁴⁰³ Vorlagen wurden früher in Form des Architekteneinheitsvertrages von der Bundesarchitektenkammer herausgegeben, die allerdings 1998 nach heftiger Kritik aus Literatur und Rechtsprechung zurückgezogen wurde. Zur Zeit werden verschiedene Vertragsvorlagen von privaten Anbietern aber auch von Architektenkammern angeboten⁴⁰⁴.

³⁹⁷ Vgl. Ordre des Architectes, *Guide du jeune architecte, chapitre 12, Les contrats et la commande*, und Vertragsvorlage unter Ordre des Architectes, *Guide du jeune architecte, Annexes*, 21.05.2004

³⁹⁸ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

³⁹⁹ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S.8

⁴⁰⁰ Vertragsmuster zu beziehen beim PAR unter <http://www.par.dk/publikationer>, 21.05.04

⁴⁰¹ Volltext unter <http://dejure.org/gesetze/BGB>, 27.05.04

⁴⁰² Vgl. <http://www.bauportal.de/vobhome.html>, 25.04.03

⁴⁰³ Vgl. A. Wirth/E. Theiss, *Architekt und Bauherr*, Essen 1997



Die Allgemeinen Vertragsstimmungen YSE 1983 bilden die Grundlage für Verträge über Bauleistungen⁴⁰⁵. Die Grundlage für Architekten, Projektmanager und Berater sind die Allgemeinen Vertragsbestimmungen KSE 1983. Dort sind Gewährleistung, Haftung, Versicherungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner niedergeschrieben. Herausgeber sind das Verkehrsministerium und verschiedene Berufsverbände.⁴⁰⁶



Das französische Recht unterscheidet zwischen privaten und öffentlichen Aufträgen. Öffentliche Aufträge werden durch die CCAG (*Cahiers des Clauses Administratives Generales*) geregelt, wohingegen private Aufträge durch Standardverträge der AFNOR reglementiert werden⁴⁰⁷. Inhaltlich beschäftigen sich beide Regelungen mit Gewährleistung, Abnahmeverfahren, Preisen, vertraglichen Änderungen und weiteren baurelevanten Details.⁴⁰⁸

Der Architektenvertrag (*contrat d'Architecte*) ist ein Einheitsvertrag, der vom Nationalrat der Architektenkammer (*Conseil Nationale de l'Ordres des Architectes, CNOA*) herausgegeben wird⁴⁰⁹. In unverbindlicher Form regelt er das Verhältnis zwischen Architekt und Auftraggeber und definiert die jeweiligen Verantwortlichkeiten. Der Vertrag ist in eine Präambel und fünf Abschnitte sowie eine (unverbindliche) Honorartabelle im Anhang gegliedert. Die Präambel nennt neben den Verpflichtungen der Vertragspartner die drei grundsätzlichen Rahmengesetze:

- das Gesetz vom 3. Januar 1977 über die Architektur und ihre Anwendung,
- das Gesetz vom 11. März 1957 zum Urheberrecht und
- das Gesetz vom 4. Januar 1978 über Haftung und Versicherung im Baubereich.

Der erste Abschnitt (*Généralités*) behandelt die Versicherungspflicht von Bauherr und Architekt sowie die Mandatierung des unabhängigen staatlichen Prüfenieurs (*contrôleur technique*). Der zweite Abschnitt (Vertragsablauf – *Déroulement du contrat*) differenziert den Auftragsumfang in verschiedene Leistungsphasen. Ein dritter Abschnitt regelt die Vergütung des Architekten (*Rémunération*), während der vierte Abschnitt ergänzende Leistungen und deren Honorierung (*Missions complémentaires et dispositions particulières*) aufzählt. Als solche Leistungen gelten u.a. eine Massen- und Kostenermittlung, die Beteiligung an der Steuerung der Bauarbeiten oder eine Gestaltung

⁴⁰⁴ Vgl. z.B. Architektenkammer NRW unter <http://www.aknw.de/mitglieder/sigeko/index.htm>, 27.05.04

⁴⁰⁵ Vgl. <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 20.05.04

⁴⁰⁶ Vgl. H. Fuchs, *Berufsausübung von freiberuflichen Architekten und Ingenieuren im europäischen Binnenmarkt*, Diplomarbeit 2002, Lehrstuhl Baubetrieb Universität Dortmund, Betreuer: Bert Bielefeld

⁴⁰⁷ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

⁴⁰⁸ Vgl. Ax et al., S. 9, <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03

der Innenräume. Im fünften Abschnitt (Höhere Gewalt und Vertragsbruch – *Indisponibilité, résiliation*) werden die spezifischen Vertragsbestimmungen genannt.⁴¹⁰



Der griechische Bauvertrag unterliegt den Vorschriften des Werkvertragsrechts nach Art. 681 bis 702 des griechischen Zivilgesetzbuches. Diese Vorschriften gehören zum deutschen Rechtskreis. Eine Besonderheit des griechischen Vertragsrechts ist es allerdings, dass ein gültiger Bauvertrag nur mit dem Vorliegen einer Baugenehmigung zustande kommen kann.⁴¹¹



Die Grundlage des Vertragsrechts bildet das Gewohnheitsrecht. Die bedeutendsten Standardvertragsbedingungen für Bauverträge sind:

- der Standardbauvertrag des *Joint Contract Tribunal — JCT*
- das ICE (*Institution of Civil Engineers*)-Standardformular für den Bereich Ingenieurbau/Bauindustrie
- die Standardvertragsbedingungen des Nationalen Baurates NHB (*National House Building Council*)⁴¹²

Für öffentliche Aufträge sind die Richtlinien der Allgemeinen Arbeitsbedingungen (*General Conditions of Works*) relevant, obwohl auch JCT- und ICE-Formulare hier zur Anwendung kommen.⁴¹³ Die meisten privaten Bauvorhaben werden nach Standardverträgen der JCT abgewickelt⁴¹⁴. Statt des früher verwendeten Arbeitsplans ist es heute üblich, dass Auftraggeber und Architekt möglichst in einem frühen Stadium der Zusammenarbeit die zu erbringenden Leistungen durch Auswahl aus einer Aufgabenliste vereinbaren.

Dabei ist zu beachten, dass in England Verträge formell aufgesetzt, unterzeichnet und mit einem notariellen Siegel versehen werden müssen, während nach schottischem Rechtsverständnis ein rechtsgültiger Vertrag schon durch einen einfachen Briefwechsel zustande kommen kann.⁴¹⁵

⁴⁰⁹ Alle Vertragsvorlagen der Kammer unter http://www.architectes.org/vie_professionnelle, 23.05.04

⁴¹⁰ Originaltexte unter http://www.architectes.org/documents/vie_professionnelle/contrats/contrats.htm, 23.05.04

⁴¹¹ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S.9

⁴¹² Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴¹³ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S. 12

⁴¹⁴ Vgl. *contracts&appointments*, RIBA, <http://site.yahoo.net/practice-services/contracts.html>, 27.05.02

⁴¹⁵ Vgl. K. Bührich, *Planen und Bauen in Großbritannien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 164

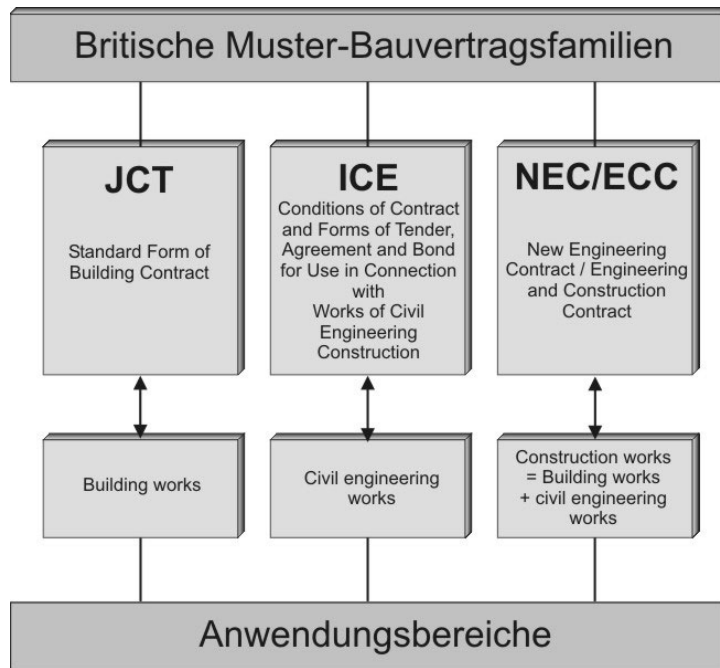


Abb. 4.3.4.1: Britische Bauvertragsmuster

Für Architekten werden vom RIBA Honorarordnungen und Vertragsbedingungen in Form der *Standard Forms of Agreement for the Appointment of an Architect - SFA/99* herausgegeben, die allerdings nicht verbindlich sind⁴¹⁶. Folgende Verträge werden neben dem SFA/99 angeboten:

- *Conditions of Engagement for the Appointment of an Architect - CE/99* (anwendbar bei Aufträgen, in denen die *Standard Forms* nicht vollständig vertraglich festgelegt werden, sondern individuelle Vereinbarungen schriftlich im *Letter of Appointment* fixiert werden)
- *Small Works- SW/99* (für kleinere Aufträge mit geschätzten Kosten bis £150.000)
- *Employer's Requirements (Design&Build) - DB1/99* und *Contractor's Proposals - DB2/99* (für die Beauftragung von Architekten durch Bauherren oder Bauunternehmer)
- *Form of Appointment as Planning Supervisor - PS/99*
- *Form of Appointment as Sub-Consultant - SC/99*

⁴¹⁶ alle Vertragsarten unter http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html, 23.05.04



Im irischen Baurecht kann man zwischen zwei unterschiedlichen Fällen im Vertragsrechts unterscheiden⁴¹⁷. Die Regeln der Verträge für Nicht-Endverbraucher (*Non Consumer Contracts*) gelten für professionell handelnde Parteien, bei denen beispielsweise haftungsbeschränkende Klauseln erlaubt sind. Entsprechend sind die Bestimmungen der *Consumer Contracts* dagegen für Verträge ausgelegt, bei denen die Vertragsparteien nicht professionell tätig sind. Dabei werden an die Vertragsinhalte bestimmte Anforderungen gestellt, so müssen alle Klauseln gerecht und sinnvoll (*fair and reasonable*) sein.⁴¹⁸ Außerdem existieren Standardvertragsbedingungen wie *Conditions of Contract and Forms of Tender, Agreement and Bond* und die vom RIAI (s. Tab. 4.3.4.1) herausgegebenen Vertragsbedingungen.⁴¹⁹

Standardvertragsbedingungen für Architektendienstleistungen	
<i>Anwendung bei privaten Aufträgen</i>	
RIAI-Empfehlungen	Standard form of Agreement for the appointment of an architect
<i>Anwendung bei öffentlichen Aufträgen</i>	
GDLA	Conditions of Contract and Forms of Tender, Agreement and Bond for Government Departments an Local Authorities
Standardvertragsbedingungen für verschiedene Ingenieurdienstleistungen	
<i>Anwendung bei öffentlichen und privaten Aufträgen</i>	
Agreement ME 2000	Conditions of Engagement for Building Services Engineering Work
Agreement CE 9201	Conditions of Engagement for Civil Engineering Work
Agreement SE 9101	Conditions of Engagement for Structural Engineering Work
Agreement SE 9202	Conditions of Engagement for Lead Structural Engineering Work
Agreement RA 9101	Conditions of Engagement for Report and Advisory Work

Tab. 4.3.4.1: Standardvertragsbedingungen in Irland⁴²⁰



Das italienische Baurecht und speziell auch das Vertragsrecht werden durch die Paragraphen 1665 bis 1677 des Zivilgesetzbuchs geregelt.⁴²¹

⁴¹⁷ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴¹⁸ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴¹⁹ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S. 9f

⁴²⁰ Vertragsvorlagen zu beziehen beim RIAI unter <https://riai.digi-sign.com/index.php>, 23.05.04

⁴²¹ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S. 11



Das luxemburgische Baurecht differenziert private und öffentliche Aufträge. Für öffentliche Aufträge gelten die großherzogliche Verordnung vom 06. November 1974 und das Gesetz vom 04. April 1974, aus denen das *Allgemeine Leistungsverzeichnis der öffentlichen Arbeits- und Werkstoffmärkte für Staatsaufträge (Cahier général des charges applicable aux marchés publics des travaux et fournitures pour le compte de l'Etat)* hervorgegangen ist.⁴²² Architekten und Ingenieurverträge werden als Mustervorlagen von der Kammer OAI herausgegeben und können dort bezogen werden⁴²³.



Gesetze, Empfehlungen und Regularien, die den Architektenvertrag betreffen, finden sich in den Standardbedingungen für das Rechtsverhältnis Auftraggeber/Architekt (*Standaard Voorwaarden Rechtsverhouding Opdrachtgever-Architect*, SR 1997) wieder.⁴²⁴ Auf dieser Grundlage hat der BNA Musterverträge zwischen Architekt und Auftraggeber ausgearbeitet, die von ihren Mitgliedern abgerufen werden können.⁴²⁵ In einem Vertragsvorentwurf zum Architektenvertrag werden grundlegenden Angaben wie Umfang und Leistungsphasen, die vorgesehene Ausführungszeit, die Zuständigkeit für die Bauleitung, die Kostenschätzung und die Art der Vergütung festgelegt.⁴²⁶

Die zwei im Konfliktfall wichtigsten Institutionen auf dem Gebiet des Bauens sind die Schlichtungsanstalt der Stiftung für Architektur (*Stichting Arbitrage Instituut Bouwkunst*)⁴²⁷, die sich mit Konflikten zwischen Auftraggeber und Architekt beschäftigt, und der Schiedsrat der niederländischen Bauunternehmen (*Raad van Arbitrage voor de Bouwbedrijven in Nederland*), der sich mit möglichen Konflikten, die zwischen einem Auftraggeber und einem Bauunternehmer entstehen können, auseinandersetzt.⁴²⁸



Der österreichische Bauvertrag ist ein Werkvertrag nach §§ 1165 bis 1174 ABGB. Außerdem gelten für Bauverträge die Standardbedingungen der Ö-Normen nach dem Vorbild der deutschen VOB. Das Bauvertragsrecht zählt, genau wie das gesamte österreichische Recht, zum deutschen Rechtskreis. Die grundlegende Bauvertragsnorm ist die Ö-Norm B 2110 (*Allgemeine*

⁴²² Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03 S. 11

⁴²³ Verträge online unter http://www.oai.lu/content/oai/oai_legislation/contrats, 22.05.04

⁴²⁴ Vgl. *Rechtliche Besonderheiten in den Niederlanden*, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Niederlande.html 04.09.2003

⁴²⁵ Vgl. <http://www.architektenkeuze.nl/bna.php>, 23.05.04

⁴²⁶ Vgl. Schröder et al., *Planen und Bauen in den Niederlanden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 167 ff.

⁴²⁷ Internet-Auftritt unter <http://www.arbitrageinstituutbouwkunst.org>, 23.05.04

⁴²⁸ Vgl. B. Visser, *Architekten in den Niederlanden – die Position des Architekten*, Deutsches Architektenblatt 05/1996

Vertragsbestimmungen für Bauleistung, Werkvertragsnorm) mit den zugehörigen Preisberechnungs- und Kalkulationsnormen Ö-Norm B 2061, B 2111, B 2112 und B 2113.⁴²⁹ Die Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien wurde im Bundesvergabegesetz (BvergG 2002) vollzogen⁴³⁰. Für Architekten- und Ziviltechnikerwerkverträge geben die Landeskammern auf deutsch und englisch Musterverträge heraus, die im Internet verfügbar sind⁴³¹. Ebenso wurden Allgemeine Geschäftsbedingungen von der Kammer erarbeitet, die wesentliche Klarstellung im Bereich der Zahlungsbedingungen, des Vertragsrücktritts, des Urheberrechts, der Gewährleistung und des Schadensersatzes beinhalten⁴³².



Der portugiesische Bauvertrag ist ein klassischer Werkvertrag auf Basis der Artikeln 1207 bis 1230 des portugiesischen Zivilgesetzbuchs und des Dekrets Nr. 235 von 18. August 1986. Es existieren keine Standardverträge, die einzige gesetzliche Grundlage bildet die im privaten und öffentlichen Sektor gültige Zivilgesetzgebung.⁴³³



In Schweden sind das *Reichsamt für Bauverwaltung* und die Bauvertragskommission *BKK (Byggnadets Kontraktsskommitté)* für das Baurecht zuständig. Beide Institutionen haben die Standardvertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen *AB 92* entwickelt, die alle Fragen der Gewährleistung und der verschiedenen Abnahmeverfahren ausführlich regeln.⁴³⁴

Standardvertragsformen für...	
Consultant - Bauherr	ABT 94
Consultant - Bauunternehmen (Design&Build)	ABT 94
Bauherr - Bauunternehmen, Subunternehmer etc.	AB 92

Tab. 4.3.4.2: Standardvertragsformen in Schweden

⁴²⁹ Vgl. Schwarz, *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, XIV. Österreich, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02 S. 14f
 Bezug der Normen unter <http://www.on-norm.at>, 26.05.04

⁴³⁰ Vgl. A. Kropik, *Die neuen Vergabeverfahren nach dem BvergG 2002*, <http://www.fgw.at/wbfoe/2002-4/kro.pdf>, 26.05.04

⁴³¹ Vgl. Mustervertrag unter <http://www.aikammer.org/submenu.asp?ID=54>, 16.05.04

⁴³² Informationen und Download unter http://www.aikammer.org/sub_detail.asp?ID=105, 26.05.04

⁴³³ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 26.05.04 S.12



Die rechtlichen Modalitäten der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und freiberuflichem Architekt sind im Architektenvertrag festgelegt⁴³⁵. Gemäß spanischem Zivilgesetzbuch (*Código Civil — CC, Art. 1254*) kommt der Vertrag mit einer übereinstimmenden Willenserklärung beider Parteien zustande. Sein Gegenstand ist eine professionelle Arbeit zu einer zuvor festgelegten Vergütung. Bei einem

Architektenvertrag handelt es sich um eine Mischung aus Dienstvertrag (*contrato de arrendamiento de servicios*) und Werkvertrag (*contrato de arrendamiento de obras*). Das höchste Gremium der spanischen Architektenkammern hat dazu einen Mustervertrag herausgebracht⁴³⁶.

Der spanische Bauvertrag ist ein Werkvertrag zwischen Bauherrn und Bauunternehmer. Die Aufgaben aller am Bau Beteiligten müssen festgelegt sein, wobei der Bauunternehmer sich zur Ausführung der vorliegenden Planung in einem bestimmten Zeitraum verpflichtet. Er trägt auch das Risiko für die Konstruktion bis zur Abnahme durch den Bauherrn und haftet für Schäden an Dritten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber zur Kooperation, zur Dokumentenbeschaffung, zur Abnahme des fertigen Bauwerks und zur Bezahlung der erbrachten Leistungen.

Bei einem Vertrag mit Behörden bilden folgende Vorschriften die gesetzliche Grundlage:

- Gesetz über die Verträge des Staats (*Ley de contratos del estado L.C.E.*)
- Allgemeine Regelung zu Vertragsabschlüssen (*Reglamento general de contratacion R.C.E.*)⁴³⁷

⁴³⁴ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 26.05.04 S.12

⁴³⁵ Vgl. J. Almazán Caballero et al., *Planen und Bauen in Spanien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 24f.

⁴³⁶ Mustervertrag unter <http://www.coal.es/colgiox.htm>, 27.05.04

⁴³⁷ Vgl. J. Almazán Caballero et al., *Planen und Bauen in Spanien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 25f.

4.4 Haftung und Versicherung

4.4.1 Grundlagen zu Haftung und Gewährleistung

Aus dem Vertrag zwischen Architekt und Bauherr resultieren diverse Pflichten, die der Architekt zu erfüllen hat. Dies sind einerseits vertraglich festgehaltene Pflichten wie die Einholung einer Baugenehmigung, das Einhalten anerkannter Regeln der Technik, die Übereinstimmung des Gebauten mit den zuvor erstellten Unterlagen (bei der Bauüberwachung), und nicht zuletzt die erfolgreiche, fehlerfreie Fertigstellung der Leistungen. Durch die Bandbreite des Bearbeitungsspektrums entstehen vielfältige Haftungssituationen für Architekten. Grundsätzlich muss der Planer zumindest in Deutschland, wo der Architektenvertrag als Werkvertrag gilt, das vertraglich zugesicherte, fertige Werk ohne Fehler bereitstellen. Wenn dabei im Planungsprozess Fehler auftreten, die der Planer während der Planung ohne Schaden für den Bauherrn korrigieren kann, entsteht meist keine Haftungssituation. Natürlich sind Haftungsfälle und Grenzen zwischen diesen in jedem europäischen Land unterschiedlich, auch wird der werkvertragliche Charakter des Architektenvertrages nicht in allen Staaten einheitlich gesehen. Grundsätzlich wird aber fast immer zwischen Haupt- und Nebenpflichten des Planers unterschieden. Hauptpflichten sind z.B. Bestandteile der Planung wie ein genehmigungsfähiger Entwurf. Nebenpflichten wie Beratungen vor Vertragsabschluss oder Bereiche der Sachwalterpflichten sind Nebenpflichten und verjähren je nach nationaler Gesetzeslage oft erst viel später. Der Übergang der Gefahrtragung ist in den meisten Fällen mit der Abnahme der Leistung vollzogen. Wie jedoch die Abnahme durchgeführt wird oder ob sie automatisch erfolgt, ist in jedem Staat individuell geregelt.

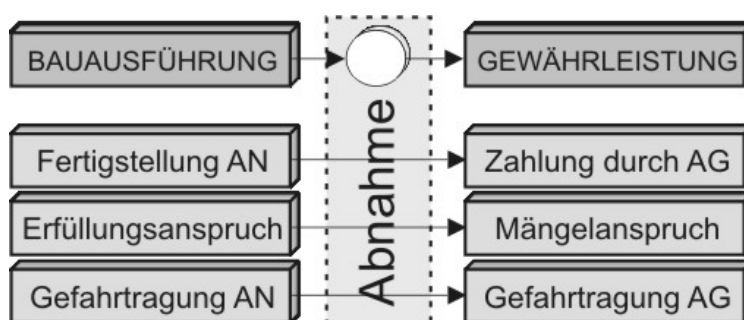


Abb. 4.4.1.1: Rechtsfolgen der Abnahme in den meisten europäischen Mitgliedstaaten

Mit der Abnahme bringt der Auftraggeber zum Ausdruck, dass die erbrachte Leistung generell von ihm gebilligt wird. Mit dem Begriff der Abnahme sind eine Reihe von wichtigen Rechtsfolgen verknüpft, die insbesondere für den Bereich der Bauschäden und

damit für die Gewährleistung unmittelbar praktische Bedeutung haben. Mit der Abnahme endet das *Erfüllungsstadium* und beginnt das *Gewährleistungsstadium*.

4.4.2 unterschiedliche Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten

Unterschiedliche Haftungs- und Gewährleistungsregelungen in den Mitgliedstaaten stellen eine nicht zu unterschätzendes Wettbewerbsrisiko für international tätige Planer dar. Eine Vereinheitlichung der rechtlichen Regelungen von Abnahme und Gewährleistung auf europäischer Ebene wird seit dem Beginn der 90er Jahre unter der Federführung des *FIEC* angestrebt. Im Jahr 1990 wurde von der Kommission ein Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Dienstleistungshaftungen eingebracht (die sog. *Horizontale Dienstleistungsrichtlinie KOM 90/482*)⁴³⁸. Nach heftiger und ablehnender Diskussion wurde der Vorschlag verworfen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der einzelnen Rechtskreise ist eine Harmonisierung der baurechtlichen Haftungsfragen noch in weiter Ferne. In vielen Ländern unterliegen die Grundzüge des Baurechts dem *ordre public* und können somit auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Für die Einschätzung der Haftungsrisiken, welche im Schadensfall auf den Architekten/Planer zukommen können, und den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist die Kenntnis der Abnahme- und Gewährleistungsbedingungen des Ziellandes für jede grenzüberschreitende Tätigkeit von großer Bedeutung. Daher sollen in diesem Kapitel kurz auf die relevanten Abnahme- und Haftungsregelungen der EU-Mitgliedstaaten im Baubereich eingegangen werden, auch wenn es aufgrund der Komplexität dabei keinen Anspruch auf vollständige Darstellung des jeweiligen Sachverhaltes geben kann.



In Belgien basieren private Bauverträge auf den Artikel 1792 und 2270 des *Code Napoleon*⁴³⁹, der *Loi Breyne* (09.07.1971) und der königlichen Verordnung vom 21.10.1971. Die Abnahme wird durch einen einseitigen Rechtsakt des Auftraggebers durchgeführt. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend, durch die vollständige Bezahlung und die vorbehaltlose in Besitznahme des Werkes erfolgen. Das *Loi Breyne* sieht eine provisorische Abnahme bei Fertigstellung des Werks und eine endgültige Abnahme bei Mangelfreiheit vor, die aufgrund nicht wesentlicher Mängel nicht verweigert werden kann. Es ist jedoch rechtlich nicht eindeutig geklärt, ob eine provisorischen Abnahme die für die endgültige Abnahme typischen Rechtsfolgen auslöst. Daher sollte die provisorische Abnahme als Beginn der Gewährleistungsfristen vertraglich festgelegt werden. Mit der endgültigen Abnahme endet die Haftung des Unternehmers für offensichtliche und nicht

⁴³⁸ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 66

vorbehaltene Mängel und eine zehnjährige Garantie (*Décennale* §2270 CC) beginnt. Haftungsbeschränkungen sind nicht zulässig, eine Ausweitung der Haftungsbedingungen jedoch möglich. Die Haftung umfasst hauptsächlich versteckte und die Standfestigkeit des Gebäudes beeinträchtigende Mängel. Kann das Gebäude nicht zweckbestimmt genutzt werden, liegt kein Schadensfall im Sinne der *Décennale* vor, sondern es gilt nach allgemeinem Vertragsrecht eine Haftung für versteckte Mängel über 30 Jahre⁴⁴⁰.



Dänemark

Das Standardvertragsmuster AB92 findet sowohl bei öffentlichen wie auch bei privaten Bauvorhaben Anwendung. Die Abnahme erfolgt danach einheitlich und in Anwesenheit der Vertragsparteien. Mit der Abnahme erkennt der Besteller das Werk mit oder ohne Vorbehalte inkl. Gefahrenübergang an⁴⁴¹. Mit der Abnahme beginnt nach allgemeinen dänischen Rechtsvorschriften die fünfjährige Garantiezeit, in der der Unternehmer alle auftretenden Mängel und Schäden beheben muss⁴⁴². Bei grober Fahrlässigkeit und für verdeckte Schäden sieht das allgemeine Schuldrecht eine maximal 20-jährige Haftung vor⁴⁴³. Architekten und Ingenieure haften im gleichen Umfang für Schäden, die durch Planungs- oder Beratungsfehler entstanden sind⁴⁴⁴. In der ABR89 wird eine vertragliche Fixierung der Haftungsfälle empfohlen, die Haftungsobergrenze für Architekten und Ingenieure soll demnach auf 2,5 Mill. DKK (ca. 335.000 €) beschränkt werden⁴⁴⁵.



Deutschland

Die Abnahme von Planungsleistungen wird nach BGB (*Bürgerliches Gesetzbuch*), die Abnahme von Bauleistungen ist nach VOB/B § 12 vertraglich vereinbart. Man unterscheidet die formlose (mündlich oder schriftlich durch den Auftraggeber) und die förmliche Abnahme (gemeinsame Begehung inkl. förmliches Protokoll). Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme. Es können auch Zwischenabnahmen vereinbart werden, bei denen bereits fertiggestellte Leistungen abgenommen werden. Auch eine formlose Ingebrauchnahme des Gebäudes durch den Bauherrn kann als Abnahme gelten. Der Bauunternehmer haftet je nach Vertragsvereinbarung nach BGB fünf Jahre oder nach VOB2002 vier Jahre (früher drei

⁴³⁹ Originaltext unter http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/code_civil.htm#1792, 20.05.04

⁴⁴⁰ Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe – Regelungssysteme*, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien 1999

⁴⁴¹ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

⁴⁴² Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Daenemark.html, 05.04.04

⁴⁴³ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - XI. Dänemark*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁴⁴ Die genauen Haftungsregelungen sind den ABR 89 Punkt 6 Liability zu entnehmen. Volltext unter <http://www.frinet.dk/406>, 21.05.04

Jahre)⁴⁴⁶. Der Planer haftet für Hauptpflichten nach §638 BGB 5 Jahre. Nebenpflichten wie Beratungen vor Vertragsabschluss oder Teile der Sachwalterpflichten sind Nebenpflichten und verjähren unter Umständen erst nach 10 bzw. 30 Jahren⁴⁴⁷.



Es liegt kein Kenntnisstand über die Abnahme- und Haftungsbedingungen in Estland vor.



Nach den Allgemeinen Bedingungen YSE 1983 sind nach finnischem Baurecht die gleichen Abnahmeverfahren wie in Schweden vorgesehen⁴⁴⁸. Für den Unternehmer beginnt mit der Abnahme des Werks eine einjährige Garantiefrist, während der er alle tretenden Mängel zu beheben hat. Ein Verschulden des Unternehmers wird grundsätzlich vermutet. Der Bauherr kann bei geringfügigen Mängeln statt einer Nachbesserung auch eine Minderung der Vergütung fordern. Nach Ablauf der einjährigen Garantiefrist beginnt eine zehnjährige Garantiehaftung für versteckte Mängel, die dem Unternehmer allerdings vom Auftraggeber nachzuweisen sind⁴⁴⁹. Architekten und Ingenieure unterliegen im Rahmen ihrer Verträge und Verpflichtungen nach Fertigstellung analogen Bedingungen für 10 Jahre⁴⁵⁰. Bei beratenden Tätigkeiten ist die Haftung zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbar⁴⁵¹. Der Architekt haftet im Regelfall in Höhe seines Honorars⁴⁵².

⁴⁴⁵ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 bzw. Originaltext ABR 89 Punkt 6.2.6, Volltext unter <http://www.frinet.dk/406>, 21.05.04

⁴⁴⁶ Volltext der VOB unter <http://www.bauportal.de/vobhome.html>, 27.05.04

⁴⁴⁷ Volltext unter <http://dejure.org/gesetze/BGB>, 27.05.04

⁴⁴⁸ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 29.09.03

⁴⁴⁹ Vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - XIII. Finnland*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁵⁰ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

⁴⁵¹ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Finnland.html, 04.05.04

⁴⁵² Vgl. M. Vatiilo, *Der Verband der finnischen Architekten, SAFA*, Deutsches Architektenblatt 06/1996



Das französische Baurecht unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen⁴⁵³. Öffentliche Aufträge werden nach der CCAG (*Cahiers des Clauses Administratives Generales*) durchgeführt, wohingegen die Standardverträge der AFNOR (*Association Francaise de Normalisation*) für private Aufträge relevant sind⁴⁵⁴. Die Abnahme (nach Art. 1792-6 *ordre public*) muss verbindlich und einheitlich in Anwesenheit aller Vertragsparteien stattfinden⁴⁵⁵. Vorläufige Abnahmen sind in Frankreich nicht zulässig, es können jedoch Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Einheiten in Form von separaten Endabnahmen durchgeführt werden. Durch eine Abnahme wird der Bauunternehmer von der Haftung für augenscheinliche, nicht vorbehaltene Mängel befreit. Gleichzeitig geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Innerhalb einer einjährigen Frist nach Abnahme muss der Unternehmer im Sinne einer objektiven Garantie alle vorbehaltenen und versteckten Mängel unabhängig vom Verschulden beheben⁴⁵⁶. Bei der Gewährleistung wird zwischen einer zweijährigen und einer zehnjährigen Haftung unterschieden⁴⁵⁷. Die zweijährige Haftungsfrist betrifft Mängel an Ausstattungsteilen, die nicht unmittelbar mit dem Gebäude in Verbindung stehen (*Garantie de Bon Fonctionnement* oder *Responsabilité Biennale*). Die zehnjährige Gewährleistung gilt für alle Schäden und Mängel, die die Standfestigkeit oder Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks beeinträchtigen⁴⁵⁸. Nach Art. 1792-2 CC gilt die Haftung auch für Ausstattungsteile, die untrennbar mit dem Bauwerk verbunden sind⁴⁵⁹. Nach französischem Recht müssen alle, die durch ihre planende, unternehmerische, überwachende, handwerkliche, kontrollierende und geschäftsbesorgende Tätigkeit in Zusammenhang mit der Erstellung des Bauwerks für den Mangel ursächlich sein könnten, für das Bauwerk in gesamtschuldnerischer Haftung nach *Code Civil* (CC)⁴⁶⁰ eintreten. Unabhängig vom Schadensfall wird ein Verschulden des Unternehmers angenommen. Nach Meldung von Mängeln müssen Bauunternehmer, Architekt, Statiker oder andere Beteiligte nachweisen, dass der Schaden durch Fremdeinwirkung oder höhere Gewalt entstanden ist⁴⁶¹.

⁴⁵³ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁵⁴ Internet-Auftritt des AFNOR unter <http://www.afnor.fr/portail.asp>, 23.05.04

⁴⁵⁵ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁵⁶ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Frankreich.html, 04.05.04

⁴⁵⁷ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm>, 23.05.04

⁴⁵⁸ Vgl. <http://www.dr-hoek.de/Frankreich-Baumaengel-und-Verjaehrung.html>, 01.03.02

⁴⁵⁹ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁶⁰ vgl. Artikel 1792-1, 1792-4, 1831-1, 1646-1 C.c., Art.9 Gesetzesnovelle 1971 - *Loi Spinetta*

⁴⁶¹ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - I.Frankreich*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

vgl. *Grenzüberschreitendes Bauen-Arbeitshilfe für...] Planer*, S.46 ff., Hrsg. Ministerium für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz & VHV Vereinigte Haftpflichtversicherungen, Oktober 1999



Werkverträge in Griechenland werden auf Grundlage der Artikel 681-702 des griechischen Zivilgesetzbuchs geschlossen⁴⁶². Die Abnahme wird einheitlich, ausdrücklich oder stillschweigend durchgeführt, nach der augenscheinliche und nicht vorbehaltene Mängel nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Abnahme kann aufgrund geringfügiger Mängel nicht verweigert werden. Der Unternehmer haftet für Bauwerke im Sinne einer objektiven Garantie für zehn Jahre. Der Auftraggeber kann bei geringfügigen, augenscheinlichen Mängeln Nachbesserungen vom Unternehmer verlangen, solange der Aufwand der Nachbesserungen nicht unverhältnismäßig ist. Er kann sich ebenso für eine Minderung der Vergütung aussprechen. Bei schwerwiegenden Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit des Gebäudes beeinträchtigen, kann der Auftraggeber die Vertragsauflösung und im Falle eines schuldhaften Verhaltens Schadensersatz vom Bauunternehmer fordern. Bei öffentlichen Aufträgen existiert eine 15-monatige Garantiezeit, für die einwandfreie Herstellung des Gebäudes eine 20-jährige Garantiezeit⁴⁶³. Architekten haften 10 Jahre für Fehler, die innerhalb von 15 Monaten bei privaten und innerhalb von drei Jahren bei öffentlichen Auftraggebern (nach Zivilgesetzbuch und Gesetz von 1974 über öffentliche Aufträge)⁴⁶⁴.



In Großbritannien werden Bauaufträge auf Grundlage des Schuldvertrages nach *Common Law* behandelt. Beim Schuldvertrag ist keine Mängelhaftung vorgesehen, so dass der Unternehmer in Form einer objektiven Garantie haftet. Tritt der versprochene Erfolg nicht ein, wird dieses als Vertragsbruch (*Breach of Contract*) gewertet und der Unternehmer ist unabhängig vom Verschulden, schadensersatzpflichtig.⁴⁶⁵ Es gibt weitere gesetzliche Regelungen zur Haftung. Dies sind für den Wohnungsbau der *Defective Premises Act*, für versteckte Mängel der *Latent Damage Act* und als besonderes Verjährungsgesetz der *Limitation Act*. Ebenso sind die Standardvertragsbedingungen des RIBA⁴⁶⁶, in Form des JCT- (*Joint Contract Tribunal*) Formulars und das Standardformular des ICE (*Institution of Civil Engineers*) relevant. Eine Abnahme durch den Auftraggeber ist im englischen Recht nicht verankert. Üblicherweise wird vom Architekten bei möglicher Ingebrauchnahme des Gebäudes ein vorläufiges Abnahmeprotokoll (*Practical Completion Certificate*) erstellt. Der Unternehmer muss daraufhin alle augenscheinlichen und auftretenden Mängel innerhalb von sechs bis zwölf

⁴⁶² Vgl. V. Grigoriadis, *Architekten in Griechenland*, Deutsches Architektenblatt 01/1996

⁴⁶³ Vgl. H. Schwarz, *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - Griechenland*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁶⁴ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

⁴⁶⁵ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

⁴⁶⁶ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html, 23.05.04

Monaten je nach vertraglicher Gestaltung beheben. Nach der Garantiezeit wird das endgültige Abnahmeprotokoll (*Final Certificate*) durchgeführt, mit dem die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber übergeht und die Haftung des Unternehmers beginnt⁴⁶⁷. Grundsätzlich muss der Auftraggeber das Verschulden des Unternehmers nachweisen. Es ist jedoch möglich, eine Umkehr der Beweislast im Vertrag festzulegen und das Verschulden beim Unternehmer anzunehmen. Nach *Common Law* besteht die Haftung bei Privatverträgen sechs Jahre lang. Bei Verträgen *under seal* (beurkundeter Vertrag) gilt insgesamt eine zwölfjährige Haftung. Eine sechsmonatige Haftung für offensichtliche Mängel und eine dreijährige Haftung für versteckte Mängel wird durch den *Latent Damage Act* vorgegeben⁴⁶⁸. Diese Fristen beginnen mit der Entdeckung des Schadens, solange der Schaden innerhalb von zehn Jahren nach Abnahme eintritt. Alle Gewährleistungsrechte verfallen nach 15 Jahren. Es bestehen neben diesen Regelungen noch weitere, zum Teil stark abweichende Regelungen, welche sich im Wesentlichen an den Standardvertragswerken des JCT und den Formularen des ICE orientieren⁴⁶⁹.



Das irische Baurecht orientiert sich stark an dem Großbritanniens. Die Grundlage bilden *Common Law*, *Case Law* und *Employers and Services Act*. Haftungsbefreiende und haftungsbeschränkende Klausel sind nur bei Verträgen mit professionell handelnden Vertragspartnern zulässig⁴⁷⁰.

Die Abnahme ist analog zum britischen Recht in eine provisorische und eine endgültige Abnahme (*Final Completion*) unterteilt. Der Architekt vollzieht die provisorische Abnahme bei Fertigstellung und in Betriebnahme durch den Auftraggeber, sie hat ausdrücklich zu erfolgen. Nach einer sechs bis zwölf Monate dauernden Garantiephase (*Defects Liability Period*), in der alle auftretenden Mängel ausschließlich vom Unternehmer zu beheben sind, erfolgt die endgültige Abnahme. Offensichtliche Mängel müssen bei der Abnahme protokolliert werden, ansonsten können sie später nicht mehr geltend gemacht werden⁴⁷¹. Die Garantiezeit für versteckte Mängel beginnt spätestens 10 Tage nach der endgültigen Abnahme mit der Erstellung des *Final Certificate*. Die Garantiefristen sind nicht gesetzlich definiert. Sie liegen jedoch in der Regel bei Verträgen mit nicht öffentlichen Auftraggebern bei sechs Jahren und für Verträge *under seal* bei zwölf Jahren⁴⁷².

⁴⁶⁷ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁶⁸ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Grossbritannien.html, 04.05.04

⁴⁶⁹ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - IX. Großbritannien* http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁷⁰ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁷¹ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁴⁷² vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - X. Irland*,



In Italien werden Bauverträge nach Artikel 1665-1677 des Zivilgesetzbuches geschlossen. Die Abnahme muss innerhalb einer gesetzlichen Frist von 14 Monaten erfolgen. Ihr geht eine Prüfung des Werkes voraus. Bestehen Vorbehalte, beginnt eine sechsmonatige Garantiefrist, nach deren Ablauf die Abnahme zu erfolgen hat. Die Abnahme kann stillschweigend oder ausdrücklich, mit oder ohne Vorbehalte durch eine unabhängige Person in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt werden und ist schriftlich niederzulegen. Der Unternehmer muss bei der Abnahme festgestellte Mängel in einem angemessenen Zeitraum beheben. Danach erfolgt ein erneutes Abnahmeverfahren. Die Abnahme befreit den Unternehmer nach Art. 1667 von der weiteren Haftung für offensichtliche nicht vorbehaltene Mängel.

Die Garantiefrist beginnt nicht mit der Abnahme des Werkes, sondern mit der Ingebrauchnahme. Dabei wird nach italienischem Zivilgesetzbuch zwischen einer zwei- und einer zehnjährigen Haftung differenziert. Die zweijährige Gewährleistungspflicht gilt für Abweichungen der zugesagten Eigenschaften und Konstruktionsfehler, die bei der Abnahme vorbehalten wurden. Das Verschulden des Unternehmers wird bei Schäden grundsätzlich zugrundegelegt. Die zehnjährige Garantie gilt für schwerwiegende Mängel, welche die Stabilität und Standfestigkeit des Gebäudes beeinträchtigen. Abweichend von der zweijährigen Garantie beginnt diese mit dem Ende der Arbeiten. Hier erfolgt die Beweislast des Verschuldens durch den Auftraggeber⁴⁷³. Architekten haften nur beschränkt, wenn sie lediglich Planungsleistungen übernehmen. Wenn sie neben Planung auch Bauleitung übernommen haben, beträgt die Haftung 10 Jahre für gravierende Mängel und 5 Jahre bei minderschweren Schäden⁴⁷⁴.



Es liegt kein Kenntnisstand über die Abnahme- und Haftungsbedingungen in Lettland vor.

⁴⁷³ http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02
vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - IV. Italien*

⁴⁷⁴ http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02
Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Italien.html, 04.05.04



Es besteht eine variable, vertragsabhängige Haftung, die jedoch 5 Jahre nicht unterschreiten darf⁴⁷⁵.



In Luxemburg basieren Verträge im Baubereich auf dem *Code Napoléon*, Artikel 1601, 1646, 1792 und 2270, und dem Gesetz über den Kauf noch zu erstellender Gebäude und über die Haftung bei Konstruktionsfehlern vom 28.12.1976. Öffentliche Verträge werden auf Grundlage des Gesetzes vom 4.4.1974 und der großherzoglichen Verordnung vom 6.11.1974 geschlossen. Es existiert in Luxemburg keine einheitliche, gesetzliche Definition der Abnahme. Im Allgemeinen wird sie jedoch schriftlich und in Anwesenheit der Vertragsparteien vollzogen. Man unterscheidet zwischen der vorläufigen und der endgültigen Abnahme. Im Rahmen der vorläufigen Abnahme werden die Mängel festgestellt und dem Unternehmer eine Frist für deren Behebung genannt. Durch die provisorische Abnahme kann der Bauherr das Gebäude in Besitz nehmen⁴⁷⁶. Die endgültige Abnahme erfolgt dann innerhalb eines Jahres nach der vorläufigen Abnahme. Wird das Werk vorbehaltlos abgenommen, sind der Bauunternehmer oder der Architekt von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und es beginnt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von zwei Jahren auf Konstruktionsfehler geringeren Ausmaßes. Eine zehnjährige Gewährleistungszeit gilt für schwerwiegende Konstruktionsfehler und Schäden, welche die Stabilität oder die Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks beeinträchtigen⁴⁷⁷.



Bei groben Planungsfehlern, mit Einsturz oder Einsturzgefahr, beträgt die Haftdauer 15 Jahre. Als vertragliche Rechtsgrundlage gelten auf Malta Periti Act XIV/1996⁴⁷⁸ und das Bürgerliches Gesetzbuch Kapitel 16 Art. 1638.

⁴⁷⁵ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Litauen.html, 05.05.04

⁴⁷⁶ Vgl. Schwarz, *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, III. Luxemburg, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁷⁷ Vgl. P. Hurt, *Architekten und beratende Ingenieure im Großherzogtum Luxemburg*, Deutsches Architektenblatt 04/1996

⁴⁷⁸ Vgl. Gesetzestext unter http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf, 22.05.04



Niederländische Werkverträge basieren auf dem Zivilgesetzbuch, Artikel 1640-1652. Ein Überarbeitungsentwurf des niederländischen Zivilgesetzbuchs sieht einen Anspruch auf Mängelbeseitigung für Bauleistungen von 20 Jahren vor. Der Auftraggeber muss Mängel bei Entdeckung rügen, die dann vom Unternehmer innerhalb von zwei Jahren beseitigt werden müssen⁴⁷⁹. Für die Praxis sind allerdings das *Gesetz über Wohnungsbau* von 1964 und die VOB/B-ähnlichen *Uniforme Administratie Voowarden* (UAV) von wesentlich größerer Bedeutung. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Bauten findet in aller Regel nicht statt. Die Abnahme kann ausdrücklich in Anwesenheit oder stillschweigend erfolgen, wenn keine Besichtigung durch den Auftraggeber durchgeführt wird. Die Abnahme kann nicht aufgrund geringfügiger Mängel abgelehnt werden, solange das Bauwerk nutzbar ist. Die Abnahme befreit nach UAV alle Parteien von ihren vertraglichen Pflichten⁴⁸⁰.

Die Haftung des Unternehmers dauert zehn Jahre für Mängel und für Schäden, die aus der Beschaffenheit des Baugrundes resultieren. Für schwere und versteckte Mängel können die Parteien ergänzende Vertragsbedingungen vereinbaren. Im Schadensfall muss der Unternehmer seine Unschuld nachweisen⁴⁸¹. Die Haftung des Architekten bei schuldhafter Fahrlässigkeit oder Vernachlässigung der Sorgfalt beläuft sich auf 5 Jahre nach Fertigstellung⁴⁸².



Der Bauvertrag ist in Österreich ein Werkvertrag nach ABGB (*Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch*) §1165-§1175⁴⁸³. Ebenso wie in Deutschland entlang der VOB werden in Österreich die Standardbedingungen der Ö-Normen vertraglich festgelegt. Bei der Auslegung der österreichischen Normenbestimmungen wird oftmals die Rechtsprechung zur VOB herangezogen. Der Unternehmer schuldet nach Ö-Norm A 2060⁴⁸⁴ dem Auftraggeber ein den vertraglich festgelegten Eigenschaften, den gewöhnlichen Eigenschaften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk. Die Übernahme kann förmlich oder formlos vonstatten gehen und kann nicht wegen geringfügiger Mängel ablehnt werden. Findet das ABGB Anwendung, so gilt eine Gewährleistungsfrist von nur 3 Jahren, die Verjährungsfrist kann allerdings bis zu 30

⁴⁷⁹ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

⁴⁸⁰ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003

⁴⁸¹ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - VII. Niederlande*,

http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁸² http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Niederlande.html, 04.05.04

⁴⁸³ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Oesterreich.html, 04.05.04

⁴⁸⁴ Inhalt der Ö-Norm 2060 unter <http://www.wko.at/tischler/inhalt2060.htm>, 26.05.04

Jahren betragen⁴⁸⁵. Wird die Ö-Norm A 2060 vertraglich vereinbart, beginnt mit der Übernahme eine zweijährige Rügefrist, die im ABGB nicht vorgesehen, und eine drei Jahre währende Gewährleistung. Treten Mängel innerhalb der Rügefrist auf, so wird angenommen, dass diese ihren Ursprung vor der Übernahme des Werks haben und der Auftraggeber ist von der Beweislast befreit. Ist der Mangel behoben, beginnen die Fristen erneut. Am Ende der Rügefrist ist unter Anwendung der Ö-Norm B 2110 oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist eine Schlussfeststellung als Niederschrift anzufertigen⁴⁸⁶.

Mängel	§1167 ABGB	ÖNormA 2060
wesentlich unbehebbar	Wandlung oder Preisminderung	Wandlung
wesentlich behebbar	Wandlung, Nachbesserung oder Minderung	Nachbesserung
unwesentlich unbehebbar	Preisminderung	Preisminderung
unwesentlich behebbar	Nachbesserung oder Minderung	Nachbesserung

Tab. 4.4.2.1: Gewährleistungsformen in Österreich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von der Kammer als Vorlage herausgegeben werden⁴⁸⁷, beinhalten einen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.



Das Haftungsrecht ist im Zivilen Gesetzbuch Polens festgesetzt und zeitlich praktisch nicht limitiert. Der Architekt ist als *General Designer* außerdem für Ansprüche aus Teilprojekten verantwortlich⁴⁸⁸.

⁴⁸⁵ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999

⁴⁸⁶ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union - XIV. Österreich*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁸⁷ Informationen und Download unter http://www.aikammer.org/sub_detail.asp?ID=105, 26.05.04

⁴⁸⁸ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Polen.html, 05.05.04



Die Grundzüge des portugiesischen Bauvertrags sind im Zivilgesetzbuch, Artikel 1207-1230 und dem Dekret Nr. 235 (18.8.1986) verankert. Die Abnahme ist nicht gesetzlich definiert, es wird aber ein zweistufiges Abnahmeverfahren durchgeführt. Dies besteht aus einer provisorischen und einer endgültigen Abnahme. Die provisorische Abnahme wird nach Fertigstellung des Werks durchgeführt und hat ausdrücklich und kontradiktorisch zu erfolgen. Bei Mängelvorbehalten sind diese innerhalb von 10 Tagen durch den Auftragnehmer zu beheben, anderenfalls kann der Besteller ein anderes Unternehmen mit der Mängelbeseitigung beauftragen. Die endgültige Abnahme erfolgt nach einer Gewährleistungsgarantie von zwei Jahren. Auch hierbei können in gleicher Weise wie bei der provisorischen Abnahme Mängel vorbehalten werden. Nach der Abnahme haftet der Auftragnehmer nicht mehr für offensichtliche Mängel, es beginnt eine fünfjährige Gewährleistung für verborgene Mängel. Der Auftraggeber muss bei Schäden die Ursache im Verschulden des Unternehmers nachweisen. Bei öffentlichen Bauaufgaben beträgt die Gewährleistungsfrist nach endgültiger Abnahme lediglich zwei Jahre⁴⁸⁹. Architekten haften auf Grundlage des Zivilgesetzbuchs bis 5 Jahre nach Fertigstellung⁴⁹⁰.



In den *Standardvertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen* (AB92) werden ausführlich die Abnahmeverfahren und die Gewährleistung beschrieben. Die AB 92 bietet dabei die Möglichkeit einer Vorabnahme, einer Sonderabnahme, einer Nachabnahme, einer Schiedsabnahme und einer Gewährleistungsabnahme⁴⁹¹. Mit der Abnahme beginnt für den Unternehmer ein zweijährige Garantiehaftung, die unter besonderen Umständen auch auf vier Jahre verlängert werden kann. In dieser Frist müssen alle im Abnahmeprotokoll aufgeführten Mängel beseitigt werden. Für fahrlässig verursachte, wesentliche Mängel haftet der Auftragnehmer im Rahmen einer zehnjährigen Gewährleistungsfrist⁴⁹². Die Architekten- und Planerhaftung kann individuell vereinbart werden, soll aber mindestens 2 Jahre betragen. Häufig werden aber vertraglich auch längere Fristen vereinbart. Architekten können für baurechtliche und konstruktive Verstöße haftbar gemacht werden⁴⁹³.

⁴⁸⁹ vgl. Schwarz H., *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - VI. Portugal*, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm, 20.04.02

⁴⁹⁰ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Portugal.html, 04.05.04

⁴⁹¹ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 26.05.04 S. 18

⁴⁹² Vgl. Schwarz, *Das Bauvertragsrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, XII. Schweden, http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm S. 12 f., 20.04.02

⁴⁹³ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04



Autorisierte Architekten müssen vom juristischen Standpunkt gesehen mit einer zeitlich unbegrenzten Haftung rechnen, die jedoch finanziell limitierbar ist, wenn als angestellter Architekt gearbeitet wurde⁴⁹⁴.



Die Haftungsbedingungen, wenn vom Auftraggeber nachdrücklich gewünscht, müssen vertraglich festgehalten sein und können variabel gestaltet werden⁴⁹⁵.



Bauverträge in Spanien werden nach Artikel 1588, 1591 und 1600 des Zivilgesetzbuches durchgeführt. Ebenso gibt es mehrere königliche Dekrete, die z.B. die Erstellung eines geologischen Gutachtens vor Baubeginn fordern. In Spanien ist die Abnahme nicht gesetzlich definiert. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich kontradiktorisch in Anwesenheit des Architekten. Eine Abnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend durchgeführt werden, ebenso besteht die Möglichkeit einer provisorischen Abnahme, die nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung des Werks ist⁴⁹⁶. Hat der Besteller keine Mängel bei der endgültigen Abnahme vorbehalten, so haftet der Bauunternehmer nicht mehr für augenscheinliche Fehler und Eigenschaftsabweichungen. Mit der endgültigen Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist nach Art. 1591CC von zehn Jahren für Schäden aus Konstruktionsmängeln, von einem Jahr für Mängel an Ausbauteilen und von drei Jahren für Schäden, die die Wohnbarkeit beeinträchtigen.⁴⁹⁷ Schäden, die aus Vertragsverletzungen entstehen, haben eine erweiterte Haftungsfrist von 15 Jahren.⁴⁹⁸ Juristische Schritte können bis zu zwei Jahren nach Auftreten der Schäden eingeleitet werden.⁴⁹⁹

Der Unternehmer haftet nicht im Sinne einer Garantie, sondern nur bei Verschulden. Bei Auftreten eines Schadens beginnt eine Pflicht zur Beseitigung für die Dauer von 15 Jahren⁵⁰⁰. Bei Schäden, die auf einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften, Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Architekten zurückgehen, kommt neben der

⁴⁹⁴ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁴⁹⁵ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁴⁹⁶ Vgl. <http://www.finanztip.de/i/spanien/kfp-baurecht.html>, 27.05.04

⁴⁹⁷ Vgl. <http://www.finanztip.de/i/spanien/kfp-baurecht.html>, 27.05.04

⁴⁹⁸ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 87

⁴⁹⁹ Vgl. Haftung und Gewährleistung in Spanien,

http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_A7AD06CA9536F9ED934F5A07F9866378/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html, 27.05.04

zivilrechtlichen Haftung auch eine strafrechtliche Verfolgung in Betracht. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Architekt seine verwaltungstechnischen Verantwortung z.B. durch Missachtung einer von Gesetzgeber herausgegeben Norm vernachlässigt, obwohl dabei meistens nur finanzielle Sanktionen durch die Behörde drohen.⁵⁰¹



Die Haftung ist ebenso wie in Ungarn und auf Zypern derzeit noch individuell vereinbar⁵⁰².

4.4.3 Versicherungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Die Versicherung grenzüberschreitender Planungsaufträge wird in den meisten Fällen durch den Versicherungsanbieter abgedeckt, bei dem das exportierende Büro bereits unter Vertrag ist. Daher werden zunächst die Grundlagen in Deutschland erklärt, um daraufhin die Besonderheiten grenzüberschreitender Tätigkeit zu erläutern.

Die rechtliche Grundlage privater Versicherungen bildet in Deutschland das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Versicherungsverträge können sich auf unterschiedliche Risiken beziehen. Haftpflichtversicherungen werden zur Abdeckung außerberuflicher Haftpflichtrisiken abgeschlossen. Die besonderen Risiken, die bei der Ausübung des Architektenberufes entstehen, können durch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Rechtsgrundlage von Berufshaftpflichtversicherungen im deutschen Bauwesen sind das *Versicherungsvertragsgesetz (VVG)*, die *Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* und die *Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherungen von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (BBR)*⁵⁰³. Beim Abschluss von Versicherungen im Bauwesen kann zwischen *objektbezogenen Versicherungen*, *Zeitverträgen* und *Exzedentenversicherungen* gewählt werden. Für ständig am Bau Beteiligte, wie Architekten und Ingenieure, die gleichbleibende Leistungen erfüllen, bietet sich in aller Regel der Abschluss von Zeitverträgen an; bei einer außergewöhnlich hohen Bausumme, die das alltägliche Volumen übersteigt, werden oft sich objektbezogene Zusatzversicherungen (sogenannte

⁵⁰⁰ Vgl. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 87.

⁵⁰¹ Vgl. Almazán Caballero et al., S. 26 ff.

⁵⁰² http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_TschechischeRepublik.html, 05.05.04

⁵⁰³ Vgl. J. Kießwetter, *Haftungsschutz in Planungsbüros*, in: BDB-Bildungswerk, *Selbstständig im Planungsbüro*, Bonn 2002

Exzedenten-Versicherungen) abgeschlossen, welche die Deckungssumme des Zeitvertrages auf einen beliebigen Betrag aufstocken können.

Versicherungen haften bei Abschluss von Jahresverträgen prinzipiell mehrmals im Jahr, sofern entsprechende Haftungsschäden auftreten. In der Praxis hat sich allerdings eine Beschränkung auf 2-3 Schadensfälle pro Jahr durchgesetzt, was kaum eine Einschränkung für den Versicherungsnehmer bedeutet. Allerdings sollte der Versicherungsnehmer Kenntnis von eventuellen, im Versicherungsvertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen haben, die Deckungssumme sollte in Deutschland mindestens 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250.000 € für Sach- und Vermögensschäden betragen. Versicherungsverträge sehen meistens eine Selbstbeteiligung in der Regel von ca. 2.500 € bis über 10.000 € je nach Büro- und Auftragsgröße vor. Kommt es zu einem Schadensfall, besteht für den Versicherungsnehmer eine umgehende Meldefrist bei seiner Versicherung, das bedeutet in der Praxis die Meldung des Schadens innerhalb einer Woche. Eine „rundum-sorglos-Versicherung“ gibt es aber leider nicht. Die BBR legen insgesamt 10 Ausschlussstatbestände fest. So sind z.B. Haftungsschäden, die aus Termin- bzw. Bausummenüberschreitung oder entsprechend fehlerhafter Bauzeit- bzw. Kostenermittlung resultieren, generell nicht versicherbar. Ebenso trägt der Planer das Risiko des genehmigungsfreien Bauens. Bei Verstößen gegen gültige DIN-Normen bzw. gegen die „anerkannten Regeln der Baukunst“ ist die Haftung im Schadensfalle aufgrund seiner zu unterstellenden Fachkenntnis zweifelhaft. Wenn der Planer bewusste Verstöße durch gesetzes- oder pflichtwidriges Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit bezüglich seiner Aufgaben in Kauf nimmt, werden auch diese vom Versicherungsschutz ausgenommen⁵⁰⁴.

In Deutschland ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Architekten nicht gesetzlich einheitlich vorgeschrieben. Allerdings werden durch Landesbauordnungen oder Kammergesetze der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für den Entwurfsverfasser, den Tragwerksplaner und den verantwortlichen Bauleiter gefordert.

In anderen Mitgliedstaaten ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung fest im jeweiligen Recht verankert. Eine Gegenüberstellung der Haftungs- und Gewährleistungsbedingungen in den Mitgliedstaaten (s. Kapitel 4.4.2) zeigt starke Unterschiede zum deutschen Recht, die bei der Versicherung einer Auslandstätigkeit berücksichtigt werden müssen.

⁵⁰⁴ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Deutschland*, Basel 2004

Mitgliedstaaten	Gewährleistungs-/Garantiefristen
Belgien	10jährige Garantie auf Hauptbestandteile des Bauwerks
Dänemark	5jährige Garantiehaftung
Deutschland	4jährige Haftung nach VOB/B 5jährige Haftung nach BGB
Finnland	10jährige Garantiehaftung
Frankreich	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie auf Ausstattungsteile
Griechenland	10jährige Garantie 20jährige Garantie (öffentliches Auftragswesen)
Großbritannien	6jährige Haftung bei Privatverträgen 12jährige Haftung bei Verträgen <i>under seal</i>
Irland	6jährige Haftung bei Privatverträgen 12jährige Haftung bei Verträgen <i>under seal</i>
Italien	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie bei Konstruktionsfehlern und leichten Mängeln
Litauen	Variabel, aber mindestens 5 Jahre Haftung
Luxemburg	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie bei leichten Mängeln
Malta	15jährige Haftung bei schweren Mängeln oder Einsturzgefahr
Niederlande	10jährige Haftung bei schweren Mängeln, 5 Jahre für Planung
Österreich	2jährige Rügepflicht mit anschließender 3jähriger Gewährleistungsfrist
Portugal	5jährige Haftung bei verborgenen Mängeln 2 Jahre Garantie + 2 Jahre Gewährleistung (öffentliches Auftragswesen)
Schweden	10jährige Haftung bei schweren Mängeln oder Fahrlässigkeit 2(4)jährige Garantiefrist bei leichten Mängeln
Spanien	10jährige Haftung bei schweren Mängeln 2jährige Haftung bei Ausbauteilen 15 Jahre bei versteckten Mängeln (öffentliches Auftragswesen)

Tab. 4.4.3.1: Übersicht Gewährleistungsfristen in den Mitgliedstaaten⁵⁰⁵

In jedem Staat existieren andere Haftungsschwerpunkte und –fallen, die nicht von deutschen Versicherungen ohne Anpassung des Versicherungsvertrages abgedeckt werden. Auch da das deutsche Recht nicht nach Schwere der Mängel unterscheidet und die Gewährleistungsfristen eher am unteren Ende liegen, ist eine Modifizierung der eigenen Berufshaftpflichtversicherung auf die veränderten Grundlagen notwendig.

Der Versicherer kann natürlich bei bestehender Berufshaftpflicht alle mit einer Auslandstätigkeit verbundenen Haftungsrisiken ohne Änderung des Vertragsverhältnisses übernehmen, dies ist jedoch eher unwahrscheinlich.

Daher werden die zusätzlichen Risiken oftmals durch eine Exzedenten-Versicherung abgedeckt. Die Versicherung deckt dann z.B. Schadensfälle ab, die nach deutschem

⁵⁰⁵ Vgl. Kapitel 4.4.2

Recht bereits abgegolten, nach ausländischem Recht jedoch noch gewährleistetspflichtig wären. Diese Form der Zusatzversicherung kann sowohl als Jahres-, als auch als Objektversicherung abgeschlossen werden und hat den Vorteil, dass auch das deutsche Recht bei eventuellen Rechtsbezügen miteinbezogen ist. Der Grundvertrag und der Exzedent können theoretisch auch bei unterschiedlichen Versicherern abgeschlossen werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dies nicht unbedingt anzuraten ist, da es zum Streit über die Zuständigkeit unter den Versicherern kommen kann.

Bietet der eigene Versicherer keinen Schutz für Projekte im Ausland an oder ist der Schutz schlichtweg zu teuer, kann eine eigene Objektversicherung für die Auslandstätigkeit abgeschlossen werden. Eine Objektversicherung übernimmt die gleichen Aufgaben wie eine Berufshaftpflichtversicherung, bezieht sich allerdings nur auf das spezielle Objekt im Ausland. Sie kommt daher auch nicht rückwirkend für Schäden auf, wie es Zeitverträge üblicherweise für einen Zeitraum von einem Jahr vor Vertragsabschluss gewährleisten⁵⁰⁶. In diesem Zusammenhang müssen auch die Nachlaufzeiten nach Beendigung des eigentlichen Versicherungszeitraums beachtet werden. Die Nachlaufzeit deckt in Deutschland Schäden weitere 5 Jahre ab, die gemäß Verjährungsfrist nach BGB an einem zur Bauzeit versicherten Objekt auftreten. Neben der zeitlichen Anpassung der direkten Haftungsfristen bietet es sich an, die Nachlaufzeit gegen einen geringen Aufpreis auf die Verjährungszeit von Nebenpflichten auszudehnen, die in vielen Staaten bei bis zu 30 Jahren liegt.

In einigen Ländern kann es allerdings notwendig werden, sich bei einer Versicherungsgesellschaft im Zielland zu versichern, um den von den Behörden geforderten Versicherungsnachweis erbringen zu können oder den Wünschen des Bauherrn gerecht zu werden. Dies ist z.B. in Frankreich auf Grund der komplexen Haftungsstruktur sinnvoll und meistens auch unausweichlich.

Bei einer langfristigen Tätigkeit in einem anderen EU-Staat sollte ein Versicherungsabschluss im Zielland durch die problemlosere Abwicklung von Versicherungsfällen und auf Grund geringerer Risikozuschläge oft günstigere Angebote in Betracht gezogen werden.

Die Versicherungssumme ist den Bedingungen im jeweiligen Land anzupassen. In Deutschland liegt nach Erfahrungen der Versicherer ein Großteil der Schäden bei 20-30% der jeweiligen Gesamtbaukosten. Dieses gilt zumindest für Objekte bis zu 5 Mio. € Gesamtbaukosten. In anderen Ländern kann durch schärfere Vorgaben leicht ein weitaus höherer Durchschnitt resultieren, wobei haftungsbeschränkende Regelungen (wie beispielsweise in Italien) nur geringere Haftungssummen erfordern.

4.4.4 Versicherungspflicht in den Mitgliedstaaten

In den europäischen Mitgliedstaaten gibt es keine einheitliche Versicherungspflicht für Architekten.

Auch in den Ländern, in denen keine oder nur indirekt über Verbände Berufshaftpflichtversicherungen vorgeschrieben sind, wird jedem Planer dringend empfohlen, eine Versicherung zu seinem eigenen Schutz abzuschließen, da Freiberufler in der gesamten EU mit ihrem Privatvermögen für eventuelle Fehler einstehen müssen, solange sie nicht einer haftungsbeschränkenden Gesellschaft angehören. Für die grenzüberschreitende Tätigkeit ist es wichtig zu wissen, in welchen Ländern eine Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben ist und in welchen man zur Not mit der eigenen deutschen Versicherung sein Handeln absichern kann.

In den traditionell weniger reglementierten Staaten wird in der Regel vom Gesetzgeber keine allgemeine Berufshaftpflichtversicherung verlangt. Allerdings ist die Versicherungspflicht oft Vertragsbestandteil (*Auftragsbezogene Versicherung*) eines Architektenvertrages. Ebenso wird bei öffentlichen Aufträgen ein ausreichender Versicherungsschutz verlangt, da öffentliche Auftraggeber meist nur qualifizierte Planer der anerkannten Kammern und Verbände akzeptieren.



In Belgien müssen Kammermitglieder nach Artikel 15 des *Règlement de Déontologie* eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherung beinhaltet die *Décennale*, eine Abdeckung der 10-jährigen Haftungspflicht gegenüber dem Bauherren⁵⁰⁷.



In Dänemark sind Architekten nicht verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Allerdings fordern einige Verbände bei Mitgliedschaft den Abschluss einer Versicherung. Der *PAR (Praktiserende Arkitekters Råd)* fordert als Qualifikationsmitgliedschaft eine Berufshaftpflichtversicherung⁵⁰⁸. Auch im *FRI (Foreningen af Rådgivende Ingeniører)* ist bei Aufnahme

⁵⁰⁶ Vgl. D. Goldammer, *Das Ingenieurbüro*, Köln 1997 S. 293ff.

⁵⁰⁷ Vgl. http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/recommandation_assurance.htm, 21.05.04 und *Ordre des Architectes, Guide du jeune architecte, chapitre 11, Les assurance*, 21.05.2004

⁵⁰⁸ Vgl. B. Beedholm, *Bund der dänischen Architekten/Akademischer Verband der Architekten*, Deutsches Architektenblatt 02/1996 und Internet-Information unter <http://www.par.dk>, 21.05.04

selbständiger Ingenieure eine Berufshaftpflicht nachzuweisen. Die minimale Deckungssumme beträgt dabei 335.000 €. Die maximale Deckungssumme sollte nach ABR89 auf 2.500.000 DKK vertraglich beschränkt werden⁵⁰⁹.



Die wichtigsten berufsspezifischen Versicherungen sind die Berufshaftpflichtversicherung und die Bauleistungsversicherung, die Schäden während der Bauzeit abdeckt und entweder vom Bauherrn oder vom Bauunternehmer abgeschlossen wird⁵¹⁰. Der Bundesgesetzgeber schreibt keine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten vor, diese wird aber durch die Länderkammern bei freiberuflicher Tätigkeit gefordert. Für Kammermitglieder, die angestellt oder derzeit nicht freiberuflich tätig sind, ist diese nicht erforderlich⁵¹¹.



In Estland existiert derzeit keine gesetzliche Pflicht für Architekten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Estische Büros versichern sich aber normalerweise nach eigenem Ermessen und mit selbstgewählten Deckungshöhen.



Da in Finnland der Beruf des Architekten nicht sehr reglementiert ist, gibt es bisher auch keine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung⁵¹². Inwieweit es mit der neuen Registrierungspflicht zu einer Änderung dieser Regel kommt, entzieht sich dem Kenntnisstand. Eine Versicherung wird von allen Verbänden empfohlen, die Deckungssumme entspricht in aller Regel dem Gesamthonorar und wird vertraglich festgelegt⁵¹³. Der Bauherr schließt eine Bauversicherung als Teil der Projektkosten ab, die Höhe erfolgt in Abhängigkeit der Deckungssumme, in der Regel 0,33%⁵¹⁴.

⁵⁰⁹ Vgl. Originaltext ABR 89 Punkt 6.2.6, Volltext unter <http://www.frinet.dk/406>, 21.05.04

⁵¹⁰ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

⁵¹¹ Vgl. z.B. Kammer- und Berufsrecht in NRW im Volltext unter <http://www.aknw.de/mitglieder/gesetze-verordnungen/architektenrecht/index.htm>, 27.05.04

⁵¹² Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

⁵¹³ Vgl. Vatiolo, S. 1061ff.

⁵¹⁴ vgl. *Finland - Insurance*, COAC, http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm, 27.08.02



Durch das *Loi Spinetta*, (Gesetz Nr. 7812) sind alle durch Vertragsbindung am Bau Beteiligten zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet⁵¹⁵, die die gesetzlich vorgegebenen zehnjährigen Gewährleistungsfrist (*Garantie décennale*) abdeckt.⁵¹⁶ Die größte Versicherungsgesellschaft in Frankreich mit einem Marktanteil von über 90 % ist die *MAF (Mutuelle des Architectes français)*⁵¹⁷. Eine Besonderheit der französischen Versicherungspflicht ist die Bauschadenversicherung des Bauherren (*L'assurance dommages-ouvrage*). Gegenstand dieser Versicherung ist derselbe Schadensfall, der auch durch den Planer versichert wird. Ihr Ziel ist es, dem Bauherrn unabhängig von der Klärung der Schuldfrage eine schnelle Schadensregulierung zu garantieren. Der Bauherr muss so im Schadensfall nicht auf eine gerichtliche Klärung warten oder in finanzielle Vorlage treten.⁵¹⁸ Es existiert auch eine Versicherung mit dem Namen *Police Unique du chantier (PUC)*⁵¹⁹, die alle am Projekt Beteiligten umfasst. Sie deckt die 10-jährigen Haftungsansprüche aller Beteiligten ab. Die Versicherungskosten belaufen sich in Frankreich schätzungsweise auf 3% bis 8% der gesamten Baukosten, ausgehend von einem Versicherungsschutz sämtlicher Projektbeteiligten.

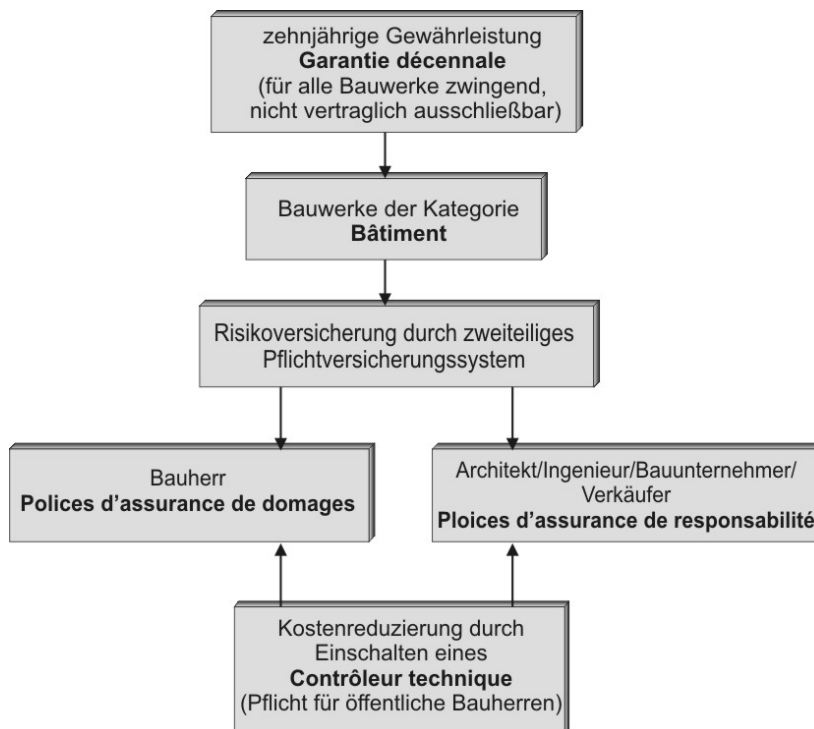


Abb. 4.4.4.1: Versicherungspflicht in Frankreich⁵²⁰

⁵¹⁵ Vgl. W. Dürig/B. Lageman, Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt, RWI Essen 2003

⁵¹⁶ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm>, 23.05.04

⁵¹⁷ Alle von der Kammer empfohlenen Versicherungsgesellschaften unter http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/installation-professionnelle/p21.htm#Ass_Pro, 23.05.04

⁵¹⁸ Vgl. Bork et al., S. 23 f.

⁵¹⁹ Vgl. <http://www.bienconstruire.com/fiches/conta000010.htm>, 23.05.04

⁵²⁰ Vgl. R. Kulick, *Auslandsbau*, Wiesbaden 2003 S. 67

Griechenland



In Griechenland gibt es keine Versicherungspflicht für die am Bau Beteiligten (Art. 693/974 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1979)⁵²¹. Außergewöhnlich am griechischen Haftungsrecht ist, dass das Bürgerliche Gesetzbuch die Eigentümer eines Grundstücks auch für die Schäden während der Bauzeit oder bei Gebäudeeinsturz haftbar macht, die er nicht selbst verschuldet hat.⁵²²

Großbritannien



Eine allgemeine Versicherungspflicht bei Ausübung durch *unprofessional persons offering architectural services*⁵²³ besteht nicht, wird aber als Standard eines *good business practice* empfohlen. Architekten und beratende Ingenieure sind allerdings zu einer Berufshaftpflichtversicherung (*professional liability insurance*) verpflichtet, wenn sie die Mitgliedschaft in den Berufsverbänden beantragen, bzw. in die zuständigen Register ARB und EC(UK) aufgenommen werden⁵²⁴. Das RIBA unterhält eine Versicherungsagentur (*RIBA Insurance Agency*), die mit den Versicherungsgesellschaften über Makler zusammenarbeitet und z.B. für Architekten auch eine Schadensersatzversicherung (*professional indemnity insurance*) anbietet.⁵²⁵

Irland



Das RIAI empfiehlt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, schreibt dies aber nicht ausdrücklich vor⁵²⁶. Normalerweise schließen Architekten in Irland projektbezogene Haftpflichtversicherungen ab. Inwieweit es mit der neuen Registrierungspflicht zu einer Änderung dieser Regel kommt⁵²⁷, entzieht sich dem Kenntnisstand.

Italien



Die öffentliche Verwaltung verpflichtet Architekten in Italien zu einer projektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung (*Assicurazione professionale*⁵²⁸), die sich jedoch ausschließlich auf den Zeitraum zwischen Übertragung des Auftrags bis Vollendung des Werks beschränkt und somit nur im Sinne des Verbraucherschutzes die

⁵²¹ Vgl. V. Grigoriadis, *Architekten in Griechenland*, Deutsches Architektenblatt 01/1996 und http://www.baunetz.de/sixcms/4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁵²² Vgl. Kromik, S. 86.

⁵²³ E-Mail Antwort, Natascha Whiteley, RIBA Library & Information Centre, 26.07.02

⁵²⁴ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Grossbritannien.html, 04.05.04

⁵²⁵ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_303.html, 23.05.04

⁵²⁶ Vgl. Graby, S. 1615 ff.

⁵²⁷ Vgl. J. Spaarschuh, *Architekten ohne Grenzen, Teil 17: Irland*, Deutsches Architektenblatt 12/2003

⁵²⁸ vgl. *Versicherung*, Ordine Bolzano, <http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar2.html>, 23.05.04

vgl. http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm, 23.05.04

wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn vertritt.⁵²⁹ Die Versicherungssumme muss beispielsweise in der Provinz Bozen mindestens das Dreifache des vereinbarten Honorars betragen⁵³⁰. Für den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer besteht keine ausdrückliche Versicherungspflicht, allerdings ist dieser verantwortlich für alle Beschädigungen, die von dem Grundstück oder dem Gebäude ausgehen.⁵³¹



Es besteht noch keine obligatorische Haftpflichtversicherung für Architekten. Es gibt aber Versicherungen, die für fremdinvestierte Projekte haften⁵³².



In Jahr 2003 wurde eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Architekten eingeführt. Es besteht eine variable, vertragsabhängige Haftung, die jedoch fünf Jahre nicht unterschreitet.⁵³³



Generell gibt es in Luxemburg nach Art. 6 des Gesetzes vom 13.12.1989 eine obligatorische Versicherungspflicht für Architekten und Planungsbüros. Sie umfasst alle Haftungsvarianten wie Berufshaftpflicht, strafrechtliche Haftung und Haftung aus unerlaubter, ohne Vorsatz erfolgter Handlung, vertragliche Haftung und die 10-Jahres-Haftung.⁵³⁴



Die maltesischen Architekten müssen eine obligatorische Haftpflichtversicherung abschließen⁵³⁵.

⁵²⁹ Vgl. Lorenzo Giacomuzzi Moore, S. 1076 ff.

⁵³⁰ vgl. *Haftpflichtversicherung für die Abdeckung der Berufsrisiken*, Amt für Bauaufträge - Bozen, Rundschreiben 31.01.00 bzw. <http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar2.html>, 16.05.04

⁵³¹ Vgl. Kromik, S. 86.

⁵³² http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html, 05.05.04

⁵³³ http://www.ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Litauen.html, 23.11.03

⁵³⁴ Vgl. P. Hurt, *Architekten und beratende Ingenieure im Großherzogtum Luxemburg*, Deutsches Architektenblatt 04/96 S. 646 ff. und Einschreibungsinformationen der Kammer unter http://www.oai.lu/content/oai/oai_inscription, 22.05.04



Niederlande

Es gibt in den Niederlanden keine gesetzliche Pflicht zur Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, allerdings fordert der BNA eine Berufshaftpflichtversicherung von seinen Mitgliedern⁵³⁶.



Österreich

Die obligatorische Mitgliedschaft in einer österreichischen Kammer verpflichtet auch zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von ca. 472.370 €⁵³⁷. Neben den Kammern fordern auch öffentliche Auftraggeber eine zwingende Berufshaftpflichtversicherung. Die Kammer vermittelt Gruppenhaftpflichtversicherungen für Ihre Mitglieder⁵³⁸.



Polen

Für Architekten in Polen besteht seit der Gründung der Kammern eine obligatorische Berufshaftpflichtversicherung⁵³⁹. Für die geforderte Mindesthaftungssumme von 50.000 EUR ist eine Betrag von 280 PLN (ca. 62 EUR)⁵⁴⁰ zu zahlen, bei der maximalen Summe von 300.000 EUR wird ein Beitrag von 1360 PLN (ca. 300 EUR) fällig. Die Landeskammer empfiehlt für die Haftpflichtversicherung die Versicherungsgesellschaft PZU S.A., die die besten Bedingungen garantiert. Die Haftungsdauer ist in Polen praktisch unbegrenzt. Die Architekten in Polen müssen auch für Fehler anderer an der Planung beteiligter Personen wie Bauingenieure aufkommen.



Portugal

Gemäß Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1977 existiert für Planer in Portugal keine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung⁵⁴¹. Allerdings wird bei öffentlichen Aufträgen immer häufiger der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt⁵⁴². Die Kammern und Verbände bieten Serviceleistungen an, um ihren Mitgliedern Berufshaftpflichtversicherungen näher zu bringen.

Die Versicherungen decken Planungsfehler im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ab, auch Angestellte können einbezogen werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

⁵³⁵ Vgl. Gesetzestext unter http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf, 22.05.04

⁵³⁶ Vgl. <http://www.coac.net>, 16.04.04, und http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA, 23.05.04

⁵³⁷ Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe, Regulierungssysteme*, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien Mai 1999

⁵³⁸ Vgl. http://www.arching.at/wien/diekammer/4_versicherung/haft

⁵³⁹ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Polen.html, 05.05.04

⁵⁴⁰ 1 EUR = 4,55 PLN, Stand vom 21.11.2003

⁵⁴¹ Vgl. Brandão, S. 2128 ff.

u.a. Schäden die durch Leistungen entstehen, für die der Planer keine Qualifikation besitzt, die Nichterfüllung von Leistungen, Mehrkosten durch eigenverantwortliche Abänderung von Leistungen oder Honorarausfall durch Baustopp oder Verzug.



Schweden

Obwohl eine Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgeschrieben ist, schließen Architekturbüros normalerweise eine private auftragsbezogene Versicherung ab, die vom Bauherrn als Teil der Projektkosten bezahlt wird.⁵⁴³



Slowakische Republik

In der Slowakei besteht eine Versicherungspflicht mit einer Mindestdeckung von 1 Mio. Slowakische Kronen (ca. 24.304 EUR)⁵⁴⁴. Versicherungen werden meistens bei der privaten Versicherungsfirma UNIQUA abgeschlossen.⁵⁴⁵



Slowenien

In Slowenien gibt es keine offizielle Versicherungspflicht. In der Praxis hat sich allerdings durchgesetzt, dass sie bei einigen Projekten zur Bedingung gemacht wird. Die Deckungssumme beträgt 10% des Investitionsbetrags.⁵⁴⁶



Spanien

Das Baugesetz LOE 1999 fordert projektbezogene Versicherungen, der Bauherr hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen⁵⁴⁷. Mit dem Eintrag in eine Architekten- oder Ingenieurkammer ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten grundsätzlich nachzuweisen⁵⁴⁸, welche von der Kammer bei jedem Projekt erneut

⁵⁴² Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Portugal.html, 04.05.04

⁵⁴³ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁵⁴⁴ 1 Slowakische Krone (SKK) = 0,0243 EUR, 10.12.03

⁵⁴⁵ NAX - Länderinformationen für Architekten – Slowakei, http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html, 11.11.03

⁵⁴⁶ NAX - Länderinformationen für Architekten – Slowenien, http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowenien.html, 07.11.03

⁵⁴⁷ vgl. Spanien, *Haftung und Gewährleistung*, IXPOS, http://www.ixpos.de/frameset.htm?content=http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/branchen/Spanien.html?prevHome=1, 27.01.04

vgl. Spain, COAC, http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm, 27.01.04

⁵⁴⁸ Vgl. J. Kaiser-Wortmann, *Architekt ohne Grenzen, 2. Teil: Spanien*, Deutsches Architektenblatt 04/2001

geprüft wird. Die Versicherung beläuft sich üblicherweise auf 2% der Gesamtsumme des Vertrages⁵⁴⁹. Die gängigste Versicherung für Planer ist die *Asociación de Seguros Mutuos de Arquitectos Superiores* (ASEMAS)⁵⁵⁰.



**Tschechische
Republik**

In Tschechien besteht eine Versicherungspflicht für Architekten⁵⁵¹. Eine Grundversicherung (Haftung bis 7.000 EUR) wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag der Tschechischen Architektenkammer errichtet (ca. 200 EUR).⁵⁵²



Ungarn

In Ungarn existiert keine gesetzliche Versicherungspflicht. Eine Haftpflichtversicherung wird aber dringend empfohlen, da Architekten wie in allen Staaten bei groben Planungsfehlern haften müssen.



Zypern

Es liegen keine Informationen vor.

⁵⁴⁹ Vgl. Buchinger, S. 169.

⁵⁵⁰ Internet-Auftritt unter <http://www.asemas.es>, 22.05.04

⁵⁵¹ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁵⁵² *Seminarium Unijne w Kazimierzu Dolnym nad Wisłą - EU-Seminar in Kazimierz Dolny nad Wisłą*
<http://lubelska.iarp.pl/sympue.html>, 21.11.03

4.5 Honorar- und Vergütungsbestimmungen

Als Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit eines Architekturbüros in einem europäischen Land stellt sich die Frage nach der Vergütung erbrachter Leistungen. Auch im Bereich der Honorar- und Vergütungsbestimmungen gibt es zahlreiche Unterschiede in Europa. Es sind jedoch einige Entwicklungstendenzen zu erkennen. Generell geht der gesetzliche Charakter von Honorarordnungen zurück. In den letzten Jahrzehnten wurden in fast allen europäischen Staaten verbindliche, gesetzliche Regelungen zugunsten freiwilliger Richtlinien oder Empfehlungen aufgelöst. Deutschland bildet als letzter großer EU-Mitgliedstaat mit einer verbindlichen Honorarordnung (HOAI) eine Ausnahme, aber auch hier sind Bestrebungen seitens der Bundesregierung im Gange, die Verbindlichkeit aufzuheben. Trotzdem sind quasiverbindliche Regelungen über Mitgliedschaften in Verbänden oder Kammern durch entsprechende Statuten nicht unüblich. Die Nichteinhaltung kommt dabei allerdings keinem Gesetzesbruch gleich, so dass eine berufsethische Verpflichtung zur Anwendung gewisser Honorarsätze nicht immer allzu genau genommen wird. Gerade in den neuen Mitgliedstaaten der EU sind ein starkes Dumping und harter Preiskampf unter Architekten zu beobachten. Aus diesen Gründen wurden in fast allen Beitrittsländern Honorarordnungen erlassen, die aber nur bedingt verpflichtend sind und nur sehr bedingt eingehalten werden.

Um die Voraussetzungen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit zu kennen, werden im Folgenden die Regelungen der EU-Mitgliedstaaten vorgestellt. Eine wirtschaftliche Einordnung der Honorare erfolgt erst im Kapitel 6.



In Belgien wurden seit 1967 Architektenhonorare verbindlich nach der Honorarverordnung (*Norme déontologique n° 2*) festgesetzt, bis im Oktober 1995 der Präsident des Wettbewerbsrates (*Conseil de la Concurrence*) deren Anwendung vorläufig untersagte. Nachdem der Einspruch vor dem *Cour de Cassation* im November 1997 endgültig abgewiesen wurde, hat die Architektenkammer ihre Honorarordnung aus der Liste der von ihr veröffentlichten Empfehlungen (*Recommandations*) gestrichen⁵⁵². Das Verbot von 1995 betrifft allerdings nur die Verbindlichkeit der *Norme* durch die Architektenkammer, natürlich kann sie in Architektenverträgen weiterhin vereinbart werden.⁵⁵³ Bei Anwendung der *Norme* wird ein Mindesthonorar festgelegt, das der Architekt nicht unterschreiten darf.

⁵⁵² Vgl. http://www.ordredesarchitectes.be/fr/divers/communiqu_e_20031107.htm, 20.05.04

⁵⁵³ Vgl. http://www.ordredesarchitectes.be/fr/Ordre/bareme_et_contrat.html, 20.08.03

Von den Berufsverbänden wurden Empfehlungen zur Honorarvereinbarung herausgegeben, die allerdings von öffentlichen Auftraggebern nicht akzeptiert werden.⁵⁵⁴ Ingenieurdienstleistungen werden nach den FABI-Vorgaben (*Conditions d'intervention des Ingénieurs-Conseil*) abgerechnet, andere Vergütungsmodi sind allerdings möglich⁵⁵⁵.



Seit 1990 ist in Dänemark eine verbindliche Verwaltungsvorschrift, die Honorare für Planungsleistungen durch Berechnung eines bestimmten Prozentsatzes der Gesamtbaukosten festlegte, nicht mehr gültig. Heute bilden die *Allgemeinen Bestimmungen für Technische Fachberatung und Technische Leistungen* (ABR 89, ABR 92) die Grundlage für die Berechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen⁵⁵⁶. Diese werden vom *Praktiserende arkitekters Råd* herausgegeben und haben nur empfehlenden Charakter⁵⁵⁷. Normalerweise geschieht die Honorierung nach Festhonorar aufgrund einer Berechnungsgrundlage (z. B. Flächen oder umbaute Kubikmeter), als Zeithonorar oder über eine Orientierung an den Baukosten⁵⁵⁸. Auch kombinierte Varianten, wie etwa eine nach Leistungsphasen gestaffelte Honorarvereinbarung, sind möglich und gebräuchlich.⁵⁵⁹ Bei Wohnungsbau liegt das Honorar in der Regel bei ca. 6% der Bausumme⁵⁶⁰.



In Deutschland werden die Honorare der Planer nach der *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)*⁵⁶¹ berechnet. Die Honorare werden nicht frei ausgehandelt, sondern sind wie bei anderen freien Berufen gesetzlich geregelt. Die HOAI ist geltendes Recht, d.h. Verstöße werden als Gesetzesbruch geahndet.⁵⁶² Der Architekt bietet seine Leistung nicht im Preis-, sondern im Qualitätswettbewerb an. Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit* (BMWA) verfolgt das Ziel, die HOAI als verbindliches Preisrecht abzuschaffen und den Architekten und Ingenieurkammern im Gegenzug die Veröffentlichung unverbindlicher Preisempfehlungen zu erlauben.⁵⁶³ Derzeit ist aber auch eine Novellierung bei

⁵⁵⁴ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 79

⁵⁵⁵ Vgl. <http://www.fabi.be/gp1/homepage.htm>, 21.05.04

⁵⁵⁶ Vgl. http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Daenemark.html, 04.05.04

⁵⁵⁷ Honorarempfehlungen zu beziehen unter <http://www.par.dk/publikationer>, 21.05.04

⁵⁵⁸ Vgl. ABR 89 Punkt 3 S. 11ff.

⁵⁵⁹ Vgl. J. Würtz, Gespräch am 20.08.03

⁵⁶⁰ Vgl. B. Beedholm, *Bund der dänischen Architekten/Akademischer Verband der Architekten*, Deutsches Architektenblatt 02/1996

⁵⁶¹ Volltext unter <http://www.hoai.de>

⁵⁶² Vgl. <http://www.bundesingenieurkammer.de/hoai.htm> 27.05.04

⁵⁶³ Vgl. <http://www.bundesarchitektenkammer.de>, 27.05.04

Beibehaltung der Verbindlichkeit im Gespräch. Die aktuelle Fassung der HOAI trat am 1. Januar 1996 in Kraft.



Im Rahmen der Anpassung an die EU-Strukturen ist eine Architektenkammer in der Gründungsphase. In diesem Zuge soll auch eine Honorarordnung für Architekten veröffentlicht werden.



1995 wurde die bis dahin gültige verbindliche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure durch das Wettbewerbsbüro der SAFA aufgehoben.⁵⁶⁴ Einzelne Verbände bringen seither unverbindliche Empfehlungen heraus⁵⁶⁵; in der Regel handelt der Architekt das Honorar individuell mit dem Klienten aus.



In Frankreich muss zwischen öffentlichen und privaten Verträgen unterschieden werden. Private Aufträge werden frei verhandelt⁵⁶⁶, die Regelungen berufen sich aber oft auf den Einheits-Architektenvertrag des CNOA.⁵⁶⁷ Es wird entweder eine pauschale Vergütung oder ein proportionales Honorar vereinbart, dass sich auf den Gesamtbetrag der Bauarbeiten oder zu den vom Architekten in der Planungsphase ermittelten Baukosten bezieht. Regelungen nach Zeitaufwand werden ebenfalls benutzt. Die im Anhang des Architektenvertrags veröffentlichte, unverbindliche Honorartabelle gliedert sich in fünf Kategorien, die je nach Schwierigkeit der Ausführung des Bauvorhabens nach ähnlichem Prinzip wie in der HOAI gestaffelt sind.⁵⁶⁸ Grundsätzlich sollen nach Vorstellungen des Wirtschaftsministeriums die Honorare nicht durch Vereinbarung, sondern nur den freien Wettbewerb festgestellt werden.

Bei öffentlichen Aufträgen wurde bis 1973 aufgrund einer Verordnung das Honorar im Verhältnis zum Gesamtauftragswert ermittelt. Seit 1973 wird bei der Berechnung zwischen standardisierten und nicht standardisierten Leistungen unterschieden, die entsprechend der Vielschichtigkeit eines Vorhabens in Komplexitätsnoten 1 bis 10 unterschieden werden und maßgeblich für die Höhe des Honorars sind.⁵⁶⁹ Seit dem

⁵⁶⁴ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 79

⁵⁶⁵ Vgl. M. Vatiilo, *Der Verband der finnischen Architekten, SAFA*, Deutsches Architektenblatt 06/1996

⁵⁶⁶ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 80.

⁵⁶⁷ Conseil Nationale de l'Ordres des Architectes: Nationalrat der Architektenkammer.

⁵⁶⁸ Vgl. J. Bork et al., *Planen und Bauen in Frankreich*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S.18

⁵⁶⁹ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 80.

01.12.1986 ist in Frankreich die Honorierung nach jeglichen Tariftabellen verboten⁵⁷⁰. Es gibt zwar einen Leitfaden⁵⁷¹ der Regierung, der bei den Honorarverhandlungen bei öffentlichen Aufträgen helfen soll, dieser wird aber auf Grund seiner Freiwilligkeit von den Auftraggebern nicht unbedingt beachtet⁵⁷².



In Griechenland werden Architektenhonorare seit 1966 durch das Dekret 694/1974 geregelt⁵⁷³. Dieses Dekret bildet die verbindliche Grundlage für öffentliche Aufträge⁵⁷⁴.



1987 wurde die seit 1933 gültige und verbindliche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgeschafft. Das Amt für lauterer Wettbewerb (*Office of Fair Trading*) und die Kommission für Fusionierung und Monopolwirtschaft (*Monopolies and Mergers Commission*) verhindern aus Gründen des Verbraucherinteresses eine verbindliche Honorarordnung und fördern einen weitgehenden Preiswettbewerb.⁵⁷⁵ Nach Abschaffung entstand ein starker Wettbewerbsdruck, in dem die bisher üblichen Honorare um bis zu 80 % unterboten wurden. Nach Auskunft des Dachverbandes der beratenden Ingenieure (*Association of Consulting Engineers — ACE*) ist seit der Abschaffung der Honorarordnung das durchschnittliche Architektenhonorar erheblich gefallen; gleichzeitig hat sich die Qualität der erbrachten Planleistungen deutlich verschlechtert. Das RIBA veröffentlicht aus diesen Gründen einen Honorarüberblick (*Fee Survey*) zur Orientierung seiner Mitglieder, der die in jüngster Vergangenheit bezahlten Honorare nach Klassen auswertet. Der Bericht hat eine positive Wirkung als Grundlage für Vertragsverhandlungen, führt aber unter Umständen zu einer honorardrückender Wirkung, da durch ihn die praxisbezogenen Niedrighonorare als Norm angesetzt werden. Die RIBA empfiehlt in diesem Zusammenhang einen Standard-Honorarvertrag (*Standard Form of Agreement for the Appointment of an Architect*), der die genaue Festlegung von Leistungen und Honorierung umfasst⁵⁷⁶. Gemäß RIBA erfolgt die Honorierung von Planungsleistungen entweder als Zeithonorar, als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz der Bausumme. Ein Zeithonorar sollte bei zu Beginn nicht weiter spezifizierbaren

⁵⁷⁰ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm>, 23.05.04

⁵⁷¹ MIQCB (Mission interministérielle pour la qualité des constructions publiques)

⁵⁷² Vgl. H. Nourissat, *Der Architektenberuf in Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 05/1995

⁵⁷³ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 80 und http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf, 06.09.03

⁵⁷⁴ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06>, 23.05.04

⁵⁷⁵ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 81

⁵⁷⁶ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html, 23.05.04

Planungsaufgaben vereinbart werden. Berechnungsgrundlage ist der Stundennachweis des eingesetzten Personals. Der Stundenaufwand wird mit einem Faktor multipliziert, um auch Gemeinkosten des Planers abzudecken. Für die Veranschlagung eines Pauschalhonorars wird empfohlen, sich am bauvolumenbezogenen Prozentualhonorar zu orientieren. Es kann in verschiedene Komponenten und Leistungsphasen aufgeteilt werden. Beim Bauvolumenhonorar errechnet sich das Honorar aus einem vertraglich festgelegten Prozentsatz der Baukosten. Bei der gebräuchlichsten Verrechnungsart wird das Honorar an den endgültigen Kosten des Projektes oder der Arbeit gemessen und das vorläufige Honorar dann aufgrund von Schätzungen der endgültigen Kosten in Rechnung gestellt. Derzeit wird vom RIBA an einer Kalkulationsgrundlage (*architect's guide to calculating and negotiating fees*) gearbeitet, die Grundlage für Architekten sein soll und die bisherigen Empfehlungen ablösen wird. Sie beinhaltet die Honorarberechnung nach tatsächlichen Selbstkosten inkl. Risikoberechnungen etc. (eine ähnliche Methode wird in Kap. 6.2 vorgeschlagen) und wird voraussichtlich gegen Ende 2004 zu erhalten sein⁵⁷⁷. Der RIBA hat im Mai 2004 den Leitfaden für Bauherrn zur Honorierung eines Architekten (*A Client's Guide to Engaging an Architect*) überarbeitet und bietet diesen kostenpflichtig an.⁵⁷⁸



In Irland gibt das *RIAI* eine Gebührenordnung für Architektenleistungen heraus, deren Anwendung zwar nicht zwingend vorgeschrieben ist, aber durch die berufständischen Empfehlungen von den *RIAI*-Mitgliedern bei der Honorarvereinbarung beachtet werden müssen.⁵⁷⁹ Je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad sind drei Berechnungsverfahren vorgesehen: nach Stundensatz, als Pauschalhonorar oder als anteiliger Prozentsatz der Baukosten. Die Interpretationsbreite in den Berechnungssätzen ergibt Anteile zwischen 5,6 und 16,5 % der Bausumme. Für private Aufträge beinhalten die Standardverträge für Architekten (*Standard Forms of Agreement for the Appointment of an Architect*) empfohlene Honorarrichtlinien⁵⁸⁰, bei öffentlichen Aufträgen sind die Vertragsbedingungen für Regierungsstellen und lokale Behörden (*Conditions of Contract for Government Departments and Local Authorities — GDLA*) maßgebend.⁵⁸¹

⁵⁷⁷ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_304.html, 23.05.04

⁵⁷⁸ zu erhalten im RIBABookshop unter <http://www.ribabookshops.com>, 23.05.04

⁵⁷⁹ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 82 und <http://www.riai.ie>, 23.05.04

⁵⁸⁰ Vgl. <http://www.riai.ie/?id=5797>, 23.05.04



In Italien gibt es eine Honorarordnung für Architekten, Ingenieure und Landvermesser (*Testo unico della tariffa degle honorari*)⁵⁸² auf Grundlage des Erlasses *Aggiornamento Decreto Ministerile* (2001) des Justizministeriums.⁵⁸³ Obwohl es ähnlich wie in Deutschland kritische Stimmen zur Verbindlichkeit von Honoraren gibt, wird die Honorarordnung von der öffentlichen Hand in der Regel beachtet, im privaten Sektor allerdings oft unterschritten. Ein 1989 in Kraft getretenes Gesetz gestattet Honorarkürzungen von bis zu 20 %⁵⁸⁴. Die Mindesthonorierung ist per Gesetz 143/1949 des Justizministeriums geregelt, für den öffentlichen Sektor sind ergänzende Dekrete (Dekret 109/94 und 494/96) und Gesetze (Gesetz 818/84 und 341/90) sowie der Ministerialbeschluss 44/2001 zu beachten.⁵⁸⁵ Die neueste Anpassung der Honorare ist im Dekret 4.April 2001 - *Corrispettivi per le opere pubbliche* des Justizministeriums (in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten) niedergeschrieben und beinhaltet Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen bei öffentlichen Projektierungstätigkeiten⁵⁸⁶.



In Lettland gibt es eine Honorarordnung der Vereinigung der Lettischen Architekten, die allerdings nur als Empfehlung und Richtlinie gilt⁵⁸⁷. Die empfohlenen Sätze staffeln sich nach Gebäudeart, Kompliziertheitsgrad und Baukosten. Die Gebühren werden als Prozentsatz der Baukosten berechnet.



In Litauen gibt eine Honorarordnung des Verbandes der Litauischen Architekten, die ebenso wie in Lettland als Empfehlung gilt⁵⁸⁸. Die hohe Architektendichte und das Fehlen von Mindesthonorarregelungen führen vielfach zu Dumpingpreisen. So geht auch eine massive Verschlechterung der angebotenen Leistungen einher.

⁵⁸¹ Vgl. J. Graby, *Architekten in Irland*, Deutsches Architektenblatt DAB 09/95

⁵⁸² Originaltext unter http://www.cnappc.archiworld.it/archivio_doc/tariffa/L_143-49.htm, 23.05.04

⁵⁸³ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 81

⁵⁸⁴ Vgl. Gesetzes vom 26.April 1989, Nr. 155, *Neue Honorare für öffentliche Arbeiten*, Ordine Bolzano, <http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar4.html>, 02.07.03

⁵⁸⁵ Vgl. *Rechtliche Besonderheiten in Italien*, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Italien.html, 04.09.03

⁵⁸⁶ Vgl. Ordine Bolzano, *Neue Honorare für öffentliche Arbeiten*, <http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar4.html>, 02.07.03

⁵⁸⁷ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html, 05.05.04

⁵⁸⁸ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04



Die luxemburgische Honorarordnung wird vom Ministerium für Stadtplanung und Wohnungswesen in Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurvereinigung (*Ordre des Architectes et des Ingenieurs – Conseil*) in Anlehnung an die deutsche HOAI für öffentliche Baumaßnahmen mit niedrigeren Honoraren herausgegeben.⁵⁸⁹ Sie ist für öffentliche Auftraggeber bindend⁵⁹⁰. Für den privaten Bereich existieren Empfehlungen des Berufsverbands, die ebenfalls auf den Berechnungsgrundlagen der Honorarordnung beruhen.⁵⁹¹



Vom *BNA* werden berufsständische Empfehlungen zur Honorierung von Architektenleistungen herausgegeben. Die *Standardbedingungen für das Rechtsverhältnis Auftraggeber/Architekt SR 97 (Standaard Voorwaarden Rechtsverhouding Opdrachtgever-Architect)* regeln die Art und den Umfang eines Auftrags und definieren einzelne Leistungsphasen⁵⁹². Ebenso werden Möglichkeiten der Honorierung

beschrieben, wie etwa ein anteiliges Verfahren, das sich an den Baukosten orientiert, oder die Abrechnung nach Zeit. Die meisten öffentlichen Behörden haben sich zur Anwendung der unverbindlichen Honorarordnung selbst verpflichtet und somit wird sie seit Beginn der 90er Jahre fast ausschließlich als Berechnungsgrundlage genutzt.⁵⁹³ Die Rechtsverordnung SR 97 ist in drei Teile aufgeteilt:

- *Teil 1: allgemeine Bestimmungen* (Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien, Haftung des Architekten, Kündigungsrechte und Konsequenzen, Copyright, Eigentumsrechte und Aufsichtspflichten des Architekten)
- *Teil 2: Leistungen, Art und Umfang des Auftrages* (Architektenleistung, Leistungsphasen, Zusätzliche Leistungen)
- *Teil 3: Vergütung* (aufgrund der Baukosten, der aufgewendeten Zeit, eines festgelegten Honorars, weitere Möglichkeiten)

Auch für die *Beratenden Ingenieure* gibt es eine Honorarordnung, die *RVOI*⁵⁹⁴, die ebenfalls nur eine Empfehlung darstellt.⁵⁹⁵

⁵⁸⁹ Vgl. Information und Download der Kammer unter http://www.oai.lu/content/oai/oai_legislation/contrats, 22.05.04

⁵⁹⁰ Vgl. http://www.baunetz.de/sixcms/4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁵⁹¹ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 82

⁵⁹² Vgl. http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA, 23.05.04

⁵⁹³ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 82

⁵⁹⁴ RVOI - *Regeling van de verhouding tussen opdrachtgever en adviserend ingenieursburo*

⁵⁹⁵ Vgl. Schröder et al., *Planen und Bauen in den Niederlanden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 167 ff.



In Österreich wird von der *Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK)* eine unverbindliche Honorarleitlinie herausgegeben, die die bis 1991 gültige verbindliche Gebührenordnung (GOA)⁵⁹⁶ abgelöst hat. Durch die Abschaffung einer verbindlichen Mindestgebührenordnung ist das Honorar dem Wettbewerb ausgesetzt und wird frei zwischen dem Auftraggeber und dem Architekten verhandelt. Allerdings existiert eine standesrechtliche Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Mindesthonoraren. Gültigkeit erlangt die Honorarordnung (HOA 2002) aber erst durch eine vertragliche Vereinbarung⁵⁹⁷. Die Honorarermittlung richtet sich entweder nach den Werten der HOA (bzw. nach einer anderen fachspezifischen Gebührenordnung) oder wird als Prozentsatz der Gesamtherstellungskosten des Bauwerks berechnet.⁵⁹⁸ Ebenso können Stundenlohnvereinbarungen getroffen werden. Der Stundenlohn gemäß § 14 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Honorarordnungen beträgt als Basiswert 61,96 €⁵⁹⁹.

Honorar- und Gebührenordnungen in Österreich		
Autonome Honorarrichtlinien	AHR	2000
Honorarordnung für Architekten	HOA	2002
Honorarordnung Bauwesen - Tunnelbau	HOB-T	2001
Honorarordnung Brückenbauten und Überbauten	HOB-T	1992
Honorarordnung Projektsteuerung	HO-PS	2001
Honorarordnung Begleitende Kontrolle	HO-BK	2001
Gebührenordnung Bauwesen	GOB-I/S	1998
Honorarordnung Prüfingenieur	HO-PF	1999

Tab. 4.5.0.1: Übersicht der Honorar- und Gebührenordnungen in Österreich



Bis vor kurzem gab es in Polen keine offizielle Honorarordnung. Die Honorarordnung des Verbandes der polnischen Architekten (*SARP*) galt als einzige Empfehlung für die Abrechnung der von Architekten geleisteten Tätigkeiten. Von der Landesarchitektenkammer wurden im November 2002 zwei Regelungen für die Honorierung der Architektenleistungen eingeführt⁶⁰⁰. Die eine regelt das Honorar in Bezug auf die Bruttogeschossfläche, die zweite Honorarberechnung bezieht sich prozentuell auf den Investitionswert des Projektes. Nach dieser Regelung beträgt das Honorar ca. 4% - 5%

⁵⁹⁶ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 83

⁵⁹⁷ Volltext unter <http://www.aikammer.org/submenu.asp?ID=11>, 23.05.04

⁵⁹⁸ Vgl. S. Buchinger, *Freie Berufe*, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien 1999 S.119ff.

⁵⁹⁹ Vgl. <http://www.aikammer.org/submenu.asp?ID=10>, 23.05.04

⁶⁰⁰ Informationen und Volltext unter <http://www.izbaarchitektow.pl/reg/statur.php>, 26.05.04

des Investitionswertes. So kostet eine Projektplanung für ein 150m² großes Einfamilienhaus ca. 15.000 PLN (3.297 EUR)⁶⁰¹. Die Praxis zeigt allerdings eine deutliche Unterschreitung der durch die Architektenkammer vorgeschlagenen Honorarsätze⁶⁰².

Die neue Honorarregelung (*RHA – Regulamin Honorarium Architekta*) gilt für die Mitglieder der Architektenkammer nur als Empfehlung, da die Verbindlichkeit am Widerspruch des Amtes für Konkurrenz- und Verbraucherschutz (*Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów*) scheiterte.

In Polen werden oft fertige Einfamilienhausprojekte offeriert, die dann zwischen 1.000 – 2.000 PLN (220 – 440 EUR) kosten. Die Anbieter dieser billigen und in Polen sehr populären Projekte sind der Meinung, dass bei der heutigen wirtschaftlichen Lage nur wenige Polen sich die Projekte nach der neuen Regelung leisten können. Gleichzeitig prognostizieren sie für die nächste Zukunft die Verteuerung der fertigen Projekte um bis zu 30%.⁶⁰³

Bei repräsentativen Bauprojekten, wie z.B. großen Bürokomplexen, Messezentren, exklusiven Wohnhäusern oder Hotels, werden von zahlungskräftigen privaten Investoren Honorare gezahlt, die den deutschen Verhältnissen sehr nahe kommen. Bei derartigen Projekten wird in der Regel ein hoher Wert auf die den architektonischen Ausdruck gelegt, um nach der Fertigstellung die Immobilie zahlungskräftigen und anspruchsvollen Käufern oder Mietern anbieten zu können⁶⁰⁴.



In Portugal veröffentlicht die Regierung die Honorarordnung *Projectos de Obras Públicas — Insrucoes para cálculo dos honorários*, auf deren Grundlage öffentliche Aufträge abgerechnet werden.⁶⁰⁵ Im privaten Sektor sind Honorare dagegen frei verhandelbar. Der Berufsverband *Ordem dos Arquitectos* arbeitet momentan an einer Novellierung der Honorarordnung.⁶⁰⁶

⁶⁰¹ 1 EUR = 4,55 PLN, Stand vom 21.11.2003

⁶⁰² Vgl. bfai, *Markt für Architekturleistungen*

⁶⁰³ Agnieszka Zielińska - *Jedna ustawa i trzy izby*, <http://www2.gazeta.pl/dom/1,22106,1308331.html>, 17.07.2003

⁶⁰⁴ Vgl. bfai, *Markt für Architekturleistungen*

⁶⁰⁵ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 83 und Übersicht unter http://www.oasrn.org/apo_tema.php?kapa=9&id_geral=7, 22.05.04

⁶⁰⁶ Vgl. Berufsausübungsbedingungen in Portugal, http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Portugal.html, 04.09.03



In Schweden gibt es keine offizielle Honorarordnung, Honorare werden im freien Wettbewerb ausgehandelt.⁶⁰⁷ In 80% aller Fälle werden pauschale Honorare vereinbart, allerdings kommen auch Stundenbasishonorare zur Anwendung⁶⁰⁸. Als Empfehlung für öffentliche und private Auftraggeber existiert eine Honorarformel, die allerdings nur noch als interne Berechnungsgrundlage benutzt wird.

Das Honorar orientiert sich dabei an der beruflichen Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters anhand eines *Honorar-Spiegels*. Der *Honorar-Spiegel* teilt Architekten in die Gruppen *dienstältester Architekt*, *erfahrener Architekt* und *weniger erfahrener Architekt* ein. Im Ingenieurbereich werden analog in *Projektleiter*, *dienstältester Ingenieur*, *erfahrener Ingenieur*, *weniger erfahrener Ingenieur*, *technischer Zeichner* und *Sekretär/-in* unterschieden. Eine weitere Möglichkeit zur Bestimmung des Honorars stellt die Vereinbarung *ABK 87* des schwedischen Bauvertragskomitees dar. Es wird im *ABK 87* differenziert in ein *normales Honorar*, das prozentual nach Bausumme abgerechnet oder pauschal vereinbart wird, und dem *Spezialhonorar*, das beispielsweise für die Anfertigung von Modellen oder den Einsatz unterstützender Computerprogramme erhoben wird.⁶⁰⁹



In der Slowakischen Republik gibt es eine Honorarordnung, die durch die Slowakische Architektenkammer herausgegeben wurde. Sie muss jedoch nicht verbindlich eingehalten werden und hat lediglich den Charakter einer Empfehlung⁶¹⁰.



In Slowenien existiert eine verbindliche Honorarordnung, die durch die Ingenieurkammer erarbeitet wurde. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Honorarsätze nicht immer eingehalten werden.⁶¹¹

⁶⁰⁷ Vgl. E. Sedig, *Architekten in Schweden*, Deutsches Architektenblatt 10/1995 und http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864, 22.05.04

⁶⁰⁸ Vgl. B. Mindt, *State, Trends[...] in European Construction*, S.200 ff., <http://www.icis.org/Technical/report2.pdf>, 07.08.02

⁶⁰⁹ Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 83 f

⁶¹⁰ http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html, 05.05.04

⁶¹¹ *International Professional Practice – Slowenien*, <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0>, 27.05.04



In Spanien wurde 1884 das erste Mal eine Honorarordnung auf gesetzlicher Basis eingeführt.⁶¹² Bis 1997 basierte die Berechnung von Architektenhonoraren auf dem *Real Decreto 212/77*. Bei der Berechnung wird zunächst auf der Grundlage der minimalen Kosten für die fragliche Bauaufgabe ein Kostenvoranschlag erstellt. Die einzelnen Bauaufgaben eines Architekten lassen sich nun in fünf Tarifgruppen gliedern, die vom klassischen Hochbau und Städtebau über beratende Tätigkeiten bis hin zur Denkmalpflege reichen. Je nach vorliegender Tarifgruppe wird nun ein von der Größe (z.B. der Nutzfläche) des Bauvorhabens abhängiger Faktor bestimmt, aus dessen Multiplikation mit der Summe des Kostenvoranschlags sich das Honorar ergibt.⁶¹³ Dieses Honorarsystem wurde aus Gründen des freien Wettbewerbs durch das *Real Decreto 251/1997*⁶¹⁴ formal abgeschafft und hat seit dem nur noch Empfehlungscharakter. Die empfohlenen Tabellen differenzieren ihre Honorarberechnung nach Gebäudetyp, Qualitätsniveau und Schwierigkeitsgrad des Projektes⁶¹⁵. In der Praxis werden jedoch auf die von der Kammer empfohlenen Referenzlisten deutliche Abschläge vorgenommen. So geht etwa die öffentliche Verwaltung von einem Richtwert aus, der 20% unter den Empfehlungen liegt.⁶¹⁶



In Tschechien gibt es eine Honorarordnung der Tschechischen Architektenkammer, die jedoch nicht verbindlich eingehalten werden muss⁶¹⁷. Auf Grund ihres Empfehlungscharakters wird die Honorarordnung in vielen Fällen nicht beachtet. So wird statt der vorgeschriebenen 20 EUR pro Stunde oft nur 8 EUR pro Stunde oder weniger berechnet.⁶¹⁸



Die Ingenieurkammer und die Architektenkammer haben zusammen eine Honorarordnung herausgegeben, die aber lediglich einen empfehlenden Charakter hat. Mit der neuen Honorarordnung will man gegen das Preisdumping auf dem Architekturdienstleistungsmarkt vorgehen⁶¹⁹.

⁶¹² Vgl. W. Kromik, *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999 S. 84

⁶¹³ Vgl. J. Almazán Caballero et al., *Planen und Bauen in Spanien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 22ff.

⁶¹⁴ Volltext unter http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd251-1997.html, 27.05.04

⁶¹⁵ Vgl. *Berufsausübungsbedingungen in Spanien*,

http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_12EE0C1A326B013DCB640CE1F0717E78/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html, 27.05.04

⁶¹⁶ Vgl. J. Schneider, *Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen Wirtschaftsraum*, München 1999 S. 18

⁶¹⁷ Volltext der Honorarordnung unter http://www.cka.cc/eng/legislativa/zakony/hr_eng.htm#42, 22.05.04

⁶¹⁸ Bundesagentur für Außenwirtschaft, *Markt für Architekturleistungen*, Köln 2003 S. 60

⁶¹⁹ Vgl. P. Vécsei, *Ungarn – Architektur als nationales Theater*, <http://www.konstruktiv.at>, Mai 2002

Basis der Honorarberechnung sind die Baukosten. Ebenso umfassen die Tabellen die anteiligen Honorare von Tragwerksplaner und Haustechnik, da Architekten in Ungarn in den meisten Fällen als Generalplaner auftreten⁶²⁰.



Es fehlt ein allgemeines Verständnis für die Rolle der Architekten, deswegen werden die Honorarforderungen hart erkämpft. Ein weiteres Problem der zypriotischen Architekten ist eine schlechte Zahlungsmoral der Bauherren.⁶²¹

⁶²⁰ Vgl. T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003

⁶²¹ *Zypern – Insel der Venus*, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf>, 12.11.03

4.6 Baurecht

4.6.1 Grundsätzliche Unterschiede im europäischen Baurecht

Auch wenn sich die Baurechtssysteme der einzelnen Länder im Resultat sehr ähnliche Inhalte behandeln, gibt es doch gravierende Unterschiede im Aufbau des Baurechtssystems. Um grundsätzlich die Heterogenität des europäischen Baurechts zu verstehen, muss man zunächst einen Blick auf die Rechtsstruktur der Länder werfen. So lassen sich trotz der oft verwirrenden Komplexität der nationalen Bauvorschriften drei grobe Kategorien unterscheiden:

Kategorie 1 - die nordeuropäische Struktur:

Einige, speziell die nördlichen Länder Europas, verwenden zur Regelung jeglicher Bautätigkeit ein einzelnes Basisgesetz (z.B. *byggelov* in Dänemark, *rakennuslaki* in Finnland) mit wenigen technischen Ergänzungen, etwa zum Umwelt- und Denkmalschutz.

Kategorie 2 – die südeuropäische Struktur:

Im Unterschied dazu ist in Ländern wie Griechenland, Portugal und Italien eine große Anzahl von Gesetzen und anderen Regelwerken, verbunden mit einer ähnlich großen Zahl von Planungsinstrumenten für spezielle Situationen in Gebrauch, ohne dass diese durch ein übergreifendes Rechtskonzept gesteuert würden.

Kategorie 3 – die mitteleuropäische Struktur:

Die dritte Gruppe bilden die Länder mit vorwiegend föderaler Regierungsgewalt, bei denen es für jede Region ein solches Basisgesetz gibt. Nationen dieser Art sind Österreich, Belgien, Spanien und Deutschland.

Grundstrukturen im Baurecht der EU-Mitglieder

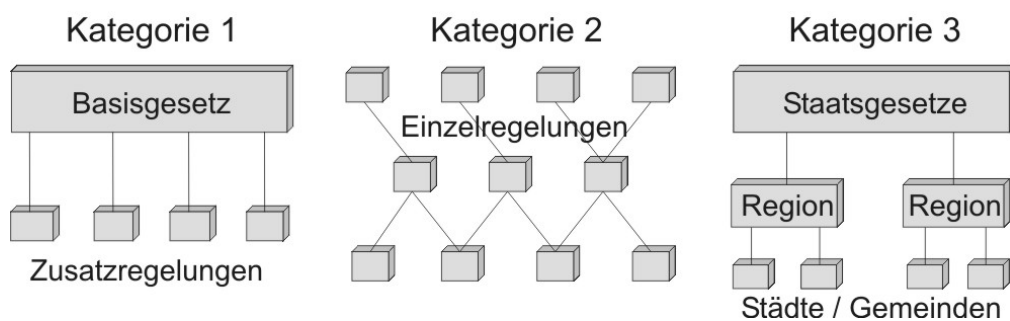


Abb. 4.6.1.1: Grundstrukturen im Baurecht der EU-Mitgliedstaaten⁶²²

⁶²² Vgl. B. Bielefeld/N. Meister, *Increasing regulations versus deregulation in the European Community – the sense of harmonization*, Open House International Journal 9/04 (steht zur Veröffentlichung an)

Auch in der Raumplanung lassen sich Ähnlichkeiten und Unterschiede entdecken. Durch die geographischen und kulturellen Eigenheiten und Entwicklungen der europäischen Mitgliedstaaten haben sich viele grundsätzlich unterschiedliche Raumordnungsverfahren gebildet. Grundsätzlich gibt es zwar in allen europäischen Mitgliedstaaten eine Unterteilung der administrativen Organe in nationale, regionale und lokale Ebenen, die jeweiligen Arbeitsfelder und Kompetenzen unterscheiden sich allerdings stark. So wird beispielsweise in Belgien und Österreich auf nationaler Ebene nur bedingte Verantwortung für die Belange der Raumplanung ausgeübt, wohingegen in Griechenland, Großbritannien, Irland und in vielen der kleineren Staaten die Raumplanung primär national gesteuert wird. In den meisten Staaten findet aber eine Festlegung der raumordnerischen Grundsätze auf regionaler Ebene statt, die auf lokaler Ebene umgesetzt werden.

In allen europäischen Mitgliedstaaten sind Baugenehmigungen für die Errichtung und Nutzung von Gebäuden, teilweise auch für den Abriss und die Nutzungsänderung, notwendig. Allerdings gibt es unterschiedliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einholung einer Baugenehmigung. So führen in einigen Staaten Planungen, die die Festsetzungen eines qualifizierten Lokalplans (wie eines niederländische *Bestemmingsplan*, eines deutschen *qualifizierten Bebauungsplan* oder eines französischen *Plan d'occupation des Sols*) einhalten, zu einem Recht auf Erteilung der Baugenehmigung bzw. zu einer automatischen Baugenehmigung. Bei unverbindlichen Lokalplänen wie in Großbritannien können neben der eigentlichen Planung auch Gesichtspunkte wie Bauqualität, Ästhetik, Infrastruktur, etc. die Erteilung einer Baugenehmigung beeinflussen.

Viele Mitgliedstaaten erlauben eine frühzeitige Vorprüfung des Entwurfs auf generelle Genehmigungsfähigkeit (so z.B. in Belgien, Deutschland, Frankreich, Portugal und Großbritannien).

4.6.2 Bauvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten

Um Unterschiede im Baurecht und die europäische Heterogenität deutlich zu machen, werden im Folgenden die wichtigsten Grundsätze jedes Staates angesprochen. Auf Grund der politischen Umwälzungen in den meisten der neuen Mitgliedstaaten sind Aussagen zu den Planungs- und Bauvorschriften dort nur bedingt möglich, daher werden weitgehend nur die bisherigen Mitgliedstaaten besprochen.



In Belgien sind die Regionen für die Regelungen im Baurecht zuständig. Die Grundlagen dazu liegen in den Art. 1792 und 2270 des Code Napoléon, im *Loi Breyne* vom 09.07.1971⁶²³ über den Erwerb und den Bau von Wohnungen und in der Königlichen Verordnung vom 21.10.1971. Eine Reform des Baurechts nach französischem Vorbild wurde in Belgien nicht durchgeführt.⁶²⁴ Einige Ministerien auf nationaler Ebene haben Gebäudevorschriften (z.B. Arbeitssicherheit, Brandschutz, elektrische und sanitäre Installationen) erlassen⁶²⁵. Das Raumordnungs- und Städtebaugesetz (*Ruimtelijke Ordening en de Stedebouw/ Loi Organique de l'Aménagement du Territoire et l'Urbanisme*, 1962) überträgt den drei Regionen das Recht, auf ihrem Gebiet ohne nationale Einflussnahme Baugesetzgebung auszuüben⁶²⁶. So existieren jeweils eigene Dekrete (*decrees*) und Verordnungen (*ordonnances*), die regional verschiedene Genehmigungsverfahren vorgeben⁶²⁷. Die Umsetzung in den Regionen lauten:

- Für die Region Wallonien: *CWATUP - Code wallon d'aménagement du territoire, d'urbanisme et du patrimoine*
- Für die Region Brüssel: Der Sektorplan wird durch den Entwicklungsplan PRD (*Plan Régional de Développement*), den regionalen Zonenplan PRAS (*Plan Régional pour l'Affectation des Sol*) und die *Réglement Régional d'Urbanisme* ersetzt.
- Für Flandern: seit Mai 2000 existiert ein eigenes Gesetz zur Regelung der Stadtplanung⁶²⁸.

Auch einige Städte wie Brüssel geben eigene Zusatzvorschriften heraus. Das Land wurde im Zusammenhang mit der Dezentralisierung im Jahre 1988 in 48 Sektoren (*gewestplannen-plans de secteur*) aufgeteilt, die auf lokaler Ebene in allgemeinen und speziellen Stadtentwicklungsplänen (*algemene en bijzondere plannen van aanleg - plans particuliers d'aménagement*) umgesetzt werden⁶²⁹.

Geplante Bauvorhaben müssen sich entweder innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplans oder eines Sektorenplans/Flächennutzungsplans befinden und mit diesen übereinstimmen. Eine planungsrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich erforderlich. Da es in Belgien nur kleine Teilbereiche mit einem detaillierten Bebauungsplan gibt und die Struktur- bzw. Flächennutzungspläne der Gemeinden keine Kriterien für die bauliche Nutzung festlegen, werden die meisten Anträge von den

⁶²³ Originaltext unter http://www.virtualhome.be/jur/jur_breyne.htm, 03.06.04

⁶²⁴ Vgl. Ax et al., <http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf>, 27.05.04

⁶²⁵ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 7f.

⁶²⁶ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 26

⁶²⁷ Vgl. EU-Compendium Belgium, Bd. 28 B, Luxemburg 2000 S. 23

⁶²⁸ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 6

regionalen Bauaufsichtsbehörden entschieden. Bei denkmalgeschützten Gebieten oder Bauten muss ebenfalls die zuständige Denkmalschutzbehörde zustimmen. Baugenehmigungen werden in der Regel nur auf Wärme- und Brandschutz, Gebäudeabmessungen und städtebauliche Aspekte überprüft und Architekten alle anderen Verantwortlichkeiten auferlegt⁶³⁰. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung spielen weder Ästhetik noch statische Berechnungen des Gebäudes eine Rolle, so sind auch keine behördlichen Inspektionen während der Bauphase vorgesehen. Eine behördliche Endabnahme wird nur bei öffentlich zugänglichen Gebäuden durchgeführt und es kommen private Baukontrollfirmen wie das Büro für technische Kontrolle der Bausicherheit *SECO (Bureau de controle technique pour la Sécurité de la Construction)* zum Einsatz.⁶³¹

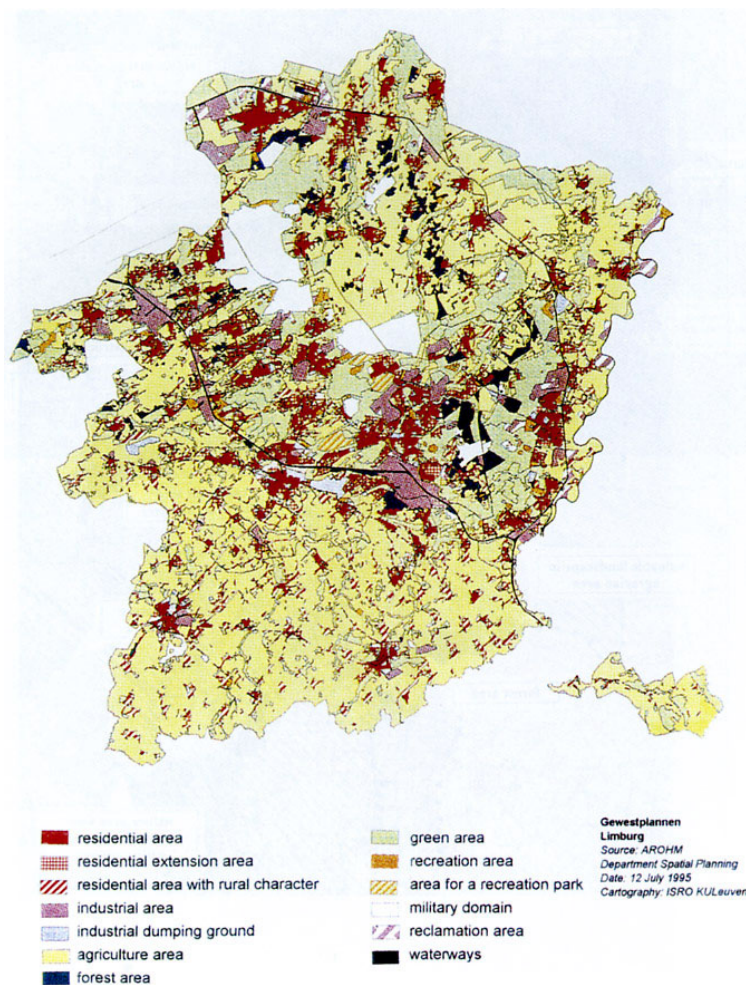


Abb. 4.6.2.1: Beispiel belgischer *Gewestplannen Limburg*⁶³²

⁶²⁹ Vgl. EU-Compendium Belgium, Bd. 28 B, Luxemburg 2000 S. 77f.

⁶³⁰ vgl. *Statens Byggeforskningsinstitut - Danish Building and Urban Research*, http://www.sbi.dk/forskning/boligomraader_og_velfaerd/lifetime_homes/lifetiact.htm, 07.06.02

vgl. F.Hendriecks, *Sustainable construction in Belgium*, S.4, BBRI, <http://www.sustainable-design.ie/sustain/belgium.pdf>, 17.05.04

⁶³¹ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 8, 14 ff.

Für technische Vorschriften und Normen ist in Belgien das *Belgische Instituut voor Normalisatie – BIN* (französisch: *Institut belge de normalisation – IBN*) zuständig⁶³³, die ihre nationale Normung verstärkt auf die internationale Ebene ausrichten. Belgische Normen sind als unverbindliche Empfehlungen zu verstehen, die erst durch staatliche Rezeptionsakte rechtliche Verbindlichkeit erlangen (Ende 1995 waren dies ca. 1 % der technischen Normen).⁶³⁴



In Dänemark wird die Baugesetzgebung einheitlich geregelt, während auf lokaler Ebene nur zusätzliche Auflagen für bestimmte Bautypen wie Geschäfte, Bürogebäude, Theater oder ähnliches definiert werden⁶³⁵.

Die wichtigsten dänischen Gesetze im Bau- und Planungsbereich sind das Planungsgesetz (*Lov om Planlægning*) von 1992 zur Regelung des Raumplanungsverfahrens und das Baugesetz (*Byggeslov*) von 1977, das durch zwei begleitende Verordnungen ergänzt wird. Diese sind die Gebäudeverordnung (*Byningsreglement*) von 1995, die sich auf industrielle, kommerzielle und institutionelle Gebäude sowie öffentliche Parkplätze bezieht, und die Gebäudeverordnung für kleine Gebäude von 1998, die private Einfamilienhäuser, Ferienhäuser und Garagen regelt. Sie enthalten Vorgaben zu Abmessung und Positionierung von Gebäuden und Gebäudeteilen (Abstand zu Grundstücksgrenzen, Raumhöhe, Korridor- und Türbreiten), Regelungen zu Behindertengerechtigkeit, bauphysikalische Vorgaben im Schall-, Witterungs- und Brandschutz, zur Klimatisierung und Ventilation sowie zur Energie- und Rohstoffeffizienz. Zusätzlich sind noch das Umweltgesetzbuch (*Lov om Miljøbeskyttelse*) und weitere Vorschriften für den Ausbau von Infrastrukturen, den Denkmalschutz, die Energieversorgung oder auch das Sommerhaus- und Campinggesetz zu nennen.⁶³⁶

Dänemark ist in 14 Verwaltungsregionen unterteilt, die insgesamt 275 Städte und Gemeinde umfassen. Die Regionalverwaltungen haben die Pflicht, einen Regionalplan (*Regionalplanskitse*) zu erarbeiten, der auf kommunaler Ebene in Strukturpläne (Flächennutzungsplan, *Kommuneplan*) umgesetzt wird, die wiederum in einem *Lokalplan* als verbindlichen Bebauungsplan aufgehen können⁶³⁷.

⁶³² Quelle: EU-Compendium Belgium, Bd. 28 B, Luxemburg 2000 S. 198

⁶³³ Internet-Auftritt unter <http://www.bin.be>, 03.06.04

⁶³⁴ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 600ff.

⁶³⁵ Vgl. EU-Compendium Denmark, Bd. 28 C, Luxemburg 1999 S. 17ff., 29ff.

⁶³⁶ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 26f.

⁶³⁷ Vgl. EU-Compendium Denmark, Bd. 28 C, Luxemburg 1999 S. 38ff.

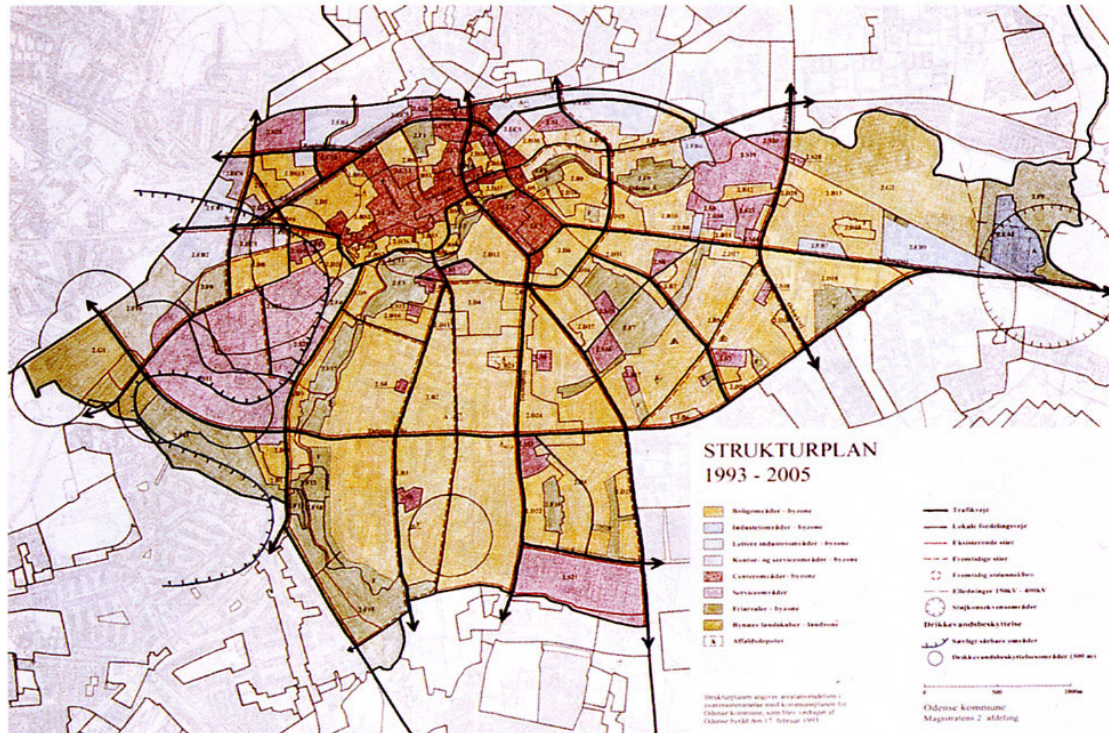


Abb. 4.6.2.2: Beispiel dänischer Strukturplan für Odense⁶³⁸

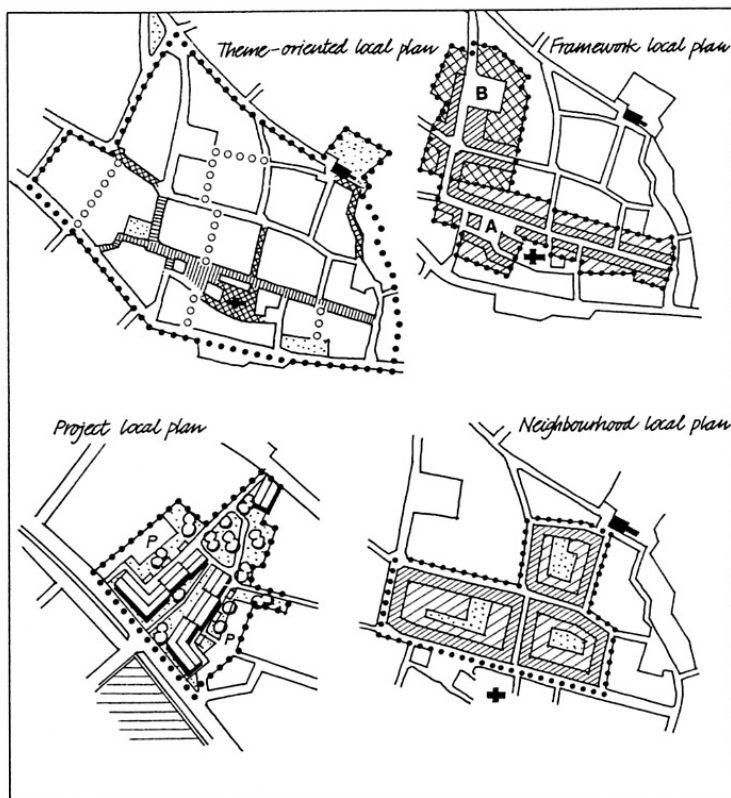


Abb. 4.6.2.3: Beispiele von dänischen Lokalplänen⁶³⁹

⁶³⁸ Quelle : EU-Compendium Denmark, Bd. 28 C, Luxemburg 1999 S. 120

⁶³⁹ Quelle : EU-Compendium Denmark, Bd. 28 C, Luxemburg 1999 S. 50

Ein Bauantrag kann prinzipiell von jedem ohne Einschaltung eines Architekten eingereicht werden, die Beauftragung eines Architekten und entsprechender Fachplaner wird dringend empfohlen, da die Behörde für die eingereichten Traglastberechnungen das Zertifikat eines professionellen Statikers verlangen kann.⁶⁴⁰

Für die dänische technische Normung ist der Dänische Rat für Standardisierung DS (*Dansk Standard*) als unabhängiger privater Verband zuständig⁶⁴¹. Er verzichtet auf die Erarbeitung nationaler technischer Normen und arbeitet vollständig auf europäischer bzw. internationaler Ebene. Dänische Normen haben empfehlenden Charakter, sofern sie nicht durch einen staatlichen Rechtsakt als rechtlich verbindlich erklärt werden (Ende 1995 ca. 8 % der technischen Normen).⁶⁴²



Das deutsche Baurecht lässt sich in die Bereiche *Raumordnungsrecht* (auf Grundlage des Bundesraumordnungsgesetz bzw. der Landesplanungsgesetze), *Bauplanungsrecht* (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung etc.), das *Städtebauliche Sanierungsrecht* (Baugesetzbuch) und das Bauordnungsrecht (Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer) unterteilen. Das *Baugesetzbuch (BauGB)*⁶⁴³ regelt dabei die Grundzüge der Bauleitplanung und der Bodennutzung auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes⁶⁴⁴, es erlaubt z.B. das Bauen im Außenraum nur unter speziellen Voraussetzungen. Die auf Bundesebene herausgegebenen Landesbauordnungen befassen sich mit den Anforderungen, die an das Baugrundstück und die Bauausführung zu stellen sind, definieren die am Bau Beteiligten und regeln die Einzelheiten des planungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

In hierarchischer Abhängigkeit werden *Landes- und Gebietsentwicklungspläne* auf Landesebene entwickelt, die wiederum Grundlage für die *Flächennutzungspläne (F-Plan)* von Städten und Gemeinden sind. Der Flächennutzungsplan ist für die Behörden verbindlich, hat aber für den Bauherrn nur indirekte Rechtswirksamkeit, da er erst in einer weiteren Planungsphase wie im *Bebauungsplan* oder *Vorhaben- und Erschließungsplan* detailliert werden muss. Der *F-Plan* enthält für das gesamte Stadt- oder Gemeindegebiet in grafischer Darstellung Nutzungszuordnungen wie Bauflächen, Grünflächen und übergeordnete Verkehrsflächen.

⁶⁴⁰ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 31

⁶⁴¹ Internet-Auftritt unter <http://www.ds.dk>, 03.06.04

⁶⁴² Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 603 f.

⁶⁴³ Voltext unter <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbaug/inhalt.html>, 03.06.04

⁶⁴⁴ Vgl. *Raumordnungsgesetz, §2 Grundsätze der Raumordnung*, http://www.urban21.de/infosite/download/ro_gesetz.pdf, 26.09.03

Hierarchie des Bauplanungsrechts

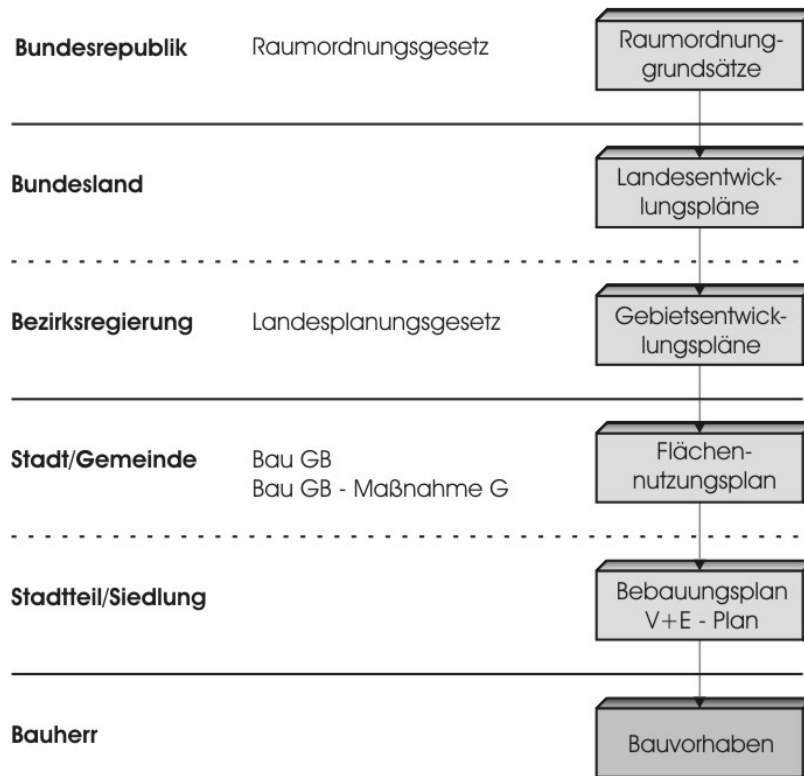


Abb. 4.6.2.4: Hierarchie des deutschen Bauplanungsrechts⁶⁴⁵

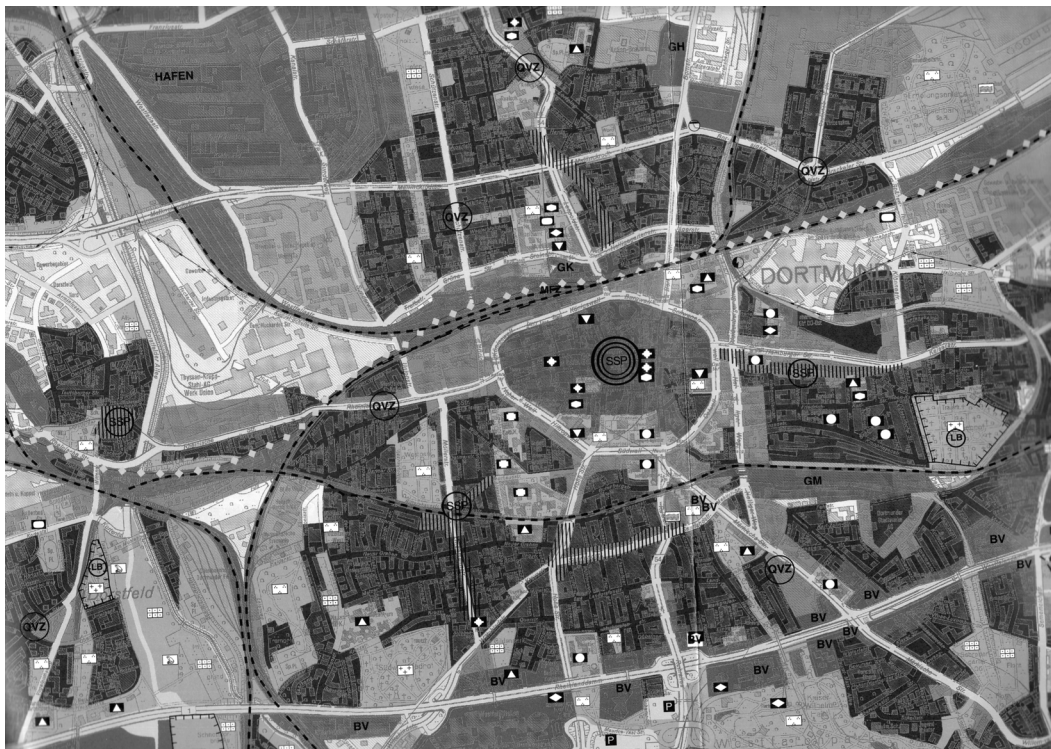


Abb. 4.6.2.5: Ausschnitt F-Plan Dortmund

⁶⁴⁵ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

Darstellungen im Flächennutzungsplan Nach BauGB §5, z.B.	Festsetzungen im Bebauungsplan nach BauGB §9, z.B.
<ul style="list-style-type: none"> - Baufläche - Baugebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Art und Maß der baulichen Nutzung - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen - Mindest- oder Höchstmaße der Baugrundstücke - Flächen für Nebenanlagen - Höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Gebäuden
<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinbedarfseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielflächen - Flächen mit besonderem Nutzungszweck
<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsflächen, Parkplätze, Fußgängerbereiche - Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsflächen
<ul style="list-style-type: none"> - Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliche und private Grünflächen sowie Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe etc. - Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen

Tab. 4.6.2.1: Festsetzungen im Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Der *Bebauungsplan (B-Plan)* wird für ein spezielles Stadtgebiet durch die Stadt / Gemeinde (oder einen privaten Investor im Auftrag der Gemeinde) unter Einbeziehung der *Träger öffentlicher Belange* und der Bürgerschaft aufgestellt. Er ist verbindlich und geltendes Recht. Zu den Bedingungen, die ein Bebauungsplan vorschreiben kann, gehören u.a. Angaben zu Außenkanten, Dachform, Geschossflächenzahl (GFZ), Anzahl der Geschosse und Grundflächenzahl (GRZ) und anderes des geplanten Objektes.

Für den Fall, dass kein Bebauungsplan existiert und kein Aufstellungsverfahren erfolgen soll, kann ein *Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan)* als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der von Investoren oder privaten bzw. gewerblichen Bauherren initiiert werden kann. Vorteil des *V+E-Plans* gegenüber dem *B-Plan* ist ein frühzeitiges vertragliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Stadt und Investor und eine spätere Einschaltung der Öffentlichkeit. Neben dem *V+E-Plan* können zwischen Investoren und Städten *städtebauliche Verträge* geschlossen werden. Der *städtebauliche Vertrag* ermöglicht es beiden Parteien, entgegen der bereits beschriebenen Verfahren gegenseitige Leistungen vertraglich auszuhandeln.⁶⁴⁶

⁶⁴⁶ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

In Deutschland sind grundsätzlich alle Neubauten, Erweiterungen, Umbauten sowie Gestalt- oder Nutzungsänderungen genehmigungspflichtig⁶⁴⁷, wobei die Landesbauordnungen unterschiedliche Ausnahmen zulassen. Bei einer Baugenehmigung muss man zwischen öffentlichen und privaten Antragstellern unterscheiden. Öffentliche Bauvorhaben erfordern zumeist ein *Planfeststellungsverfahren*, bei dem öffentlichen Auftraggeber meist selber Bauvorhaben unter Hinzuziehung übergeordneter Stellen genehmigen. Die Abläufe unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Grundlage ist dabei für Bundesbauten die *Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)* oder bei Landesbauten die des Landes (*RLBau*). In der Leistungsphase 4 muss dabei die *Haushaltsunterlage – Bau (HU-Bau)* erstellt werden. Bei privaten Bauherrn gilt die zuständige Landesbauordnung, wonach der Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Stadt/Gemeinde) zu stellen ist. Der § 29 BauGB unterscheidet drei Zonen. In Gebieten mit einem offiziellen Bebauungsplan (nach § 30 BauGB) darf je nach Landesbauordnung in aller Regel nach einer Bauanzeige gebaut werden, wenn die Planung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt und die Erschließung gesichert ist. In Gebieten ohne Bebauungsplan (nach § 34 BauGB), die bereits im Zusammenhang bebaut sind, wird ein Bauantrag in aller Regel genehmigt, soweit sich die Planung in die vorhandene Bebauung einfügt und keine anderen planungsrechtlichen Vorschriften oder Verfahren verletzt werden. In Gebieten (nach § 35 BauGB), die im Außenbereich liegen, darf in der Regel nicht gebaut werden, es sei denn das Vorhaben gehört seiner Natur nach in den Außenbereich, wie z.B. landwirtschaftliche Anlagen, Förstereien oder Kraftwerke.

Eine frühzeitige Abklärung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens kann durch eine *Bauanfrage* in der Entwurfsphase geklärt werden.

Es gibt in Deutschland zahlreiche Vorschriften, die auf Bundesebene, Landesebene oder lokaler Ebene herausgegeben werden, die in diesem Rahmen nicht weiter erläutert werden sollen. Neben den gesetzlichen Vorgaben existieren eine Vielzahl von technischen Richtlinien von unterschiedlichsten Verbänden.

⁶⁴⁷ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 41ff.

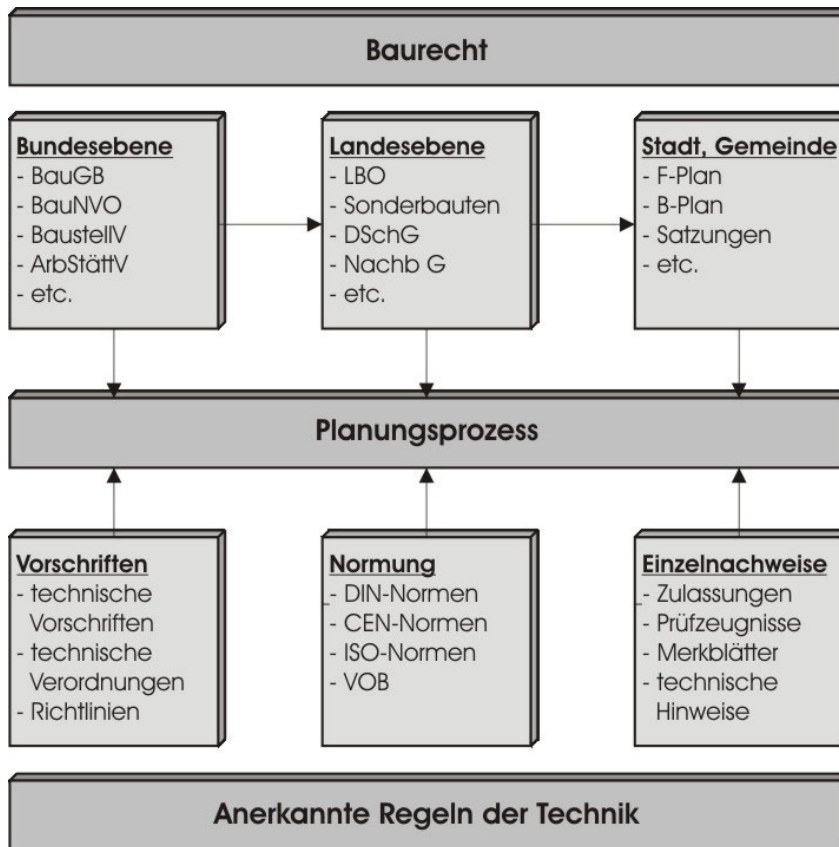


Abb. 4.6.2.6: Reglementierende Einflüsse auf die Planung eines Bauvorhabens in Deutschland⁶⁴⁸

Offizielles Normungsinstitut in Deutschland ist das *DIN* (*Deutsches Institut für Normung*). Das DIN ist weltweit einer der führenden und anerkanntesten Normungsinstitute und wird in vielen kleineren Staaten ohne eigene umfassende Normungstätigkeit als Normungsgrundlage anerkannt. Die technische Normungsarbeit wird in über 4.000 Komitees durchgeführt, welche nach Fachgebieten zu 78 Normungsausschüssen zusammengefasst sind.⁶⁴⁹



Die Regulierung der Bautätigkeit beruht in Finnland auf dem Baugesetz (*rakennuslaki*) von 1958 (aktuelle Fassung vom Januar 2000⁶⁵⁰), das die planungsrechtliche Grundlage für Flächennutzungen und Bauvorhaben enthält, und den Baudekreten (*rakennusasetus*)⁶⁵¹. Die wesentlichen Baugesetze und -regelungen gelten landesweit,

⁶⁴⁸ Vgl. U. Blecken/B. Bielefeld, *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004

⁶⁴⁹ Vgl. *Normung im DIN*, <http://www.normung.din.de>, 17.05.04

⁶⁵⁰ Vgl. *Land Use and Building Act*, <http://www.ymparisto.fi/eng/environ/legis/landuse.htm>, 13.09.03

⁶⁵¹ Vgl. EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 21f.

wobei die lokalen Vorgaben der Gemeinde je nach den örtlichen Gegebenheiten variieren können:

- das regionale Raumentwicklungsgesetz (*laki alueiden kehittämisestä*, 1993); es definiert deren planungstechnische Befugnisse der Regionalen Räte.
- die Nationale Finnische Bauverordnung (*Suomen rakentamismääräyskokoelma*) ; sie regelt beispielsweise die Bautechnologie und –sicherheit.
- das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*laki ympäristövaikutusten arvioinnista*)
- das Gesetz zur Regelung des Nachbarschaftsverhältnisses (*laki eräistä naapurussuhteista*)
- das Denkmalschutzgesetz (*rakennussuojelulaki*)

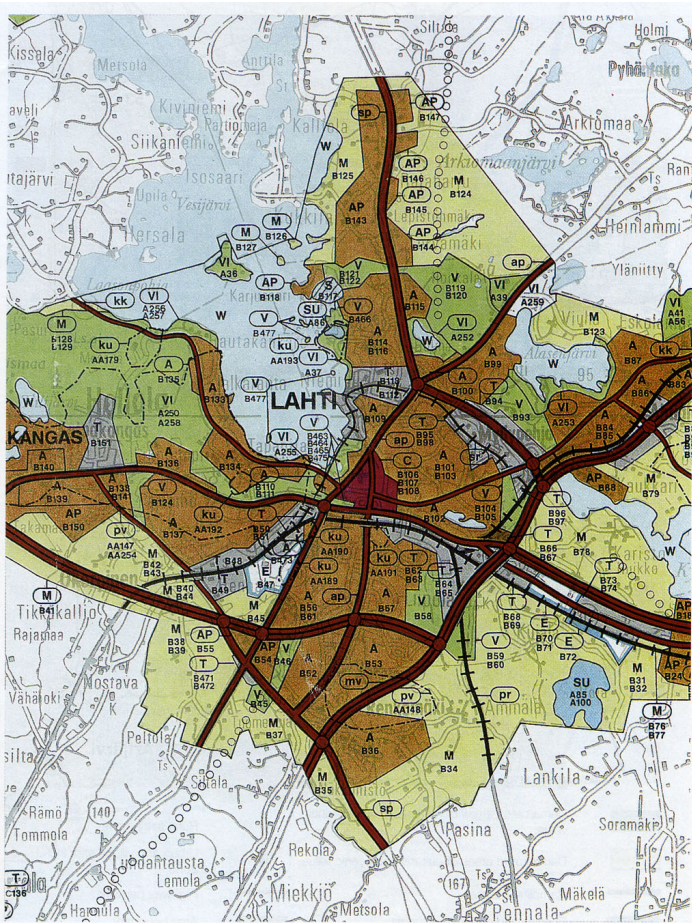


Abb. 4.6.2.7: Beispiel finnischer Regionalplan Lahti⁶⁵²

Das finnische Baugesetz definiert die rechtlichen Grundlagen zur Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung und Bebauung und wird in landesweit einheitlichen Bauverordnungen umgesetzt. Auf regionaler Ebene existieren seit 1994 19 Regionale Räte (*maakunnalliset liitot*), die einerseits den Strategischen Regionalplan

⁶⁵² Quelle: EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 108

(*seutusunnitelma*) als unverbindliche Richtlinie und Entwicklungsziel und andererseits den rechtlich verbindlichen Regionalen Flächennutzungsplan (*seutukaava*) herausgeben⁶⁵³. Auf lokaler Ebene werden auf dieser Grundlage folgende Pläne entwickelt:

- der Gesamtplan (*yleiskaava*)
- der Städtische Plan (*asemakaava*) als Detailplan
- der Bebauungsplan (*rakennuskaava*) für ländliche Siedlungen
- der Küstenplan (*rantakaava*)

Detailpläne gelten maximal 13 Jahre und sind nach Ablauf zu überprüfen und ggf. neu zu erstellen.⁶⁵⁴ Die finnische Bauordnung schreibt eine Baugenehmigung (*rakennuslupa*) der Gemeinde bei einem Neubau oder umfangreichen Umbau in Gebieten mit oder ohne Bebauungsplan vor⁶⁵⁵. Die Baugenehmigung wird von der kommunalen Baubehörde überprüft und während der Ausführungsphase durch Kontrollen der Ausführung unterstützt.

THE BUILDING PERMIT PROCESS

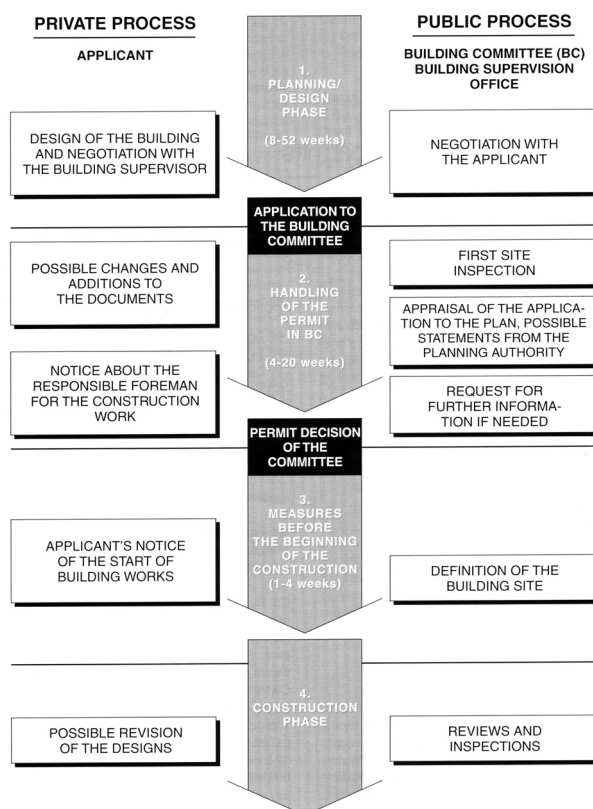


Abb. 4.6.2.8: Ablauf des finnischen Baugenehmigungsverfahrens⁶⁵⁶

⁶⁵³ Vgl. EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 38ff.

⁶⁵⁴ Vgl. Land Use and Building Act, <http://www.ymparisto.fi/eng/environ/legis/landuse.htm>, 13.09.03

⁶⁵⁵ Vgl. EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 47ff.

⁶⁵⁶ Quelle: EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 48

Eine Besonderheit in Finnland ist das Wohnrechtsrecht, auf eigenem Küstenland bauen zu dürfen (*perusrakennusoikeus*). Dadurch wurden in den vergangenen Jahrzehnten weite Küsten- und Seengebiete mit zahlreichen Ferienhäusern ohne besondere Genehmigung bebaut. Zum Schutz der Küstenzonen vor weiterer unkontrollierter Bebauung ist seit 1990 ein nationales Küstenschutzprogramm (seit 1997 als Zusatz zum Baugesetz) in Kraft, das eine Bebauung von Küstenzonen ohne einen genehmigten Küstenplan verbietet.⁶⁵⁷

Die finnische Normung wird von der unabhängigen Normungsgemeinschaft SF (*Suomen Standardisoimisliitto*) durchgeführt⁶⁵⁸. Insgesamt wurden über 15.000 Normungsdokumente *mit dem Namen SFS Standards* erarbeitet, die komplett zweisprachig (englisch/finnisch) im *SFS Catalogue* zu erhalten sind⁶⁵⁹.



Die französischen Bauvorschriften setzen sich aus den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen (*lois*), den Verordnungen des Präsidenten (*décrets*), den von den verschiedenen Ministerien herausgegebenen Ausführungsbestimmungen (*arrêtés*) sowie vielen offiziellen und halb-offiziellen Dokumenten zusammen, die themenbezogen in sog. *Codes* zusammengefasst werden⁶⁶⁰. Der französische Städtebau wird hauptsächlich in dem zusammenhängenden städtebaulichen Gesetzbuch (*Code de l'Urbanisme*) geregelt, in dem alle planungsrechtlichen Vorschriften, Regulierungen und Verordnungen für die Raum- und Flächennutzungsplanung integriert sind. Das Gesetz behandelt planungsrechtliche Genehmigungen, die Abstimmung zwischen Raum- und Flächennutzungsplänen, Vorkaufsrechte und finanzielle Ausgleichsregelungen sowie Regelungen zu Industrieanlagen und Gewerbebauten.

Das Bau- und Wohnungsgesetzbuch *C.C.H. (Code de la Construction et de l'Habitation)* beinhaltet die grundsätzlichen technischen Bauvorschriften für Gebäude, speziell auch für die Errichtung von Wohngebäuden. Das C.C.H. ist in sechs Bücher unterteilt, die zusätzlich durch Verordnungen (*décrets*) und Normen (*normes*) ergänzt und präzisiert werden⁶⁶¹.

Die Regionalplanung wird durch die DATAR (*Délégation à l'Aménagement du Territoire et à l'Action Régionale*) koordiniert und überwacht. Das Gesetz *Loi d'Orientation Foncière et Urbanisme* aus dem Jahr 1967 reglementiert die lokale Planung⁶⁶².

⁶⁵⁷ Vgl. EU-Compendium Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999 S. 58

⁶⁵⁸ Vgl. SFS in English, <http://www.sfs.fi/esisa.html>, 04.09.03

⁶⁵⁹ Finnische Normen sind online zu erhalten unter <http://sales.sfs.fi>, 27.05.04

⁶⁶⁰ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002, S. 67.

⁶⁶¹ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 81

⁶⁶² Vgl. EU-Compendium France, Bd. 28 E, Luxemburg 2000 S. 36ff.

Im allgemeinen Raumentwicklungsplan (*Schéma directeur et secteur*, Art. 122-1 ff. *Code de l'Urbanisme*) werden die städtebaulichen Leitlinien eines bestimmten Départements oder mehrerer Gemeinden als generelles Entwicklungs- und Strukturkonzept festgelegt. Auf dieser Grundlage wird in fast jeder Kommune ein verbindlicher örtlicher Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan *POS* (*Plan d'Occupation des Sols*, *POS*, Art. 123-1 ff. *Code de l'Urbanisme*) aufgestellt. Der *POS* stellt im Vergleich zu Deutschland eine Zwischenform zwischen F-Plan und B-Plan dar. Stellen kleine Gemeinden keinen eigenen *POS* auf, kann ein Kommunalplan (*carte communal* oder *M.A.R.N.U.*, Art. 111-1 ff. *Code de l'Urbanisme*) Bebauungsgrundsätze für einzelne Teilbereiche festlegen⁶⁶³.

Die französische Bauordnung⁶⁶⁴, deren drei Teile die Gebiete Baugesetzgebung, Bauvorschriften, die Rolle der Baubeteiligten und Behörden reglementiert, wird durch die *Code de l'Urbanisme* und die *RNU* (*Règles Nationales Urbaines*) bestimmt. Die erteilte Baugenehmigung - *Permis de Construire* ist dann für zwei Jahre gültig⁶⁶⁵.

APPLICATION, PROCESSING AND GRANTING OF THE DECENTRALISED *PERMIS DE CONSTRUIRE*
Diagram adapted from: Y.M. Danan and J.P. Forget, Processor. *Procedures d'aménagement et d'urbanisme*, Volume 1, Planning and authorisations, Dalloz, Paris, second edition 1986

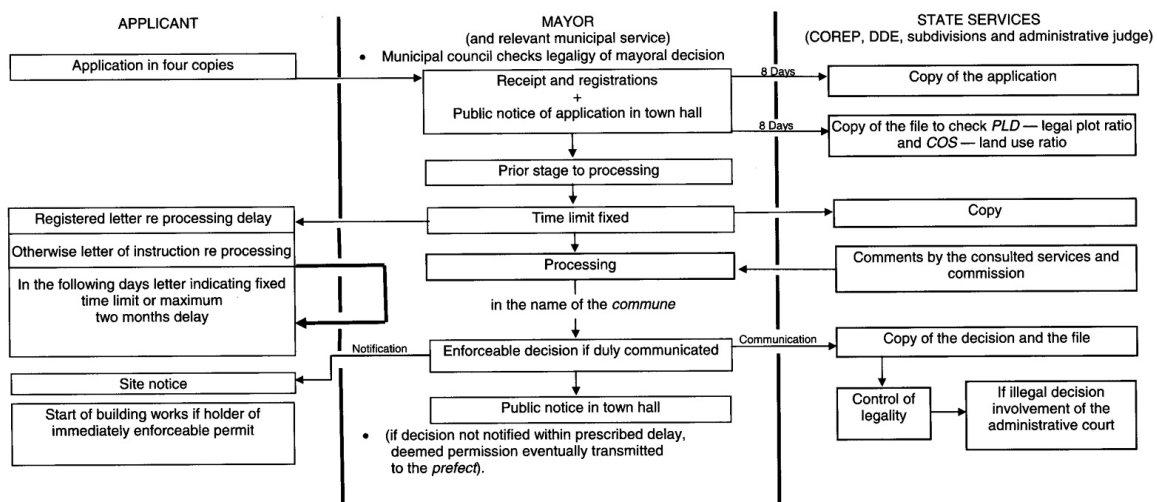


Abb. 4.6.2.9: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Frankreich⁶⁶⁶

Unter einer Fläche von 170 m² (bzw. 800 m² bei landwirtschaftlichen Konstruktionen) ist nach Artikel L.111-2 des C.C.H. keine Beteiligung eines Architekten notwendig. Darüber muss ein Architekt beteiligt werden, der zu jedem Bauantrag auch seine Kammerregistrierung bei der CNOA nachzuweisen hat. Durch diese Regelung wird der Markt für Privathäuser fast ausschließlich von Generalunternehmern beherrscht, die mit

⁶⁶³ Vgl. EU-Compendium France, Bd. 28 E, Luxemburg 2000 S. 47ff.

⁶⁶⁴ vgl. *Architectural Practice in Europe - France*, S.58 ff., Royal Institute of British Architects-RIBA, London, 1992
vgl. Mindt B., *State, Trends[...] in European Construction*, S.200 ff., <http://www.icis.org/Technical/report2.pdf>, 07.05.04

⁶⁶⁵ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 69, 73

⁶⁶⁶ Quelle: EU-Compendium France, Bd. 28 E, Luxemburg 2000 S. 66

Bauherrn einen dem französischen Architektenvertrag ähnlichen Konstruktionsvertrag (*Contrat de Construction*) abschließen. Existiert kein verbindlicher Bebauungsplan, muss der Bauantrag auf Ebene des Départements durch den Präfekten geprüft werden.⁶⁶⁷ Bei Gebäuden, die eine öffentliche Nutzung bezwecken, ist die Einschaltung eines unabhängigen *Contrôleur technique* notwendig. Nach Schätzungen sind bei etwa 70% der Bauprojekte technische Kontrollbüros involviert⁶⁶⁸.

Die lokale Bauaufsicht prüft innerhalb der folgenden zwei Jahre die korrekte Ausführung des Bauwerks, allerdings sind keine Kontrollen während des Bauvorgangs vorgesehen.⁶⁶⁹

Die Normung wird in Frankreich durch die AFNOR (*Association Française de Normalisation*) vertreten⁶⁷⁰, die für die Bereiche Normung/Normungsstrategien (*Normes, Stratégies Normatives, N/SN*), Produkte, Dienstleistungen und Leistungen (*Produits, Services, Prestations, PSP*) und Finanzen und Logistik (*Direction Finance et Logistique, DFL*) verantwortlich sind. Technische Normen sind in Frankreich nicht gesetzlich verpflichtend, außer sie werden durch Rezeptionsakte des französischen Gesetz- und Verordnungsgebers verbindlich.⁶⁷¹ Zu beachtende Normen und technische Vorschriften sind:

- *Normes Françaises* (NF-P) der *Association Française de Normalisation* - AFNOR
- *Documents techniques unifiés* - DTU
- ISO, DIN, CEN wenn keine nationalen Standards existieren
- Optional die Vorschriften der *Cahier des clauses techniques particulières* – CCTP
- *Codes des bonne pratique* - CBP, finden Anwendung, haben aber keinen offiziellen Status
- *Code du travail* - Arbeitssicherheit



Artikel 24 der Verfassung von 1975 verpflichtet den Staat zum Schutz der physischen und kulturellen Umwelt, der Stadtentwicklung und der Kontrolle der räumlichen Landesstruktur⁶⁷². Die griechische Baugesetzgebung wird grundsätzlich auf nationaler Ebene erarbeitet, daher gibt es keine regionalen Variationen in der Stadt- und Raumplanungslegislative. Das bestehende System der Regulierungsinstrumente wird aufgrund seiner zahlreichen und im Detail oft widersprüchlichen Vorgaben von Experten als kompliziert bis chaotisch eingestuft⁶⁷³. Die Gesetzgebung sieht eine Vielzahl von Planungsarten auf nationaler, regionaler, präfekturaler und lokaler Ebene vor, von denen

⁶⁶⁷ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 72

⁶⁶⁸ vgl. Mindt B., *State, Trends[...] in European Construction*, S.204 ff., <http://www.icis.org/Technical/report2.pdf>, 07.05.04

⁶⁶⁹ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 69, 72

⁶⁷⁰ Internet-Auftritt unter <http://www.afnor.fr/portail.asp>, 03.06.04

⁶⁷¹ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 504ff.

⁶⁷² Vgl. EU-Compendium Greece, Bd. 28 G, Luxembourg 2000 S. 22

allerdings nur wenige tatsächlich genutzt und umgesetzt werden. Benutzt werden der nationale Plan des YPECHODE, der als einziger vom Parlament ratifiziert wird, die 1976 eingeführten regionalen Raumpläne (*chorotaxika schedia*) und der Städteplan (*schedio poleos*), der in Verbindung mit technischen Bauvorschriften und dem Lokalen Detailplan (*poleodomiki meleti*) für die Erteilung von Baugenehmigungen wichtig ist.⁶⁷⁴

Die wichtigste Grundlage des griechischen Baurechts stellt die allgemeine Bauordnung (*Genikos Oikodomikos Kanonismos*) mit ihren Vorschriften über die Erteilung von Baugenehmigungen dar, das im Gesetz Nr. 1577/1985 mit Modifikationen in den Gesetzen 1647/1986 und 1772/1988 niedergelegt ist. Ein spezielles Präsidialdekret mit landesweiter Gültigkeit regelt das Bauen in Gebieten ohne Flächenplan. Bei der Baugenehmigung (*oikodomiki adeia*)⁶⁷⁵ wird zwischen Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Bauvorhaben unterschieden. Bauanträge zu privaten Bauvorhaben werden bei der Stadt bzw. Präfekturverwaltung eingereicht. Bauanträge für öffentliche Bauvorhaben ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, der mehrere öffentliche Träger beteiligt. Werden die Vorgaben eines offiziellen Bebauungsplans (*poleodomiki meleti*) eingehalten, ist die Baugenehmigung obligatorisch. Bei im Zusammenhang bebauten Gebieten wird ein Bauantrag in aller Regel dann genehmigt, wenn sich das geplante Vorhaben in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügt. Im Außenbereich kann grundsätzlich nur gebaut werden, wenn die Grundstücksgröße über 400 m² liegt.⁶⁷⁶

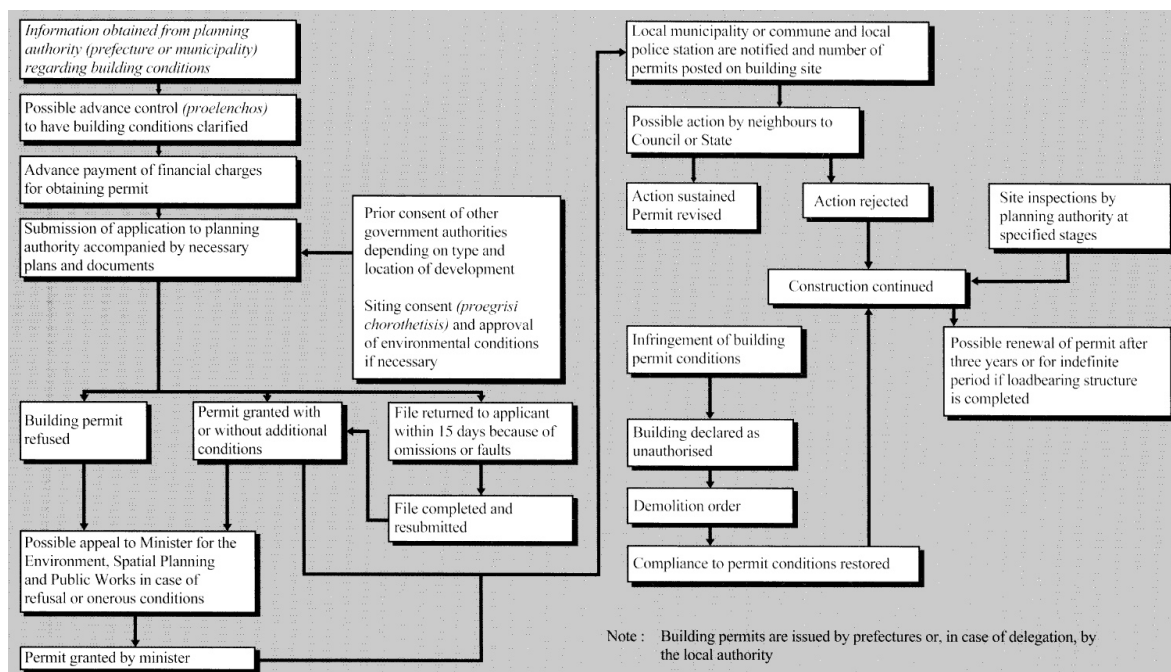


Abb. 4.6.2.10: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Griechenland⁶⁷⁷

⁶⁷³ Vgl. EU-Compendium Greece, Bd. 28 G, Luxembourg 2000 S. 21, 23

⁶⁷⁴ Vgl. EU-Compendium Greece, Bd. 28 G, Luxembourg 2000 S. 21f.

⁶⁷⁵ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 106ff.

⁶⁷⁶ Vgl. EU-Compendium Greece, Bd. 28 G, Luxembourg 2000 S. 66

⁶⁷⁷ Quelle: EU-Compendium Greece, Bd. 28 G, Luxembourg 2000 S. 63

Die griechische Normung ist seit dem Gesetz Nr. 372 vom Juni 1976 in der Hand der Hellenistischen Organisation für Normung *ELOT (Ellinikos Organismos Typopoiisis)*⁶⁷⁸, die ein offizielles Verzeichnis nationaler, europäischer und internationaler Normen führt und Normenkonformitätszeichen und -zertifikate für Erzeugnisse und Qualitätssicherungssysteme von Unternehmen herausgibt. Griechische Normen sind im Grundsatz als Empfehlungen zu verstehen, sofern sie nicht vom Industrieministerium für allgemeinverbindlich erklärt werden (1995 ca. 0,4 % aller hellenistischen Normen).⁶⁷⁹



In Großbritannien sind die Bauvorschriften weitestgehend landesweit einheitlich geregelt, auch wenn Schottland und Nordirland eigene baurechtliche Gesetzestexte herausgeben⁶⁸⁰. Diese ähneln inhaltlich den Vorschriften für England und Wales. Die Bauordnung für England und Wales basiert auf dem Baugesetz (*Building Act*) von 1984 mit Änderungen und Zusätzen in den Baubestimmungen (*Building Regulations*) von 1998 bzw. 2000 und in den ergänzenden Baubestimmungen (*Building (Amendment) Regulations*) von 2001 bzw. 2002. Neben der Definition und Regelung von Baugenehmigungen sind die Anforderungen an Statik, Brandschutz, Lärmschutz und Gesundheit etc. festgesetzt. Zusätzlich existieren technische Vorschriften *Technical Standards* und *Approved Documents A-N*⁶⁸¹. In Schottland gelten die Gesetzestexte *Building Act* von 1984, *Building Scotland Act* von 1959 und die *Building Scotland Regulations* von 1990, in Nordirland die Planungsanweisung (*Planning Order*) von 1972.

Im Bereich der Raum- und Stadtplanung existieren eine Vielzahl von beeinflussenden Vorschriften. Dies sind primär die *Town and Country Planning Acts* und der *Planning and Compensation Act* (Planungs- und Entschädigungsgesetz)⁶⁸², das zusammen mit ministeriellen Verwaltungsvorschriften, Einzelanordnungen und Rahmenrichtlinien die Grundlage der städtebaulichen Planung sowie Kontrollen, Entscheidungen und Genehmigungen im planungsrechtlichen Umfeld darstellt. Die Regionalplanung⁶⁸³ wird durch die *Regional and Strategic Guidance* sowie den *Structure plans and Unitary development plan Part I* vorgegeben und auf lokaler Ebene durch *Local plannings and*

⁶⁷⁸ Internet-Auftritt unter <http://www.elot.gr>, 03.06.04

⁶⁷⁹ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 604ff.

⁶⁸⁰ vgl. *The building acts and its building regulations*, Department for Transport, Local Government and the regions-DTLR, <http://www.safety.dtlr.gov.uk/bregs/building.htm>, 22.07.03

vgl. *Building Control Your questions*, highland council, http://www.highland.gov.uk/plintra/devbc/bc_questions.htm, 28.05.02

⁶⁸¹ vgl. *Approved Documents*, DTLR, <http://www.safety.dtlr.gov.uk/bregs/brads.htm>, 27.05.03

⁶⁸² Vgl. EU-Compendium United Kingdom, Bd. 28 P, Luxemburg 2000 S. 23ff.

⁶⁸³ insgesamt gibt es 11 *Regions* mit insgesamt 56 *Counties* (analog zum deutschen Landkreis)

Unitary development plan Part II⁶⁸⁴ sowie Simplified Planning Zones (Bebauungspläne) umgesetzt.

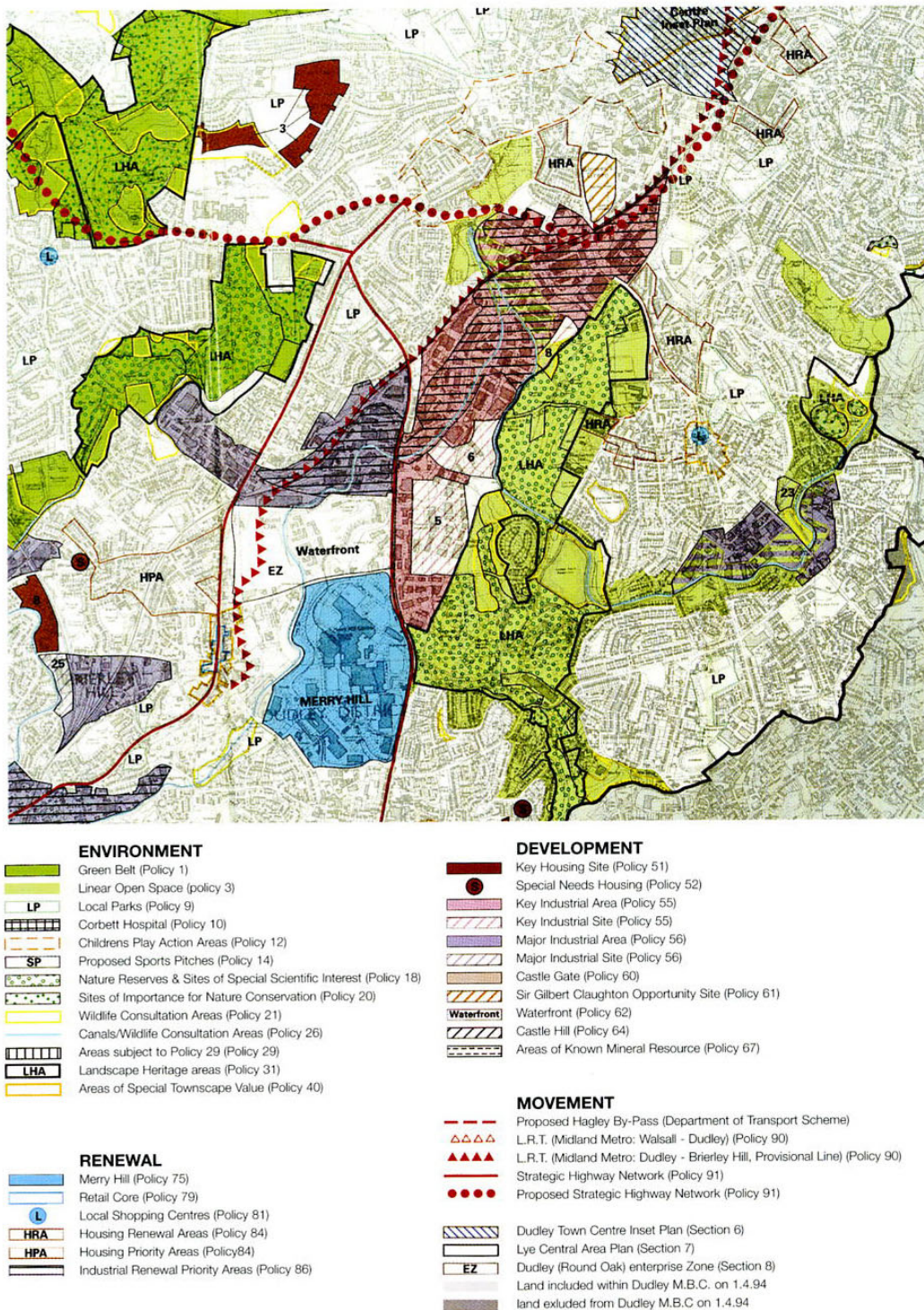


Abb. 4.6.2.11: Beispiel des britischen Unitary Development Plan⁶⁸⁵

⁶⁸⁴ entsprechend den deutschen Flächennutzungsplänen

⁶⁸⁵ Quelle: EU-Compendium United Kingdom, Bd. 28 P, Luxemburg 2000 S. 171

Die Errichtung von Gebäuden, größere Veränderungen und Erweiterungen, wesentliche Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücken und anderes erfordern das Einholen einer planungsrechtlichen Genehmigung (*Planing Permission*). Neben der eigentlichen planungsrechtlichen Genehmigung (*Planning Permission*) kann ähnlich wie in Deutschland in der Entwurfsphase ein planungsrechtlicher Vorbescheid (*Outline Planning Permission*) eingeholt werden, der drei Jahre gültig ins und lediglich Grundprinzipien des baulichen Vorhabens wie das Bauvolumen und Außenmaße abdeckt. Ergänzende Details (*Reserved Matters*) werden erst in der späteren Genehmigungsphase geklärt.⁶⁸⁶ Für kleine Bauvorhaben genügt in der Praxis oft der Vorbescheid.⁶⁸⁷ Daneben existieren *Simplified Planning Zones*, in denen ein vereinfachtes Planungs- und Genehmigungssystem geregelt ist. In diesen Zonen benötigen vorgabenkonforme Planungen keine gesonderte Genehmigung. Es gibt auch Vorschriften zur Befreiung von der Genehmigungspflicht, dies ist zum einen bei Nutzungsänderungen die Anweisung für Nutzungsklassen (*Use Classes Order*) und zum anderen bei untergeordneten Gebäudetypen die Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums (*General Development Order* bzw. *General Permitted Development Scotland Order*). Unabhängig von der Notwendigkeit einer Baugenehmigung ist in jedem Fall eine technische bauordnungsrechtliche Genehmigung (*Building Regulations Approvals*) einzuholen. Das kommunale *Local Authority Building Control Office* erteilt erst dann die endgültige Baugenehmigung (*building warrant*), wenn sowohl der planungsrechtliche als auch der technisch-bauordnungsrechtliche Bauantrag eingereicht wurden.⁶⁸⁸

Neben der behördlichen Planungs- und Baukontrolle existiert seit Inkrafttreten des Baugesetzes von 1984 die Möglichkeit einer privaten Baukontrolle, bei der sog. *Approved Inspectors (AI)* Aufgaben der Baugenehmigung, -aufsicht und -abnahme von der lokalen Baubehörde übernehmen (auf Grundlage der *Building (Approved Inspectors) Regulations* aus dem Jahr 2000). *Approved Inspectors* sind Firmen oder Einzelpersonen, die einen vierstufigen Test beim Rat der Bauindustrie CIC (*Construction Industry Council*) erfolgreich abgeschlossen haben (bis April 2002 25 Einzelpersonen und 18 Firmen). Die mit über 50% Marktanteil führende Firma ist dabei die *NHBC Building Control Services*⁶⁸⁹. Für die Normung in Großbritannien ist die *British Standards Institution (BSI)* zuständig⁶⁹⁰, deren Normenwerk prinzipiell nur empfehlenden Charakter hat und nur durch einen ausdrücklichen staatlichen Rezeptionsakt Rechtsverbindlichkeit erlangen.⁶⁹¹

⁶⁸⁶ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 91ff.

⁶⁸⁷ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 46

⁶⁸⁸ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 91ff.

⁶⁸⁹ Vgl. <http://www.nhbc.co.uk>, 03.06.04

⁶⁹⁰ Internet-Auftritt unter <http://www.bsi-global.com>, 03.06.04

⁶⁹¹ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 553ff.



Die Bauvorschriften in Irland lassen starke formale und inhaltliche Analogien zu Großbritannien erkennen, es existiert eine starke nationale Zentralisation bei der Gesetzgebung⁶⁹². Die irische Bauordnung und alle damit assoziierten, landesweit gültigen Vorschriften werden vom Ministerium für Umwelt und Lokalregierung (*Ministry for the Environment and Local Government*) herausgegeben und von den 88 lokalen Planungsbehörden (*Local Planning Authorities*) umgesetzt.⁶⁹³ Die raum- und stadtplanerischen Grundsätze werden hauptsächlich durch die lokalen Bauleit- und Entwicklungspläne (*Development Plans*) für ihre jeweilige Region vorgegeben, die spätestens alle sechs Jahren überarbeitet werden und detaillierte Nutzungszonierungen für das gesamte Gebiet vorsehen. Die lokalen Bau- und Planungsgesetze (*Local Government (Planning and Development) Acts* und die *Building Control Acts 1990 & 1997*) regeln die Bodennutzung und die baulichen Entwicklung, z.B. durch die Aufstellung von Bauleitplänen, sowie die Verfahren der planungsrechtlichen Genehmigungen. Die technisch-bauordnungsrechtlichen Regeln werden durch die nationalen Baubestimmungen (*Building Regulations*) vorgegeben. Zusätzlich existieren eine Reihe weiterer Gesetze und Bestimmungen wie z.B. Immissionsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen (*Safety Health and Welfare at Work Regulations*), die Naturschutz- und Denkmalschutzgesetze und das Gesetz über den Wohnungsbau (*Housing Act, 1969*)⁶⁹⁴.

Die Errichtung neuer Bauwerke, äußere Veränderungen und Erweiterungen von Gebäuden sowie Nutzungsänderungen von Gebäuden und Grundflächen bedürfen einer planungsrechtlichen Genehmigung (*Planning Permission*), wohingegen kleinere Bauvorhaben oder Änderungen wie z.B. Gartenhäuser oder Erweiterungen unter einer Fläche von 13 m² keine gesonderte Genehmigung erfordern.⁶⁹⁵ Ebenso wie in Großbritannien kann ein Vorbescheid (*Outline Permission*) eingeholt werden, der die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauvorhaben klärt. Nur zusammen mit der *Planning Approval* (zur Klärung der Details) kann eine vollständige planungsrechtliche Genehmigung (*Planning Permission* oder auch *Full Permission*) erwirkt werden.

Ebenso wie in Großbritannien ist auch in Irland zusätzlich bei allen Arten von Bauvorhaben eine bauordnungsrechtliche Genehmigung einzuholen.

⁶⁹² Vgl. EU-Compendium Ireland, Bd. 28 H, Luxemburg, 1999 S. 32

⁶⁹³ Vgl. <http://www.environ.ie/planning/planning.html>, 24.09.03

⁶⁹⁴ vgl. *Ireland's Planning system*, Department of the Environment and Local Government, <http://www.environ.ie/planning/planning.html>, 24.09.03

vgl. *Planning and you*, ENFO Service, Dublin, <http://www.enfo.ie/leaflets/bs1.htm>, 03.06.04

⁶⁹⁵ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 91ff.

In Irland werden Normen durch die Nationale Irische Normungsbehörde NSAI (*National Standards Authority of Ireland*) auf Grundlage des *NSAI Act* und der *Metrology Act* von 1996 erarbeitet und herausgegeben⁶⁹⁶. Seit April 2002 ist das Distributionsunternehmen *ILI* mit dem Vertrieb irischer und internationaler Normen betraut.⁶⁹⁷



In Italien basiert die Stadt- und Raumplanung auf dem Gesetz Nr. 1150 aus dem Jahre 1942, das im Laufe der Jahre durch zahlreiche Ergänzungen erweitert wurde. Erweiterungen sind u.a. das Gesetz 457/1987 zur Klassifizierung und Regulierung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen, die Gesetze 431/1985 und 183/1989 zum Themenkreis des Umweltschutzes sowie die Gesetze 179/1991 und 493/1993 zur Flexibilisierung des Planungsvorgangs durch Kooperation des öffentlichen mit dem privaten Sektor.⁶⁹⁸



Abb. 4.6.2.12: Beispiel italienischer Piano Regolatore Generale Turin⁶⁹⁹

⁶⁹⁶ Vgl. *NSAI Homepage* <http://www.nsai.ie>, 03.06.04

⁶⁹⁷ Vgl. *Irish Standards now exclusively from ILI*, <http://www.ili.co.uk/cgi-bin/specform/de/NSAINNEWS1>, 24.09.03

⁶⁹⁸ Vgl. *EU-Compendium Italy*, Bd. 28 I, Luxembourg 2000 S. 17f.

⁶⁹⁹ Quelle: *EU-Compendium Italy*, Bd. 28 I, Luxembourg 2000 S. 147

Es gibt keine landesweit einheitliche Bauordnung⁷⁰⁰, jede Provinz hat seine eigenen Stadtplanungsgesetze sowie Landesentwicklungs- und Raumordnungspläne - *Piano provinciale di sviluppo e coordinamento territoriale*. Die Kommunen entwickeln aufgrund des *Piano provinciale* ihre kommunalen Bauleitpläne - *Piano urbanistico comunale* bzw. den örtlichen Generalplan (*Piano regolatore Generale — PRG*) und zugehörige Bauvorschriften (*Regolamento Edilizio*). Aufgrund der teilweise undurchsichtigen Wechselbeziehungen einzelner hierarchischer Planungsebenen und unterschiedlich detailliert ausgearbeiteten Planungsstufen werden seit einiger Zeit vereinfachte Verfahren diskutiert bzw. erprobt.⁷⁰¹

Außer bei kleineren Bauerhaltungsmaßnahmen und Arbeiten im Inneren von Gebäuden muss grundsätzlich eine planungsrechtliche Genehmigung (*concessione edilizia*) eingeholt werden.⁷⁰²

Zu Beginn einer Planungsleistung beantragt der Architekt oder Ingenieur eine drei Jahre gültige Planungsgenehmigung für das entsprechende Projekt⁷⁰³. Der in dieser Zeit gestellte Bauantrag wird auf kommunaler Ebene geprüft.⁷⁰⁴ Die Bauüberwachung wird durch die lokale Baubehörde durchgeführt.

Für das Bauen sind die technischen Standards (*Norme Tecniche di Attuazione*) und für die Planung die *Norme Piano di Lottizzazione* zu beachten. In Italien ist das Normenwerk zur Regelung von Planung, Durch- und Geschäftsführung von Bauprojekten durch Widersprüche und Absurditäten geprägt, so dass unbeabsichtigtes Fehlverhalten so gut wie unausweichlich ist⁷⁰⁵. Zuständig für die Normung in Italien sind das Italienische Komitee für Elektrotechnik *CEI (Comitato Elettrotecnico Italiano)* und das Italienische Institut für Normung *UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione)*⁷⁰⁶, die eng mit dem nationalen Forschungsrat *Consiglio Nazionale delle Ricerche (CNR)* zusammenarbeiten. Italienische Normen sind grundsätzlich als Empfehlung zu verstehen, solange sie nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen repliziert werden (Ende 1995 ca. 5 %).⁷⁰⁷

⁷⁰⁰ vgl. Landesgesetz, Stadt -Bozen, <http://www.comune.bolzano.it/urbanistica/norme/LR97LG13/contents.html>, 03.06.04

⁷⁰¹ Vgl. EU-Compendium Italy, Bd. 28 I, Luxembourg 2000 S. 26

⁷⁰² Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 112ff.

⁷⁰³ vgl. *Survey of Planning Procurement Proced.*, Hanscomb, <http://www.hanscombglobal.com/hmrfeb1998.htm>, 01.07.02

⁷⁰⁴ vgl. *Baukonzession*, Stadt Bozen, http://www.comune.bolzano.it/wincity/321169B3_de.html, 02.07.03

⁷⁰⁵ Vgl. L.G. Moore, *Die Berufsvertretung der Architekten in Italien*, Deutsches Architektenblatt 05/1995 und vgl. Vgl. C.F. Kusch, *Architekt ohne Grenzen*, Teil 9: Italien, Deutsches Architektenblatt 08/2002

⁷⁰⁶ Internet-Auftritt unter <http://www.uni.com/it>, 03.06.04

⁷⁰⁷ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 607ff.



In Luxemburg wird der Städtebau durch das Städtebaugesetz *Loi du 12ième Juin 1937, concernant l'Aménagement des Villes et autres Agglomérations Importantes* und das Raumplanungsgesetz vom 21. Mai 1999 bestimmt. Auf dieser Grundlage bringen die Städte und Gemeinden Bauordnungen (*Réglement sur les Bâtisses, les Voies Publiques et les Sites*) heraus. Planungsrelevant ist auch das Gesetz über den Schutz von Umwelt und natürlichen Ressourcen von 1982.⁷⁰⁸

Auf Grundlage des Raumplanungsgesetzes werden im Generalprogramm (*programme directeur*) Entwicklungsrichtlinien definiert und im Sektoralplan (*plan directeur sectoriel*) koordiniert und konkretisiert (z.B. für das Wohnungsbauprogramm *Programme de construction d'ensembles*). Der luxemburgische Staat gibt einen Bodennutzungsplan (*plan d'occupation sol*) zur Festlegung der Flächennutzung heraus, der direkte Wirkung auf die Grundstücksverhältnisse hat. Zusammen mit den Gemeinden wird ein Regionalplan (*plan directeur régional*) erarbeitet.⁷⁰⁹

Auf lokaler Ebene existieren auf dieser Grundlage lokale Bau- bzw. Entwicklungspläne (*projets d'aménagement*), in denen parzellengenaue Nutzungsklassen vorgegeben sind.⁷¹⁰

Für Neubau, Abriss und Erweiterung von Gebäuden ist nach dem *Réglement sur les Bâtisses, les Voies Publiques et les Sites* eine planungsrechtliche Genehmigung (*permis de construire*) notwendig.⁷¹¹ Der Bauantrag (*demande de permis de construire* bzw. *demande d'autorisation de bâtir*) wird beim Büro des Bürgermeisters (*bourgmestre*) bzw. bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.⁷¹²

Erst mit dem Rahmengesetz vom 22. März 2000 wurde in Luxemburg eine eigenständige Normungsrat (*Organisme Luxembourgeois de Normalisation*) für die Bereiche Akkreditierung, Zertifizierung, Normung und Qualitätssicherung geschaffen. Dieser ist allerdings bei der staatlichen Energieaufsichtsbehörde *SEE (Service de l'énergie de l'état)* angesiedelt, die auch schon zuvor die internationalen Verpflichtungen im Bereich der technischen Normung wahrgenommen hatte.⁷¹³

⁷⁰⁸ Vgl. EU-Compendium Luxembourg, Bd. 28 J, Luxemburg, 2001 S. 17

⁷⁰⁹ Vgl. EU-Compendium Luxembourg, Bd. 28 J, Luxemburg, 2001 S. 15f

⁷¹⁰ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 128f.

⁷¹¹ Vgl. EU-Compendium Luxembourg, Bd. 28 J, Luxemburg, 2001 S. 51f

⁷¹² Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 128f.

⁷¹³ Vgl. <http://www.etat.lu/SEE/normalisation/organisme.htm>, 18.09.03



In den Niederlanden sind neben vielen lokalen Rechtsverordnungen und Satzungen eine Reihe von nationalen Gesetzen zu beachten. Die grundlegende Gesetzgebung auf nationaler Ebene ist das Wohnungsgesetz/Baugesetz (*Woningwet, Ww*) von 1901 (novelliert 2003), das vergleichbar mit dem deutschen BauGB ist und Mindestanforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Technik, Benutzbarkeit und Umweltverträglichkeit definiert. Weiterhin bildet es auch die Grundlage für Planung und Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (*Volkshuisvesting*). Durch die Gesetzesnovelle von 2003 wurden wesentliche Vereinfachungen und Objektivierungen im Bereich der Baugenehmigung und -kontrolle eingeführt.⁷¹⁴

Auf dem Art. 2 des Wohnungsgesetzes basiert die Bauverordnung (*Het Bouwbesluit*), die in 14 Kapiteln alle minimalen Vorschriften bezüglich des Bauens oder des Umbauens definiert. Die Bauordnung ist landesweit gültig und enthält bautechnischen Vorschriften zur Statik, Materialwahl, Bauphysik, etc. sowie wohnbezogene Vorschriften wie Ausrichtung und Größe von Wohnräumen. Ebenso werden in der Bauverordnung Qualitätsanforderungen (*Prestatie-eisen*) von Bauteilen und Materialien festgelegt.⁷¹⁵ Als lokale Ergänzung wird von jeder Gemeinde auf Grundlage des Wohnungsgesetzes eine Kommunale Bauverordnung (*Gemeentelijke Bouwverordening*) erarbeitet⁷¹⁶.

Weitere wichtige Gesetze sind das Raumplanungsgesetz (*Wet op de Ruimtelijke Ordening, WRO*) und die Raumplanungsverordnung (*Besluit op de Ruimtelijke Ordening*), die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bei kleineren Projekten vorgibt, das Stadt- und Dorferneuerungsgesetz (*Wet Stads-en Dorpsvernieuwing*)⁷¹⁷, das Umweltgesetz (*de Wet Milieubeheer*) sowie in einigen Gemeinden Milieuschutzverordnungen (*Leefmilieuverordnungen*), die vor allem den Abriss oder die Nutzungsänderungen von Gebäuden regeln und so dem städtebaulichen Schutz von Wohngebieten dienen⁷¹⁸.

Die Niederlande sind in 12 Provinzen aufgeteilt, die Landesentwicklungspläne (*Streekplan*) erarbeiten. Ähnlich dem deutschen System werden auf Basis des *Streekplans* auf lokaler Ebene Flächennutzungspläne (*Structuurplan*) und Bebauungspläne (*Bestimmingsplan*) ausgearbeitet⁷¹⁹. Besonderheiten in der niederländischen Rechtsfestsetzung sind nach §18a und §19 WRO allerdings die Änderungs- und Befreiungsbefugnisse, die es dem Bürgermeister oder Beigeordneten erlauben, Baumaßnahmen und Bauwerke zu genehmigen, die von den Bestimmungen

⁷¹⁴ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 107

⁷¹⁵ Vgl. Schröder et al., *Planen und Bauen in den Niederlanden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 161ff.

⁷¹⁶ Vgl. <http://www.vianen.nl/show?id=190235&textonly=248203>, 03.06.04

⁷¹⁷ Vgl. <http://www.flevoland.nl/docs/organisatie/C31Verdeelverorderingstadsendorpsvernieuwing.pdf>, 03.06.04

⁷¹⁸ Vgl. http://www.oost-vlaanderen.be/milieu/content.cfm?doc_id=204, 03.06.04

⁷¹⁹ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 140

des Bebauungsplanes abweichen.⁷²⁰ In aller Regel sollen die grundsätzlichen Vorbedingungen für die Erteilung einer Genehmigung durch den örtlichen Bebauungsplan (*Bestimmingsplan*) oder den Vorbereitungsplan (*Voorbereidingsplan*) gegeben sein.

Seit der Novellierung des Baugesetzes im Jahr 2003 werden nur noch zwei Arten von Bauvorhaben unterschieden: genehmigungsfreie Vorhaben und Bauvorhaben, die eine offizielle Baugenehmigung (*Bouwvergunning*) oder bei größeren baulichen Vorhaben (wie Industrieanlagen, Flugplätze etc.) eine Errichtungsgenehmigung (*Aanlegvergunning*) erfordern. Für genehmigungspflichtige Vorhaben besteht nun unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens⁷²¹. Die komplette Liste genehmigungsfreier Bauvorhaben und die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens sind in den Allgemeine Verwaltungsanweisung *Ambv (Algemene Maatregelen van Bestuur)* einzusehen.⁷²² Der eigentliche Bauantrag wird bei der örtlichen Gemeinde im Büro des Gemeinderats (*Gemeenteraad*) eingereicht.

Die Normung liegt in den Händen des Niederländischen Instituts für Normung *NNI (Nederlands Normalisatie-Instituut)*, das keiner staatlichen Aufsicht unterliegt. Die vom NNI herausgegebenen Normen haben ausschließlich empfehlenden Charakter.⁷²³



Das österreichische Baurecht wird im Wesentlichen bestimmt durch die Landesbauordnungen und deren Durchführungsverordnungen sowie durch die landeseigenen Raumordnungsgesetze. Nach dem *Grundsatz der strikten Kompetenztrennung* sind die Kompetenzen der Bundesverfassung nach der *Enumerationsmethode*⁷²⁴ ausdrücklich entweder dem Bund oder den Ländern zugeordnet, so sind bau- und planungsrechtliche Maßnahmen grundsätzlich den Bundesländern zugeordnet und es gibt kein Bundesbaugesetz oder ähnliches.⁷²⁵ Auf Bundesebene existieren nur Gesetze, die den Bau- und Planungsbereich tangieren, wie das *Stadterneuerungsgesetz* (BGBl. Nr. 421/1992) für Maßnahmen gegen städtebauliche Missstände, das *Baurechtsgesetz* (BauRG, BGBl. Nr. 258/1990) zum generellen Rechtswesen von Gebäuden auf Grundstücken oder das *Bauarbeitenkoordinationsgesetz* (BauKG, BGBl. I Nr. 85/1999) mit Bestimmungen für die Vorbereitung und Ausführung von Bauwerken, einen

⁷²⁰ Vgl. Schröder et al., *Planen und Bauen in den Niederlanden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 163

⁷²¹ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 134ff.

⁷²² Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 108f.

⁷²³ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 609ff.

⁷²⁴ Vgl. MEYERS GROSSES TASCHENLEXIKON, Band 6, Seite 165 *Enumerationsprinzip* ..., gesetzgebungstechn. Verfahren, Einzelatbestände aufzuzählen, anstatt sie mit einer globaleren Bez. (Generalklausel) zu umfassen.

⁷²⁵ Vgl. Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und regelt verschiedene Pflichten des Bauherrn.⁷²⁶

Die wichtigsten Bauvorschriften sind die *Bauordnungen* auf Landesebene⁷²⁷, die trotz unterschiedlicher Aufbauten und Definitionen Bestimmungen zu den Themen Baubewilligungsverfahren, Ausnutzbarkeit der Bauplätze (Größe und Gestalt des Bauwerkes, Abstände zu den Grundgrenzen, etc.) und technische Vorschriften zur Sicherheit und Konstruktion (Mindestraumhöhe, Belichtung und Belüftung, Gangbreiten, etc.) enthalten. Ebenso wie in Deutschland gibt es Sonderbauvorschriften auf Landesebene wie das Garagengesetz, Vorschriften über die Lagerung von Flüssigbrennstoffen, eine Luftreinhalteverordnung, das Feuerpolizeigesetz, das Aufzugsgesetz, das Wasserrechtsgesetz, das Natur- und Denkmalschutzgesetz oder das Straßenrecht.⁷²⁸

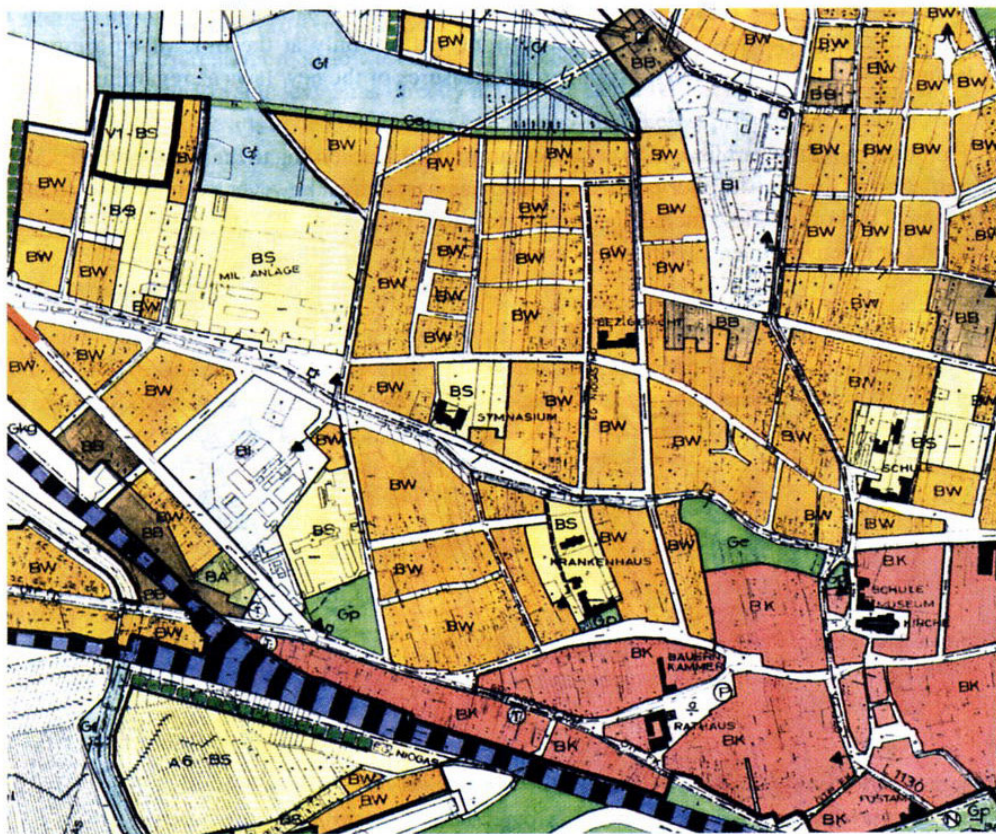


Abb. 4.6.2.13: Beispiel österreichischer Flächenwidmungsplan Stockerau⁷²⁹

Die Landesregierungen erstellen Entwicklungsverordnungen für das ganze Land, einzelne Landesteile oder Sachbereiche in Form von Plänen und Programmen. Auf dieser Grundlage wird auf lokaler Ebene zunächst ein *örtliches Raumordnungskonzept* und

⁷²⁶ Vgl. *Europäisches Bauinformationssystem*, <http://www.ebis.at> 03.06.04

⁷²⁷ vgl. Gutknecht B., *Das Baurecht* [...], WBFÖ 1/2001, <http://www.fgw.at/wbfoe/2001-1/gutk.htm>, 03.06.04

⁷²⁸ Vgl. *Wohnquadrat*, <http://www.wohnquadrat.at>, 18.10.03

⁷²⁹ Quelle: EU-Compendium Austria, Bd. 28 A, Luxemburg, 2000 S. 154

daraufhin ein *Flächenwidmungsplan* erarbeitet, der für das Gebiet der Gemeinde oder der Stadt genaue Flächennutzungen (Bauland, Grünland, Verkehrsflächen) vorgibt. Daraus werden für ausgewiesene Bauflächen *Bebauungspläne* erstellt⁷³⁰.

Die Arten und Verfahren der genehmigungspflichtigen Bauvorhaben werden durch die einzelnen Bauordnungen der Länder geregelt. Zu den *bewilligungspflichtigen Bauvorhaben* gehören in der Regel die Schaffung und Veränderung von Bauplätzen, die Errichtung von Gebäuden, der Abbruch und die Nutzungsänderungen von Bauten sowie die Erschließung von Wohn- und Siedlungsgebieten. Kleinere, vorgabenkonforme Bauvorhaben unterliegen oft nur einer Anzeigepflicht, solange sie nicht öffentliche oder nachbarschaftliche Interessen verletzen.⁷³¹

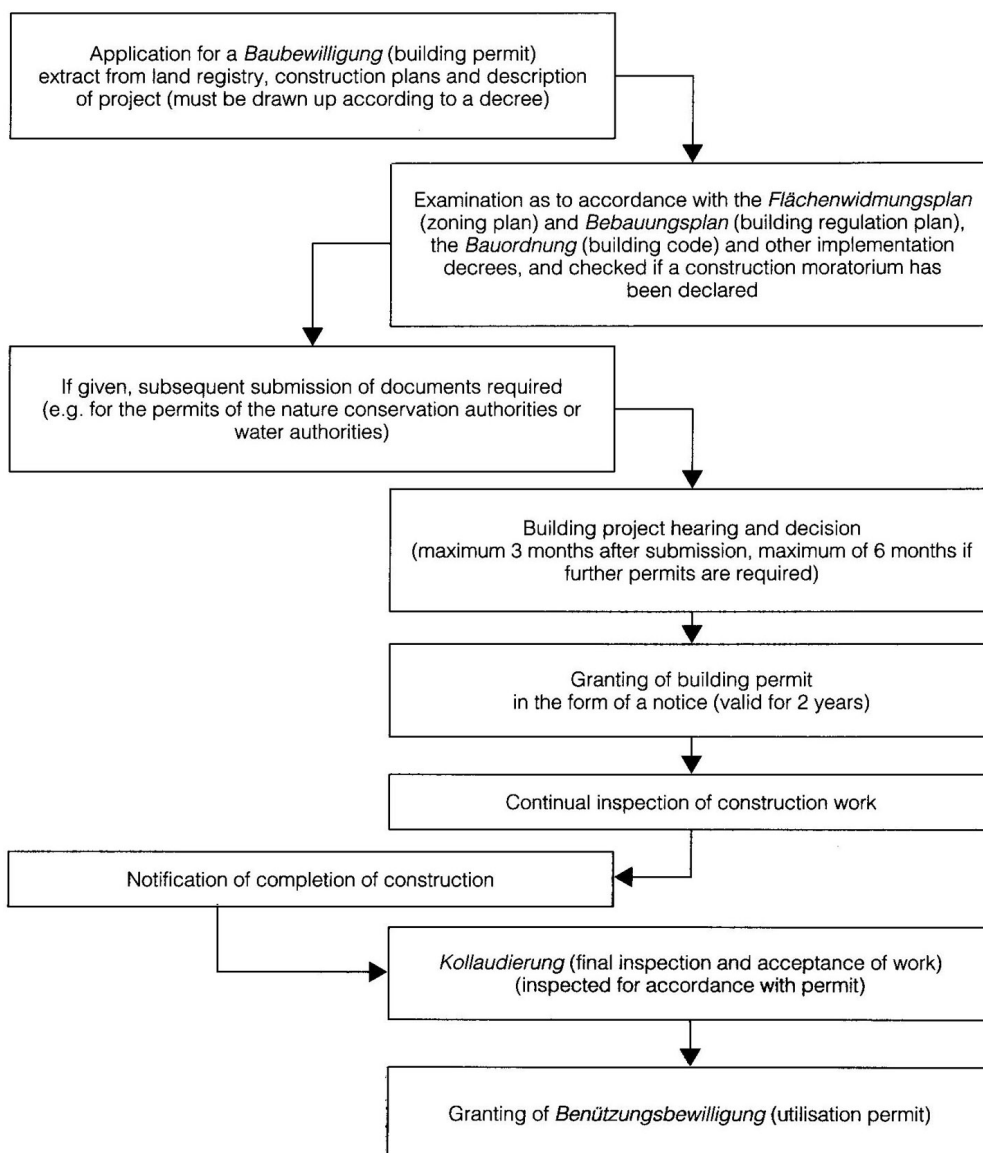


Abb. 4.6.2.14: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Österreich⁷³²

⁷³⁰ Vgl. EU-Compendium Austria, Bd. 28 A, Luxemburg, 2000 S. 56ff.

⁷³¹ Vgl. A. Kanonier, *Vorlesung 265.029 Bau und Planungsrecht*, TU Wien, WS 2002/03 S. 4 ff.

⁷³² Quelle: EU-Compendium Austria, Bd. 28 A, Luxemburg, 2000 S. 69

Bundeseigene öffentliche Gebäude werden nach Art. 15 Abs. 5 B-VG zwar auf Bundesebene vollzogen, aber von der Gesetzgebung der Länder abhängig.⁷³³

Die Normung wird in Österreich auf der gesetzlichen Grundlage des Normengesetzes von 1971 (BGBl. 240/1971)⁷³⁴ durch das *Österreichische Normungsinstitut (ON)* durchgeführt, das ÖNORMen, ausländische, europäische und internationale Normen, sowie sonstige technische Regeln erarbeitet und veröffentlicht.⁷³⁵



In Portugal existiert eine Vielzahl verschiedener Rechtsquellen und kein einheitliches Rahmengesetz für den Bau- und Planungsbereich, auch wenn die Notwendigkeit einer Reform diskutiert wird. Die portugiesische Verfassung von 1976 klärt grundsätzliche Fragen des Grundbesitzes (etwa das Vorgehen bei Landenteignung im Interesse der Öffentlichkeit) und die Regeln der öffentlichen Beteiligung bei raumplanerischen Entscheidungen. Weitere Gesetze von Bedeutung sind u.a.:

- das Bodengesetz *Lei dos Solos, 794/76* (u.a. Art und Inhalt von Flächennutzungsplänen und Grundsätze zu Grundbesitz und Baurecht)
- der Kodex des Zwangsverkaufs *Código das Expropriações* (Enteignung und Entschädigung)
- das Gesetz zur Landparzellierung *Lei dos Loteamentos, 448/1991* (Grundstücksteilung zur Schaffung von Bauparzellen)
- das Dekret über die Genehmigung privater Baumaßnahmen *Licenciamento Municipal de Obras Particulares, 445/1991* (Verfahren der Baugenehmigung, Überwachung und Sanktionen)
- die Allgemeinen Bestimmungen für Wohnhäuser *Regulamento Geral das Edificações Urbanas, 38382/1951* (technische und gestalterische Vorgaben für den Wohnungsbau)
- das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung *Aviação de Impacte Ambiental, 186/1990*
- die Gesetze zum Schutz landwirtschaftlich bzw. ökologisch wertvoller Flächen *Reserva Agrícola Nacional, 196/1989* und *Reserva Ecológica Nacional, 93/90*
- ferner eine Anzahl von Dekreten zu den Themenfeldern städtische Baumaßnahmen, Infrastruktur, etc.⁷³⁶

Auf nationaler Ebene wird von der *CCR (Comissão de Coordenação Regional)* ein Regionalplan (*Plano Regional de Ordenamento do Território*) mit einer groben Zonierung

⁷³³ Vgl. *Das Baurecht – ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen*, <http://www.fgw.at/wbfoe/2001-1/gutk.htm>, 03.06.04

⁷³⁴ Vgl. *Das ON/ Rechtsgrundlagen*, http://www.on-norm.at/das_on/rechtsgrundlagen.htm, 16.09.03

⁷³⁵ Vgl. *Aufgaben und Ziele des ON*, http://www.on-norm.at/das_on/das_on_ziele.htm, 16.09.03

⁷³⁶ Vgl. EU-Compendium Portugal, Bd. 28 L, Luxemburg 2000 S. 20f., 44f.

von Flächennutzungen erstellt, auf dessen Basis die lokale Verwaltung (*Câmaras Municipais*) den Lokalen Generalplan (*Plano Director Municipal*) erarbeitet. Der Generalplan bedarf der offiziellen Autorisierung durch das *MEPAT* (*Ministério do Equipamento Planeamento e Administração do Território*) und umfasst das komplette Gemeinde- oder Stadtgebiet. Es ist das erklärte Ziel der portugiesischen Regierung, eine möglichst flächendeckende Herausgabe von lokalen Generalplänen zu erreichen. Auf Grundlage der Lokalen Generalpläne können Gemeinden weitere Flächennutzungspläne erstellen.⁷³⁷

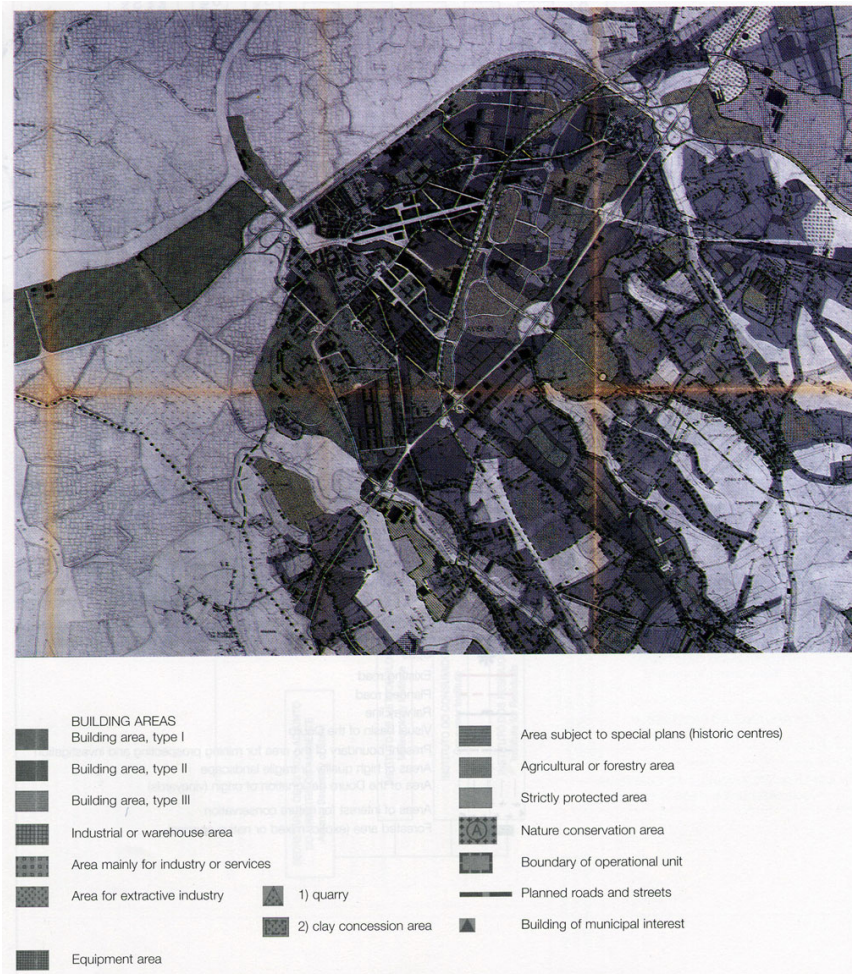


Abb. 4.6.2.15: Beispiel portugiesischer Municipal Plan Aveiro⁷³⁸

Entlang der nationalen Musterbauordnung werden von Städten und Gemeinden lokale Bebauungspläne (*Planos Directores Municipais*) herausgegeben⁷³⁹.

Der Bauantrag ist mit allen erforderlichen Dokumenten (Baubeschreibung, Lage- und Baupläne, Kostenschätzung und Bauzeitplan, Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung etc.) bei der kommunalen Behörde einzureichen. Es gibt wie

⁷³⁷ Vgl. EU-Compendium Portugal, Bd. 28 L, Luxemburg 2000 S. 19f., 24, 31, 54

⁷³⁸ Quelle: EU-Compendium Portugal, Bd. 28 L, Luxemburg 2000 S. 132

⁷³⁹ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 147

in vielen Ländern auch in Portugal die Möglichkeit, im Entwurfsstadium bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eine vorläufige Bauanfrage (*Informação Previa*) über die generelle Genehmigungsfähigkeit einzuholen⁷⁴⁰.

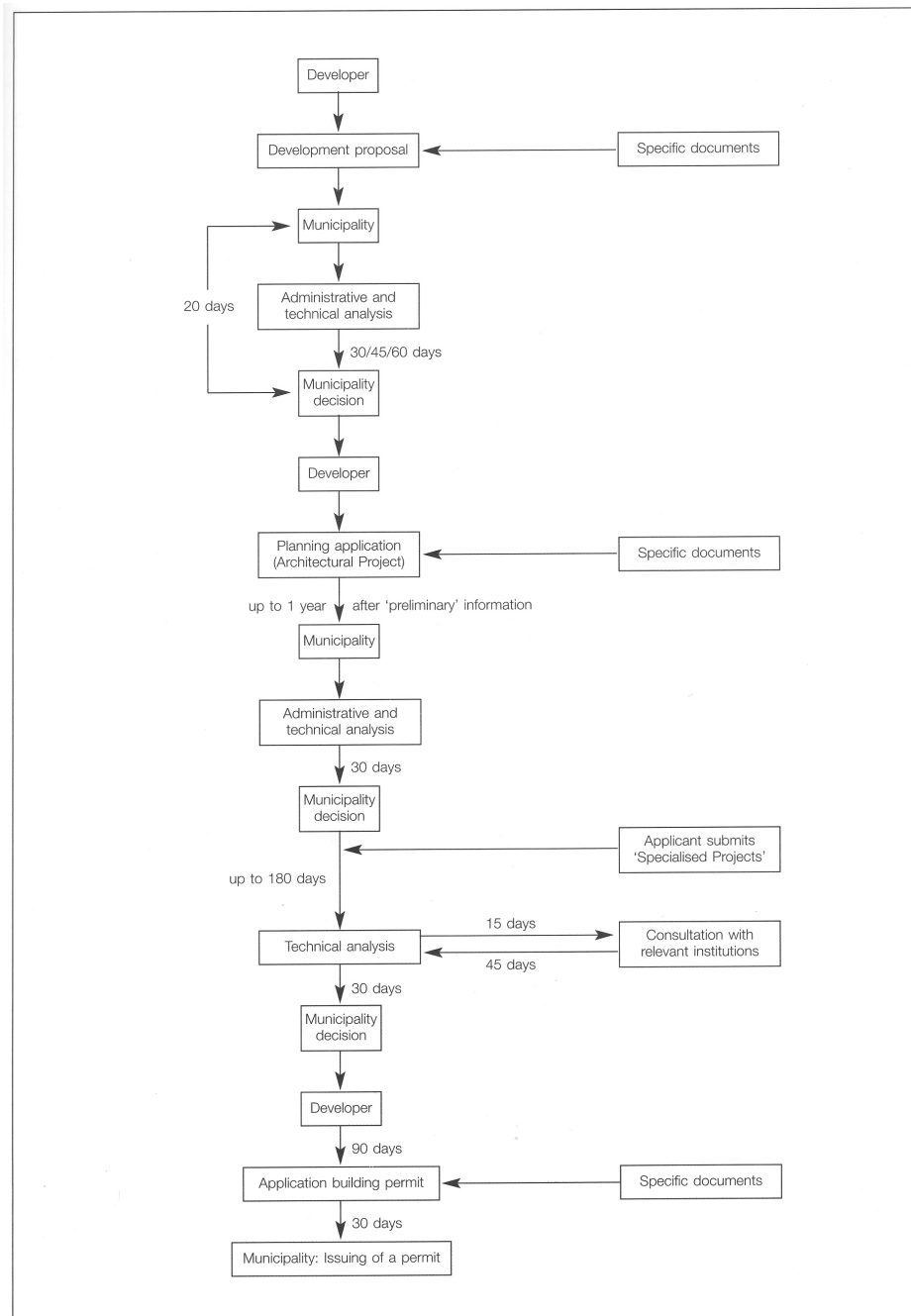


Abb. 4.6.2.16: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage eines Lokalen Generalplans in Portugal⁷⁴¹

Für die Normung in Portugal ist das Portugiesische Qualitätsinstitut *IPQ (Instituto Português da Qualidade)*⁷⁴² zuständig, dass dem portugiesischen Industrieministerium

⁷⁴⁰ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 146

⁷⁴¹ Quelle: EU-Compendium Portugal, Bd. 28 L, Luxemburg 2000 S. 63

untergeordnet ist. Portugiesische Normen sind rechtlich unverbindliche Empfehlungen, sofern sie nicht in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als verbindlich erklärt werden (Ende 1995 rund 10 % verbindlich).⁷⁴³



In Schweden werden durch die nationale Ebene nur wenige Rahmengesetze vorgegeben⁷⁴⁴ und das Planungsmonopol liegt prinzipiell auf lokaler Ebene.

Im Zuge der letzten Revision von 1995 wurden die Rahmenbedingungen der privaten Planungs- und Bautätigkeiten vereinfacht, die Zahl der technischen Vorgaben auf ein Minimum reduziert und die Verantwortung für Qualitätskontrolle und Bauabnahme von staatlichen und lokalen Behörden auf den Bauherrn und die von ihm beauftragten Firmen verlagert. Die vom Staat vorgegebene Rahmengesetzgebung besteht im Wesentlichen aus drei Gesetzeswerken: dem *Naturresurslag (NRL)*, dem *Plan- och Bygglag (PBL)* und den *Lag om tekniska egenskapskrav på byggnadsverk (BLV)*. Das *Naturresurslag (NRL, SFS1987:12)* zielt auf eine nachhaltige Entwicklung unter sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, z.B. dem Schutz von Landschaften und Naturschutzgebieten. Das *Plan- och Bygglag (PBL, SFS1987:10)* enthält, ergänzt durch das *Planning and Building Decree 1987 (SFS1987:383)*⁷⁴⁵, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Baugenehmigungspflicht, die Vorgehensweisen beim Erstellen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die Zuständigkeiten und Kontrollen des Bauablaufs. Das Gesetz zu technischen Anforderungen an Konstruktionen *BLV (Lag om tekniska egenskapskrav på byggnadsverk, SFS1994:847)* bezieht sich auf die Anforderungen an Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie die zu ihrer Konstruktion verwendeten Produkte. Eine wesentliche Zielsetzung ist dabei die Optimierung der Energiebilanz der erstellten Gebäude.⁷⁴⁶

Weitere Gesetze zum Schutz der Umwelt sind das Umweltschutzgesetz (*Miljöskyddslag, SFS 1969:387*), das Naturerhaltungsgesetz (*Naturvårslag, SFS 1964:822*) und das Wassergesetz (*Vattenlag, SFS 1983:291*).⁷⁴⁷

⁷⁴² Internet-Auftritt unter <http://www.ipg.pt>, 03.06.04

⁷⁴³ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 611f.

⁷⁴⁴ Vgl. D. Henseler, *Planen und Bauen in Europa – Schweden*, Seminararbeit an der TU Darmstadt WS 1999/2000 S. 4ff.

⁷⁴⁵ Vgl. E. Valgård, Questionnaire on sustainable building in Europe — Country: Sweden S. 4

⁷⁴⁶ Vgl. E. Valgård, Questionnaire on sustainable building in Europe — Country: Sweden S. 4

⁷⁴⁷ Vgl. EU-Compendium Sweden, Bd. 28 N, Luxemburg 2000 S. 20

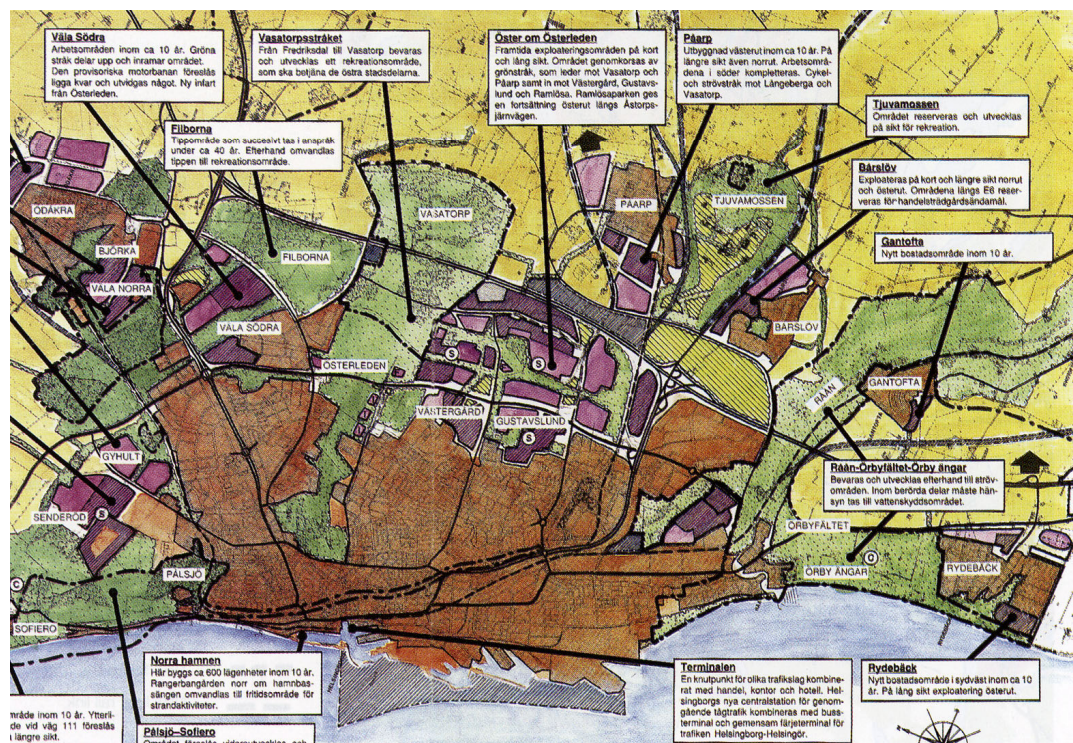


Abb. 4.6.2.17: Beispiel eines schwedischen Översiktsplan Helsingborg⁷⁴⁸

Die Abschnitte 4 und 5 des PBL definieren die Hauptwerkzeuge der kommunalen Raumplanung. Dies sind der Flächennutzungsplan ÖP (*Översiktsplan*) und der Detailplan DP (*Detailplan*), der mit dem Plan zur Baugrundregelung (*Fastighetsplan*) dem deutschen Bebauungsplan gleichsteht. Da in Gebieten ohne Bebauungsplan kein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung existiert, wird die Erstellung eines Detailplans nicht selten von Grundstückseigentümern initiiert.⁷⁴⁹

Eine Baugenehmigung (*bygglov*) ist u.a. für die Errichtung, den Umbau sowie eine Gestalt- oder Nutzungsänderung eines Gebäudes erforderlich. Entspricht das beantragte Vorhaben den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans (*PBL, SFS 1987:10, Abschnitt 8, Sektion 11*), ist eine Baugenehmigung obligatorisch. Die Einhaltung technischer Vorgaben wird seit dem Jahr 1995 allein dem Ausführenden übertragen und spielt daher für den Genehmigungsvorgang eine untergeordnete Rolle.⁷⁵⁰ Kleinere Bauvorhaben können durch den jeweiligen Bebauungsplan vom Genehmigungsverfahren freigestellt werden (*PBL, SFS 1987:10, Abschnitt 8, Sektion 5*), wenn keine öffentlichen oder nachbarschaftlichen Interessen berührt werden bzw. die Zustimmung des Nachbarn vorliegt.⁷⁵¹

⁷⁴⁸ Quelle: EU-Compendium Sweden, Bd. 28 N, Luxemburg 2000 S. 108

⁷⁴⁹ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 155, 157

⁷⁵⁰ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 147, 154

⁷⁵¹ Vgl. F.M. Meijer/H.J. Visscher, *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002 S. 152

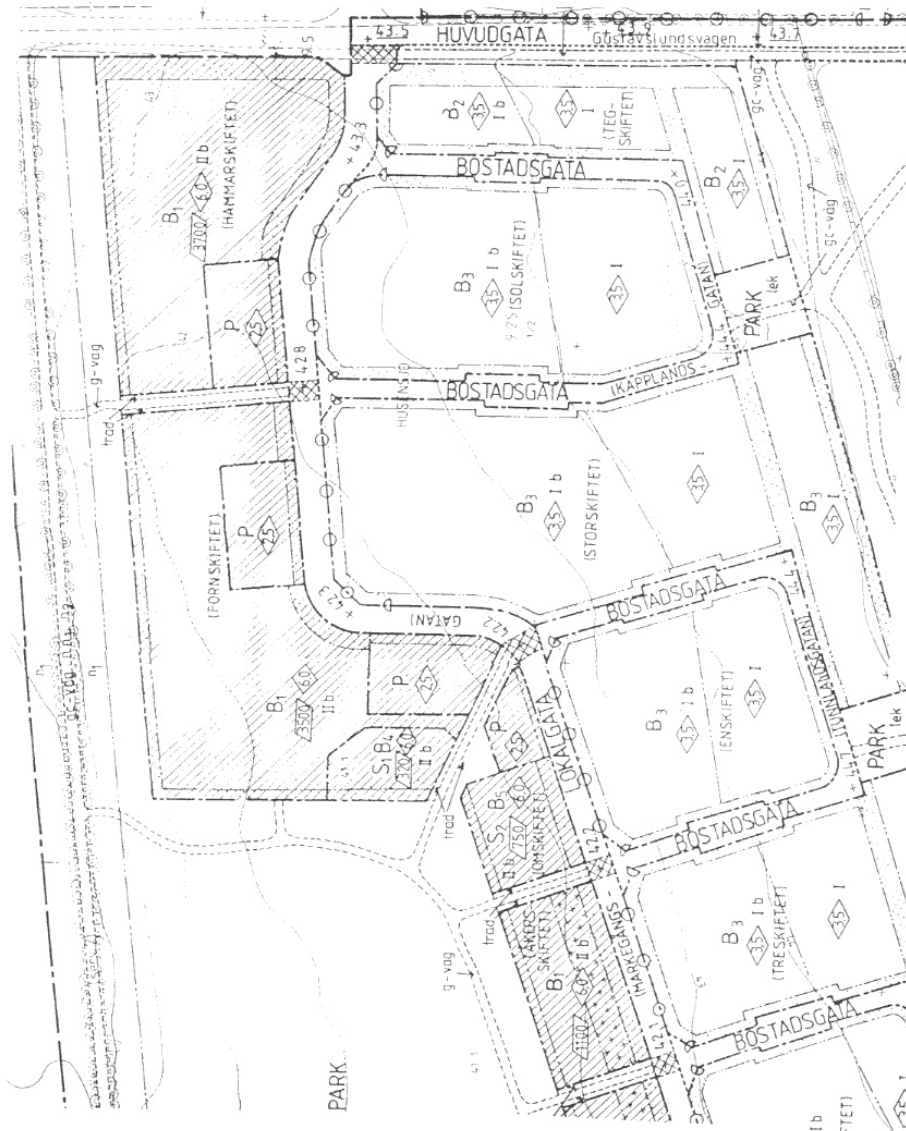


Abb. 4.6.2.18: Beispiel eines schwedischen Detailplan Helsingborg⁷⁵²

Zuständig für Baugenehmigungen ist der lokale Bauausschuss (*Byggnadsnämnd*), dem mindestens ein Architekt angehören sollte (*PBL, SFS 1987:10, Abschnitt 11*). Die Informationspflicht des Bauausschusses muss allerdings auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben eingehalten werden (*PBL, SFS 1987:10, Abschnitt 1, Sektion 4*)⁷⁵³.

Die Normung in Schweden wird vom Schwedischen Institut für Standardisierung *SIS* (*Standardiseringen i Sverige*) durchgeführt⁷⁵⁴. Neben der Erstellung und Verbreitung von Normungssystemen verfolgt das SIS das Ziel, seinen Mitgliedern eine Einflussnahme auf die Ausgestaltung der für sie relevanten Normen zu ermöglichen.⁷⁵⁵

⁷⁵² Quelle: EU-Compendium Sweden, Bd. 28 N, Luxemburg 2000 S. 45

⁷⁵³ Vgl. EU-Compendium Sweden, Bd. 28 N, Luxemburg 2000 S. 48ff.

⁷⁵⁴ Vgl. <http://www.svenskstandard.se/FssWeb/Engelsk.htm>, 23.05.04

⁷⁵⁵ Vgl. *Swedish Standards Institute*, <http://www.sis.se>, 03.06.04



Nach der spanischen Verfassung von 1978 besitzen die spanischen Regionen die alleinige Zuständigkeit für die Regelung der Raumplanung und der baulichen Entwicklung, sofern die räumliche Ausdehnung der Bauflächen durch die Gemeindegrenzen beschränkt ist. Ungeachtet dessen hat der spanische Staat im Jahr 1992 ein Bodengesetz (*Ley del Suelo*) erlassen, das sehr detailliert die Baulandausweisung regelt.⁷⁵⁶ Im Jahr 2000 trat das Gesetz zur Regelung des Bauwesens *LOE (Ley de la ordenación de la edificación, 38/1999)*⁷⁵⁷ in Kraft, auf dem alle zentralen staatlichen und regionalen Regelungen für das Bauen in Spanien basieren.

Weitere wichtige Gesetze in der Raum- und Stadt- und Gebäudeplanung sind u.a.⁷⁵⁸:

- *Ley del Patrimonio Histórico-Artístico (Ley 13/1985)* über die Denkmalpflege
- *Ley de Aguas (Real Decreto 927/1988)* über die Trinkwasserversorgung
- *Ley de Evaluación del Impacto Ambiental (Real Decreto Legislativo 1.302/86)* über die Abschätzung von Umweltfolgen
- *Ley de Ordenación de los Transportes Terrestres* über die Planung von Transportwegen
- *Ley de Costas (Ley 22/1988)* über die Küstenzonen
- *Ley de Conservación de los Espacios Naturales y de la Fauna Silvestre (Ley 4/1989)* über den Naturschutz

Im Jahr 1977 wurde seitens der Regierung ein einheitlicher Rahmen für Bauvorschriften per Dekret 1650/1977 erlassen: einerseits Baunormen mit zwingender Anwendung in den *Normas Básicas de la Edificación (NBE)*, andererseits die empfohlenen technische Baunormen in den *Normas Tecnológicas de la Edificación (NTE)*. Sie wurden im Jahr 2002 in der neuesten Version der Baunormen und Bauvorschriften CTE (*Código Técnico de la Edificación*) überarbeitet.

Die Raumplanung in Spanien wird insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene geprägt. Die Regionen erstellen für ihr Gebiet einen Plan zur territorialen Koordination (*Planes Directores Territoriales de Coordinación*), auf dessen Grundlage die Städte und Gemeinden einen lokalen Nutzungsplan erstellen, meist in Form von sog. Generalplänen (*Planes Generales*)⁷⁵⁹.

⁷⁵⁶ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 63ff.

⁷⁵⁷ Vgl. <http://www.finanztip.de/i/spanien/kfp-baurecht.html>, 03.06.04 und *Inter Jurisdictional Regulatory Collaboration Committee*, http://www.ircc.gov.au/pdf/spain_code_structure.pdf, 03.06.04

⁷⁵⁸ Vgl. EU-Compendium Spain, Bd. 28 M, Luxemburg, 1999 S. 41

⁷⁵⁹ Vgl. EU-Compendium Spain, Bd. 28 M, Luxemburg, 1999 S. 47ff.

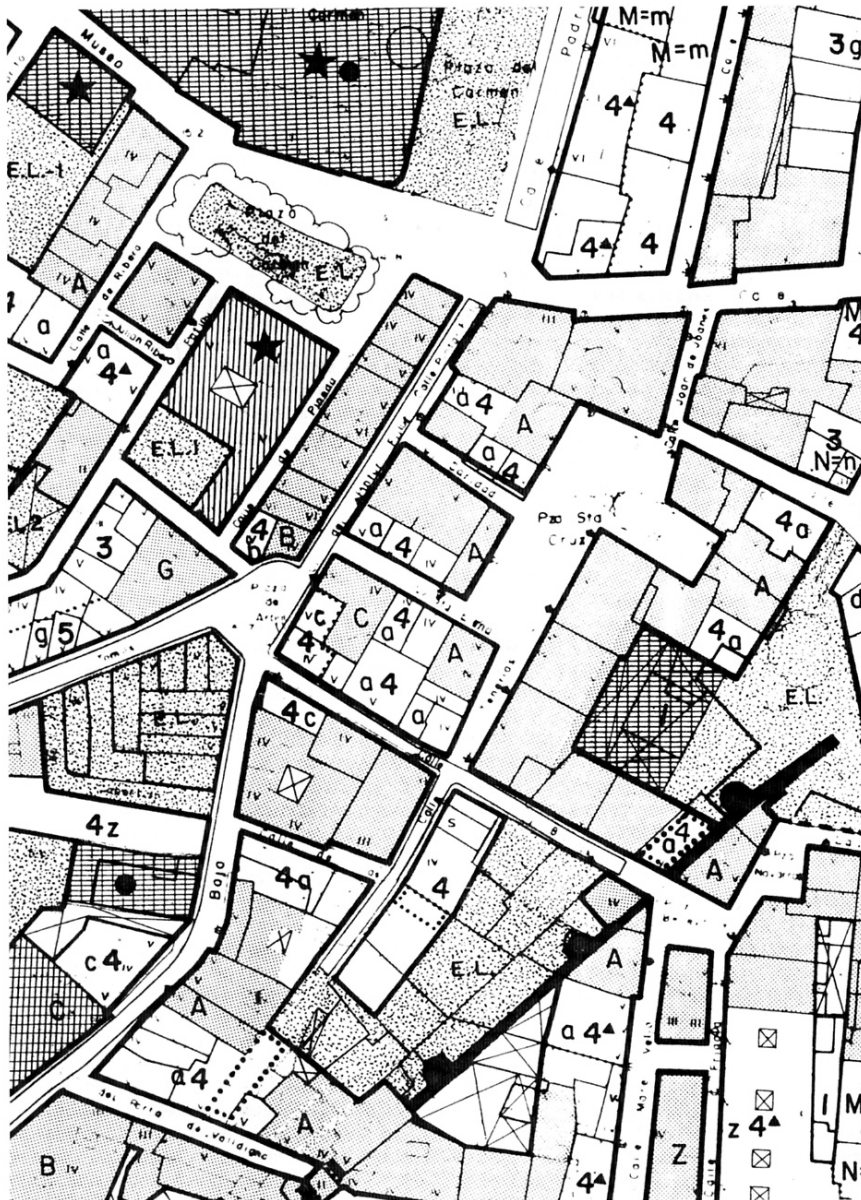


Abb. 4.6.2.19: Beispiel eines spanischen Plan Especial Barri del Carme⁷⁶⁰

Vorraussetzung für eine Baugenehmigung ist in der Regel eine Entsprechung mit dem zuständigen Generalplan oder den ergänzenden Vorschriften *NSP (Normas Subsidiarias der Planeamiento)*. Alternativ kann eine Abgrenzungssatzung *PDSU (Proyecto de Delimitación de Suelo Urbano)* oder ein spezieller Stadterneuerungsplan *PERI (Plan Especial de Reforma Interior)* Flächen als Bauland definieren. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Gebiete in der Generalplanung als künftiges Bauland ausgewiesen sind und sich im Geltungsbereich korrespondierender Bauleitpläne befinden.

Für das Bauen im Außenbereich gelten ähnliche Bedingungen wie in Deutschland.⁷⁶¹

⁷⁶⁰ Quelle: EU-Compendium Spain, Bd. 28 M, Luxemburg, 1999 S. 56

⁷⁶¹ Vgl. G. Schmidt-Eichstaedt, *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen Union*, Köln 1995 S. 63ff.

In Spanien ist das Baugenehmigungsverfahren zweiphasig. Zunächst muss eine formelle Bekanntmachung der Auftragsübernahme an die zuständige Architektenkammer mit dem Namen *Visado* gerichtet werden, die sämtliche planungsrelevanten Unterlagen und Verträge unter Zuhilfenahme eines Formulars (*Hoja de encargo*) der Kammer beinhaltet. In der Regel ist die Teilgenehmigung der Kammer notwendige Grundlage für die spätere Prüfung durch die Gemeinde und den Erhalt der zweiten Teilgenehmigung (*Licencia de obras*).⁷⁶²

Die Normung in Spanien wurde per königlichen Erlass 1614/1985 auf den Spanischen Verband für Normung und Zertifizierung *AENOR* (*Asociación Española de Normalización y Certificación*) übertragen⁷⁶³. Die allgemeinen spanische Normen *UNE* sind rechtlich unverbindliche Empfehlungen, sofern sie nicht durch Gesetze rezipiert werden (Ende 1995 rund 20 % der technischen Normen allgemeinverbindlich).⁷⁶⁴

⁷⁶² Vgl. Almazán Caballero et al., *Planen und Bauen in Spanien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00 S. 20f.

⁷⁶³ Internet-Auftritt unter <http://www.aenor.es>, 03.06.04

⁷⁶⁴ Vgl. T. Zubke-von Thünen, *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999 S. 613f.

Kapitel 5 - Organisation grenzüberschreitender Planungstätigkeit

5.1 Organisatorische Grundlagen

Bevor im Einzelnen die Organisation von grenzüberschreitender Planungstätigkeit beschrieben wird, sollen einige Grundlagen der Organisationstheorie und Organisationsgestaltung erläutert werden, die dem Verständnis der in Kapitel 5.2 und 5.3 beschriebenen Ablaufvarianten dienen.

5.1.1 Definition von Organisation

Organisationen sind seit Anbeginn der Menschheitsgeschichte ein Mittel, um Verhaltensweisen, Zusammenleben und Arbeitsteilung zu ermöglichen. Das Wort *Organisation* entspringt dem griechischen Wort *organon*, das mit Werkzeug, Instrument und Körper übersetzt werden kann⁷⁶⁵. Definitionen über die Bedeutung und den Begriff Organisation sind so vielfältig wie verschieden. Koisol⁷⁶⁶ definiert eine *Organisation* als eine vor allem dauerhafte, aber auch zielgerichtete und integrative Strukturierung von Ganzheiten oder Gefügesystemen. Grochla⁷⁶⁷ sieht Organisation als primär zielorientiertes Instrument zur Strukturierung sozio-technischer Systeme. Kieser und Kubicek⁷⁶⁸ identifizieren mit einer Organisation dauerhafte soziale Gebilde mit formalen Strukturmerkmalen, die zur Ausrichtung der Organisationsmitglieder auf definierte Ziele herangezogen werden.

Die vielen verschiedenen Definitionen des Organisationsbegriffs lassen sich jedoch in drei Sichtweisen kategorisieren. Dies sind der tätigkeitsorientierte, der instrumentelle und der institutionelle Organisationsbegriff.

⁷⁶⁵ Vgl. E. Walter-Busch, *Organisationstheorien von Weber bis Weick*, Band 1 S. 5, Amsterdam 1996

⁷⁶⁶ Vgl. E. Koisol, *Organisation der Unternehmung*, 2. Auflage, Wiesbaden 1976

⁷⁶⁷ Vgl. E. Grochla, *Grundlagen der organisatorischen Gestaltung*, Stuttgart 1982

⁷⁶⁸ Vgl. A. Kieser/H. Kubicek, *Organisation*, 2. Auflage, Berlin/New York 1983

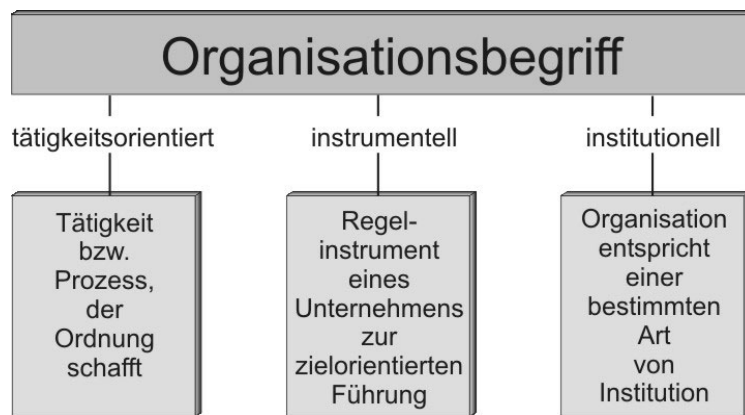


Abb. 5.1.1.1: Sichtweisen des Organisationsbegriffs

Der **tätigkeitsorientierte Organisationsbegriff** definiert Organisation allgemein als *Prozess der Entstehung von Ordnung*⁷⁶⁹. Der Prozess umfasst sowohl die traditionelle Fremdorganisation durch Organisatoren als auch autonome und autogene Selbstorganisationsformen. Ein Schwerpunkt der Forschung im Bereich tätigkeitsorientierter Organisation liegt auf der Entstehung und dem Wandel von formalen Organisationen, die von ihren Organisationsmitgliedern durch Ergänzung oder Abänderung zu informalen Organisationen umgeformt werden.

Der **instrumentelle Organisationsbegriff** entspricht der traditionellen unternehmerischen Fremdorganisation. Dabei gestaltet ein Organisator ein Regelinstrument mit dem Ziel, Verfahrensabläufe effizient durch organisatorische Vorgaben zu strukturieren⁷⁷⁰. Mittel der Fremdorganisation sind Aufgabeteilung (Spezialisierung), Teilaufgaben-Abstimmung (Koordination), Entscheidungsbündelung (Zentralisation), Entscheidungsübertragung (Delegation) und die Über-/Unterordnung (Hierarchie). Eine der großen Schwächen dieses Organisationsbegriffs ist die Voraussetzung, dass alle Organisationsmitglieder gleichermaßen die Unternehmensziele tragen.

Der **institutionelle Organisationsbegriff** betrachtet nicht die Organisation in Unternehmen sondern die Institution *Unternehmen* als Organisation. Dabei definieren Richter/Furubotn⁷⁷¹ die Institution als ein System formgebundener (formaler) und formungebundener (informeller) Regeln einschließlich der Vorkehrungen zu deren Durchsetzung. Eine institutionelle Organisation weist folgende Merkmale auf⁷⁷²:

- es gelten Spielregeln und stabile Grenzen für die Organisationsmitglieder
- die Organisationsmitglieder verfolgen gemeinsame Ziele
- Organisationen werden vorsätzlich geschaffen

⁷⁶⁹ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 2002

⁷⁷⁰ Vgl. G. Schreyögg, *Organisation*, 2. Auflage, Wiesbaden 1998

⁷⁷¹ Vgl. R. Richter/E. Furubotn, *Neue Institutionenökonomik*, 2. Auflage, Tübingen 1999

Alle drei Organisationsbegriffe lassen sich auf fast alle Organisationsformen gleichzeitig anwenden, da insbesondere kleinere Unternehmungen wie Planungsbüros weitaus vielschichtiger sind, als dies eine Definition beschreiben würde. Zusammenfassend könnte man Organisation als eine Institution beschreiben, in der Organisationsmitglieder in verschiedener Intensität zur Schaffung und Adaption eines Regelsystems beitragen, um gemeinsame Ziele zu verfolgen oder zumindest anteilig zu unterstützen.

5.1.2 Organisationstheoretische Ansätze

Die Organisationslehre hat sich in den Wirtschaftswissenschaften zu einem breitgefächerten Forschungsgebiet entwickelt. Aus der Vielzahl von organisationstheoretischen Ansätzen sollen im folgenden die wichtigsten kurz angesprochen werden und auf die für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Planungsbüros relevanten Ansätze näher eingegangen werden. Folgende Ansätze werden beschrieben:

- Bürokratieansatz
- Tayloristischer Ansatz
- Strukturtechnischer Ansatz
- Human-Relations-Ansatz
- Situativer Ansatz
- Entscheidungstheoretischer Ansatz
- Evolutionstheoretischer Ansatz
- Neue Institutionenökonomie
- Interpretativer Ansatz
- Selbstorganisationsansatz

Als Begründer des **Bürokratieansatzes** gilt Max Weber⁷⁷³ (1864-1920), der Organisation als Herrschafts- oder Autoritätsinstrument definiert. Bürokratie versteht er als idealtypische und effiziente Organisation zur Herrschaftsausübung, in der jedes Organisationsmitglied einen festen Aufgabenbereich in einer geregelten und genormten Amtshierarchie besitzt.

Der **Tayloristische Ansatz** wird auch als **Scientific Management** bezeichnet. F.W. Taylor⁷⁷⁴ (1856-1915) definierte Organisation im Zeichen der industriellen Revolution als Aufgabenerfüllungssystem, das durch Spezialisierungen und Trennung von Arbeit und

⁷⁷² Vgl. D.C. North, *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*, Tübingen 1992

⁷⁷³ Vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, Tübingen 1972

⁷⁷⁴ Hauptwerke: F.W. Taylor, *Shop Management*, 1903; *The Principles of Scientific Management*, 1911

Management Aufgaben optimiert und höchste Produktivität durch maximale Ressourcenausnutzung erreicht.

Der **strukturtechnische Ansatz** steht *Taylor* nahe, versucht aber über Strukturtechnik bzw. anhand eines Bauplans ein Unternehmen mit wechselseitig abhängigen Untereinheiten zu schaffen. Unter Strukturtechnik versteht *Koisol*⁷⁷⁵, neben *F. Nordsieck*⁷⁷⁶ der wichtigste Vertreter, ein dreistufiges Vorgehen, um zweckgerichtete und dauerhafte Regeln für ein Unternehmen zu setzen. Zunächst sind die Aufgaben eines Unternehmens in Teilaufgaben zu zerlegen (*Analyse*), diese zu Stellen zusammenzufassen (*Synthese*) und die Stellenaufgaben bestimmten Personen als Aufgabenträgern zu übertragen (*Verteilung*).

Der **Human-Relations-Ansatz** basiert auf Studien, die 1924 bis 1932 von *F.J. Roethlisberger* und *W.J. Dickson* in den Hawthorne-Werken der Western Electric Company in Chicago durchgeführt wurden. Auf Grundlage der Hawthorne-Studien wurde Organisation zunächst als *soziales System* betrachtet, in dem Menschen interagieren und gegenseitige Beziehungen entwickeln. Durch die Einbringung verschiedener Individualitäten ist Organisation gleichzeitig ein *humanes System*. Auch heben Roethlisberger und Dickson den Unterschied zwischen dem formalen System aus geplanten Regelungen und den informalen Organisationsbereichen der Organisationsmitgliedern hervor. So definieren sie die beiden komplementären Hauptziele einer Organisation als ökonomisch effiziente Produktion und Zufriedenheit der Organisationsmitglieder, die zu einer höheren Arbeitsleistung führen soll⁷⁷⁷.

Der **Situative Ansatz** geht davon aus, dass es keinen allgemein gültigen Organisationsstrukturansatz gibt und dass im Einzelfall die Organisation situationsbedingt angepasst werden muss. Die wichtigsten Vertreter sind Burns und Stalker⁷⁷⁸, Lawrence und Lorsch⁷⁷⁹, Chandler⁷⁸⁰, die Astongruppe um Derek Pugh und im deutschen Raum Kieser und Kubicek⁷⁸¹.

⁷⁷⁵ Vgl. E. Koisol, *Organisation der Unternehmung*, Wiesbaden 1962

⁷⁷⁶ Vgl. F. Nordsieck, *Grundlagen der Organisationslehre*, Stuttgart 1934

⁷⁷⁷ Vgl. M. Krüger/M. Röber, *Human-Relations – Konzept der Praxis und organisationstheoretischer Ansatz*, in: A. Kieser, *Organisationstheoretische Ansätze*, München 1981 S. 96

⁷⁷⁸ Vgl. T. Burns/G.M. Stalker, *The Management of Innovation*, London 1961

⁷⁷⁹ Vgl. P.R. Lawrence/J.W. Lorsch, *Organization and Environment*, Boston 1967

⁷⁸⁰ Vgl. A.D. Chandler, *Strategy and Structure*, London 1962

⁷⁸¹ Vgl. A. Kieser/H. Kubicek, *Organisation*, 3. Auflage, Berlin/New York 1992

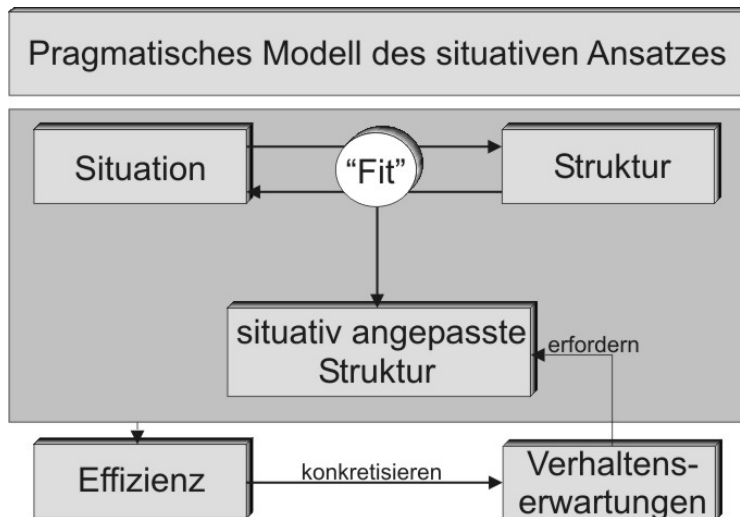


Abb. 5.1.2.1: Pragmatisches Modell des Situativen Ansatzes

Der situative Ansatz rückt die strukturellen Unterschiede verschiedener Unternehmen (*deskriptives Ziel*) in den Vordergrund und versucht diese auf Grundlage der jeweiligen Situation zu deuten (*theoretisches Ziel*). Aus der empirischen Organisationsforschung ergibt sich die in der jeweiligen Situation geeignetste Organisationsform (*pragmatisches Ziel*).

Der **Entscheidungstheoretische Ansatz** sieht die Entscheidungen innerhalb eines Unternehmens als Schwerpunkt. Je nach Sichtweise unterscheidet man in den *entscheidungslogisch-orientierten Ansatz* und den *entscheidungsprozess-orientierten Ansatz*.

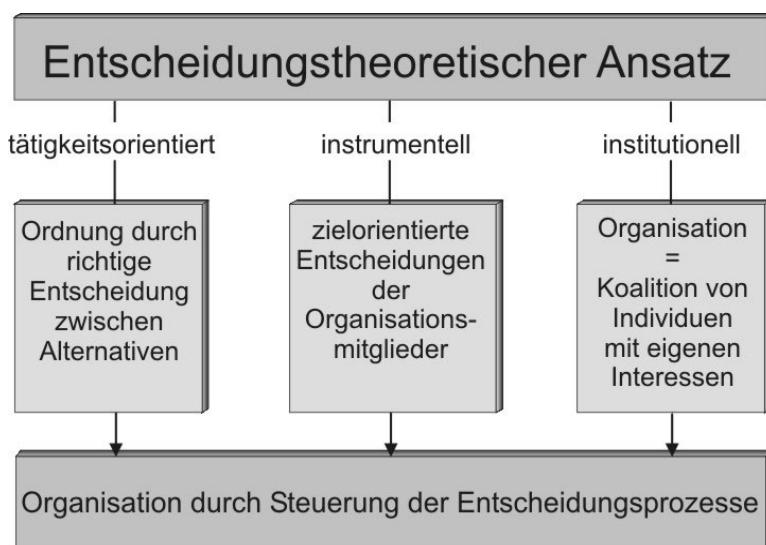


Abb. 5.1.2.2: der Entscheidungstheoretische Ansatz

Der *entscheidungslogische Ansatz* zielt auf eine Optimierung der Entscheidungsprozesse. Er unterscheidet zwischen *Objektentscheidungen*, die jedes Organisationsmitglied fällt, und *Organisationsentscheidungen*, die als Managementmaßnahmen die unterstellten Organisationsmitglieder und deren Entscheidungen möglichst optimiert steuern soll. Wichtige Vertreter dieser Richtung sind Marschak⁷⁸², Hax⁷⁸³, Laux und Liermann⁷⁸⁴.

Der *entscheidungsprozess-orientierte Ansatz* geht von ähnlichen Grundlagen wie der zuvor beschriebene Ansatz aus, allerdings konzentriert er sich auf die tatsächliche Entscheidungsfindung. Die Untersuchung der (weitaus weniger rationalen als im logischen Ansatz definierten) Entscheidungen auf beispielsweise Ungewissheiten, ausgebliebene Alternativensuche oder Routinen ergibt nicht rationale Entscheidungsergebnisse, die auf Irrtum, Eigennutz, Identifikation lediglich mit Teilbereichen oder begrenzter Voraussicht beruhen können. Diesem versucht der *entscheidungsprozess-orientierte Ansatz* durch organisatorische Maßnahmen entgegenzuarbeiten. Wichtigste Vertreter dieser Richtung sind Simon⁷⁸⁵, Cyert und March⁷⁸⁶.

Der ***Evolutionstheoretischer Ansatz*** untersucht primär den Wandel von Organisationen. Dabei geht der Ansatz von einer unplanmäßigen Entwicklung durch evolutionäre Vorgänge ähnlich der biologischen Evolutionstheorie aus. Von McKelvey/Aldrich⁷⁸⁷ werden 4 Prinzipien zur Kennzeichnung des Ansatzes benannt. Stetige Veränderungen im Unternehmen werden mit dem *Prinzip der Variation* erklärt. Das *Prinzip der Selektion* wählt unter den Veränderungen diejenigen aus, die zur Verbesserung des Unternehmens beitragen und sortiert nutzlose oder schädliche Veränderungen aus. Veränderungen, die sich bewährt haben, müssen bewahrt und weitergegeben werden (*Prinzip der Retention*). Bei engen Marktsituationen findet zusätzlich das *Prinzip des Existenzkampfes* statt, dass ineffiziente und unangepasste Unternehmen aussondert.

⁷⁸² Vgl. J. Marschak, *Elements for a Theory of Teams*, in: Management Science 1955 S. 127-137

⁷⁸³ Vgl. H. Hax, *Die Koordination von Entscheidungen*, Köln 1965

^{784/784} Vgl. H. Laux/F. Liermann, *Grundlagen der Organisation. Die Steuerung von Entscheidungen als Grundproblem der Betriebswirtschaftslehre*, Berlin/Heidelberg 1997

⁷⁸⁵ Vgl. H.A. Simon, *Administrative Behaviour, A Study of Decision-Making Processes*, 3. Auflage, New York 1976

⁷⁸⁶ Vgl. R.M. Cyert/J.G. March, *Eine verhaltenswissenschaftliche Theorie der Unternehmung*, 2. Auflage, Stuttgart 1995

⁷⁸⁷ Vgl. B. McKelvey/H.E. Aldrich, *Populations: Natural Selection, and Applied Organizational Science*, in: Administrative Science Quarterly, Vol. 28 1983

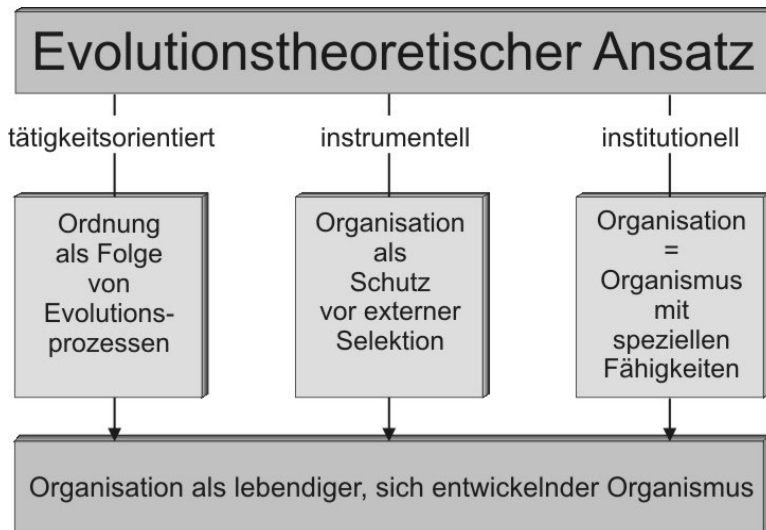


Abb. 5.1.2.3: der Evolutionstheoretische Ansatz

Einer der wichtigsten und für das Planungsbüro relevantesten organisationstheoretischen Ansätze ist der **Institutionenökonomische Ansatz**. Er behandelt Vertrags- und Verfügungsrechte sowie Markt- und Hierarchiestrukturen. Die *Neue Institutionenökonomik* besteht aus den drei folgenden Ansätzen:

- *Der Property-Rights-Ansatz*
- *Der Transaktionskosten-Ansatz*
- *Der Principal-Agent-Ansatz*

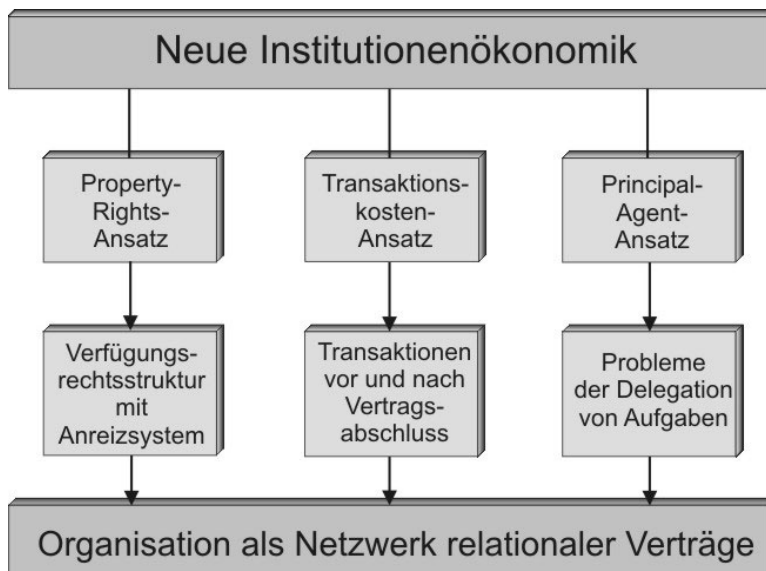


Abb. 5.1.2.4: der Institutionenökonomische Ansatz

Der **Property-Rights-Ansatz** basiert auf den Arbeiten von *Alchian*⁷⁸⁸, *Demsetz*⁷⁸⁹, *Furubotn* und *Pejovich*⁷⁹⁰. Der Ansatz beschäftigt sich mit Verfügungsrechtsstruktur einer Gesellschaft. Im Vordergrund steht dabei das Verhältnis von Eigentum und folgenden Verfügungsrechten:

- *usus*: Recht auf Gebrauch
- *usus fructus*: Recht auf Aneignung der Erträge
- *abusus*: Recht auf Veränderung der Substanz
- *Übertragungsrecht*: Recht auf Übertragung der zuvor genannten Verfügungsrechte

Die Idealform, dass alle Dinge einen Eigentümer haben (*Universalität*), nur von diesem genutzt werden (*Ausschließlichkeit*) und jederzeit übertragbar sind (*Übertragbarkeit*), schafft durch das unterstellte opportunistische Verhalten die effizienteste Nutzung der Dinge.⁷⁹¹ Durch externe Rahmenbedingungen oder eigenen Verzicht auf Verfügungsrechte wird die Idealform nicht erreicht, es kommt daher zu *Anreizproblemen*. Diese sehr theoretische Definition lässt sich zur Verdeutlichung leicht auf ein Planungsbüro projizieren. Mitarbeiter, die Büromaterial und –inventar benutzen, gehen damit weniger umsichtig um als wenn es ihr individuelles Eigentum wäre, da der Büroinhaber ja für die Kosten und eventuelle Schäden aufkommt. Ein Einmann-Büro produziert dagegen weit aus weniger jener Kosten, da das Büro der Idealform am nächsten kommt, und der Büroinhaber sein eigenen *Nettonutzen maximieren* will. Ein einleuchtendes Mittel, um den *Nettonutzen* und somit die Effizienz der Mitarbeiter zu erhöhen, ist beispielsweise eine Gewinnbeteiligung am bearbeiteten Projekt. Die Kosten, die bei der Bestimmung, Durchsetzung und Übertragung von Verfügungsrechten entstehen, führen weiter zum *Transaktionskosten-Ansatz*.

Der **Transaktionskosten-Ansatz** stellt die eigentliche Transaktion, also die Übertragung von Sach- und Dienstleistungen sowie von Verfügungsrechten, in den Vordergrund. Dabei geht der Ansatz von opportunistischen Verhalten Menschen ebenso wie im Property-Rights-Ansatz aus, im Widerspruch dazu aber nur von begrenzt rationalem Verhalten, da Menschen nur bedingt Geschehnisse voraussehen oder die bestmögliche Alternative wählen können⁷⁹². Als Begründer des Transaktionskosten-Ansatzes gilt *R.H. Coase*⁷⁹³, bekannt wurde er erst in den 80ern durch *O.E. Williamson*⁷⁹⁴. Ziel des Transaktionskosten-Ansatzes ist die Minimierung der Kosten für Transaktion und

⁷⁸⁸ Vgl. A.A. Alchian, *Some Economics of Property*, Santa Monica 1961

⁷⁸⁹ Vgl. H. Demsetz, *Towards a Theory of Property Rights*, in: *American Economic Review, Papers and Proceedings*, 57. Jahrgang 1967

⁷⁹⁰ Vgl. E.G. Furubotn/S. Pejovich, *The Economics of Property Rights*, Cambridge 1974

⁷⁹¹ Vgl. R. Richter/E.G. Furubotn, *Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung*, 2. Auflage, Tübingen 1999

⁷⁹² Vgl. O.E. Williamson, *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus*, Tübingen 1997

⁷⁹³ Vgl. R.H. Coase, *The Nature of Firm*, in: *Economica*, 11/1937 S. 386ff.

Produktion. Grundlegend werden entstehende Kosten durch Kostenregelung in expliziten oder impliziten Verträgen in zwei Arten unterteilt:

- *Ex-ante-Transaktionskosten* entstehen vor Vertragsabschluss, beispielsweise bei der Akquise oder Vertragsverhandlung.
- *Ex-post-Transaktionskosten* entstehen nach Vertragsabschluss durch Anpassung oder Kontrolle von unvollständig formulierten Verträge, wie beispielsweise der Architektenvertrag.

Transaktionen werden bezüglich *Spezifität*, *Unsicherheit* und *Häufigkeit* beurteilt.

Die *Faktorspezifität* definiert den Spezialisierungsgrad einer Leistung. Durch Spezialisierung werden zwar Kosten gesenkt, es entstehen aber Abhängigkeiten zwischen den Vertragspartnern, dem sogenannten *Lock-in-Effekt*. *Lock-in-Effekte* führen oft zu Kosten- oder Aufwandserhöhung, da eine Trennung zwischen den Partnern nicht ohne weiteres möglich ist und dies von einem Vertragspartner zum eigenen Vorteil ausgenutzt wird. Sie treten im Planungsablauf beispielsweise bei der Zusammenarbeit von Fachplanern oder bei Nachträgen von Bauunternehmen auf.

Die *Unsicherheit* ist ein weiterer beeinflussender Faktor der Transaktionskosten. Es entstehen sowohl *zustandsbedingte* wie auch *verhaltensabhängige* Unsicherheiten. Bei Vertragsabschluss ist nicht abzusehen, wie sich die Rahmenbedingungen oder *Parameter* verändern werden oder wie sich das Verhalten der Vertragspartner im Laufe der Vertragszeit entwickeln wird.

Die *Häufigkeit der Transaktion* ist durch regelmäßige Wiederholungen ein kostensenkender Faktor, sie kann aber vor allem in Verbindung mit der *Spezifität* auch zu Problemen führen.

Häufigkeit und *Spezifität* haben Auswirkungen auf die Wahl der Vertragsart. So führen *nichtspezifische* Investitionen zu *klassischen Verträgen* wie z.B. einem Kaufvertrag. Bei gelegentlichen Verträgen mit höherer *Spezifität* kommen *neoklassische Verträge* zur Anwendung, Beispiele sind der Architektenvertrag oder der Bauvertrag. Nur bei langfristigen Partnerschaften, bei denen die aktuelle Investition im Hintergrund steht, werden *relationale Verträge* benutzt, beispielsweise unbefristete Arbeitsverträge oder Partnerschaftsverträge zwischen Architekten.

⁷⁹⁴ Vgl. O.E. Williamson, *Markets and Hierarchies: Analysis and Antitrust Implications*, New York 1983

		Investitionsmerkmale		
		nicht-spezifisch	gemischt	hoch-spezifisch
Häufigkeit	gelegentlich	Marktkontrolle (klassischer Vertrag)	dreiseitige Kontrolle (neoklassischer Vertrag)	
	wiederholt		zweiseitige Kontrolle (Kooperation)	vereinheitlichte Kontrolle

Abb. 5.1.2.5: Effiziente Überwachungs- und Beherrschungssysteme⁷⁹⁵

Der **Principal-Agent-Ansatz** konzentriert sich auf die bilateralen Beziehungen bei Verträgen. Wichtigste Vertreter sind Ross⁷⁹⁶, Jensen und Meckling⁷⁹⁷, Fama⁷⁹⁸, Pratt und Zeckhauser⁷⁹⁹ sowie Laux⁸⁰⁰. Bei den vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber (*Principal*) und Auftragnehmer (*Agent*) geht es um eine Delegation von Aufgaben, die der Principal aus Zeit- oder Kostengründen bzw. aus mangelnder Fachkenntnis nicht selbst ausführen will oder kann. In diesem Fall besitzt der Agent einen Handlungsspielraum und Informationsvorsprung, da er den direkteren Bezug zur Sache hat. Ausgangspunkt des Delegationsproblems sind verschiedene Ziele. So bemüht sich der Principal um eine Nutzenoptimierung für sich oder sein Unternehmen, während für den Agenten die eigene opportunistische Nutzenmaximierung im Vordergrund steht, die nicht unbedingt mit den Zielen des Principals übereinstimmen. Dies kann der Agent durch seinen eigenen Informationsvorsprung zu Lasten des Principals ausnutzen. Man spricht dabei von *Informationsasymmetrien*, speziell vor Vertragsabschluss von *hidden characteristics* und nach Vertragsabschluss von *hidden information* bzw. *hidden action*.

⁷⁹⁵ Quelle: O.E. Williamson, *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Unternehmen, Märkte, Kooperationen*, Tübingen 1990 S. 89

⁷⁹⁶ Vgl. S. Ross, *The Economic Theory of Agency: The Principal's Problem*, in: *American Economic Review, Papers and Proceedings*, 63. Jahrgang 1973 S. 134ff.

⁷⁹⁷ Vgl. M.C. Jensen/W.H. Meckling, *Theory of the Firm: Managing Behaviour, Agency Costs and Ownership Structure*, in: *Journal of Financial Economics* 3, 1976 S.305ff.

⁷⁹⁸ Vgl. E. Fama, *Agency Problems and the Theory of the Firm*, in: *Journal of Political Economy* 88, 1980 S. 288ff.

⁷⁹⁹ Vgl. J.W. Pratt/R.J. Zeckhauser, *Principals and Agents: The Structure of Business*, Boston 1985

⁸⁰⁰ Vgl. H. Laux, *Risiko, Anreiz und Kontrolle – Principal-Agent-Konzept, Einführung und Verbindung mit dem Delegationswert-Konzept*, Heidelberg 1990

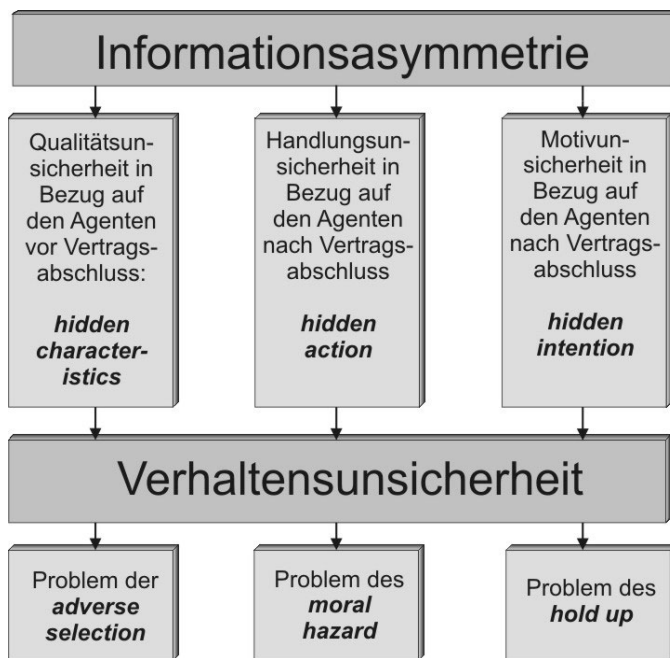


Abb. 5.1.2.6: Informationsasymmetrien und Verhaltensunsicherheiten⁸⁰¹

Hidden characteristics sind Eigenschaften eines Vertragspartners, die vor Vertragsabschluss nicht erkennbar sind oder gezeigt werden, und die somit zur Wahl des falschen Agenten führen können (*adverse selection*). Beispiel hierfür ist die Einschätzung eines Bauherrn, ob ein Architekt im späteren Verlauf ein Projekt professionell und gewissenhaft bearbeiten wird.

Hidden information bezeichnet die Nutzung von Informationen und Entscheidungshintergründen des Agenten, die dem Principal nicht zur Verfügung stehen und ihm auch bei nicht optimaler Nutzung durch den Agenten nicht bekannt werden, beispielsweise wenn ein Architekt eigene Planungsfehler dadurch vertuschen kann, in dem er den nicht fachkundigen Bauherrn nur ungenügend oder gar nicht informiert. *Hidden Action* wiederum ist das Problem, dass der Principal die Aktivitäten des Agenten nicht ohne weiteres beobachten und in ihrer Qualität beurteilen kann.

Aus den letzten beiden Informationsasymmetrien folgt das Problem des *moral hazard* (moralisches Risiko). *Moral hazard* kann beispielsweise auftreten, wenn der Agent eine Alternative wählt, die primär seiner eigenen Stellung nutzt (*fringe benefits*), Ressourcen des Principals für private Zwecke nutzt (*consumption on the job*) oder sich als „Drückeberger“ herausstellt (*shirking*).

Eine weitere Informationsasymmetrie, die in der Literatur oft genannt wird, ist die *hidden intention*. Sie tritt dann ein, wenn dem Principal die Motive und Absichten des Agenten verborgen bleiben. Das Problem des *Hold up* (Überfalls), das meist mit der *hidden*

⁸⁰¹ Quelle: R. Elschen, *Gegenstand und Anwendungsmöglichkeiten der Agency-Theorie*, in zfbf-Schmalensbach Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 43/1991 S, 1002ff.

intention in Verbindung gebracht wird, ist eher ein Problem der gegenseitigen Vertragsabhängigkeit, die im Transaktionskosten-Ansatz mit der *Faktorspezifität* erklärt wurde.

Auch der *Principal-Agent-Ansatz* definiert Kosten, die durch die angesprochenen Informationsasymmetrien entstehen. Die drei Arten sind *Monitoring Costs* (Überwachungskosten des Principal), *Bonding Costs* (Kosten für Beweise der Glaubwürdigkeit oder Garantien des Agenten) und *Residual Costs* (Gewinndifferenz zwischen der Leistung des Agenten und der bestmöglichen Leistungserfüllung).

Zur Lösung der Probleme, die aus Informationsasymmetrien entstehen können, bietet die Principal-Agent-Theorie mehrere Ansätze. Einerseits kann der freie Markt als Kontrollsystem fungieren und opportunistische Agenten durch schlechte Bewertungen disziplinieren. Andererseits können aber auch feste Regeln und Normen zu einer Disziplinierung führen, allerdings bedingt dieser Weg durch den Überwachungsaufwand relativ hohe Agenturkosten. Durch eine Verbesserung des Informationssystems können die Kosten minimiert und die gegenseitige Vertrauensbasis gestärkt werden. Eine der wichtigsten Lösungsvorschläge der Principal-Agent-Theorie sind aber Anreizsysteme, die beispielsweise eine Einbeziehung des Agenten in die Leistungsgewinne vorsehen. Dadurch nähern sich die Ziele beider Vertragspartner an und tragen so zu einer Minimierung der Agenturkosten bei.

Der *interpretative Ansatz* stellt alle von außen gestalteten organisatorischen Strukturen in Frage. Er geht davon aus, dass die Wirklichkeit ausschließlich von den Organisationsmitgliedern selbst konstituiert und fortlaufend durch Interpretation und Interaktion angepasst wird. Der interpretative Ansatz ist eher eine wissenschaftstheoretische Grundsatzfrage denn ein organisationstheoretischer Ansatz. Seine wichtigsten Vertreter sind Berger und Luckmann⁸⁰², Schein⁸⁰³, Weick⁸⁰⁴, Wollnick⁸⁰⁵, Deal und Kennedy⁸⁰⁶.

⁸⁰² Vgl. P. Berger/T. Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, eine Theorie der Wissenssoziologie*, 16. Auflage, Frankfurt 1999

⁸⁰³ Vgl. E.H. Schein, *Organizational Culture and Leadership, a Dynamic View*, San Francisco/London 1985

⁸⁰⁴ Vgl. K.E. Weick, *Der Prozess des Organisierens*, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1998

⁸⁰⁵ Vgl. M. Wollnick, *Interpretative Ansätze in der Organisationstheorie*, in: A. Kieser, *Organisationstheorien*, 2. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1993, S. 277ff.

⁸⁰⁶ Vgl. T.E. Deal/A.A. Kennedy, *Corporate Cultures, The Rites and Rituals of Corporate Life*, Reading 1982

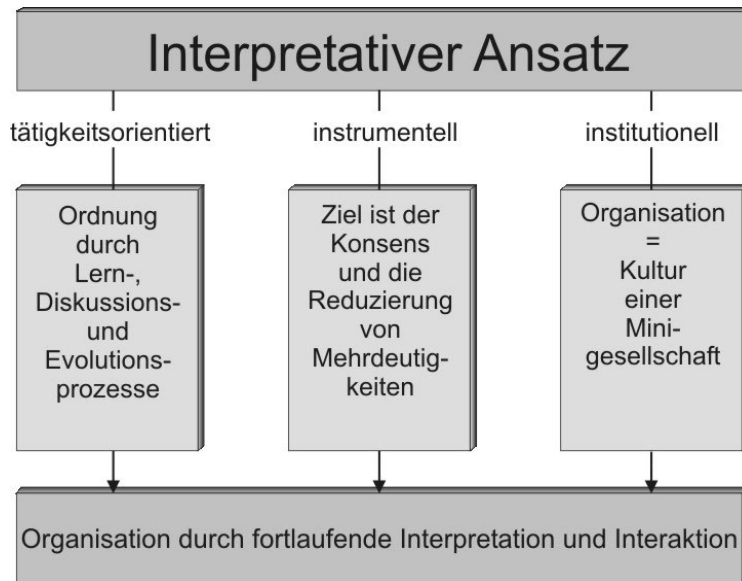


Abb. 5.1.2.7: der Interpretative Ansatz

Die subjektivistische Sichtweise der Organisation verdeutlicht, dass es eine Vielzahl unterschiedlicher interpretativer Ansätze gibt. Gemeinsam ist den Ansätzen, dass jede Art der Organisation (z.B. Unternehmen) als eine Art Minigesellschaft mit einer eigenen Kultur unter ethnologischen Gesichtspunkten betrachtet wird. Durch Interpretation der individuellen Wirklichkeit und Interaktion der Mitglieder entstehen gemeinsame kognitive Schemata wie Regeln, Verhaltens- und Sichtweisen, die weder eindeutig fixiert sind noch in ihrer Entwicklung abgeschlossen werden können. Der interpretative Ansatz definiert drei Prozesse, die zu einem gemeinsamen Interpretationsschema führen können:

- der *Lernprozess* (die Mitglieder entwickeln im Verlauf des Prozesses eine eigene Sicht über Organisation)
- der *Aushandlungsprozess* (Mitglieder stellen einen Konsens zwischen ihren eigenen Wirklichkeiten her)
- der *Evolutionsprozess* (Interpretationsansätze werden selektiert, auf ihre Tauglichkeit getestet und bei Problemen verändert oder aussortiert)

Um also die Differenz zwischen vorgegebener oder ausgehandelter Organisation und der organisatorischen Wirklichkeit nicht zu groß werden zu lassen, muss fortlaufend der Sinn der Regelungen in den individuellen Wahrnehmungen der Mitglieder verankert werden, damit er richtig verstanden und gelebt wird. Dabei sind die Regelsysteme nie fertig, sondern werden permanent interpretiert und reformuliert. Im Laufe der Zeit werden gemeinsame Werte, mentale Modelle und Denkweisen entwickelt (*Perspektivenkongruenz*), die zu einer standardisierten Regelauslegung und –anwendung führen. Damit werden Mehrdeutigkeiten reduziert und die Ordnung einer Organisation hergestellt. Auch haben Gründerwerte oder eine vorgegebene Unternehmensphilosophie

einen wichtigen Einfluss auf den Lernprozess im Unternehmen, um ein zu breites Spektrum an Mehrdeutungen zu verhindern und die drei Prozesse lenken zu können.

Der **Selbstorganisationsansatz** fragt nach der Entstehung von Ordnung in dynamischen, komplexen Systemen wie Unternehmen. Wichtigste Vertreter sind Haken⁸⁰⁷, von Hayek⁸⁰⁸, Probst⁸⁰⁹, von Foerster⁸¹⁰, Göbel⁸¹¹, Maturana und Valera⁸¹².



Abb. 5.1.2.8: der Selbstorganisationsansatz

Neben der künstlichen Fremdorganisation gibt es nach dem Selbstorganisationsansatz weitere Prozesse der Ordnungsbildung. Man unterscheidet in zwei Arten der Selbstorganisation, der autonomen und autogenen Selbstorganisation. Die *autonome Selbstorganisation* entsteht selbstbestimmt durch die Organisationsmitglieder, die mit unterschiedlichen Handlungsspielräumen an der sie betreffenden Ordnung mitarbeiten. Die *autogene Selbstorganisation* entsteht eher von selbst durch Eigendynamik komplexer Systeme ähnlich wie natürliche Prozesse in der Biologie. Durch die Selbstorganisation von Systemen sind Organisationen nur begrenzt zielgerichtet zu gestalten. Vorgegebene Zielsetzungen und Normen können nicht jede Situation im Detail voraussehen und sind daher nur Rahmen für den Handlungsspielraum, in dem Organisationsmitglieder ihr Wissen und Können bei Entscheidungen und Tätigkeiten einsetzen. Durch bewusste

⁸⁰⁷ Vgl. H. Haken, *Erfolgsgeheimnisse der Natur, Synergetik: Die Lehre vom Zusammenwirken*, 3. Auflage, Stuttgart 1983

⁸⁰⁸ Vgl. F.A. von Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 1: Regeln und Ordnung*, München 1980

⁸⁰⁹ Vgl. G.J.B. Probst, *Selbst-Organisation, Ordnungsprozesse in sozialen Systemen aus ganzheitlicher Sicht*, Berlin/Hamburg 1987

⁸¹⁰ Vgl. H. von Foerster, *Über selbst-organisierende Systeme und ihre Umwelten*, in: S.J. Schmidt, *Wissen und Gewissen*, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1994 S. 211ff.

⁸¹¹ Vgl. E. Göbel, *Theorie und Gestaltung der Selbstorganisation*, Berlin 1998

⁸¹² Vgl. H.R. Maturana/F.J. Valera, *Der Baum der Erkenntnis*, Bern/München 1987

Lückensetzung dieses Regelsystems können Effizienz- und Wissensvorteile der Mitglieder genutzt werden. Je umfangreicher und komplexer ein System wird, desto mehr sind autonome Ergänzungen zum bestehenden Regelsystem notwendig. Auch entstehen zunehmend *überpersönlich selbstorganisierende Kräfte*⁸¹³ und tragen zu einer autogenen Ordnungsbildung bei. So bilden sich teils erwünschte, teils unerwünschte Ordnungsergänzungen, die es zu respektieren, bei störenden Effekten aber auch zu kanalisieren und einzudämmen gilt.

5.1.3 Organisationsgestaltung

Die in Kapitel 5.1.2 vorgestellten Organisationstheorien bilden das Hintergrundwissen für die eigentliche organisatorische Gestaltung.

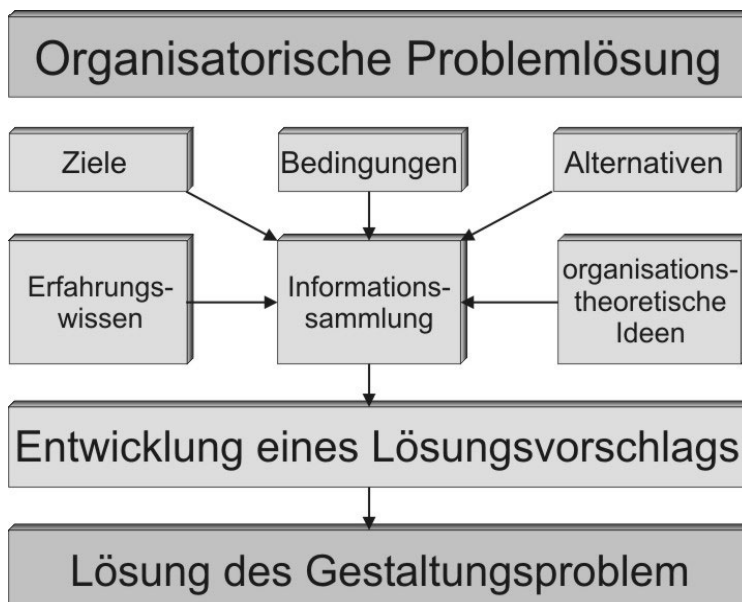


Abb. 5.1.3.1: Grundzusammenhänge organisatorischer Problemlösung⁸¹⁴

Man unterscheidet in der traditionellen Organisationsgestaltung zwei unterschiedliche Herangehensweisen:

- als *statischen Aspekt* die **Aufbauorganisation** (Gestaltung des Unternehmensaufbaus und seiner Struktur)
- als *dynamischen Aspekt* die **Ablauforganisation** (Gestaltung von Leistungsprozessen und deren Ablauf)

⁸¹³ Vgl. F.A. von Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 1: Regeln und Ordnung*, München 1980

⁸¹⁴ Vgl. E. Grochla, *Einführung in die Organisationstheorie*, Stuttgart 1978 S. 56f.

Dabei befasst sich die *Aufbauorganisation* mit der Zerlegung und Aufteilung von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Koordination von Aufgaben und Aufgabenträgern. Das Ergebnis ist die formale Organisationsstruktur einer Unternehmung.⁸¹⁵ Die *Ablauforganisation* ist dagegen die raum-zeitliche Strukturierung von Prozessen.

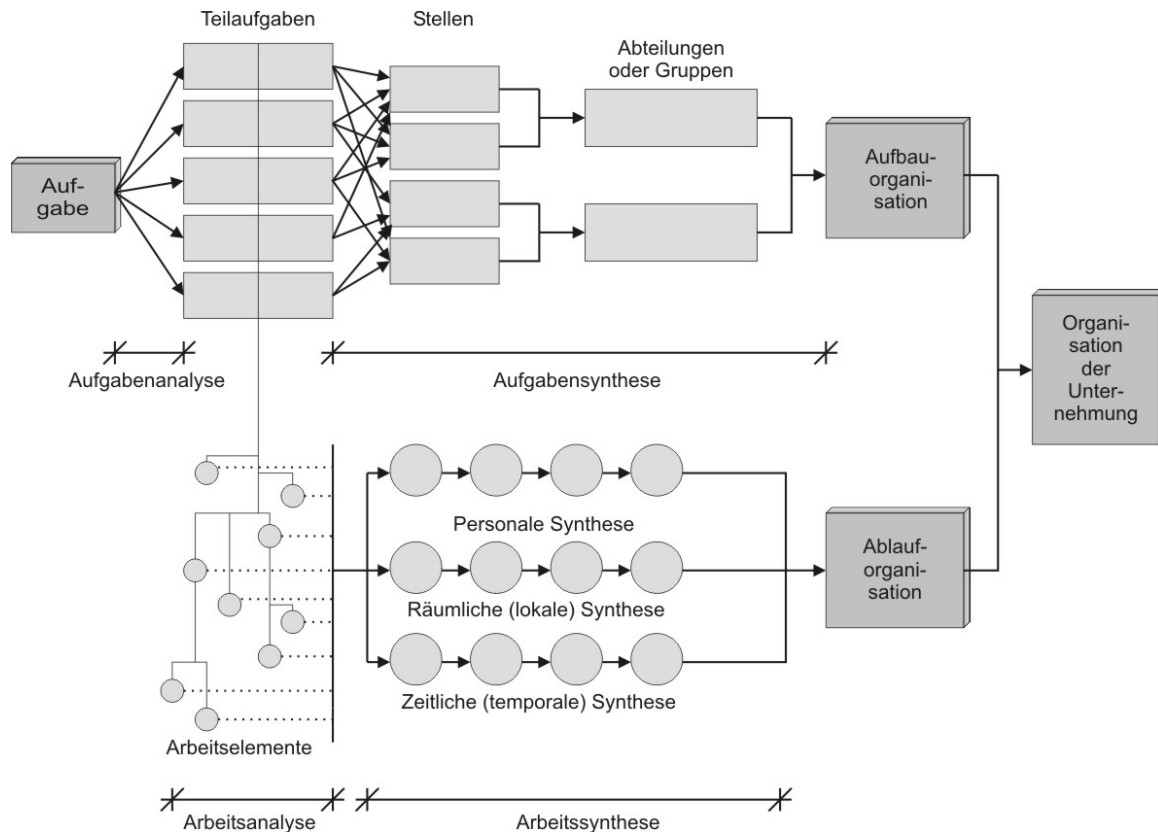


Abb. 5.1.3.2: Modell organisatorischer Gestaltung⁸¹⁶

Aufbauorganisation

Die **Aufbauorganisation** wird in drei Schritten durchgeführt:

1. **Aufgabenanalyse**: Zerlegung der Gesamtaufgabe in sinnvolle Teilaufgaben
2. **Aufgabensynthese**: Bildung und Gruppierung von Aufgabenkomplexen
3. **Aufgabenverteilung**: Zuordnung der Aufgabenkomplexe zu einzelnen Personen oder Gruppen

Die Organisation wird durch *Spezialisierung*, *Koordinierung* und *Delegation* als zentrale Struktur Faktoren gestaltet. Ebenso spielt die *Formalisierung* (Ausmaß schriftlich fixierter Regeln) eine Rolle als Gestaltungsfaktor.

Die **Spezialisierung** in einem Unternehmen gibt den Grad und die Ausbildung der Arbeitsteilung wider. Der *Grad der Spezialisierung* definiert die Aufspaltung in sehr kleine

⁸¹⁵ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 2002 S. 248

⁸¹⁶ Vgl. K. Bleicher, *Organisation. Strategien-Strukturen-Kulturen*, 2. Auflage, Wiesbaden 1991, S. 49

Teilaufgaben, die zwar entlang des Tayloristischen Ansatzes zu Effizienzsteigerungen (einfache Einarbeitung, Übungseffekte, gute Kontrolle etc.), aber gleichzeitig zu einer Verarmung des Arbeitsinhaltes führt (Monotonie, sinkende Qualität, höhere Koordinierung etc.)⁸¹⁷. Die *Art der Spezialisierung* bezieht sich auf die inhaltlichen Merkmale der Aufgabenerfüllung und wird durch *Verrichtung*, *Rang* oder *Objekt* definiert. Eine Spezialisierung nach *Verrichtungen* (auch als *horizontale Arbeitsteilung* bezeichnet) führt zu funktionsbedingten Organisationseinheiten wie Beschaffung, Vertrieb etc. Die Spezialisierung nach *Rang* (auch als *vertikale Arbeitsteilung* bezeichnet) führt zu einer hierarchischen Trennung von Leitungsaufgaben und Durchführungsaufgaben in einer Unternehmung.⁸¹⁸ Eine Spezialisierung nach *Objekten* führt zu einer Aufgabenzusammenfassung, die sich auf Objekte, Produkte oder deren Teile bezieht und normalerweise einen geringeren Spezialisierungsgrad als bei Verrichtungsbezug aufweist. Die **Delegation** ist die Übertragung von Kompetenzen auf andere Organisationsmitglieder. Man spricht oft auch von *Zentralisation* und *Dezentralisation*, wobei Zentralisation eine Konzentration von Entscheidungsbefugnissen auf der Leitungsebene und Dezentralisation eine Übertragung der Kompetenzen auf die gesamte Unternehmenshierarchie beinhaltet⁸¹⁹.

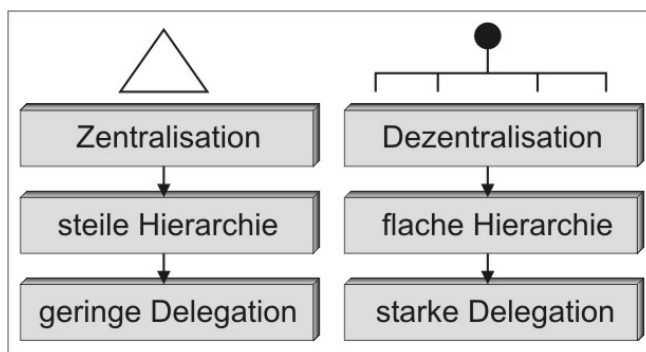


Abb. 5.1.3.3: Zentralisation / Dezentralisation

Vorteile einer *Delegation* liegen in der Entlastung der Entscheidungsträger und der Motivation und Einbeziehung des Wissens von Mitarbeitern. Neben Qualifikationsdefiziten oder Überforderung entstehen jedoch Nachteile wie Kontrollaufwand und Konfliktpotential beispielsweise durch die Eigeninteressen der Entscheidungsträger auf unteren Hierarchieebenen.⁸²⁰

Zu unterscheiden ist die unternehmensweite Delegation von freiwilligen oder fallweisen Beteiligungen niedrigerer Instanzen. Dabei spricht man nicht von *Delegation* sondern von *Partizipation*.

⁸¹⁷ Vgl. A. Kieser/P. Walgenbach, *Organisation*, 4. Auflage, Stuttgart 2003 S. 81 f

⁸¹⁸ Vgl. M. Reiß, *Arbeitsteilung*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992

⁸¹⁹ Vgl. A. Bassen, *Dezentralisation und Koordination von Entscheidungen in der Holding*, Wiesbaden 1998

⁸²⁰ Vgl. C. Steinle, *Delegation*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992

Die Aufteilung in einzelne Arbeitsaufgaben erfordert eine **Koordination** zur Erfüllung der Gesamtaufgabe. Der Koordinationsbedarf ist umso höher, je höher der Grad der Spezialisierung entwickelt ist. Die Koordinationsinstrumente lassen sich in Instrumente der *Fremdkoordination* und *Selbstkoordination* unterteilen.

Bei der **Fremdkoordination** wird die Abstimmung von außen vorgegeben und liegt nicht bei den Betroffenen. Dabei kann *Fremdorganisation* durch *persönliche Weisung*, durch *Programme* und durch *Pläne* erfolgen⁸²¹. Die *Koordination durch persönliche Weisung* erfolgt über ein Leitungssystem mit Unter- und Überordnungen.

Dabei unterscheidet man in *Einliniensystem*, *Mehrliniensystem* und *Stabliniensystem*. Das *Einliniensystem* stellt eine direkte Hierarchie von Anweisungen dar, in der nur der jeweils Vorgesetzte der untergeordneten Stelle Aufträge erteilt. Eine Ausnahme bildet lediglich die *Fayol'sche Brücke*, die in speziellen Situationen Informationsbeziehungen auf gleicher Ebene herstellt.

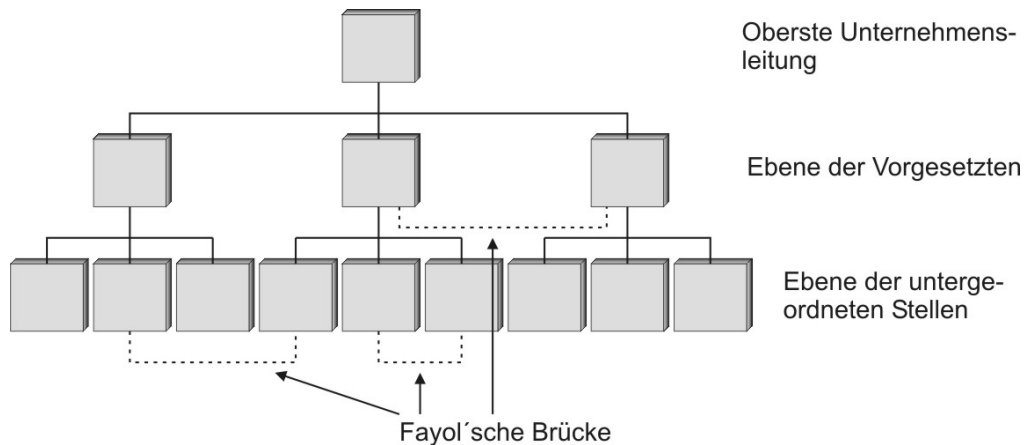


Abb. 5.1.3.4: Einliniensystem⁸²²

Beim Mehrliniensystem erhält eine untergeordnete Stelle Anweisungen durch mehrere Entscheidungsträger (*Mehrfachunterstellung*). Diese Leitungsfunktionen werden nach Fachkompetenzen gegliedert, oft wird eine Unterteilung in fachliche und disziplinarische Leitungsstellen gewählt.

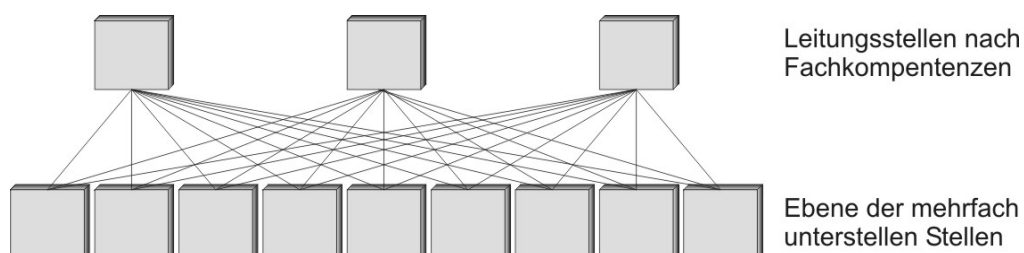


Abb. 5.1.3.5: Mehrliniensystem

⁸²¹ Vgl. E. Rühli, *Koordination*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992

⁸²² Vgl. M. Schulte-Zurhausen, *Organisation*, 2. Auflage, München 1999 S. 230

Das *Stabliniensystem* kombiniert die Vorteile des Einlinien- mit denen des Mehrliniensystems, indem Stabstellen in das Leitungssystem einbezogen werden. Stabstellen unterstützen die Entscheidungsträger bei der Wahl Ihrer Weisungen und funktionieren somit parallel zu der eigentlichen Weisungshierarchie.

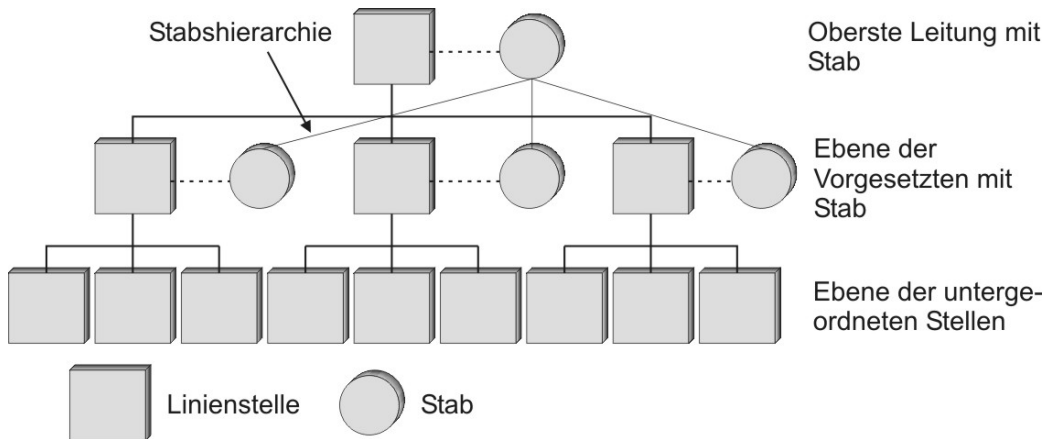


Abb. 5.1.3.6: Stabliniensystem mit Stabshierarchie⁸²³

Zurückkommend auf die Strukturen der *Fremdorganisation* basiert die *Koordination durch Programme oder Pläne* nicht auf Personen sondern auf Verhaltensrichtlinien, die für die Betroffenen nicht direkt an Personen festzumachen sind. Programme geben eine Verhaltensstandardisierung für bestimmte Situationen vor, die den Koordinierungs- und Weisungsaufwand der Entscheidungsträger nach Einrichtung der Verhaltensregeln reduzieren soll. Pläne hingegen geben Ziele vor, die den Ablauf von Aktivitäten periodisch vorgeben.

Die **Selbstkoordination** unterscheidet vier Varianten:

- *Koordination durch Selbstabstimmung*
- *Koordination durch organisationsinterne Märkte*
- *Koordination durch Unternehmenskultur*
- *Koordination durch Professionalisierung*

Die *Koordination durch Selbstabstimmung* ist das Gegenteil zur hierarchischen Fremdkoordination. In Gruppen werden hierbei Entscheidungen durch gegenseitige Abstimmung aller Betroffenen gefunden. In kleinen Organisationen wie Planungsbüros ist diese Form der Selbstkoordination für das ganze Unternehmen durchführbar, normalerweise bezieht sie sich aber nur auf Teile des Unternehmens⁸²⁴.

⁸²³ Vgl. Wittlage, Helmut: Unternehmensorganisation. Eine Einführung mit Fallstudien, 6. A., Herne/Berlin 1998, S. 117

⁸²⁴ Vgl. M. Schulte-Zurhausen, *Organisation*, 2. Auflage, München 1999 S. 211

Die *Koordination durch organisationsinterne Märkte* projiziert die Organisationsregeln des Marktes auf die interne Unternehmensstruktur. Dabei wird der Preismechanismus gemäß Angebot und Nachfrage für interne Abläufe simuliert. Dieses Verfahren funktioniert allerdings erst bei sehr großen Unternehmen, die über entsprechend reelle Lenkpreise verfügen können⁸²⁵.

Die *Koordination durch Unternehmenskultur* basiert auf der Feststellung, dass eine hohe Übereinstimmung von Unternehmenswerten und –zielen bei den Organisationsmitgliedern den Bedarf an Weisung reduziert, da durch eine hohe Unternehmenskultur ähnliche Denk- und Verhaltensmuster gefördert werden⁸²⁶. Die kulturelle Integration gibt dem einzelnen Organisationsmitglied ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer sozialen Gruppe und produziert damit geringere Fehlzeiten, höhere Produktivität und Innovationsbereitschaft.

Die *Koordination durch Professionalisierung* beruft sich auf verlässliche Verhaltenserwartungen durch Standardisierung spezifischer Berufsrollen. Durch die berufliche Qualifikation sind von Organisationsmitgliedern Verhaltensweisen, Fachkenntnisse und Verrichtungen zu erwarten, die der Qualifikation entsprechen⁸²⁷. Durch eine hohe und aufgabenorientierte Qualifikationsdichte lässt sich somit der Koordinierungsaufwand reduzieren. Dies kann durch externe Berufsausbildung oder durch innerbetriebliche Weiterbildung unterstützt werden.

Ablauforganisation

Die **Ablauforganisation** sattet im klassischen Sinne auf der *Aufbauorganisation* auf. Ziele sind die Effizienz der Ressourcennutzung, Motivation und Flexibilität. Dabei werden die durch die *Aufbauorganisation* festgelegten Strukturen in raum-zeitliche Prozesse gegliedert. Diese bewirken die Erfüllung des Aufgabenkomplexes⁸²⁸. Die *Ablauforganisation* kann als *Arbeitsorganisation* oder als *Prozessorganisation* gesehen werden.

Die **Arbeitsorganisation** ist die traditionelle Sichtweise. Sie beginnt mit der *Arbeitsanalyse*, dem äquivalenten Mittel analog zur Aufgabenanalyse der *Aufbauorganisation*⁸²⁹, und wird in der *Arbeitssynthese* auf Grund von personalen, zeitlichen und räumlichen Entscheidungskriterien in Arbeitsprozesse eingeteilt. Dabei spielen auch Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie eine wichtige Rolle.

⁸²⁵ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 2002 S. 266 ff

⁸²⁶ Vgl. T. Peters/R.H. Waterman, *In Search of Excellence*, New York 1982

⁸²⁷ Vgl. A. Kieser/P. Walgenbach, *Organisation*, 4. Auflage, Stuttgart 2003 S. 135 f

⁸²⁸ Vgl. E. Koisol, *Die Unternehmung als wissenschaftliches Aktionszentrum*, 2. Auflage, Wiesbaden 1976

⁸²⁹ Vgl. M. Gaitanides, *Ablauforganisation*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992

Die Sichtweise, dass die Ablauforganisation ein nachgeschalteter Arbeitsgang ist, wird von der Idee der **Prozessorganisation** verworfen. Die Prozessorganisation beschäftigt sich mit der raum-zeitlichen Strukturierung von *Geschäftsprozessen* als Grundlage für die Aufbauorganisation. Die klare Trennung zwischen Aufbau- und Ablauforganisation wird dabei bewusst aufgehoben. *Geschäftsprozesse* sind in diesem Zusammenhang größere und umfassende Analyseeinheiten, die für ein ganzes Bündel von Aktivitäten oder Handlungsfolgen steht. Ein Prozess lässt sich durch vier Aspekte definieren⁸³⁰:

- *Transformationsaspekt*: ein Prozess enthält Tätigkeiten zur Umwandlung von Einsatzgütern oder Input-Informationen in Ausbringungsgüter oder Output-Informationen
- *Verkettungsaspekt*: umfangreiche Prozesse (Hauptprozesse) lassen sich in miteinander verbundene Teilprozesse aufsplitten
- *Zielaspekt*: die Prozesse dienen der Verwirklichung unternehmerischer Ziele
- *Personalaspekt*: Prozesse werden durch Personen durchgeführt, kontrolliert und verantwortet

Im Endeffekt kann das gesamte unternehmerische Handeln als ein Prozess betrachtet werden. Porter⁸³¹ hat in diesem Zusammenhang die *value added chain* (*Wertkette*) entwickelt, bei der der Hauptprozess in 2 Kategorien von *primären* und *unterstützenden Aktivitäten* aufgeteilt werden können. Sowohl die produktbezogenen *primären* wie auch die sekundär *unterstützenden Aktivitäten* sind zur Erringung von Wettbewerbsvorteilen zu optimieren.

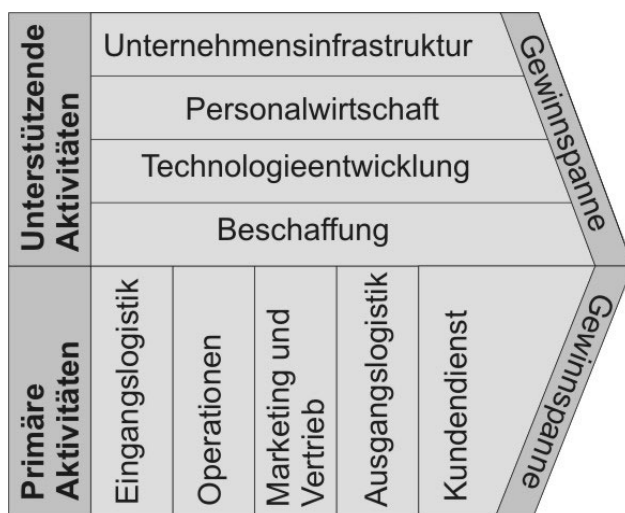


Abb. 5.1.3.7: die Wertekette nach Porter⁸³²

⁸³⁰ Vgl. F.X. Bea/H. Schnaitmann, *Begriff und Struktur betriebswirtschaftlicher Prozesse*, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 24. Jg. 1995 S. 278ff.

⁸³¹ Wichtigste Werke: M.E. Porter, *Wettbewerbsvorteile*, Frankfurt/M. 1989, und: *Wettbewerbsstrategie*, Frankfurt/M. 1999

5.1.4 Organisationsformen und -modelle

Ergebnis der im vorigen Kapitel beschriebenen Organisationsgestaltung ist eine feste Organisationsform, die das Unternehmen strukturiert. Bei klassischen, hierarchischen und dauerhaften Organisationsmodellen spricht man von *Primärorganisationen*. Diese können im Bedarfsfall durch verschiedene *Sekundärorganisationen* abgeändert oder ergänzt werden.

Folgende drei Modelle der **Primärorganisation** sind traditionell gebräuchlich:

- die *funktionale Organisation*
- die *divisionale Organisation*
- die *Matrixorganisation*

In der **funktionalen Organisation** werden nach dem *Einliniensystem* Funktionsbereiche auf der 2. Stufe der Unternehmensgliederung zusammengefasst. Dies ist das klassische Organisationsmodell kleiner und mittlerer Unternehmen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer *Zentralisation* der Weisungsbefugnisse im *Einlinien-* oder *Stabliniensystem* (s. Kap. 5.1.3).

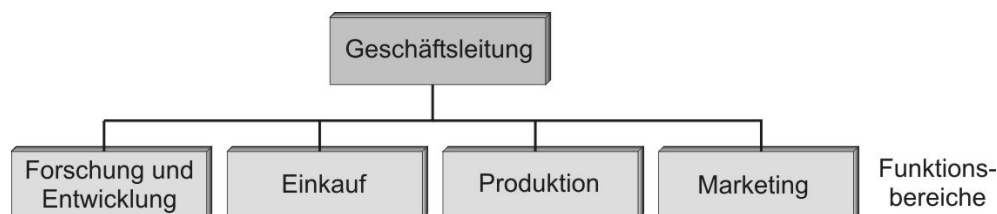


Abb. 5.1.4.1: Funktionale Organisation⁸³³

Die **divisionale Organisation** basiert hingegen auf dem Mehrliniensystem und kennzeichnet sich durch einen Objektbezug auf der 2. Hierarchieebene. Sparten, die allgemeinen Bezug haben und nicht einzelnen Objekten oder Produktreihen zugeordnet werden können (z.B. Personal- und Rechnungswesen), werden in sog. Zentralabteilungen zusammengefasst. Die oberste Leitung des Unternehmens übernimmt bei der divisionalen Organisation hauptsächlich strategische Funktionen für das Unternehmen.

⁸³² Vgl. M.E. Porter, *Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten*, Frankfurt/M. 1989 S. 62

⁸³³ Vgl. G. Schreyögg, *Organisation*, 2. Auflage, Wiesbaden 1998 S. 132

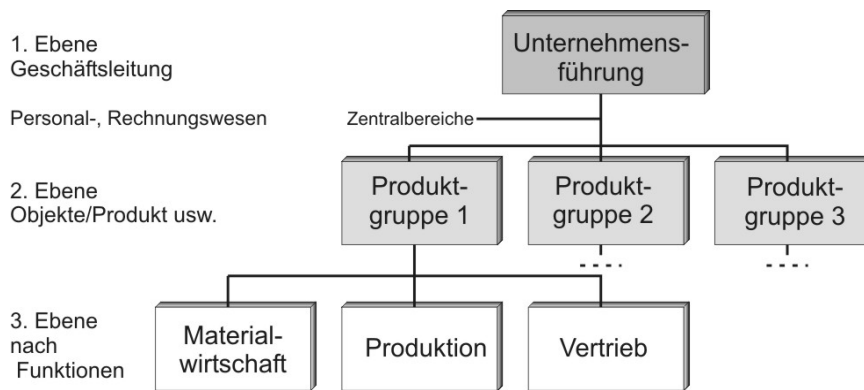


Abb. 5.1.4.2: Divisionale Organisation⁸³⁴

Die **Matrixorganisation** ist ebenso ein *Mehrliniensystem*, nur dass im Gegensatz zur *divisionalen Organisation* keine *Zentralisation* gewünscht ist. Mitarbeiter erhalten objektbezogene ebenso wie funktionsbezogene Weisungen auf gleichberechtigter Ebene, dadurch entsteht ein hoher Koordinationsbedarf, der zu Konflikten aber auch zu optimalen Lösungen führen kann. So partizipieren die einzelnen Mitarbeiter durch die *Dezentralisation* der *Matrixorganisation* an Entscheidungen, die sie betreffen, und können ihre Sachkompetenz oder praktische Lösungsansätze einbringen. Die Koordinierung ist jedoch weitaus komplexer und aufwendiger, da auch negative Aspekte wie fehlende Kompetenzzuweisungen oder Verantwortlichkeiten ausgeglichen werden müssen.

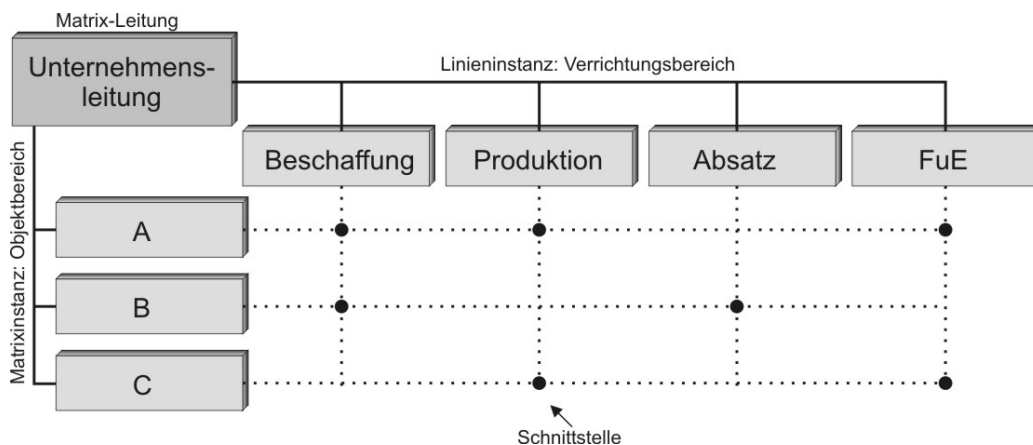


Abb. 5.1.4.3: Matrixorganisation⁸³⁵

Bei besonderen Ereignissen oder Spezialprojekten bietet sich die Möglichkeit, die eingespielte *Primärorganisation* durch eine fallbezogene **Sekundärorganisation** zu ergänzen. Dabei werden in Planungsbüros das *Key-Account-Management* und das *Projektmanagement* eingesetzt.

⁸³⁴ Vgl. D. Vahs, *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 1999 S. 143

⁸³⁵ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 2002 S. 339

Key-Account-Management zeichnet sich durch eine kundenbezogene Koordination der Aufgaben aus. Dabei werden unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Kundenbetreuung aufgelöst und die Wahrnehmung der Kundeninteressen verbessert. Auf dieser Basis lassen sich zielgruppenspezifische Marketingkonzepte entwickeln⁸³⁶.

Das **Projektmanagement** tritt in seiner betriebswirtschaftlichen Definition in drei Grundformen auf:

- die *Stabs-Projektorganisation*
- die *Matrix-Projektorganisation*
- die *Reine Projektorganisation*

Die *Stabs-Projektorganisation* greift nur wenig in die Primärorganisation ein. Zur Lösung der besonderen Aufgabe wird lediglich ein Projektkoordinator als Stabsstelle eingerichtet, der die vorhandenen Strukturen für die Umsetzung der besonderen Aufgabe nutzt und koordiniert.

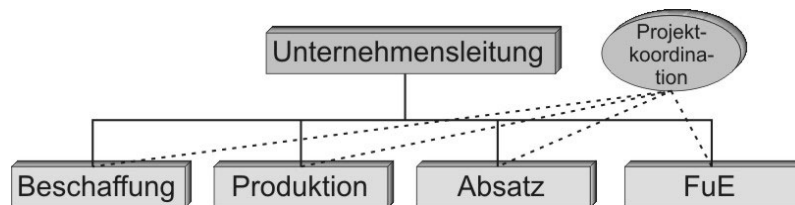


Abb. 5.1.4.4: Stabs-Projektorganisation⁸³⁷

Bei der *Matrix-Projektorganisation* werden die vorhandenen Primärstrukturen durch eine zusätzliche Projektstruktur überlagert. Dabei werden dem Projektleiter jedoch besondere Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse zugewiesen, um Konfliktpotentiale bei der Koordinierung zu bewältigen. Probleme und Vorteile sind analog zur schon beschriebenen Primärform zu sehen.

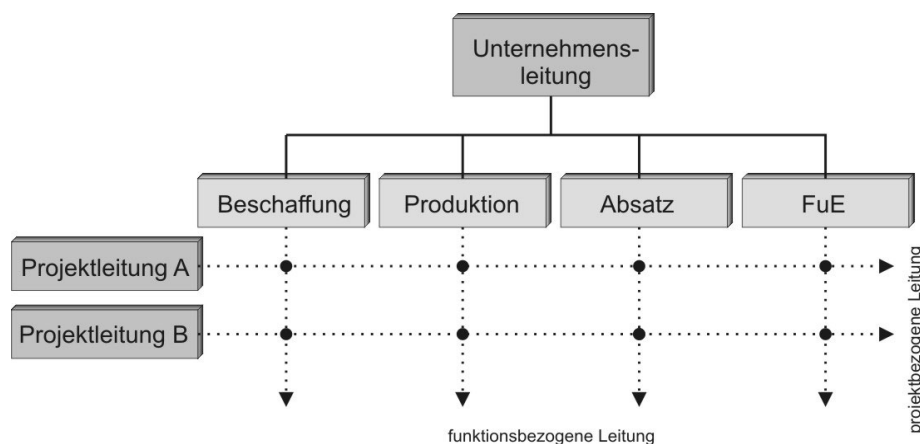


Abb. 5.1.4.5: Matrix-Projektorganisation⁸³⁸

⁸³⁶ Vgl. H. Meffert, *Organisation des Kundenmanagement*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, 3. Auflage, Stuttgart 1992 S. 1215ff.

⁸³⁷ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage., Stuttgart 2002 S. 346

⁸³⁸ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage., Stuttgart 2002 S. 346

Die *Reine Projektorganisation* werden alle am Spezialprojekt Beschäftigten aus der Primärorganisation ausgegliedert und einer eigenständigen Projektgruppe zugewiesen. Der Projektleiter erhält durch ein eigenes Liniensystem weitreichende Weisungs- und Entscheidungskompetenzen, denen die projektbezogenen Mitarbeiter unterstellt sind.

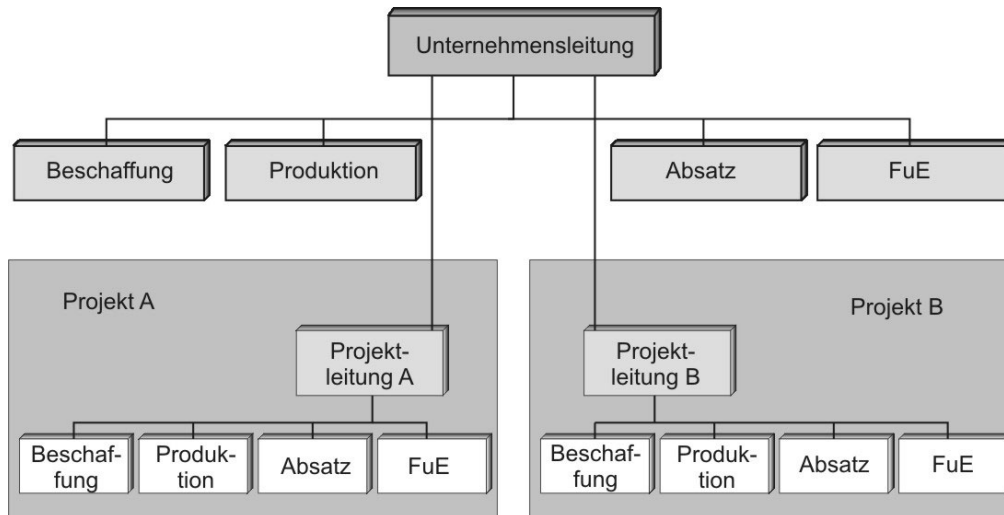


Abb. 5.1.4.6: Die reine Projektorganisation ⁸³⁹

Die bisher beschriebenen Organisationsformen entstammen der traditionellen betriebswirtschaftlichen Organisationslehre. In den letzten Jahrzehnten haben sich in der Organisationslehre aber auch Organisationsmodelle etabliert, die den erwachsenen Strukturen in Planungsbüros eher entsprechen als Formen für klassische Produktionsbetriebe. Hierzu gehören die schon angesprochenen *Prozessorganisationen* und *Selbstorganisationen*, die *Teamorganisationen*, *lernende Organisationen* und die im nächsten Kapitel ausführlich beschriebenen *Kooperationsmodelle*.

Die **Prozessorganisation** wird in vielen neuen Organisationsmodellen und –trends in den Vordergrund der Betrachtung gestellt, sei es beim *Lean-Management*⁸⁴⁰, im *Wertschöpfungsprozess* von Porter⁸⁴¹ oder dem vor einigen Jahren populär gewordenen japanischen *Kaizen*⁸⁴². Die Idee der Prozessorganisation besteht im Antagonismus zur Spezialisierung. Unternehmen sollen nach kundenorientierten Prozessen strukturiert sein, in denen Organisationseinheiten und -mitglieder eine ganzheitliche Prozessverantwortung erhalten.

Ein radikales aber auch zu einseitiges Managementkonzept auf Basis der Prozessorganisation ist das *Business Reengineering* von Hammer und Champy⁸⁴³, die eine völlige Umstrukturierung von Unternehmen fordern.

⁸³⁹ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage., Stuttgart 2002 S. 347

⁸⁴⁰ Vgl. W. Pfeiffer/E. Weiß, *Lean Management*, 2. Auflage, Berlin 1994

⁸⁴¹ Vgl. M.E. Porter, *Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten*, Frankfurt/M. 1989

⁸⁴² Vgl. U. Imai, *Kaizen – Der Schlüssel zum Erfolg der Japaner im Wettbewerb*, 12. Auflage, Berlin und Frankfurt/M. 1994

⁸⁴³ Vgl. M. Hammer/J. Champy, *Business Reengineering, Die Radikalkur für das Unternehmen*, Frankfurt/M. 1994

Die **Teamorganisation** überträgt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen von Einzelpersonen auf Gruppen. Formen der Gruppenarbeit sind unter anderem⁸⁴⁴:

- *teilautonome Arbeitsgruppen* (selbstständige Bearbeitung von Kernaufgaben als funktionale Einheit)
- *Qualitätszirkel* (Personen verschiedener Hierarchieebenen besprechen in regelmäßigen Sitzungen Probleme und Lösungswege der betroffenen Arbeitsbereiche)
- *Projektgruppen* (Zusammenstellung von fachlich ausgewählten Mitarbeitern zur Bearbeitung eines bestimmten, meist zeitlich begrenzten Projektes)
- *Team-Work-Management* (Teamarbeit als flächendeckendes Strukturprinzip im Unternehmen als System überlappender Gruppen)

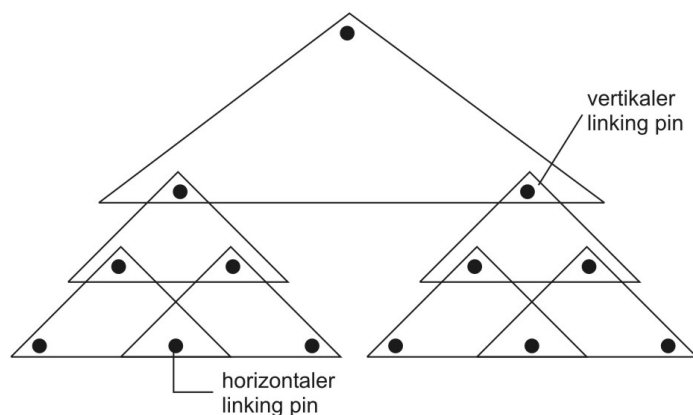


Abb. 5.1.4.7: System überlappender Gruppen nach Likert⁸⁴⁵

Bei der **lernenden Organisation** geht es primär um die stetige Anpassung an die sich verändernde Umwelt des Unternehmens. *Organisationales Lernen* ist der Prozess zur Bildung und Weiterentwicklung einer unternehmerischen Wissensbasis, die sich in Normen und Richtlinien der Unternehmung widerspiegelt. Dabei sorgt ein konsequentes *Wissensmanagement* für die zielorientierte Gestaltung des Wissensprozesses. Der Wissensprozess umfasst⁸⁴⁶:

- die *Wissensgenerierung* (z.B. durch Fort- und Weiterbildung)
- der *Wissenstransfer* (Austausch von Wissen zwischen verschiedenen Gruppen oder Individuen)
- die *Wissensspeicherung* (Sicherung des erworbenen Wissens zur Verhinderung von Wissensverlusten z.B. bei Mitarbeiterwechseln)
- die *Wissensnutzung* (Freiheiten für Mitarbeiter zur Einbringung ihres individuellen Wissens)

⁸⁴⁴ Vgl. H.-K. Wahren, *Gruppen- und Teamarbeit in Unternehmen*, Berlin/New York 1994

⁸⁴⁵ Vgl. R. Likert, *Neue Ansätze in der Unternehmensführung*, Bern/Stuttgart 1972

⁸⁴⁶ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage., Stuttgart 2002 S. 387ff.

5.1.5 Grundlagen der Kooperation

Die im vorigen Kapitel vorgestellten Organisationsformen und –modelle sind primär auf die interne Strukturierung eines Unternehmens ausgelegt, welches sich im Markt einer Konkurrenz stellt. Nun gibt es aber auch Organisationsformen, die im Markt durch partnerschaftliche Zusammenarbeit verschiedener Unternehmen Wettbewerbsvorteile erringen sollen. Man spricht dabei von **Kooperation**. *Kooperationen* zwischen selbstständigen Unternehmen umfassen ein weites Spektrum möglicher Ausprägungen und bieten viele Ausführungsalternativen. Der Begriff der *Kooperation* umfasst somit zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von einer losen Form wie der *Interessensgemeinschaft* bis hin zur *Fusion* von Unternehmen. Die Definitionen der *Kooperation* reichen von temporären zielgerichteten Zusammenschlüssen bis hin zu auf Dauer geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen von Unternehmen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag definiert eine Kooperation als eine *freiwillig vereinbarte, eindeutig festgelegte, auf Dauer geplante Gemeinschaftsmaßnahme von mehreren Unternehmen außerhalb einer üblichen Geschäftsbeziehung*⁸⁴⁷. Aus den verschiedenen bestehenden Erklärungsansätzen lassen sich jedoch einige gemeinsame konstitutive Merkmale einer Kooperation ableiten:

- freiwillige Zusammenarbeit
- zwei oder mehr Partner schließen sich zusammen
- Definition gemeinsamer Ziele in der Kooperation
- Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit außerhalb des Kooperationsbereichs
- Einschränkung der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit

Diese Merkmale sind im Allgemeinen kennzeichnend für eine Kooperation, wobei sie relativ unabhängig von der Intensität und Komplexität der Zusammenarbeit auftreten.

Kooperationsformen

Folgende Arten von Kooperationen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- *horizontale Kooperationen*
- *vertikale Kooperationen*
- *strategische Netzwerke*
- *virtuelle Kooperationen*

Horizontale Kooperationen finden zwischen Unternehmen auf der selben Markt- bzw. Wertschöpfungsstufe statt. Häufig werden dabei Kooperationen zwischen Unternehmen geschlossen, die eigentlich in einem direkten Konkurrenzverhältnis stehen, um gemeinsam ihre Marktsituation zu verbessern. Wenn die Partnerunternehmen eine

⁸⁴⁷ R. Balling, *Kooperationen*, Reihe V, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M. 1998 S 51

rechtlich selbstständige Gesellschaft zur Durchsetzung ihrer Kooperationsziele gründen, spricht man von einem **Joint Venture**. Wie der Name aussagt, ist ein wichtiges Ziel die Verringerung des gemeinsamen Risikos, ebenso ist die Erschließung neuer gemeinsamer Märkte oft Entscheidungsgrund eines *Joint Ventures*.⁸⁴⁸ Die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft ist jedoch ein arbeitsintensives und kostspieliges Unterfangen, das sich nur bei langfristiger oder unbefristeter Zusammenarbeit rentiert. Gerade in Bezug auf die Osterweiterung der EU spielen Joint Ventures eine wichtige Rolle. Viele Staaten begünstigen diese Art der Zusammenarbeit, um qualifiziertes Know-how ins eigene Land zu transferieren.

Eine größere Bandbreite an Organisationsformen praktizieren Unternehmen, die im Zuge einer horizontalen Kooperation keine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen. Kooperationen reichen von losen Absprachen bis hin zu vertraglichen Vereinbarungen, sog. **strategischen Allianzen**. Inhalte von strategischen Allianzen können höchst verschieden sein, wie z.B. gemeinsame Forschungsprojekte, Arbeitsteilungen oder Spezialisierungen. Manchmal werden Teilfunktionen aus den Unternehmen ausgegliedert und auf eigens gegründete Unternehmen, sog. **Spin-off**, übertragen, um durch das unternehmerische Umfeld der Spin-offs neue Ideen und Konzepte entstehen zu lassen⁸⁴⁹. Gründe für horizontale Kooperationen zwischen großen Konzernen liegen beispielsweise in der gemeinsamen Entwicklung neuartiger Produkte und Systeme, in der Markterschließung anderer Staaten oder in der Auflösung von Branchengrenzen, die Wissen aus unterschiedlichen Bereichen erfordern. Vorteile liegen primär im Zugriff auf fremdes Know-how und fremde Ressourcen, wobei sich Schwächen und Stärken gegenseitig ausgleichen können. Nachteile sind in großen Unsicherheiten bei *Lock-in-Effekten* und Vertrauensmissbrauch zu sehen, da die Unternehmen prinzipiell direkte Konkurrenten sind.

Vertikale Kooperationen finden zwischen Unternehmen statt, die auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette stehen, beispielsweise einem Verhältnis zwischen Zulieferer und Abnehmer. Die Koordination unterliegt prinzipiell den Preis- und Vertragsmechanismen des Marktes, durch die Verbesserung von Schnittstellen und gegebene Sicherheiten innerhalb einer Kooperation lassen sich aber gegenseitige Vorteile herausarbeiten. Eine Form vertikaler Kooperation ist beispielweise das *Franchising*, also die Vergabe von Lizenzverträgen über geschützte Marken oder Unternehmensformen. In der Industrie sind aber auch langfristige Lieferverträge ein typisches Beispiel. Dadurch können Produktionsteile ausgegliedert werden, die Qualitätsmaßstäbe gehalten und regelmäßig verbessert, die Transaktionskosten merklich

⁸⁴⁸ Vgl. B.J. Kumar, *Organisation des Joint Venture*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, 3. Aufl., Stuttgart 1992

⁸⁴⁹ Vgl. F.X. Bea/E. Göbel, *Organisation*, 2. Auflage., Stuttgart 2002 S. 377ff.

verringert und beispielsweise neue Produkte parallel entwickelt werden. Der *Transaktionskostenansatz* wird in vielen Fällen als theoretische Grundlage einer vertikalen Kooperation angeführt. Die auf die besonderen Bedürfnisse des Abnehmer entwickelten und zugeschnittenen Produkte oder Dienstleistungen führen mit Bestand einer Kooperation zur Verringerung des Koordinierungs- und Kontrollbedarfs. Die Spezifität bildet hierbei die Grundlage für Wettbewerbsvorteile und führt durch gegenseitiges Anpassen auch zu immer größeren *Lock-in-Effekten*. Nach der *Differenzierungsstrategie* von Porter⁸⁵⁰ ist die verlorene Marktkontrolle aber ein zu vernachlässigendes Defizit, wenn gleichzeitig die Wertschöpfungskette optimiert werden kann.

Oft spricht man im Zusammenhang von vertikalen Kooperationen auch von **Netzwerkorganisationen**, obwohl die Definitionen dabei voneinander abweichen. Sydow⁸⁵¹ versteht eine Netzwerkorganisation als eine auf Wettbewerbsvorteile zielende, wirtschaftliche Organisationsform, die sich durch kooperative und stabile Beziehungen zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmen auszeichnen. **Strategische Netzwerke** werden definiert als eine Verflechtung von Allianzen zwischen mehreren Unternehmen sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Ausrichtung.

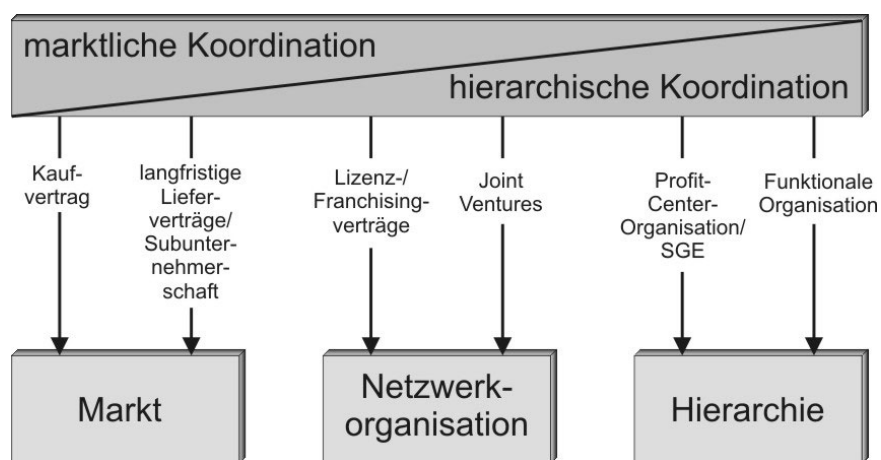


Abb. 5.1.5.1: Netzwerkorganisation nach Sydow⁸⁵²

Eine erst 1992⁸⁵³ definierte Kooperationsform ist die **virtuelle Organisation** (*Virtual Corporation*). Darunter versteht man die Bildung eines temporären Netzwerkes unabhängiger Firmen (Kunden, Lieferanten oder auch Wettbewerber) mit Hilfe moderner Informationstechnologien. Das Ziel ist es, einen Teil der individuellen Ressourcen zu

⁸⁵⁰ Vgl. M.E. Porter, *Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten*, Frankfurt/M. 1989

⁸⁵¹ Vgl. J. Sydow, *Strategische Netzwerke, Evolution und Organisation*, Wiesbaden 1993

⁸⁵² Vgl. J. Sydow, *Strategische Netzwerke, Evolution und Organisation*, Wiesbaden 1993 S. 104

⁸⁵³ Einführung in: W. Davidow/M. Malone, *The Virtual Corporation, Structuring and Revitalizing the Corporation for the 21st Century*, New York 1992

poolen und auf diese Weise schnell und flexibel sich bietende Marktchancen zu nutzen oder ein Projekt abzuwickeln. Diese Form der Kooperation ist nicht auf Dauer angelegt und eben so leicht aufzulösen wie zu bilden⁸⁵⁴. Die virtuelle Organisation wird daher auch als *Ereignisorganisation*⁸⁵⁵ oder in ähnlicher Form als *dynamisches Netzwerk*⁸⁵⁶ bezeichnet. In einer virtuellen Unternehmung gibt es keine Hierarchie, lediglich eine **hub firm** übernimmt als Mittelpunkt die Koordination.

Ziele einer Kooperation

Das oberste Ziel eines Unternehmens in einer Kooperation, unabhängig von den Zielen der Partner, ist natürlich die langfristige Gewinnoptimierung, allerdings bietet eine Kooperation verschiedene Möglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels. So kann eine *Risikoreduktion* durch Aufteilung des Risikos auf mehrere Partner, eine *Erhöhung der Wirtschaftlichkeit* durch die Nutzung von Rationalisierungseffekten und der damit verbundenen Kostensenkung aufgrund der größeren Wirtschaftseinheit, eine *Verbesserung der Marktstellung* gegenüber Abnehmern, Lieferanten und Kreditgebern oder dem Ausbau der eigenen *Machtposition* zur Senkung der Wettbewerbsintensität führen⁸⁵⁷.

Auf dieser Grundlage lassen sich spezifische Ziele einer Kooperation definieren:

- Ziele im *Beschaffungsbereich* (Verbesserung der Marktposition gegenüber Zulieferern und Kostenreduktion)
- Ziele im *Produktionsbereich* (Effizienz durch Typisierung, Normierung, Dauerhaftigkeit und Bildung von Know-how)
- Ziele im *Absatzbereich* (gemeinsame Vertriebsstrukturen, Erschließung neuer Märkte und Monopolisierung)
- Ziele im *Finanzierungsbereich* (hohe Kosten bei Investitionen, Stärkung der Kreditwürdigkeit, Finanzierung von Großprojekten)
- Ziele im *Wissens- und Interessensbereich* (Technologieaustausch, Erfahrungszuwächse, Werbung, gemeinsame Öffentlichkeits- und Interessenarbeit)

Es sind meist mehrere der genannten Zielvorstellungen, die zur Entscheidung einer Kooperationsgründung führen, und die Ziele der jeweiligen Partner können höchst unterschiedlich sein.

⁸⁵⁴ Vgl. R. Balling, *Kooperationen*, Reihe V, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M. 1998

⁸⁵⁵ Vgl. C. Scholz, *Strategische Organisation*, 2. Auflage, Landsberg/Lech 2000

⁸⁵⁶ Vgl. R.E. Miles/C.C. Snow, *Causes of Failure in Network Organization*, in: California Management Review, Vol. 34/1992

⁸⁵⁷ Vgl. Wöhe, *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 18. Auflage, München 1993 S.405ff

Erfolgsfaktoren einer Kooperation

Empirische Untersuchungen zeigen, dass nach 5 Jahren nur noch die Hälfte der geschlossenen Kooperationen Bestand haben und nur wiederum die Hälfte dieser effizient sind. Auf dieser Grundlage stellt sich die Frage, welche Faktoren ausschlaggebend für den Erfolg einer Kooperation sind. Die Wirkungsweise der Voraussetzungen und Erfolgsfaktoren wird hier anhand eines dreistufigen Wirkungsmodells dargestellt⁸⁵⁸.

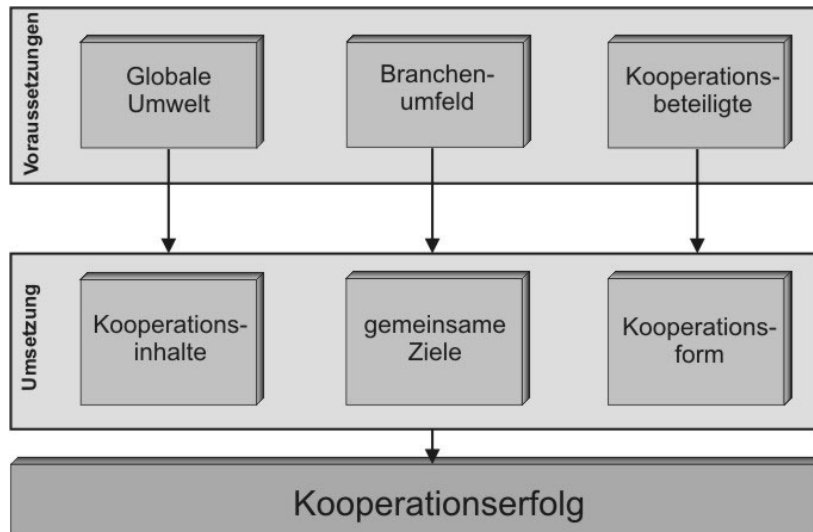


Abb. 5.1.5.2: Wirkungsmodell der Kooperation

Zu den **Voraussetzungen**, die untersucht werden müssen, gehören die *globale Umwelt*, das *Branchenumfeld* und die eigentlichen *Kooperationspartner*.

Die *globale Umwelt* wird bestimmt durch die allgemeine staatliche Wettbewerbs- und Kooperationspolitik, die indirekt durch Einflussnahme im rechtlichen, politischen oder ökonomischen Bereich (wie Kartellrecht oder Fördermaßnahmen) Kooperationen fördern oder hemmen kann, durch die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Hinblick auf die Verringerung von Handels- und Dienstleistungsbeschränkungen (EG-Binnenmarkt) und die Öffnung neuer Märkte (beispielsweise im asiatischen Raum), sowie durch den Ausbau von Transportnetzen und Kommunikationstechnologien.

Das *Branchenumfeld* kann, beispielweise durch steigenden Wettbewerbsdruck im Umfeld einer Branche, ebenso ein Grund zur Zusammenarbeit sein wie die Sicherung beschränkter Ressourcen. Förderlich für die Bildung von Kooperationen ist auch ein

⁸⁵⁸ Vgl. S. Schrader, *Kooperationen*, in: J. Hausschildt/O. Grün, *Ergebnisse empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung: Zu einer Realtheorie der Unternehmung*, Stuttgart 1993 S.234

mittleres Maß an Umweltdynamik. In einer hohen Umweltdynamik wirken Kooperationen eher einschränkend und in einem stabilen Umfeld spricht nichts gegen eine Integration.⁸⁵⁹

Das Entwicklungsstadium einer Branche kann ebenfalls zu Unternehmenszusammenschlüssen anregen. In einer relativ jungen und noch nicht gesättigten Branche ermöglicht eine Kooperation eine Vorreiter- und Machtposition in der Entwicklung. In alten Branchen ist eher der Abbau von Überkapazitäten oder eine notwendige Neustrukturierung Ursache einer Kooperation.

Essentiell für das Funktionieren einer Kooperation ist die richtige Wahl der *Kooperationspartner*.

Für alle beteiligten Partner muss die Kooperation die Alternative mit den langfristig größten Gewinnerwartungen sein, um die Stabilität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, auch wenn nicht die gleichen Ziele verfolgt werden. Natürlich ist eine ähnliche Unternehmensstruktur und –philosophie ebenso wie die Kompatibilität in den für die Kooperation relevanten Bereichen für das Überleben der Kooperation wichtig, was durch bereits vorhandene Geschäftsbeziehungen überprüft werden kann. Die Langfristigkeit des Vorhabens und die damit verbundene langsame Gewinnrealisation ist hier von entscheidender Bedeutung, da eine Kooperation selten zu einer schnellen Gewinnsteigerung führt. Bestehende Kooperationserfahrungen des Managements können sich zukünftig als durchaus positiver Faktor für die Durchführung bzw. Bildung neuer Kooperationen herausstellen. Das Image, ein guter Kooperationspartner zu sein, kann man heute durchaus zu den zentralen wettbewerbsrelevanten Aktivposten eines Unternehmens zählen.

Die Unternehmen sollten ebenso von ähnlicher Größe sein, da sonst die Gefahr einer einseitigen Übervorteilung und Ausbeutung besteht. Nichtsdestotrotz zeigen empirische Untersuchungen, dass Kooperationen mit einem dominanten Partner aufgrund einer klareren Geschäftspolitik bessere Gewinnaussichten aufweisen.⁸⁶⁰ Kleine Unternehmen neigen eher dazu, Kooperationen zu schließen und mit Engagement und Flexibilität zu pflegen, da der potentielle Nutzen für sie meist größer ist als für marktführenden Unternehmen.⁸⁶¹

Die **Umsetzung** der Voraussetzungen in eine funktionierende und erfolgreiche Kooperation bedingt neben der Festlegung der gemeinsamen *Kooperationsziele* eine Abstimmung der *Kooperationsinhalte* sowie die Wahl der geeigneten *Kooperationsform*.

Eine frühzeitige Abstimmung der *Kooperationsziele* der Partner ist entscheidend. Die beteiligten Unternehmen haben ihre Ziele bereits vor dem Beginn der Zusammenarbeit

⁸⁵⁹ Vgl. Mahoney/Crank, *Vertical Coordination: The Choice of Organizational Form*, University of Illinois at Urbana-Champaign 1993, S. 17ff.

⁸⁶⁰ Vgl. J.P. Killing, *Strategies for Joint Ventures Success*, London 1983 S. 16ff.

⁸⁶¹ Vgl. R. Balling, *Kooperationen*, Reihe V, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt / M. 1998 S. 97ff.

präzise zu formulieren.⁸⁶² Auf diese Weise wird Vertrauen und Sicherheit als Basis einer guten Zusammenarbeit geschaffen. Für die Partner ist eine Kooperation dann sinnvoll, wenn sie eine höhere Leistung als die Summe der Leistungen der Kooperationspartner abzüglich der Transaktionskosten erbringt. Erfolg verspricht eine Kooperation auch dann, wenn die Leistung aus der Sicht des Marktes eine Verbesserung darstellt. Es sollte dabei immer sicher gestellt sein, dass alle Partner von der Kooperation profitieren und individuellen Nutzen daraus ziehen können, da es ansonsten sehr schnell zu Unzufriedenheit und einer einseitigen Aufkündigung der Kooperation kommen kann.⁸⁶³ Bei horizontalen Partnerschaften kann es zudem sehr wichtig sein, der Transfer von Know-how zu kontrollieren und somit einem einseitigen Informationsvorteil entgegen zu wirken. Die Wahl einer geeigneten und effizienten *Kooperationsform* ist ebenso grundlegend für den Erfolg der Zusammenarbeit. Die Vertragsgrundlage einer Kooperation muss Kriterien für die Erfolgswertung, Erfolgsmessung und Erfolgsverteilung (regelmäßige Kontrolle des Kooperationserfolges), den Aufbau des Managements und seine Kompetenzen bezüglich des Kooperationsbereichs und die Verteilung der Aufgaben an die einzelnen Partner zu aller Zufriedenheit regeln. Die Schriftform des Vertrages auch bei Kooperationen kleiner Partner erreicht, dass zum Teil noch ungeklärte Punkte präzisiert werden.⁸⁶⁴ Ein hohes Maß an Flexibilität kann durch eine weitgehende Unabhängigkeit des Managements der Kooperation erreicht werden. Eine Anpassung an die Wettbewerbssituation muss möglich sein, zu hohe Ein- und Austrittsbarrieren sind hierfür hinderlich, zu niedrige hingegen fördern ein uneinheitliches Auftreten und eigenständiges Handeln der Beteiligten. Kooperationen sind im hohen Maße abhängig von den beteiligten Personen. Daher ist die Auswahl hier von entscheidender Bedeutung. Die Personen sollten zueinander passen, flexibel sein, sich gegenseitig anerkennen, fachliche Kompetenz, hohes Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick besitzen. Außerdem ist auf Kontinuität der beteiligten Personen zu achten, eine mäßige Fluktuation kann zwar für neue Impulse sorgen, ein häufiger Wechsel bedingt jedoch immer wieder eine Störung im Arbeitsprozess. Vertrauen als Basis einer Kooperation stärkt das Gemeinschaftsgefühl viel mehr als gegenseitige Kontrolle und hilft die Kosten einer Kontrollinstanz einzusparen. Ein gut funktionierender interner und externer Informationsfluss ist Grundlage jeder erfolgreichen Kooperation. Die Koordination der einzelnen Partner erfordert Kommunikation und Information auf allen Ebenen.

⁸⁶² Vgl. G. Schaudé, *Kooperationen, Joint Ventures, Strategische Allianzen*, Informationsheft des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft, Eschborn 1991 S.27

⁸⁶³ Buckling/Sengupta, *Organizing Successful Co-Marketing Alliances*, Journal of Marketing, 04/1993 S.44

⁸⁶⁴ Vgl. G. Schaudé, *Kooperationen, Joint Ventures, Strategische Allianzen*, Informationsheft des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft, Eschborn 1991, S.25

Die aufgeführten Faktoren, die zu einer erfolgreichen Kooperation führen können, implizieren gleichzeitig auch die Gefahren. Probleme durch die negative Ausprägung der genannten Punkte zeigen die Empfindlichkeit von Kooperationen und deren Anfälligkeit gegenüber zunächst sekundären Störfaktoren. So kann aber schon zu Beginn einer Kooperation der erfolgreiche Auftakt verhindert werden, wenn beispielsweise bereits schlechte Erfahrungen mit früheren Kooperationen gemacht wurden und dadurch das notwendige Vertrauen nicht aufgebracht wird.

Die Größe eines Unternehmens kann ebenfalls ein wichtiger Hemmfaktor sein. Viele kleinere und mittelständische Unternehmen betrachten aus Traditionsgründen eine intensive Zusammenarbeit als ersten Schritt zur Aufgabe der über Jahre erarbeiteten und verteidigten Selbständigkeit.⁸⁶⁵

Fehlendes Vertrauen in den Kooperationspartner ist einer der häufigsten Gründe für das Scheitern einer Kooperation. Probleme auf personeller Ebene beruhen oft auf relativ irrationalen Wahrnehmungen. Bestehende Antipathien, Misstrauen, fehlende Flexibilität der Mitarbeiter oder zu große Altersunterschiede können hier mögliche Problemquellen darstellen.

Auch die Verteilung des Kooperationsertrages kann im Laufe der Zusammenarbeit zu großen Spannungen führen, wenn sich die relativen Anteile der Beteiligten zwischen Aufwand und Ertrag verschieben. Daher sind regelmäßige persönliche Kontakte und Treffen, in denen aufkommende Störfaktoren und Missverhältnisse erörtert und behoben werden, auf allen Ebenen eine unabdingbare Voraussetzung einer längerfristigen und erfolgreichen Kooperation.

⁸⁶⁵ Vgl. Endress, R., Strategie und Taktik der Kooperation, Grundlagen der zwischen- und innerbetrieblichen Zusammenarbeit. 2., überarbeitete Auflage, Berlin 1991, S.27

5.2 Grenzüberschreitende Tätigkeit als Einzelunternehmen

Nach der Aufarbeitung theoretischer Grundlagen der Organisation sollen nun die tatsächlich genutzten Formen grenzüberschreitender Tätigkeit von Architekturbüros dargestellt werden⁸⁶⁶.

Grundsätzlich kann man diese Organisationsformen in zwei Kategorien einteilen. Das beauftragte ausländische Architekturbüro kann den Planungsauftrag entweder in Eigenleistung ohne Unterstützung von Dritten oder in Kooperation mit vor Ort ansässigen Büros durchführen. Beide Organisationsformen werden in den folgenden Kapiteln besprochen und anschließend bewertet.

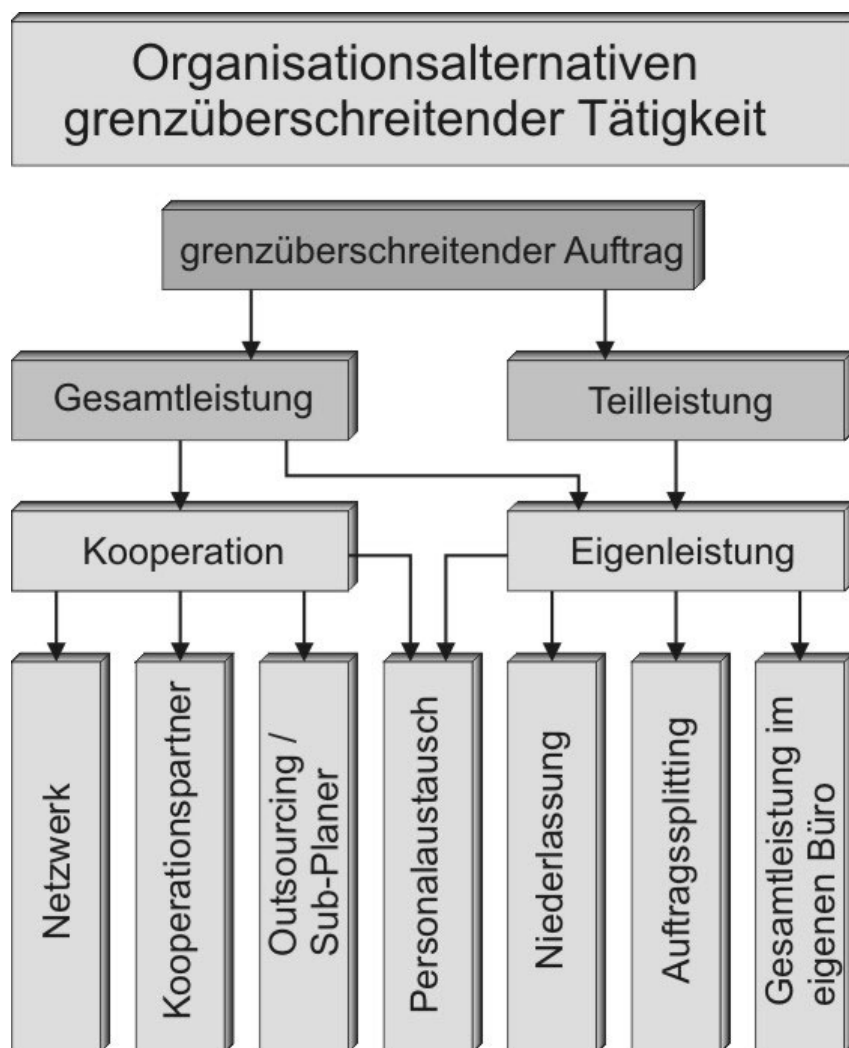


Abb. 5.2.0.1: Organisationsformen der grenzüberschreitenden Tätigkeit

⁸⁶⁶ Die vorgestellten Formen ergeben sich teilweise aus der bereits erwähnten Umfrage von F.Bojkovsky im Rahmen seiner Diplomarbeit

5.2.1 Kompletter Leistungsbereich im eigenen Büro

Der Ablauf einer grenzüberschreitenden Tätigkeit, die vom durchführenden Büro am wenigsten organisatorische Umstellungen erfordert, ist das gleiche Verfahren wie bei einem inländischen Planungsauftrag. Der Architekt bewältigt die anstehende Planungsaufgabe im eigenen Büro, ohne auf die Unterstützung im Zielland tätiger Planer zurückzugreifen. Diese Form der Auftragsorganisation kommt bei kleineren Architekturbüros laut Umfrage⁸⁶⁷ nur äußerst selten vor, da die wirtschaftlichen Nachteile und das fehlende Fachwissen über den Planungsmarkt und die rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort kaum auszugleichen sind. Zudem ist es schwierig, den notwendigen Kontakt zu Bauherr (falls im Ausland ansässig) und weiteren Planungs- und Baubeteiligten über große Distanzen aufrecht zu halten.

Mittelständische Unternehmen, die über die entsprechenden personellen Qualifikationen und Kapazitäten verfügen, wickeln insbesondere Großaufträge häufiger komplett im eigenen Büro ab. Dabei liegen die Vorteile, vor allem im Entwurfsbereich, auf den eingespielten Bürostrukturen und Verfahrensabläufen, ebenso wie bei der kompletten Vergütung der Leistung.

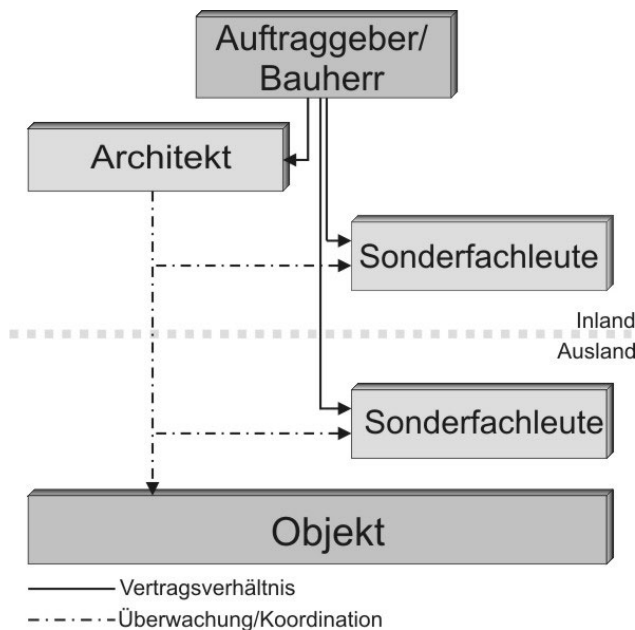


Abb. 5.2.1.1: Gesamtauftrag in Eigenleistung

Derartige Ablaufstrukturen sind insbesondere in den Grenzregionen zu benachbarten EU-Staaten und zur Schweiz zu beobachten, soweit Anreisen zu Besprechungen und zur Objektüberwachung in erträglicher Anfahrtszeit durchzuführen sind.

⁸⁶⁷ Umfrageergebnis von F.Bojkovsky im Rahmen seiner Diplomarbeit

Die Reisekosten als größte Transaktionskosten lassen sich in vielen Fällen zu einem Teil beim Auftraggeber als zusätzliche Aufwendungen geltend machen, da diese zusätzlichen Kosten schon bei der Erteilung des Auftrages an einen ausländischen Planer dem Auftragnehmer bewusst sind und bei Verhandlungen thematisiert werden. Öffentliche Auftraggeber erstatten in der Regel die Reisekosten nach Vorlage entsprechender Nachweise. Private Bauherrn erstatten die Reisekosten vermehrt in einer pauschalen Summe. Reisekosten fallen vor allem während der Bauzeit an, da der Bauablauf regelmäßige Besuche des bauleitenden Architekten erfordert.

Die Aneignung notwendigen Know-hows wird im Normalfall nie in der Kostenerstattung berücksichtigt und unterliegt dem werkvertraglichen Charakter in der Ausübung freier Berufe. Die Aneignung von landesspezifischem Fachwissen ist meist nur dann von Deutschland aus möglich, wenn Büromitarbeiter die entsprechende Landessprache fließend beherrschen oder aus dem Land des zu planenden Objekts stammen. Dies ist einerseits für Telefonate mit Beteiligten unabdingbar, andererseits sind die erforderlichen Gesetze und Normen in vielen Fällen nur in der Landessprache erhältlich. Der büroeigene Bauleiter muss über ausgezeichnete baubezogene Sprachkenntnisse verfügen, da auf Baustellen gute Englisch-Kenntnisse erst bei Objekten internationaler Dimension zu erwarten sind. Oft werden projektspezifisch Architekten aus dem Zielland eingestellt, um als Projektleiter eine Schnittstelle zwischen Büro und Objekt herzustellen.

Bei kleinen Projekten wie bei Einfamilienhäusern ist das technische Fachwissen aufgrund niedriger Komplexität eher überschaubar als bei Großbauten. Bei kompletter Leistungserstellung im eigenen Büro sind private Kontakte im Zielland ein wichtiges Hilfsmittel, um neben technischen Rahmenbedingungen auch Mentalitäts- und Umgangsformen verstehen und nutzen zu können.

5.2.2 Teilbeauftragung / Auftragsplitting

Die Organisationsform des Auftragsplitting wird oft seitens des Bauherrn im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit gewählt. Dabei beauftragt der Auftraggeber den ausländischen Architekten mit der Planung, für die Ausführung wird ein Planungsbüro vor Ort bestimmt. Diese Entscheidung fällt in den meisten Fällen, ohne dass der ausländische Planer darauf Einfluss nehmen könnte. In einigen Fällen empfehlen Architekturbüros aber auch diese Organisationsform (beispielsweise bei Wettbewerbsgewinnen), um von den schwerpunktmäßig haftungsintensiven Bereichen weitgehend unbehelligt zu sein.

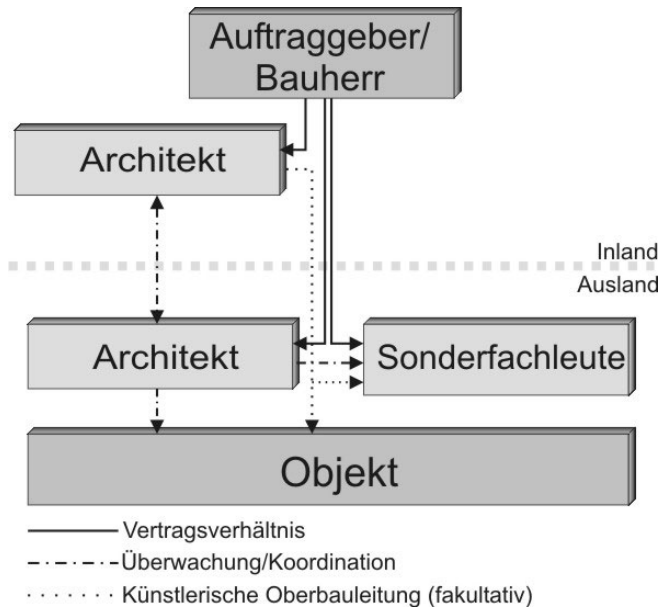


Abb.5.2.2.1: Teilbeauftragung / Auftragsplitting

Vertragliche Beziehungen bestehen zwischen Auftraggeber und beiden Planungsbüros, eine gemeinsame Haftung ist dabei aber im Normalfall nicht vorhanden. Der ausländische Architekt wird lediglich mit dem Entwurf betraut und kann dabei auf ähnliche Abläufe wie im Heimatland aufbauen. Die Beauftragung umfasst in den meisten Fällen nur die reinen Entwurfsleistungen und lässt Vergabe oder Objektüberwachung unberücksichtigt. Wie weit der Auftrag in den weiteren Planungsablauf hineinreicht bzw. ab welcher Stufe ein lokal verortetes Büro beauftragt wird, variiert vom Vorentwurf bis zur Mitwirkung bei der Vergabe. Üblich ist das Splitting vor oder nach der Ausführungsplanung. Dem Entwurfsbüro wird oft eine künstlerische Oberbauleitung angeboten. Dieses ist in vielen EU- Mitgliedstaaten ein Bestandteil der üblichen Architektenleistung und somit Bestandteil des Architektenvertrages. Die Beauftragung der Ausführungsplanung wird entweder aus Gründen der exakten Entwurfsumsetzung dem ausländischen Büro oder aus Gründen der lokalen Fachkenntnis dem einheimischen Büro zugesprochen. Es kommt ebenso vor, dass die Ausführungsplanung vom ausländischen Büro übernommen und von einheimischen Architekten auf die nationalen Bestimmungen geprüft werden. In diesem Falle teilen sich beide Büros die Honorarsumme nach vereinbarten Prozentsätzen. Nur wenn ein deutsches Architekturbüro von einem deutschen Auftraggeber ausschließlich mit der Planung eines Objektes im Ausland beauftragt wird, ist zweifelsfrei die Abrechnung nach HOAI anzuwenden, sonst muss die Honorargrundlage fallbezogen untersucht werden.

5.2.3 Niederlassung

Eine Organisationsform, die langfristige Planungen erfordert, ist die Gründung einer Niederlassung. Im Normalfall wird eine Niederlassung nur gegründet, wenn das Engagement in einem anderen Staat langfristig erfolgen soll und nicht nur einen Zufallsauftrag umfasst. Aber auch bei sehr großen Bauvorhaben kann sich dieser Schritt lohnen. In einigen Fällen erlangten Architekturbüros durch die Gründung einer projektbezogenen Niederlassung, die während der Bauphase vor Ort die Baustelle überwacht und ggf. Zeichnungen anfertigt, Folgeaufträge durch Präsenz und Bildung eines lokalen Netzwerkes. Die Gründung stellt eine große finanzielle und zeitliche Investition für Planungsbüros dar, was zur Folge hat, dass hauptsächlich mittelständige Büros diesen Schritt wagen. Nach Befragung einiger deutscher Planungsbüros lohnt sich der Schritt zur Gründung einer projektbezogenen Niederlassung erst ab einer Größenordnung von 10-20 Mio. Euro. Deutsche mittelständige Planungsbüros gründen erfahrungsgemäß eher in weit entfernten Staaten (wie in den USA oder derzeit vermehrt in China) Niederlassungen und versuchen, den europäischen Markt von Deutschland aus zu bedienen.

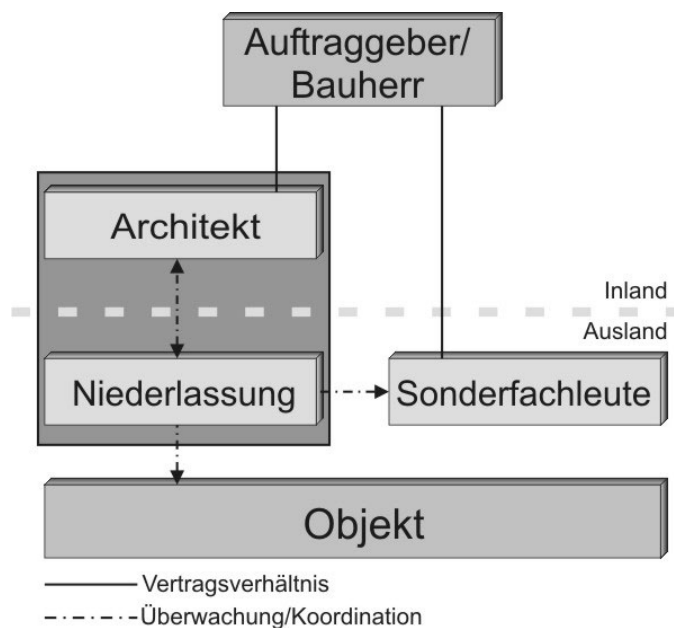


Abb.5.2.3.1: Niederlassung

Eine Niederlassungsgründung hat in jedem Falle weitreichende Konsequenzen für das Büro und den gesamten Projektablauf. Das Büro wird mit allen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen konfrontiert, die auch einheimische Büros betreffen. Zudem treten in der Gründungsphase viele bürokratische Hindernisse auf, die es zu meistern gilt. Innerhalb der europäischen Union ist dies weitaus einfacher als in Ländern wie den USA

oder China. Durch die Architektenrichtlinie und die Grundfreiheiten des EG-Vertrags dürfen die Mitgliedstaaten eine Gründung im Normalfall nicht verweigern. Es gibt allerdings in vielen EU-Mitgliedstaaten weiterhin versteckte Barrieren, die zumindest eine zeitliche Verzögerung hervorrufen können.

Der Vorteil einer Niederlassung liegt eindeutig darin, sich im Zielland in bestehende Netzwerke und nationales Fachwissen durch einheimische Mitarbeiter und Kontakte involvieren zu können. Eine Niederlassung kann auf analogem Niveau und auf Grundlage gleicher Voraussetzungen mit den vor Ort ansässigen Planungsbüros konkurrieren. Sie bildet, in Maßen unabhängig vom Stammbüro, eine eigenständige wirtschaftliche Einheit, die je nach Wirtschaftslage Gewinne an das Stammbüro abführt oder vom Stammbüro unterstützt wird. Eine finanzielle und zeitliche Unterstützung ist gerade in den ersten Jahren der Gründungsphase unabdingbar. Oft wird mit sehr kleinem Personalaufwand vor Ort gestartet und erste Aufträge hauptsächlich vom Stammbüro aus bearbeitet.

5.3 Grenzüberschreitende Tätigkeit in kooperativen

Organisationsformen

Kooperative Organisationsformen im Planungsbereich sind nicht mit den grundsätzlichen Kooperationsgrundsätzen (wie in Kapitel 5.1.5) beschrieben vergleichbar. Betriebswirtschaftliche Gründe und Vorgehensweisen bei Kooperationen sind im Planungsbereich nur bedingt anwendbar.

Nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kooperationen im Planungssektor werden langfristig zur Stärkung der Marktposition oder aus rein ökonomischen Gesichtspunkten geschlossen. Mögliche Synergieeffekte oder die Reduzierung von Verwaltungs- und Beschaffungskosten spielen nur innerhalb von Bürogemeinschaften eine Rolle, diese sind jedoch im eigentlichen Sinne nicht als Kooperation zu kategorisieren. Eine Kosten- oder Aufwandsreduktion bei Kooperationen im gleichen Marktsegment ist für Architekturbüros von geringer Bedeutung und deckt in der Regel nicht einmal die zusätzlichen Transaktionskosten, da die freiberufliche Leistung weder große Verwaltungsanteile noch hohe Stückzahlen in der Beschaffung aufweist.

Architekturbüros kooperieren fast immer auf Grund von Situationen, die das Büro alleine überfordern würde. Dies trifft auf die meisten Planungsaufträge im grenzüberschreitenden Planungsbereich zu.

Dabei liefert eine Kooperation mit ausländischen Architekturbüros das notwendige landesspezifische Know-how, was von rund 90% der befragten deutschen Architekturbüros als Hauptgrund für die Bildung einer Kooperation genannt wird.⁸⁶⁸ Motive können aber weitaus vielfältigerer Natur sein. So können über ausländische Kooperationsbüro neue Auftragsmärkte erschlossen werden. Neben einem gegenseitigen Austausch von Informationen und Unterstützung ebenbürtiger Partner können auch Kooperationen zwischen einem großen Architekturbüro und kleineren Partnerbüros in verschiedenen Ländern für beide Seiten einen immensen Zugewinn an Chancen bedeuten. Das große Büro profitiert von der verbesserten Markteinsicht und daraus resultierend potentiellen Aufträgen, die kleinen Büros können sich durch entsprechende Referenzen des bekannteren Partners für Projekte in einer Größenordnung bewerben, die sie aus eigener Leistung nicht erreichen könnten.

Eine grenzüberschreitende Kooperation kann aus genannten Gründen einer bewussten Entscheidung oder einfach aus der Notwendigkeit eines fachlich kompetenten Partners für ein Objekt entstehen. Eine bewusste Entscheidung setzt die Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Kooperationsmechanismen voraus, um angestrebte Ziele und

⁸⁶⁸ Umfrage im Rahmen der Diplomarbeit von F. Bojkovsky

wirtschaftliche Gründe erreichen zu können. Die gezielte Suche nach einem geeigneten Kooperationspartners nach betriebswirtschaftlichen Kriterien wird bei Architekturbüros jedoch kaum angewendet. Vielmehr sind persönliche Kontakte entscheidend bei nicht objektbezogenen Kooperationen. Fast immer ist der Grund für Kooperationen aber ein konkreter Planungsauftrag im Ausland, der einen einheimischen Partner notwendig macht. So erfolgt die Suche nach einem geeigneten Partner in vielen Fällen objektbezogen erst nach Auftragserteilung und bietet aus terminlichen Gründen wenig Spielraum für die Suche und Auswahl des geeignetsten Partners. Allerdings ist im Falle einer guten Zusammenarbeit zwischen den Büros eine Fortführung der Beziehungen nicht auszuschließen. Viele längerfristige Kooperationen sind aus objektbezogener Zusammenarbeit entstanden.

Wenn keine Kontakte ins Ausland bestehen, bietet sich die Kontaktaufnahme über Verbände und Architektenkammern an. Viele Länder bieten ebenso wie die Bundesarchitektenkammer⁸⁶⁹ Kontaktadressen von kooperationswilligen Planungsbüros an. Über Referenzen lassen sich geeignete Büros ausfindig machen.

5.3.1 Personalaustausch

Die einfachste Form einer Zusammenarbeit, die prinzipiell auch der Organisation als Einzelunternehmen zugeordnet werden könnte, ist der Austausch von Mitarbeitern. Bei einem Auslandsobjekt kann ein eigener Mitarbeiter in einem vor Ort gelegenen Architekturbüro das Projekt bearbeiten. Der eigene Mitarbeiter wird in diesem Büro untergebracht und nach Möglichkeit von anderen Mitarbeitern im Falle von Fragen und Problemen unterstützt, soweit sonstige Büroabläufe nicht beeinträchtigt werden. Der eigentliche Auftrag bleibt beim ausländischen Büro, es wird lediglich ein Unkostenbeitrag für die Büronutzung an das am Objekt gelegene Büro bezahlt. Eine derartige Zusammenarbeit kann zeitlich begrenzt, einmalig oder auf längere Zeit ausgelegt sein.

Ein Personalaustausch kann ebenso auf Gegenseitigkeit beruhen. Wenn zwei befreundete Büros des öfteren Projekte im Land des kooperierenden Planungsbüros abwickeln, kann ein Austausch auch unentgeltlich funktionieren. Aus der gegenseitigen Unterstützung bei der Abwicklung von Planungsaufträgen können auch kooperative Zusammenarbeiten entstehen, da die beiden Büros im Normalfall in keiner Konkurrenzsituation zueinander stehen.

Der Vorteil eines Personalaustausches gegenüber der Tätigkeit als reines Einzelunternehmen besteht im Rückgriff auf Fachwissen und lokale Netzwerke, die das

⁸⁶⁹ Kontaktadressen ausländischer deutschsprachiger Planungsbüros unter <http://www.bundesarchitektenkammer.de>

Büro ansonsten nur über eine langjährige Niederlassung erreichen könnte. Im Gegensatz zu einer Niederlassung ist diese Organisation extrem flexibel und erfordert wenig finanziellen und organisatorischen Aufwand.

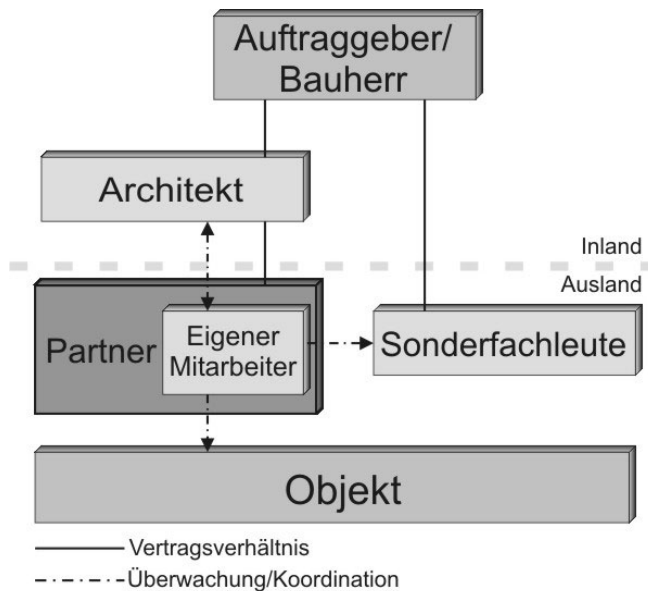


Abb. 5.3.1.1: Personalaustausch

Ähnlich wie bei Partnerschaften können die jeweiligen Arbeitsschritte flexibel gesteuert werden. So lassen sich beispielweise die Entwurfsleistungen fast vollständig in Deutschland erarbeiten, in der Genehmigungsphase wird auf das korrelierende Büro zurückgegriffen, die Ausführungsplanung wird in Deutschland geplant und im Zielland geprüft. Während der Vorbereitung und der Durchführung der Baumaßnahme ist ein Mitarbeiter im korrelierenden Planungsbüro vor Ort.

5.3.2 Outsourcing / Planungsbüros als Subunternehmer

Falls ein deutsches Büro mit einem kompletten Planungs- und Bauüberwachungsleistung beauftragt wurde und dieses die Leistung nicht in Eigenleistung übernehmen will oder kann, bieten sich zwei Verfahrensmöglichkeiten. Entweder sucht das Büro ein vor Ort gelegenes Planungsbüro und bearbeitet den Auftrag in Kooperation oder es beauftragt dieses Büro als Subunternehmer. In beiden Fällen sollte der Bauherr frühzeitig über die geplante Verfahrensweise informiert werden, um eventuelle rechtliche Einsprüche zu verhindern.⁸⁷⁰

⁸⁷⁰ Vgl. S. Barth, *Der Architekt als Unternehmer*, Stuttgart 1996 S. 93

Die Subunternehmer stehen in keiner direkten Rechtsbeziehung zum Bauherrn. Als Erfüllungsgehilfen sind sie Auftragnehmer des vom Bauherrn beauftragten Planungsbüros. Dieses Büro schließt, unabhängig vom Planungsvertrag mit dem Bauherrn, Verträge mit seinen Subunternehmern ab und ist somit weiterhin alleiniger Bezugspunkt eventueller Haftungsansprüche des Bauherrn. Dieser Zustand ist einer der wichtigsten Kriterien bei der Wahl jener Organisationsform. Eventuelle Haftungsursachen sollten im Subunternehmer-Vertrag in ähnlicher Form abgedeckt sein, die der eigentliche Planungsvertrag mit dem Bauherrn vorgibt. So können Haftungsansprüche des Bauherrn in zweiter Instanz beim Subunternehmer eingefordert werden.

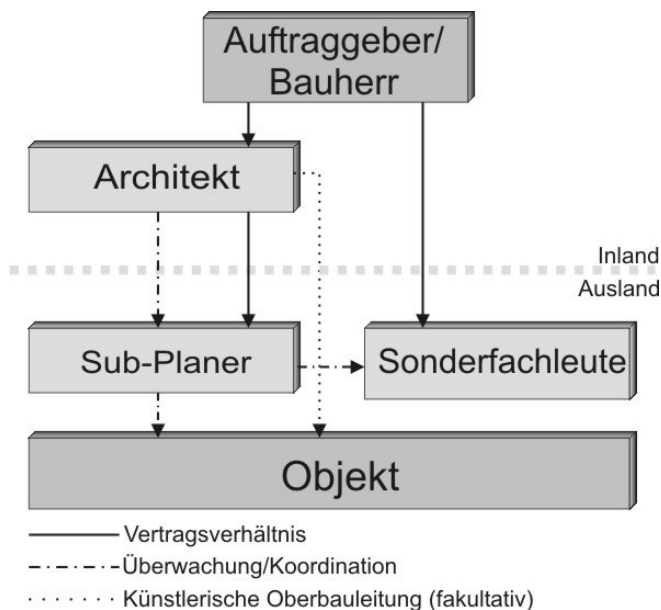


Abb. 5.3.2.1: Outsourcing von Planungsleistungen

Der Vertrag zwischen Planer und Subunternehmer sollte ebenso mit erfahrener Rechtsbeistand formuliert werden wie der Vertrag zwischen Bauherr und Planer, um vor rechtlichen Fallen geschützt zu sein. Insbesondere bei der Rechtswahl nach deutschem Recht ist bei der Beauftragung von Subunternehmer jedoch die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu beachten.⁸⁷¹ Wird der Subunternehmer mit einem Dienstleistungsvertrag beschäftigt, wird es juristisch schwierig, eventuell entstandene Haftungsansprüche des Bauherrn beim Subunternehmer einzufordern, da dieser nicht das fertige Werk schuldet, sondern lediglich die eigentliche Arbeit daran. Er muss also schuldhaft Planungsfehler begangen haben. Nur bei einem Werkvertragsverhältnis schuldet der Subunternehmer ebenso das fertige Werk wie der eigentliche Planer und muss somit (indirekt über den Hauptplaner) Haftungsansprüche des Bauherrn tragen,

⁸⁷¹ Vgl. A. Wirth/S. Theis, *Architekt und Bauherr*, Essen 1997 S. 97 ff

soweit sie seinen Arbeitsbereich betreffen. Den Auftragnehmer trifft mit Abschluss des Werkvertrags eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung.

Ebenso ist bei der Vergütung Vorsicht geboten. Gibt der Architekt nach deutschem Vertragsrecht Planungsleistungen an auslandserfahrenere Planungsbüros innerhalb Deutschland ab, ist bei der Vergütung der Leistung zwingend die Abrechnung nach HOAI vorgeschrieben, auch wenn er selbst nur eine geringere Vergütung aus dem Ausland erhält.

Eine Subunternehmerform, die bei grenzüberschreitender Tätigkeit vermehrt auftritt, ist die Beauftragung eines Bauüberwachungsbüros vor Ort, um den Arbeitsbereich zu *outsourcen*, der dem ausländischen Büro die intensivste Anwesenheit vor Ort abverlangen würde. Das Subunternehmer-Büro verfügt zudem über das notwendige lokale Fachwissen, um den Bauprozess erfolgreich zu überwachen und zu koordinieren.

Ein *Outsourcing* von Planungsleistungen kann aber auch unabhängig vom Planungsauftrag gewinnbringend angewendet werden. Hat ein Büro über einen längeren Zeitraum gute Erfahrungen mit ausländischen Partnerbüros in Ländern mit niedrigeren Lohnkosten gemacht, besteht die Möglichkeit, arbeitsintensive Planungsleistungen für Objekte in Deutschland vom ausländischen Partnerbüro bearbeiten zu lassen. So nutzen einige größere deutsche Tragwerksplaner bei standardisierten Berechnungsverfahren bereits *Outsourcing* von Planungsleistungen. Durch weltweite Internet-Vernetzung und Standard-Schnittstellen wie dxf, Word oder Excel bleiben die Transaktionskosten bei eingespielten Teams auf niedrigem Niveau. Trotzdem ist dieser Schritt nur mittelständischen Planungsbüros zu empfehlen, da eine Risikoabdeckung gegeben sein sollte.

5.3.3 Grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaft

Die Organisationsform zur Durchführung eines Auslandsauftrages, die einer *virtuellen Kooperation* nach organisationsgestalterischen Aspekten am nächsten kommt, ist die Aufteilung des Auftrages zwischen zwei oder mehr Kooperationspartnern. Dabei wird einer der Partner mit der Durchführung von Planung und Objektüberwachung eines Bauobjektes beauftragt. Dieser bildet mit einem ausländischen Partner eine Kooperation zur Durchführung des Auftrages. Die Aufteilung der Arbeitsbereiche auf die einzelnen Architekturbüros erfolgt innerhalb der Kooperation und wird Basis der gemeinsamen Arbeit. Für diese Form der Organisation von grenzüberschreitender Tätigkeit ergeben sich unterschiedlichste Gesellschaftsformen, im deutschen Recht beispielsweise von der

GbR⁸⁷² über Partnerschaften nach PartGG (*Partnerschaftsgesellschaftsgesetz*) bis zu GmbHs⁸⁷³.

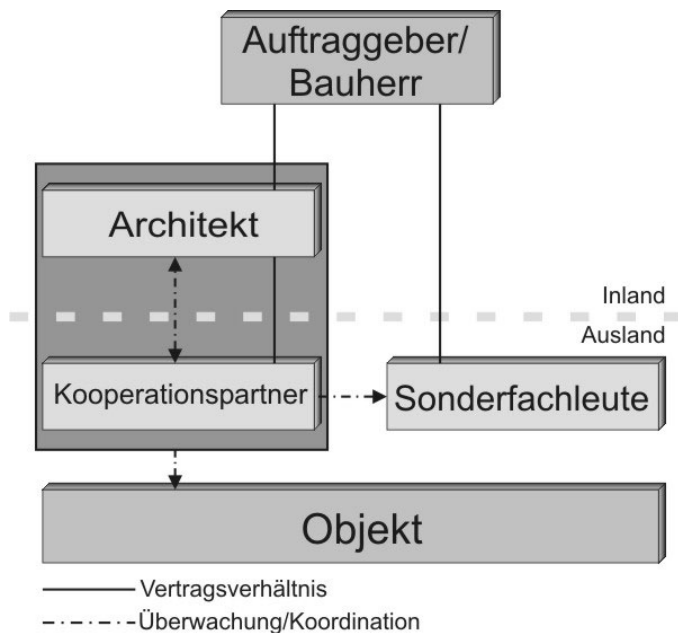


Abb. 5.3.3.1: Grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaft

Wichtig für den Erfolg einer grenzüberschreitenden Kooperation ist die ausgewogene Verteilung von Ertrag und Risiko, so dass alle Partner ein gleichbleibendes Interesse an der erfolgreichen Umsetzung des Planungsauftrags haben und während der Bearbeitung behalten. Gerade, wenn ein Partner in der Aufteilung von Kompetenzen, Gewinnaussichten oder beispielsweise Haftungsrisiken benachteiligt ist oder von diesem Tatbestand ausgeht, verliert er den gemeinschaftlichen Blickwinkel für die Erfüllung der Planungsaufgabe. So ist neben regelmäßiger Kommunikation über die Auftragsinhalte und deren Bearbeitung auf Ebene der Büroinhaber ein Vertrag sinnvoll, der beide Partner gleichermaßen an Erfolgen partizipieren lässt und eventuelle Haftungsansprüche des Bauherrn aufteilt.

Grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaften resultieren oft aus Wettbewerbsgewinnen ausländischer Planungsbüros, die nicht in der Lage sind, den Auftrag vollständig in Eigenleistung zu bearbeiten. In diesem Fall wird die Aufteilung der Planungsleistungen vielfach vom Gewinnerbüro in Rücksprache mit dem Bauherrn bestimmt und auf dieser Grundlage ein Kooperationspartner gesucht. Andersherum suchen kleinere einheimische Planungsbüros Kooperationen mit bekannten ausländischen Büros für die Bearbeitung von Wettbewerben oder für

⁸⁷² Gesellschaft bürgerlichen Rechts

⁸⁷³ Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Planungsausschreibungen, da sie sich von der Kooperation Wettbewerbsvorteile auf dem eigenen Markt versprechen.

Bei der Aufteilung der Planungsleistungen spielen die architektonischen Motive des Entwurfsbüros eine große Rolle. Da der Kooperationspartner in allen Leistungsphasen die Ergebnisse auf ihre Richtigkeit prüft, spielt die Furcht vor fehlendem Fachwissen als Entscheidungsfaktor nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend sind praktische Planungsabläufe und der gewünschte Einfluss auf die Entwurfstiefe. Büros, die ihre Priorität im reinen Entwurf sehen, überlassen ihren Kooperationspartner im Normalfall nach der Baugenehmigung den Hauptteil der Arbeit, Architekturbüros, die ihre Entwurfsarbeit ebenso im Detail erkennen, bearbeiten die Ausführungsplanung und teilweise auch die Ausschreibung der Bauleistungen im eigenen Büro und lassen diese vom Kooperationspartner lediglich gegenprüfen. Die finanzielle Aufteilung der Honorarsumme ist Verhandlungssache. Erfahrungsgemäß erhält das je nach Leistungsphase mit dem kleineren Arbeitsaufwand betrauten Planungsbüro ca. 10 – 30 % der zugehörigen Honorarsumme, beispielsweise für die Prüfung der vom Kooperationspartner ausgearbeiteten Ausführungsplanung oder für die künstlerische Oberbauleitung.

5.3.4 Netzwerke

Netzwerke im Planungsbereich sind im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht mit Netzwerken von Großkonzernen vergleichbar. Sie sind zweifelsohne die komplexeste Organisationsform der grenzüberschreitenden Tätigkeit und werden nicht für einzelne Bauobjekte sondern aus langfristigen Entwicklungsperspektiven gebildet.

Netzwerke im europäischen Binnenmarkt bieten Planern die Möglichkeit, durch die Vielfalt der Qualifikationen und geografische Ausdehnung des Netzwerkes Großkunden in inter- und transnationalen Wirtschaftsbereichen zu gewinnen, die ansonsten an einzelnen im Netzwerk befindlichen Planungsbüros auf Grund ihrer Größe nicht interessiert wären. Viele der entstandenen Netzwerke sollten auf Grund ihrer sehr lockeren Zusammenarbeit eher als *Optionsverbund möglicher Kooperationen* im Sinne einer *virtuellen Kooperation* beschrieben werden, da die Zusammenarbeit eher sporadisch ist und nur im Falle eines konkreten Planungsauftrags belebt wird. Die Abwicklung des Auftrages erfolgt dann eher in Form einer Kooperationspartnerschaft.

Um grundlegend ein Netzwerk zu definieren, wird (wie in Kapitel 5.1.5 aufgezeigt) anlehnd an Sydow⁸⁷⁴ eine *Netzwerkorganisation* als eine auf Wettbewerbsvorteile

⁸⁷⁴ Vgl. J. Sydow, *Strategische Netzwerke, Evolution und Organisation*, Wiesbaden 1993

zielende Organisationsform ökonomischer Aktivitäten gesehen, die sich aus rechtlich selbstständigen aber wirtschaftlich voneinander meist abhängigen Unternehmen in stabiler und kooperativer Beziehung zusammensetzt. Der Begriff Netzwerk wird von Planern in der Praxis entgegen der Definitionen in Kapitel 5.1.5 für alle Arten von Kooperationen genutzt, die mehr als zwei Partner beinhalten. Daher wird in diesem Zusammenhang realitätsnah zwischen *Netzwerken als Interessenverbund* und *institutionellen Netzwerken* unterschieden.

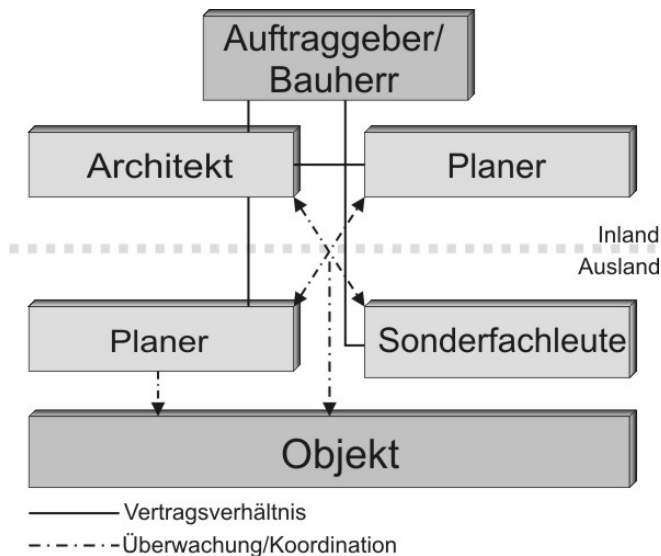


Abb. 5.3.4.1: Netzwerk als Interessenverbund

Netzwerke im Planungsbereich, die über eine sporadische Kooperation hinaus institutionellen Charakter auf Basis eines Kooperationsvertrages aufweisen, sind im Planungsbereich eher selten anzutreffen. Bei einem *institutionellen Netzwerk* wird eine eigene Gesellschaft, meist GmbH oder Aktiengesellschaft, mit eigenem Firmensitz und eigenem Gesellschaftsnamen gegründet. Die Partner des Netzwerks erhalten Beteiligungen an der Gesellschaft je nach Umsatz oder Einbringung in das Netzwerk. Bei größeren Netzwerken kann eine Einrichtung einer Geschäftsleitung und eigenen Geschäftsräumen als zentrale Stelle für Akquisition und Kundenbetreuung sinnvoll werden. Dabei entstehen allerdings Verwaltungskosten in nicht geringem Umfang, die von den Netzwerkpartnern getragen werden müssen.

Der Austritt oder Einstieg weiterer Partnerbüros ist über eine finanzielle Beteiligung am Netzwerk oder beispielsweise den Erwerb oder Verkauf von Aktien jederzeit möglich. Durch Veränderungen in der Partnerstruktur wird das Netzwerk in seiner Existenz nicht grundsätzlich gefährdet. Gewinne, die von der Gesellschaft erzielt werden, können anteilig zum weiteren Ausbau des Netzwerkes verwendet oder den Netzwerkpartnern ausgezahlt werden.

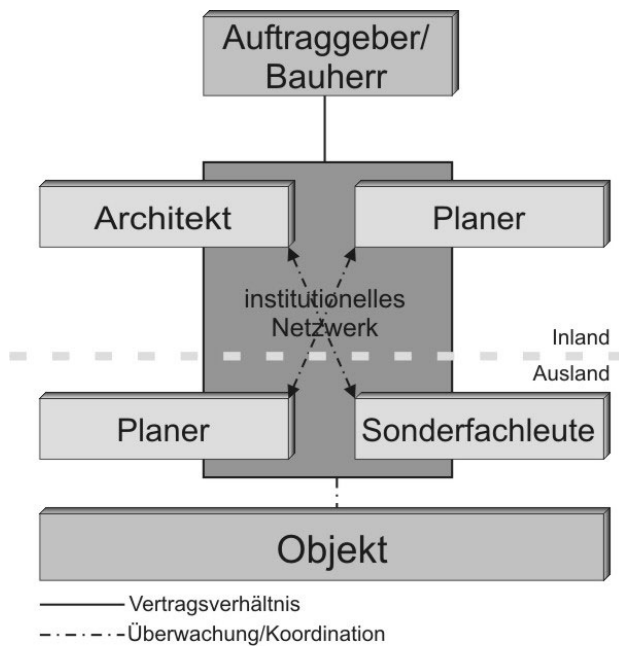


Abb. 5.3.4.2: Institutionelles Netzwerk

Ein *institutionelles Netzwerk* ermöglicht den Partnern einen unkomplizierten Austausch von Fachwissen, Planungsleistungen und Personal und bietet somit viele Vorteile der zuvor genannten Organisationsformen. So können interne Auftragsspitzen und – einbrüche über das Netzwerk abgefangen werden sowie Spezialwissen und Fachplanungen integriert werden. Der regelmäßige Austausch von Mitarbeitern führt durch kontrolliertes *Wissensmanagement* zudem zu einem gemeinschaftlichen Anstieg des Fachwissens.

Durch die gemeinschaftliche Bewerbung über das Netzwerk erreicht man durch kumulierte Referenzen neue Kunden bzw. größere Planungsaufgaben. Ebenso wird darüber die Annahme bei beschränkten Wettbewerben erleichtert.

Durch eine zentrale Geschäftsleitung können Großkunden betreut werden, die multinationale Bauaufgaben vergeben und einen kompetenten Partner bei der Betreuung der Planungsaufgaben suchen. Zudem besteht die Möglichkeit, über ein institutionelles Netzwerk kompetente Fachjuristen zu finanzieren, die dem Netzwerk und einzelnen Partnern zur Seite stehen.

Das zentrale Problem eines institutionellen Netzwerkes ist die Abhängigkeit des einzelnen Planungsbüro von der Effizienz und Gemeinschaftlichkeit des Netzwerkes. Die Gründung und Unterhaltung eines Planungsnetzwerkes erfordert von allen Teilnehmern ein hohe Maß an persönlichem Engagement und finanzieller Investition. Der positive Ergebnis des Engagements stellt sich oft erst langfristig ein, so dass das Risiko einer Fehlinvestition hoch ist. Auch führen beizeiten unfaire und auf den persönlichen Gewinn ausgerichtete

Verhaltensweisen einzelner Partnern schnell dazu, dass ein Netzwerk auf Grund fehlender gemeinschaftlicher Basis keinen Sinn mehr ergibt und durch gegenseitiges Misstrauen aufgelöst wird. Der Erfolg und die Stabilität des gesamten Netzwerkes hängen davon ab, dass jeder Partner gleichermaßen von den Investitionen profitiert und das gegenseitige Vertrauen durch intensiven Kontakt gepflegt wird. Ebenso muss geprüft werden, wie tief eine Verknüpfungsebene in das eigene Büro eingreifen kann, ohne einerseits die Abhängigkeit zu groß werden zu lassen, obwohl andererseits die Beziehungsdichte zwischen den Unternehmen möglichst multilateral sein sollte⁸⁷⁵.

⁸⁷⁵ Vgl. M. Reiß, *Netzwerk Unternehmer, Fallstudien netzwerkintegrierter Spin-offs, Ventures, Start-ups und KMU*, München 2000 S. 9

Kapitel 6 - Wirtschaftlichkeit grenzüberschreitender

Planungstätigkeit

In diesem Kapitel soll die Wirtschaftlichkeit von grenzüberschreitenden Planungsaufträgen untersucht werden. Dazu werden zunächst die europäischen Bauwirtschaften auf ihre Größe und Wachstumspotentiale untersucht und die Verteilung der Bautätigkeit auf die Bereiche Wohnungsbau, Wirtschaftsbau, öffentlicher Bau bzw. Ingenieur-/Tiefbau herausgearbeitet. Als zweiter Schritt werden die Planungsmärkte der europäischen Staaten durchleuchtet. Dabei stehen Strukturen, Größe, Aufgabenbereiche und Leistungsspektrum von Architekturbüros im Vordergrund. Die Daten zu Bauwirtschaften und den zugehörigen Planungsmärkten erlauben neben den Einblicken in einzelne Länderstrukturen eine spätere generelle Betrachtung eventueller Marktzugangschancen in Kapitel 7. Im Kapitel 6.2 wird zusätzlich zur Datenbasis eine Herleitung für die zielkostengerechte Kalkulation von Auslandsaufträgen erarbeitet. Auf einer betriebswirtschaftlichen Berechnungsgrundlage wird eine Methodik zur Kostenabschätzung und finanziellen Bewertung grenzüberschreitender Tätigkeiten entwickelt.

6.1 Wirtschaftliche Betrachtung der europäischen

Planungsmärkte

Auch wenn der europäische Binnenmarkt eine unter wirtschaftlichen Aspekten gesehen offene Struktur bietet, sind die Bauwirtschaften ebenso wie die Planungsmärkte höchst heterogen. Natürlich spüren alle Staaten internationale Rezessionen und Wachstumsphasen, die Auswirkungen sind jedoch sehr unterschiedlich. Während einige Staaten geradezu großartige Wachstumsraten in der Bauwirtschaft verzeichnen können (wie Irland, Spanien oder Portugal), herrscht in anderen Staaten langanhaltende Rezessionsstimmung (wie in Deutschland). Eine Angleichung der nationalen Wirtschaften findet auch nach langjähriger Etablierung des Binnenmarkt nur in sehr geringem Maße statt. So ist es sehr sinnvoll, sowohl die Bauwirtschaften wie auch die Planungsmärkte der einzelnen Staaten individuell zu betrachten.

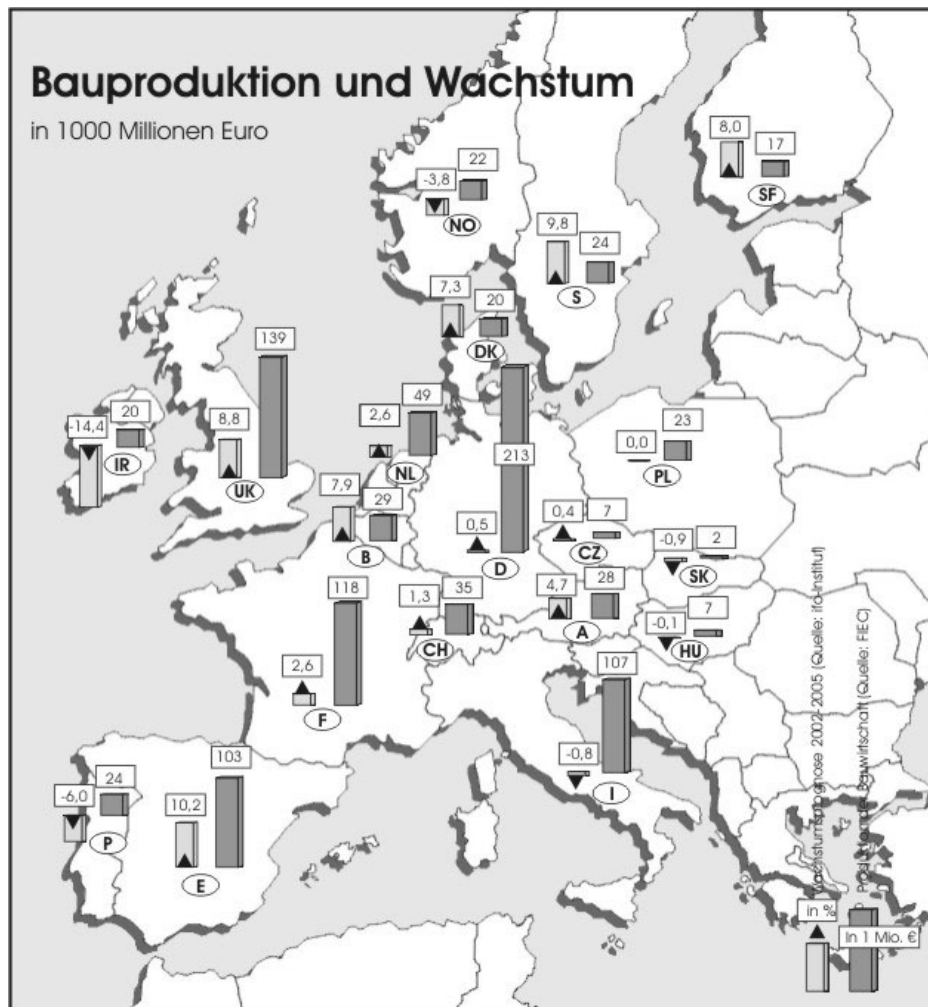


Abb. 6.1.0.1: Bauproduktion und Wachstum in Europa⁸⁷⁶

6.1.1 Bauwirtschaften in den EU-Mitgliedstaaten



Belgien

Die belgische Bauproduktion erreichte 2002 eine Größe von 28Mrd.€, wobei der Wohnungs- und Wirtschaftsbau einen Anteil von 23,15Mrd.€ hatte. Der Wohnungsbau macht 42,6% der gesamten Bautätigkeit aus, der Wirtschaftsbau hat einen Anteil von 38,5%, Ingenieurbauten 18,9%⁸⁷⁷. Die Investitionen in den Wohnungsneubau leiden seit einigen Jahren am starken Anstieg der Grundstückspreise und am reduzierten sozialen Wohnungsbau⁸⁷⁸. Demgegenüber steigen aber die Investitionen im Instandhaltungs- und Sanierungsbereich. Generell ist der Wohnungsbau geprägt durch private Investitionen (75%), der soziale Wohnungsbau hat nur einen Anteil von 5%⁸⁷⁹. Die Investitionen im

⁸⁷⁶ Vgl. B. Bielefeld, *Leistungsphase+, Alternativen für Architekten: Der Architekt ohne Grenzen*, Baumeister 06/04

⁸⁷⁷ Information der Belgischen Zementindustrie Febelcem unter <http://www.febecem.be/fr/infoeco/pglob.htm>, 07.06.04

⁸⁷⁸ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 82

⁸⁷⁹ Vgl. F.Hendriecks u.a., *Sustainable construction in Belgium*, S.4, BBRI(Hrsg.), <http://www.sustainable-design.ie/sustain/belgium.pdf>, 07.06.04

Industrie- und Wirtschaftsbau sind auf relativ stabilem Niveau, allerdings geht die Bauproduktion im öffentlichen Sektor zurück (im Jahr 2000 noch 4,86Mrd.€, 2003 nur noch 4,46Mrd.€). Insgesamt wird bis 2005 mit stabilem, leicht rückläufigem Bauvolumen gerechnet⁸⁸⁰. Bei einem Anteil von 10,5% der Bauproduktion am BIP⁸⁸¹ sind ca. 12% der belgischen Firmen in der Bauwirtschaft tätig. Charakteristisch ist in Belgien die große Anzahl von kleinen und mittleren Bauunternehmen so beschäftigen rund 80% der 67.000 Baufirmen weniger als 10 Mitarbeiter.⁸⁸²

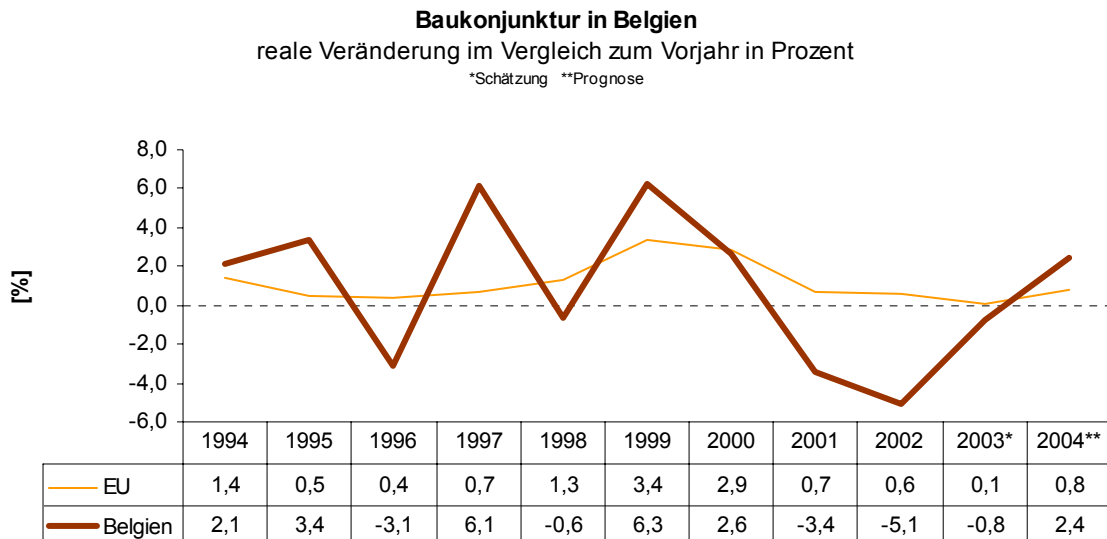


Abb. 6.1.1.1: Baukonjunktur in Belgien 1994-2004⁸⁸³



Die dänische Bauproduktion erreichte 2000 eine Höhe von knapp 20Mrd.€, Industrie und Ingenieurbauten erreichten dabei einen Anteil von 8,8Mrd.€. Insgesamt entfielen 34% auf Reparatur und Instandhaltungsarbeiten, 66% auf den gesamten Neubausektor. Während 1972 der Bausektor noch 12% des BIP erwirtschaftete, lag der Anteil 1996 nur noch bei 6%, was hauptsächlich den Wohnungsbau betroffen hat⁸⁸⁴. Inzwischen (Stand 2002) hat sich der Anteil wieder bei 11% eingependelt⁸⁸⁵. Die Höchststände von über 55.000 Wohneinheiten in den 70er Jahre wurden nicht mehr erreicht ,so wurden im Jahr 2000 lediglich 15.400 Wohnungen

⁸⁸⁰ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

⁸⁸¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

⁸⁸² Vgl. *Belgium*, Hanscomb, <http://www.hanscombglobal.com/wacr47.htm>, 02.06.02 und Vgl. *Jahresbericht 2001*, S.5 f., European Builders Confederation, http://www.eubuilders.org/PDF/AR_FR2001.pdf, 07.06.04

⁸⁸³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁸⁸⁴ vgl. *Denmark - The Building and Construction Industry*, Royal Danish Ministry of foreign Affairs, <http://www.um.dk/english/denmark/danmarksbog/kap2/2-8.asp>, 11.06.03 und

vgl. *Construction and Housing*, Statistik Årbog 2001, Statistical Yearbook 2001, 11.06.02

⁸⁸⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

neu gebaut⁸⁸⁶. Auch wenn wieder mit moderaten Zuwächsen im Wohnungsbau gerechnet wird, ist die gesamte Bauwirtschaft eher rückläufig (2001-2005 ein Rückgang von $-1,4\%$ prognostiziert)⁸⁸⁷.

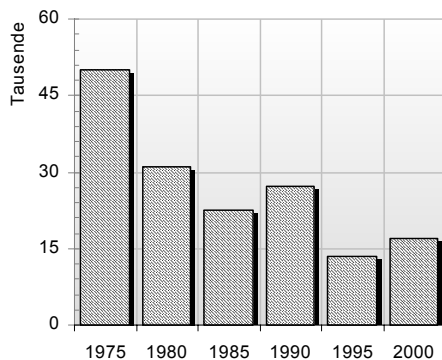


Abb. 6.1.1.2: Neubauproduktion, Wohnungsbau in Belgien⁸⁸⁸

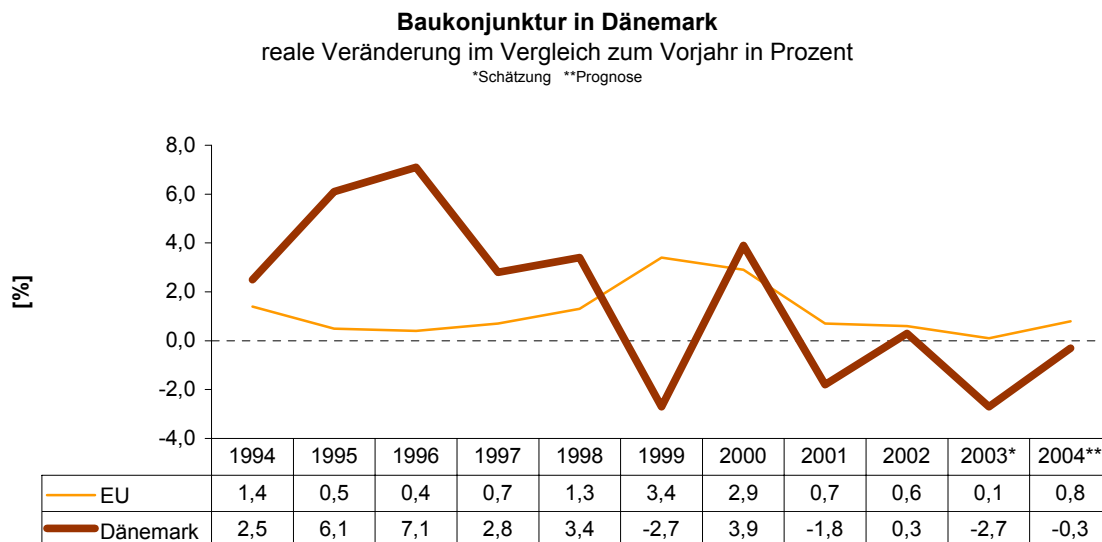


Abb. 6.1.1.3: Dänische Baukonjunktur 1994-2004⁸⁸⁹

Der Instandhaltungsbereich ist in den letzten Jahren stärker geworden, so arbeitet inzwischen mehr Personal in der Instandhaltung als im Wohnungsneubau. Im Ingenieurbausektor stellte in den letzten Jahren das Großprojekt der *Öresundbrücke* eine außergewöhnliche Situation dar. Eine weitere Verbindung über den Fehmarnbelt ist zwar geplant, jedoch aufgrund hoher Kosten nicht gesichert, da das reale Verkehrsaufkommen

⁸⁸⁶ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 100

⁸⁸⁷ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

⁸⁸⁸ vgl. *Construction and Housing*, S.4, *Statistical Yearbook 2001*, Statistik Årbog 2001, 11.06.02

⁸⁸⁹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

der Öresundbrücke die Erwartungen bislang nicht erfüllt hat. Der Wirtschaftsbau erlebte im Jahr 2000 einen vorläufigen Höhepunkt, seitdem gehen die Aufträge wieder zurück⁸⁹⁰. Der dänische Bausektor besteht im Wesentlichen aus kleinen und mittelständischen Unternehmen, seit den 70er Jahren hat sich die Situation der Bauwirtschaft abgesehen von einigen leichten Erholungen in 80er Jahren stetig verschlechtert. So gingen viele Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft verloren, im Jahr 2000 waren noch 6,2% aller Beschäftigten in der Bauindustrie tätig⁸⁹¹.



Die deutsche Bauwirtschaft hat seit Mitte der 90er Jahre mit einem kontinuierlichen Rückgang des Bauvolumens zu kämpfen, da der Bauboom, der nach der Wiedervereinigung Deutschlands in den neuen Bundesländern einsetzte, durch viele Fehlinvestitionen, niedriges Wirtschaftswachstum und Leerstände von Neubauten zum Erliegen gekommen war. Nach langen rückläufigen Jahren sind zwar erste positive Signale für einen Konjunkturbelebung zu entdecken, ein Ende der Talfahrt ist aber noch nicht auszumachen, da langfristige Investitionen sowohl im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich auf Grund fehlender Zukunftssicherheiten nur bedingt eingegangen werden. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt erreichte im Jahr 2003 bei 1987,7Mrd.€ erstmalig seit 1993 keine Zunahme, das BIP entspricht 25.800€ pro Person.⁸⁹²

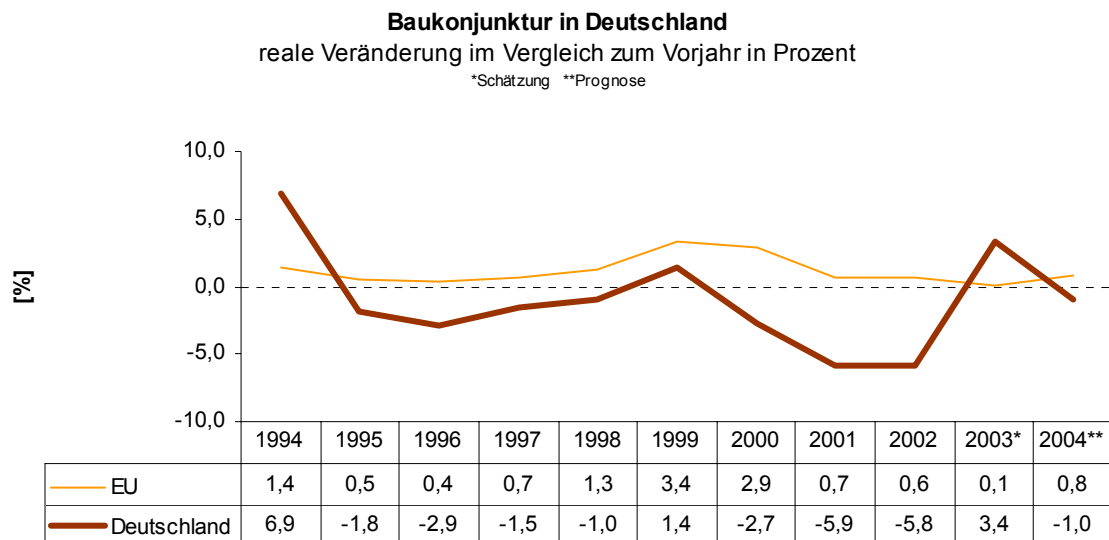


Abb. 6.1.1.4: Deutsche Baukonjunktur 1994-2004⁸⁹³

⁸⁹⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 101

⁸⁹¹ vgl. Email-Information, Finn Bo Frandsen, *Danish Contractors' Association*, 07.08.02

⁸⁹² Datenquelle: Stat. Bundesamt unter <http://www.destatis.de/indicators/d/vgrueb.htm>, 12.06.04

Die Bauinvestitionen verringerten sich im Jahr 2003 auf 207,9Mrd.€, was einem BIP-Anteil von 10,5% entspricht.⁸⁹⁴ Dabei liegt Deutschland immer noch mit großem Abstand auf dem ersten Platz vor Frankreich mit ca. 118Mrd.€.⁸⁹⁵ Der deutsche Baumarkt wird weiterhin mit einem Anteil von 57% und trotz starker Rückgänge innerhalb der letzten vier Jahre um 20Mrd.€ vom Wohnungsbau dominiert. Der Wirtschaftsbau ist mit rund 60Mrd.€ halb so stark wie der Wohnungsbau und zeigt weiterhin Rückgänge auf breiter Basis, auch im öffentlichen Bau geht die seit Jahren andauernde Talfahrt mit einer Verringerung von 6,6% innerhalb eines Jahres weiter. Das Volumen des öffentlichen Hochbaus hat sich seit 1991 nahezu halbiert, wohingegen der öffentliche Tiefbau im gleichen Zeitraum lediglich um 10% zurückging.⁸⁹⁶



Estland hat eine starke wirtschaftliche Bindung zu anderen Ländern im Ostseeraum, insbesondere Finnland, da die Hauptstadt Tallinn über die Finnische Meeresbucht nur 80 km von Helsinki entfernt ist. Deutschland ist im Export nach Estland der wichtigste Handelspartner hinter Finnland⁸⁹⁷. Estland gilt in Bezug auf die Einführung der Marktwirtschaft und die Umstrukturierung der Wirtschaft als das fortschrittlichste Land des Baltikums. Das Wirtschaftswachstum lag in den letzten Jahren stabil zwischen 5% und 7%, wobei die starke Binnenmarktnachfrage im Jahr 2002 den konjunkturell bedingt verringerten Absatz in die EU ausgleichen konnte. Das BIP pro Kopf betrug 2002 rund 4.500 Euro, ein Anstieg um 5,8% auf insgesamt 6,8 Mrd. Euro. Für 2003 geht man von einem Wachstum von 5,5% aus. Bei einer Arbeitslosenrate von ca. 10% hat Estland mit etwa 390 USD einer der niedrigsten Durchschnittslöhne der neuen EU-Mitgliedsstaaten.⁸⁹⁸

Der Bausektor, der beachtliche Wachstumsraten aufweist, erhält 2004 wahrscheinlich einen zusätzlichen Schub aufgrund der ab dem EU-Beitritt zur Verfügung stehenden Mittel aus Struktur- und Kohäsionsfonds. Die Schwerpunkte werden dabei auf Investitionen in die Verkehrs- und Umweltinfrastruktur liegen⁸⁹⁹.

⁸⁹³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁸⁹⁴ Vgl. ZDB (Zentralverband Deutsches Baugewerbe), *Baumarkt 2003: Ergebnisse, Entwicklungen, Tendenzen*, Berlin 2004, download unter [http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C1256CB0003E11DA/\\$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf](http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C1256CB0003E11DA/$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf), 12.06.04

⁸⁹⁵ Vgl. Hauptverband der deutschen Bauindustrie, *Wichtige Baudaten 2003*, download unter http://www.bauindustrie.de/downloads/Baudatenkarte_2003.pdf, 12.06.04

⁸⁹⁶ Vgl. ZDB (Zentralverband Deutsches Baugewerbe), *Baumarkt 2003: Ergebnisse, Entwicklungen, Tendenzen*, Berlin 2004, download unter [http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C1256CB0003E11DA/\\$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf](http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C1256CB0003E11DA/$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf), 12.06.04

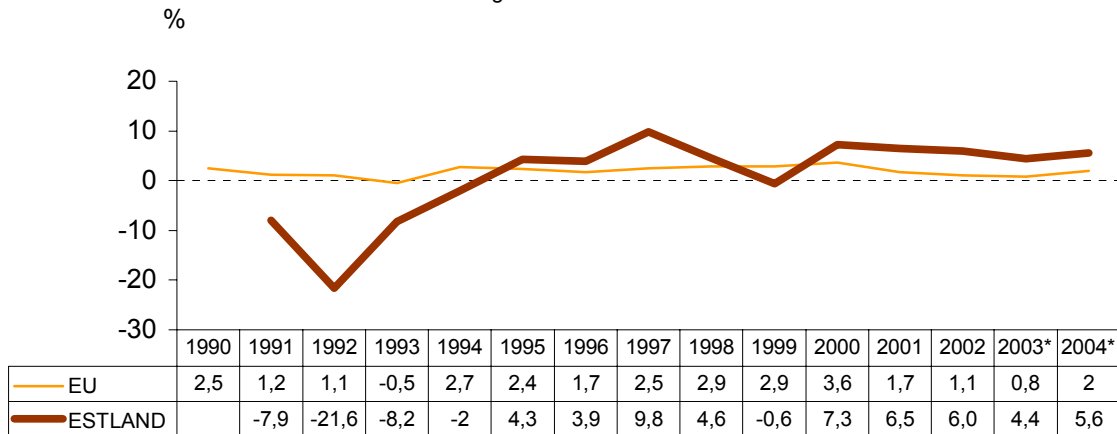
⁸⁹⁷ Vgl. J. Triebel, *Estland*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 153

⁸⁹⁸ *Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Estland*, http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_ee.doc, 17.11.03

⁸⁹⁹ Vgl. J. Triebel, *Estland*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 153

Wirtschaftswachstum in Estland 1990-2004

Veränderung des realen BIP in Prozent



*Prognose / Schätzung

Abb. 6.1.1.5: Wirtschaftswachstum in Estland⁹⁰⁰



Die finnische Bauproduktion erreichte 2003 eine Höhe von 18,8Mrd.€, wobei die Anteile des Wohnungsbaus bei 3,9Mrd.€ (21%), die des Gewerbe-, Industrie- und Wirtschaftsbau bei 4,50Mrd.€ (24%) und die Anteile von Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei 6,5Mrd.€ (34,6%) mit steigender Tendenz lagen⁹⁰¹. Der Ingenieurbau belegte mit 3,9Mrd.€ ein Marktsegment von 21%⁹⁰². In den letzten Jahren war der Wohnungsbau im Neubaubereich der Wachstumssektor der finnischen Bauindustrie⁹⁰³. Der Bausektor erreicht seit 1991 jährliche Zuwachsraten von 4-8%, jedoch wird von Euroconstruct mit einem Rückgang des realen Bauvolumens zwischen 2001 und 2005 von -3,1% gerechnet⁹⁰⁴, der Instandhaltungssektor wird seinen prozentualen Marktanteil voraussichtlich erhöhen können. Im finnischen Baugewerbe waren im Jahr 2000 rund 149.000 Menschen beschäftigt, was einem Zuwachs von fast 8% seit 1998 entspricht⁹⁰⁵.

⁹⁰⁰ Vgl. <http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf>, 08.11.03

⁹⁰¹ Vgl. *Economic indicators of Finnish building industry*, RT, http://www.rakennusteollisuusrt.fi/tietoa_alasta/tilastot_suhdanteet/kuvio_39.pdf, 07.06.04

⁹⁰² Vgl. Statistisches Jahrbuch 2004 der finnischen Bauindustrie, <http://raksadev.fountainpark.com/english/aboutindustry/yearb2004.pdf>, 07.06.04

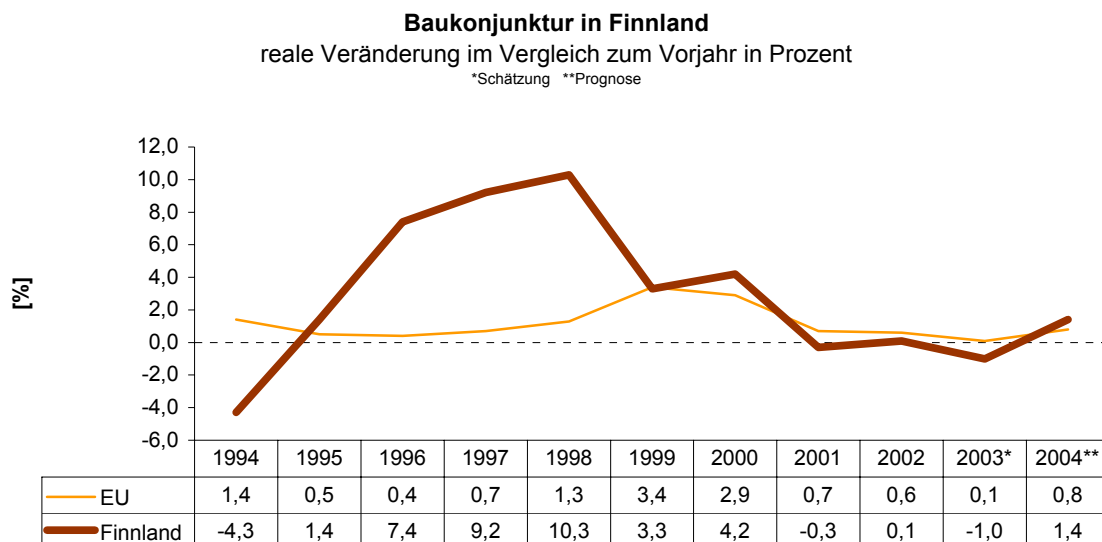
⁹⁰³ Vgl. Statistisches Zentralamt, http://www.stat.fi/tk/tp/tasku/taskug_rakentaminen.html#Baugewerbe, 07.06.04

Statistisches Zentralamt, http://www.tilastokeskus.fi/tk/tp/tasku/taskug_kansantalous.html, 07.06.04

Wellbeing through construction in Finland 2000, VTT, <http://www.vtt.fi/rte/dms/pdf/wellb2000.pdf>, 07.06.04

⁹⁰⁴ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

⁹⁰⁵ Vgl. http://www.rakennusteollisuusrt.fi/tietoa_alasta/tilastot_suhdanteet/kuvio_39.pdf, 07.06.04

Abb. 6.1.1.6: Baukonjunktur in Finnland 1994-2004⁹⁰⁶

Die Bauproduktion erreichte 2000 einen Wert von 123,64Mrd.€⁹⁰⁷ und im Jahr 2002 nur noch ca. 118Mrd.€⁹⁰⁸. Nach sieben krisengeschüttelten Jahren in den 90ern befand sich die französische Bauwirtschaft seit 1999 wieder auf Wachstumskurs, so dass die Bauproduktion wieder auf einem Niveau wie zu Beginn der neunziger Jahre lag. Allerdings ist das Wachstum in den letzten 2 Jahren wieder zum Stillstand gelangt. Der Wohnungsbau hat im Jahr 1999 mit 300.000 erstellten Einheiten wieder das Niveau von 1990 erreicht, welches seitdem stetig wieder sinkt. Im Jahr 2000 wurde erstmalig mit rund 30,49Mrd.€ mehr in den Sanierungssektor investiert als in den Wohnungsneubau.⁹⁰⁹ Bei öffentlichen Bauvorhaben hatte sich das Produktionsvolumen ebenfalls deutlich verbessert, so gab es im Jahr 2000 einen Zuwachs von 4,6 %, vor allem durch die Bauinvestitionen der Kommunen (45% der gesamten Investitionen bei öffentlichen Bauvorhaben) und der staatlichen Energieversorger EDF (*Electricité de France*) bzw. GDF (*Gaz de France*), die eine Reihe von Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt haben.

⁹⁰⁶ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹⁰⁷ Vgl. *La construction en europe*, EBC, S.29, Sept. 2001, http://www.eurobuilders.com/PDF/AR_FR2001.pdf, 02.06.02

⁹⁰⁸ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

⁹⁰⁹ Vgl. *2000: une deuxième année exceptionnelle pour la construction*, Insee Première N°786-Juin 2001, Institut National de la statistique et des études économiques, http://www.insee.fr/fr/ffc/docs_ffc/IP786.pdf, 07.06.04

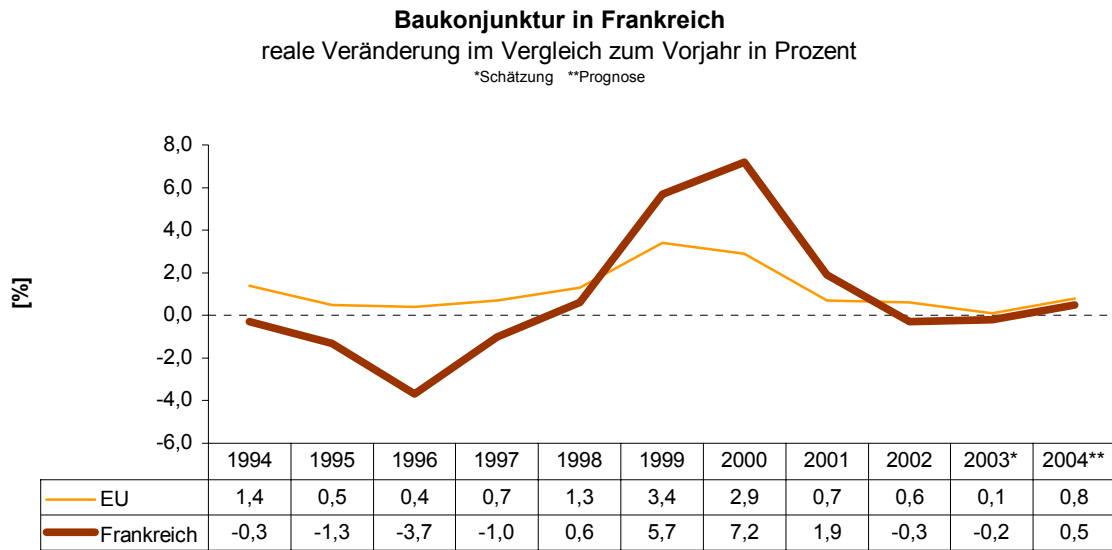


Abb. 6.1.1.7: Baukonjunktur in Frankreich 1994-2004⁹¹⁰

Auch der Wirtschaftsbau hat sich vom starken Rückgang Mitte der neunziger Jahre erholt (s. Abb. 6.1.1.8). Für das Jahr 2002 wird aber wieder ein Rückgang von 25% der neuen Baugenehmigungen im Bürobau prognostiziert⁹¹¹. Seit 1998 sind hier wieder spürbare Wachstumsraten zu verzeichnen. Nachdem der Sektor in den Jahren von 1990 bis 1997 insgesamt 270.000 Arbeitnehmer abbauen musste, wurden bis Ende 2000 wieder 112.000 Arbeitskräfte eingestellt, derzeit sind insgesamt ca. 1.500.000 Beschäftigte im Bausektor tätig⁹¹².

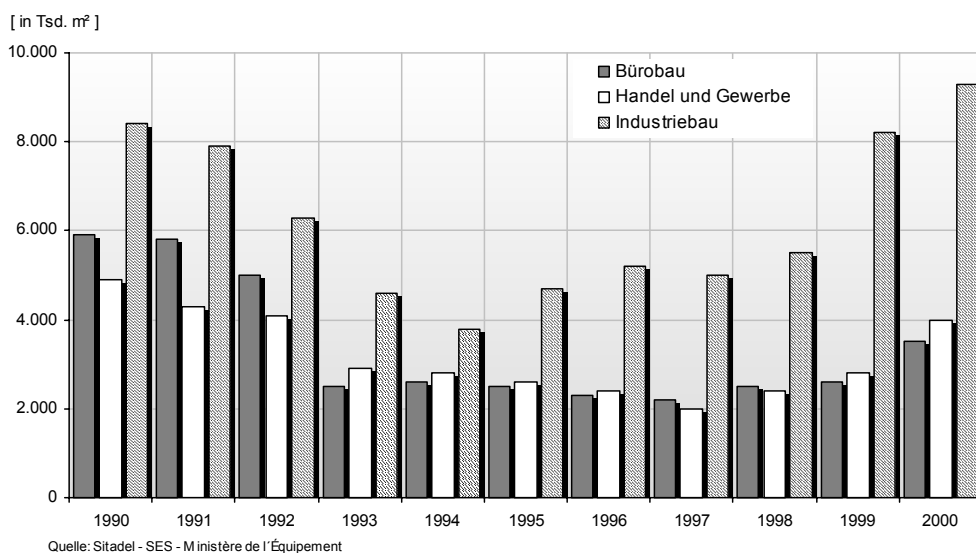


Abb. 6.1.1.8: Wirtschaftsbau 1990-2000 in Frankreich⁹⁰⁹

⁹¹⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹¹¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 53



Die griechische Wirtschaft befindet sich im europäischen Vergleich in einer überdurchschnittlichen Wachstumsphase. Das Wachstum des BIP lag in den Jahren 2001- 2004 im Bereich von 3-4%⁹¹³. Das griechische *Institut für Wirtschaftsstudien in der Bauwirtschaft* erwartet auch in den kommenden Jahren eine wachsende Bauwirtschaft. So erhöhte sich das Bauvolumen von 12,0Mrd.€ im Jahr 2001 auf 14,4Mrd.€ im Jahr 2002. Schätzungen zufolge wird der Wohnungsbau in den Jahren 2002-2004 12% des BIP beisteuern, was insbesondere auf das dritte gemeinschaftliche Förderkonzept der EU zurückzuführen ist. Auch die Olympiade 2004 hat zu einem enormen Bauschub in allen Bereichen geführt. So schlugen die öffentlichen Bauvorhaben (Nichtwohnungsbau und Tiefbau) mit 58% des gesamten Bausektors zu Buche⁹¹⁴. Im griechischen Bausektor waren 2001 ca. 290.000 Beschäftigte tätig, wobei von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Bis 2004 wird mit einer Zunahme um 350.000 gerechnet⁹¹⁵. Inwieweit nach den Olympischen Spielen die Bauproduktion einbricht oder in geringerem Maße anhält, ist derzeit noch nicht voraussehbar.



Das Bauvolumen wuchs von 1995 bis 1999 kontinuierlich von ca. 84,2 Mrd. € auf 105,1 Mrd. €, was zu großen Teilen den Bereichen Reparatur, Sanierung und Instandhaltung zuzuschreiben ist. Der Aufschwung war allerdings nur im Bereich der privaten Bautätigkeit zu spüren, von öffentlicher Seite gab es kaum Impulse.⁹¹⁶ Im Jahr 2002 wurde mit einem bauwirtschaftlichem Wachstum von 8% ein vorläufiger Höhepunkt erreicht, der neben dem Nachholbedarf im Wohnungsbau mit einem Jahreswachstum von 12,2% vor allem dem öffentlichen Nichtwohnungsbau mit 14,9% zu verdanken ist⁹¹⁷. Andere Bereiche wie der Sanierungs- und Instandhaltungsbereich halten sich auf stabilem und gesundem Wachstum.

⁹¹² Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 21

⁹¹³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. AD02

⁹¹⁴ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. AD04f.

⁹¹⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. AD06

⁹¹⁶ vgl. *Gain Report #UK0049*, S.21, USDA-United States Department of Agriculture, <http://www.fas.usda.gov/gainfiles/200012/65679151.pdf>, 20.05.02

vgl. *The state of construction Industry*, 2000, CIB, <http://www.ciboard.org.uk/Stats/SOIR0400.pdf>, 19.05.02

⁹¹⁷ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 43

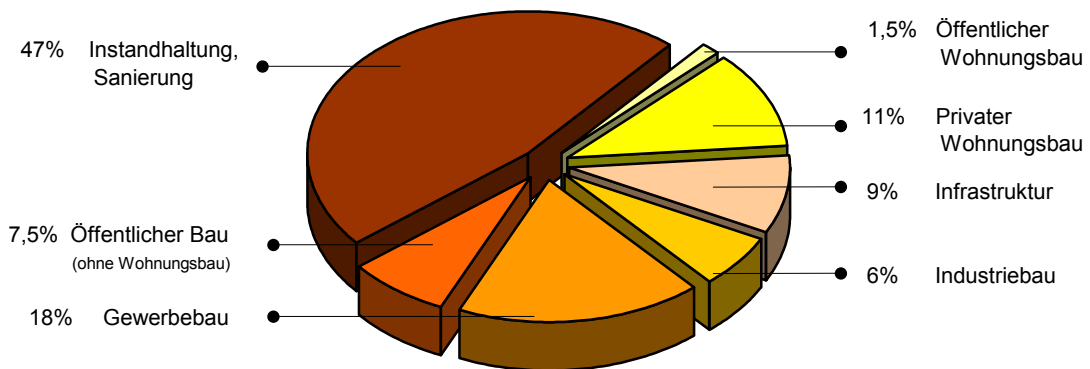


Abb. 6.1.1.9: Struktur des britischen Bausektors⁹¹⁶

Der Gewerbe- und Wirtschaftsbau verzeichnete in der ersten Hälfte 2000 mit 8,5% ein deutliches Wachstum. Neben dem e-commerce war ein deutlicher Raumbedarf im Bildungs- und Gesundheitswesen zu spüren. Um eine weitere Verödung der Städte zu vermeiden, werden außerstädtische Projekte mittlerweile möglichst vermieden, so dass kommerzielle Gewerbeparkprojekte und die Freizeit- und Unterhaltungsindustrie keine Zuwächse vermelden können.

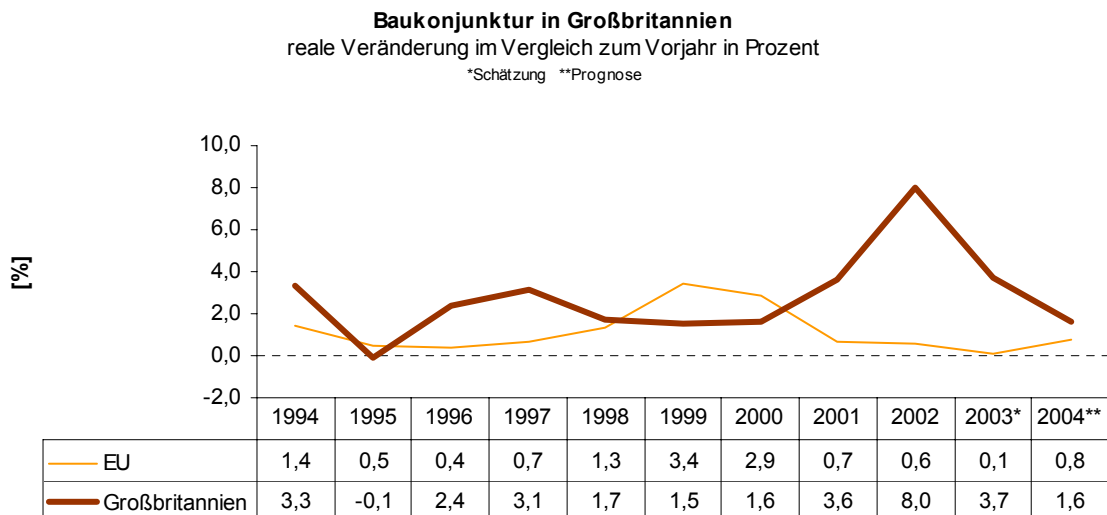


Abb. 6.1.1.10: Baukonjunktur in Großbritannien 1994-2004⁹¹⁸

Zuwachsraten von rund 12% werden für das Jahr 2003 auch im Bereich des Tief- bzw. Ingenieurbaus prognostiziert. Vor allem der durch die Regierung aufgestellte 10 Jahresplan für den Straßen- und Transportsektor lässt die größeren Bauunternehmen

⁹¹⁸ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

hoffen, kleinere Baufirmen sehen der Zukunft allerdings nicht so optimistisch entgegen. Im Frühling 2000 hatte die Bauindustrie 1,344 Millionen Beschäftigte⁹¹⁹, davon waren mit 622.000 fast die Hälfte (46%) selbständig. Nach Berechnungen der Regierung belief sich die Schattenwirtschaft im Bausektor auf ca. 10% des von der Bauwirtschaft erzielten BIP⁹²⁰.



Die irische Bauwirtschaft hatte im EU-Vergleich in den letzten Jahren mit rund 20% den größten Anteil am Bruttoinlandsprodukt, inzwischen ist der Anteil auf 16,3% an die zweite Stelle hinter Portugal gesunken (Stand 2003). Das Bauvolumen belief sich 2003 auf einen Wert von ca. 20Mrd.€. ⁹²¹ Der Wohnungsbau hatte dabei einen Anteil von 52%, der Wirtschaftsbau von 28% und der Ingenieur- und Infrastrukturbereich von 18%⁹²².

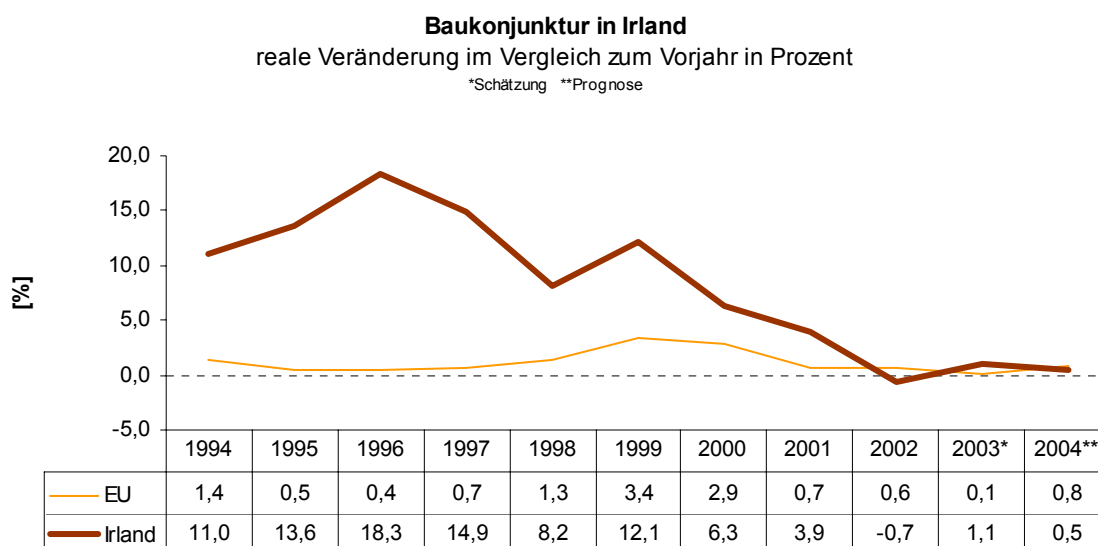


Abb. 6.1.1.11: Irische Baukonjunktur 1994-2004⁹²³

Die Bautätigkeit ist seit Anfang der neunziger Jahre vornehmlich bedingt durch EU-Strukturfonds kontinuierlich gestiegen, zur Zeit vermindert sich das Wachstum und bis 2005 werden erstmalig Einbußen von -1,7% (von 2001-2005) prognostiziert⁹²⁴. Die Bauwirtschaft beschäftigt direkt oder indirekt 227.000 Menschen, was 14% aller Berufstätigen in Irland entspricht. Irische Baufirmen sind in der Regel relativ klein, so

⁹¹⁹ vgl. *Construction Statistics Annual*, August 2001, Department of Trade and Industry - DTI, <http://www.dti.gov.uk/construction/stats/stats2001/pdf/constat2001.pdf>, 19.05.02

⁹²⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 45

⁹²¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

⁹²² vgl. *National Development Plan 2000-2006*, Stationary Office, <http://www.environ.ie/pdf/actionplan.pdf>, 28.05.02

⁹²³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹²⁴ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

beschäftigen 60% der rund 6.000 Firmen weniger als fünf Mitarbeiter. Durch das starke Wachstum der Bauwirtschaft entstand ein starker Bedarf an Fachkräften. So wurde der Bedarf von 2000-2006 auf 68.000 Baufacharbeiter, 7.000 Architekten und weiteren 5.000 bauspezifischen Ingenieurdienstleistungen geschätzt⁹²⁵.

Der Wohnungsbausektor ist der wichtigste bauwirtschaftliche Zweig. So war Irland 1994 bezüglich des Wohneigentums mit einer Rate von 81% führend in der EU, dabei hat der private Wohnungsbau einen Anteil von über 90%.

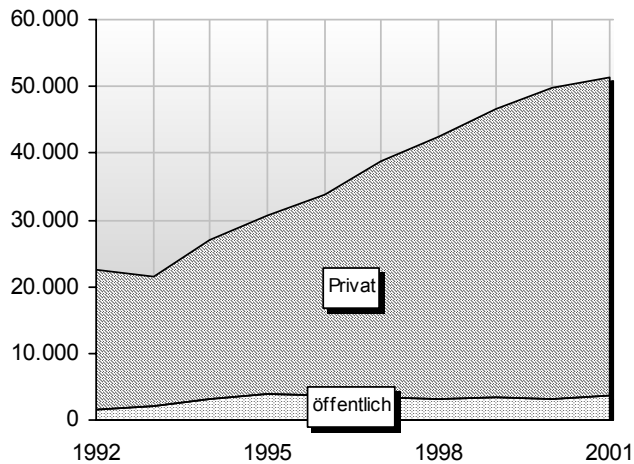


Abb. 6.1.1.12: Wohnungsbaufertigstellungen in Irland 1992-2001⁹²⁶

Die abschwächenden Wachstumsraten machen sich mittlerweile auch im Wirtschaftsbau und im Bereich der Infrastruktur bemerkbar⁹²⁷, auch wenn aufgrund des Nachholbedarfs an Infrastruktur, Wirtschaftsbauten etc. ein kontinuierliches Wachstum bis 2015 prognostiziert wird.



Die Bauproduktion belief sich 2000 auf 139,6Mrd.€⁹²⁸ und bleibt seitdem auf stabilem Niveau. Für Italien typisch ist der hohe Anteil von über 55% an Instandhaltung und Sanierung⁹²⁹. Im Wohnungssektor hat der Neubau einen Anteil von 37% (19,71Mrd.€, Stand 2000), 73% (36,37Mrd.€, Stand 2000) der Bautätigkeit fallen auf Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, wohingegen im Wirtschaftsbau das Verhältnis mit 17,96Mrd.€ im Neubau und 19,74Mrd.€ im Instandhaltungsbereich ausgeglichener ist, die öffentlicher Hand investierte 25,70Mrd.€ (Stand 2000)

⁹²⁵ vgl. *National Development Plan 2000-2006*, S.10, Stationary Office, <http://www.environ.ie/pdf/actionplan.pdf>, 28.05.02

⁹²⁶ Vgl. *Building and Construction*, CSO, Cork, <http://www.cso.ie/principalstats/pristat10a.html>, 07.06.04

⁹²⁷ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 110f.

⁹²⁸ Vgl. *La construction en europe*, S.29, EBC, Sept. 2001, http://www.eurobuilders.com/PDF/AR_FR2001.pdf, 02.06.02

⁹²⁹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 40

vornehmlich im Gesundheits- und Bildungsbereich⁹³⁰. Der Ingenieurbau verzeichnete mit 25,68Mrd.€ (Stand 2000) in den letzten Jahren ein hervorragendes Wachstum. Die Prognosen von *Euroconstruct*⁹³¹ sind bis 2005 mit minimalem Zuwachs von 0,2% jährlich stabil.

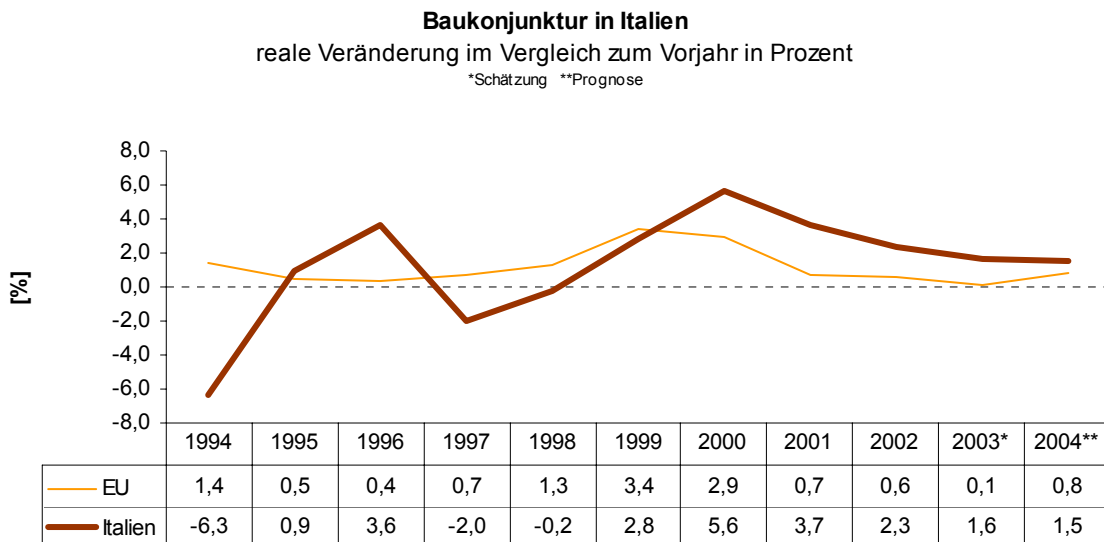


Abb. 6.1.1.13: Baukonjunktur in Italien 1994-2004⁹³²



Lettlands Wirtschaft war im Jahr 2003 schon zu 98% privatisiert.⁹³³ Das Wachstum der lettischen Wirtschaft hielt sich in den letzten Jahren auf einem stabilen Durchschnitt von 4,5%, vor allem durch die Konjunkturantreiber Bauwirtschaft und Inlandsnachfrage. Das BIP betrug 2002 ca. 8,4 Mrd. USD mit einem Anstieg von 6,1%, was einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 3.600 USD entspricht.⁹³⁴ Deutschland ist der wichtigste Importpartner Lettlands, wobei die Exporte Lettlands nach Großbritannien einen größeren Anteil besitzen als die nach Deutschland.⁹³⁵ Der Dienstleistungssektor trägt 70% des BIP bei, die Industrie 20%.⁹³⁶ Bei einer offiziellen Arbeitslosenquote im Jahr 2002 von 7,6% (regional bis zu 20%) ist das durchschnittliche Einkommen mit ca. 210 USD das niedrigste unter den neuen Mitgliedstaaten.⁹³⁷

⁹³⁰ Vgl. Gain-report #IT1033 v. 14.02.2002, USDA-United States Department of Agriculture, <http://www.fas.usda.gov/gainfiles/200202/135683485.pdf>, 07.06.04

⁹³¹ Vgl. *Euroconstruct* - Europäisches Wirtschafts- und Technologieforschungsinstitut, <http://www.euroconstruct.org>

⁹³² Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹³³ Vgl. *Länderinformationen – Lettland*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=93, 18.11.03

⁹³⁴ Vgl. *Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Lettland*, http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_%20lv.doc, 18.11.03

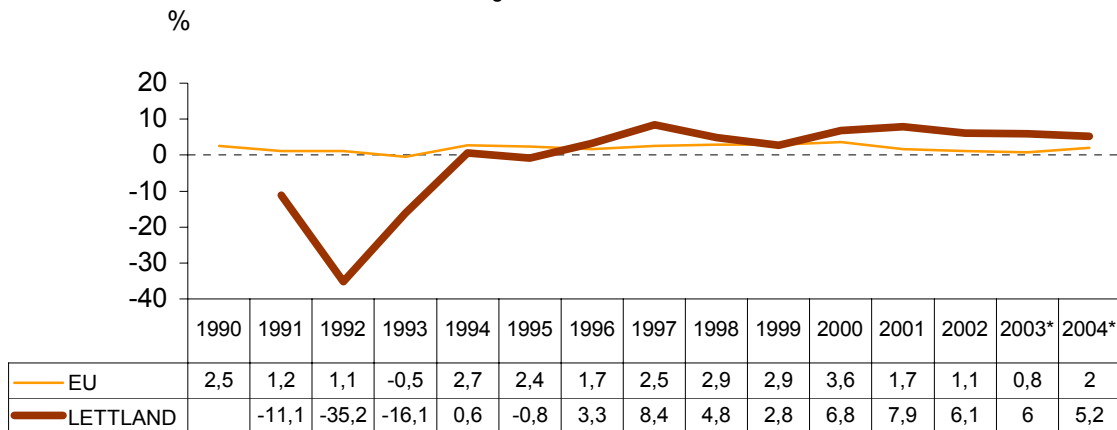
⁹³⁵ Vgl. J. Triebel, *Lettland*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 123

⁹³⁶ Vgl. *Länderinformationen – Lettland*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=93, 18.11.03

⁹³⁷ Vgl. *Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Lettland*, http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_%20lv.doc, 18.11.03

Wirtschaftswachstum in Lettland 1990-2004

Veränderung des realen BIP in Prozent



*Prognose

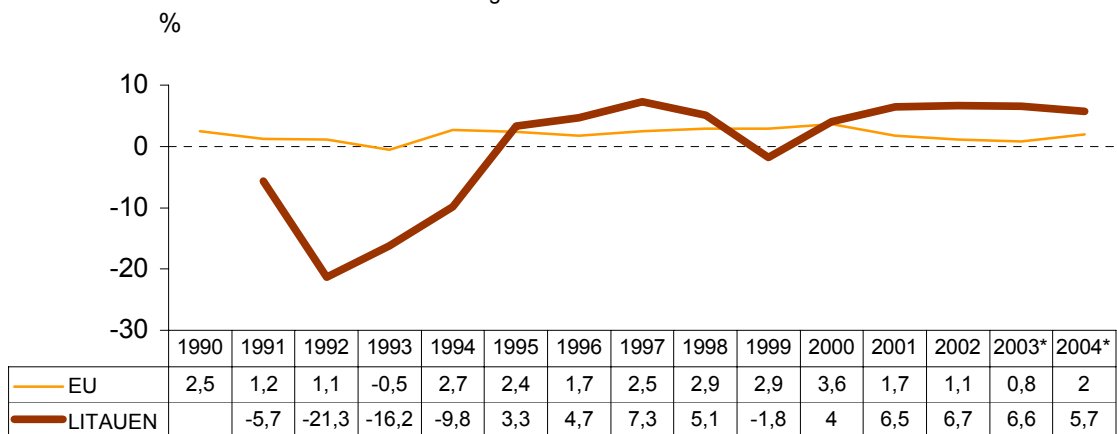
Abb. 6.1.1.14: Wirtschaftswachstum in Lettland⁹³⁸



Litauen hat die Privatisierung der Wirtschaft mit rund 90% der ehemals staatlichen Unternehmen im Allgemeinen abgeschlossen.⁹³⁹ 2002 nahmen die ausländischen Investitionen um ca. 23% zu, davon rund ein Zehntel aus Deutschland.⁹⁴⁰ Seit 2000 steigt das Bruttosozialprodukt auf Grund der Konsumnachfrage wieder jährlich an, das Wachstum betrug im Jahr 2002 6,7%.⁹⁴¹

Wirtschaftswachstum in Litauen 1990-2004

Veränderung des realen BIP in Prozent



*Prognose

Abb. 6.1.1.15: Wirtschaftswachstum in Litauen⁹⁴²

⁹³⁸ Vgl. <http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf>, 08.11.03

⁹³⁹ Vgl. *Litauen*, http://portal.wko.at/wk/pub_detail_file.wk?AnglID=1&DocID=41, 17.11.03

⁹⁴⁰ Vgl. *Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Litauen*, http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_lt.doc, 17.11.03

⁹⁴¹ Vgl. *Länderinformationen – Litauen*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=98, 17.11.03

⁹⁴² Vgl. <http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf>, 08.11.03

Die Bauwirtschaft hat einen Anteil von 6,1% am BIP⁹⁴³, dabei wird in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Zunahme gerechnet. Rund 40% der Aktivitäten entfielen auf Neubauten, 55% auf Sanierungs- und Renovierungsarbeiten. Dem Wachstum zugute kommen die stabil bleibenden Baukosten. Im Wohnungsbau dominierte der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern, Mehrfamilienhäuser erfreuten sich eher mäßiger Attraktivität. Im Bereich der Gewerbeimmobilien werden vornehmlich Produktions- und Lagergebäude (ca. 33% der Aufträge) errichtet, Einrichtungen des Einzelhandels, Gaststätten und Hotels sind rückläufig, machen aber immer noch 25% der Aufträge aus. Im Infrastrukturbereich steht vor allem die Sanierung des litauischen Straßennetzes im Mittelpunkt. 2003 standen dafür insgesamt rund 660 Mio. Lit. (ca. 191 Mio. EUR)⁹⁴⁴ zur Verfügung⁹⁴⁵, jedoch wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren durch EU-Strukturfonds erhöhen⁹⁴⁶.



(September 2002).⁹⁴⁷

Malta besitzt eine offene und stark exportabhängige Marktwirtschaft. Das produzierende Gewerbe, der Tourismus und die öffentliche Hand tragen je ca. 25% zum BIP bei, Finanzdienstleistungen 12%. Das Bruttosozialprodukt von Malta betrug 2001 4,04 Mrd. EUR, was pro Kopf 10.360 EUR entspricht. Die Arbeitslosenquote liegt bei ca. 5,2%

Wirtschaftswachstum in Malta 1990-2004

Veränderung des realen BIP in Prozent

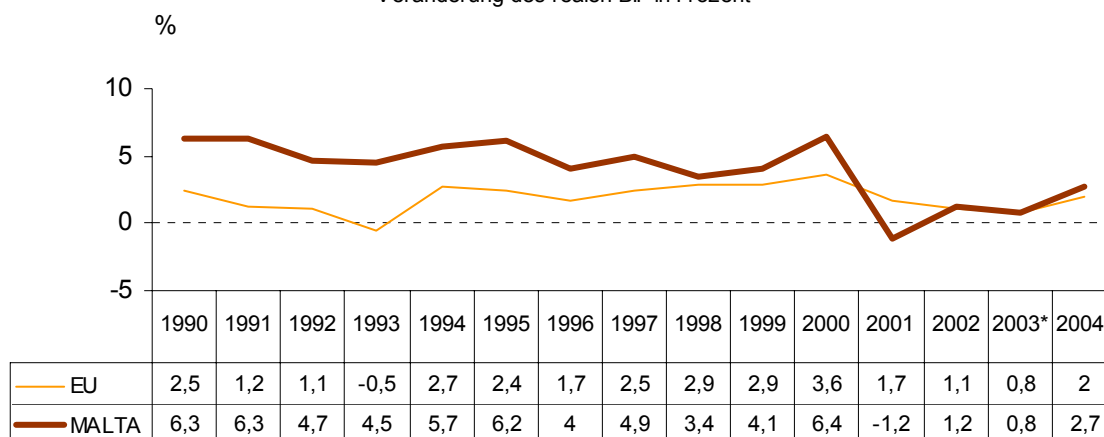


Abb. 6.1.1.16: Wirtschaftswachstum auf Malta⁹⁴⁸

⁹⁴³ Litauen, http://portal.wko.at/wk/pub_detail_file.wk?AngID=1&DocID=41, 17.11.03

⁹⁴⁴ 1 Euro = 3,4528 Lit.

⁹⁴⁵ Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

⁹⁴⁶ Vgl. J. Triebel, Litauen, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 111

⁹⁴⁷ Länderinformationen – Malta, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=105, 09.11.03

⁹⁴⁸ Vgl. <http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf>, 08.11.03

Neben dem seit langem starken Tourismus wird mit einem hohen Nachholbedarf im Umweltbereich gerechnet, der gerade für deutsche Unternehmen interessant sein wird⁹⁴⁹.



Niederlande

Das Bauvolumen betrug im Jahr 2002 schätzungsweise rund 42,3Mrd.€. Auf Grund der rückläufigen Bauproduktion seit 2001 wird bis zum Jahr 2005 von *Euroconstruct* eine Veränderung von -3,2% prognostiziert⁹⁵⁰, auch wenn niederländische Prognosen weitaus günstiger ausfallen (s. Tab. 6.1.1.1). Die derzeitige Stagnation in der Bauproduktion hat zur Zeit Einfluss auf alle drei Bausektoren, den Wohnungsbau, Wirtschaftsbau und Infrastruktur, sowie dem in den Niederlanden wichtigen Wasserbau.

Bauproduktion nach Sparte		2002*		2007*	
		Mill. €	Δ% (zu 2001)	Mill. €	Δ%**
Wohnungsbau	Neubau	7.775	-7,5	8.175	1,0
	Umbau	5.500	1,5	6.200	2,5
Wirtschaftsbau	Neubau	6.900	-10,5	7.500	1,5
	Umbau	3.250	-1,5	3.600	2,0
	Unterhaltung	7.875	2,5	8.875	2,5
Infrastruktur	Neubau	7.010	2,0	7.250	0,5
	Unterhaltung	4.010	3,0	4.400	2,0
Gesamt	⇒	42.320	-2,5	46.000	1,5

Tab. 6.1.1.1: Niederländische Bauproduktion nach Sparten⁹⁵¹ * Schätzungen des
 ** mittlerer jährlicher Zuwachs

Der Wohnungsbaumarkt hat sich in den letzten 10 Jahren stark verändert, der öffentliche Wohnungsbau wird weniger staatlich reguliert und mehr qualitativ durch eine Wohnungsbaupolitik unterstützt. So werden beispielsweise in den ersten 10 Jahren des 21. Jh. 500.000 staatliche Wohnungen als Eigentumswohnungen verkauft⁹⁵². Auch der Nichtwohnungsbau hat mit spürbaren Investitionsrückgängen zu kämpfen, so wird für gewerbliche Bauten ein Rückgang von 12,5% im Jahr 2003 prognostiziert⁹⁵³.

Aufgrund günstiger Standortfaktoren und einer offensiven Standortpolitik wird aber in grenznahen Regionen innerhalb der nächsten 10 Jahre mit einem Bauboom gerechnet,

⁹⁴⁹ Vgl. T. Kness-Bastaroli, *Malta*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 179ff.

⁹⁵⁰ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

⁹⁵¹ Entnommen: *Bouwproductie en werkgelegenheid van 2002 tot 2007*, Prof. drs. A.P. Buur, *Bouwproductie.pdf*

⁹⁵² Vgl. VROM (Ministerium für Wohnungsbau, Raumplanung und Umwelt), *Wonen*, politisches Papier 2000

⁹⁵³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 74

da hier neben großen Logistikzentren auch mehr als 40.000 Häuser und Wohnungen geplant sind, sowie mehrere 100.000 m² an Gewerbe- und Büroflächen.

Auch der Umbau- und Renovierungsbereich wird in den kommenden Jahren zunehmen, da die niederländische Baupolitik bisher stark auf den Neubau ausgerichtet war und nun zunehmend mit Leerständen und Umnutzungen konfrontiert wird⁹⁵⁴.

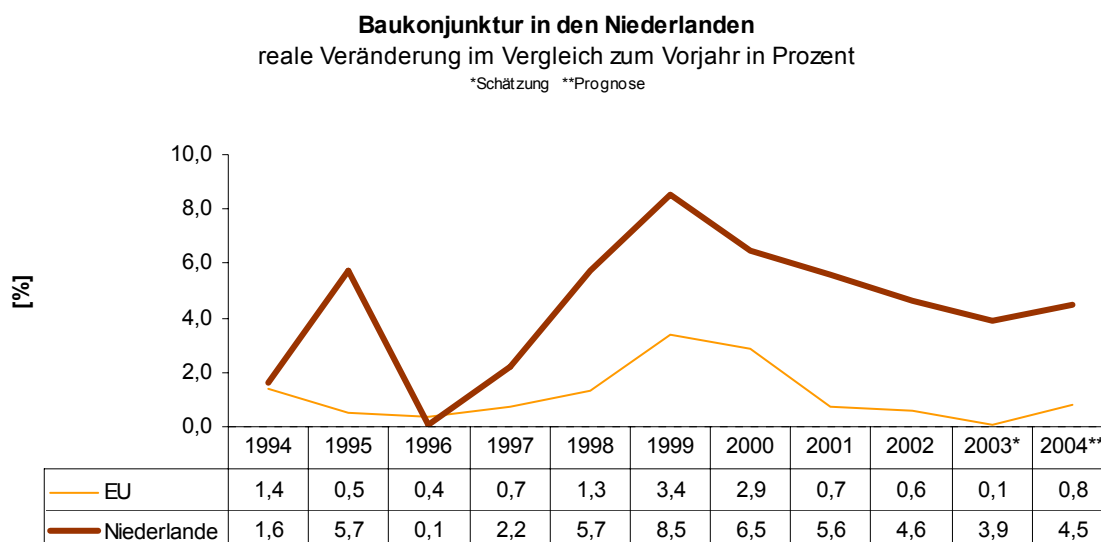


Abb. 6.1.1.17: Niederländische Baukonjunktur 1994-2004⁹⁵⁵



Österreich Seit 1996 existiert in Österreich wieder ein gesundes Wachstum in der Bauwirtschaft, obwohl die Auswirkungen des weltweiten Konjunkturreinbruchs im Jahr 2001 auch in Österreich spürbar waren. In Zukunft kann wohl wieder mit einem steigenden Wachstum gerechnet werden, auch wenn Euroconstruct eine Entwicklung des realen Bauvolumens im Zeitraum von 2001-2005 von -2,5% voraussagt⁹⁵⁶. Das Gesamtbauvolumen erreichte 2000 eine Höhe von 23,92Mrd.€, ein Anstieg auf 25,1Mrd.€ bis 2003 wird vom EBC prognostiziert⁹⁵⁷.

Der seit 1998 gesättigte Wohnungsbausektor hat einen Anteil von 40% am gesamten Hochbausektor. Im Büro- und Gewerbebau ist nach Wachstumsraten von rund 10 % in Ende der 90er Jahre ein vermindertes Wachstum zu beobachten⁹⁵⁸. Der Markt verfügt über ein großes Angebot an Nutzflächen und erst in 3-4 Jahren wird mit einem erneuten

⁹⁵⁴ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 77

⁹⁵⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹⁵⁶ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang

⁹⁵⁷ Vgl. *La construction en europe*, Jahresbericht, S.5 f., European Builders Confederation, Sept. 2001 http://www.eurobuilders.com/PDF/AR_FR2001.pdf, 08.08.02

⁹⁵⁸ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 128

Anstieg gerechnet.⁹⁵⁹ Der Tiefbausektor kann sich trotz des allgemeinen Abwärtstrends mit höheren Zuwachsraten behaupten. Zurückzuführen ist dies vor allem auf den zunehmenden Nord-Süd Transitverkehr, bedingt durch Tourismus und den zunehmenden Gütertransport.

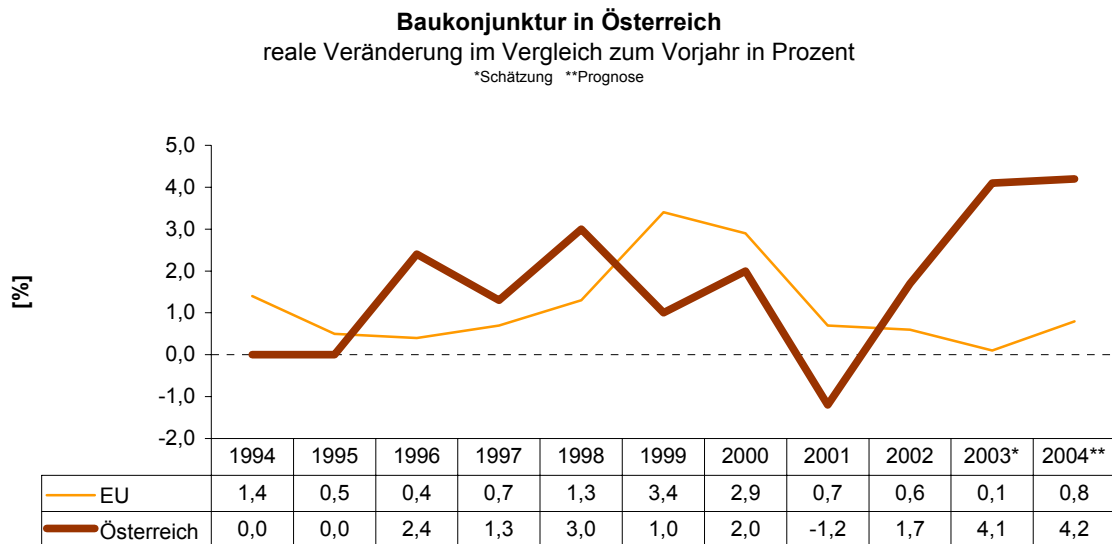


Abb. 6.1.1.18: Baukonjunktur in Österreich 1994-2004⁹⁶⁰



Den überwiegenden Teil der polnischen Bauwirtschaft wird aus vielen kleinen und mittleren Bauunternehmen mit nur wenigen Arbeitnehmern gebildet. Es gibt nur wenige, dafür aber sehr präzente Großunternehmen, die im ständigen Wettbewerb um Realisierung der großen und kapitalintensiven Bauvorhaben stehen und oft von ausländischen Kapitalgebern abhängig sind. Der Anteil des ausländischen Kapitals an der polnischen Bauwirtschaft beträgt 24,1%⁹⁶¹. Das Resultat der Zusammenschlüsse, Übernahmen und Pleiten von Bauunternehmen in Polen wird voraussichtlich das Verschwinden des Mittelstands sein, da kleinere Firmen ihre Existenzberechtigung mit kleinen Aufträgen, Modernisierungen und Renovierungen in ihrer näheren Umgebung sichern und die großen Unternehmen der Branche voraussichtlich weiter wachsen. Für die Misere in der Bauwirtschaft sprechen die rückläufigen Zahlen der Baufirmen, die einen Nettogewinn ausweisen. Im Jahre 2001 waren es 65% der Firmen, um 7,8% weniger als im Vorjahr.⁹⁶²

⁹⁵⁹ Vgl. FGW (Forschungsgesellschaft für Bauen, Wohnen und Planen), *Bauvorschau 2002*, FGW-Schriftenreihe, Wien, <http://www.fgw.at/proj/39.htm>, 07.06.04

⁹⁶⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹⁶¹ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 10

⁹⁶² bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 10

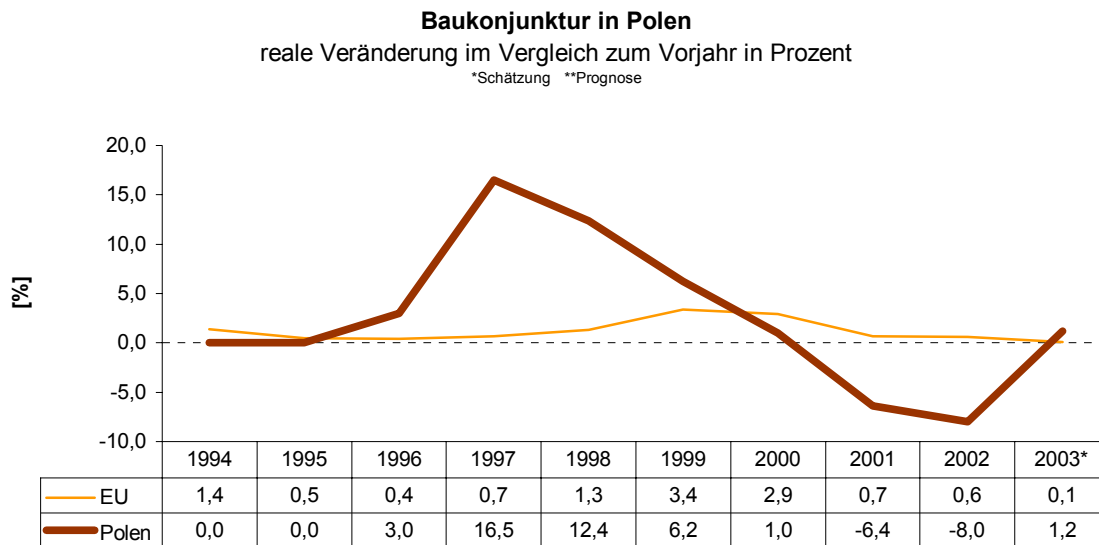


Abb. 6.1.1.19: Entwicklung der polnischen Bauwirtschaft⁹⁶³

2001 sank mit dem Nettobauvolumen von rund 952Mrd.€ der Anteil der vier wichtigen MOE-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei) am realen Bauvolumen Europas auf 3,8 %. Doch ein leichter Aufwärtstrend ist zu spüren. Man rechnet mit der Steigerung des Bauvolumens in Mitteleuropa im Jahre 2003 um rund 4,5%. Mehr Dynamik soll es im Jahre 2004 geben. Man geht von der Jahresveränderung des realen Bauvolumens von über 1% aus. Mit 2% Zuwachs und einem Nettobauvolumen von 990Mrd.€ soll dieser Trend auch im Jahr 2005 anhalten. Polen wird nach den Schätzungen der Experten die größten Zuwachsraten in der gesamten Europa verzeichnen: im Jahr 2003 3%, 2004 7,5% und 2005 12%.⁹⁶⁴



Die gesamte Bauproduktion belief sich 2003 auf ca. 24Mrd.€ mit steigender Tendenz⁹⁶⁵. Da Portugal neben Spanien und Irland zu den Ländern mit der höchsten Wohnungsbauintensität gehört, profitierte der Wohnungsbau in den letzten Jahren von den hohen Wachstumsraten der Bautätigkeit⁹⁶⁶. Der Markt ist inzwischen jedoch so gesättigt, so dass 2002 ein Rückgang von -4,0% zu verzeichnen war und im Jahr 2003 sogar -7,2% zu erwarten sind⁹⁶⁷. Es dominieren private Organisationen und Bauträgergesellschaften im Wohnungsbau, deren Anteil an

⁹⁶³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

⁹⁶⁴ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo Institut für Wirtschaftsforschung (München, Dezember 2002): *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, S. 15

⁹⁶⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

⁹⁶⁶ vgl. Grafik: *Wohnungsfertigstellungen 1999 - 2003*, IBIS-Aktuell, http://www.isoplan.de/images/ia0202_gr.gif, 27.08.02

⁹⁶⁷ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 92

fertiggestellten Wohnungen seit 1973 von 7,5% auf 45,1% im Jahr 1993 stieg⁹⁶⁸. Sozialer Wohnungsbau ist im Prinzip nicht vorhanden. Der Büro- und Wirtschaftsbau ist durch ausländische Bauinvestitionen weiter stark expandierend. Die Bautätigkeit der öffentlichen Hand belief sich 2000 auf 5,33Mrd.€ und soll im Jahr 2003 bei 7,71Mrd.€ liegen⁹⁶⁹. Für den Instandhaltungs- und Modernisierungssektor wurden im Jahr 2002 nur im Bereich Wohnungsbau 2,11Mrd.€ aufgewendet, nach einer starken Wachstumsphase von jährlich ca. 6% werden für 2002 und 2003 spürbare Rückgänge prognostiziert⁹⁷⁰.

Im Portugal existieren ungefähr 24.000 bauwirtschaftliche Firmen, die rund 230.000 Menschen beschäftigen. Ausländische Firmen sind eher selten im Markt vertreten, allerdings sind diverse spanische und französische Unternehmen schon länger auf dem portugiesischen Markt vertreten. Seit 1994 waren hohe Zuwachsraten in der Baubranche zu beobachten, die jedoch primär auf der Errichtung des Expo-Geländes für 1998 basieren⁹⁷¹. Neben der offiziellen Statistik existiert in Portugal vor allem in ländlichen Gebieten eine nicht zu unterschätzende Schattenwirtschaft, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegt.

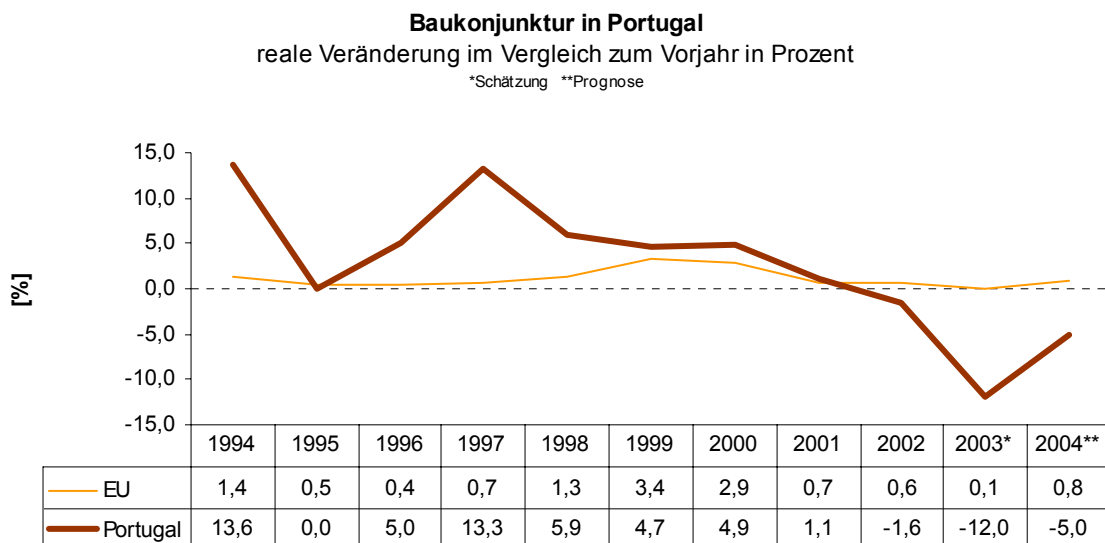


Abb. 6.1.1.20: Portugiesische Baukonjunktur 1994-2004⁹⁷²

⁹⁶⁸ vgl., Annex I des Fragebogens *Portugal, New dwellings finished*, Conselho Directivo Nacional, 01.07.02

⁹⁶⁹ vgl. *La construction en europe*, S.29, EBC, http://www.eurobuilders.com/PDF/AR_FR2001.pdf, 08.08.02

⁹⁷⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 89

⁹⁷¹ Vgl. *Overview / Characteristics of Market*, <http://www.tradepartners.gov.uk/building/portugal2/profile/overview.shtml>, 07.06.04

⁹⁷² Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04



Die schwedische Bautätigkeit belief sich 2002 auf 24Mrd.€⁹⁷³, was einem Anteil von 7,1% des BIP entspricht. Nach einer schweren Krise Anfang der neunziger Jahre, bei der das Bauvolumen bis 1994 um 25% sank und fast ein Drittel der Arbeitsplätze abgebaut wurden, verzeichnet der Sektor inzwischen wieder ein spürbares Wachstum, auch wenn die Prognosen für 2003 und 2004 rückläufige Tendenzen zeigen. Die Hälfte der Bauproduktion besteht aus Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Im Wohnungsbau existiert in den Ballungszentren Stockholm, Malmö und Göteborg ein Wohnraummangel, der aus der Abwanderung aus dem Norden nach Südschweden resultiert. So verspürt der Wohnungsneubau in den Ballungszentren gute Wachstumsraten, auch wenn das politische Ziel von 30.000 Wohnungen pro Jahr nicht gehalten werden wird⁹⁷⁴. Im Industriebau sind die Aussichten augenblicklich verhalten, allein im Jahr 2001 gingen die Investitionen in Industriegebäude um 20% zurück. Der Ausbau der Infrastruktur ist vor allem im dünner besiedelten Norden nötig, so stiegen die Investitionen in Straßen- und Schienennetz in den ersten sechs Monaten des Jahres 2002 um 14%.⁹⁷⁵ Der Ingenieurbau wurde in den letzten Jahren durch das im Jahr 2000 fertiggestellte Jahrhundertprojekt *Öresundbrücke* dominiert. Im gesamten Sektor wird für die nächsten Jahre mit einem verhaltenen Wachstum gerechnet.⁹⁷⁶

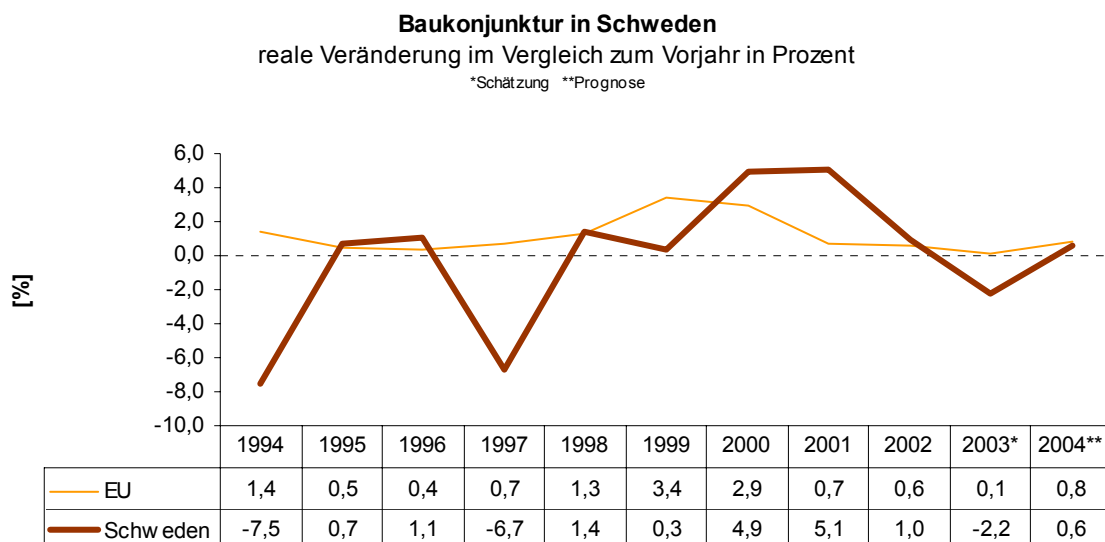


Abb. 6.1.1.21: Schwedische Baukonjunktur 1994-2004⁹⁷⁷

⁹⁷³ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

⁹⁷⁴ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 118

⁹⁷⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 122f.

⁹⁷⁶ Vgl. *The Swedish Construction Industry*, Swedish Institute, Stockholm, August 1997, http://www.bolag.org/english/sweden/industry/e-s-l-construction_industry.htm, 10.06.02

⁹⁷⁷ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

Etwa 450.000 Menschen waren 1996 direkt oder indirekt in der Bauindustrie tätig, das entspricht einem Anteil von 11% aller Beschäftigten. Schwedische Baufirmen arbeiten oft auf Akkordlohnbasis, 60% der Bauleistung wird von Baufirmen mit 5-25 Angestellten erbracht.



Die slowakische Volkswirtschaft verzeichnete wirtschaftliche Wachstumsraten von 3,3% im Jahr 2001 und 4,4% Ende 2002⁹⁷⁸, allerdings lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2002 bei 18,5% auf hohem Niveau. Das Bruttoinlandsprodukt erreichte im Jahre 2003 rund 25,5Mrd.€, was einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 4750€ entspricht⁹⁷⁹.

Das Bauwesen hat derzeit einen Anteil von 3,6 % am BIP, was im europäischen Vergleich sehr niedrig ist. Im Jahr 2001 wurden 35,5% der Bauproduktion im Wohnungsbau (inkl. Sanierung und Umbau) umgesetzt, der Nichtwohnungsbau umfasste 37,6%, der Tiefbau 26,9%.⁹⁸⁰

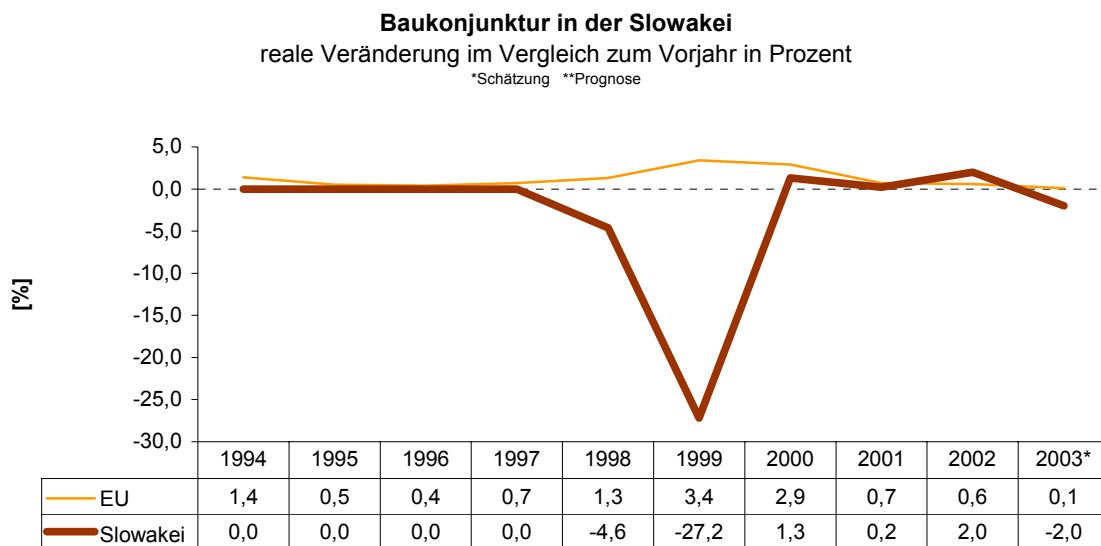


Abb. 6.1.1.22: Slowakische Bauwirtschaft⁹⁸¹

In den Jahren 2004 und 2005 werden über 8Mrd.SK in den Bau von Autobahnen und Schnellstraßen investiert, auch durch die EU-Strukturfonds wird es im gesamten Bausektor zu einem Boom kommen⁹⁸². Die ausländischen Direktinvestitionen erreichten Ende 3. Quartal 2002 einen Stand von 5,9Mrd.€, was seit Ende 2001 einen Zufluss von

⁹⁷⁸ Vgl. <http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf>, 08.11.03

⁹⁷⁹ Länderinformationen – Slowakische Republik, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe_html?type_id=2&land_id=154, 11.06.04

⁹⁸⁰ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 184f.

⁹⁸¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

⁹⁸² Vgl. J.U. Strohbach, *Slowakische Republik*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 87ff.

3,8Mrd.€ darstellt. Deutschland ist mit einem Anteil von 22,8% der größte ausländische Investor.⁹⁸³



Das slowenische Bruttoinlandsprodukt liegt bei knapp 22Mrd.€ (Stand August 2003), was einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 11.700€ entspricht. Bei einem gefestigten Wachstum von ca. 3% und einer sinkenden Arbeitslosenquote (derzeit 6%) ist nur die hohe Inflationsrate von 7,5% bedenklich.⁹⁸⁴ Slowenien gehört zu den bestvorbereitetsten EU-Beitrittsstaaten, da im Vergleich zu anderen Staaten die eigene Wirtschaft von Innen heraus gestärkt wurde und der Schwerpunkt nicht auf Investitionen aus dem Ausland lag. Dies ist aber auch einer der Gründe dafür, dass die Umsetzung der Strukturreformen wie die Privatisierung, die Liberalisierung etc. verhältnismäßig unvollständig ist. Im Umwelt- und Arbeitsschutz ist ein großer Nachholbedarf zu spüren, auch werden in den nächsten Jahren Mittel aus dem EU-Kohäsionsfonds für den Ausbau der Abwasser- und Abfallentsorgung aufgewendet, die weitere Chancen für deutsche Firmen und Spezialdienstleistungen bieten wird⁹⁸⁵.



Das seit 1994 durchgehend anhaltende Wachstum in der Bauindustrie (über 8% im Jahr 1999) macht den Sektor zu einem der stärksten wachsenden Industriezweige des Landes. Die Bauproduktion lag 2002 bei ca. 103Mrd.€ mit hohen Zuwachsraten, was einem hohen Anteil von 14,9 % (Stand 2002) am Bruttoinlandsprodukt entspricht⁹⁸⁶. Nach Angaben des Verbandes der spanischen Bauwirtschaft SEOPAN (*Asociacion de empresas constructoras de ambito nacional*), wuchs der Wohnungsbau im Jahr 2003 um 3%, der Wirtschaftsbau um 2%, Ingenieurbauprojekte um 7% und der Bereich Modernisierung/Sanierung von 3%, wobei im europäischen Vergleich der Neubau in Spanien immer noch ungewöhnlich hoch ist.⁹⁸⁷

Der Anteil des Wohnungsbaus an der gesamten Bautätigkeit beträgt 33%, der Nichtwohnungsbau lediglich 18%, der Instandhaltungs- und Sanierungsbereich hat einen Anteil von 25% und der Tief- und Ingenieurbau 24% an der gesamten Bauproduktion. Mit 78 % wird der Großteil durch den privaten Sektor erwirtschaftet, die öffentliche Hand trägt

⁹⁸³ Länderinformationen – Slowakische Republik, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=2&land_id=154, 11.11.03

⁹⁸⁴ Vgl. Länderinformationen – Slowenien, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=155, 11.06.04

⁹⁸⁵ Vgl. E. Anders-Clever, *Slowenien*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 135ff.

⁹⁸⁶ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

⁹⁸⁷ Vgl. SEOPAN, *Rueda de Prensa Datos 2003, Sector de la Construcción*, S. 10, Bericht unter <http://www.seopan.es/ficheros/rperiodistas.pdf>, 12.06.04

lediglich 22% der gesamten Bauproduktion bei.⁹⁸⁸ In Spanien sind von öffentlicher Seite Betreibermodelle recht gefragt. Bauinvestitionen werden auf Grundlage eines von der Regierung ausgearbeiteten Infrastrukturplan im Zeitraum 2000-2007 besonders in den Bereichen der Infrastruktur, des Gesundheitswesens und der Behörden- und Verwaltungsgebäude getätigt. Der Bausektor beschäftigt rund 1,73 Millionen Menschen und repräsentierte 2001 etwa 11% aller Berufstätigen. Die Beschäftigtenzuwächse liegen seit mehreren Jahren bei 5-10%⁹⁸⁹.

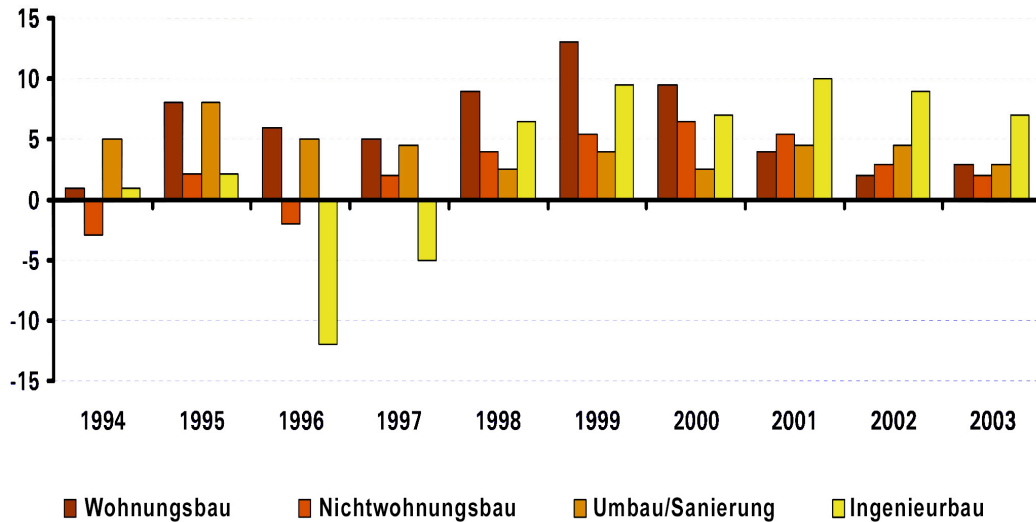


Abb. 6.1.1.23: Wachstum der Bausparten in der Bauproduktion Spaniens⁹⁹⁰

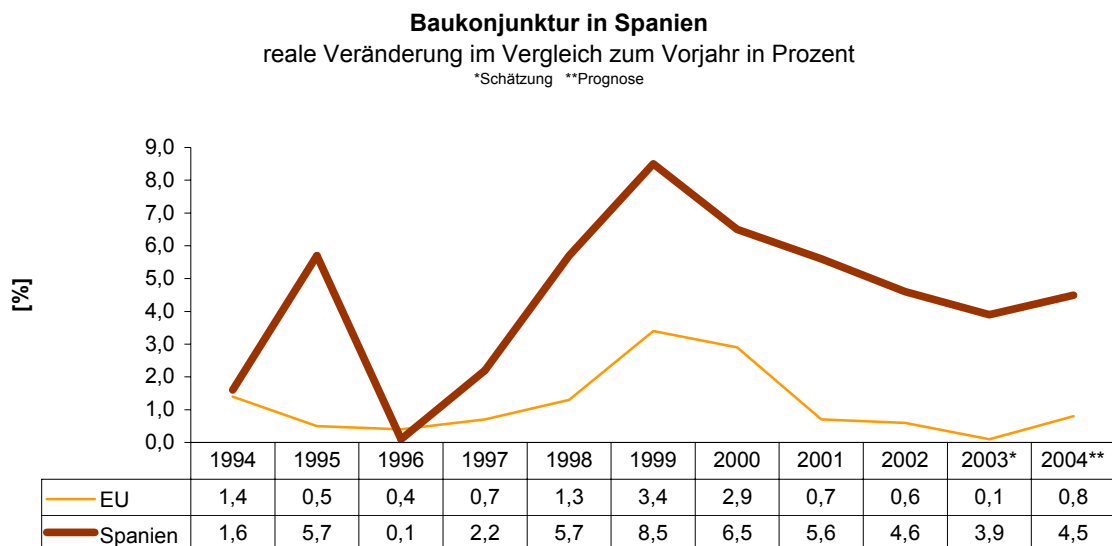


Abb. 6.1.1.24: Spanische Baukonjunktur 1994-2004⁹⁹¹

⁹⁸⁸ Vgl. SEOPAN, *Rueda de Prensa Datos 2003, Sector de la Construcción*, S. 10, Bericht unter <http://www.seopan.es/ficheros/rperiodistas.pdf>, 12.06.04

⁹⁸⁹ Vgl. *Special Report, The Spanish Economy: Monthly Report - May 2002*, Ministerio de Economía, <http://www.mineco.es/sqpc/textos/ice/tse/tse.pdf>, 03.07.02



Nach einer Rezession der Jahre 1998/99 ist die tschechische Volkswirtschaft wieder auf Wachstumskurs. Das Bruttoinlandsprodukt betrug in Jahr 2003 75,69Mrd.€ mit einer Steigerungsrate von 2,9%. Dies entspricht einem BIP-Anteil pro Kopf von 7.427€. ⁹⁹² Die Arbeitslosenquote lag im Jahresdurchschnitt 2002 bei 7,3%. ⁹⁹³ Die tschechische Republik wird von vielen deutschen Firmen als wichtigster Ziel- und Investitionsmarkt gesehen, so dass auch in diesem Zusammenhang verstärkt deutsche Bauinvestitionen zu erwarten sind. ⁹⁹⁴

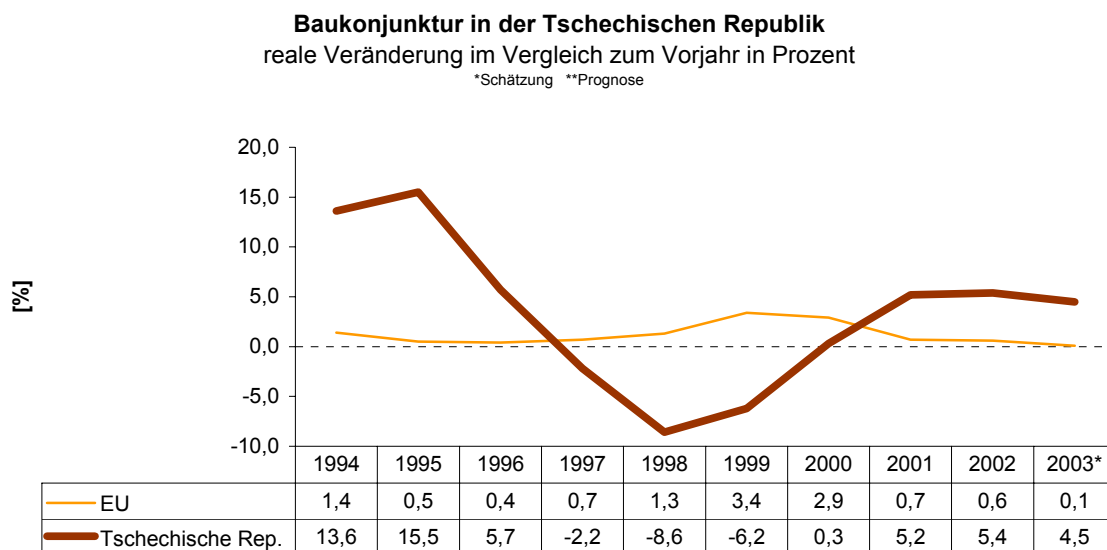


Abb. 6.1.1.25: Tschechische Baukonjunktur 1994-2003 ⁹⁹⁵

Seit dem Jahr 2000 zeigt die tschechische Bauwirtschaft stabile Wachstumsraten um 5%, insgesamt lag der Anteil der Bauproduktion am BIP im Jahr 2002 bei 9,5%. ⁹⁹⁶ Verantwortlich für die Zunahme des Bauvolumens sind staatliche Aufträge im Bereich Infrastruktur (z.B. die Prager U-Bahn), eine Belebung des Wohnungsbaus sowie die Sanierung und Instandsetzung von Objekten, die im Sommer 2002 durch die Überschwemmungen beschädigt wurden. Der entstandene Schaden wird dabei auf 2-3Mrd.€ geschätzt. Sowohl der Neubau als auch die Renovierung von Wohnungsbeständen sind in der Tschechischen Republik rückläufig, obwohl langfristig

⁹⁹⁰ Vgl. SEOPAN, *Rueda de Prensa Datos 2003, Sector de la Construction*, S. 11, Bericht unter <http://www.seopan.es/ficheros/rperiodistas.pdf>, 12.06.04

⁹⁹¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 und Pressemitteilung des FIEC, *FIEC erwartet für 2004 eine leichte Erholung der Bautätigkeit*, Brüssel 10.05.04

⁹⁹² Vgl. *Länderinformationen – Tschechische Republik*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=2&land_id=174, 12.06.04

⁹⁹³ *Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Tschechische Republik*, http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_cz.doc, 12.06.04

⁹⁹⁴ Vgl. J.U. Strohbach, *Tschechische Republik*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 31ff.

⁹⁹⁵ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

⁹⁹⁶ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 11

noch Potential besteht⁹⁹⁷. Entgegen des weiterhin hohen Bedarfs im Industrie- und Finanzwesen verlor der in den letzten Jahren besonders wachstumsstarke Bereich des Baus von großen Einkaufszentren, da dieser Markt inzwischen weitgehend gesättigt ist. Eine höhere Bauaktivität verspricht nach dem EU-Beitritt der Bau von Verkehrswegen und möglicherweise auch von neuen Produktionsbetrieben.⁹⁹⁸



Die ungarische Wirtschaft hat seit vielen Jahren Wachstumsraten von 3-5%, allerdings verschieben sich ausländische Investitionen derzeit vermehrt in andere Beitrittsstaaten, da Ungarn keine qualifizierten und gleichzeitig billigen Arbeitskräfte mehr bieten kann, so dass die im Frühjahr 2002 gewählte Regierung mit dem *Széchenyi Plan* die Investitionen wieder ankurbeln will⁹⁹⁹. Ungarn hatte im Jahr 2002 bei einem Wachstum von 3,3% ein Bruttoinlandsprodukt von rund 69,8Mrd.€ vorzuweisen, was einem Pro-Kopf-Anteil von 6.876€ entspricht. Deutschland ist dabei der wichtigste Handelspartner Ungarns.¹⁰⁰⁰

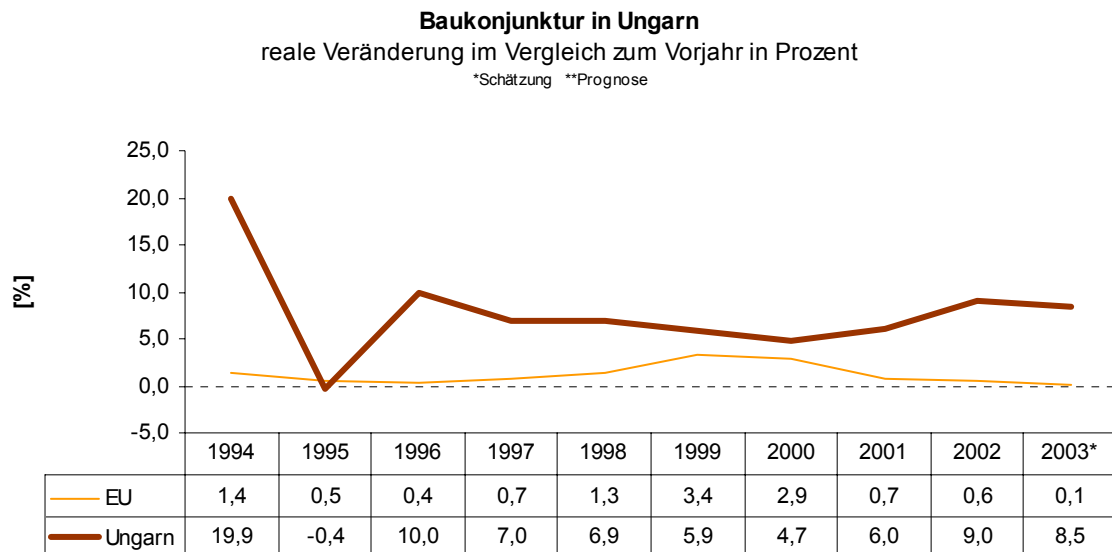


Abb. 6.1.1.26: Ungarische Baukonjunktur 1994-2003¹⁰⁰¹

Die Bauwirtschaft war in den letzten Jahren einer der wichtigsten Antriebe der Gesamtwirtschaft, die maßgeblich für die Steigerung des BIP verantwortlich sind. Ungarn hatte im Jahr 2002 eine Bauproduktion von ca. 7Mrd.€ bei einem Anteil von über 10% am

⁹⁹⁷ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 176ff.

⁹⁹⁸ *Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen*, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

⁹⁹⁹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 190f.

¹⁰⁰⁰ Vgl. *Länderinformationen – Ungarn*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=181, 12.06.04

¹⁰⁰¹ Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

BIP. Für die nächsten Jahre werden Wachstumsraten in der Bauproduktion zwischen 7% und 10% erwartet. Im Wohnungsbau wurde der stark rückläufige Trend in den 90ern gestoppt und seit 2001 steigen die Zahlen wieder deutlich an (30% mehr Fertigstellungen als im Vorjahr). Durch ein Wohnungsbauprogramm aus dem Jahr 2000 wird auch der soziale Wohnungsbau wieder wichtiger. Im Nichtwohnungsbau wurde der allgemeinwirtschaftlich rücklaufende Trend durch den *Széchenyi Plan* aufgefangen, so dass in den nächsten Jahren mit einem stabilen Wachstum von 3-5% gerechnet wird. Auch im Tiefbau werden im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Wachstumsraten von 10-13% prognostiziert.¹⁰⁰²



Da die Wiedervereinigung mit dem türkisch-besetzten Nordzypern von den Süd-Zyprioten abgelehnt wurde, trat das südliche Zypern als weitaus wirtschaftskräftigerer Teil gut gerüstet der EU bei. Auch wenn Zypern neben Malta zu den kleinsten Absatzmärkten unter den Beitrittskandidaten zählen und Importe hauptsächlich aus Griechenland bezogen werden, ist Zypern durch die krisenfeste und stabile Wirtschaft ein interessanter Markt¹⁰⁰³. Die Republik Zypern hat ein Bruttoinlandsprodukt von ca. 10,5Mrd.€, was einem Pro-Kopf-Anteil von ca. 15.200€ entspricht. Im Vergleich liegt der Pro-Kopf-Anteil im Norden Zyperns nur bei ca.4.800€.¹⁰⁰⁴ Die Bauwirtschaft der Republik Zypern ist sehr klein, Zypern wird insgesamt stark durch den Dienstleistungssektor (mit einem Anteil von 93%) bestimmt. Dabei dominieren Tourismus, die Off-Shore-Wirtschaft und die Seeschifffahrt.¹⁰⁰⁵

¹⁰⁰² Vgl. FIEC (Verband der Europäischen Bauwirtschaft), *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003 S. 193ff.

¹⁰⁰³ Vgl. H.-F. Ruwwe, *Zypern*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 165ff.

¹⁰⁰⁴ Vgl. *Länderinformationen – Zypern*, http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=193, 12.06.04

¹⁰⁰⁵ Vgl. H.-F. Ruwwe, *Zypern*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004 S. 165ff.

6.1.2 Planungsmarktstrukturen in den EU-Mitgliedstaaten



In Belgien gibt es vorwiegend kleine Architekturbüros mit wenigen Angestellten. 85% der Architekturbüros werden ausschließlich von einem Architekten geleitet, im Durchschnitt haben diese Architekturbüros lediglich 1,8 Mitarbeiter. Architektenbüros mit mehreren Partnern sind mit einem Anteil von 15% am Markt und durchschnittlich sieben Angestellten vertreten. Größere Büros oberhalb von 30 Mitarbeitern sind in Belgien seltener anzutreffen.

Architekten (2000)		10.880
im Bauwesen tätig	91%	
anderweitig tätig	9%	
von im Bauwesen Tätigen sind:		
privatwirtschaftlich Selbständig/Angestellt	88%	
öffentliche Angestellte	12%	
Dichte je Einwohner (Angabe UIA)		1,062 ‰

Tab. 6.1.2.1: Architekten in Belgien¹⁰⁰⁶

Bei Großprojekten bearbeiten Architekturbüros ggf. in einer *Société* das Projekt, allerdings ist für Architekten eine Partnerschaftsgesellschaft nur in Form einer *Société Civile* erlaubt. Sie dürfen nicht als gewerbliche Gesellschaft - *Société Commerciale* Architektenleistungen anbieten. Folgende Gesellschaftsformen sind durch die *Recommandation relative à l'exercice de la profession d'architecte dans le cadre d'une société ou d'une association du 28 novembre 1997* möglich:

- *Société professionnelle d'architectes*
- *Société multiprofessionnelle d'architectes*
- *Association professionnelle d'architectes*
- *Association multiprofessionnelle d'architectes*
- *Association momentanée*
- *Société de moyens et association de moyens*

¹⁰⁰⁶ vgl. Welter, T., *Architekten in Europa 2000 - COAC*, Bundesarchitektenkammer, Berlin, Stand 06.April 2001, <http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3>, 21.07.02
 vgl. Kettelaer J.H., *Der Berufsstand der Architekten in Belgien*, Deutsches Architektenblatt, DAB 7/1995

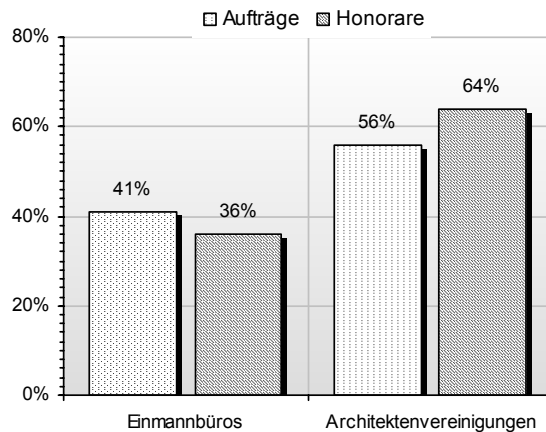


Abb. 6.1.2.1: Auftrags- und Honorarverteilung der belgischen Büros

Die Beauftragung eines Architekten ist zwingend vorgeschrieben und bis auf wenige Ausnahmen ist für alle Projekte ebenso eine Baugenehmigung erforderlich. Dies gilt für statische Veränderungen des Gebäudes, als auch für Renovierungsarbeiten und sonstige Umbaumaßnahmen, die das Aussehen oder das Volumen des Objektes betreffen. Der Architekt trägt die Verantwortung der technisch einwandfreien Planung, da der Baugenehmigungsantrag lediglich auf Abmessungen und städtebauliche Konformität (mit Ausnahme von Brand- und Wärmeschutz) überprüft wird. Die Architekten in Belgien haben ähnlich wie in Deutschland weitreichendere Befugnisse erhalten, um den Kontrollaufwand des Bauamtes zu reduzieren. Jedem Bauantrag muss eine von der Kammer abgezeichnete Einverständniserklärung beigelegt werden. Im *Règlement de Déontologie* sind die Tätigkeiten des Architekten in Leistungsphasen eingeteilt:

Leistungsphasen	
L'étude du programme	Problemstellung, Machbarkeit, Grundlagen, Gesamtkonzeption
L'avant-projet	Vorplanung, Budgetierung, Angaben zu Ort, Bauvolumen, Materialien
Le dossier de demande de permis de bâtir	Erstellen der Baugenehmigung, präzise Angaben zu Material, Volumen, Gebäudetechnik
Le projet de construction	Ausführungsplanung für die Vergabe, sämtlicher technischen und konstruktiven Details
La demande de prix aux entreprises	Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Leistungsverzeichnisse
Le choix de l'entrepreneur	Wahl der ausführenden Unternehmen Vertragsverhandlungen
L'exécution	Projektausführung, Bauüberwachung, Bauleitung, Rechnungsprüfung, Dokumentation
La réception des travaux	Mitwirkung bei der provisorischen Abnahme, und nach einem Jahr bei der endgültigen Abnahme

Tab. 6.1.2.2: Die belgischen Leistungsphasen im Überblick¹⁰⁰⁷

¹⁰⁰⁷ vgl. *Les domaines[...]de l'architecte*, OA, <http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm>, 21.05.04



In Dänemark ist der Planungsmarkt durch viele sehr kleine und wenige große Architekturbüros geprägt. Die wenigen großen Architekturbüros teilen fast alle überregional bedeutenden Bauten unter sich auf. Der DAL/AA hatte im Jahr 2002 ca. 6.000 Architekten als Mitglieder, was einer Architektendichte pro Einwohner von 1,12 ‰ entspricht¹⁰⁰⁸. Die schwedische Sektorstatistik¹⁰⁰⁹ zeigt, dass Büros mit mehr als 20-30 Angestellten den kleineren Teil im Architektur- und Ingenieurbereich repräsentieren. Unter den 50 größten Unternehmen des Landes für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen befinden sich 18 Firmen die im Bereich Architektur und Projektmanagement angesiedelt sind¹⁰¹⁰. Diese Firmen beschäftigen zwischen 31 und 185 Angestellte, insgesamt etwa 1.430 Mitarbeiter. Bei insgesamt ca. 7.500 Architekten und einer nicht bekannten Anzahl von Ingenieuren auf dem Gebiet der Architekturdienstleistung, sind maximal 20% in den großen Firmen tätig, der Rest von mindestens 80% verteilt sich auf Unternehmen bis 30 Mitarbeiter. Auch eine Mitgliederbefragung des FRI zeigt ähnliche Werte (s. Abb. 6.1.2.2).

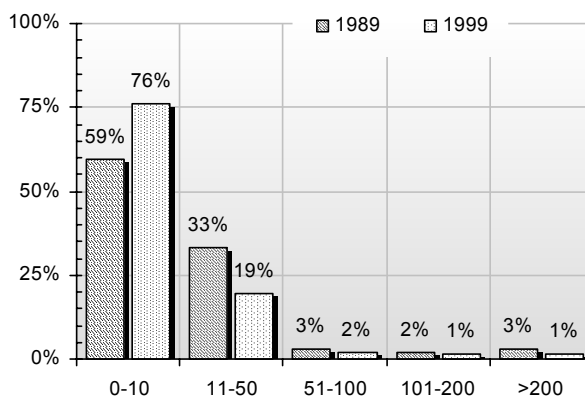


Abb. 6.1.2.2: FRI-Mitgliederbefragung 1999¹⁰¹¹

Architekten und Ingenieure erbringen Dienstleistungen in allen Projektphasen, allerdings liegt der Schwerpunkt im planerisch-konstruktiven Bereich¹⁰¹². Die traditionelle Form des Planungs- und Bauablaufs mit einzelvertraglichen Auftragserteilungen ist in Dänemark noch die Regel. *Design&Build*- Aufträge bilden allmählich einen wahrnehmbaren Anteil am Baugeschehen.

¹⁰⁰⁸ vgl. *Architects in Denmark*, CNA, Stand: 2000, <http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbdeanmark.html>, 20.04.02

¹⁰⁰⁹ vgl. *Sector Review November 2001*, STD-Swedish Federation of Consulting Engineers and Architects, Stand: 2001, <http://www.ai-foretagen.se/english/Sectorr2001.pdf>, 27.08.02

¹⁰¹⁰ Anmerkung: nicht berücksichtigt sind *Civil Engineering*, *Multidisciplinary*, da keine Angaben über Tätigkeitsfelder vorhanden sind.

¹⁰¹¹ vgl. *Sector Statistics 1999*, FRI member Survey, Danish Association of Consulting Engineers, FRI, http://www.frinet.dk/alle_uk/04/19545.pdf, 28.07.02

¹⁰¹² vgl. *Denmark- Construction Information*, Hanscomb, Nov. 1998, <http://www.hanscombglobal.com/wacr71.htm>, 07.06.02

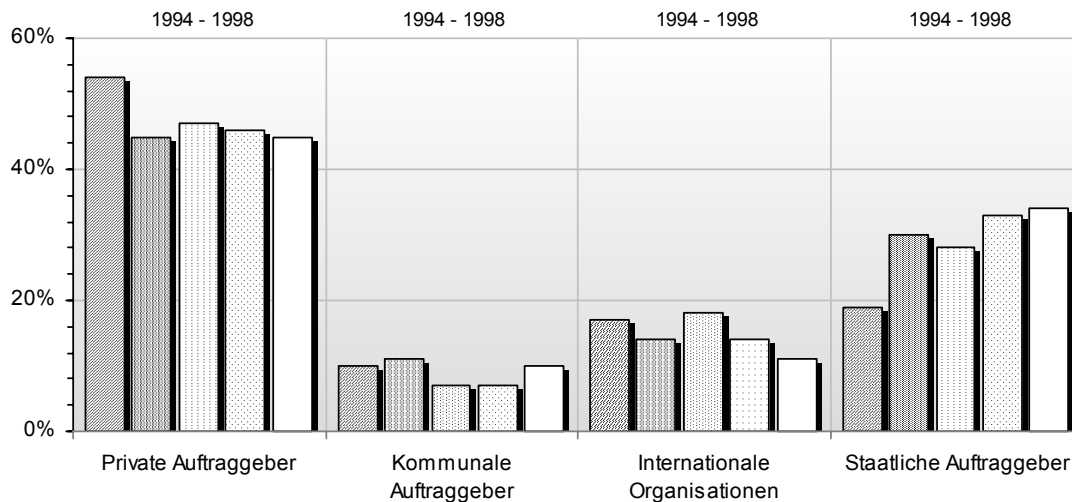


Abb. 6.1.2.3: Umsätze nach Auftraggebern in Dänemark¹⁰¹³

Die privaten Aufträge lagen 1994-1998 auf Basis der Umsätze bei 40-50% mit abnehmender Tendenz. Umsätze durch kommunale und vor allem staatliche Aufträge erhöhten sich um 15%.

In Dänemark werden Leistungsphasen eines Projektes in Grundlagen, Entwurf, Ausführungsplanung, Bauausführung und Inbetriebnahme unterschieden¹⁰¹⁴.



Deutschland hat mit fast 112.000 Architekten eine der höchsten Architektendichten in Europa (1,36‰)¹⁰¹⁵. Architekten in Deutschland planen primär im Hochbau und erschließen sich zunehmend aber auch andere Planungsbereiche außerhalb ihres klassischen Aufgabenspektrums. Traditionell planen Architekten als fachliche Sachwalter des Auftraggebers Bauvorhaben im Hochbau, sie

koordinieren die Fachplanungen und überwachen die Bauausführung. Leistungsumfang und Honorierung von Architekten werden in der HOAI §10ff beschrieben¹⁰¹⁶.

Der kontinuierlicher Rückgang des Bauvolumens trifft in direkter Abhängigkeit auch den Planungsmarkt, allerdings spüren Planer je nach Berufssparte die Rezession unterschiedlich stark (s. Datenmaterial in Kap. 3). Auch gibt es starke geografische Schwankungen innerhalb Deutschlands, In Ostdeutschland und Nordrhein-Westfalen sieht die Situation seit längerem eher schlechter, im Süden Deutschlands besser aus (s. Abb. 6.1.2.4).

¹⁰¹³ vgl. *Sector Statistics 1999*, FRI member Survey, Danish Association of Consulting Engineers, http://www.frinet.dk/alle_uk/04/19545.pdf, 28.07.02

¹⁰¹⁴ Vgl. ABR89-Vertragsgrundlagen Punkt 2.3.1

¹⁰¹⁵ Angabe der Bundesarchitektenkammer unter <http://www.bundesarchitektenkammer.de>, 10.05.04

Planerdichte in den Bundesländern

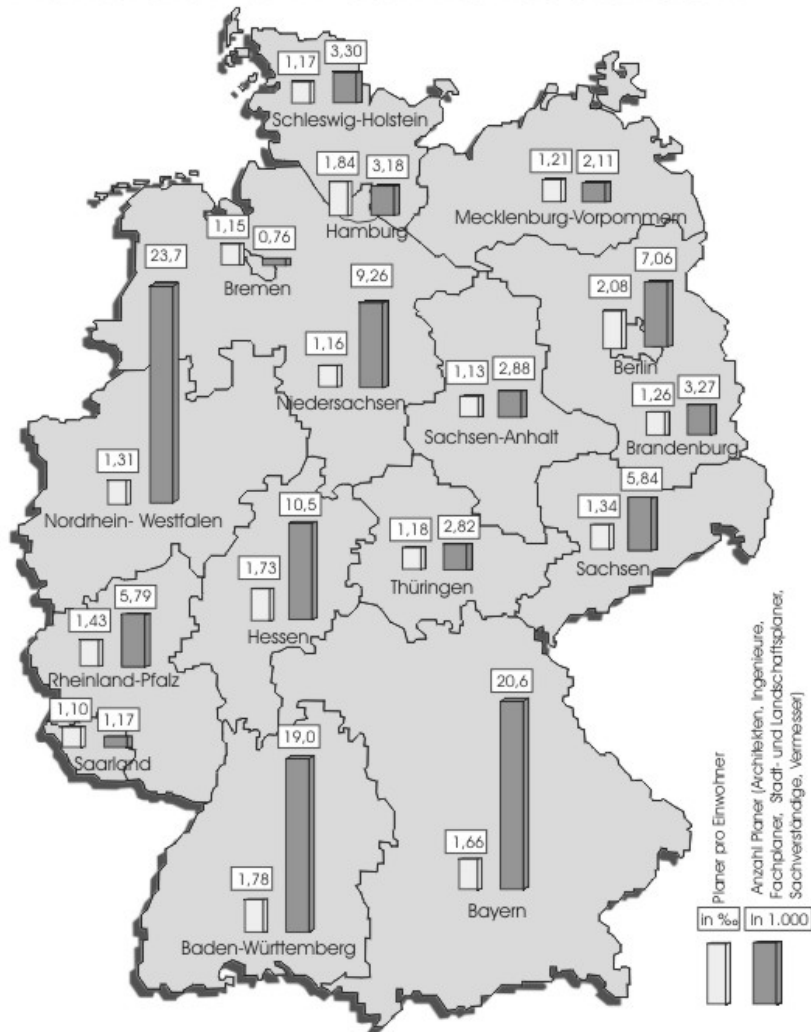


Abb. 6.1.2.4: Planerdichte in den Bundesländern 2001¹⁰¹⁷

Während Architekturbüros fast ein Drittel aller Planungsbüros ausmachen, erwirtschaften sie weniger als ein Fünftel des Gesamtumsatzes der Branche. Deutlich besser sieht es bei bautechnischen und technisch-wirtschaftlichen Büros aus (s. Abb. 6.1.2.5).

Schwierig für den Planermarkt ist die bisher unvermindert anhaltende Flut von Berufsanfängern im Bereich der Architektur, die auf den Markt drängen¹⁰¹⁸. Im Bereich der Ingenieurwissenschaften ist dagegen seit Jahren ein rückläufiger Trend zu beobachten, der mittelfristig zu einem neuen Bedarf an Berufsanfängern führen wird¹⁰¹⁹. Der wachsenden Mitgliederzahl, die die Architekten- und Ingenieurkammern verzeichnen,

¹⁰¹⁶ Volltext der HOAI unter <http://www.hoai.de>, 27.05.04

¹⁰¹⁷ Datenquelle: Stat. Bundesamt

¹⁰¹⁸ Vgl. statistische Erfassung der Bundesarchitektenkammer unter <http://www.bundesarchitektenkammer.de>, 27.05.04

¹⁰¹⁹ Vgl. Statistik der Bundesingenieurkammer unter http://www.bundesingenieurkammer.de/ingenieur_statistik.htm, 27.05.04

steht eine Welle von Schließungen steuerpflichtiger Architekturbüros aufgrund der momentan schlechten Wirtschaftslage gegenüber.

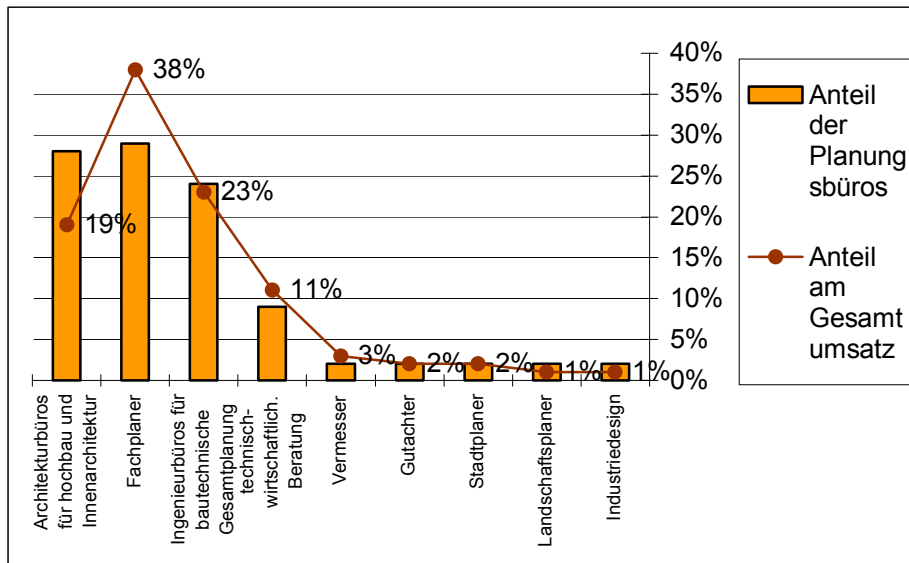


Abb. 6.1.2.5: Branchenanteil nach Fachrichtung 2001¹⁰²⁰

Die meisten Architekturbüros in Deutschland haben eine geringe Beschäftigtenzahl, so haben 3 von 4 Architektur- oder Ingenieurbüros weniger als 5 Mitarbeiter (s. Abb. 6.1.2.6). Viele Planer versuchen als Ein-Mann-Büro mit kleinen Aufträgen zu bestehen und verdienen zumindest zeitweise weniger als das Existenzminimum. Demgegenüber sind bei einem gut organisierten und auftragsstarken Planungsbüro große persönliche Gewinne für den Büroinhaber möglich.

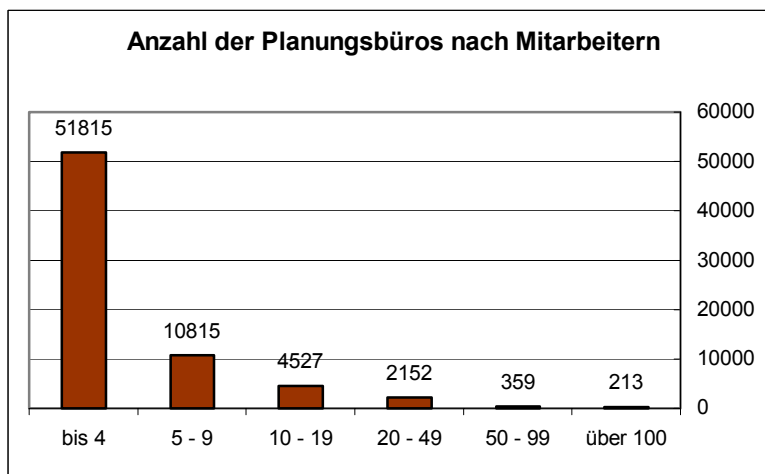


Abb. 6.1.2.6: Aufteilung der deutschen Planungsbüros nach Mitarbeiteranzahl 2000



Zurzeit gibt es ca. 500 Architekten in Estland, was einer Architektendichte von 0,36‰¹⁰²¹ entspricht. Davon sind allerdings nur ca. 250 beruflich aktiv. Durch zahlreiche schwedische und finnische Investitionen sind in Estland auch viele Architektur- und Planungsbüros aus diesen Ländern tätig. Die estnische Konkurrenz mit ca. 120 – 160¹⁰²² Architekturbüros ist in vielen Fällen mit der Größenordnung mancher Projekte (wie z.B. bei der Brücke nach Saaremaa) überfordert und oft auf den technischen Sachverstand ausländischer Planer angewiesen.¹⁰²³ Um so erstaunlicher ist es, dass es abgesehen von wenigen finnischen Teilhaberschaften bis heute keine estnischen Filialen ausländischer Architekturbüros gibt.¹⁰²⁴ Deutsche Büros waren bisher lediglich an zwei Umweltschutzmaßnahmen beteiligt¹⁰²⁵.



In Finnland sind ca. 3.000 Architekten bei einer Architektendichte von ca. 0,58‰¹⁰²⁶ und ca. 13.000 Bauingenieure tätig¹⁰²⁷. Der Planungssektor wird vor allem durch mittelständische Unternehmen geprägt. Allein tätige Architekten und Ingenieure sind eher selten zu finden, über 35% arbeiten mit bis zu 9 Angestellten¹⁰²⁸. Knapp ein Viertel der Büros beschäftigt mehr 10-49 Mitarbeiter und auch darüber hinaus haben noch 35% der Firmen mindestens 50 Angestellte (s. Abb. 6.1.2.7).

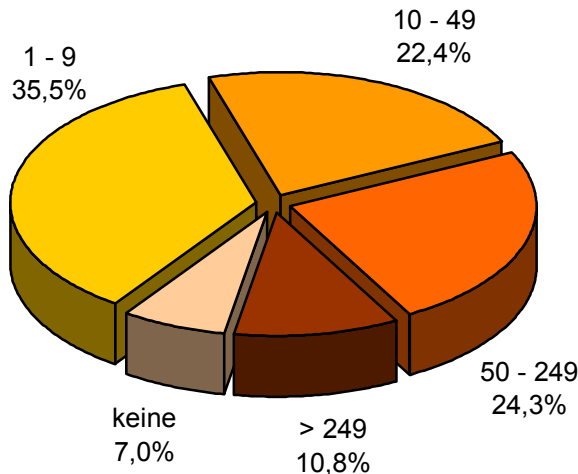


Abb. 6.1.2.7: Beschäftigte in finnischen Planungsbüros¹⁰²⁹

¹⁰²⁰ Datenquelle: Stat. Bundesamt
¹⁰²¹ Auskunft des Kontaktbüros Sachsen-Anhalt in Tallinn, 28.11.03
¹⁰²² Auskunft des Kontaktbüros Sachsen-Anhalt in Tallinn, 28.11.03
¹⁰²³ Vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03
¹⁰²⁴ Auskunft des Kontaktbüros Sachsen-Anhalt in Tallinn, 28.11.03
¹⁰²⁵ Vgl. Unterlagen zur Veranstaltung *Export deutscher Architekten- und Ingenieurleistungen, Einschätzungen der Auslandsvertretungen*, am 06.11.03
¹⁰²⁶ vgl. *Minutes*, COAC/UIA, <http://www.aia.org/institute/uia/PPCMinutesNov01.pdf>, 27.05.04
¹⁰²⁷ vgl. *Organisation and Membership - A powerful union for the engineers*, Insinööriliitto, <http://www.insinooriliitto.fi/asp/empty.asp?P=364&C=10693>, 18.07.03
¹⁰²⁸ vgl. *L'architecte en Europe - Finland*, CNOA, http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm, 05.07.02
¹⁰²⁹ vgl. C.David, T.Hélène, *Ingénierie Publique en Espagne*, Ecole Nationale de Travaux de l'état, Nov.2000, 05.07.02
 vgl. R.Döhm, *Impact of Enlargement [...]*, S.204, Stand 1994, RWI-Essen (Hrsg.), November 2000

Die Arbeitsbereiche von Architekten und Ingenieuren umfassen Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Bauüberwachung, Machbarkeitsstudien, Projektmanagement sowie Stadt- und Regionalplanung oder auch Vermessungstätigkeiten.



Französische Architekten- und Ingenieurbüros sind durchschnittlich relativ groß. Zwar haben über 45% der Büros nicht mehr als neun Angestellte und knapp über 30% mehr als 50 Mitarbeiter, allerdings sind die Anteile der großen Büros im europäischen Vergleich hoch. Oft beschränken sich Planungsbüros aus Kapazitätsgründen auf wenige Tätigkeitsfelder oder sind nur auf regionaler Ebene tätig. Eine häufige Spezialisierung bei Architekten sind entweder rein planerische Leistungsangebote oder die Bauleitung als *Architectes d'opérations*. Größere Büros mit einem erweiterten Tätigkeitsradius sind seltener, decken dann aber alle Baubereiche ab.

Architekten in Frankreich		
Architekten (registriert)		27.000
davon selbständig	69%	18630
Partner in Firmen	14%	3780
Angestellt (privater Sektor)	8%	2160
Angestellt (öffentlicher Sektor)	3,3%	891
Dichte je Einwohner		0,46‰
Tab. 6.1.2.4: Architekten in Frankreich ¹⁰³⁰		

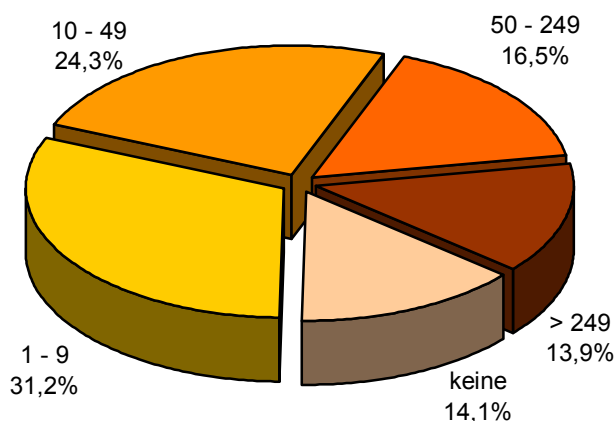


Abb. 6.1.2.8: Beschäftigtenzahl in französischen Planungsbüros¹⁰³¹

¹⁰³⁰ vgl. *Architects in France*, CNA, <http://www.archieuro.archiworld.it>, 27.05.04

¹⁰³¹ vgl. R.Döhm, *Impact of Enlargement [...]*, S.205, Auswertung der Tafeln, RWI-Essen (Hrsg.), November 2000

Alle möglichen Rechtsformen eines Architekturbüros in Frankreich können auf den Webseiten der nationalen Architektenkammer eingesehen werden¹⁰³². Dazu gehören:

- *SCP d'architecture (société civile professionnelle)*
- *EURL d'architecture (entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée)*
- *SARL d'architecture (société à responsabilité limitée)*
- *SA d'architecture (société anonyme)*
- *SELARL d'architecture (société d'exercice libéral sous forme de société anonyme)*
- *SELAFA d'architecture (société d'exercice libéral à responsabilité limitée)*
- *SCOP SARL d'architecture (société coopérative de production sous forme de SARL à capital variable)*

Die Mindestanforderungen nicht unterteilbarer Architektenleistungen bei öffentlichen Aufträgen sind seit 1986 gesetzlich¹⁰³³ in folgende Leistungsphasen unterteilt:

- *Les études d'esquisse* – Skizzierung
- *Les études d'avant-projet* – Vorplanung
- *Le projet* - Projektplanung
- *L'assistance à la passation de marchés de travaux* - Ausschreibung und Vergabebetrieuung
- *Les études d'exécution, visa* - Ausführungsplanung oder reine Betreuung, wenn ein weiterer Planer beauftragt wird
- *La direction de travaux* – Bauüberwachung
- *L'assistance apportée au maître d'ouvrage, opérations, réception, garantie de parfait achèvement* - Bauherrenbetreuung bis zum Ende der einjährigen Garantie¹⁰³⁴

Eine Auftragsvergabe wird aber oft auch in einen planenden und einen bauleitenden Teil an zwei verschiedene Planer vergeben. Diese Teilbereiche werden in Frankreich mit M1 M2 und M3 bezeichnet.

¹⁰³² Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/societe-architecture/p233.htm>, 23.05.04

¹⁰³³ vgl. Loi M.O.P. vom 12.juli 1986 und Décret d'application vom 29.November 1993

¹⁰³⁴ Vgl. <http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm>, 23.05.04

PHASE	ELEMENT DE MISSION	MONENCLATURE	CUMULES %
	ESQ	ETUDES D'ESQUISSES (Grundlagen)	10
	APS	AVANT-PROJET SOMMAIRE (Vorplanung)	15
1	APD	AVANT-PROJET DETAILLE (Detaillierte Vorplanung)	31
	DPC	DOSSIER PERMIS DE CONSTRUIRE (Genehmigungsplanung)	34
2	PCG	PROJET DE CONCEPTION GENERALE (Projektplanung)	55
	AMT	ASSISTANCE PASSATION MARCHES (Vergabebetreuung)	63
	VISA	VISA DES PLANS (Überwachung der Ausführungsplanung)	71
3	DET	DIRECTION EXECUTION TRAVAUX (Bauleitung)	95
	AOR	ASSISTANCE OPERATIONS RECEPTION (Baubetreuung, Abnahme)	100

Tab. 6.1.2.5: Beispiel, Auftragsbestandteile und Gewichtung gemäß CCP



Großbritannien

Im RIBA sind ca. 30.600 Architekten organisiert, was einer Architektendichte von ca. 0,551 ‰ entspricht¹⁰³⁵. Knapp über die Hälfte der britischen Architekten ist selbstständig, alleine 21% sind davon geschäftsführend. Die andere Hälfte der Architekten arbeiten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis in Architekturbüros, im öffentlichen Dienst, bei Wohnungsgesellschaften oder bei gewerblichen Unternehmen. In den Jahren 1995 bis 2000 stagnierte der Zuwachs bei allein tätigen Architekten, während zunehmend Partnerschaftsbüros gegründet wurden (ein Zuwachs von 17%). Kleinere und mittlere Büros mit bis zu 10 Mitarbeitern haben einen Anteil von 61%, zuzüglich der mittelgroßen Büros bis zu 30 Personen sind es sogar 81%. Lediglich 12% der Unternehmen haben über 51 Mitarbeiter¹⁰³⁶.

¹⁰³⁵ Vgl. <http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3>, 21.05.04

¹⁰³⁶ Vgl. *Architecture*, Department of Culture, Media & sports, <http://www.culture.gov.uk/creative/pdf/Architecture.pdf>, 21.07.02

Vgl. *Small practice survey 2000*, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000
<http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf>, 21.05.04

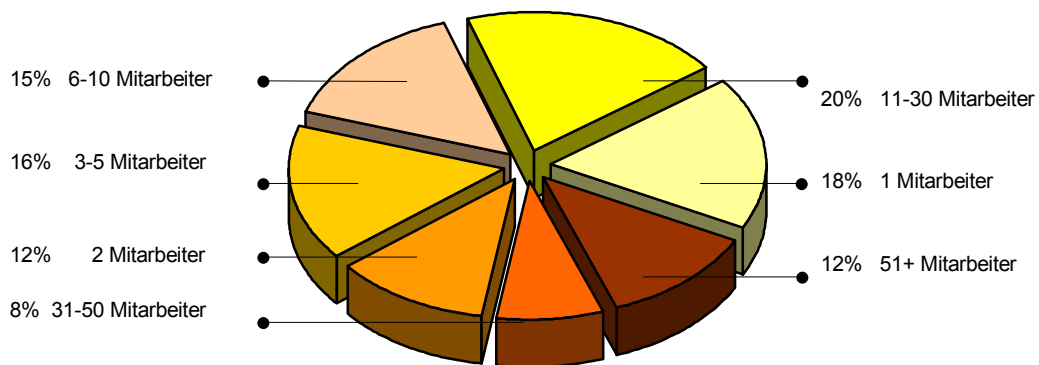


Abb. 6.1.2.9: Beschäftigungsstruktur in britischen Architekturbüros (ohne Ein-Mann-Unternehmen)¹⁰³⁷

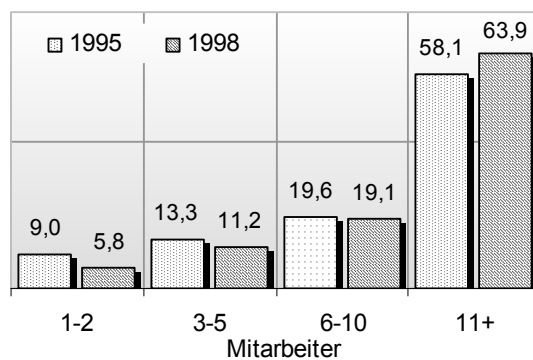


Abb. 6.1.2.10: Mitarbeiterentwicklung in Großbritannien 1995-1998¹⁰³⁸

Vergleicht man diese Werte allerdings die Marktanteile auf Grundlage der Honorare, so ergibt sich ein anderes Bild. Büros mit bis zu 10 Mitarbeitern erwirtschafteten im Jahr 1998 lediglich einen Anteil von 36,1%, während 63,9% der Honorare von größeren Unternehmen eingefahren wurden. Den wesentlichen Teil der Honorare aus privaten Aufträgen erwirtschaften die Büros im Bereich der Projektplanung. Im Jahr 1998 wurden durch diese Tätigkeit im privaten Sektor fast dreiviertel der Einkünfte bestritten. Insgesamt 97% der Architektentätigkeit befasst sich mit Studien, Planung, Beratung und Planungsüberwachung. Architekten sind aber auch in der Ausführungsphase tätig, haben hier aber viele und vor allem etablierte Konkurrenten wie *Quantity* und *Building Surveyors*.

¹⁰³⁷ Vgl. *Small practice survey 2000*, S.8, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000
<http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf>, 21.05.04

¹⁰³⁸ Vgl. *Small practice survey 2000*, S.8, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000
<http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf>, 21.05.04

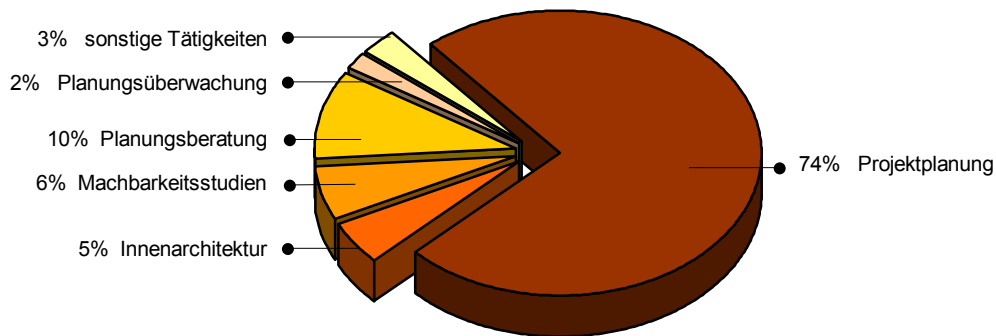


Abb. 6.1.2.11: Tätigkeitsbereiche auf Basis der britischen Honoraranteile 1998 ¹⁰³⁹

88% der Architekten bearbeiten Projekte im privaten Wohnungsbau. Zu den Kunden gehören private Bauherren, Firmen und Immobiliengesellschaften. 55% bearbeiten Aufträge im Bürobau. Im öffentlichen Wohnungsbau sind nur 30% der Büros tätig, ebenso spielen andere öffentliche Aufträge mit nur 13% eine untergeordnete Rolle ¹⁰⁴⁰.

Die größeren Architekturbüros profitieren von den öffentlichen Investitionen im Wohnungsbau, Bildungs-, und Gesundheitswesen, während kleinere Büros eher auf den privaten Sektor ausgerichtet sind. Obwohl Großbritannien für innovative Vertragsformen bekannt ist, dominiert die traditionelle Form mit 56% immer noch den Markt. Aufträge, die Planen und Bauen umfassen (*Design&Build*), haben einen Anteil von 26%, 18% entfallen auf andere Vertragsformen ¹⁰⁴⁰.

Vertragstyp	Allein Arbeitend und tätig...		Zwei oder mehr Teilhaber und...	
	zu Hause [%]	im Büro [%]	bis 5 Angestellte [%]	über 5 Angestellte [%]
Traditionell	55	51	50	53
Design&Build	26	24	33	28
andere Formen	18	24	15	16

Tab. 6.1.2.6: Gewichtung der britischen Vertragstypen bei verschiedenen Bürogrößen ¹⁰⁴⁰

Mehr als die Hälfte der Aufträge werden auf Grundlage einer früheren Zusammenarbeit mit dem Architekten vergeben. Immerhin fast 40% der Aufträge kommen durch Empfehlungen früherer Kunden zustande, was insgesamt eine überdurchschnittlichen Kundenbindung im europäischen Vergleich darstellt. Der *Clients Advisory Service* – CAS,

¹⁰³⁹ vgl. *Architecture*, S.4, Department of Culture, Media & sports, <http://www.culture.gov.uk/creative/pdf/Architecture.pdf>, 21.05.04

¹⁰⁴⁰ vgl. *Small practice survey 2000*, S.12, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000 <http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf>, 21.05.04

einer Architekten-Datenbank des RIBA, in der über 4.000 Unternehmen ihrem jeweiligen Angebot an Dienstleistungen erfasst sind, werden nur wenige Aufträge vergeben¹⁰⁴¹.

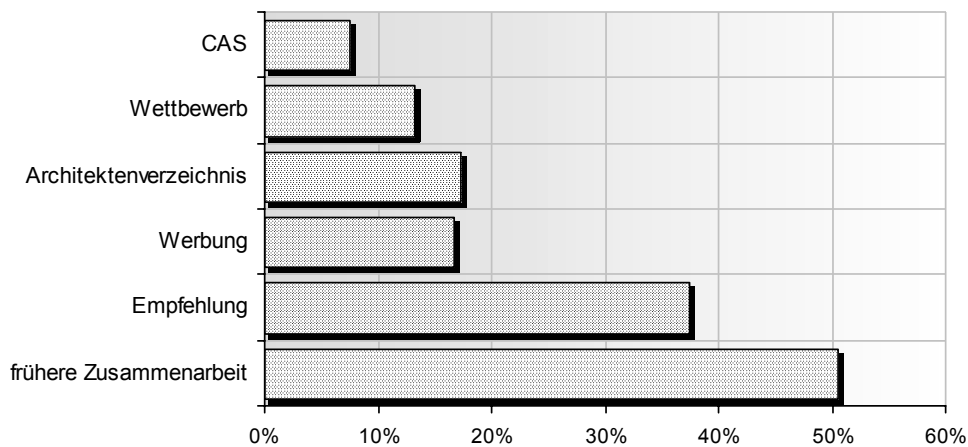


Abb. 6.1.2.12: Formen der Auftragsbeschaffung in Großbritannien¹⁰⁴²

Zur Einteilung der Architektenarbeit in Leistungsphasen wurde vom RIBA der *Plan of Work Stages* herausgegeben, der die Projektarbeit in elf Phasen (A-L) unterteilt¹⁰⁴³.

- **A:** *Appraisal Identification of Client's requirements and possible constraints on development*
- **B:** *Strategic Briefing Preparation of Strategic Brief by, or on behalf of, the client confirming key requirements and constraints. Identification of procedures, organisational structure and range of consultants and others to be engaged for the project.*
- **C:** *Outline proposals. Commence development of strategic brief into full project brief. Preparation of outline proposals and estimate of cost. Review of procurement route.*
- **D:** *Detailed proposals. Complete development of the project brief. Preparation of detailed proposals. Application for full development control approval.*
- **E:** *Final proposals. Preparation of final proposals for the Project sufficient for co-ordination of all components and elements of the Project.*
- **F:** *Production information F1: Preparation of production information in sufficient detail to enable a tender or tenders to be obtained. Application for statutory approvals. F2: Preparation of further production information required under the building contract.*

¹⁰⁴¹ vgl. *contracts & appointments*, RIBA, <http://site.yahoo.net/practice-services/contracts.html>, 27.05.02

¹⁰⁴² vgl. *Small practice survey 2000*, S.12, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000
<http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf>, 27.05.02

¹⁰⁴³ vgl. *What is a chartered architect*, Burrows Com., http://www.burrows.co.uk/rias/sad3/html/client_advice.htm, 28.05.02

- **G:** Tender documentation. Preparation and collation of tender documentation in sufficient detail to enable a tender or tenders to be obtained for the construction of the Project.
- **H:** Tender action. Identification and evaluation of potential contractors and/or specialists for the construction of the project. Obtaining and appraising tenders and submission of recommendations to the client.
- **J:** Mobilisation. Letting the building contract, appointing the contractor. Issuing of production information to the contractor. Arranging site handover to the contractor.
- **K:** Construction to Practical Completion. Administration of the building contract up to and including practical completion. Provision to the contractor of further information as and when reasonably required.
- **L:** After Practical completion. Administration of the building contract after practical completion. Making final inspections and settling the final account.¹⁰⁴⁴

Neben den Architekten sind Ingenieure, Baugutachter, Planungs- und Kostenmanager, sowie eine Reihe ähnlicher Unternehmen, die Beratungs-, Planungs- oder Überwachungstätigkeiten anbieten, auf dem Markt vertreten. Innerhalb von fünf Jahren hat sich die Anzahl der Unternehmen in diesem Dienstleistungssektor (s. Tab. 6.1.2.8) von 48.000 auf rund 56.000 erhöht¹⁰⁴⁵. Der Umsatz stieg in diesem Zeitraum um 56%, die Lohnkosten erhöhten sich um 84%.

	Anzahl der Büros	Mitarbeiter [in tausend]	Umsatz [Mio.£]	Gesamte Lohnkosten [Mio.£]
1995	48.202	-	15.478	4.142
1996	51.222	-	18.481	4.904
1997	51.986	-	22.662	6.101
1998	52.490	328	24.231	7.000
1999	55.981	334	23.550	7.042
2000	56.097	344	24.129	7.631

Tab. 6.1.2.7: Umsatz-, Mitarbeiter und Büroentwicklung bei Baudienstleistungen



Im europäischen Vergleich gibt es in Irland relativ wenig Architekten. Im Jahr 1996 führten den Beruf rund 3.000 Personen, darunter 1.500 eingetragene Architekten in ca. 400 Büros aus. Rund die Hälfte aller Architekten ist selbständig, sie arbeiten allein oder haben nur wenige Mitarbeiter, große Büros sind selten¹⁰⁴⁶. Architekten sind auch im öffentlichen Bausektor angestellt, öffentliche Aufträge werden oft an

¹⁰⁴⁴ Vgl. http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html, 27.05.04

¹⁰⁴⁵ vgl. Office for National Statistics - ONS, http://www.statistics.gov.uk/themes/commerce/abi/downloads/section_k.xls, 28.05.02

¹⁰⁴⁶ vgl. McNicholl A., *Contexte de la pratique de l'architecture en Irlande 1999*, RIAI, http://www.arvha.asso.fr/arvha_english/info_arvha/document_info/pratique_architecture_irlande.htm, 31.05.02

dort angestellte Architekten und gewerbliche Architekturfirmen vergeben. Die Strukturen ähneln denen in Großbritannien.

Architekten in Irland		
Architekten (2000)		2.300
im RIAI:		1.800
selbständig	50%	
öffentliche Angestellte	20%	
privatwirtschaftlich Angestellte	25%	
anderweitig tätig	5%	
Architekt je Einwohner		0,61‰
Tab. 6.1.2.8: Architekten in Irland ¹⁰⁴⁷		

Die Hauptaufgaben von Architekten liegen in der Planung und Ausführung von Bauobjekten, dabei leiten Architekten häufig ein *Design Team* aus Bauingenieuren, Fachingenieuren, *Quantity Surveyors* und weiteren Spezialisten. Der Architekt bietet traditionell alle Leistungsphasen an: Bedarfsermittlung, Skizzen, Entwurf-, Genehmigungsplanung, Budgetierung, Einholen von Angeboten, Auswahl der Bauunternehmen, Vertragsverhandlungen, Zahlungsabwicklungen, Bauleitung, Überwachung, Abnahme und sonstige vorbereitende und planende Arbeiten.



In Italien sind über 99.000 Architekten in der Kammer eingetragen, dies entspricht einer der europaweit höchsten Architektendichten von ca. 1,73 ‰¹⁰⁴⁸. In Italien dominieren insgesamt sehr kleine Unternehmen mit durchschnittlich drei bis vier Beschäftigten. So verwundert es nicht, dass Italien mit 3.940.000 Unternehmen europaweit an der Spitze steht.¹⁰⁴⁹ Auch im Planungssektor überwiegen kleine und kleinste Unternehmensformen.

Das Leistungsspektrum umfasst hauptsächlich die Planungsphase, aber auch Bauüberwachungstätigkeiten werden von Architekten übernommen. Im Normalfall werden allerdings spezielle Bauleitbüros (die natürlich auch aus Architekten und Ingenieuren bestehen können) mit der Bauleitung beauftragt, so dass Architekten oft nur als Bindeglied zwischen Bauherr und Behörden im Bereich der Baugenehmigung fungieren.

¹⁰⁴⁷ vgl. *Architects in Ireland*, CNA, <http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbireland.html>, 27.05.04

vgl. Graby J., *Architekten in Irland*, S. 1615 f., Deutsches Architektenblatt, DAB 9/1995

¹⁰⁴⁸ vgl. *Architects in Italy*, <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=61&ncamps=55&comptar=0>, 27.05.04

¹⁰⁴⁹ vgl. M.Habersaat u.a., *Die KMU in der Schweiz und in Europa*, S.24. (Hrsg.)SECO, Bern, 02.07.02



In Lettland sind ca. 1.200 Architekten tätig, was einer Architektendichte von ca. 0,495‰ entspricht¹⁰⁵⁰. Die Aufgabengebiete sind neben der Planung und Ausführung von Bauobjekten auch Stadtplanung, Landschaftsplanung, Innenarchitektur und Design wie auch Aufgaben als Sachverständige.



In Litauen wurde die Zahl der Architekten im Jahr 2003 auf 2.700 geschätzt. Dies entspricht einer Architektendichte von 0,73‰¹⁰⁵¹. Von den ca. 2.700 Architekten besitzen aber nur gut 1.000 eine Lizenz. Der litauische Architektenverband hat zurzeit 906 Mitglieder (natürliche u. juristische Personen).¹⁰⁵² Zum Aufgabenfeld litauischer Architekten gehören neben Planung und Bauüberwachung von Objekten auch Feasibility-Studien, Stadtplanung, Raumplanung und Beratungstätigkeiten.



Die ca. 600 eingetragenen Architekten in Luxemburg ergeben eine Architektendichte von 1,37‰¹⁰⁵³. Ähnlich wie in Deutschland entlang der HOAI wird die Arbeit der Architekten in Luxemburg in neun Leistungsphasen (*phases distinctes*) eingeteilt.

Die Phasen lauten:

1. Recherche de données de base du projet (Grundlagenermittlung)
2. Avant projet, conception et esquisses (Vorentwurf)
3. Projet, développement de la conception, étude du coût (Entwurf)
4. Demande d'autorisations (Genehmigungsplanung)
5. Etudes et plans détaillés des éléments de la construction (Ausführungsplanung)
6. Elaboration des cahiers des charges suivant corps de métiers (Vorbereiten der Vergabe)
7. Appels et appréciation des offres (Mitwirken bei der Vergabe)
8. Direction de l'exécution des travaux (Objektüberwachung)
9. Assistance à la réception des travaux (Objektbetreuung)¹⁰⁵⁴

¹⁰⁵⁰ *Architekten in Europa 2002*, http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 06.11.03

¹⁰⁵¹ *Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen*, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

¹⁰⁵² *Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen*, <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf>, 23.11.03

¹⁰⁵³ Vgl. <http://www.e-coac.org/home/english/fhomeitineraris.htm>, 27.05.04

¹⁰⁵⁴ Vgl. http://www.oai.lu/content/oai/oai_architecte/prestations_architecte, 27.05.04



Auf Malta gibt es ca. 380 Architekten (Stand 2002). Dies entspricht einer Architektendichte von 0,97‰¹⁰⁵⁵.



In den Niederlanden sind 7.650 Architekten registriert. Dies entspricht einer Dichte von 0,47‰ (Architekten pro 1.000 Einwohner)¹⁰⁵⁶. Mitte der neunziger Jahre gab es rund 2.000 Büros, von denen 73% im BNA Mitglied waren. Die Abb. 6.1.2.13 zeigt, dass ein Drittel der Büros über weniger als 10 Mitarbeiter verfügen. Ein im europäischen Vergleich sehr hoher Wert ist der Anteil von fast 45% mit mehr als 49 Mitarbeiter.

Dies spiegelt jedoch auch die allgemeine Unternehmensstruktur des Landes wider, da in den Niederlanden privatwirtschaftliche Großunternehmen dominieren¹⁰⁵⁷.

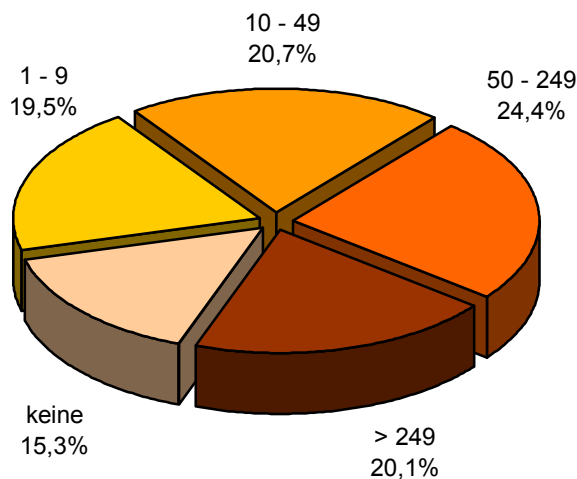


Abb. 6.1.2.13: Mitarbeiter in niederländischen Planungsbüros¹⁰⁵⁸

¹⁰⁵⁵ *Architekten in Europa 2002*, http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 27.05.04

¹⁰⁵⁶ vgl. *Architects in the Netherlands*, CNA, <http://www.archieuro.archiworld.it>, 27.05.04

¹⁰⁵⁷ vgl. Habersaat M., *Die KMU in der Schweiz und in Europa*, S.25, Stand 1998, Seco, Bern, 20.04.02

¹⁰⁵⁸ vgl. Döhm R., *Impact of Enlargement* [...], S.211, Stand 1994, RWI-Essen, November 2000



Rund die Hälfte aller österreichischen Planungsbüros befindet sich im Ballungsgebiet rund um Wien¹⁰⁵⁹. Die Bürogrößen liegen dabei eher im Bereich der kleineren Architekturbüros, ca.70% sind in kleinen Büros mit nicht mehr als 5 Personen tätig, insgesamt beschäftigten 90 % der Büros weniger als 11 Mitarbeiter.

Architekten und Ingenieure in Österreich	
Architekten	2.112
Ingenieurkonsulenten	1.961
Mitglieder gesamt:	4.073
Dichte je Einwohner	0,50 ‰
Tab. 6.1.2.9: Angabe des ÖIAV (persönliche Anfrage)	

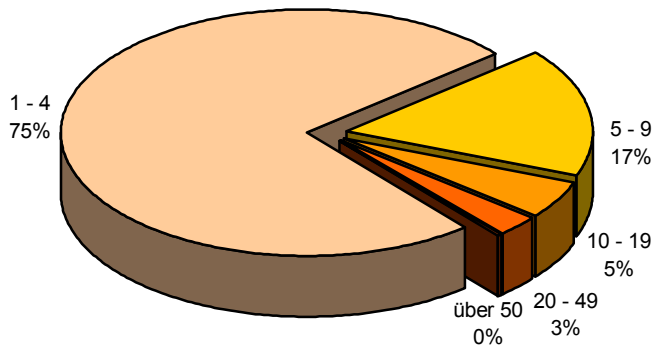


Abb. 6.1.2.14: Größenstruktur in österreichischen Architekturbüros 2003¹⁰⁶⁰

Ziviltechniker im Bereich der Architektur haben vielfältige Aufgabengebiete, wobei Architekten allerdings nur im Planungsbereich tätig sind. Die Qualifikation des Ziviltechnikers für Ingenieure ermöglicht eine Reihe von Leistungsangeboten¹⁰⁶¹, obwohl auch hier die strikte Trennung von Planung und Ausführung zu beachten ist:

- Planungsbefugnis (Vorentwurf bis Detailplanung), Bauvorlageberechtigung
- Tragwerksplanung
- Vermessungsbefugnis
- Projektmanagement
- Bauaufsicht, Bauüberwachung, Controlling
- Generalplanung
- Erstellung von Gutachten etc.

¹⁰⁵⁹ vgl. Scheifinger P., *Architekten/Architektur/Österreich*, S.2368 ff., Deutsches Architektenblatt, DAB 12/95

¹⁰⁶⁰ Vgl. http://www.ig-architektur.at/iga_aussendung_ztg_20031125.pdf, 27.05.04

¹⁰⁶¹ Vgl. Informationen der Kammer unter <http://www.aikammer.org/ziviltech.asp>, 27.05.04



Die polnische Landeskammer schätzt die Zahl der polnischen Architekten auf ca. 12.000, was einer Architektendichte von 0,31‰ entspricht¹⁰⁶². Die Landesarchitektenkammer selber zählt ca. 6795 beruflich aktive Mitglieder (mit einer Architektendichte von 0,17‰).¹⁰⁶³ Aber auch in Polen ergeben sich starke regionale Unterschiede. So ist die Architektendichte in den Ballungsräumen, in denen auch der Großteil der Bautätigkeit zu verzeichnen ist, überproportional groß, während sich in ländlichen Bereichen nur wenige Architekten niederlassen¹⁰⁶⁴. Nach Angaben der BFAI werden die Planungskapazitäten aller Architekturbüros zur Zeit nur zu ca. einem Drittel ausgenutzt.¹⁰⁶⁵

Mitglieder der regionalen Architektenkammer

1.	Mazowiecka	1331
2.	Dolnośląska	901
3.	Małopolska	807
4.	Śląska	775
5.	Pomorska	668
6.	Wielkopolska	398
7.	Zachodniopomorska	388
8.	Łódzka	379
9.	Podlaska	199
10.	Kujawsko-Pomorska	181
11.	Podkarpacka	179
12.	Lubelska	151
13.	Warmińsko-Mazurska	142
14.	Lubuska	106
15.	Świętokrzyska	100
16.	Opolska	90
	zusammen	6795

Tab. 6.1.2.10: Mitglieder der regionalen Architektenkammer¹⁰⁶⁶

In Polen sind hauptsächlich kleine Büros vertreten. Es gibt nur einige Dutzend Architekturbüros, die 20 bis 30 Angestellte haben, davon arbeiten ca. 20 in Warschau und sechs in Krakau. Die Zahl der Architekturbüros mit drei bis zehn Angestellten ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Am heutigen Markt können sich am besten Büros mit max. 3 Angestellten behaupten. Sie sind sehr anpassungsfähig und flexibel und können preiswerte Lösungen offerieren. Gewinner der schlechten Lage der Bau- und Planungswirtschaft sind wenige große Büros und grenzüberschreitende Bürokooperationen, die komplexe Dienstleistungen und Spezialisierungen anbieten.

¹⁰⁶² Auskunft der Polnischen Landesarchitektenkammer 17.11.03

¹⁰⁶³ Architektura/Murator 02/2003: *Zachodniopomorska Okręgowa Izba Architektów*, S. 46

¹⁰⁶⁴ Vgl. E. Haupt, *Architekt ohne Grenzen, Teil 6: Polen*, Deutsches Architektenblatt 02/2002

¹⁰⁶⁵ bfa: *Markt für Architekturleistungen*, S. 11

¹⁰⁶⁶ Architektura/Murator 02/2003: *Zachodniopomorska Okręgowa Izba Architektów*, S. 46

Gerade diese Büros sind für ausländische und inländische Investoren wegen der besseren Arbeitskapazitäten und des im europäischen Vergleich wettbewerbsfähigen Know-how interessant.¹⁰⁶⁷

Das Aufgabenfeld der polnischen Architekten ist theoretisch nicht beschränkt. Es beinhaltet sowohl Gebäudeentwerfen, Städteplanung, Landschaftsplanung, Innenarchitektur, Denkmalpflege, Ausführung und Überwachung von Bauarbeiten¹⁰⁶⁸.

Bei den Ausschreibungen von privaten Investoren oder von der öffentlichen Hand ist es in Polen üblich, dass sich Architekten sehr oft nur auf die ersten Phasen der Projektierung wie Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung beschränken müssen. In der eigentlichen Bauphase erhalten die Architekten dann lediglich die Autorenaufsicht über das Bauprojekt. Die Investoren beauftragen für die nächste Bauphase wie die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen einen so genannten Ersatzinvestor, der im Weiteren für die Objektüberwachung und Objektbetreuung zuständig ist. Für bestimmte Fachbereiche wie z. B. technische Ausrichtung, Brandschutz oder Arbeitsschutz wird die Verantwortung Fachleuten, sog. Inspektoren, übertragen. Dies ist gesetzlich notwendig. Die Inspektoren werden direkt von dem Investor bzw. von dem Ersatzinvestor gewählt¹⁰⁶⁹.



In Portugal sind über 8.500 in der Kammer registrierte Architekten (Stand 2000) tätig. Dies entspricht einer Architektendichte von ca. 0,87‰¹⁰⁷⁰. Demgegenüber arbeiten über 11.000 Bauingenieure in Portugal¹⁰⁷¹. Nach einer Erhebung im Jahr 1994¹⁰⁷² (Neuere Datenquellen liegen nicht vor) gelten in Portugal über 80% der Planungsbüros als kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU).

Dabei wird der Markt mit über 47% durch Büros dominiert, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen.

Laut Aussage der Architektenkammer existieren viele multidisziplinäre Planungsunternehmen aus Zusammenschlüssen von Architekten, Ingenieuren, technischen Spezialisten und Bauwirtschaftlern. Die Unternehmensform der Gesellschaft wird dabei bevorzugt, da sie gegenüber öffentlichen und privaten Auftraggebern mehr Vorteile bei der Auftragsbeschaffung bringt.

¹⁰⁶⁷ bfai: *Markt für Architekturleistungen*, S. 12

¹⁰⁶⁸ Vgl. auch Kammerinformationen unter <http://www.izbaarchitektow.pl>, 27.05.04

¹⁰⁶⁹ s. Diplomarbeit Alexander Malik, *Architekturbüros in Polen*, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003

¹⁰⁷⁰ vgl. *Architects in Portugal*, CNA, <http://www.archieuro.archiworld.it>, 27.05.04

¹⁰⁷¹ vgl. Soares, F.S., *Portuguese Society of Engineers*, S.4, Ordem dos Engenheiros, Annal Meeting 2001, <http://www.abet.org/images/Soares.pdf>, 18.06.02

¹⁰⁷² vgl. Döhm R. *Impact of Enlargement [...]*, S.212, Stand 1994, RWI-Essen (Hrsg.), November 2000

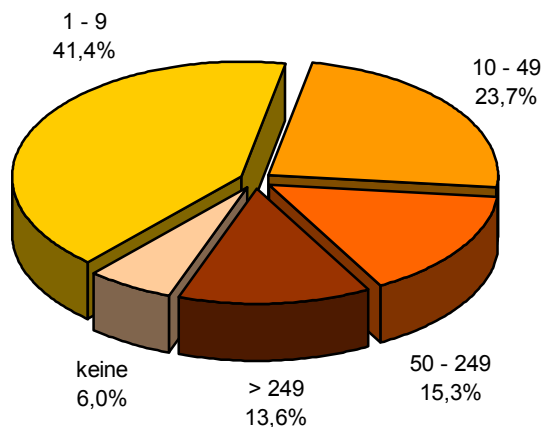


Abb. 6.1.2.15: Mitarbeiterzahlen in portugiesischen Planerbüros¹⁰⁷³

Architekten arbeiten vorrangig im planerischen Bereich, wo sie Projekte bis zur Errichtung im Rahmen ihrer erbrachten Planungsleistung betreuen. Ingenieure und andere technische Spezialisten sind maßgeblich für die Bauleitung und Überwachung der Ausführungen zuständig. In der Regel werden Aufträge an Architekten und Planungsbüros als Ganzes vergeben, nur bei umfangreichen und komplexen Aufträgen werden Aufträge nach Fachgebieten getrennt an Architekten, Ingenieure und Fachplaner vergeben.



Im Bereich der Architektur- und Baudienstleistungen gab es Anfang der neunziger Jahre über 28.000 Berufstätige, heute sind es nur noch ca. 22.000. Aufgrund der Freizügigkeit und Liberalität des schwedischen Planungsmarkts ist eine große Zahl kleiner Büros tätig. Die 50 größten Architekturbüros beschäftigen gerade mal 2.200 Personen¹⁰⁷⁴. Da es kaum Reglementierungen im Planungsmarkt gibt, sind exakte statistische Aussagen zu Architekturbüros aufgrund der Dunkelziffer schwierig. Lediglich der Architektenverband kann über Mitgliederstatistiken Aussagen treffen (s. Tab. 6.1.2.12).

Das Aufgabenfeld beschränkt sich bei Architekten im Wesentlichen auf die Erbringung von Planungsleistungen¹⁰⁷⁵. Architekten werden entweder direkt vom Bauherrn oder durch den von ihm beauftragten Projektmanager ausgewählt.

¹⁰⁷³ vgl. Döhm R. *Impact of Enlargement* [...], S.212, Stand 1994, RWI-Essen (Hrsg.), November 2000

¹⁰⁷⁴ vgl. *Sector Review November 2001*, STD, <http://www.ai-foretagen.se/english/Sectorr2001.pdf>, 10.06.2002

¹⁰⁷⁵ vgl. *L'architecte en Europe - Suede*, CNOA, http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm, 07.08.02

Mitglieder des ArkitektFörbundet...			
...nach Tätigkeitsbereichen		...nach Berufen	
Angestellt, Privatwirtschaft	2.029	Architekten	4.243
Selbstständig	1.112	Innenarchitekten	584
Angestellt, öffentlicher Dienst	1.294	Vermesser	617
Sonstige	1.118	Raumplaner	109
Studenten aus allen Bereichen	1.482	Studenten aus allen Bereichen	1.482
Gesamt	7.035	Gesamt	7.035

Tab. 6.1.2.11: Arkitektförbundet, Mitgliederstatistik¹⁰⁷⁶

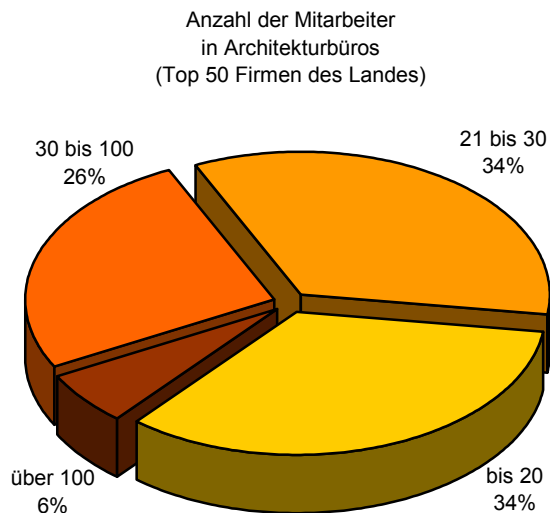


Abb. 6.1.2.16: Übersicht über Bürogrößen der Top 50 in Schweden¹⁰⁷⁷

Der traditionelle Planungs- und Bauablauf, bei dem der Bauherr einen Projektmanager und ein Bauunternehmen (weitere Verteilung an Subunternehmer) beauftragt, findet bei 75%-80% der Aufträge Anwendung. Erst bei größeren Bauvorhaben werden *Design&Build*-Verträge realisiert. Auch wenn nur 15-20% der Verträge in dieser Form durchgeführt werden, haben sie bezogen auf den Auftragswert einen Marktanteil von 40%¹⁰⁷⁸. Auch Architekten oder Ingenieure sind als Projektmanager tätig, wenn sie sich durch Weiterbildung oder Eigeninitiative das Aufgabenfeld erschlossen haben. Weitere Berufsvarianten des Projektmanagers sind *prime consultant*, *design leader* oder *site agent*.

¹⁰⁷⁶ vgl. *Architects in Sweden*, CNA, Stand: 23.05.00, <http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbbelgium.html>, 31.07.02

¹⁰⁷⁷ Eigene Auswertung der Daten im *Sector Review November 2001*, STD, Seite 13, <http://www.aiforetagen.se/english/Sectorr2001.pdf>, 10.06.2002

Die Projektphasen sind bei schwedischen Bauvorhaben (englische Übersetzung):

- *Society and use planning*
- *Space and environmental planning*
- *Shape and construction planning*
- *Production planning*
- *Execution*



In der Slowakei sind rund 1.350 Architekten tätig (Stand 2002). Dies entspricht einer Architektendichte von ca. 0,25‰¹⁰⁷⁹. Dabei decken Architekten ähnliche Arbeitsfelder ab wie ihre westeuropäischen Kollegen. Tätigkeitsfelder sind neben der Planung und Bauüberwachung von Gebäuden, Feasibility-Studien, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Innenarchitektur und Design sowie verschiedene gutachterliche Tätigkeiten¹⁰⁸⁰.



In Slowenien waren im Jahr 2002 ca. 1.200 Architekten tätig, was einer Architektendichte von ca. 0,60‰ entspricht¹⁰⁸¹. Tätigkeitsfelder sind neben der Planung und Bauüberwachung von Gebäuden, Feasibility-Studien, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Innenarchitektur sowie verschiedene gutachterliche Tätigkeiten¹⁰⁸².



In Spanien waren im Jahr 2000 32.628 Architekten gemeldet. Dies entspricht einer Architektendichte von 0,82‰¹⁰⁸³. Von den insgesamt ca. 200.000 Ingenieuren sind ca. 40% in Bauunternehmen beschäftigt, 55 % in Planungs- und Beratungsfirmen tätig und nur 5% in staatlichem Dienst¹⁰⁸⁴. Betrachtet man die Mitarbeiterzahlen spanischer Planer (s. Abb. 6.1.2.17), wird die Kleinteiligkeit des spanischen Planungsmarkts deutlich¹⁰⁸⁵. 32,3% der Architekten und Ingenieure waren 1994 ohne Partner oder Angestellte tätig, dies sind mindestens doppelt so viel wie in jedem anderen westeuropäischen, durch Zahlenmaterial belegtem Staat. Über 80% der Planer haben weniger als 10 Angestellte. Damit spiegelt der spanische Planungsmarkt die

¹⁰⁷⁸ vgl. Mindt B., *State, Trends[...] in European Construction*, S.200 ff., <http://www.icis.org/Technical/report2.pdf>, 07.08.02

¹⁰⁷⁹ *Architekten in Europa 2002*, http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 06.11.03

¹⁰⁸⁰ Vgl. <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=167&ncamps=55&comptar=0>, 27.04.05

¹⁰⁸¹ Vgl. http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 06.11.03

¹⁰⁸² Vgl. <http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0>, 27.05.04

¹⁰⁸³ Vgl. <http://www.archieuro.archiworld.it>, 27.05.04

¹⁰⁸⁴ vgl. David C., H el ene T., *Ing eni re Publique en Espagne*, S.31, Ecole Nationale de Travaux de l' etat, Nov.2000, 05.07.02

¹⁰⁸⁵ vgl. *L'architecte en Europe - Italy*, CNOA, http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm, 05.07.02

allgemeine Struktur der Wirtschaft wider, die rund 2,5 Millionen privatwirtschaftliche spanischen Unternehmen beinhaltet, welche im Durchschnitt fünf Angestellte haben¹⁰⁸⁶.

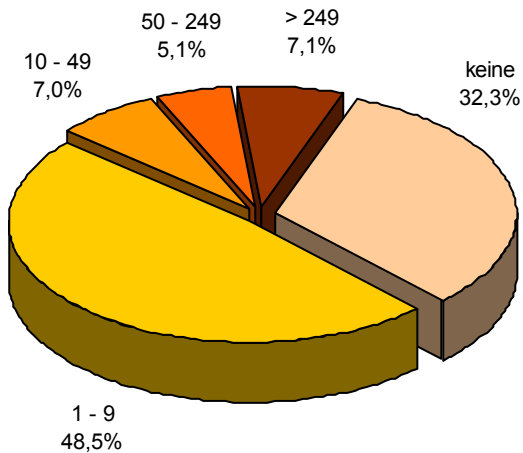


Abb. 6.1.2.17: Mitarbeiter in spanischen Planungsbüros¹⁰⁸⁷

Rund 45% aller tätigen Architekten arbeitet im Großraum Madrid oder Barcelona, 30% der Architekten sind arbeitslos oder üben den Beruf nicht aus¹⁰⁸⁸. Da laut Gesetz bei allen Bauvorhaben technisch qualifizierte Universitätsabsolventen beteiligt sein müssen, sind Architekten in allen Bereichen und Projektphasen anzutreffen, allerdings sind sie während der Ausführungsphase nach dem Baugesetz *Ley de Ordenación de la Edificación (LOE) 1999* zur Zusammenarbeit mit einem technischen Bauüberwachungsbüro (*Arquitectos técnicos, Aparejadores*) verpflichtet. Diese Kontrollbüros überwachen die Bauausführung und die technische Qualität. Bei kleinen Instandhaltungsprojekten sind auch Kontrollbüros zeichnungsberechtigt. Bauingenieure sind schwerpunktmäßig im Industrie- und Ingenieurbau anzutreffen. *Ingenieros técnicos (peritos)* übernehmen dabei wie ihre Architekturkollegen (*Arquitectos técnicos*) oft die Baukontrolle.

Um die Qualität der technischen Kontrollbüros zu sichern, wurde ein staatliches Zertifizierungssystem eingeführt. Bereits 1998 waren mehr technische Architekten (insgesamt 33.559¹⁰⁸⁹) als klassische Kammerarchitekten im Planungsmarkt tätig. Da in Frankreich schon lange technische Kontrollbüros existieren, sind viele französische Unternehmen nach der Neuregelung in Spanien tätig geworden. Allmählich nimmt der Anteil spanischer Büros aber zu.

vgl. David C.,Hélène T., *Ingénierie Publique en Espagne*, Ecole Nationale de Travaux de l'état, Nov.2000, 05.07.02

¹⁰⁸⁶ vgl. Habersaat M., *Die KMU in der Schweiz und in Europa*, S.24. (Hrsg.)SECO, Bern, 02.07.02,

¹⁰⁸⁷ vgl. R.Döhm, *Impact of Enlargement [...]*,S.213, Stand 1994, RWI-Essen (Hrsg.), November 2000

¹⁰⁸⁸ vgl. David C.,Hélène T., *Ingénierie Publique en Espagne*,S.31, Ecole Nationale de Travaux de l'état, Nov.2000, 05.07.02

¹⁰⁸⁹ vgl. *The profession of technical architect*, Col·legi d'Aparelladors i Arquitectes Tècnics de Barcelona, Barcelona <http://www.apabcn.es/angles/professe/lap1e.htm>, 27.05.04



In Tschechien waren im Jahr 2002 2.787 Architekten tätig, was einer Architektendichte von 0,27‰ entspricht¹⁰⁹⁰. Das Arbeitsfeld des Architekten in Tschechien ist nicht geschützt, so schätzt die Architektenkammer, dass ca. 6.000 Bauingenieure mehr oder weniger auch als Architekten tätig sind.¹⁰⁹¹ Zu dem Aufgabenfeld der tschechischen Architekten gehören neben der Planung und Realisierung von Bauprojekten auch die Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung und Innenarchitektur¹⁰⁹². Obwohl die Bauüberwachung traditionell von Architekten übernommen wird, übernehmen zunehmend Berufsfremde wie Juristen oder Ökonomen die Bauleitung und das Projektmanagement. Bei den tschechischen Architekturbüros handelt es sich meistens um kleine bis mittelgroße Firmen¹⁰⁹³. Eine typische Größenordnung für tschechischen Architekturbüros sind ca. 10 Mitarbeiter.



In der ungarischen Architektenkammer sind ca. 9.200 Mitglieder organisiert (Stand 2002). Dies entspricht einer Architektendichte von ca. 0,90‰¹⁰⁹⁴. Diese unterteilen sich in die schon in Kapitel 4.1.2 vorgestellten Kategorien E1 bis E3. Arbeitsfelder der ungarischen Architekten sind neben der Planung von Gebäuden auch Landschafts- und Städteplanung und Sachverständigen- bzw. Beratertätigkeiten. Die meisten Architektenbüros sind Ein- oder Zweimannbüros. Es werden in Ungarn lediglich ca. 30 Büros mit mehr als 15 Mitarbeitern gezählt.¹⁰⁹⁵ Die meisten ungarischen Architekten bieten ihre Leistung als Generalplaner an, ebenso wird die Bauausführung fast ausschließlich mit Generalunternehmern durchgeführt¹⁰⁹⁶. Obwohl die Planung und Ausführung in aller Regel strikt getrennt sind, kommt es nicht selten vor, dass der auf Grundlage von Leitdetails beauftragte GU den Architekten des Bauherrn wiederum mit der Erarbeitung der Ausführungsplanung als Subunternehmer beauftragt. Ausländische Architekten, insbesondere aus Deutschland, arbeiten meist projektbezogen mit einem ebenfalls ausländischen Investor in Ungarn, ansonsten sind auf Grund des hohen Preisgefälles kaum Niederlassungen oder längerfristige Tätigkeiten zu finden¹⁰⁹⁷.

¹⁰⁹⁰ Architekten in Europa 2002, http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 06.11.03

¹⁰⁹¹ bfai: Markt für Architekturleistungen, S. 59

¹⁰⁹² Vgl. <http://www.e-coac.org/home/english/fhomeitineraris.htm>, 27.05.04

¹⁰⁹³ Vgl. H. Meyer, *Architekt ohne Grenzen, Teil 16: Tschechische Republik*, Deutsches Architektenblatt 10/2003

¹⁰⁹⁴ *Architektur als nationales Theater*, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k231/46.47.pdf>, 07.11.03

¹⁰⁹⁵ *Architektur als nationales Theater*, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k231/46.47.pdf>, 07.11.03

¹⁰⁹⁶ Vgl. T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003

¹⁰⁹⁷ Vgl. T. Foral, *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003



In Zypern sind ca. 900 Architekten tätig. Auf den südlichen Teil bezogen ergibt sich eine Architektendichte von 1,26‰¹⁰⁹⁸. Die meisten sind selbstständig und haben ein eigenes Büro. Bei größeren Bauvorhaben werden Bürogemeinschaften gegründet.¹⁰⁹⁹

¹⁰⁹⁸ *Architekten in Europa 2002*, http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf, 06.11.03

¹⁰⁹⁹ *Zypern – Insel der Venus*, <http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf>, 12.11.03

6.2 Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge

6.2.1 Honorierung grenzüberschreitender Tätigkeit nach HOAI?

Deutsche Architekten haben gegenüber den meisten ihrer Konkurrenten im Ausland wenig Erfahrung in der Abschätzung und Kalkulation des eigenen Planungsaufwands und somit Schwierigkeiten, ein konkurrenzfähiges und dennoch kostendeckendes Angebot für ihre Planungsleistung zu erstellen. Wie schon Kapitel 4.5 zeigt, wurde in den letzten Jahrzehnten in fast allen EU-Mitgliedstaaten die Verbindlichkeit der Vergütungsvorschriften abgeschafft, so dass in vielen Ländern bei Architekturleistungen der freie Markt herrscht und entscheidet (s. Tab 6.2.1.1).

Aufgrund fehlender Erfahrung und der in Deutschland nicht notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse orientieren sich viele Planer, die im Ausland ihre Leistungen anbieten, entweder an Empfehlungen des jeweiligen Landes oder an der HOAI in Deutschland. Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die HOAI für deutsche Planer auch für Auslandsaktivitäten anzuwenden ist. Nach § 1 HOAI wird durch sie die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen geregelt, sofern diese den konkret beschriebenen Leistungsbildern oder den anderen Bestimmungen der HOAI entsprechen. Wie schon in Kapitel 4.3.2 beschrieben besteht eine weitgehende Wahlfreiheit der Vertragsparteien hinsichtlich des anzuwendenden Rechts. Wenn ein Architekt einen Vertrag unter Wahl eines ausländischen Rechts für ein Projekt im Ausland abschließt, ist keine Anwendung der HOAI vorgeschrieben, auch wenn er seine Leistung komplett in Deutschland erbringt. Die HOAI wurde als Bestandteil des *Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (MRVG)* ins Leben gerufen. Das primäre Ziel der HOAI war es, den Mietanstieg zu begrenzen.¹¹⁰⁰ Zur Erreichung dieses Ziels lässt sich auf die unbedingte Anwendung bei allen im Inland befindlichen Bauvorhaben schließen, da nur bei diesen von einer Auswirkung auf die Mietpreise in Deutschland auszugehen ist.

Die Verhinderung eines ruinösen Vergütungswettbewerbs und einer damit verbundenen Qualitätssicherung der Architekten-/Ingenieurleistungen in Deutschland wird in vielen Publikationen als weiterer Grund für die Verbindlichkeit der HOAI angegeben¹¹⁰¹. Auch hierbei lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die Regelungen auf im Inland

¹¹⁰⁰ Begründung der Bundesregierung, BT-Drucksache VI/1549, 14; Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache VI/2421/2

¹¹⁰¹ Lehmann, Die grundsätzliche Bedeutung der HOAI für die Sicherung des Leistungswettbewerbs der Architekten/Ingenieure, BauR 1986, 512.

durchzuführende Architekten- und Ingenieurleistungen beziehen und sich daher keine zwingenden Gründe für die Anwendung der HOAI bei Objekten im Ausland ergeben.

Staat	Gesetzliche Verbindlichkeit	Honorarordnungen / Empfehlungen¹¹⁰²
Belgien	Nein	Die Honorarordnung (Norme Déontologique N° 2) hat nur noch empfehlenden Charakter, es gibt weitere Empfehlungen der Berufsverbände.
Dänemark	Nein	Vergütung orientiert sich an den Empfehlungen der ABR89 und ABT 93.
Deutschland	Ja	Die Honorare sind durch die HOAI gesetzlich geregelt.
Estland	Nein	Eine Honorarordnung ist in der Vorbereitung.
Finnland	Nein	Empfehlungen der Verbände, Honorare sind frei verhandelbar.
Frankreich	Nein	Empfehlender Leitfaden der Regierung (MIQCB) bietet Orientierungshilfe.
Griechenland	Nur öffentlich	Die Honorare sind durch das Dekret 694/1974 gesetzlich geregelt.
Großbritannien	Nein	Keine einheitlichen Regelung, das RIBA gibt Empfehlungen heraus.
Irland	Nein	Gebührenordnung RIAI ist für Mitglieder zu beachten, bei öffentlichen Aufträgen gilt die GDLA.
Italien	Ja	Mindestsätze der Testo unico della tariffa degli onorari sind einzuhalten.
Lettland	Nein	Nur Empfehlungen des Verbandes Lettischer Architekten
Litauen	Nein	Nur Empfehlungen des Verbandes Litauischer Architekten
Luxemburg	Nur öffentlich	Nur für öffentliche Auftraggeber verbindliche Honorarordnung
Niederlande	Nein	Selbstverpflichtung im öffentlichen Bereich zur Anwendung der SR 97, Teil 3, privat sind Honorare frei verhandelbar.
Österreich	Nein	Empfehlende Honorarordnung (HOA), Honorare können frei vereinbart werden.
Polen	Nein	Empfehlende Honorarordnung der Kammern
Portugal	Nur öffentlich	Vergütung ist frei verhandelbar, bei öffentlichen Aufträgen gilt die Cálculo de honorários para projectos de obras públicas.
Schweden	Nein	Es bestehen Honorarempfehlungen einzelner Organisationen, aber keine einheitlichen Regelung, Honorare werden frei verhandelt.
Slowakei	Nein	Empfehlende Honorarordnung der Kammern
Slowenien	Ja	Verbindliche Honorarordnung der Kammer, die allerdings nicht immer eingehalten wird.
Spanien	Nein	Freie Honorarverhandlungen sind möglich, die Tarifas de Honorarios finden als Empfehlung allgemeine Beachtung.
Tschechien	Nein	Empfehlende Honorarordnung der Kammern
Ungarn	Nein	Empfehlende Honorarordnung der Kammern
Zypern	Nein	Keine Informationen über veröffentlichte Empfehlungen

Tab. 6.2.1.1: Honorarordnungen im EU-Binnenmarkt

¹¹⁰² Vgl. Kapitel 2.5

Für die Anwendung der HOAI ergeben sich folgende Varianten:

1. Der deutsche Architekt plant für einen ausländischen Auftraggeber ein Objekt in Deutschland. In diesem Falle ist die HOAI zwingend anzuwenden.
2. Ein ausländischer Architekt plant ein Objekt in Deutschland für einen deutschen oder ausländischen Auftraggeber. In beiden Fällen greift das Argument der Ermächtigungsnorm, wonach die Mietpreise zu senken sind und folglich die Anwendung der HOAI zwingend ist. Ebenso soll damit ein Preisdumping ausländischer Architekten gegenüber deutschen Konkurrenten, die die HOAI zwingend anwenden müssen, verhindert werden. Die HOAI ist also auf alle Objekte, die in Deutschland errichtet werden, zwingend anzuwenden.
3. Befindet sich allerdings das zu erstellende Objekt im Ausland, ist der Sitz des Architekten für die Vergütungsregelung nicht von Bedeutung. Die HOAI ist bei einem ausländischen Auftraggeber nicht zwingend anzuwenden. Haben Architekt und Auftraggeber ihren Sitz in Deutschland und es wird nach deutschem Recht ohne vertragliche Regelung der Vergütung geplant, kann je nach juristischer Auslegung der vertraglichen Vereinbarung eine Anwendung der HOAI gerechtfertigt sein.
4. Wenn ausländische Planer, die nicht Architekten sind, Leistungen aus dem Bereich der Architektentätigkeit in Deutschland anbieten, geht die derzeit herrschende Rechtsprechung davon aus, dass auch auf diese Tätigkeiten die HOAI zwingend anzuwenden ist.¹¹⁰³

Unabhängig von der gesetzlichen Verbindlichkeit im Inland spielt die Anwendung der HOAI im internationalen Dienstleistungsverkehr kaum eine Rolle. Die HOAI-Honorarsätze bieten deutschen Planern zwar oft eine Orientierung für ausländische Aufträge, die Konkurrenzfähigkeit im Ausland ist dadurch allerdings meistens aufgehoben, da in vielen Ländern niedrigere Honorare die Regel sind. Niedrigere Honorare sind allerdings nicht gleichzusetzen mit niedrigeren Gewinnen, da der Leistungsaufwand oder das Leistungsspektrum oft enger oder oberflächlicher sind.

Die Umfrage von F. Bojkovsky¹¹⁰⁴ hat zwar gezeigt, dass Auftraggebern durchaus bewusst ist, dass im Fall einer Beauftragung eines ausländischen Architekten höhere Kosten aufgrund des erhöhten Reise-, Kommunikations- und Koordinationsaufwands anfallen. Im Normalfall besteht daher auch die Bereitschaft, für die gewünschte Planungsqualität die höheren Kosten zu übernehmen, allerdings wird bei der Grundvergütung der nationale Standard als Basis zugrunde gelegt.

¹¹⁰³ OLG Düsseldorf BauR 1993, 630; OLG Stuttgart BauR 1981, 404; Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, §1 Rdn. 23 ff

Es ist also bei Auslandsaufträgen einerseits erforderlich, die vor Ort üblichen Vergütungssätze zu kennen, andererseits eine Analyse durchzuführen, ob innerhalb dieser Vergütungssätze eine kostendeckende Bearbeitung des Projekts mit dem eigenen Architekturbüro zu erreichen ist.

Da viele deutsche Architekten ihre eigene Leistung weder projektbezogen betriebswirtschaftlich bewerten oder kalkulieren können, soll im Folgenden ein kurzer Einblick in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen gegeben werden, um auf dieser Basis anhand von Beispielen und Abschätzungen dem grenzüberschreitend tätigen Planer ein Instrument an die Hand zu geben, seine eigene Leistung kostendeckend und risikominimiert anbieten zu können.

6.2.2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Kalkulation

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden zunächst einige Begriffe definiert, die in der Betriebswirtschaft oft in anderen Zusammenhängen gebraucht werden als im allgemeinen Sprachgebrauch. Dazu gehört insbesondere die Abgrenzung der Begriffe *Auszahlung*, *Ausgabe*, *Kosten* und *Aufwand*¹¹⁰⁵. Die **Auszahlung** bezeichnet einen Geldbetrag, der innerhalb eines bestimmten Betrachtungszeitraums das Unternehmen verlässt, also einen tatsächlichen Zahlungsvorgang. Dahingegen ist die **Ausgabe** der Bezug eines Gutes für einen Geldbetrag. Der Geldbetrag kann allerdings in Vorauszahlung schon vor dem Betrachtungszeitraum oder nach Erhalt des Gutes nach dem Betrachtungszeitraum. Beispiel für die Differenz zwischen Auszahlung und Ausgabe ist eine Dienstleistung wie die eines freien Mitarbeiters, die im Vorjahr für das Büro vonstatten ging (*Ausgabe*), im laufenden Jahr aber erst bezahlt wurde (*Auszahlung*).

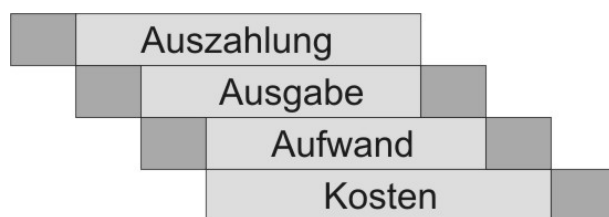


Abb. 6.2.2.1: Abgrenzung von Auszahlung, Ausgabe, Kosten und Aufwand¹¹⁰⁶

Ähnlich ist auch der Unterschied zwischen *Ausgabe* und **Aufwand** zu sehen. Der Aufwand spezifiziert die Ausgaben, die erfolgswirksam verbraucht wurden. Ein Beispiel für den Unterschied ist eine Lagerhaltung. Wird kostengünstiger eine große Menge Güter auf

¹¹⁰⁴ s. Diplomarbeit F. Bojkovsky: „Deutsche Architekten in Europa“ 2003, Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund

¹¹⁰⁵ Vgl. K. Olfert, *Kostenrechnung*, 12. Auflage, Ludwigshafen 2001 S. 40ff.

Lager gekauft, die aber nicht vollständig im Betrachtungszeitraum verbraucht werden, wird nur der Verbrauchsanteil als *Aufwand* gesehen. Ebenso kann, beispielsweise bei hohen Lagerbeständen, der Verbrauch höher sein als die im gleichen Zeitraum erfolgte *Ausgabe*.

Die betriebswirtschaftliche Unterscheidung zwischen *Aufwand* und den rein zweckorientierten **Kosten** wird feiner differenziert als lediglich durch zeitliche Verschiebungen.



Abb. 6.2.2.2: detaillierte Abgrenzung von Kosten und Aufwand¹¹⁰⁷

Um die lediglich zweckbezogenen Kosten zu ermitteln, muss vom **Gesamtaufwand** zunächst der **neutrale Aufwand** abgezogen werden. Darunter versteht man *betriebsfremde* (z.B. Spenden), *außerordentliche* (z.B. Diebstahl oder Feuerschaden) und *periodenfremde* Aufwandspositionen (z.B. nachträgliche Steuern)¹¹⁰⁸. Die direkt den Kosten zuzuordnenden Aufwandspositionen werden auf Kostenseite als **Grundkosten** bezeichnet, dazu kommen kalkulatorische Kosten, die entweder dem Aufwand zuzuordnen sind (Abschreibungen, Zinsen, Wagnisse) oder darüber hinausgehen¹¹⁰⁹. Gegenüber der Aufwand-Kosten-Definition muss auch die Einnahmen-, Ertrags- und Leistungsseite erläutert werden.

¹¹⁰⁶ Vgl. K.-D. Däumler/J. Grabe, *Kostenrechnung 1, Grundlagen*, 8. Auflage, Herne/Berlin 2000 S. 18ff.

¹¹⁰⁷ Vgl. W. Kilger, *Einführung in die Kostenrechnung*, 3. Auflage, Wiesbaden 1992 S. 25

¹¹⁰⁸ Vgl. G.Fandel/A. Fey/B. Heuft/T. Pitz, *Kostenrechnung*, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 2004

¹¹⁰⁹ Nähere Unterscheidungen bei F. Götzelmann, *Kosten*, in: H. Corsten, *Lexikon der Betriebswirtschaftslehre*, 4. Auflage, München/Wien 2000

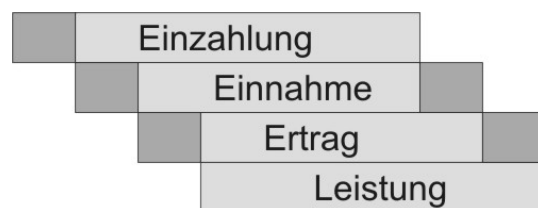


Abb. 6.2.2.3: Abgrenzung von Einzahlung, Einnahme, Ertrag und Leistung

Analog zu den *Auszahlungen* umfassen **Einzahlungen** alle real eingehenden Geldbeträge, die innerhalb eines Betrachtungszeitraum eingegangen sind. Die **Einnahme** umfasst analog zu den *Ausgaben* die Güter (beispielsweise abgeschlossene Planungsaufträge oder deren Teilabnahmen), unabhängig von deren Verrechnung. Der **Ertrag** spiegelt den *Bruttowertzuwachs* wider, es werden also nicht nur die fertigen Produkte sondern auch deren bereits erarbeiteten Zwischenschritte erfasst (z.B. eine Bestandsanalyse vor dem betrachteten Zeitraum, die erst jetzt benutzt wird, oder eine Vorarbeit zur Erleichterung zukünftiger Projekte). Als Gegenstück zu den *Kosten* wird der Begriff **Leistung** nicht im *physikalischen Sinne*¹¹¹⁰ verstanden. Der *Gesamtertrag* muss um den *neutralen Ertrag* reduziert werden, um die *Leistung* eines Unternehmens zu errechnen. Auch hierbei unterscheidet man in *betriebsfremde* (z.B. Beteiligungen an anderen Unternehmen), *außerordentliche* (z.B. Erstattungen bei Schadensfällen) und *periodenfremde Erträge* (z.B. Steuerrückerstattung).

Um nun den Erfolg des eigenen Büros oder von Projekten messen zu können, müssen also immer die äquivalenten Paare verglichen werden¹¹¹¹:

Auszahlung – Einzahlung

Ausgabe – Einnahme

Aufwand – Ertrag

Kosten - Leistung

In der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung von Unternehmen wird in der Regel der *Aufwand* vom *Ertrag* abgezogen und somit der **Unternehmenserfolg** ermittelt. Da diese Zahlen vorwiegend für außerbetriebliche Zielgruppen bestimmt sind, spricht man auch vom **externen Rechnungswesen**. Das *externe Rechnungswesen* entspricht der Abbildung der finanziellen Beziehungen zwischen Unternehmen und Umwelt, also die *Geschäftsbuchhaltung*, *Jahresabschlussrechnungen* oder einfach *Einnahmen-Überschuss-Rechnungen* für das Finanzamt. Dieser Bereich muss von jedem Architekturbüro bearbeitet werden und wird meistens fremdvergeben an Steuerberater, daher wird auf das externe Rechnungswesen nicht näher eingegangen, obwohl die Ergebnisse für das interne Rechnungswesen relevant sein können.

¹¹¹⁰ Vgl. W. Busse von Colbe/G. Lassmann, *Betriebswirtschaftstheorie, Band 1*, 5. Auflage, Berlin et al. 1991 S. 207

Die für interne Entscheidungsprozesse und die Kalkulation von Angeboten weitaus relevantere Größe ist die interne **Kosten- und Leistungsrechnung**, auch als *internes Rechnungswesen* bezeichnet. Das *interne Rechnungswesen* ist für die Planung, Steuerung und Kontrolle der interne Prozesse im Unternehmen zuständig.

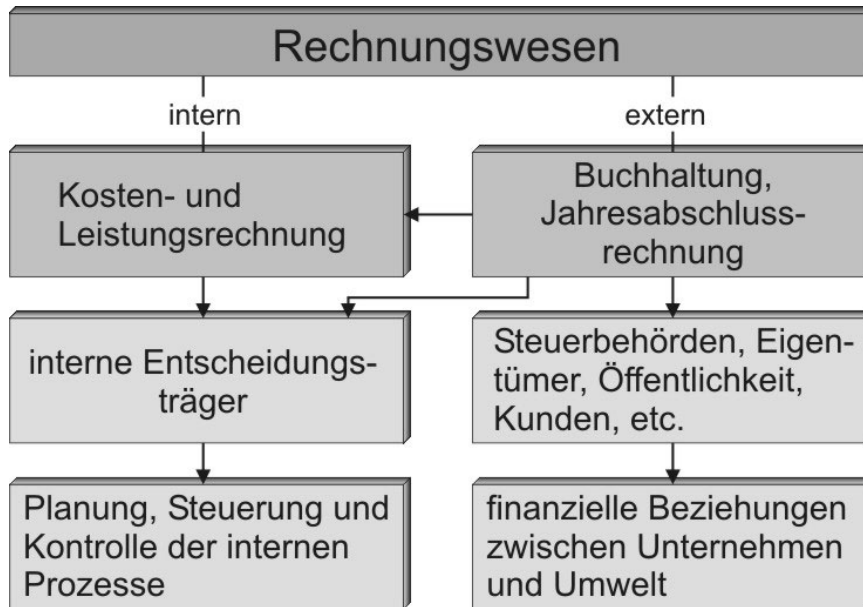


Abb. 6.2.2.4: Internes und externes Rechnungswesen

Jedes Kostenrechnungssystem basiert auf einer dreiteiligen Betrachtung¹¹¹². Zunächst muss geklärt werden, welche Kosten in einer bestimmten Periode angefallen sind. Dies geschieht in der *Kostenartenrechnung*, in der Kosten systematisch erfasst und zweckorientiert gegliedert werden. In der zweiten Stufe werden die Kosten einzelnen Stellen zugeordnet, die die Kosten verursacht haben, oder sie werden anteilig auf die Kostenstellen verteilt. Man spricht dabei von *Kostenstellenrechnung*. Bezieht man sich auf die Zwickergebnisse, so spricht man von *Kostenträgerrechnung*. Die Kostenträgerrechnung differenziert sich in die *Kostenträgerstückrechnung*, auch als *Kalkulation* bezeichnet, und die *Kostenträgerzeitrechnung*, auch *Betriebsergebnisrechnung* oder *kurzfristige Erfolgsrechnung* genannt. Die *Kalkulation* bezieht sich dabei auf den Stückpreis, die *Erfolgsrechnung* untersucht den Erfolg einer Produktreihe in einem bestimmten Zeitraum.

¹¹¹¹ Vgl. W. Jórasz, *Kosten- und Leistungsrechnung*, 3. Auflage, Stuttgart 2003

¹¹¹² Vgl. W. Kilger, *Einführung in die Kostenrechnung*, 3. Auflage, Wiesbaden 1992 S. 12

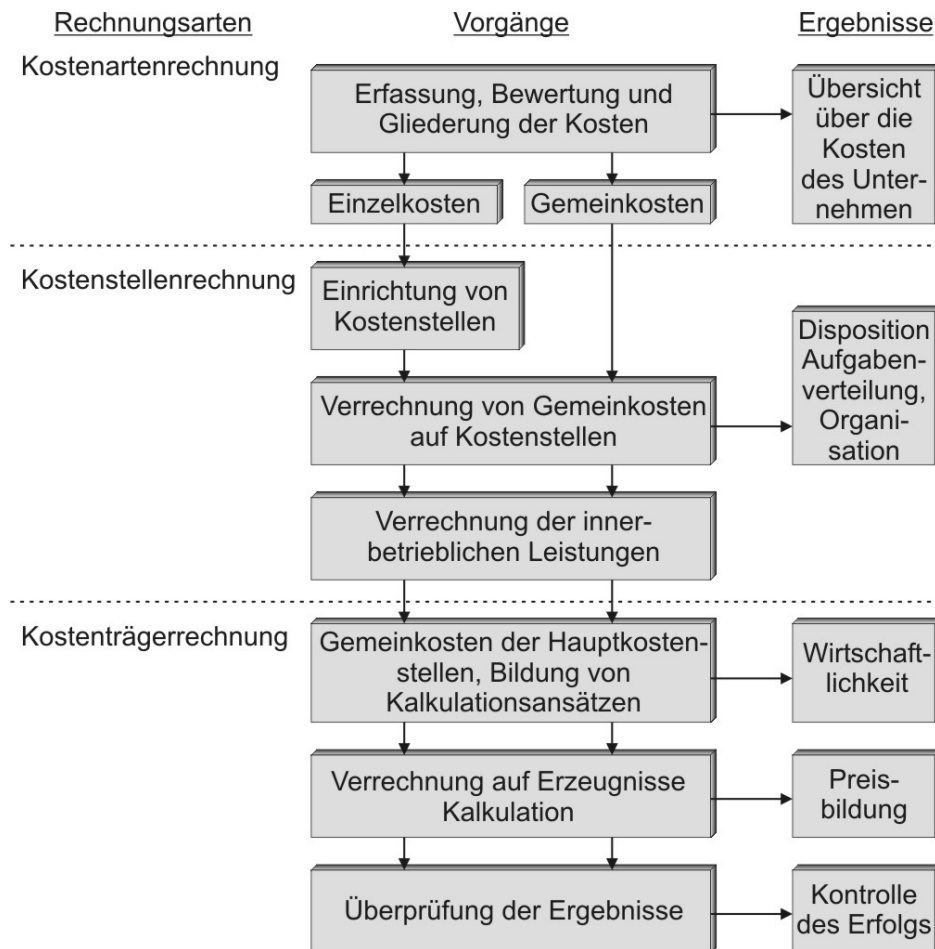


Abb. 6.2.2.5: Ablauf der Vollkostenrechnung

Die **Kostenartenrechnung** erfasst sämtliche Istkosten, die innerhalb einer Periode angefallen sind. In Planungsbüros geschieht dies häufig über die Berechnungen für die Steuerbehörde, sofern die Ergebnisse des externen Rechnungswesens dafür geeignet sind. Dadurch werden erste Erkenntnisse über die Verteilung der Kosten und die Anteile einzelner Kostenarten gewonnen, die beispielsweise Anhaltspunkte für Unwirtschaftlichkeiten ergeben können¹¹¹³. Dazu werden sämtliche angefallenen Kosten nach Kostenarten gegliedert. Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Gliederung, so können **Kostenartengruppen** nach Materialkosten, Personalkosten etc. unterteilt werden oder funktional nach Beschaffung, Verwaltung, Projekte etc. Nach der Art der Verrechnung werden Kosten in *Einzelkosten* und *Gemeinkosten* unterteilt, je nachdem ob sie sich einem Kostenträger bzw. einer Kostenstelle zuordnen lassen oder nicht¹¹¹⁴. Bezogen auf Beschäftigungsschwankungen im Unternehmen können Kostenarten auch in *variable* und *fixe Kosten* unterteilt werden. *Fixe Kosten* fallen unabhängig vom schwankenden Bearbeitungsvolumen der Projektgrößen an.

¹¹¹³ Vgl. E. Mayer/K. Liessmann/H.W. Mertens, *Kostenrechnung, Grundwissen für den Controllerdienst*, 5. Auflage, Stuttgart 1994 S. 102

Nach Aufteilung in *Kostenarten* werden die Kosten in der **Kostenstellenrechnung** den jeweiligen *Kostenstellen* (z.B. Sekretariat, Kopierdienste, Abteilungen) zugeordnet. Die Gemeinkosten werden den Kostenstellen anteilig oder über Verteilungsschlüssel zugeordnet, so dass *Gemeinkostenzuschlagssätze* ermittelt werden können¹¹¹⁵, die bei der *Kalkulation* zum Einsatz kommen. Die Einteilung der Kostenstellen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Gliederungsprinzipien¹¹¹⁶:

- das *Verantwortungsprinzip* (Zuordnung zu übergeordneten Entscheidungsträgern)
- das *Bezugsgrößenprinzip* (Zuordnung zu Bezugsgrößen wie Stückzahlen, Arbeitsstunden etc.)
- das *Kontierungsprinzip* (Aufteilung nach eindeutigen Kontozuordnungsmöglichkeiten)
- das *Wirtschaftlichkeitsprinzip* (durch die Aufteilung darf die Wirtschaftlichkeit nicht beeinflusst werden)

Bei der **Kostenträgerrechnung** unterscheidet man zwischen der periodenbezogenen *Kostenträgerzeitrechnung* und der leistungseinheitsbezogenen *Kostenträgerstückrechnung (Kalkulation)*¹¹¹⁷. Letztere ist für die Ermittlung von Projektkosten grenzüberschreitender Aufträge maßgeblich und wird daher näher beschrieben. Bei der Kalkulation werden für Auftrags- oder Produkteinheiten Stückkosten ermittelt (auch *Selbstkosten pro Kostenträgereinheit*¹¹¹⁸ genannt), die sich aus *Einzelkosten* und *Gemeinkosten* aus der Kostenstellenrechnung ergeben.

Die **Kalkulation** ist ein Begriff, den deutsche Planer vornehmlich in Zusammenhang mit der Preisbildung in Bauunternehmen kennen, da die eigene Leistung aufgrund der HOAI-Vorgaben nicht kalkuliert werden muss. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist es aber notwendig, die eigenen Kosten zu kennen und auf deren Grundlage Angebote erstellen zu können.

Nun bedarf es sicherlich eines Kalkulationsablaufs, der von den klassischen Kalkulationsverfahren abweicht¹¹¹⁹, da die freiberufliche Tätigkeit nicht durch Aufwandswerte, präzisen Zeitangaben oder vorhersehbaren Produktionsabläufen beschrieben werden kann, wie es in der industriebezogenen Betriebswirtschaft der Fall ist. Das betriebswirtschaftliche *Kalkulationsverfahren*, welches den Anforderungen eines Planungsprojektes noch am Ehesten entspricht, ist die **Zuschlagskalkulation**, die sich auf Einzel- oder Serienfertigungen bezieht.

¹¹¹⁴ Vgl. L. Haberstock, *Kostenrechnung I*, 11. Auflage, Hamburg 2002

¹¹¹⁵ Vgl. L. Haberstock, *Kostenrechnung I*, 11. Auflage, Hamburg 2002

¹¹¹⁶ Vgl. W. Kilger, *Einführung in die Kostenrechnung*, 3. Auflage, Wiesbaden 1992 S. 15

¹¹¹⁷ Vgl. D. Moews, *Kosten- und Leistungsrechnung*, 7. Auflage, München/Wien 2002 S.135

¹¹¹⁸ Vgl. G.Fandel/A. Fey/B. Heuft/T. Pitz, *Kostenrechnung*, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 2004 S. 154

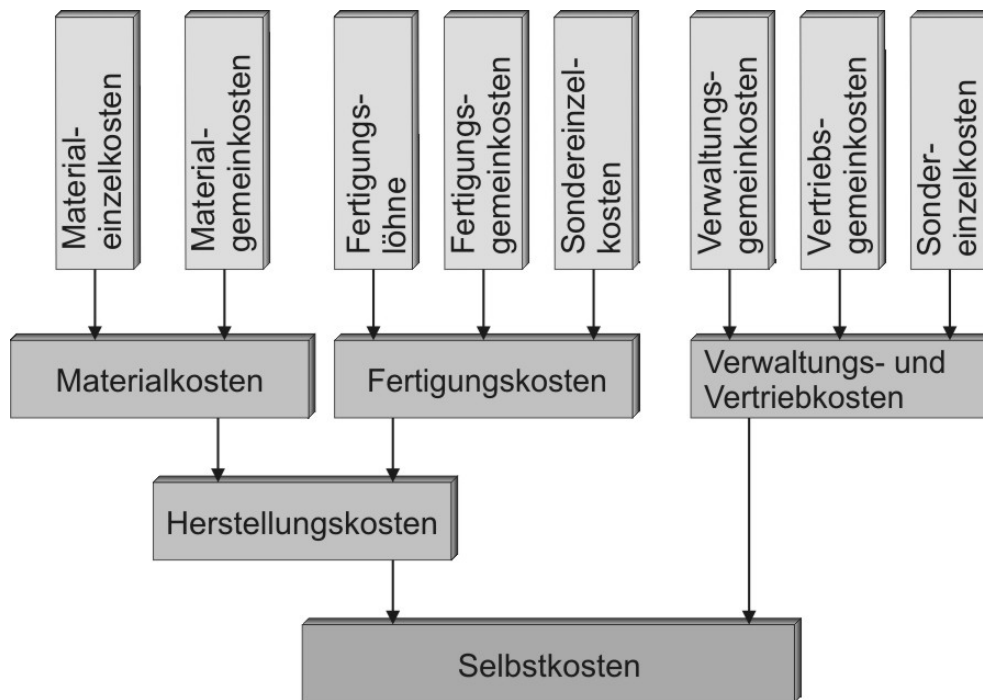


Abb. 6.2.2.6: Grundschema der betriebswirtschaftlichen Kalkulation

Dabei werden zwei Arten unterschieden¹¹²⁰:

- die *summarische Zuschlagskalkulation*
- die *differenzierte bzw. elektive Zuschlagskalkulation*

Die *summarische Zuschlagskalkulation* stellt eine grobe Berechnungsmethode dar, bei der die gesamten Gemeinkosten des Unternehmens addiert und anteilig auf die Kostenträger verrechnet werden. Dies ist durch die Gleichschaltung zwar eine sehr ungenaue Kalkulationsart, jedoch benötigt dieser Weg keine Kostenstellenberechnung, da die Gemeinkosten nicht weiter aufgeschlüsselt werden müssen. Die *differenzierte Zuschlagskalkulation* berücksichtigt hingegen die in der Kostenstellenrechnung aufgeschlüsselten Gemeinkosten, da einzelne Kostenstellen unterschiedliche Nutzungsanteile an den Gemeinkosten besitzen (siehe auch Abb. 6.2.2.6).

Auf Grund ihres zeitlichen Betrachtungspunktes unterscheidet man die Kalkulation in drei Arten¹¹²¹:

- die *Vorkalkulation* (vor Auftragsvergabe in Bezug auf einen Einzelauftrag und einen Zeitpunkt)
- die *Nachkalkulation* (Feststellung der Istkosten nach Fertigstellung)
- die *Plankalkulation* (Zuteilung von Selbstkosten zu Produkten über einen gewissen Betrachtungszeitraum)

¹¹¹⁹ Näheres zu Kalkulationsverfahren in J. Kloock/G. Sieben/T. Schildbach, *Kosten- und Leistungsrechnung*, 8. Auflage, Düsseldorf 1999 S.131f.

¹¹²⁰ Vgl. W. Jörasz, *Kosten- und Leistungsrechnung*, 3. Auflage, Stuttgart 2003 S. 157

¹¹²¹ Vgl. W. Kilger, *Einführung in die Kostenrechnung*, 3. Auflage, Wiesbaden 1992 S. 290ff.

Neben der beschriebenen, klassischen Kostenrechnung haben sich weitere Möglichkeiten in der betriebswirtschaftlichen Forschung und Praxis entwickelt, Kosten zu erfassen, zu bewerten und zu managen. So wurden die klassischen *Istkostenrechnung* (Betrachtung von angefallenen Kosten) über die *Normalkostenrechnung* (Einbeziehung durchschnittlicher Kosten) bis hin zur *Plankostenrechnung* entwickelt. Die **Plankostenrechnung** legt für einen zukünftigen Betrachtungszeitraum Sollgrößen für die Kosten fest. Sie ist allerdings für die Arbeit von Planungsbüros nur bedingt anwendbar, da durch die Heterogenität der Arbeit eine Kostenplanung in dieser Detailtiefe nur wenig Sinn macht.

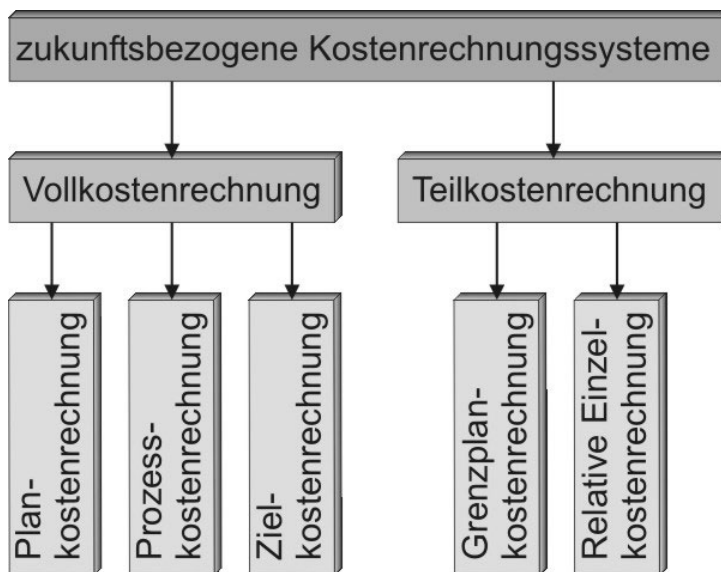


Abb. 6.2.2.7: zukunftsbezogene Kostenrechnungssysteme¹¹²²

Die **Prozesskostenrechnung** (*Activity-based costing*) rechnet die Gemeinkosten nicht einzelnen Bezugsgrößen wie Stückzahlen sondern den Aktivitäten und Prozessen zu. Auch wenn dieses Verfahren auf den ersten Blick für Planungsbüros von Bedeutung erscheint, sind für die Prozesskostenrechnung detaillierte und sich gleichmäßig wiederholende Prozessabläufe (wie z.B. Kontrollfunktionen in der Automation) notwendig. Gerade für Planungsbüros ist die **Zielkostenplanung** (*Target Costing*) interessant, einerseits im Bereich der Baukostenplanung¹¹²³, aber auch in der internen Betrachtung der eigenen Planungskosten. Die *Zielkostenrechnung* stellt eine kunden- bzw. marktorientierte Ausrichtung der Kosten dar. Dabei werden die Faktoren der klassischen Kostenrechnung als Variablen angesehen, um die vom Kunden gewünschten

¹¹²² Vgl. F.X. Bea/E. Dichtl/M. Schweitzer, *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Führung*, 8. Auflage, Stuttgart 2001 S. 650

¹¹²³ Vgl. U. Blecken, *Zielkostenplanung und Bausummenüberschreitung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht*; Festschrift für K.-H. Schiffers zum 60. Geb., und U. Blecken/T. Schriek/L. Boenert, *Zielkostenplanung und DIN 276*, Bautechnik 77 (2000), Heft 10, S. 755-762

Preisvorstellungen und Qualitätsmerkmale zu erfüllen¹¹²⁴. Dabei sind verschiedene Ansätze in der Betriebswirtschaftslehre zu finden, die sich diesem Ansatz auf unterschiedliche Weise nähern. Wichtige Grundargumente sind jedoch übereinstimmend die Gegenüberstellung von *allowable costs* (möglicher Marktpreis abzüglich des Zielgewinns) und *driftings costs* (Schätzung der Herstellungskosten) zur Festlegung der *target costs* (Zielkosten).

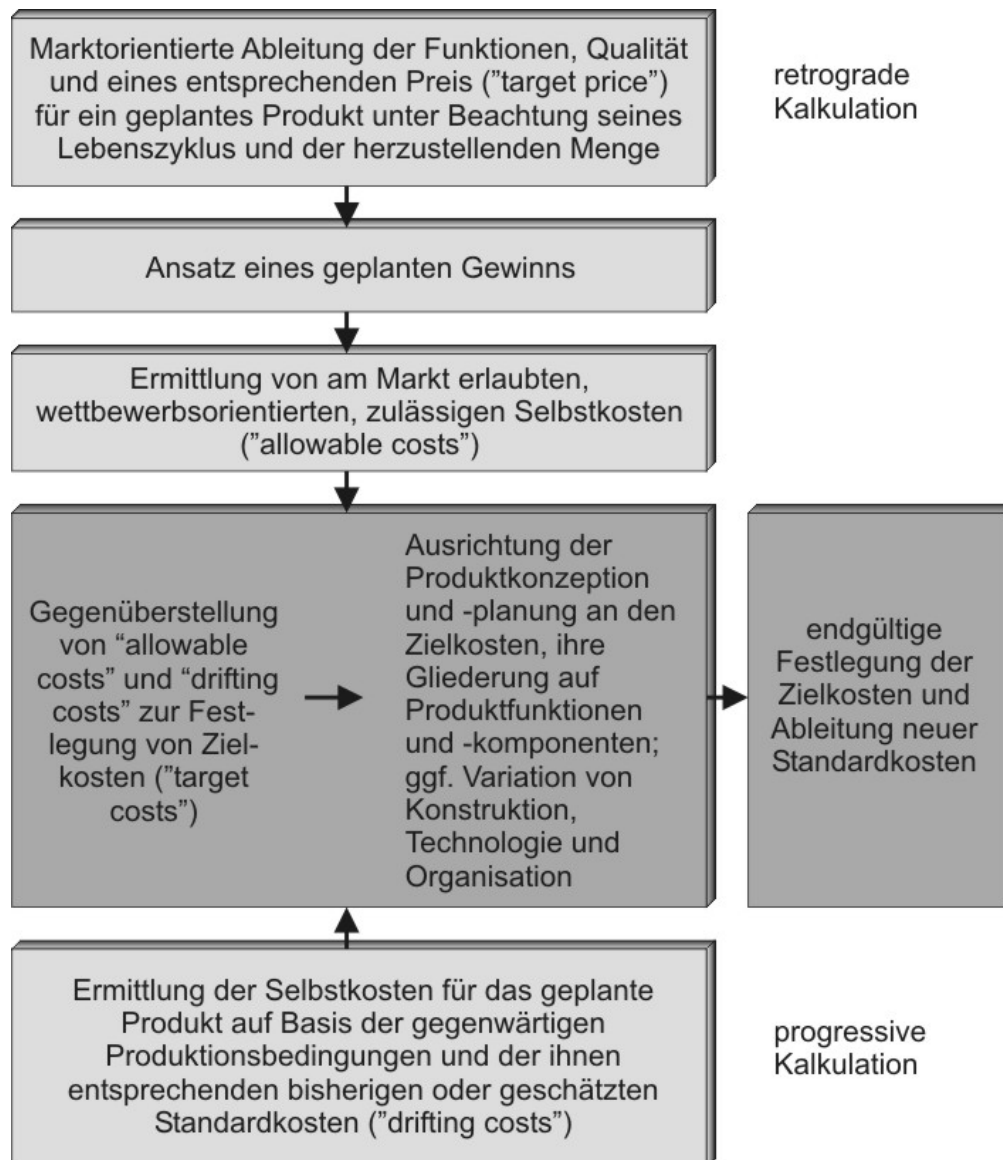


Abb. 6.2.2.8: Zielkostenermittlung¹¹²⁵

¹¹²⁴ Vgl. F.X. Bea/E. Dichtl/M. Schweitzer, *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Führung*, 8. Auflage, Stuttgart 2001 S. 660ff.

¹¹²⁵ Vgl. H. Hieke, *Rechnen mit Zielkosten als Controllinginstrument*, WiSt 1994, S. 498ff.

Im Folgenden sollen kurz die fünf Schritte im Zielkostenmanagement nach *Seidenschwarz*¹¹²⁶ erläutert werden, die sich auf den *Market-Into-Company-Ansatz*¹¹²⁷ beziehen:

1. Einschätzung des Marktpreises und der gewünschten Funktionen aufgrund von Marktanalysen, Kundenbefragungen und Nutzenanalysen
2. Ermittlung der *allowable costs* durch Abzug des Zielgewinns
3. Aufspaltung der Zielkosten nach *Komponentenmethode* (einstufige Aufteilung auf Bauteile bzw. Teilbereiche) oder *Funktionsmethode* (zweistufige Aufteilung unter Berücksichtigung der ermittelten Funktionsanforderungen)
4. Ermittlung der *drifting costs* und Vergleich mit den *allowable costs* zur Angleichung auf die Zielkosten

Die Zielkostenplanung stellt somit ein Instrument zur Verfügung, die Kostendeckung vor Auftragsabwicklung abschätzen zu können und somit unternehmerisches Risiko zu reduzieren.

Auch der schon im Zusammenhang der Organisationstheorien in Kapitel 5.1.2 erläuterte **Principal-Agent-Ansatz** wird im Bereich der Kosten- und Erlösrechnung diskutiert. So wird beispielsweise die Bildung eines Anreizsystems durch Dezentralisation und innerbetrieblicher Erfolgsrechnung vorgeschlagen¹¹²⁸. Entgegengesetzt erforscht das **Behavioral Accounting** die Auswirkungen von Kostenrechnungen auf das menschliche Verhalten¹¹²⁹. Bisher konnten sich aber aus beiden Ansätzen keine praktisch anwendbaren Kostenrechnungen entwickeln, da die bisher untersuchten Einzelfälle oder –bereiche kein einheitliches Gesamtbild in Bezug auf die Kostenrechnung ableiten ließen¹¹³⁰.

6.2.3 Weiteres Vorgehen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung

Auf Grundlage der zuvor beschriebenen Zielkostenplanung wird im Folgenden ein System zur einzelfallbezogenen, wirtschaftlichen Betrachtung von grenzüberschreitenden Planungsaufträgen entwickelt. Dabei ist ein wichtige Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Analyse bereits abgeschlossener Projekte im eigenen Büro. Da jedes Büro sehr individuelle Arbeitsweisen und –schwerpunkte in ihrer

¹¹²⁶ Vgl. W. Seidenschwarz, *Target Costing*, München 1993

¹¹²⁷ Reinform der Zielkostenplanung, es werden allerdings weitere Ansätze wie *Out of Company*, *Into and Out of Company*, *Out of Competitor* oder *Out of Standard Costs* in Fachpublikationen diskutiert.

¹¹²⁸ Vgl. C. Hofmann, *Gestaltung von Erfolgsrechnungen zur Steuerung von Verantwortungsbereichen*, Zeitschrift für Betriebswirtschaft 12/2002, S. 1269ff.; U. Blecken, *Planungsvertragsdefizite in der Bauwirtschaft*, Industriebau 01/1997 und U. Blecken/T. Schriek/L. Boenert, *Zielkostenplanung und DIN 276*, Bautechnik 77 (2000), Heft 10, S. 755-762

¹¹²⁹ Vgl. M. Schweitzer/H.-U. Küpper, *Systeme der Kosten- und Erlösrechnung*, 7. Auflage, München 1998 S. 550ff.

¹¹³⁰ Vgl. M. Schweitzer/H.-U. Küpper, *Systeme der Kosten- und Erlösrechnung*, 7. Auflage, München 1998 S. 620

Projektbearbeitung entwickelt, ist es nicht möglich, allgemein gültige Kalkulationsvorgaben zu machen oder Aufwandswerte für gewisse Planungsleistungen zu bestimmen. Auch der Anteil von Einzel- zu Gemeinkosten ist höchst heterogen, vergleicht man beispielsweise ein Büro mit mehreren Partnern, einer Sekretärin, gehobener Büroausstattung und acht Angestellten mit einem Büro, das von einem Inhaber ohne Sekretärin mit 20 projektbezogenen Angestellten geführt wird. So muss jedes Büro eigenständig über einen gewissen Zeitraum die Kosten erfassen und bewerten, um verlässliche und spezifisch passende Einzelkosten- und Gemeinkostenansätze zur Verfügung zu haben. Beispielprojekte, die in einer Nachkalkulation erfasst wurden, sind eine wesentliche Grundlage für die Bewertung grenzüberschreitender Projekte.



Abb. 6.2.3.1: Wirtschaftlichkeitsberechnung grenzüberschreitender Architektentätigkeit

Ziel der Analyse eines bevorstehenden Auslandsauftrages ist es, die besonderen Faktoren der grenzüberschreitenden Tätigkeit soweit zu erfassen, dass eine vernünftige Gegenüberstellung mit bereits abgeschlossenen Projekten im Aus- oder Inland erfolgen kann. Soweit bereits Auslandserfahrung im Büro existiert, stehe natürlich präzisere Daten zur Verfügung, da auch die im Folgenden beschriebenen Sonderbereiche der grenzüberschreitenden Tätigkeit an Erfahrungswerten gemessen werden können. Das Schema in Abb. 6.2.3.1 erläutert das weitere Vorgehen, das im weiteren Verlauf des Kapitels systematisch aufgearbeitet wird.

6.2.4 Kalkulation inländischer Planungsprojekte

Aufgrund der Verpflichtung zur HOAI-Anwendung sind deutsche Planer im Gegensatz zu vielen europäischen Konkurrenten wenig geübt in der Kalkulation eigener Planungsleistungen. Daher sollen zunächst Grundlagen der innerbetrieblichen Kostenerfassung in Architekturbüros erläutert werden, bevor diese mit Auslandsaufträgen in Relation gesetzt werden.

Der erste Schritt einer Kostenanalyse des eigenen Büros stellt die Frage dar, welche Kosten überhaupt anfallen. Auch wenn die Kostenarten von Büro zu Büro natürlich variieren können, treten meist die in Tab.6.2.4.1 gezeigten typischen Kostenarten auf.

Viele der aufgeführten Kostenarten lassen sich recht einfach aus den jährlichen Steuerberechnung extrahieren, ansonsten können kleinere Werte auch geschätzt werden. Zwischen 70% und 80% der Gesamtkosten eines Architekturbüros liegen normalerweise im Bereich der Personalkosten, so dass einige Werte nur von untergeordneter Wichtigkeit sind. Seit 1970 gab es in Deutschland immer wieder Kostenerhebungen in Architektur- und Ingenieurbüros, viele unter der Federführung von Prof. Pfarr. Die Übersicht in Tab. 6.2.4.2 zeigt, dass sich im Laufe der Jahre nur wenig an der prozentualen Verteilung der Kostenarten verändert hat, natürlich sind diese Werte Durchschnittswerte und nicht für jedes Büro zu verallgemeinern. Daher ist es unabdingbar, Kostenarten im eigenen Büro zu erfassen, um eine solide Grundlage für eigene Kalkulationen zu haben.

Kostenarten in einem Architekturbüro			
1		Personalkosten	
	01	Kalkulatorisches Gehalt des Büroinhabers	Selbstverantwortliche Festlegung der eigenen Entgelte aufgrund von Vergleichswerten oder Arbeitsintensität
	02	Alterssicherung des Büroinhabers	Beiträge zum Versorgungswerk oder anderen Sicherungen wie Lebensversicherung
	03	Personalkosten für technische Mitarbeiter	Summe der Gehälter von angestellten Architekten, Ingenieuren oder Bauzeichnern
	04	Personalkosten für kaufmännische Mitarbeiter	Summe der Gehälter für beispielsweise Buchhalter etc., meistens nur in größeren Büros
	05	Personalkosten für sonstige Mitarbeiter	Summe der Gehälter für beispielsweise Schreibkräfte etc., meistens nur in größeren Büros
	06	Personalkosten für Auszubildende	Summe der Gehälter für Auszubildende
	07	Gesetzliche Sozialleistungen	Summe der ges. Sozialleistungen für alle Mitarbeiter (Kranken-, Arbeitslosen-, Rentenversicherung etc.)
	08	Freiwillige Sozialleistungen	Summe der freiwillig ausgezahlten Leistungen für alle Mitarbeiter (z.B. vermögenswirksame Leistungen)
	09	Honorare für freie Mitarbeiter	Summe aller gezahlten Honorare an freie Mitarbeiter
	10	Personalkosten für Aushilfskräfte	Summe aller Kosten für Putzhilfen etc.
2		Kosten für Raumnutzung	
	01	Miete	Reale Miete oder kalkulatorischer Ansatz bei Nutzung eigener Räume
	02	Energiekosten	Kosten für Heizung, Gas, Wasser, Strom; ggf. anteilig bei Nutzung eigener Räume
	03	Unterhaltungskosten	Kosten für Renovierungsmaßnahmen, Reinigungsmittel etc.
3		Sachkosten	
	01	Büroausstattung, Geräte	Investitionskosten für z.B. Büromöbel, Computeranschaffungen, Anschaffung eines Kfz
	02	Verbrauchskosten	Verbrauchskosten des Büros wie Telefon-, Porto-, Papier- und andere Verbrauchsmaterialkosten
4		Fahrzeughaltung	Betriebskosten des Kfz wie Steuern, Versicherung, Kraftstoff, Wartung, Reparatur
5		Reisekosten	Reise- und Unterbringungskosten für betriebliche Zwecke, die nicht vom Bauherrn übernommen werden
6		Bürosicherung	Versicherungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungskosten, Beiträge zu Berufsverbänden und Kammern, Fortbildungskosten
7		Akquisition	Kosten für Repräsentation und Akquisition wie z.B. Wettbewerbskosten, Bewirtung, Spenden etc.
8		Sonstige Kosten	Kosten des Geldverkehrs, Rücklagen, Darlehenszinsen, Bankspesen etc.

Tab. 6.2.4.1: Kostenarten in Architektur- und Ingenieurbüros

Untersuchungen der Kostenstrukturen in Architekturbüros							
Kostarten	1970 Macrotest	1972 HOAI- Untersuch.	1975 Bremen	1980 BAK	1986 HOAI- Untersuch.	1990 Studie Pfarr- Koopm. ¹¹³¹	1999/2000 Studie Pfarr- Schramm ¹¹³²
1. Personal	72,56	76,4	77,3	78,0	73,09	71,96	78,07
2. Raumnutzung	4,42	4,1	3,8	3,5	5,15	4,97	6,18
3. Bürobetrieb	7,46	6,1	8,6	6,2	7,31	7,18	5,96
4. Fahrzeug	6,44	4,0	4,0	3,7	4,21	3,69	1,78
5. Reisekosten	1,60	1,0	0,9	0,9	1,09	1,18	1,69
6. Bürosicherung	3,27	3,1	3,4	2,7	3,46	3,06	2,32
7. Akquisition	1,45	1,1	1,0	1,0	0,96	0,88	0,38
8. Sonstiges	2,41	4,2	1,0	4,0	4,73	7,08	3,63
Summe in Prozent	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Anzahl der untersuchten Büros	48	278	20	14	180		9

Tab. 6.2.4.2: Untersuchungen der Kostenstrukturen in Architekturbüros¹¹³³

Die Abgrenzung von Einzel- und Gemeinkosten in einem Architekturbüro gestaltet sich weitaus schwieriger als die Einordnung in Kostenarten, die auf Basis der gesetzlich notwendigen externen Kostenrechnung erfolgen kann. Entscheidend bei der Einrichtung von Kostenstellen sind sicherlich die Personalkosten, aber auch hier ist die Abgrenzung zwischen projektbezogenen Einzelkosten und Gemeinkosten schwierig. In der Literatur werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, wie detailliert eine Aufspaltung in Teilprozesse sein sollte, um möglichst gute Gemeinkostenwerte zu erhalten. *Klocke*¹¹³⁴ erläutert die Ermittlung eines einzigen Zuschlagsfaktors, wohingegen einige Autoren sich eher der differenzierten Kalkulation annähern¹¹³⁵, die detaillierte Abrechnung über einen *Betriebsabrechnungsbogen* wird ebenso vorgeschlagen¹¹³⁶. Ein derart detailliertes Aufsplitten in Teilprozesse erscheint vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Tätigkeit durch viele einzurechnende *weiche Faktoren* wie Risikoabschätzungen nicht sinnvoll und

¹¹³¹ Vgl. K. Pfarr / M. Koopmann, *Gutachten zur Kosten- und Honorarentwicklung bei den Architekturbüros 1990 (1993)*, S.4-4

¹¹³² Vgl. K. Pfarr/C. Schramm, *Studie zur Honorarauskömmlichkeit*, Studie im Auftrag des AHO 2001

¹¹³³ Quelle bis 1986 :J. Arlt, *Die Wirtschaftlichkeit des Planungsbüros*, in: BDB-Bildungswerk, *Selbstständig im Planungsbüro*, Berlin 2002

¹¹³⁴ Vgl. W. Klocke, *Planungsbüros erfolgreich führen*, 3. Auflage, Köln 1998

¹¹³⁵ ein Überblick über die Ansätze erfolgt z.B. in J. Kengelbach, *Kostenstrukturen von Ingenieurbüros vor dem Hintergrund des Gemeinkostencontrollings mittels Prozesskostenrechnung*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, TU München 2001

¹¹³⁶ Vgl. R. Weber/R. Pils/R. Kristen, *Kosten- und Leistungsrechnung im Ingenieur- und Planungsbüro*, Renningen-Malmsheim 1999 S. 46ff.

ist auch generell für die flexible Arbeit von Freiberuflern nur bedingt geeignet. Der Arbeitsaufwand steht dabei meist nicht in Beziehung zum Ergebnis.

Eine der Voraussetzungen zur Erhebung und grundsätzlichen Zuordnung von Kostenarten ist die projekt- und tätigkeitsbezogene Stundenerfassung aller Mitarbeiter, auch des Büroinhabers. Die Stundenerfassung ist weitaus verbreiteter als zunächst angenommen, bei einer Konjunkturumfrage der Architektenkammer Thüringen gaben 51% der Alleininhaber und 65% der Büros mit mehreren Inhabern an, projektbezogene Stundenaufzeichnungen durchzuführen. Leistungsphasenbezogene Erfassung werden allerdings nur von 25% der Alleininhaber und 35% der Büros mit mehreren Inhabern durchgeführt. Allerdings verzichten weit mehr als die Hälfte der Büros auf die Auswertung von durchgeführten Stundenerfassungen¹¹³⁷, was wirtschaftlich keinen Sinn ergibt.

Stundennachweis			Mitarbeiter:			2004	Monat:					
Tag	Von	Bis	Arbeits- stunden	Tätigkeiten, Sitzungen, Fahrten	Büro allg.	Fahrt km	LP 0	LP 1	LP 2	LP 3	LP 4	LP
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
.....												

Abb. 6.2.4.1: Beispiel eines projekt- und tätigkeitsbezogenen Stundenerfassungsbogen

Um zumindest über einen kurzen Zeitraum die Vorgänge und Abläufe im Planungsbüro detailgetreu erfassen zu können, um auf dieser Basis später im normalen Alltag Entscheidungen über die Arbeitszuteilung oder das Ausgliedern von Randbereichen wie Buchhaltung, EDV oder Kopien treffen zu können, empfiehlt sich eine Detaillierung. Dabei können allgemeine Bürotätigkeiten einzeln abgefragt oder der Koordinierungs- und Änderungsaufwand einzelner Projekte erfasst werden. Eine zeitlich unbegrenzte Erfassung in dieser detaillierten Form wäre jedoch auf Grund des Arbeitsaufwands der Mitarbeiter und der Auswertung der Bögen nicht ratsam.

Mitarbeiter		Die ____ Woche vom ____ bis ____																												
Kostenstelle:																														
Projekt-Nr.															Σ Projekt- stunden	Lichtpausen	EDV (nicht projektbez.)	Fortbildung (techn.)	Koordination (techn.)	Sonstiges	Σ Planungsstellen	Gesch.-Leitung (kfm.)	Buchhaltung	Σ Verwaltungsstellen	Wettbewerbe	Kundenbetreuung	Σ Akquisitionskosten	Σ Gemeinkostenstunden	Eff. Leistungsstunden	
Leistungsbereich																														
Phasen																														
Mo	N																													
	Ä																													
Di	N																													
	Ä																													
Mi	N																													
	Ä																													
Do	N																													
	Ä																													
Fr	N																													
	Ä																													
Sa/So	N																													
	Ä																													
Σ für Phase	N																													
	Ä																													
Σ für Phase																														
Σ für Projekt																														
Leistungsbereiche: Tragwerksplanung (TPI); Technische Ausrüstung (TA)															Normwochenstd.: ____		Projektstd.: ____													
															././ Krankheitsstd.: ____		+ Planungsgem.-Std.: ____													
															././ Urlaubsstd.: ____		= Planungsstd.: ____													
															= Pflichtstd.: ____		+ Verwaltungsstd.: ____													
															././ Ist-Wochenstd.: ____		+ Akquisitionstd.: ____													
															= Überstd./Fehlstd.: ____		= Ist-Wochenstd.: ____													

Abb. 6.2.4.2: Beispiel einer detaillierten Stundenerfassung nach Leschke¹¹³⁸

Auf Grundlage der Stundenerfassung aller Mitarbeiter können nun die Arbeitszeiten einzelnen Leistungsphasen der Projekte zugeordnet werden. Allerdings können die Stunden nicht direkt über Stundenlohn als Kosten deklariert werden, da bei Büroinhabern und Angestellten diverse Leerzeiten anfallen, die sich nicht auf Kostenstellen rechnen lassen. So muss zunächst der Stundensatz kalkuliert werden:

365 Tage pro Jahr

- 52 Sonntage
- 52 Samstage
- 13 Feiertage
- 4 Tage Betriebsferien, -ausflug
- 28 Tage Urlaub
- 12 Tage Krankheit
- 4 Tage Fortbildung

ergibt 200 Arbeitstage im Büro pro Jahr

ergibt 1600 Arbeitsstunden pro Jahr (bei 8 Stunden täglich)

Man kann also nach dieser Berechnung mit ca. 1600 Arbeitsstunden pro Jahr rechnen¹¹³⁹.

¹¹³⁷ Vgl. Strukturuntersuchung der Architektenkammer Niedersachsen 2001, S. 38ff.

¹¹³⁸ Vgl. H. Leschke, *Rechnungswesen im Planungsbüro*, Essen 1981 S. 61

Dividiert man das Jahreseinkommen eines Mitarbeiters durch 1600 erhält man den realen Stundenlohn, der für die Berechnung der Projektkosten heranzuziehen ist. Höhere Werte in der Praxis ergeben sich aus oft in Architekturbüros geleisteten Überstunden oder hohen Wochenarbeitszeiten. So ergab eine Studie im Jahr 1986 eine jährliche Projektstundenzahl im Bereich von 1440 – 1810 Stunden¹¹⁴⁰.

Auf dieser Basis kann man nicht nur die Wirtschaftlichkeit von Projekten in ihrer Gesamtheit untersuchen, sondern auch die Effektivität einzelner Arbeitsbereiche. Auch projektungebundene Tätigkeiten im Büro lassen sich erfassen und über Gemeinkosten den einzelnen Projekten über einen Faktor wieder zuschlagen.

Die weiteren Bürokosten (Punkt 2-9 in der Tab. 6.2.4.1) werden in den meisten Fällen nur jährlich ermittelt und als Gemeinkostenzuschlag verrechnet. Auf Grund der untergeordneten Rolle einzelner Kosten (insgesamt nur ca. 20-30%) lohnt es sich in den meisten Fällen nicht, die Kosten je nach Projekt als *differenzierte Kalkulation* einzeln zu bewerten und mit unterschiedlichen Faktoren auf die Projekte umzurechnen, da die genaueren Projektergebnisse trotz hohen Arbeitsaufwandes der differenzierten Kalkulation nur unwesentlich verändern und daher zu vernachlässigen sind.

Natürlich muss man die Gesamtkosten auch unter dem Aspekt der *fixen* und *variablen Kosten* betrachten. Wie Grafik 6.2.4.3 zeigt, müssen durch ein entsprechendes Honorarvolumen die Fixkosten (wie z.B. Büromiete, Teile der Personalkosten) soweit mitgetragen werden, dass die Erlöse die Gesamtkosten übersteigen. Erst ab diesem Punkt (*Break-even-Punkt* oder *Kostendeckungspunkt* genannt) erreicht man die Gewinnzone. Im Architekturbüro lassen sich im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen aber viele Kosten variabel anpassen, da es normalerweise keine feste Unternehmensstruktur gibt und die Bürostruktur immer den gegebenen Projektverhältnissen angepasst wird.

¹¹³⁹ unterschiedliche Berechnungsansätze gebräuchlich, vgl. auch M. Rant, *Controlling im Planungsbüro*, 2. Auflage Wien 1992 oder W. Preißling, *Gründung eines Architektur- und Ingenieurbüros*, Köln 1999

¹¹⁴⁰ Vgl. K. Pfarr/M. Koopmann/D. Rüter, *Betriebsvergleichende Studie bei Architekturbüros*, 1986 (1989)

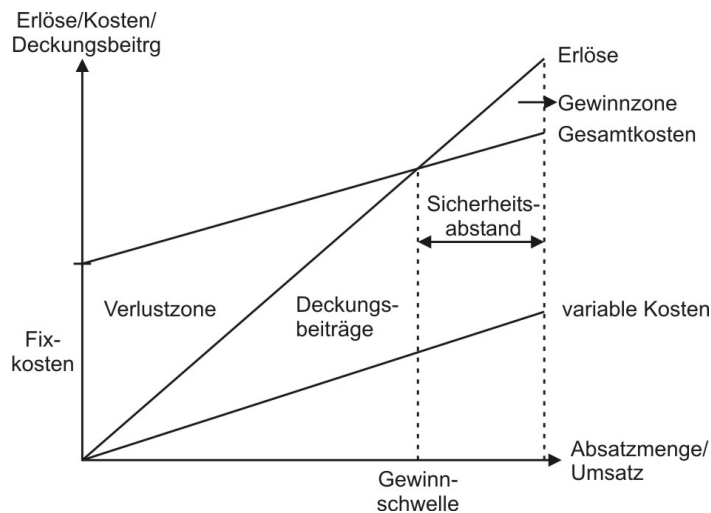


Abb. 6.2.4.3: Break-even-Punkt (Gewinnschwelle und Kostendeckungspunkt)

Auf diesen Grundlagen lassen sich zukünftige Projekte wirtschaftlich und aufwandsgerecht einordnen, um beispielsweise ein Angebot für Planungsleistungen im Ausland abgeben zu können. Vorkalkulationen sollte man unbedingt nachträglich durch eine Nachkalkulation überprüfen, um das eigene Kalkulationsverfahren im Laufe der Zeit zu optimieren und Fehler für zukünftige Projekte zu erkennen. Natürlich ist die Nachkalkulation von bereits abgeschlossenen Auslandsaufträgen die beste Vergleichsgrundlage, soweit schon grenzüberschreitende Tätigkeiten durchgeführt wurden. Aber auch ohne dieses Know-how können mit der beschriebenen Methode verlässliche Daten ermittelt werden. Es ist dafür nur wichtig, die Rahmenbedingungen des Auslandsauftrags soweit zu erfassen und einzukalkulieren, dass eine direkte Vergleichbarkeit gegeben ist. Die notwendigen Arbeitsschritte werden im Folgenden erklärt.

6.2.5 Vergütung und Leistungsschwerpunkte im europäischen Ausland

Grundlage dieser Bewertung ist natürlich zunächst die zu erwartende Vergütung im Zielland. Da nur noch in wenigen Staaten verbindliche Regelungen bestehen (s. Kapitel 4.5), muss man zwischen Richtlinien und der Wirklichkeit differenzieren. Eine generelle Orientierung an Empfehlungen ist jedoch nicht falsch, da diese im Allgemeinen als Standard angesehen werden, auch wenn viele Büros ihre Angebote niedriger ansetzen. Einem ausländischen Büro, das beauftragt werden soll, wird in aller Regel eine Orientierung anhand solcher Empfehlungen eher zugestanden als einheimischen Büros, die in direkter Konkurrenz zueinander stehen. Allerdings sollten die eigentlichen Marktpreise nicht außer Acht gelassen werden, gerade in den neuen osteuropäischen

Mitgliedstaaten existieren große Unterschiede zwischen der offiziellen Empfehlung und den Marktpreisen.

Ein europaweiter Vergleich von Planungskosten ist schwierig, da sich die jeweiligen Honorargrundlagen und Berechnungswege deutlich voneinander unterscheiden und nicht linear an einer Kenngröße wie den Baukosten, Volumina oder Flächen festzumachen ist. So spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Vergütungsgrundlagen (Baukosten, Volumen, Flächen, Festpreis, Arbeitsstunden etc.)
- Auftraggeber (oft verschiedene Abrechnungsvarianten zwischen öffentlichen, gewerblichen und privaten Bauherrn)
- Gebäudetyp (Wohngebäude, Bürogebäude, Industriegebäude, Ingenieurbauwerke etc.)
- Leistungsumfang (komplette Leistungserbringung, Teilleistungen etc.)
- Leistungsaufwand (Leitdetails – komplette Ausführungsplanung, künstlerische Überwachung – komplette Bauleitung etc.)
- Mindest- und Höchstsätze von Honoraren, unterschiedliche Marktpreise (abhängig von Region, Gebäudetyp, Auftraggeber)
- Beteiligungen anderer Planer (Fachplaner, Leistungsaufteilung, Prüfungsmodalitäten, notwendige Gutachter etc.)
- Verteilung der Planungskosten über den Planungsprozess (s. Beispieldiagramm Deutschland Abb. 6.2.5.2) etc.

Die Abbildungen 6.2.5.1 und 6.2.5.2 geben einen Überblick zu den differenzierten Spielräumen und Verteilungsschlüsseln deutscher Planungskosten. Obwohl die deutschen Planungskosten im europäischen Vergleich sehr stark und präzise reglementiert sind, lässt sich das Problem einer eindeutigen Festlegung auf Anteile des Planerhonorars erkennen.

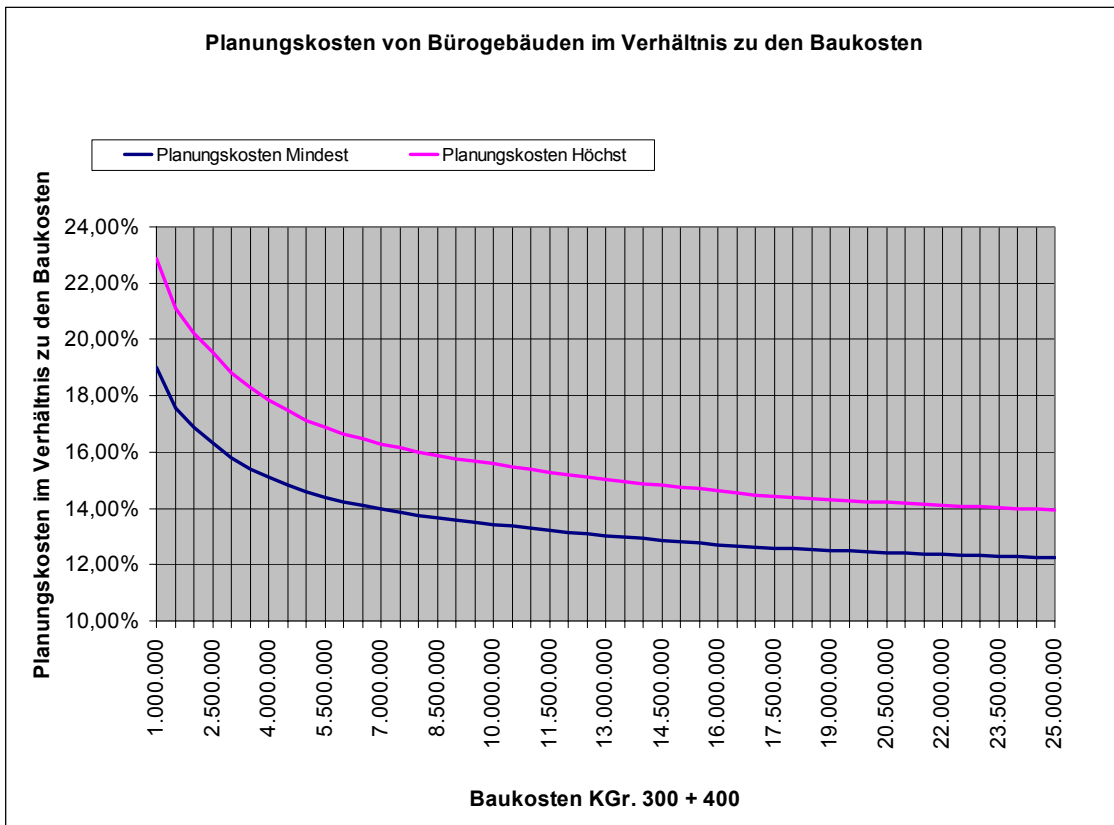


Abb. 6.2.5.1: Planungskosten von Bürogebäuden im Verhältnis zu den Baukosten¹¹⁴¹

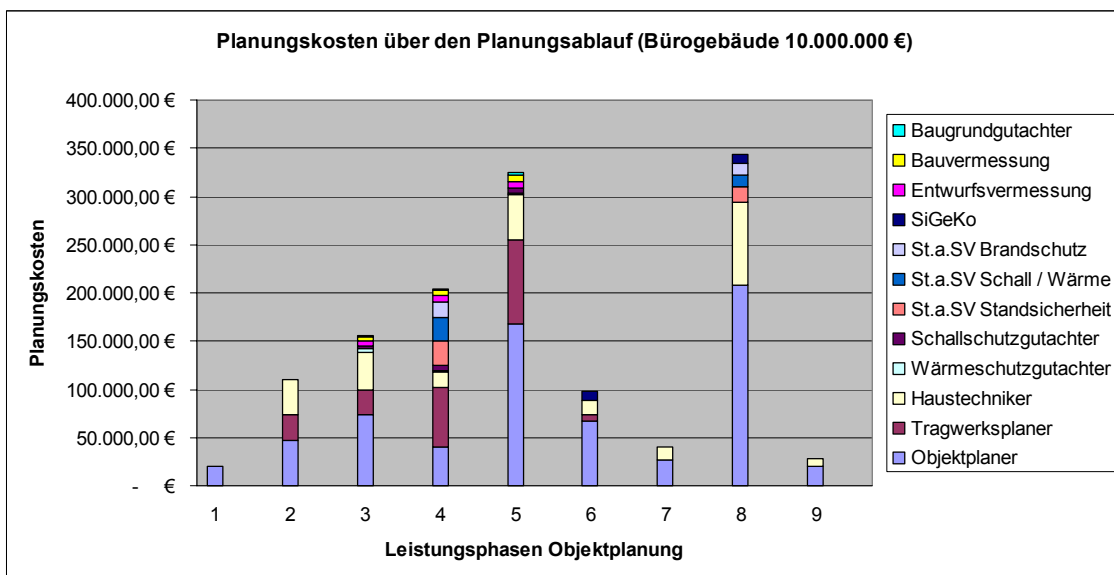


Abb. 6.2.5.2: Planungskosten über den Planungsablauf (Bürogebäude 10.000.000 €)¹¹⁴²

¹¹⁴¹ Vgl. J. Buchner, *Planungsablauf und Planungskosten in NRW*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003 S. 136, Betreuer: B. Bielefeld

¹¹⁴² Vgl. J. Buchner, *Planungsablauf und Planungskosten in NRW*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003 S. 140

Die HansComb-Gruppe hat im Jahr 1997 trotz der oben beschriebenen Probleme einen Versuch unternommen, die europäischen Planungskosten zu vergleichen (s. Tab. 6.2.5.1). Natürlich lassen sich aus dem Vergleich keine Honorarerwartungen unter den speziellen Projekteigenschaften ableiten, die Auseinandersetzung mit den nationalen Empfehlungen oder Honorarordnungen ist die einzige verwertbare Grundlage für die Berechnung einer Honorarerwartung.

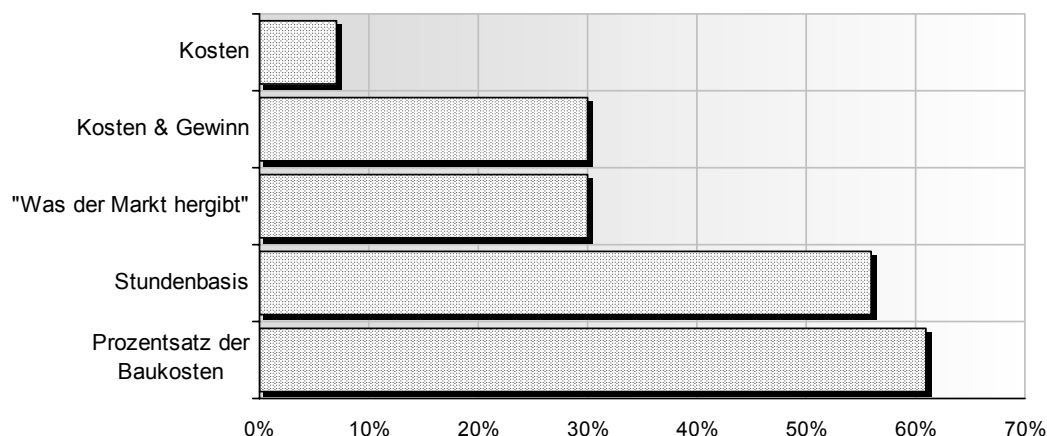
Architekten und Ingenieurhonorare für Bürobauten						
Staat	Architekten	Ingenieure	Fach-Ingenieure	Kosten/QS-Berater	weitere	Gesamter Honorarsatz
Belgien	7,00	1,00	1,50	0,50	0,25 a	10,25
Dänemark	5,00	3,00	4,00	b	1,00 c	13,00
Deutschland	6,00	2,50	2,50	1,50	2,00	14,50
Finnland	4,00	2,50	1,80	e	2,00	10,30
Frankreich	4,85	2,50	f	065	0,90 g	8,90
Großbritannien	7,00	2,00	2,00	1,50	0,50 i	12,00
Irland	5,50	2,00	1,75	2,75	l	12,00
Italien	5,50	1,50	1,25	1,20	-	9,45
Niederlande	5,50	1,30	4,00	0,50	1,50 k	9,45
Schweden	5,5	2,50	3,20	0,30	-	11,50
Spanien	8,0	p	p	1,75	q	9,75
a)	Bureau de Contrôle			i)	Planungsüberwachung etc.	
b)	Kostenkontrolle ist bei anderen Planern inbegriffen			k)	Vermesser, Akustiker etc.	
c)	Geologen, Akustiker			l)	exklusive Vermesser und Brandschutzexperten	
e)	Kostenkontrolle ist bei anderen Planern inbegriffen			p)	Zum Architektenhonorar zu zählen	
f)	Ist den Ingenieuren zuzurechnen			q)	Aparesador - technischer Architekt, 1-7% Honorar, hier nicht inbegriffen	
g)	Baustellenkontrolle					

Tab. 6.2.5.1: Architekten und Ingenieurhonorare für Bürobauten¹¹⁴³

Viele Honorarempfehlungen in Europa bieten die Möglichkeit, die Regelvergütung auf verschiedenen Grundlagen wie Baukosten, realen Arbeitsstunden, Flächen- oder Volumenbezüge etc. zu berechnen. Dabei sollte man als unerfahrener Planer aus dem Ausland auf Verfahren zurückgreifen, die auf nachvollziehbaren Grundlagen beruhen. Aber auch hier ist eine Überprüfung der in der Regel genutzten Verfahren im Zielland empfehlenswert, wie das Beispiel Großbritannien zeigt (s. Abb. 6.2.5.3).

¹¹⁴³ Architects and Engineer Fees, Hanscomb Consultancy, <http://www.hanscombglobal.com/hmrmay1997.htm>, 10.07.02

Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge

Abb. 6.2.5.3: Honoraransatz der Büros in Großbritannien, Umfrageergebnis¹¹⁴⁴

Einen vergleichenden Überblick zu deutschen Honoraren (s. Tab. 6.2.5.2) soll eine Gegenüberstellung der zu erwartenden Honorare einiger Nachbarstaaten geben.

Dabei wird deutlich, dass in Deutschland für Projekte mit einer Bausumme von 500.000 € bis 5.000.000 € ein höherer Prozentsatz zu erwarten ist als im Ausland. Bei den aufgeführten Staaten handelt es sich um wirtschaftlich starke Vertreter. Aber auch in den weniger wohlhabenden Ländern ist das Honorar nicht höher als in Deutschland, insbesondere die neuen EU-Staaten im Osten Europas tendieren zu Dumping-Preisen.

Wohnungsbauprojekt, landesüblicher Standard, alle Leistungsphasen, Baukosten 500.000 €			
Staat	Honorarhöhe	[%]	Berechnungsbasis
Deutschland	44.200 - 55.900 €	8,8-11,2	gemäß HOAI §16 Abs. 1, Honorarzone III
Belgien	38.300 €	7,7	Angabe It. Architektenkammer Belgien
Großbritannien	42.500 €	8,5	Angabe Walter Wood Associates, Architect, Durchschnittshonorar, 8,5% Full Service, (Quelle: http://www.walterwoodassociates.com/fees.html)
Österreich	38.304 €	7,7	Berechnung auf Grundlage der HOA 2002; Schwierigkeitsklasse 5; bei öffentlichen Auftraggebern ist ein Nachlass von 7.5-10% üblich
Bürobauprojekt, landesüblicher Standard, alle Leistungsphasen, Baukosten 5.000.000 €			
	Honorarhöhe	[%]	Berechnungsbasis
Deutschland	350.000 - 425.000€	7,0-8,5	gemäß HOAI §16 Abs. 1, Honorarzone III
Großbritannien	302.500 €	6,05	Interpolierter Wert, zwei Randbedingungen 2.000.000 £ = 6,1% Honorar; 5.000.000 £ = 6,0% Honorar (Quelle: http://www.walterwoodassociates.com/fees.html)
Österreich	326.749 €	6,5	Berechnung auf Grundlage der HOA 2002; Schwierigkeitsklasse 6; Bei öffentlichen Auftraggebern ist ein Nachlass von 7.5-10% üblich

Tab. 6.2.5.2: Ländervergleich Wohnungsbau-/Wirtschaftsbauprojekt

¹¹⁴⁴ vgl. *Small practice survey 2000*, S.16, Mirza & Nacey Research, Dezember 2000

Im Zusammenhang mit der Errechnung einer möglichen Vergütung spielt natürlich auch der Leistungsbereich eine große Rolle. So wird in vielen Ländern, wie auch in Deutschland, der Leistungsumfang vertraglich auf Grundlage von Honorarvorschriften oder Leistungsmodellen fixiert.

Die Angabe *Entwurfsplanung* im vertraglichen Leistungsumfang sagt zunächst aber recht wenig über den eigentlichen Arbeitsaufwand aus, daher sind die üblichen Leistungsschwerpunkte der Planung im Zielland zu prüfen und zu bewerten. Eine Entwurfsplanung in Italien ist beispielsweise weitaus weniger ausführungsbezogen als in Deutschland. Die Ausführungsplanung ist in vielen Ländern eher durch die Vorgabe von Leitdetails geprägt als durch lückenlose Planerfassung aller Anschlussdetails. Auch in der Bauüberwachung kennen viele Länder eher eine künstlerische Oberbauleitung des Architekten und spezialisierte Bauleiter. Solche Unterschiede sind natürlich relevant für die Einschätzung des Planungsaufwands (s. auch Kapitel 6.1.2).

Andererseits wird die anteilige Vergütung der einzelnen Planungsphasen in den europäischen Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich bewertet.

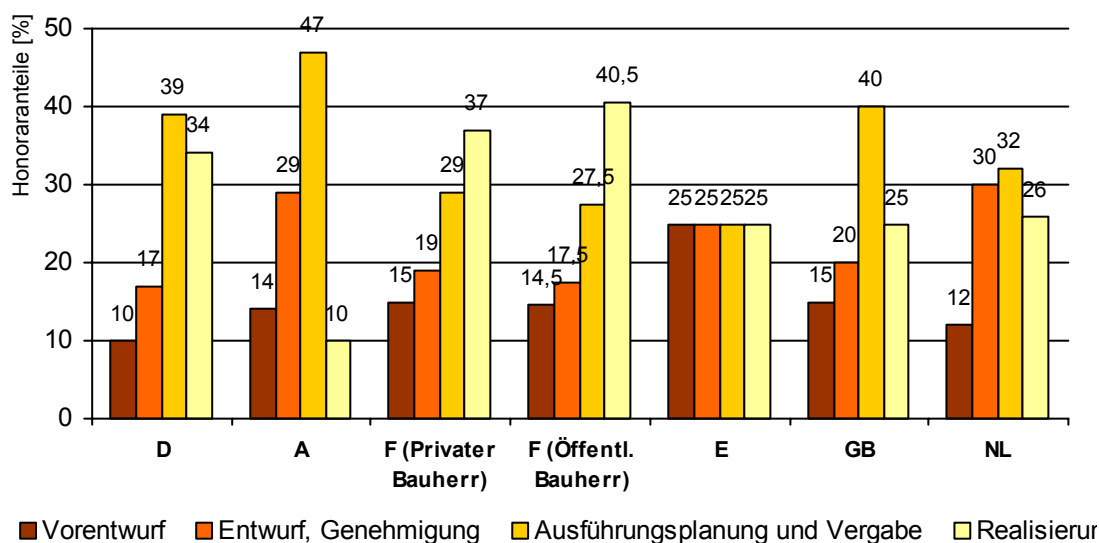


Abb. 6.2.5.4: Honoraranteile nach Projektstufen¹¹⁴⁵

Vor diesem Hintergrund ist natürlich zu bewerten, welche Planungsphasen bei einer grenzüberschreitenden Tätigkeit überhaupt kostendeckend zu bearbeiten sind.

Abb. 6.2.5.4 zeigt repräsentativ die großen europäischen Länder Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Großbritannien und die Niederlande, um die Unterschiede zu verdeutlichen. In Deutschland werden dabei lediglich 27% des Gesamthonorars bis zur Baugenehmigung erwirtschaftet, was den niedrigsten Wert unter den betrachteten

¹¹⁴⁵ Vgl. STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE, Tabelle 22, S. 2-48

Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge

Ländern darstellt. In Spanien liegt der Anteil bei 50%, in Österreich bei 44% und in den Niederlanden noch bei 42% des Gesamthonorars.

	D			A			F (Private: Bauherr)			F (Öffentl. Bauherr)			E			GB			NL		
	1. Grundlagen-ermittlung	2. Vorentwurf	3. Vorentwurf	1. Vorentwurf	7. Technische Oberleitung	1. Vorstudien (ESQ)	2.1. Vorentwurf (APS)	1. Vorstudien	2a. Vorentwurf	1. Vorstudien (Estudio Previo)	2. Vorentwurf (Anteproyecto)	1. Final Proposals	2. Detailed Proposals	3. Stage of the final design	4. Stage of the price-making and contracting	5. Stage of the execution and completion of the works	6. Final Proposals	7. Tender documents	8. Tender documents	9. Tender documents	10. Final Proposals
Stufe A: Vorentwurf	3	7		13		10	5	5,0	10	15											12
Summe Stufe A	10	14		14		15	14,5	14,5	15	15											15
Stufe B: Entwurf einschließl. Genehmigung	11	6		17	10	16	3	17,5	25	20											20
Summe Stufe B	21	20		31	20	32	27	32	40	40											40
Stufe C: Ausführungsplanung und Vergabe	25	10	4	33	12	2	2	20,0	25	20											30
Summe Stufe C	46	30	4	64	32	2	22	40	50	60											70
Stufe D: Objektüberwachung (Baubüberwachung)	31	3		34	2	8	8	34,5	25	40											40
Summe Stufe D	77	33		98	34	10	10	68,5	75	100											110

Abb. 6.2.5.5: Vierstufige Einteilung der Leistungsphasen und deren Honoraranteile¹¹⁴⁶

¹¹⁴⁶ STATUSBERICHT 2000plus ARCHITEKTEN / INGENIEURE, Tabelle 18, S. 2-41

Die Untersuchung der Honorierung von Leistungsbereichen kann ursächlicher Entscheidungsgrund für die Wahl der Organisationsform sein, denn eine kostendeckende Bauüberwachung unter Berücksichtigung des hohen Risikos ist nach deutschen Maßstäben in vielen anderen Staaten nur schwerlich zu erreichen. Der richtige Zeitpunkt zur Fremdvergabe muss allerdings nicht nach der Genehmigungsplanung liegen. So wird beispielsweise in Österreich (47%) und auch Großbritannien (40%) die Ausführungsplanung und die Vergabe der Bauleistungen mit einem höheren Anteil vergütet als in Deutschland. Ist der Planer in diesem Bereich erfahren und hat ein Interesse an der konstruktiven Qualität des Gebäudes, empfiehlt sich die Übernahme dieser Leistungen, da die höhere Vergütung die zusätzlichen Kosten ausgleichen kann und auch spezialisierte Bereiche zu lukrativen Aufgabengebieten werden lässt.

Der Vergleich zeigt deutlich, dass die richtige Wahl der Auftragsorganisation aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausschließlich an den zusätzlichen Kosten eines Auslandsauftrages festzumachen ist, sondern vor dem Hintergrund der in den einzelnen Leistungsphasen zu erzielende Honoraranteile betrachtet werden muss.

6.2.6 Risikobetrachtung von Auslandsaufträgen

Das Risiko einer grenzüberschreitenden Tätigkeit ist oft ein Argument gegen Auslandsaktivitäten von Freiberuflern, da die Haftung mit dem eigenen Vermögen gegenüber den nicht abschätzbaren Gefahren im Ausland nicht vereinbar wäre. Nüchtern betrachtet stellt sich die Frage, wie viel höher das Risiko eines Auslandsauftrages zu einem Projekt in Deutschland ist. Ein Architekt in Deutschland geht durch die Bearbeitung eines Planungsauftrages sehr hohe Risiken ein, denen er sich aber meist nur in geringem Maße bewusst ist oder diese für eine unvoreingenommene Zusammenarbeit mit Bauherrn sogar teilweise verdrängen muss. Durchleuchtet man einen kompletten Planungsprozess unter juristischen Gesichtspunkten, so ließen sich bei unzähligen Entscheidungen und Tätigkeiten des Architekten, aus unterlassenen Sachwalterpflichten etc., eine geradezu utopische Anzahl von möglichen Risiken und Haftungsvarianten entdecken. Tatsache ist, dass diese normalerweise nie vor Gericht enden. Einerseits sind sich Planer und Bauherr eines fehlerhaften Verhaltens im Detail oft nicht bewusst und begehen diese sozusagen „mit reinem Gewissen“, andererseits basieren Planungsverträge auf gegenseitigem Vertrauen und erfordern neben sozialer Kompetenz auch geradezu improvisatorisches Organisationstalent. So wird normalerweise nur in schwerwiegenden Fällen die Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauherr verlassen und eine Lösung vor Gericht gesucht. Theorie und Praxis klaffen also weit auseinander. Dieser Zustand ist auch bei

Aufträgen im Ausland nicht wesentlich anders. Das fehlende Spezialwissen in einigen Bereichen wird oft durch die erhöhte Kulanz des Bauherrn aufgewogen, der sich bei Beauftragung eines ausländischen Architekten dieser Problematik bewusst ist. Trotzdem soll in diesem Zusammenhang der Bereich der Risiken grenzüberschreitender Tätigkeit aufgearbeitet werden, um eine Abschätzbarkeit herstellen zu können. Zunächst lässt sich *Risiko* nicht einzig mit *Gefahr* gleichsetzen, denn *Risiko* beinhaltet ebenso *Wagnis- und Gewinnbereiche*, die einfach nicht direkt vorhersehbar sind (s. Abb. 6.2.6.1).

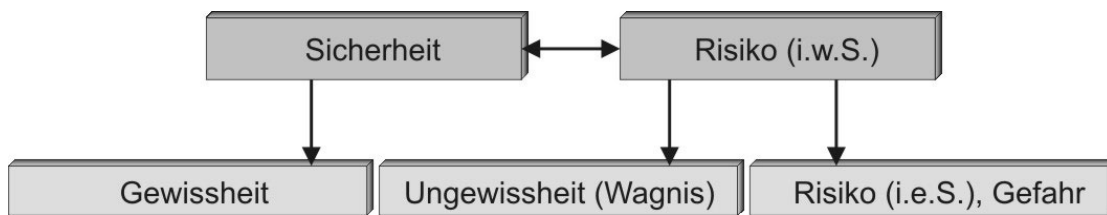


Abb. 6.2.6.1: Sicherheit und Risiko¹¹⁴⁷

Wann ein *Risiko (im weiteren Sinne)* eine *Gefahr* und wann ein *Wagnis* darstellt und ob dieses abzuschätzt werden kann, ist zunächst nicht allgemein festzustellen. Dazu werden Risiken in *Kategorien* eingeteilt, die eine Bewertung erleichtern. Man unterscheidet in:

- *quantifizierbare und nicht quantifizierbare Risiken*
- *ein- und zweidimensionale Risiken*
- *systematische- und unsystematische Risiken*
- *existentielle und finanzielle Risiken*

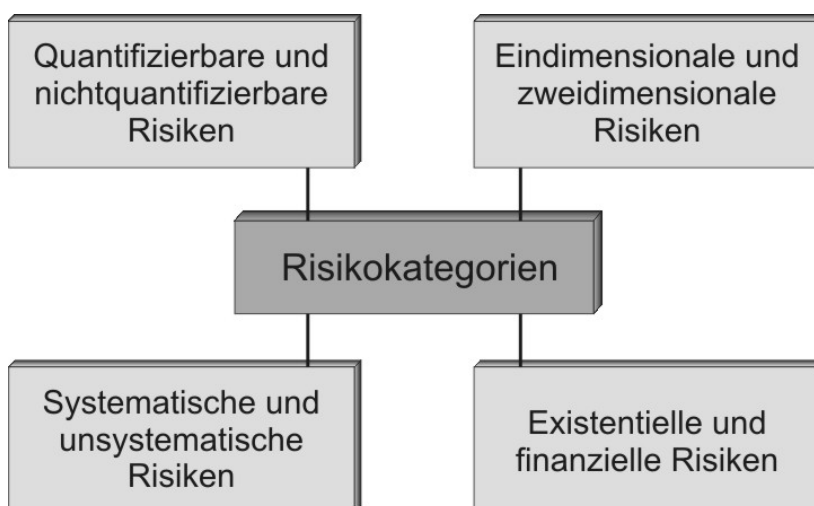


Abb. 6.2.6.2: Risikokategorien¹¹⁴⁸

¹¹⁴⁷ Vgl. K.M. Maier, *Risikomanagement im Immobilienwesen, Leitfaden für Theorie und Praxis*, Frankfurt/M. 1999 S. 6
¹¹⁴⁸ Vgl. K.M. Maier, *Risikomanagement im Immobilienwesen, Leitfaden für Theorie und Praxis*, Frankfurt/M. 1999 S. 10

Quantifizierbare Risiken sind Risiken, die auf Grundlage von statistischen Daten und Informationen eine Berechnung der Eintrittswahrscheinlichkeit erlauben. Bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Architekten sind die meisten Risiken eher als *nicht quantifizierbar* einzustufen.

Eindimensionale Risiken sind Risiken, die entweder primär eine Gefahr darstellen, oder primär eine Gewinnchance. **Zweidimensionale Risiken** stellen dementsprechend in beide Richtung (positiv wie negativ) ein Risiko im weiteren Sinne dar.

Systematische Risiken beziehen sich auf Veränderungen im Markt im Allgemeinen, wie beispielsweise konjunkturelle Veränderungen oder eine Abänderung der gesetzlichen Grundlage.

Unsystematische Risiken haben eher einen Objektbezug, d.h. sie sind individuell und schlecht zu quantifizieren.

Existenzielle und **Finanzielle Risiken** unterscheiden sich nach dem Bereich der Risikoentstehung. **Existenzielle Risiken** entstehen aus den Eigenschaften des Objekts, wohingegen **finanzielle Risiken** eher im Zusammenhang mit finanziellen Transaktionen wie das Verschuldungs-, Liquiditäts- oder Wechselkursrisiko stehen.

Um nun Risiken klassifizieren und bewerten zu können, müssen Risiken zunächst identifiziert werden, dann einer Kategorie zugeordnet und auf dieser Grundlage bewertet werden. Um einige Beispiele für Risiken grenzüberschreitender Tätigkeit zu geben, werden die Risiken in folgende Risikobereiche eingeteilt:

- das *Marktrisiko*
- das *Finanzrisiko*
- das *Rechtsrisiko*
- das *Betriebsrisiko*
- das *Kooperationsrisiko*

Die Einteilung entspricht nicht unbedingt der wirtschaftswissenschaftlichen Abgrenzung, da im Zusammenhang mit freiberuflichen Tätigkeiten eher individuelle Definitionen sinnvoll sind. Das **Marktrisiko** wird nach Kendall¹⁴⁹ beispielsweise mit der Minimierung von Verlustrisiken und Mark-To-Market gleichgesetzt. Für grenzüberschreitende Tätigkeiten sind z.B. Marktrisiken wie bauwirtschaftliche Veränderungen vor allem für langfristige Auslandstätigkeit von Relevanz. Tüftelt man eine Niederlassungsgründung vor dem Hintergrund eines aufstrebenden Planungsmarkts, kann die Investition beispielsweise durch Entfall staatlicher und europäischer Fördermaßnahmen sich nicht rentieren. Derartige Risiken sind jedoch *systematisch* und *quantifizierbar* und lassen sich auf Grund von Prognosen und Förderplänen abschätzen. Es gibt aber auch viele

zweidimensionale und unvorhersehbare Marktrisiken, die nicht ohne Weiteres zu kalkulieren sind. Im Allgemeinen lassen sich Marktrisiken mit einer halbwegs fundierten Markteinsicht oder über unterstützende Kontakte im Zielland gut quantifizieren.

Ebenso kann das **Finanzrisiko** quantifiziert werden. Hierbei handelt es sich um Risiken, die beispielsweise aus unterbleibenden Honorarzahlen oder unvorhergesehenen Rückhalten entstehen, da Forderungen im Ausland in der Regel weitaus schwieriger einzufordern sind als im Inland. Solchen Risiken kann man allerdings mit vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen oder kleinteiligen Ratenzahlungen entgegenwirken. Natürlich können auch hier alle möglichen Varianten von finanziellen Risiken entstehen, die allerdings analog auch in Deutschland entstehen können. Innerhalb der Europäischen Union sind Währungs- und Wechselkursrisiken zu vernachlässigen, da auch in Ländern ohne Euro ein festgelegter und kontrollierter Wechselkurs für Sicherheit sorgt. Eine Honorarvereinbarung in der Währung Euro ist ebenfalls eine Alternative.

Das **Rechtsrisiko** wird zumeist als Hauptargument gegen grenzüberschreitende Tätigkeit von Freiberuflern genannt, da der Architekt in seiner Arbeit einen fast unüberschaubaren Rechtsapparat berücksichtigen muss und selbst im Heimatland damit oft überfordert ist. Natürlich ist das Risiko, im Ausland in Rechtsfallen zu geraten, höher als im Heimatland, doch auch in Deutschland sind erfahrene Planer niemals vor bislang unbekanntem juristischen Problemen geschützt. Gerade im Baurecht sind viele Hürden im Ausland zu nehmen, kooperiert man aber mit einem ortsansässigen Büro, lassen sich baurechtlich bedingte Risiken stark minimieren oder in Teilbereichen sogar komplett übertragen. Ein guter Planervertrag in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Juristen ist wichtig, um auch spezifische Vertragsrisiken zu minimieren. Die Umfrage von F. Bojkovsky zeigte aber, dass bei keinem der Befragten irgendwelche juristischen Probleme bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit auftraten. Viele umgingen eine komplizierte Vertragslösung, indem sie keinen schriftlichen Vertrag aufsetzten, und bei Ausbleiben der Ratenzahlungen einfach die Arbeit einstellten. Dies ist wahrscheinlich keine unanfechtbare Lösung, da die Risiken weder erkannt noch bewertet wurden. Sie erfordert aber so gut wie keinen Arbeitsaufwand und zeigt, wie unkompliziert in der Praxis die Zusammenarbeit in Regel funktioniert.

Das **Betriebsrisiko** bezieht sich auf die internen Vorgänge im Büro, so können Fehler oder vorsätzliche Taten von Mitarbeitern zu finanziellen Risiken werden. Finanzielle Risiken im Büro können aber auch durch Umwelteinflüsse wie die Änderung von Angestellenttarifen, Ausfall von wichtigen Mitarbeitern wie Projektleitern etc. entstehen. Für die grenzüberschreitende Tätigkeit sind z.B. Mitarbeiter wichtig, die die geforderte

¹¹⁴⁹ Vgl. R. Kendall, *Risk Management, Unternehmensrisiken erkennen und bewältigen*, Wiesbaden 1998

Landessprache beherrschen oder sich im Baurecht des Ziellandes auskennen. Auch bei Niederlassungen entstehen zwangsläufig Betriebsrisiken.

Werden Kooperationen zur Bearbeitung eines Auslandsauftrags geschlossen, ist das **Kooperationsrisiko** ein wichtiger Risikofaktor. Die gute Zusammenarbeit ist Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche Abwicklung von grenzüberschreitenden Aufträgen, entstehen Probleme mit Kooperationspartnern, kann schnell ein höherer finanzieller Schaden entstehen. Insbesondere bei Planernetzwerken ist das Risiko auf Grund des implizierten finanziellen und zeitlichen Aufwands relativ hoch. Kooperationsrisiken sind zwar abschätzbar, wenn Kooperationen auf frühere erfolgreich durchgeführte Projekte aufbauen und die Kooperationspartner bekannt sind, es bleibt aber immer ein Risiko von Aufkündigung und Problemen der Zusammenarbeit, dass allerdings zu hoher Tragweite führen kann.

Die beschriebene Einteilung der Risiken soll dem Architekten lediglich als Orientierung zur eigenen individuellen Risikoanalyse dienen, eine umfassendere Auflistung von Risiken ist nicht sinnvoll, da Risiken bei Architekturleistungen so individuell und unterschiedlich sind, dass sie nicht in ihrer Gesamtheit erfassbar sind. Ebenso entsprechen die Risikoempfindung, Risikobewertung und Risikobereitschaft vor allem dem Charakter und Erfahrungswert des Büroinhabers. Auf Grundlage der oben beschriebenen Einteilung ist es aber möglich, eine für die spezifische Situation angemessene Risikoanalyse durchzuführen. So kann beispielsweise das Rechtsrisiko mit dem Kooperationsrisiko verglichen werden. Das Rechtsrisiko kann erheblich durch eine Kooperation minimiert werden, im Gegenzug werden neue Risikobereiche relevant. Der Verzicht auf Partnerbüros minimiert das Kooperationsrisiko, erhöht aber das Rechtsrisiko.

Es lassen sich generelle Möglichkeiten herausarbeiten, wie man mit der Risikoproblematik umgehen kann. Diese reichen von einer Risikovermeidung über weitgehende Übernahme von Risiken bis hin zu Verteilungs- und Verlagerungsvarianten¹¹⁵⁰:

- **Risikoprävention**: man kann Vorsorge treffen, um die Risikotragfähigkeit generell zu erhöhen. Dazu gehören finanzielle Absicherung z.B. durch Eigenkapitalerhöhung wie auch die Verbesserung der Mitarbeiterqualifikation.
- **Risikoübernahme**: man kann Risiko auch bewusst eingehen, um neben Gefahren aber auch überdurchschnittliche Gewinne zu ermöglichen.
- **Hedging**: wenn man parallel lukrative Standardaufträge im Inland bearbeitet, können so eventuelle Risiken im Auslandsgeschäft abgefangen werden.

¹¹⁵⁰ Vgl. K.M. Maier, *Risikomanagement im Immobilienwesen, Leitfaden für Theorie und Praxis*, Frankfurt/M. 1999 S. 19ff.

- **Risikolimitierung:** um das Risiko zu begrenzen, können Obergrenzen (*Limits*) festgelegt werden, indem beispielsweise nur Projekte bis zu einer gewissen Größe abgedeckt werden müssen oder indem man nur Gebäudetypologien im Ausland plant, die zuvor schon erfolgreich im Inland durchgeführt wurden und ausreichend Erfahrungshorizont bieten.
- **Risikodiversifikation/ -teilung:** Risiko lässt sich auch auf mehrere Partner streuen. Dies ist insbesondere bei Kooperationen sinnvoll, wenn ortansässige Planer Risikobereiche beispielsweise in der technischen Ausarbeitung übernehmen.
- **Risikohonorierung:** das erhöhte Risiko von Auslandsaufträgen wird im Idealfall durch höhere Vergütungen abgedeckt. Dies ist jedoch in den meisten Fällen eher unwahrscheinlich.
- **Kreditsicherheiten:** es gibt verschiedene Fördermaßnahmen, die Kreditsicherheiten für Auslandsaktivitäten bieten (s. Kap. 3).
- **Risikoverlagerung:** durch die vertragliche Absicherung können einige Risiken entweder auf den Bauherrn oder Planer vor Ort übertragen werden, wenn diese dazu bereit sind.
- **Versicherung:** Viele der Risiken lassen sich auf Dritte (Versicherer) übertragen. Allerdings werden bei allen Versicherungen auch Ausschlussstatbestände formuliert, die nicht abgedeckt werden.

Die Berufshaftpflichtversicherungen in Deutschland bieten in aller Regel auch Exzedenten-Versicherungen für grenzüberschreitende Tätigkeiten an (s. auch Kapitel 4.4.3). Die Kosten variieren deutlich je nach Risikoabdeckung, Haftungsdauern und Haftungsfällen des Versicherungsnehmers in der Vergangenheit. Vor Angebotserstellung oder Auftragsannahme ausländischer Projekte sollten daher die Versicherungsbedingungen und –kosten mit der eigenen oder ggf. einer fremden Versicherung geklärt werden.

Bei kleineren Projekten im Ausland ist eine detaillierte Risikoanalyse sicherlich zu aufwändig, oft überschlagen Büroinhaber das Risiko in einem prozentualen Zuschlag zur Kalkulation. Ein entscheidender Auslöser für die Höhe des Zuschlags ist die Risikotragfähigkeit und die Risikofreude des Büroinhabers. Dabei sollten sich der Aufwand zur Risikominderung und gleichzeitige Reduzierung der möglichen Schadenskosten auf ein vernünftiges Maß einpendeln (s. Abb. 6.2.6.3). Eine übertriebene Sorgfalt zur Vermeidung möglichst jeden Risikos führt nicht zu einer effizienten Projektbearbeitung, ebenso wenig wie eine Verdrängung möglicher Sonderrisiken grenzüberschreitender Tätigkeit.

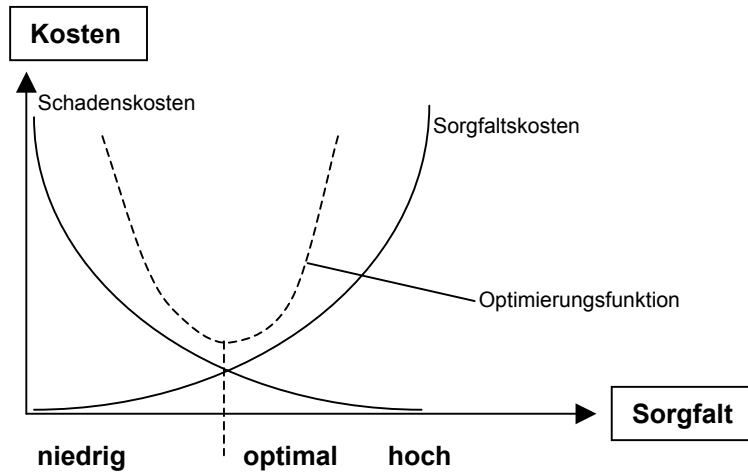


Abb. 6.2.6.3: Kostenfunktion aus Schadens- und Sorgfaltskosten¹¹⁵¹

Äquivalent zur Bestimmung des Risikozuschlags wird auch der **Zielgewinn** über einen Zuschlag in die Kalkulation eingearbeitet. Auch hierbei sind die Motive höchst unterschiedlich. Nimmt ein Büroinhaber einen Auslandsauftrag lediglich deswegen an, weil er sich hohe Gewinne verspricht, die auch das erhöhte Risiko rechtfertigen, wird er sicherlich einen angemessenen Gewinnzuschlag festlegen. Andererseits kann dieser auch mehr oder weniger entfallen, wenn ein etabliertes und finanziell abgesichertes Büro neue Erfahrungen im Ausland sammeln möchte oder langfristig neue Märkte erschließen will. Dabei erfüllt der Auslandsauftrag nicht primär das Ziel der Gewinnmaximierung, sondern soll das Büro in einer Art *Weiterbildung* auf eine neue Know-how-Stufe bringen. Die Festlegung eines Gewinnzuschlags ist daher individuell verschieden.

6.2.7 Kosten und Art der grenzüberschreitenden Organisation

Die Durchführung grenzüberschreitender Tätigkeit hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Kostenstruktur des Auftrags. Je nach gewählter Organisationsform gibt es unterschiedlichste Kostenschwerpunkte. Die möglichen Organisationsformen wurden bereits in Kapitel 5.2 und 5.3 vorgestellt, an dieser Stelle sollen sie in Bezug auf Kosten und Wirtschaftlichkeit bewertet werden.

Zunächst müssen aber die Gründe untersucht werden, die zu einer Entscheidung für die Wahl einer bestimmten Organisationsform führen. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

¹¹⁵¹ Vgl. U. Blecken/T. Schriek, *Konzepte für neue Wettbewerbs- und Vertragsformen in der Bauwirtschaft*, Bautechnik 77 (2000), Heft 2 S. 119ff.



Abb. 6.2.7.1: Entscheidungsgründe für die Wahl der Organisationsform

Externe Faktoren sind Entscheidungsgründe, die entweder vom Bauherrn direkt oder indirekt durch die Art oder den Umfang des Auftrags vorgegeben werden. Oft verpflichten Bauherrn ausländische Planer zu einer Zusammenarbeit mit einheimischen Planern, um eine technisch einwandfreie Umsetzung zu garantieren. Vielfach wird auch ein Auftragsplitting nach der Entwurfs- oder Genehmigungsphase vom Bauherrn angestrebt. Es sind jedoch nicht nur die direkten Wünsche des Bauherrn bei der Vertragsvergabe an ausländische Architekten, die einen externen Faktor darstellen. So geben Wettbewerbsverfahren oft eine schrittweise Beauftragung, zunächst nur bis zur Entwurfsplanung, vor, ohne dass diese Regelung nur auf ausländische Architekten zielen würde. Da die Gefahr groß ist, dass nach verpflichtender Auftragsvergabe bis zur Entwurfsplanung dem ausländischen Büro der Auftrag entzogen und an ortsansässige Planungsbüros vergeben wird, ist eine kosten- und zeitintensive Kooperation nur dann sinnvoll, wenn sich daraus Chancen für die Weiterbeauftragung ergeben. Professionelle Bauherrn verfügen zudem oft auch über eigene Planungsabteilungen, die lediglich Entwürfe einkaufen, diese aber selbst umsetzen. In solchen Fällen ist eine Kooperation mit einheimischen Planern nicht unbedingt notwendig. Die genannten Beispiele zeigen, dass externe Faktoren die Organisationsform vorgeben oder zumindest die Auswahl stark einschränken können.

Interne Faktoren resultieren eher aus den wirtschaftlichen und räumlichen Bedingungen des eigenen Büros. Ist das eigene Büro zur Zeit aufgrund fehlender Aufträge nicht wirtschaftlich und die Kapazitäten sind nicht ausgelastet, ist eine Entscheidung zur kompletten Leistungsbearbeitung im eigenen Büro naheliegend, auch wenn dies unter anderen wirtschaftlichen Bedingungen nicht unbedingt die beste Alternative wäre. So stellt sich die Frage, inwieweit das eigene Know-how über den ausländischen Planungsmarkt

und seine rechtlichen Rahmenbedingungen ausreicht, um ein Projekt risikobewusst durchführen zu können. Manchmal resultieren beispielsweise aus Wettbewerben im Ausland auch Projekte in Größenordnungen, die das Büro selbst in Deutschland noch nicht bearbeitet hat. Auch ein solch einfacher Tatbestand ist natürlich Entscheidungsgrundlage für die Organisationsform. Oft ist auch die geografische Entfernung zwischen Büro und dem zu planenden Objekt ein wichtiger Faktor, plant beispielsweise ein deutsches Büro am Niederrhein ein Objekt direkt hinter der niederländischen oder belgischen Grenze, ist eine Niederlassung abwegig, da selbst die Bauleitung vom eigenen Büro aus problemlos durchgeführt werden kann.

Manche Büroinhaber vertreten den ganzheitlichen Ansatz, Projekte nur komplett im eigenen Haus durchzuführen, um das Bauwerk so umsetzen zu können, dass es der eigenen Bürokultur und Entwurfshaltung bis zum letzten Detail entspricht. Diese Haltung lässt sich in die Gruppe der **Ziel-Faktoren** eingliedern. Ziel-Faktoren sind neben der eigenen Bürophilosophie vor allem strategische Überlegungen, die mit der Auslandstätigkeit verbunden sind. Wird der Auftrag lediglich als Abwechslung zum normalen Planungsalltag oder als Reputationsmöglichkeit fürs Inland (*Wir bauen auch im Ausland...*) gesehen, ist sicherlich der Erfahrungshorizont ein entscheidendes Ziel. Somit sollten die für die Bürokultur wichtigen Leistungsphasen auch dort durchgeführt werden. Hat man jedoch langfristige Ambitionen im Ausland, ergeben sich andere Entscheidungsgründe. So werden zuverlässige und kompetente Partner auf Auftraggeber- und Planerseite im Ausland gesucht, mit denen man auch zukünftig zusammenarbeiten kann. Der Auftrag soll als Nebennutzen auch möglichst viele Kontakte knüpfen, um so eine Präsenz vor Ort zu zeigen und möglicherweise ein Ventil für den Marktzugang zu öffnen.

Entscheidungsgründe, die entweder aus Unsicherheiten oder einer genauen Risikoanalyse der Büroinhaber resultieren, bilden die Gruppe der **Risiko-Faktoren**. Risiko-Faktoren sind in der Praxis eher unterschwellige, fast irrationale Entscheidungsgründe, da nur wenige vor einem Auslandsauftrag die Risiken systematisch analysieren und bewerten. Die schon in Kapitel 6.2.6 beschriebene Minderung von Rechtsrisiken ist einer der Hauptgründe für die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Planungsbüros. Gerade im Bereich der Ausführungsplanung und Bauausführung wird zur Risikoverlagerung gern auf einheimische Bauleitungsbüros zurückgegriffen. Zu beachten sind hierbei aber die Kooperationsverträge, die einen wesentlichen Anteil am Grad der Risikominimierung haben. Je tiefer und langfristiger eine Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern ist, müssen auch die Kooperationsrisiken nicht zuletzt durch Lock-in-Effekte berücksichtigt werden.

Die letzte, aber für die wirtschaftliche Betrachtung relevanteste Gruppe der Entscheidungsgründe sind die **Kosten-Faktoren**. Kostenbedingte Entscheidungen für die Wahl der Organisationsform werden im gesamten Kapitel 6.2 systematisch aufgebaut. So kann die Abbildung 6.2.3.1 neben der Wirtschaftlichkeitsanalyse ebenso als Entscheidungsfindung zur Organisationswahl herangezogen werden. Insbesondere die Vergütung und die Leistungsschwerpunkte eines Projektes sind Grundlage dieser Betrachtung. Über Vergleichsprojekte im Inland können einzelne Leistungsphasen in ihrer Wirtschaftlichkeit verglichen werden und somit Entscheidungsgrundlagen für das Outsourcen von einzelnen Leistungsbereichen sein. Dieser Vorgang ist auch Bestandteil der Schlussfolgerungen in Kapitel 6.2.8. Kosten-Faktoren können aber auch Ziel-Faktoren gegenüberstehen. So ist beim Ziel der langfristigeren Auslandsaktivität sorgfältig zu prüfen, inwieweit das bestehende Büro den zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand abfangen kann. Gerade bei einer Niederlassungsgründung sind über einen gewissen Zeitraum Kapital und Personal zu stellen, ohne dass diese sich zunächst selbst tragen würden. Diese Entscheidungen stellen ein schwerwiegendes Risiko dar und können Büros auf eine neue internationale Stufe heben, andererseits bei Misserfolgen auch zum wirtschaftlichen Desaster führen.

Daher sollen im Folgenden die Anwendbarkeit der in Kapitel 5.2 und 5.3 beschriebenen Organisationsalternativen auf Basis der fünf Faktoren überprüft werden.

Die Erfüllung des **kompletten Leistungsbereichs im eigenen Büro** (Kapitel 5.2.1) ist nur möglich, wenn es keine Einschränkungen durch den Auftraggeber gibt. Diese Form wird in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vermehrt gewählt, um den maximalen Gewinn und möglichst hohe Kapazitätsauslastung im eigenen Büro zu erzielen. Sie wird teilweise auch aus Überzeugung (s. oben) oder aufgrund ausreichender Auslandserfahrung gewählt. Das Risiko ist bei fehlenden Auslandserfahrungen relativ hoch und sollte sorgfältig abgewogen werden, nicht zuletzt durch fehlende notwendige Kontakte zu Sonderfachleuten und Behörden. Obwohl das Honorar vollständig für das eigene Büro zur Verfügung steht, muss geprüft werden, ob man speziell die späteren Leistungsphasen aufgrund der hohen Einarbeitungszeit und des Haftungsrisikos wirtschaftlich bearbeiten kann. Die Einschätzung der Mehrkosten sind in Tab. 6.2.7.1 nach Kostenarten aufgeschlüsselt.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	o/+	Einarbeitung / projektbezogene ausländische Mitarbeiter
2. Raumnutzung	o	
3. Bürobetrieb	o	
4. Fahrzeughaltung	+	Hohe Kosten für Auslandsfahrten
5. Reisekosten	++	Regelmäßige Bauherrn- und Baustellenbesuche
6. Bürosicherung	+	Höhere Versicherungsprämien/Exzedentenversicherung
7. Akquisition	o	
8. Sonstiges	o	

Tab. 6.2.7.1: Mehrkosten bei kompletter Leistungsbearbeitung im eigenen Büro

Das **Auftragssplitting** (Kapitel 5.2.2) ist eine Organisationsform, die häufig von Bauherrn vorgegeben oder zumindest empfohlen wird. Oft schlagen aber auch Architekturbüros diese Form vor, um die haftungsintensiven Planungsphasen nicht bearbeiten zu müssen. Wenn der Auftrag nach der Entwurfsphase übergeben wird, ist oftmals nicht einmal eine Exzedentenversicherung notwendig, wenn der Versicherer die Risiken in diesem Bereich mit übernimmt. Beim Splitting nach der Ausführungsplanung oder der Vergabe sollte auf jeden Fall eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden. Je nach Zeitpunkt des Splittings hat der Entwurfsverfasser kaum oder gar keinen Einfluss auf die Art der Umsetzung seines Entwurfs. Je nach Bürophilosophie ist dieser Sachverhalt schwierig.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	o/+	Außer für projektbezogene ausländische Mitarbeiter
2. Raumnutzung	o	
3. Bürobetrieb	o	
4. Fahrzeughaltung	+	Hohe Kosten für Auslandsfahrten
5. Reisekosten	+	Regelmäßige Bauherrnbesuche nur bis zur Genehmigung
6. Bürosicherung	o/+	Nur im Falle einer Exzedentenversicherung
7. Akquisition	o	
8. Sonstiges	o	

Tab. 6.2.7.2: Mehrkosten bei Auftragssplitting

Die Risikominimierung ist bei dieser Organisationsform relativ gut gelöst, da für die technische Umsetzung in vollem Umfang das ortsansässige Büro verantwortlich ist. Man trägt also primär Haftungsrisiken in den vorderen Planungsphasen (z.B. Genehmigungsfähigkeit), die sich größtenteils noch kalkulieren lassen. Die Kosten sind im Durchschnitt niedriger als bei der vorigen Organisationsform, da spätere reise- und

kommunikationsintensive Planungsphasen nicht bearbeitet werden. Allerdings ist das Honorar ebenso zu kürzen, eine Vergleichsrechnung unter Einbeziehung der Risiken ist bei freier Wahlmöglichkeit sinnvoll.

Die **Niederlassung** (s. Kapitel 5.2.3) ist sicherlich die wirtschaftlich aufwendigste Investition in grenzüberschreitende Tätigkeit. Sie kann bei langfristigen Kontakten und wiederholenden Aufträgen in anderen europäischen Ländern von Nutzen sein, um durch die ständige Präsenz als interner Marktteilnehmer auftreten zu können. In manchen außereuropäischen Ländern wie China oder den USA ist ein Markteintritt ohne Niederlassung nur sehr schwer möglich. So kann eine Niederlassung im Ausland dortige Aufträge wie ein inländisches Büro bearbeiten, da zumeist auch ortsansässige Architekten mit landestypischem Know-how beschäftigt werden. Der finanzielle und zeitliche Aufwand in der Gründungsphase insbesondere seitens des Büroinhabers ist allerdings gewaltig und wird nur durch eine starke Zielorientierung durchgestanden. So kann dieser Schritt im Prinzip nur von mittelständischen und wirtschaftlich gesunden Planungsbüros gewagt werden, ohne gleichzeitig auch die Existenz des Stammbüros zu gefährden. Ist eine Niederlassung allerdings etabliert und erwirtschaftet neben den Selbstkosten Gewinne für das Stammbüro, ist das Stammbüro wirtschaftlich unabhängiger gegenüber konjunkturellen Schwankungen auf dem heimischen Markt.

Die Gründung einer Niederlassung kann folglich nicht als Gemeinkostenzuschlag einem Auslandsauftrag zugeordnet werden, sondern ist eine langfristige Investition.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	++	Eigenständiges Personal für die Niederlassung erforderlich
2. Raumnutzung	++	Eigenständige Büroräume vor Ort notwendig
3. Bürobetrieb	++	Komplette Büroausstattung und –unterhaltung nötig
4. Fahrzeughaltung	+	Zusätzliche Kfz vor Ort, allerdings weniger Pendelverkehr
5. Reisekosten	+	Regelmäßiger Pendelverkehr des Büroinhabers
6. Bürosicherung	+	Niederlassung ist die Versicherung zu integrieren
7. Akquisition	+	Eigene akquisitorische Ausgaben vor Ort
8. Sonstiges	+	Eigene Kontoführung und Buchhaltung vor Ort

Tab. 6.2.7.3: Mehrkosten bei einer Niederlassung

Die Personalkosten sind bei der Entscheidung zur Niederlassungsgründung zu beachten. Nicht in allen europäischen Staaten sind die Gehälter von Angestellten auf dem gleichen Niveau wie in Deutschland (s. Tab. 6.2.7.4). Gerade in den neuen osteuropäischen Mitgliedstaaten sind zum Teil sehr niedrige Gehälter üblich. Eine dortige Niederlassung

des eigenen Büros könnte auch Projekthinhalte deutscher Planungsaufträge bearbeiten und so zu einer deutlichen Kostensenkung des Stammbüros sorgen.

Gehälter von angestellten Architekten			
Staat	Berufsanfänger	5-10 jährige Berufserfahrung	Anmerkung
Dänemark	3.280 € (24.625 DKK)	ab 4.300 € (32.227 DKK)	Angabe PAR Dänemark
Frankreich	1.524 € - 1.829 €	2.287 € - 3.049 €	Quelle :Office National d'Information sur les enseignements et les professions
Großbritannien	2.280 € - 4.700 € (17.000 £ - 35.000+ £ jährlich)		Anstellung als „Assistant“ RIBA Part-2 zu Beginn, Teilverantwortung nach 5 Jahren (Quelle:http://www.RIBA-jobs.com)
Irland	ab 1.800 € (17.000 IR£ - ... IR£ jährlich)		Salary Survey 2001 (Quelle:http://www.finfacts.com)
Niederlande	2.000€ - 4.385 €		Grundlage: Colectieve Arbeidsovereenkomst or Collectieve Bargaining Agreement – CAO; Werte vom BNA angegeben, Stand:01.01.2002
Österreich	1.500 €	ab 1.900 € - 2.500 €	Bezahlung laut österreichischem Kollektivvertrag §16, Berufsgruppe 4-6; Ein Überbezahlung von 10-15% kann angenommen werden.
Schweden	2.400 € (22.000 SEK)	2.500 € - ab 2.940 € (23.000 – 27.000 SEK)	Anstellung als „Assistant Architect“ zu Beginn, Teilverantwortung nach 5 Jahren, aber keine leitende Anstellung oder Firmenführung

Tab. 6.2.7.4: Gehaltsvergleich von angestellten Architekten¹¹⁵²

Der **Personaltausch** (s. Kapitel 5.3.1) ist eine sehr flexible und meist vertraglich unkomplizierte Organisationsform. Sie ähnelt der kompletten Leistungserfüllung, nur dass der Projektbearbeiter vor Ort in einem Partnerbüro arbeiten kann und auf dessen Kontakte und Know-how zurückgreifen kann. So wird ein Problem der Komplettbearbeitung umgangen, ohne dass Teile des Auftragsvolumens an andere Planer abgegeben werden müssten. Ziel einer solchen einfachen Kooperation kann auch eine längerfristige Beziehung zwischen den Büros sein, wenn sich gegenseitiges Vertrauen einstellt. Das Risiko verbleibt zwar vollständig beim eigenen Büro, durch die Präsenz im Zielland werden aber einige der wesentlichen Risiken gemindert. Ein Betriebsrisiko, das allerdings nicht unterschätzt werden sollte, ist die direkte Abhängigkeit des Büroinhabers von der qualitativen Arbeit und der Loyalität des Mitarbeiters vor Ort. So kostengünstig die Arbeit des Mitarbeiters in einem Partnerbüro auch ist, fallen zusätzliche Kosten durch Unterbringung, Heimfahrten und zusätzlichen Gehaltszahlungen an. Auch können je nach Bearbeitungsvolumen und Informations- und Datentransfer zwischen Heimatbüro und Mitarbeiter vor Ort hohe Transaktionskosten entstehen.

¹¹⁵² Vgl. B. Bielefeld, *Auf Wanderschaft, nach dem Studium ins Ausland*, Deutsches Architektenblatt 11/2003 S. 40f.

Wirtschaftliche Betrachtung grenzüberschreitender Planungsaufträge

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	+	Zusätzliche Lohnzahlungen, Aufwandsentschädigungen
2. Raumnutzung	o/+	Je nach Vereinbarung über gegenseitige Aufnahme
3. Bürobetrieb	+	Transaktionskosten / Kosten vor Ort im Partnerbüro
4. Fahrzeughaltung	o/+	Gelegentliche Besprechungen mit dem Mitarbeiter
5. Reisekosten	+	Besprechungen / regelmäßige Heimfahrten des Mitarbeiters
6. Bürosicherung	+	Höhere Versicherungsprämien/Exzedentenversicherung
7. Akquisition	o	
8. Sonstiges	o	

Tab. 6.2.7.5: Mehrkosten bei Personalausch

Das **Outsourcing** (s. Kapitel 5.3.2) ist eine Variante, wenn der Bauherr die Leistung nur komplett vergeben möchte, der Planer aber die eigenständige Bearbeitung nicht vollständig übernehmen möchte. Der Vorteil gegenüber dem Auftragsplitting ist die Kontrolle und Weisungsbefugnis über den gesamten Planungs- und Ausführungszeitraum. Das Subunternehmer-Verhältnis bedingt aber auch einen erhöhten Koordinierungs- und Kontrollaufwand der Subunternehmer-Leistung, da das Büro diese gegenüber dem Bauherrn vertreten muss. Der Planer kann gegenüber dem Bauherrn eine Bürokompetenz durch den Subunternehmer vorzeigen, die für eventuelle Nachfolgeaufträge sinnvoll sein kann. Andererseits beinhaltet das Subunternehmer-Verhältnis ein erhebliches Risiko. Zunächst kann die Subunternehmervergütung sowohl Gewinnchancen (durch niedrigere Vergütung des Subs) wie auch Verlustrisiken beinhalten. Insbesondere die Unsicherheit über die Zuverlässigkeit und Qualität des Subunternehmers bei gleichzeitiger Haftung für dessen Arbeit birgt ein hohes Risikopotential.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	o/+	Je nach Kontrollaufwand des Subunternehmers
2. Raumnutzung	o	
3. Bürobetrieb	+	Transaktionskosten / Monitoring Costs
4. Fahrzeughaltung	+	Regelmäßige Besprechungen mit Subunternehmer
5. Reisekosten	++	Besprechungen mit Subunternehmer und Bauherr
6. Bürosicherung	+	Höhere Versicherungsprämien/Exzedentenversicherung
7. Akquisition	o	
8. Sonstiges	o	

Tab. 6.2.7.6: Mehrkosten beim Outsourcing

Ein guter und unter Rechtshilfe formulierter Vertrag zur Haftungsübernahme ist Grundvoraussetzung für ein kalkulierbares Risiko. Bei wiederholter Zusammenarbeit können Synergieeffekte aber auch zu effizienter und wirtschaftlich lohnender Zusammenarbeit führen, da durch gegenseitiges Vertrauen und Zielangleichung der Kontrollaufwand minimiert wird.

Eine **grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaft** (s. Kapitel 5.3.3) wird manchmal als eine der Varianten zur Know-how-Nutzung im Zielland von Bauherrn gefordert oder empfohlen. Der Vorteil einer Kooperationspartnerschaft ist die Mischung zwischen Auftragsplitting und Outsourcing. Einerseits verliert das Entwurfsbüro nicht den Einfluss auf die Umsetzung des Entwurfs, andererseits ist der Kooperationspartner in der gleichen Form gegenüber dem Bauherrn verantwortlich. Die fehlende Hierarchie zwischen den Planern kann aber auch zu Kompetenzproblemen und Unsicherheiten in der Partnerschaft führen. Auch hier sind die Verteilung der Haftungsrisiken so vertraglich zu klären, dass beide Büros zu möglichst gerechten Teilen haften. Der Kooperationspartner übernimmt die vor Ort notwendige Koordination und Umsetzung, so dass die Reise- und Kommunikationskosten mit inländischen Projekten vergleichbar sind. Die Aufteilung der Vergütung ist allerdings ein schwieriger Punkt. Normalerweise behält vertraglich geregelt das Entwurfsbüro in der Entwurfsphase ein Großteil des Honorars ein, wohingegen das Partnerbüro während der Ausführungsphase den Großteil erhält. Bei der Verteilung sind aber die Kosten nach einzelnen Leistungsphasen getrennt zu kalkulieren, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Liegen die Kosten eines Partners in einer Phase über der eigentlichen Vergütung, treten schnell Unstimmigkeiten auf, auch wenn die Gesamtrechnung des Projektes ein positives Ergebnis bringt.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	o	
2. Raumnutzung	o	
3. Bürobetrieb	o/+	Transaktionskosten / Kommunikationsaufwand
4. Fahrzeughaltung	o/+	Besprechungen mit Partner/Bauherr
5. Reisekosten	+	Regelmäßige Besprechungen mit Partner/Bauherr
6. Bürosicherung	o/+	Exzedentenversicherung je nach Aufgabenverteilung
7. Akquisition	o	
8. Sonstiges	o	

Tab. 6.2.7.7: Mehrkosten bei einer grenzüberschreitenden Kooperationspartnerschaft

Netzwerke (s. Kapitel 5.3.4) werden von manchen großen Konzernen aufgrund ihrer Internationalität und Professionalität bevorzugt. Durch Netzwerk-Aufträge können konjunkturelle Schwächen einzelner Planungsmärkte aufgehoben werden und eine gleichmäßigere Beschäftigung erreicht werden. Andererseits sind zumindest bei institutionellen Netzwerken die finanziellen und zeitlichen Aufwendungen zum Unterhalt des Netzwerks nicht zu unterschätzen. Ein hohes Risiko ist dabei die Gefahr einer Fehlinvestition. Wenn sich das Netzwerk als ineffizient erweist oder eine gemeinsame Vertrauensbasis zerstört wird, können Aufwendungen für die Gemeinschaftsunternehmung schnell vergebens sein. Sich also mit seinem Büro komplett in die Abhängigkeit eines Netzwerkes zu stellen, kann schwerwiegende Folgen haben. Bei institutionellen Netzwerken ist die Kalkulation von Projekten, die das Netzwerk gemeinsam bearbeitet, nicht mehr in den Händen des einzelnen Büros, sondern wird von der Zentralverwaltung durchgeführt.

Kostenart	Mehrkosten	Bemerkungen
1. Personal	o/+	Verwaltungskosten je nach Konstitution des Netzwerkes
2. Raumnutzung	o	
3. Bürobetrieb	o/+	Transaktionskosten / Kommunikationsaufwand
4. Fahrzeughaltung	+	Besprechungen mit Netzwerkpartnern/Bauherren
5. Reisekosten	+	Regelmäßige Treffen im Netzwerk
6. Bürosicherung	o/+	Exzedentenversicherung je nach Aufgabenverteilung
7. Akquisition	++	Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Netzwerkes
8. Sonstiges	+	Finanzielle Abwicklung über das Netzwerk

Tab. 6.2.7.8: Mehrkosten bei Netzwerken

6.2.8 wirtschaftliche Bewertung und Entscheidungsgrundlagen

Nachdem alle besonderen Einflussfaktoren des grenzüberschreitenden Auftrags analysiert und bewertet wurden, kann, wie in Kapitel 6.2.3 anhand der Abbildung 6.2.3.1. erläutert, eine Gegenüberstellung des Auslandsauftrags mit Inlandsaufträgen erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit des Auftrags abschätzen zu können. Dazu wird anhand der Vergütungsregelungen im Zielland und der zu bearbeitenden Leistungsbereiche die zu erwartende Vergütung ermittelt. Von dieser Summe werden Sicherheiten für das besondere Risiko der grenzüberschreitenden Tätigkeit und die Gewinnerwartungen abgezogen (s. Kap. 6.2.6). Nach Vorgabe oder Wahl der Organisationsform (s. Kap. 6.2.7) wird der zusätzliche Aufwand und die ggf. notwendige Einarbeitung in ausländische

Rechts- und Planungssysteme abgeschätzt und monetär bewertet. Nach Abzug dieser Summe erhält man einen Schätzwert, der durch die Reduzierung der besonderen Faktoren gegenüber bereits abgeschlossenen Projekten im Inland (und falls vorhanden auch im Ausland) verglichen werden kann. Bei fehlenden Vergleichsbauwerken sowohl im In- wie im Ausland sollte man versuchen, einen möglichst genauen Kosten- und Arbeitsaufwand anhand der in Kapitel 6.2.4 beschriebenen Kalkulation zu ermitteln. Man sollte jedoch nie die erhaltenen Honorare gegenüberstellen, da diese keine Aussagen über Gewinne und Verluste beinhalten und kein fundierte Entscheidungsgrundlage darstellen können.

Die Gegenüberstellung der Kosten kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Sollte der Auslandsauftrag trotz Sicherheitsabzügen und organisatorischem Aufwand gewinnbringender durchzuführen sein als inländische Vergleichsprojekte, kann der Auftrag aus wirtschaftlicher Sicht ohne weitere Überlegungen in der gewünschten und kalkulierten Form durchgeführt werden.

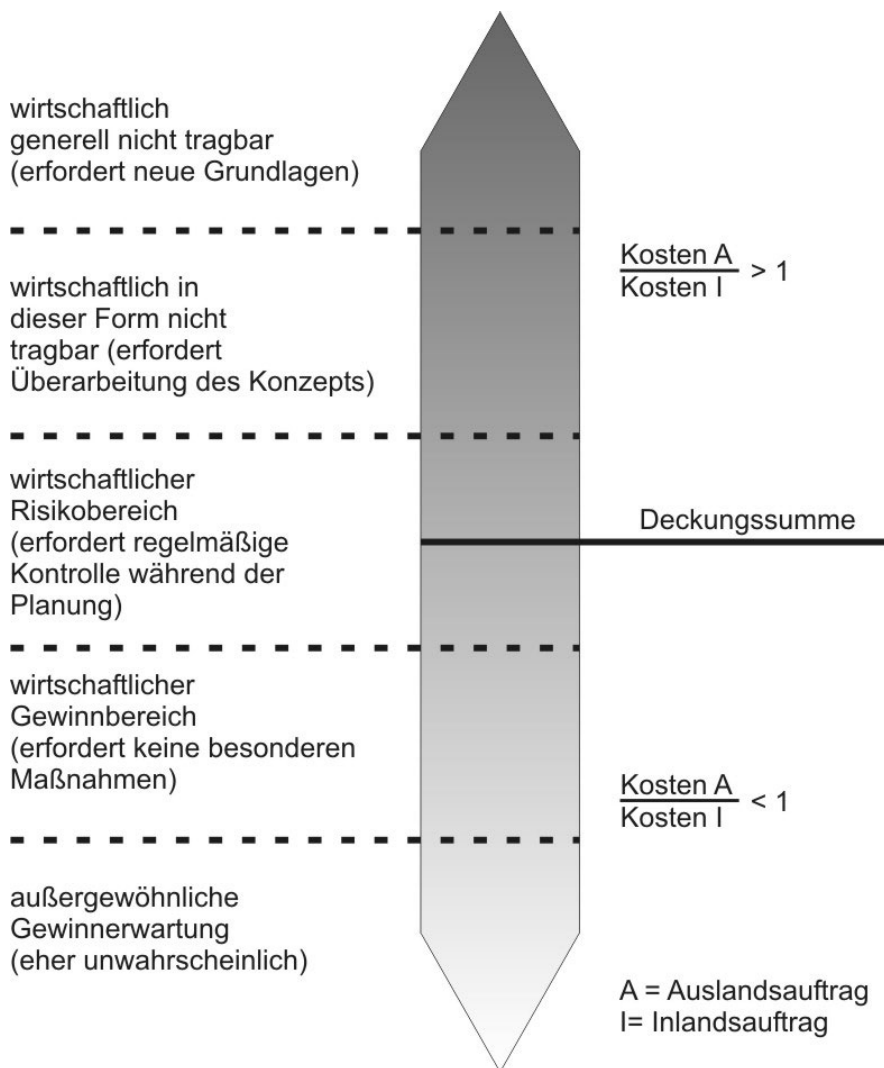


Abb. 6.2.8.1: Gegenüberstellung von Auslands- und Inlandsaufträgen

In der Regel werden durch geringere Honorarerwartungen im Ausland und beschriebene Mehrkosten Auslandsaufträge eher kostenintensiver und oft zunächst nicht kostendeckend sein. Dies ist allerdings kein Grund, den Auftrag ohne Weiteres abzulehnen. Errechnet man vergleichbare Deckungssummen wie bei inländischen Projekten, kann das Projekt normalerweise in der kalkulierten Form durchgeführt werden. Allerdings erfordert dies eine erhöhte Wachsamkeit gegenüber der Aufwands- und Kostensituation des Projektes, so sollten während des Planungsprozesses regelmäßige Überprüfungen der Kostendeckung durchgeführt werden.

Über eine Plankalkulation (s. Kapitel 6.2.2) kann nach Auftragserteilung entlang der vereinbarten Abschlagszahlungen des Bauherrn und der Vergütungsanteile der einzelnen Leistungsbereiche eine über den gesamten Planungsprozess kontrollierbare Sollkostenrechnung vorgegeben werden. Natürlich sind diese Vorgaben keine absoluten Fixwerte, nach deren Erreichung der Planungsbetrieb eingestellt wird, sie geben aber Richtlinien vor, um rechtzeitig Vorkehrungen treffen zu können, wenn der Aufwand unverhältnismäßig zum Ertrag ansteigt.

Liegen die Kosten eines Auslandsauftrags deutlich höher als die zu erwartenden Vergütungen, muss über Variablen in der Kalkulation nachgedacht werden. Natürlich können Gewinnerwartungen heruntersetzt oder die Risikoabdeckung verändert werden; führen diese Veränderungen der Kalkulationselemente jedoch nicht zu einer spürbaren Verbesserung, sollten organisatorische Alternativen untersucht werden, um eine Kostensenkung herbeizuführen.

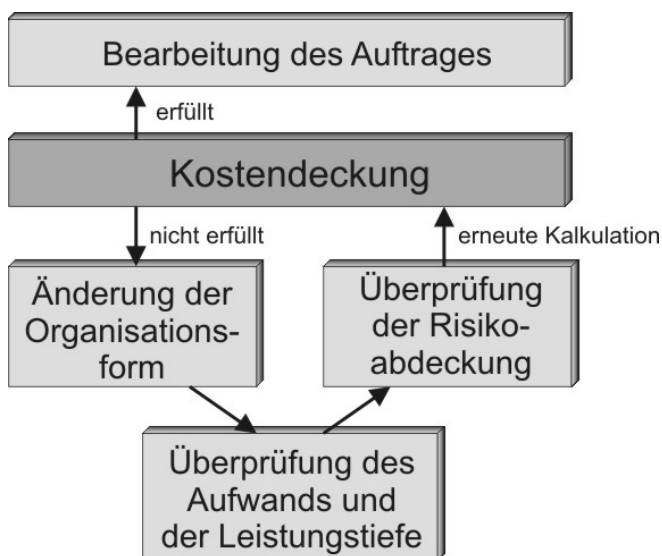


Abb. 6.2.8.2: Anpassung zur Kostendeckung

Sollte sich bei dieser Untersuchung herausstellen, dass es keine Organisationsalternativen gibt, die wirtschaftlich durchführbar sind und gleichzeitig den gegebenen Umständen und der Intention des Planers entsprechen, muss entweder vom Auftrag Abstand genommen werden oder mit dem Auftraggeber über neue Voraussetzungen hinsichtlich Vergütung und Leistungsaufwand verhandelt werden.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist jedem Architekten, der einen grenzüberschreitenden Planungsauftrag annehmen möchte, dringend vor Vertragsunterzeichnung zu empfehlen. Ansonsten läuft er Gefahr, eventuelle Verluste hinnehmen zu müssen. Ergibt sich vor Vertragsunterzeichnung keine Möglichkeit, die Rahmenbedingungen des zukünftigen Auftrags näher zu untersuchen, oder werden bei Durchführung eines Auslandsauftrags mit nur wenig Spielräumen in der Kalkulation größere Aufwand-Ertrag-Differenzen festgestellt, bleibt nur die Möglichkeit, interne Büroabläufe des Planungsprozesses so umzustellen, dass sie eine Reduzierung der Kosten herbeiführen. Da z.B. eine geringere Planungstiefe in der Entwurfs- oder Ausführungsplanung dem Architekturverständnis vieler deutscher Büroinhaber widerspricht, sollte im Vorhinein sorgfältig kalkuliert werden, um einen Auslandsauftrag mit der gebührenden Offenheit und Hingabe in Vertrauen auf die Wirtschaftlichkeit durchführen zu können.

Kapitel 7 - Bewertung und Schlussbetrachtung

7.1 Deutsche Architekten im europäischen Vergleich

In Deutschland wird oft die architektonische Qualität und Fortschrittlichkeit im Ausland gelobt, sei es der innovative Baustil in den Niederlanden, die wirtschaftlich gut organisierten Büros in Großbritannien, dem Architekten-Eldorado in Irland, der baulichen Perfektion in der Schweiz, das Wettbewerbswesen in Frankreich, innovativer Wohnungsbau in Spanien und Portugal oder ähnliches. Eigene Erfahrungen und Gespräche in den europäischen Nachbarstaaten zeigen aber, dass diese Einstellung mit gleicher Intensität in umgekehrter Richtung wiedergegeben werden. Deutschland sei innovativ, in vielen Dingen europaweit führend, die stärkste Bau- und Planungswirtschaft und vieles mehr. Die Erkenntnis ist, dass viele Architekten in Europa auf Grund der differenzierten und vielschichtigen Auseinandersetzung mit dem heimischen Planungsmarkt und durch punktuelle, meist erfolgsorientierte Berichterstattung aus dem Ausland die eigenen Qualitäten im Vergleich zum Ausland als zu gering einschätzen. Natürlich ist es nur in Teilaspekten möglich, eine rein objektive Vergleichssituation herzustellen, jedoch bieten die in Kapitel 3 – 6 aufgezeigten Fakten eine gute Grundlage, um eine Vergleichsanalyse anzufertigen. Daher sollen im Folgenden der europäische Planungsmarkt im Allgemeinen und speziell deutsche Architekten vor dem europäischen Hintergrund beleuchtet werden.

7.1.1 Baukultur und Architekturqualität

Zunächst stellt sich die Frage, inwieweit die Baukultur eines Landes die Arbeit eines grenzüberschreitend tätigen Architekten beeinflusst. Definiert man Baukultur wirklich im *kulturellen* Sinne, sind insbesondere die Eigenarten der Entwurfshaltungen und konstruktive Baustilunterschiede gemeint.

Auf keinem Kontinent der Erde gibt es eine so dichte und gleichzeitig vielfältige Baukultur und –tradition wie in Europa. Zur Strukturierung der europäischen Baukultur müssen drei verschiedene Gliederungsebenen unterschieden werden: europäisch, national und regional.

Regionale Unterschiede basieren primär auf gesellschaftlichen und kulturellen Traditionen und sind unabhängig von nationalen Grenzen. Jedem deutschen Architekten sind die Unterschiede zwischen norddeutschem und bayerischem Wohnungsbau deutlich, diese Unterschiede sind aber in jedem anderen europäischen Staat, der eine überregionale

Größe besitzt, mit meist ähnlicher Deutlichkeit zu finden. Regionen sind auch selten mit regionalen Verwaltungseinheiten gleichzusetzen, so wird im Münsterland anders gebaut als im Sauerland oder Niederrhein. Regionen können ebenso zwei Nationalitäten umfassen, was man an den Beispielen Baskenland und Tirol sehen kann. Die kulturell-regionalen Einflüsse auch der Sprachräume sind vielleicht am Stärksten in der Schweiz zu beobachten. Die regionale Verbundenheit der Architektur lässt sich aber nicht bei allen Bautypologien feststellen, am Deutlichsten vielleicht noch im Wohnungsbau. Im Industrie- und Verwaltungsbau hingegen sind regionale Einflüsse vielfach gar nicht mehr festzustellen. Diese Architektur ist universell in vielen Regionen und oft auch in vielen Staaten einsetzbar. Sie ist also baukulturell unabhängig und wird lediglich durch die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Landes beeinflusst. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit nationale Unterschiede in der Baukultur im eigentlichen *kulturellen* Sinne festzumachen sind, oder ob diese nicht eher durch die vorgegebenen Rahmenbedingungen des Staates geprägt werden. Natürlich hängt dies auch stark vom kulturellen und geschichtlichen Zusammenhang einer Nation ab, betrachtet man die Baukultur allerdings vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Architekten, wird der Aufgabenschwerpunkt dieser Tätigkeit zu einem Großteil in regional ungebundener Architektur wie bei öffentlichen Bauten mit überregionaler Bedeutung oder Gewerbebauten bestehen. Daher sind Unterschiede auf nationaler Ebene eher im Bereich der technischen und rechtlichen Qualität zu vergleichen, wie es in der vorliegenden Arbeit geschieht.

Eine europäische Baukultur ist nur bedingt festzustellen, eher eine internationale, die oft nicht mit Kultureinflüssen, sondern eher mit Architekturpersönlichkeiten oder Wirtschaftsunternehmen verbunden ist. Allerdings fördert die Europäische Union bewusst die Stärkung der Regionen, nicht nur durch den in Kapitel 2 beschriebenen *Ausschuss der Regionen*. In Grenzbereichen sind zwischenstaatliche regionale Kooperationen an vielen Stellen zu beobachten, so dass zumindest im grenznahen Bereich die kulturellen Einflüsse des Nachbarstaates spürbarer werden.

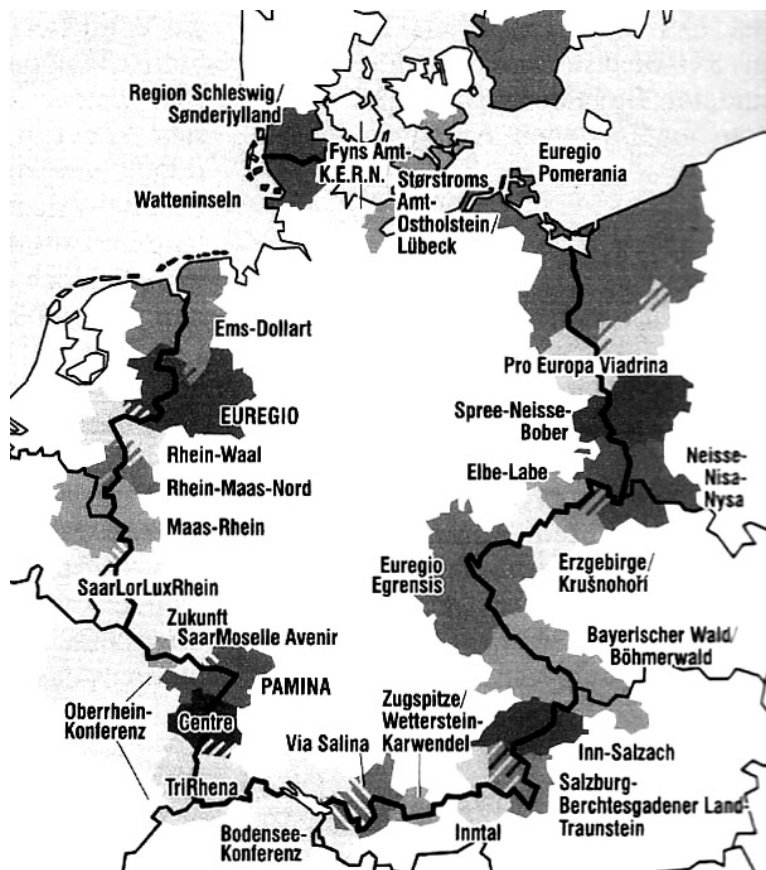


Abb. 7.1.1.1: Euroregionen, Euroregions und grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften¹¹⁵³

7.1.2 wirtschaftlicher Vergleich der Planungsmärkte

Es ist neben der Baukultur ebenso erstaunlich, wie national bzw. regional die Bau- und Planungsmärkte unter wirtschaftlichen Aspekten geprägt sind. Wie im Kapitel 6.1 beschrieben, sind die Volumina der einzelstaatlichen Bauwirtschaften sehr unterschiedlich, insbesondere ist erstaunlich, dass sich Diskrepanzen zwischen boomenden und rezessiven Baumärkten nicht durch verstärkte Verlagerung von Kapazitäten im Binnenmarkt angleichen.

Deutschland stellt auch nach Jahren rezessiver Bautätigkeit mit ca. 213Mrd.€ Bauproduktion immer noch den mit Abstand größten Baumarkt in Europa, die vier weiteren großen Mitgliedstaaten Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien erreichen mit 103-139Mrd.€ jeweils nur gut über die Hälfte der Bauproduktion Deutschlands. Mit Ausnahme der Niederlande mit ca. 49Mrd.€ liegen die Bauproduktionen aller weiteren 19 Mitgliedstaaten unter 30Mrd.€. Gerade wenn man lediglich Wachstumsprognosen vergleicht, ist es notwendig, sich dieser doch deutlichen

Volumendifferenzen bewusst zu machen. Obwohl die deutsche Bauwirtschaft seit Jahren Einbußen hinnehmen muss, ist der Markt zehnmal so groß wie beispielsweise in den sehr verlockend wirkenden Boommärkten Irland, Portugal oder Polen.

Bauproduktion und Anteil am BIP

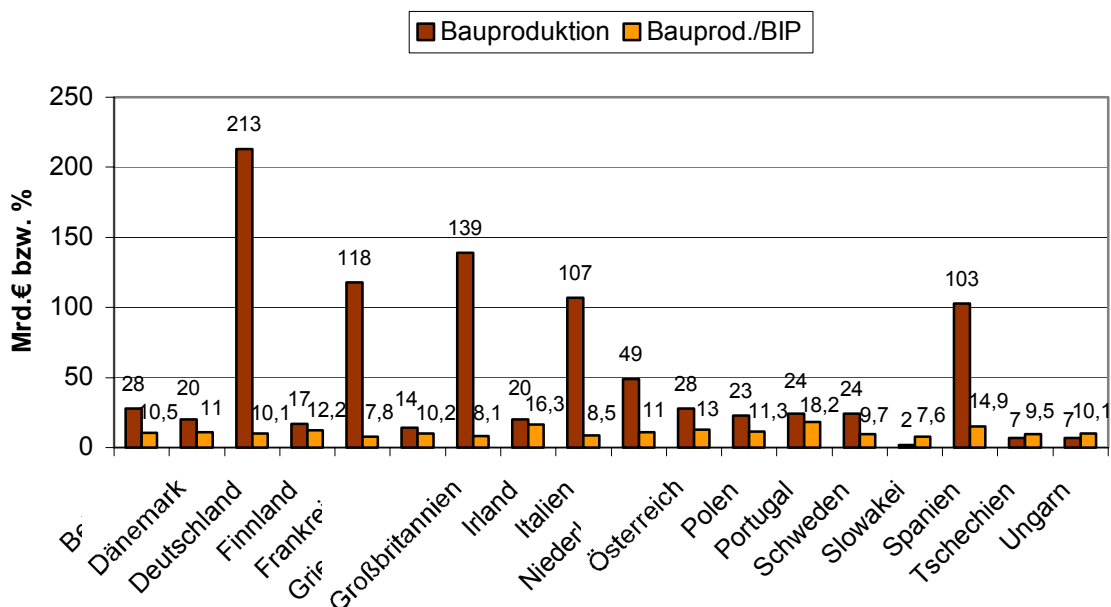


Abb. 7.1.2.1: Bauproduktion und Anteil am BIP in Europa, 2002¹¹⁵⁴

Unabhängig von der summarischen Größe eines Baumarktes kann die relative Größe bezogen auf die Wirtschaftssituation des Staates gut entlang des Anteils am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen werden. Dieser Anteil zeigt, inwieweit eine Überproduktion im Bau vorherrscht oder inwieweit ein Bedarf in naher Zukunft wahrscheinlich erscheint. Erstaunlich ist, dass Deutschland trotz der spürbaren Rückgänge mit 10,1% immer noch über dem europäischen Durchschnitt von 9,9% liegt. Dies kann ein Indikator dafür sein, dass der Tiefpunkt bisher noch nicht erreicht wurde, allerdings ist die Bauwirtschaft in Deutschland traditionell vergleichsweise stark. Da aber Staaten wie Portugal mit 18,2% und Irland mit 16,3% einer großen Marktsättigung entgegensteuern, muss dort in den nächsten Jahren mit deutlichen Wachstumseinbrüchen gerechnet werden, nicht zuletzt durch die Verlagerung der EU-Fördermittel in die neuen Mitgliedstaaten. Die im Jahr 2002 vergleichsweise geringen Anteile am BIP in den neuen Mitgliedstaaten (ca. 7-11%) werden durch die Neuverteilung der Fördermittel deutlich anwachsen. So sind langfristige strategische Marktuntersuchungen derzeit schwieriger, auch die östlichen Bundesländer Deutschlands

¹¹⁵³ Quelle: Zahlenbilder, Erich-Schmidt-Verlag

¹¹⁵⁴ Vgl. Kapitel 6.1.1 bzw. FIEC, *Construction Activity in Europe*, Nr. 46, Brüssel März 2003

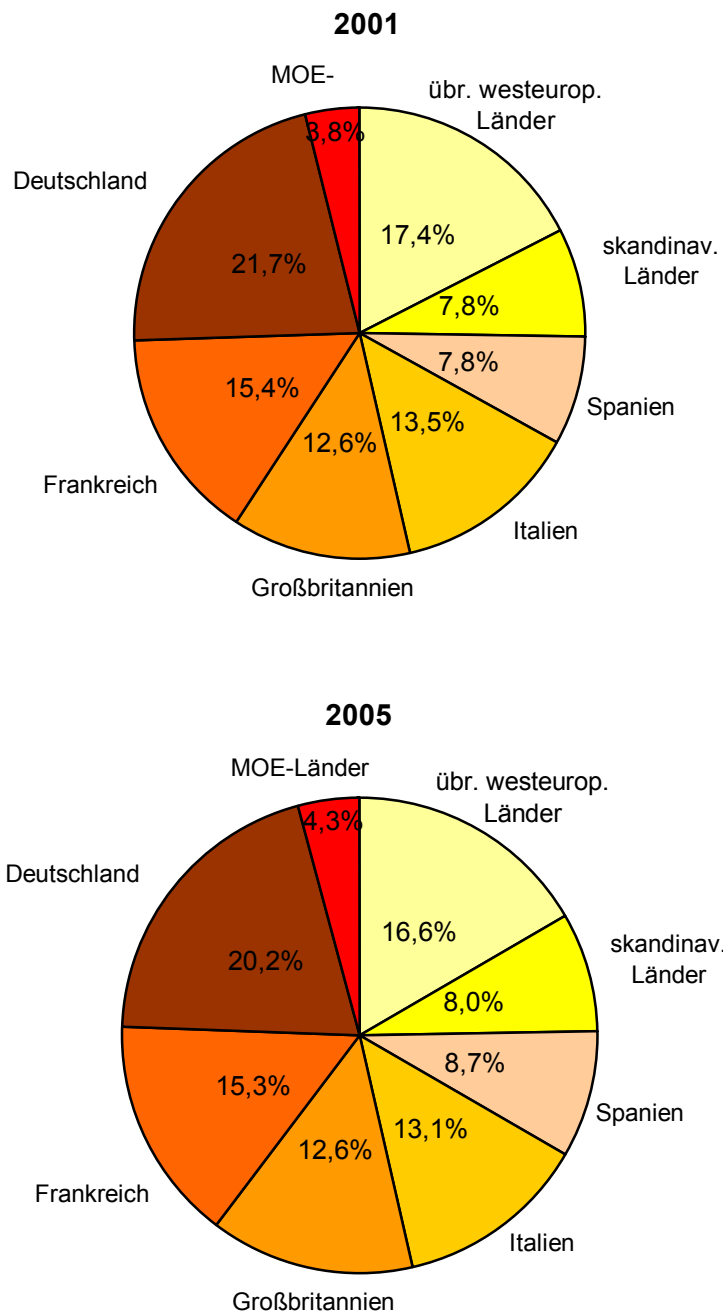
fürchten einen Abzug der bisherigen Fördermittel, da sie in Zukunft nicht zwischen dem wirtschaftlich starken Westdeutschland und dem hochgeförderten Polen stehen wollen. Euroconstruct erwartet in Polen einen starken Wachstumsanstieg von 12,2% im Jahr 2005 der in den letzten Jahren eher stagnierenden Bauwirtschaft (s. Tab. 7.1.2.1). Auch die anderen Beitrittsstaaten dürfen deutliche bauwirtschaftliche Wachstumsschübe erwarten.

Staat	2003	2004	2005
Belgien	0,0	2,8	5,1
Dänemark	2,3	2,5	2,5
Deutschland	-1,1	0,3	1,3
Finnland	0,5	3,5	4,0
Frankreich	0,0	1,0	1,6
Großbritannien	3,8	2,9	2,1
Irland	-7,2	-4,3	-3,3
Italien	-0,5	-0,7	0,4
Niederlande	-1,9	1,8	2,7
Norwegen	5,8	-2,2	-3,1
Österreich	1,2	1,5	2,0
Portugal	-3,9	-3,3	1,2
Schweden	3,6	2,5	3,7
Schweiz	-0,1	0,8	0,3
Spanien	3,2	3,5	3,5
Westeuropa (EC 15)	0,4	1,0	1,6
Polen	3,0	7,5	12,2
Slowakei	1,5	1,5	1,7
Tschechien	4,6	4,7	4,6
Ungarn	8,5	9,1	9,0
Mittelosteuropa (EC 4)	4,4	7,0	9,6
Europa (EC 19)	0,6	1,2	2,0
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %) in Preisen des Basisjahres 2001			

Tab. 7.1.2.1: Veränderungsraten des realen Bauvolumens in Europa 2003 bis 2005¹¹⁵⁵

So wird sich auch die Verteilung der Bauproduktion in Europa verschieben. Deutschland wird im Vergleich zu anderen Ländern überproportional Prozente einbüßen, wohingegen die MOE-Staaten, Spanien und die skandinavischen Länder ihren Anteil an der europäischen Bauproduktion erhöhen werden (s. Abb. 7.1.2.2).

¹¹⁵⁵ EUROCONSTRUCT/ifo Institut für Wirtschaftsforschung (München, Dezember 2002) *Baukonjunktur in Europa Banges Warten auf den Aufschwung*, S. 16



a) Anteil (in %) der Ländern/Ländergruppen am realen Bauvolumen (ohne MwSt., in Preisen des Jahres 2001).

c) 2001: Istwert; 2005: Ausblick

Abb. 7.1.2.2: Regionalstruktur des realen Bauvolumens in Europa 2001 und 2005 nach Ländern / Ländergruppen¹¹⁵⁶

Interessant sind auch die recht unterschiedlichen Spartenanteile der Bauproduktion in den Mitgliedstaaten. Abb. 7.1.2.3 zeigt am Beispiel einiger Länder die Verteilung des Wohnungsbaus, des Nichtwohnungsbaus, des Ingenieurbaus und je nach statistischer Erfassung gesondert den Instandhaltungs- und Sanierungsbereich. Vergleicht man die Daten untereinander und mit der Situation in Deutschland, das mit 57% sehr stark vom Wohnungsbau dominiert wird, ergeben sich deutliche Unterschiede in der Baustruktur. In einigen Staaten hat der Wohnungsbau traditionell einen hohen Anteil, ebenso können aber auch der gestiegene Lebensstandard in Ländern wie Portugal und Irland zu deutlichen Anteilen führen. Boomphasen des Wohnungsbaus folgen in EU-subventionierten Staaten in der Regel direkt auf Phasen der wirtschaftlichen Expansion. So treten meist auf Grund niedriger Löhne zunächst ausländische Investoren auf, die den Nichtwohnungsbaus durch Produktionsstätten sowie Vertriebs- und Gewerbebauten ankurbeln. Anschließend wird bei steigenden Löhnen und allgemeinem wirtschaftlichen Wohlstand eher der Wohnungsbau zum Motor der Bauwirtschaft. Auch durch große Infrastruktur-Projekte wie der Öresund-Brücke zwischen Dänemark und Schweden, den olympischen Spielen in Griechenland oder den großen Eisenbahn- und Straßenbauprojekten, die in Portugal, Spanien und demnächst in den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, können über längere Zeiträume die Bauwirtschaft mittragen.

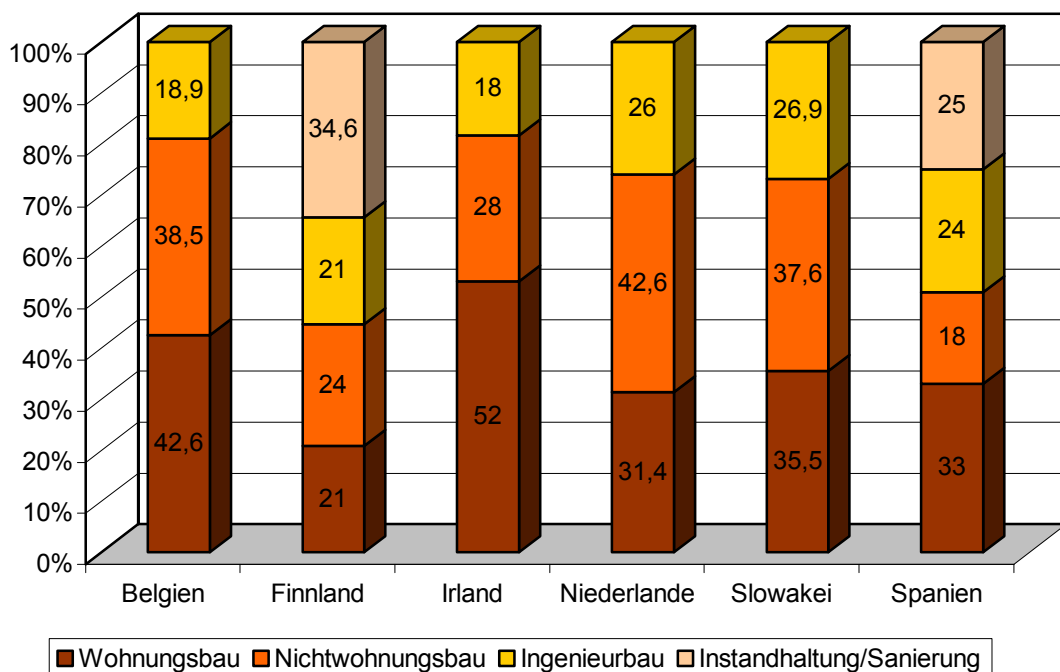


Abb. 7.1.2.3: Anteile der Bausektoren an der gesamten Bauproduktion¹¹⁵⁷

¹¹⁵⁶ Vgl. EUROCONSTRUCT/ifo-Institut (Winterkonferenz 2002 in München), *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang, S. 15

¹¹⁵⁷ Vgl. Datenerfassung in Kapitel 6.1.1

Nicht nur in der Bauwirtschaft zeigen sich höchst unterschiedliche Konzentrationen der Einzelstaaten, noch deutlicher werden nationale Eigenheiten bei der prozentualen Verteilung der Architekten (s. Abb. 7.1.2.4). Erstaunlich ist dabei der Anteil Deutschlands und Italiens. Dies sind die einzigen Staaten (neben Slowenien), in denen es eine gesetzlich verbindliche Honorarordnung gibt. Da der Markt sich dort nicht selbst reguliert, sondern das Honorarniveau per Gesetz reglementiert wird, können sich im Vergleich zu anderen Staaten viel mehr Architekten halten als im freien Preiskampf anderer Staaten.

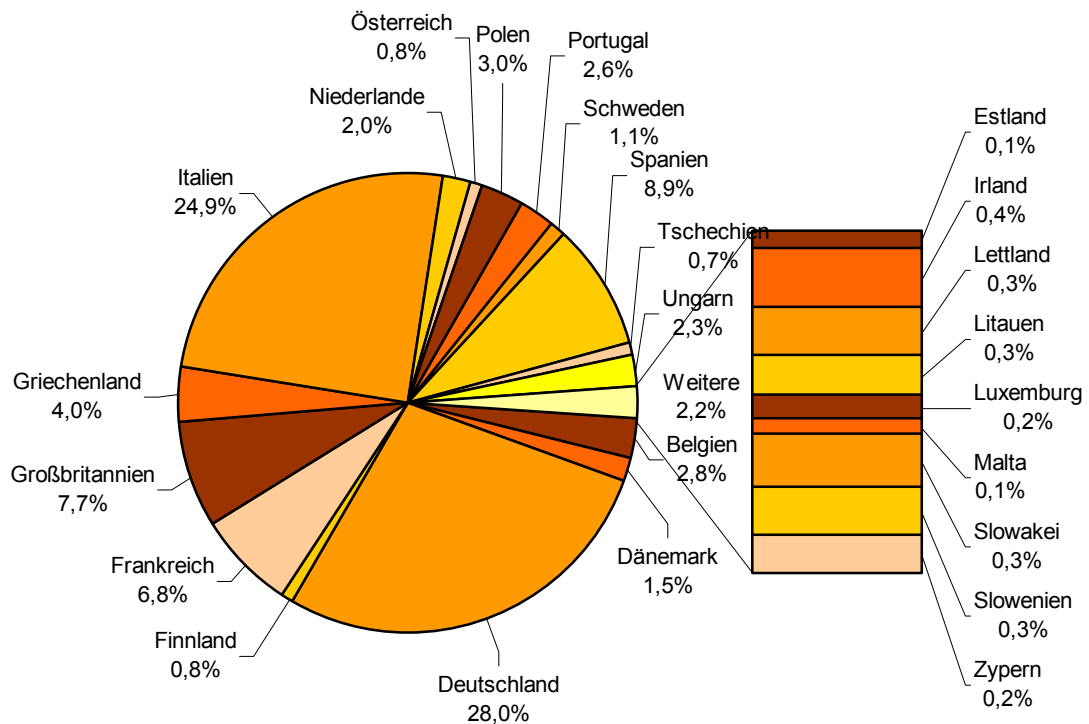


Abb. 7.1.2.4: Prozentuale Verteilung der Architekten in Europa¹¹⁵⁸

Die Anzahl der Architekten muss jedoch in Bezug zur Einwohnerzahl bzw. zur Bauproduktion gesetzt werden, um vergleichbare Daten zu erhalten. Abb. 7.1.2.5 zeigt dabei, dass sich die Architektendichte pro Einwohner insbesondere in Italien und Deutschland auf hohem Niveau befindet. Analog ist auch hier das Bauvolumen pro Architekt sehr niedrig. Der derzeit ebenfalls noch sehr niedrigen Bauvolumen-Anteile in den großen neuen Mitgliedstaaten werden sicherlich im Zuge der nun anlaufenden EU-Förderung deutlich ansteigen. Im Gegenzug ist z.B. in Irland durch die zu erwartende rückläufige Baukonjunktur und den derzeitigen hohen Zuwachs an ausländischen Architekten mit einem spürbaren Rückgang des Bauvolumens pro Architekt zu rechnen.

¹¹⁵⁸ auf Grundlage der Daten aus Kapitel 6.1.2

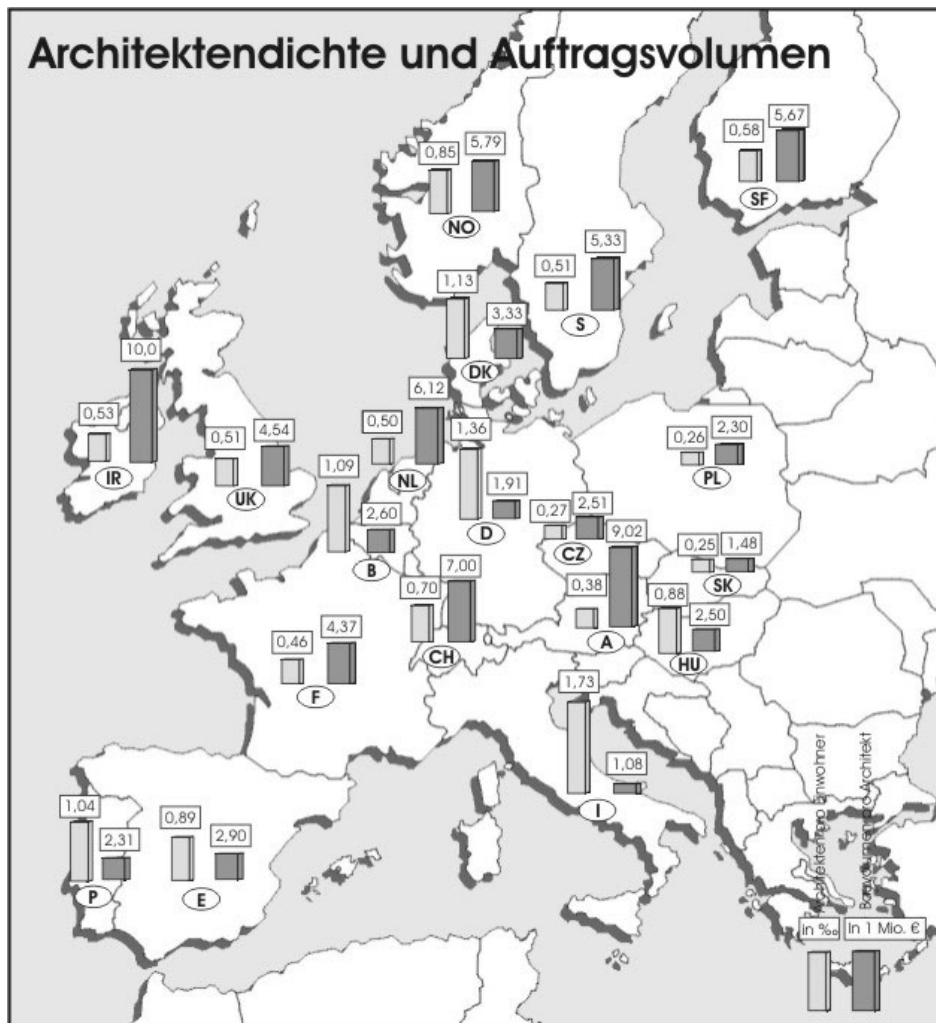


Abb. 7.1.2.5: Architektendichte und Auftragsvolumen¹¹⁵⁹

Die wirtschaftliche Situation der Architekten ist in Deutschland auch trotz der pessimistischen Einschätzung vieler Planer im europäischen Vergleich nicht schlecht, wobei in den Staaten mit verbindlicher Honorarordnung durch die hohe Planerdichte nicht die eigentliche Honorierung kritisch ist, sondern die Auftragsbeschaffung. Ist ein Auftrag erst akquiriert, kann er in aller Regel auch gewinnbringend durchgeführt werden. Dies ist gerade in den europäischen Märkten, die entweder stark boomen oder sich in einer Rezessionsphase befinden, weitaus schwieriger. Hier werden Architektenleistungen zu Dumping-Preisen vergeben. In Polen kann man derzeit eine Planung bis zur Baugenehmigung für wenige Hundert Euro erwerben. Auch in Großbritannien sind teilweise Honorare im Bereich von 2% der Bausumme üblich. Aufgrund des gesunden Wachstums in den nordischen Ländern sind die Bedingungen dort recht ausgewogen und führen zu vergleichsweise vernünftigen Honoraren.

¹¹⁵⁹ Vgl. Kapitel 6.1.1 Bauwirtschaften und Kap. 6.1.2 Planungsmärkte

7.1.3 Rahmenbedingungen der Arbeit von Architekten

Die Vergütung der Planungsleistung ist einer der zentralen Rahmenbedingungen, die die Auftragsannahme und –bearbeitung beeinflussen. Seit einigen Jahrzehnten werden in ganz Europa systematisch bislang verbindliche Honorarordnungen abgeschafft, um den freien Wettbewerb zu ermöglichen und den Verbrauchern eine im freien Preiskampf möglichst günstige Planungsleistung zu bieten. Zur Zeit sind nur noch in Deutschland, Italien und Slowenien gesetzlich verbindliche Honorarordnungen zu finden. Mit der Abschaffung gesetzlicher Honorarordnungen wurden Alternativen gesucht. In vielen Staaten wird über Verhaltensvorschriften von Kammern und Verbänden die Anwendung von Honorarrichtlinien vorgegeben. Dies ist allerdings durch die fehlende Gesetzeslage nur bedingt erfolgreich. Einige Staaten (Portugal, Griechenland, Luxemburg und durch Selbstverpflichtung in den Niederlanden) schreiben für öffentliche Auftraggeber weiterhin die verbindliche Anwendung von Honorarvorschriften vor (s. Abb. 7.1.3.1).

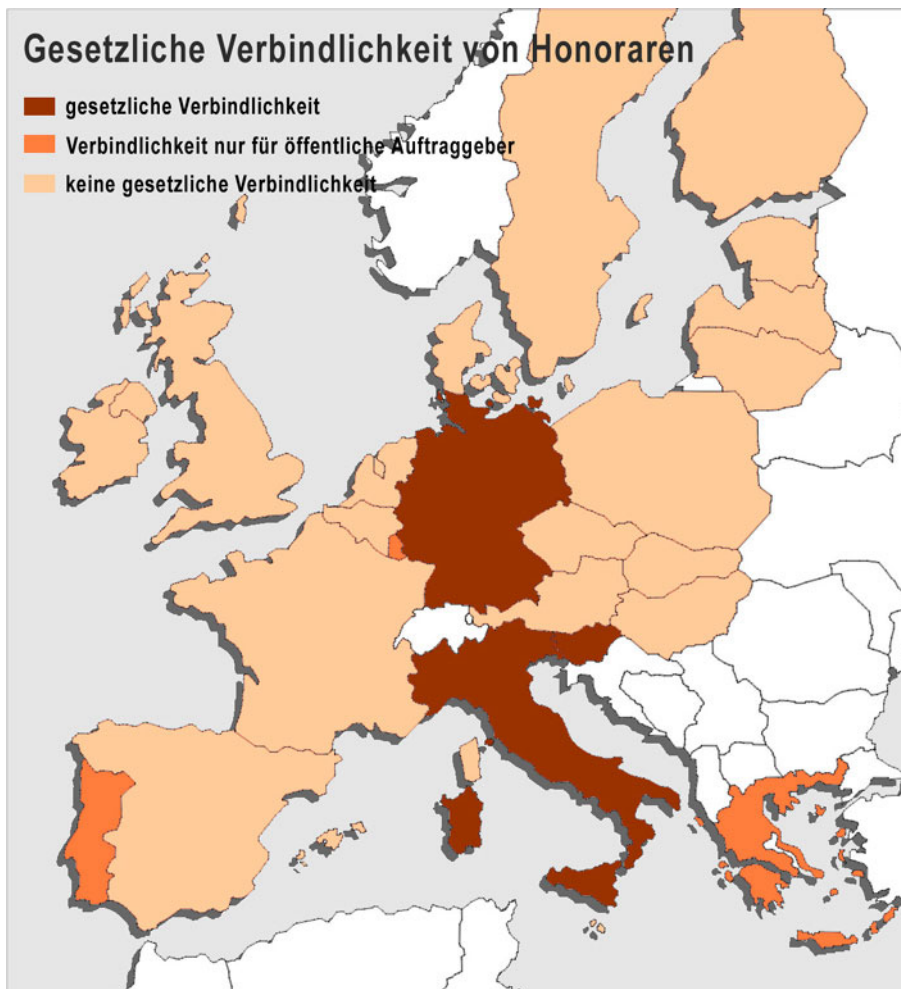


Abb. 7.1.3.1: Gesetzliche Honorarverbindlichkeit in Europa¹¹⁶⁰

¹¹⁶⁰ Vgl. Kapitel 4.5

Die Auswirkungen einer Abschaffung sind oft mit hohen Einnahmeeinbrüchen der Planern verbunden. Beispielsweise wurden nach Abschaffung der Verbindlichkeit in Großbritannien die bisherigen Honorarhöhen um bis zu 80% unterboten, da durch den starken Konkurrenzdruck keine Aufträge mit auskömmlichen Honoraren mehr akquiriert werden konnten. Nachdem viele Architekturbüros diesem Druck nicht mehr standhalten konnten und schließen mussten, hat sich die Honorarsituation inzwischen wieder beruhigt, auch wenn die vorigen Honorarhöhen nie wieder erreicht wurden. Gleichzeitig mit dem Honorarverfall wurde auch ein deutlicher Qualitätsrückgang in vielen Bereichen verzeichnet, da Planungsbüros die bisherige wirtschaftlich tragfähige Planungsqualität aufgeben mussten. Ähnliche Beispiele bei Abschaffung von Honorarrichtlinien sind auch aus anderen Staaten bekannt, wobei die Konsequenzen nicht immer derart dramatisch waren. In Österreich waren nach Abschaffung der GOA im Jahr 1993 die Folgen zwar spürbar, die große Pleitewelle blieb jedoch aus.

Langfristig ist damit zu rechnen, dass auch in Deutschland und Italien die Verbindlichkeit der Honorarordnungen gekippt wird. Diskussionen hierüber werden in beiden Ländern geführt, die deutsche Bundesregierung möchte im Zuge des Bürokratieabbaus auch die HOAI abschaffen, trifft dabei aber auf erbitterten Widerstand von Verbänden und einigen Bundesländern. So wird die Auseinandersetzung deutscher Büros mit der Kalkulation von Planungsleistungen (s. Kapitel 6.2) nicht nur grenzüberschreitende Tätigkeiten wichtig sein, sondern langfristig auch im Inland eine Grundvoraussetzung sein, im Preiskampf bestehen zu können.

Interessant sind auch die verschiedenen Planungsmarktstrukturen in den Staaten der europäischen Union. So dominiert in den deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz immer noch der klassische Planungs- und Bauablauf, bei dem der Architekt eine ganzheitliche Funktion vom Entwurf über Baugenehmigung und technischen Durcharbeitung bis hin zur Kontrolle und Steuerung der Bauausführung übernimmt. In vielen anderen Staaten arbeiten Architekten eher in Teilbereichen, meist im Entwurfsbereich (vgl. Kapitel 6.1.2). In Großbritannien hat sich mit dem Beruf des *Quantity Surveyors* und des *Clerk of Works* eine starke Konkurrenz zum traditionellen Ablauf aufgebaut. Neben Großbritannien, das für innovative Vertragsformen bekannt ist, ist eine Trennung zwischen Entwurf und Ausführung aber auch in Frankreich stark verankert. Durch die Unterteilung in M1 und M2 haben sich die ausführungsbezogenen *Architectes d'opérations* einen großen Marktsegment gesichert. Als in Spanien und Portugal ähnliche Systeme eingeführt wurden, konnten französische Büros aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung zunächst die dortigen Märkte beherrschen, bis sich die nationalen Planungsstrukturen entsprechend angepasst hatten.

Interessanterweise variieren auch die Bürogrößen je nach EU-Staat beachtlich. So sind beispielsweise in Deutschland, Belgien, Österreich und Spanien hauptsächlich kleine Büros mit bis zu 10 Mitarbeitern anzutreffen, in vielen anderen EU-Staaten sind große Anteile mittelständischer Büros anzutreffen (vgl. Abb. 7.1.3.2). Dieser Zustand ist auch einer der Gründe für den geringen Architekturexport in Deutschland, da vergleichsweise wenige Architekturbüros die notwendige Bürogröße für einen strategischen Export ihrer Leistung gibt.

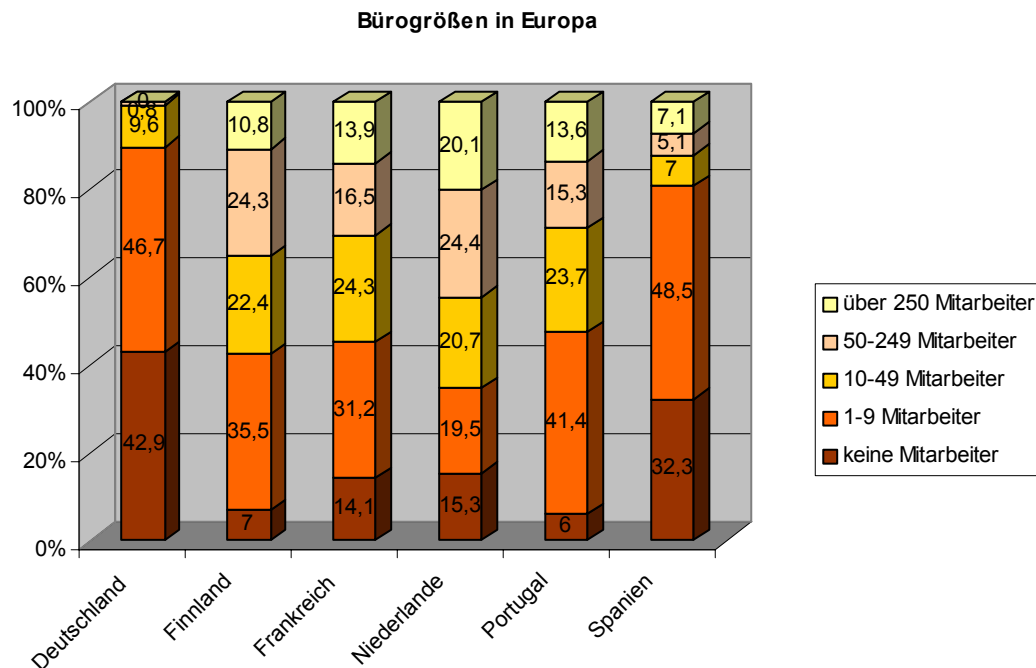


Abb. 7.1.3.2: Größen von Architekturbüros in Europa¹¹⁶¹

Auch die Arbeitsfelder von Architekten unterscheiden sich stark. In Frankreich wird der Wohnungsbau (bis 170m²) fast gänzlich von Bauunternehmen dominiert, auch in einigen neuen Mitgliedstaaten wie in Polen haben Architekten im Einfamilienhausbau den Kampf gegen Bauträger und Baufirmen vielfach verloren. Frankreich bildet aber auch unter anderen Aspekten eine europäische Besonderheit. Durch das einzigartige Wettbewerbssystem werden überproportional viele Wettbewerbe durchgeführt. Da diese im Normalfall angemessen entlohnt werden, beschäftigen sich viele Büros lediglich mit Wettbewerben und bei gelegentlichen Gewinnen mit der entsprechenden Entwurfsplanung, ohne dieses Wettbewerbssystem könnte der Planungsmarkt sich nicht tragen. Die immer größere Einengung des Arbeitsfeldes wird aber seit einiger Zeit auch als Problem erkannt, so dass sich Architektenbüros die alten Aufgabengebiete

¹¹⁶¹ Vgl. Kapitel 6.1.2

zurückerobern wollen und auch in der Ausbildung von Architekten vermehrt auf konstruktive und technische Aspekte eingegangen wird.

Die technische Umsetzung von Bauwerken wird allerdings nicht nur in Frankreich als ein geringerer Ausbildungsschwerpunkt als in Deutschland gesehen, auch andere Staaten haben über viele Jahrzehnte die Ausbildung eher kulturell-künstlerisch durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bewertung deutscher Architektur im Ausland (s. Kapitel 3.2.2) zu verstehen. Deutsche Architektur wird weniger als künstlerisch und kreativ bewertet, eher als technisch qualitativ und funktional wie organisatorisch gut strukturiert. Diese Tatsache wird wenige deutsche Architekten erfreuen, da sie sich selbst natürlich eher in der kreativen Rolle sehen, man sollte das Potential dieses Ansehens und des ursächlichen Wissens nicht unterschätzen. Abgesehen von Bauten mit überregionaler Repräsentanz sind den meisten großen Auftraggebern Professionalität und Zuverlässigkeit unter betriebswirtschaftlichen Aspekten wichtiger. Auch wenn in den letzten Jahren die Architekturqualität und die Architektursprache in Deutschland spürbar besser wird, ist die Kernkompetenz im europäischen Vergleich hoch anzusehen.

Im Zuge der Einführung der europäischen Architektenrichtlinie waren die Vorbehalte und Ängste in Deutschland wie auch in anderen Staaten groß, nun eine Schwemme ausländischer minderqualifizierter Architekten im eigenen Markt aufnehmen zu müssen. Eine Schwemme ausländischer Architekten in Deutschland ist aber ebenso ausgeblieben wie die europäische Orientierung der einheimischen Planer. Die derzeitige Überarbeitung der Architektenrichtlinie führt zu einer Renaissance der damaligen Argumente und Vorbehalte, allerdings wird die derzeitige Fassung inzwischen als gut eingestuft¹¹⁶² und Vorbehalte werden nun eher mit den neuen Beitrittskandidaten in Verbindung gebracht. Auch wenn der grenzüberschreitende Verkehr durch die Architektenrichtlinie nicht in dem Maße forciert wurde, wie es sich die Kommission gewünscht hatte, so steht die Wirkung auf die Ausbildungsqualität außer Frage. Die Richtlinie lehnt sich an die Forderung der UIA an, eine mindestens fünfjährige Architekturausbildung vorzusehen, und hat damit zu weitreichenden Reformen der akademischen Ausbildung in den bisherigen und neuen Mitgliedstaaten geführt. Trotz nationaler Unterschiede in den Ausbildungsinhalten wurden in allen Staaten fünf- bis siebenjährige Studiengänge etabliert und entlang der UIA-Vorgaben modernisiert. So hat die Architekturausbildung in Europa heute ein Niveau erreicht, dass ohne die Architektenrichtlinie sicher nicht flächendeckend bestehen würde. Auch die Regelungen zur Berufsausübung sind durch die Architektenrichtlinie positiv beeinflusst worden. So wurden in einigen Staaten gesetzliche Regelungen für den Schutz des Titels und der Berufsausübung eingeführt, insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten hat die Richtlinie für eine schnelle Heranführung der Gesetzgebung an den europäischen

Standard gesorgt. Ob die Berufsausübung, der Titel oder die Bauvorlagenberechtigung gesetzlich geschützt sind, ergibt sich in fast allen Staaten aus der gewachsenen Struktur. In vielen Staaten existiert seit langer Zeit ein starker, dominierender Verband, speziell in diesen Ländern sind die gesetzlichen Regelungen in aller Regel geringer, da die fast obligatorische Verbandsmitgliedschaft für die Einhaltung bestimmter berufsethischer Grundsätze sorgt.

Entgegen der Liberalisierung im Vergabe- und Vergütungsbereich geht der Trend des Berufsschutzes in Europa eindeutig hin zu einer stärkeren Regelungen. Nicht nur, dass in den neuen Mitgliedstaaten teilweise zusätzlich zu starken Verbänden Registrierungssysteme eingeführt wurden, auch Irland folgt dem Beispiel Großbritanniens und führt analog zum britischen *ARB* eine Registrierungsstelle für Architekten ein, um die Berufsausübung zu reglementieren.

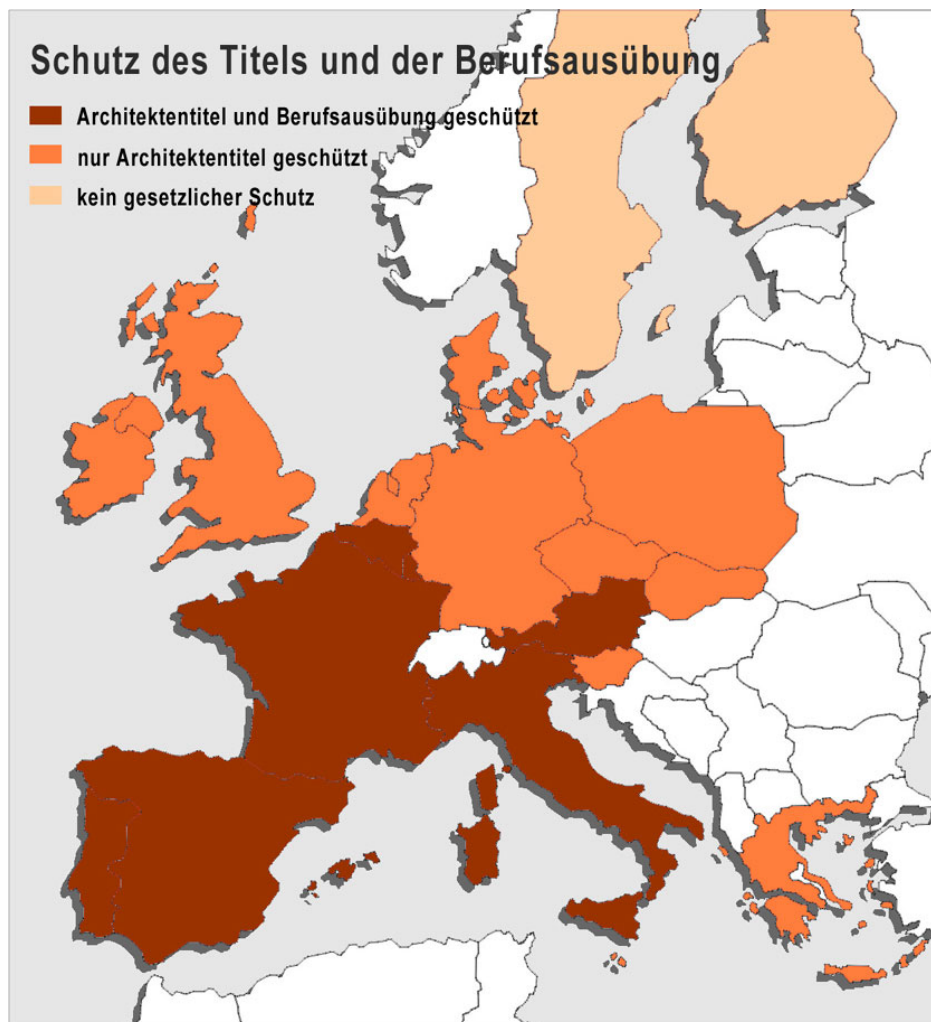


Abb. 7.1.3.3: Berufsschutz und Titelschutz in Europa¹¹⁶³

¹¹⁶² Vgl. G. Hoffmann, *Die Architektenrichtlinie – Magna Charta des Berufsstands*, Deutsches Architektenblatt 09/03

¹¹⁶³ Vgl. Kapitel 4.1.2

Für deutsche Architekten dürfte es allerdings vom Standpunkt der Qualifikation keine Probleme bei der Anerkennung in einem anderen europäischen Staat geben, daher ist dieser Aspekt bei der Betrachtung grenzüberschreitender Aufträge nur unter dem Aspekt des bürokratischen Aufwands zu beachten, daran scheitern wird eine Tätigkeit nicht. Interessanter ist der Vergleich der Haftungs- und Gewährleistungszeiten in Europa. Auch wenn die Europäische Kommission trotz gescheitertem Richtlinienvorschlag die Harmonisierung der Haftungsbedingungen weiterhin wünscht, sieht die Realität doch sehr heterogen aus (s. Tab. 7.1.3.1).

Mitgliedstaaten	Gewährleistungs-/Garantiefristen
Belgien	10jährige Garantie auf Hauptbestandteile des Bauwerks
Dänemark	5jährige Garantiehaftung
Deutschland	4jährige Haftung nach VOB/B 5jährige Haftung nach BGB
Finnland	10jährige Garantiehaftung
Frankreich	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie auf Ausstattungsteile
Griechenland	10jährige Garantie 20jährige Garantie (öffentliches Auftragswesen)
Großbritannien	6jährige Haftung bei Privatverträgen 12jährige Haftung bei Verträgen <i>under seal</i>
Irland	6jährige Haftung bei Privatverträgen 12jährige Haftung bei Verträgen <i>under seal</i>
Italien	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie bei Konstruktionsfehlern und leichten Mängeln
Litauen	Variabel, aber mindestens 5 Jahre Haftung
Luxemburg	10jährige Garantie bei schweren Mängeln 2jährige Garantie bei leichten Mängeln
Malta	15jährige Haftung bei schweren Mängeln oder Einsturzgefahr
Niederlande	10jährige Haftung bei schweren Mängeln, 5 Jahre für Planung
Österreich	2jährige Rügepflicht mit anschließender 3jähriger Gewährleistungsfrist
Portugal	5jährige Haftung bei verborgenen Mängeln 2 Jahre Garantie + 2 Jahre Gewährleistung (öffentliches Auftragswesen)
Schweden	10jährige Haftung bei schweren Mängeln oder Fahrlässigkeit 2(4)jährige Garantiefrist bei leichten Mängeln
Spanien	10jährige Haftung bei schweren Mängeln 2jährige Haftung bei Ausbauteilen 15 Jahre bei versteckten Mängeln (öffentliches Auftragswesen)
Tab. 7.1.3.1: Übersicht Gewährleistungsfristen in den Mitgliedstaaten ¹¹⁶⁴	

¹¹⁶⁴ Vgl. Kapitel 4.4.2

Einerseits unterscheiden sich die Haftungsarten, in manchen Staaten wird eine Garantiehafung angewendet, in anderen muss das Verschulden erst nachgewiesen werden. Andererseits gibt es starke Differenzen in der Haftungszeit, bei schweren Mängeln sind je nach Staat Zeiten von vier bis 20 Jahren zu beachten. Oft wird auch zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern unterschieden.

Da die Haftungszeiten in aller Regel höher als in Deutschland liegen, ist eine gesonderte Regelung mit der Versicherung zu treffen. Dies kann durch eine gesonderte Objektversicherung oder eine Exzedentenversicherung geschehen, bei kleineren Projekten und guter Zusammenarbeit bescheinigen manche Versicherungen, dass die normale Berufshaftpflichtversicherung die verlängerten Fristen mit abdeckt. Unabhängig, welche Form man wählt, kommt es selten zu Komplikationen, da die Versicherer auf grenzüberschreitende Tätigkeit vorbereitet sind. Schwierig wird lediglich die Versicherungspflicht in Frankreich, da hier ein europaweit einzigartiges Versicherungssystem existiert. So müssen Bauherr und Architekt jeweils eine Versicherung abschließen, die die gleichen Schäden abdecken. Oft ist es schwer, die deutsche Berufshaftpflichtversicherung in Frankreich anerkennen zu lassen, so dass eine Versicherungsgesellschaft in Frankreich beauftragt werden sollte, um eventuellen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen.

7.1.4 Einordnung der neuen Mitgliedsstaaten

Eine der wichtigen Fragen, die derzeit in Bezug auf den europäischen Binnenmarkt gestellt werden, ist die Frage nach Veränderungen und Weiterentwicklungen durch den Beitritt der 10 neuen Mitgliedstaaten. Dieser Schritt stellt politisch sicherlich einen der wichtigsten Veränderungen Europas seit Gründung der EG dar, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dürfen jedoch die 15 bisherigen Mitgliedstaaten nicht als reiner Zahlenwert den 10 neuen Beitritten gegenübergestellt werden. Auch wenn die Fläche und Bevölkerung grob um 20% steigt, liegt der Anteil der neuen Mitgliedstaaten am europäischen BIP unter 5%. Auch der Anteil der Bauproduktion ist nur knapp über 5% am europäischen Gesamtwert anzusetzen (Stand 2003, s. Abb. 7.1.4.1).

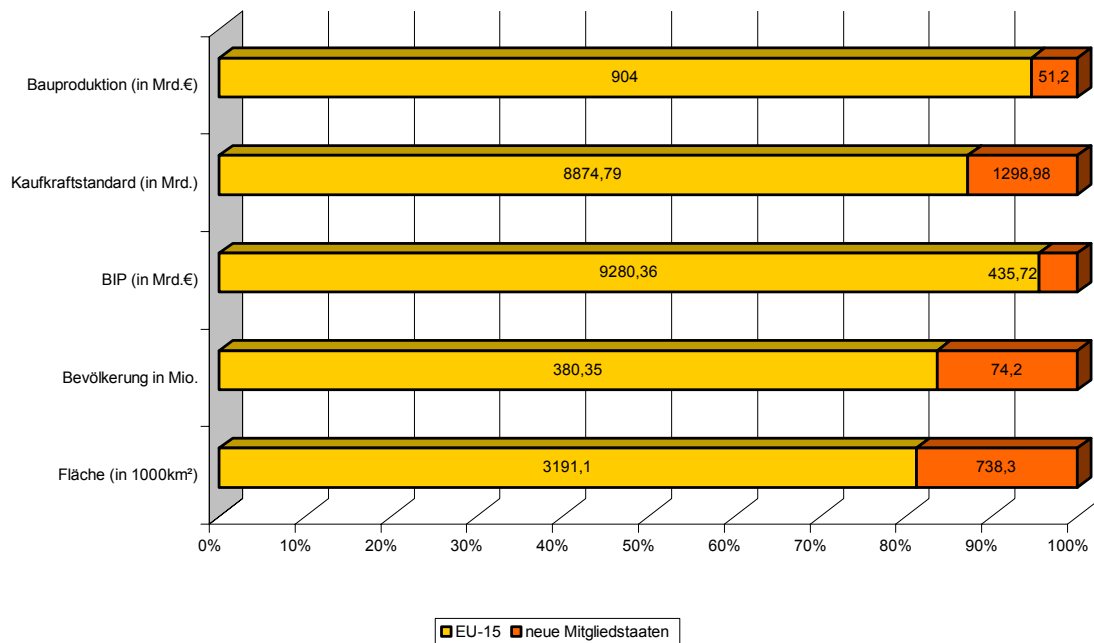


Abb. 7.1.4.1: Veränderungen durch die EU-Erweiterung, 2003¹¹⁶⁵

Dieser geringen wirtschaftlichen Ergänzung stehen aber langfristig neue boomende Märkte gegenüber, die durch nicht unerhebliche finanzielle Mittel der EU-Nettoeinzahler unterstützt werden. Daher wird in den nächsten Jahrzehnten der Baubedarf, insbesondere im Infrastrukturbereich sowie im Industrie- und Wohnungsbau, und analog der Lebensstandard, in den neuen osteuropäischen Mitgliedstaaten ansteigen. Slowenien und die Beitrittsstaaten im Mittelmeerraum sind weitgehend wirtschaftlich unabhängig und entwickelt, auch wenn dort noch einige Bemühungen in Umstrukturierungen und EU-Anpassung geleistet werden müssen.

Hauptaufgabe und –belastung der EU wird also die Heranführung osteuropäischer Staaten mit teilweise sehr niedrigen Einkommensstufen und hoher Armut an den westlichen Standard sein. So werden in den Jahren 2004-2006 40,852Mrd.€ für die Erweiterung bereitgestellt, wobei ca. 80% der Mittel für Agrar- und Strukturmaßnahmen ausgegeben wird¹¹⁶⁶.

Dass eine erfolgreiche Integration eines sehr armen Staates in die EU gelingen kann, zeigt sich nicht zuletzt am Beispiel Irland. Irland trat 1973 als „Armenhaus Europas“, wie es oft genannt wurde, der EU bei und erlebte durch niedrige Löhne und Steuern sowie einer großzügigen EU-Förderung einen jährliches Wachstum von durchschnittlich 8%. Ebenfalls fiel die Arbeitslosenquote zwischen 1990 und 2000 von 20% auf 3,7%.

¹¹⁶⁵ Datenquelle: Eurostat, verschiedene Publikationen

¹¹⁶⁶ B. Oswald, *Europa, Wissen 3000*, Hamburg 2003 S. 26

Inzwischen gehört Irland zu einem der reichsten Staaten Europas, das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf ist mit gut 28.000€ im Jahr 2003 höher als in allen anderen europäischen Mitgliedstaaten (ausgenommen Luxemburg).

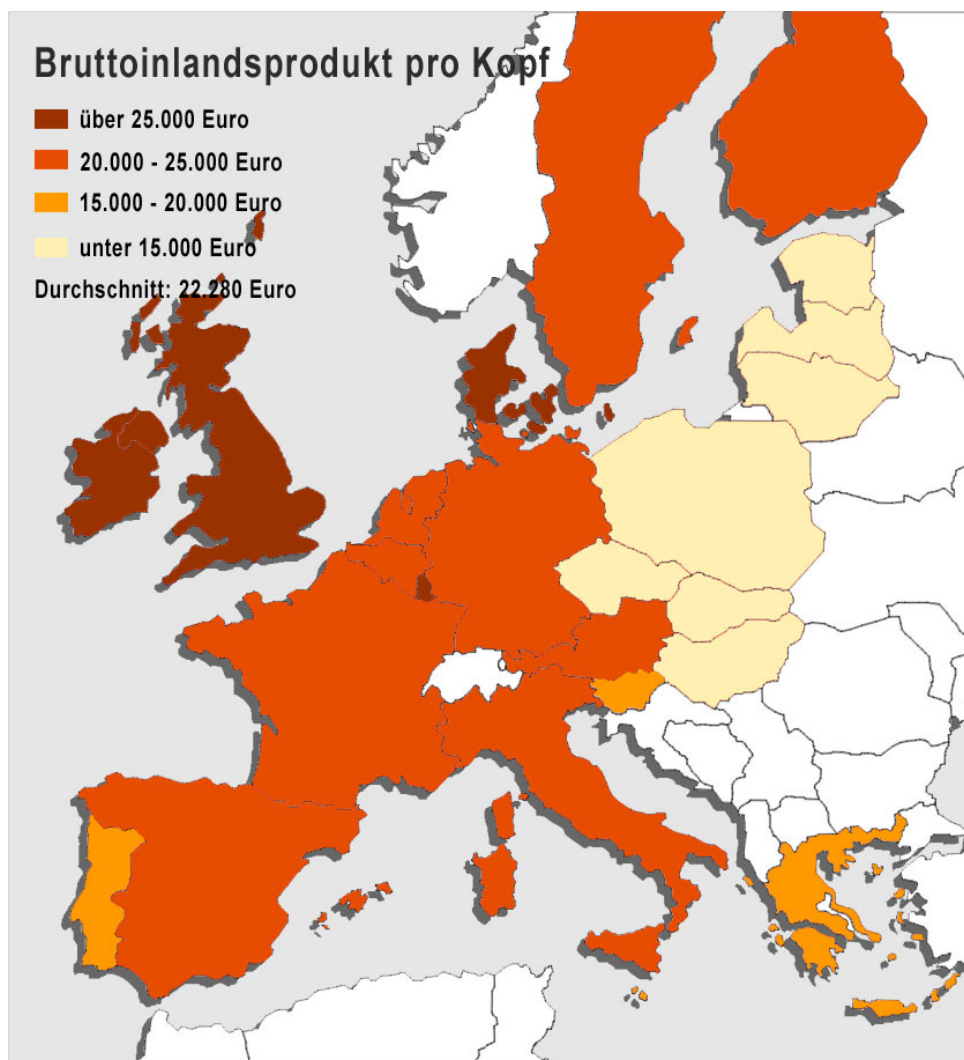


Abb. 7.1.4.2: BIP pro Kopf in der EU, 2003¹¹⁶⁷

Ähnliche Entwicklungshoffnungen waren der Antriebsmotor für die osteuropäischen Staaten, den gewaltigen Umstrukturierungsprozess im eigenen Staat zu bewältigen. Gerade für Deutschland ist die Osterweiterung eine große Chance, die eigene Konjunktur wieder anzukurbeln und durch den stetig wachsenden Bedarf in den MOE-Staaten in den nächsten Jahrzehnten zu stabilisieren. In diesem Zusammenhang sind auch bauwirtschaftliche Leistungen und planerische Dienstleistungen sicherlich von Interesse, allerdings wird sich der Bedarf von ausländischem Know-how eher in Spezialsegmenten

¹¹⁶⁷ Datenquelle Eurostat, Langzeitindikatoren unter http://europa.eu.int/comm/eurostat/newcronos/queen/display.do?screen=detail&language=de&product=LT&root=LT_copy_1031680375681/yearlies_copy_221546607827/d_copy_874392991452/da_copy_1012695314039/daa_copy_48420190082/daa10000_copy_42926345359, 19.06.04

des Bau- und Planungssektors finden, sei es der Umweltbereich, die Sanierung von Plattenbauten, spezielle Infrastrukturmaßnahmen oder Baumaßnahmen supranationaler Konzerne.

Auch wenn die deutsche Bauwirtschaft seit langem mit Billigarbeitskräften aus Osteuropa arbeiten oder diese als Konkurrenz hinnehmen muss, ist indes eine Überschwemmung Deutschlands mit osteuropäischen Planern eher unwahrscheinlich. Da das Bauvolumen in den osteuropäischen Staaten in einem Maße ansteigen wird, dass die einheimischen Planer mit einer Vollbeschäftigung rechnen können, werden vermutlich nur in geringem Umfang alternative Auftragsmärkte gesucht. Eher sollten deutsche Planer Chancen nutzen, die anlaufende Konjunktur Osteuropas in den nächsten Jahren analog zu Ostdeutschland nach der Wiedervereinigung zu nutzen.

7.2 Chancen deutscher Architekten in Europa

In dieser Dissertation wurden sehr viele Strukturen und Unterschiede aufgezeigt. In diesem Zusammenhang ist es für deutsche Büros, die grundsätzlich zu einem Export ihrer Leistungen bereit sind, von elementarem Interesse, ihre Chancen und Risiken bewerten zu können. Daher sollen in diesem Kapitel die Voraussetzungen, die Möglichkeiten und die Erfolgsfaktoren des Architektorexports, die in den verschiedenen Kapiteln aufgezeigt wurden, nochmals zusammengefasst und bewertet werden.

7.2.1 Voraussetzungen deutscher Büros für die grenzüberschreitende

Tätigkeit

Die Voraussetzungen, die ein Architekturbüro innehaben muss, um im grenzüberschreitenden Verkehr bestehen zu können, sind vielfältig. Man muss zunächst zwischen ungeplanten Zufallsbeauftragungen und einer geplanten Exportstrategie unterscheiden. Auslandsaufträge, die sich aus persönlichen Kontakten, früheren Auslandsaufenthalten, Bindungen zu deutschen Auftraggebern oder ähnlichem ergeben, können von fast jedem Büro gemeistert werden. Dabei muss sich das Büro nicht einer Konkurrenzsituation in einem ihm unbekanntem Planungsmarkt stellen, da der Auftraggeber bereits mit dem Wunsch aufgetreten ist, das Objekt von eben diesem Architekturbüro planen zu lassen. Auch die Abwicklung weist durch diese positive Grundeinstellung zum beauftragten Planungsbüro in den meisten Fällen geringeres Konfliktpotential auf, als eine Beauftragung in einer Konkurrenzsituation. Der Auftraggeber ist aufgeschlossen, wenn das Planungsbüro die Art und Organisation der Auftragsabwicklung vorschlägt, und möchte in gemeinsamer Zielsetzung das Projekt zum Erfolg führen.

Ganz anders sieht es bei einem Markteintritt unter einer Konkurrenzsituation aus. Versucht ein deutsches Büro in einem ausländischen Planungsmarkt seine Planungsleistungen anzubieten, muss es in aller Regel deutliche Vorteile gegenüber ortsansässigen Architekturbüros bieten können und diese dem potentiellen Auftraggeber auch bewusst machen. Der Auftraggeber muss davon überzeugt werden, dass er mit der Beauftragung des deutschen Büros keine zusätzlichen Risiken eingeht, ihm andererseits aber Qualitäten und Service geboten werden, die er bei ortsansässigen Planungsbüros nicht erwarten könnte. Diese Qualitäten können besondere technische Fähigkeiten, die Professionalität und Erfahrung des Büros, spezielle Fachgebiete und Know-how-Bereiche oder einfach eine umfassende Kundenbetreuung mit zusätzlichen Service-Leistungen

sein. Das Planungsbüros muss bereit sein, außergewöhnliche Sonderleistungen zu erbringen und flexibel auf Kundenwünsche und Eigenarten des Auslandsauftrags zu reagieren. Bei einer geplanten Exportstrategie ist daher eine der notwendigen Voraussetzungen die gefestigte und wirtschaftlich stabile Bürosituation in Deutschland, um eventuelle Rückschläge, Mehrkosten oder Schwierigkeiten bei einem Markteintritt abfangen zu können. Der gezielte Markteintritt in einen ausländischen Planungsmarkt ist zumindest in der Anfangsphase durch viele zusätzliche finanzielle und zeitliche Belastungen geprägt.

Fast alle Auslandsaufträge bei kleinen oder mittelgroßen Architekturbüros resultieren aus eigenen Auslandserfahrungen und –kontakten des Büroinhabers. So werden z.B. Auslandsaufenthalte während der Studienzeit oder nach dem Diplom zum Ventil für spätere Aufträge. Einerseits sind entsprechende fachspezifische Sprachkenntnisse vorhanden, andererseits kann man auf persönliche Vertrauensverhältnisse aufbauen, die den Nachteil des fremden Marktes schnell vergessen lassen. Natürlich werden Auslandsaufträge auch auf Grundlage von Wettbewerben oder in Verbindung mit langfristigen Industriepartnern akquiriert, eigene Verbindungen stellen aber immer noch den einfachsten und unkompliziertesten Katalysator grenzüberschreitender Tätigkeit dar.

7.2.2 Markteintrittschancen

Architekturbüros, die sich strategisch einen neuen Planungsmarkt erschließen wollen, müssen den möglichen Markteintritt im Voraus analysieren und abschätzen. Da die Neuausrichtung des Planungsbüros einen erheblichen Aufwand darstellt, sollten diese Überlegungen nicht ins Blaue getroffen werden. Zunächst sind eventuell vorhandene Kontakte zu prüfen. Existieren persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu einem anderen europäischen Staat und sind entsprechende Fremdsprachenkenntnisse vorhanden, liegt die Entscheidung nahe, dort auch den Markteintritt zu wagen. Fernab jeder wirtschaftlichen Marktanalyse stellen Kontakte, die sich für eine Auftragsbeschaffung aktivieren lassen, das mit Abstand wichtigste Entscheidungskriterium dar.

Sind keine Kontakte vorhanden und man versucht die Auftragsakquisition über Wettbewerbe und Bewerbungen auf öffentliche Ausschreibungen, muss die in Kapitel 4.2 beschriebene Heterogenität der Vergabeverfahren beachtet werden. So wurden 1999 in Portugal 33% und in Frankreich 29% der öffentlichen Aufträge über Wettbewerbe, in Spanien ca. 95% über offene Verfahren vergeben. In Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden waren beschränkte Vergabeverfahren und in Irland sowie Deutschland das

Verhandlungsverfahren dominierend. Dadurch wird der Marktzugang für ausländische Bewerber nicht nur durch die Anzahl der zu vergebenen Aufträge sondern vor allem durch die Art der Vergabe beeinflusst, da der Erfolg, als ausländischer Planer bei beschränkten Verfahren und Verhandlungsverfahren einen Auftrag zu erlangen, äußerst selten ist. So kann man schließen, dass rund 54,4 % der öffentlichen Bauaufträge für ausländische Planer unzugänglich sind. Vergaben im offenen Verfahren oder insbesondere durch die Anonymität bei Wettbewerben können allerdings durchaus chancenreich sein, bei rund 7,74% des gesamteuropäischen Bauvolumens haben Wettbewerbsverfahren immerhin einen Anteil von rund 48 Mrd.€ (Stand 2001).

Staat	Anteil an der europäischen Bauproduktion [%] ¹¹⁶⁸	Vergabeverfahren der Architekten- und Ingenieurleistungen (öffentliche Hand)			
		Wettbewerbe [%]	Offen [%]	Beschränkt [%]	Verhandlungsverfahren [%]
Belgien	3,2	14	42	17	24
Dänemark	2,4	10	4	82	4
Finnland	2,1	26	2	59	12
Frankreich	12,7	29	30	22	19
Großbritannien	13,8	1	4	82	14
Irland	2,0	3	11	23	63
Italien	10,8	12	32	51	4
Niederlande	5,3	1	19	70	9
Österreich	3,4	14	33	7	47
Portugal	2,4	33	60	5	1
Schweden	2,8	2	61	22	15
Spanien	10,2	1	95	2	3
Anteil am europäischen Gesamtbauvolumen	71,2	7,74	23,79	29,02	10,18
Anteil der Verfahren außerhalb von Deutschland		10,2	33,4	40,1	14,3

Tab. 7.2.2.1: Vergabepaxis von Architekten- und Ingenieurleistungen in den europäischen Mitgliedstaaten, 1999¹¹⁶⁹

Die Marktgröße ist ein weiteres entscheidendes Kriterium. Auch wenn ein Baumarkt eine starke Boomphase durchläuft, kann seine wirtschaftliche Größe im Verhältnis so klein sein, dass eine gute Marktdurchmischung nicht gegeben ist und sich die zusätzlichen Aufträge auf wenige große einheimische Büros verteilt (s. Kapitel 7.1.2). Ein Markteintritt ohne persönliche Kontakte ist in diesem Falle schwierig.

¹¹⁶⁸ Vgl. FIEC Jahresbericht 2001, Ausgabe Nr. 45, S.10

¹¹⁶⁹ Vgl. Statistical Analysis related to the EU Services Directive, 1997-1999, FRI, 10.06.02

Eine gute Möglichkeit, seine Markteintrittschancen zu verbessern, sind Spezialisierungen auf Bereiche, die im Zielland eher unterbesetzt sind. Dazu gibt es in Deutschland zahlreiche Beispiele, insbesondere in bautechnischer, bauphysikalischer und umwelttechnologischer Hinsicht, die in Nachbarländern durchaus begehrt sind. So sind beispielsweise Erfahrungen mit der Sanierung von Plattenbauten in den neuen MOE-Mitgliedstaaten sehr gefragt. Ebenso gilt der deutsche Umwelt- und Klimaschutz als innovativ und in vielen Aspekten als europaweit führend, Spezialisierungen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Energietechnologie sind in vielen europäischen Staaten erst in der Entwicklungsphase. Es können aber auch Bereiche sein, die in Deutschland zum klassischen Aufgabengebiet von Architekten zählen, wie die Kosten- und Terminalsicherheit, die baukonstruktive Durchgestaltung eines Entwurfs oder die Qualitäten in der Bauaufsicht. In Frankreich und den Niederlanden sind die baupraktischen Kenntnisse deutscher Architekten gefragt, da einheimische Architekten eher im baukünstlerischen Bereich ausgebildet werden und auch bevorzugt dort arbeiten. Deutsche Architektur genießt insbesondere in Bezug auf Ökologie, Nachhaltigkeit und dem Umgang mit Bausubstanz Ansehen als Fachkompetenz, da diese Felder in Frankreich noch wenig ausgeprägt sind aber von wachsendem Interesse zeugen¹¹⁷⁰.

Architekturbüros, die eine Niederlassung gründen wollen, sollten neben der aktuellen Wirtschaftslage auch immer die Entwicklung dorthin und die weiteren Prognosen berücksichtigen. Zu den Indikatoren, die eine Auskunft über die Lage und Perspektive eines Marktes geben können, zählen neben dem Bauvolumen und der Architektendichte vor allem die Entwicklung des Verhältnisses von Bauproduktion und Bruttoinlandsprodukt sowie von Architekten zu Bauproduktion.

Das Verhältnis zwischen Bauproduktion und BIP gibt Auskunft über eventuelle Überproduktionen von Bauobjekten und in indirekter aber abhängiger Form auch die der Architekturleistungen. Liegt die Wachstumsrate der Bauwirtschaft (z.B. durch entsprechende EU-Fördermittel) mehrere Jahre über dem Wirtschaftswachstum, tritt nach einiger Zeit eine umfassende Marktsättigung ein, die zu einer starken Rezession im Bau- und Planungsmarkt führen kann. Dieses Phänomen war in Ostdeutschland zu beobachten und wird für die nächsten Jahre in Irland prognostiziert. Gute Abschätzungen der zukünftigen bauwirtschaftlichen Entwicklung werden durch EUROCONSTRUCT, in deutscher Vertretung durch das ifo-Institut, herausgegeben. Außerdem sollte man immer die Subventions- und Förderpolitik der EU beobachten, da diese maßgeblichen Anteil an der Steigerung nationaler Bauwirtschaften hat. Insbesondere in den nächsten Jahren wird eine Verschiebung von den bisherigen Förderländern wie Portugal, Irland, Griechenland und Spanien hin zu den neuen Mitgliedstaaten erwartet, die derzeitigen Förderprogramme

¹¹⁷⁰ Vgl. C. Käßlinger, *Architekt ohne Grenzen, Teil 11: Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 12/2002

sind bis zum Jahr 2006 festgelegt, für den Zeitraum danach wird gerade eine Förderverteilung erarbeitet.

Die Entwicklung des Verhältnisses von Bauvolumen und Architektenzahl zeigt die Sättigung des Baumarktes mit Anbietern von Planungsleistungen. Bleibt die Zahl der Architekten im Verhältnis zur Bauproduktion konstant, ergeben sich möglicherweise bei wachsendem Bauvolumen gute Arbeitsbedingungen. Steigt die Architektenzahl infolge eines mehrjährigen Bauwachstums in zeitlicher Verzögerung an, muss bei Abschwächung der Baukonjunktur auch hier mit einer baldigen Marktsättigung im Architekturbereich gerechnet werden.

Da die Gründung einer Niederlassung ein großer Schritt für kleine und mittelständische Architekturbüros ist, sich der Markteintritt aber ansonsten nur schwer realisieren lässt, müssen die weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen vorausgesehen werden. So sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein wichtiger Faktor für einen langfristig erfolgreichen Architekturexport.

7.2.3 Faktoren für einen erfolgreichen Architekturexport

Zusammenfassend sollen noch einmal die wichtigen Faktoren für einen erfolgreichen Export der eigenen Architekturleistung benannt werden.

Zunächst sind die essentiellen Faktoren die eigentlichen Ziele einer grenzüberschreitenden Tätigkeit. Jedes Büro sollte vor Beginn eines Markteintritts oder eines Auftrags die **Ziele definieren und verfolgen**. Wenn der Auftrag durch einen persönlichen Kontakt zustande kommt, steht normalerweise nur das Planungsobjekt im Vordergrund, ohne weitergehende Ziele im Export zu verfolgen. Allerdings bilden sich oft im Zuge einer Projektbearbeitung Kontakte und Verknüpfungen zu vor Ort ansässigen Fachplanern oder Ämtern. Auch aus diesen Kontakten kann ein Folgeauftrag entstehen. Plant man strategisch, sein Büro auch im Ausland aktiv werden zu lassen, müssen weit mehr Faktoren berücksichtigt werden. So sollten auch die in Kapitel 5 beschriebenen Organisationsformen grenzüberschreitender Tätigkeit auf ihre Tauglichkeit geprüft und die optimale Form gefunden werden.

Nichtsdestotrotz bleiben **Kontakte und persönliche Netzwerke** das wichtigste Hilfsmittel zur Erlangung eines Auslandsauftrags. Hat man Kontakte durch frühere Auslandsaufenthalte, sollten diese gepflegt und kultiviert werden. Fehlt ein persönliches Netzwerk im Ausland informiert beispielsweise das Netzwerk Architekturexport (s. Kapitel 3) regelmäßig über Kontaktveranstaltungen und –reisen. Auch über Verbandsaktivitäten lassen sich entsprechende Kontakte knüpfen.

Die Bereitschaft, mit **Flexibilität und Anpassungsfähigkeit** der neuen Situation im Ausland zu begegnen, ist unabdingbar, da fast alle Auslandsaufträge neues strukturelles Vorgehen erfordern. So ändern sich Planungsabläufe, Besprechungs- und Koordinationsdurchführungen, es treffen unterschiedliche Mentalitäten aufeinander und man muss dem Auftraggeber weitaus aufgeschlossener entgegentreten, als dies bei eingespielten Abläufen im Inland der Fall wäre.

Die **Innovations- und Experimentierfreude** ist also eine der Grundvoraussetzungen eines Auslandsauftrags, auch in Hinsicht auf die konstruktive Durchgestaltung und den Bauablauf. Vielfach führen insbesondere bei Starterprojekten ein gewisser Nervenkitzel und der Reiz des Neuen zu einem Auslandsauftrag, ebenso wie der Wunsch, das eigene Büro weiterzubilden und ein größeres Know-how zu erreichen.

Nichtsdestotrotz muss ein grenzüberschreitender Planungsauftrag mit gebührender **Professionalität und Qualität** durchgeführt werden. Eins der wichtigsten Kriterien bei Auftraggebern, die ein ausländisches Büro beauftragen, ist entweder die außergewöhnliche Entwurfsqualität oder die besondere Professionalität insbesondere bei der konstruktiven, logistischen, finanziellen und terminlichen Durchführung eines Projektes.

Für das eigene Architekturbüro ist von essentieller Bedeutung, eine möglichst genaue **Abschätzung des Risikos** durchzuführen, um die wirtschaftlichen Grundlagen der Berufstätigkeit in Deutschland nicht zu gefährden. Wie schon in Kapitel 6.2.6 beschrieben kann man nach gewissen Parametern eine Risikokalkulation vornehmen, um durch präventive Maßnahmen das Risiko zu versichern, finanziell abzudecken oder bewusst einzugehen.

So kann von Beginn an die **Rentabilität und Wirtschaftlichkeit** eines Auslandsauftrags gesichert werden, um keine unnötigen Verluste erleiden zu müssen. Durch die in vielen Staaten engere Gewinnspanne ist auf die Wirtschaftlichkeit zu achten und man sollte nicht aus der Tradition des Büros heraus eine Honorarauskömmlichkeit voraussetzen. Durch die **Analyse der Marktsituation** und der gebräuchlichen Honorarzählungen lassen sich schon in der Findungsphase unrentable Aufträge ausschließen.

Eine **Kalkulation des grenzüberschreitenden Auftrags**, wie in Kapitel 6.2 ausführlich erläutert, ist für den Erfolg der Tätigkeit gerade durch die besonderen Umstände notwendig und sollte auch bei Folgeprojekten immer wieder durchgeführt werden.

7.3 Schlussbetrachtung und Ausblick

Trotz aller nationalen Unterschiede, die in dieser Dissertation aufgezeigt wurden, bleiben die Rahmenbedingungen, mit denen sich Architekten auch in anderen Ländern beschäftigen müssen, die selben wie in Deutschland. Sei es der Versicherungsabschluss, die Akquisition, die Vertragsabwicklung, Honorarfragen oder die Eintragung in Architektenregister. Ähnlich wie bei der eigenen Bürogründung der Wissensstand erst an der praktischen Arbeit vergrößert wird, ist dies auch im Auslandsgeschäft möglich. Durch die Eigenart des Architektenberufs, fachspezifische Situationen schnell erfassen, verstehen und beurteilen zu müssen, ist es durch entsprechende berufliche Prägung nicht notwendig, schon vor Beginn eines Auftrags ein möglichst lückenloses Wissen über die Rahmenbedingungen zu besitzen, vieles erschließt sich im Planungsprozess. Da es leider derzeit noch keinen Überblick in dieser detaillierten Form über die Rahmenbedingungen der Architektentätigkeit in den europäischen Mitgliedstaaten (insbesondere nach der Erweiterung um 10 Staaten) gibt, wird durch die vorliegende Dissertation eine Lücke geschlossen. Ich hoffe, dass durch Distribution und Veröffentlichung der zusammengetragenen Informationen die Hemmschwelle deutscher Planer kleiner wird, neue Märkte im europäischen Binnenmarkt zu erschließen und somit dem Beispiel erfolgreicher grenzüberschreitender Tätigkeit in anderen Nationen zu folgen.

Eine grundsätzliche Umorientierung auf grenzüberschreitende Aufträge ist zwar keinem Architekturbüro zu empfehlen, allerdings schafft ein gesunder Anteil an Auslandsaufträgen eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber nationalen Schwankungen in der Bauwirtschaft und erhöht gleichzeitig das Ansehen des Büros in einem Maße, das entsprechende Projekte in Deutschland nicht erreichen könnten. Ein Architekturbüro, das ausländische Aufträge bearbeitet, wird generell als eines der großen deutschen Büros gesehen, auch wenn Bekanntheitsgrad und Projektumfang dies eigentlich noch nicht hergeben würden.

So ist in letzter Zeit ein regelrechter Boom im Planungsexport zu spüren, das Interesse an anderen Staaten auch unter bauwirtschaftlichen Aspekten ist sehr groß. Insbesondere die Osterweiterung hat viele deutsche Architekten aufgemuntert, über die EU nachzudenken, sei es aus rudimentären Ängsten oder aus dem Reiz des neuen Marktes und dessen Aufbruchstimmung. So wird der deutsche Architekturexport in naher und absehbarer Zukunft ein wichtiges Standbein in der Planungsbranche werden, da Deutschland nicht nur geografisch, sondern auch technologisch und wirtschaftlich eine wichtige Rolle für die neuen Mitgliedstaaten spielt. Es bleibt für die Branche zu hoffen, dass sich deutsche Planungsbüros mit ähnlichem Enthusiasmus an die Erschließung osteuropäischer Märkte wagen, wie es nach der Wiedervereinigung in Ostdeutschland der Fall war. Auch in

Zukunft wird es mit den Beitritten von Rumänien und Bulgarien 2007 und langfristig weiteren Kandidaten in Osteuropa und im Balkan sowie der Türkei immer wieder neue Märkte geben, die an den europäischen Standard herangeführt werden und gute Chancen für deutsche Planungsbüros bieten.

Die Erfahrung hat zwar gezeigt, dass sich Architekturbüros im mittelständischen Bereich trotz offener Grenzen weiterhin im regionalen Markt bewegen und erst bei überregionaler Größe den europäischen Freiraum nutzen, trotzdem nimmt man andere europäische Baukulturen inzwischen viel bewusster wahr, sie üben eine fast magnetische Anziehungskraft auf Planer aus. So nimmt der kulturelle Austausch zu, ohne dass dies rein politisch motiviert wäre. Es ist einfach die Neugier auf andere, ebenso in sich funktionierende Systeme innerhalb der EU. Dieser baukulturelle Austausch ist eine der essentiellen Quellen für neue und innovative Ideen und Konzepte, die die Vorteile unterschiedlicher Baukulturen kombinieren und nutzen können. Dieser Weg, der völlig selbstständig und auch unabhängig von politischen Maßnahmen funktioniert, lässt hoffen, dass sich eine zukunftsorientierte „europäische“ Baukultur entwickelt, die trotzdem die Vielfalt und Individualität im regionalen Bereich bewahrt.

Anhang A - Verzeichnisse

A1 Abbildungen	Seite
Abb. 2.1.0.1: Etappen der Europäischen Einigung	5
Abb. 2.1.2.1: Erweiterungsstapen der Europäischen Union	8
Abb. 2.2.0.1: Die Tempelkonstruktion der EU	9
Abb. 2.2.0.2: Struktur der europäischen Union	10
Abb. 2.2.1.1: Rat der europäischen Union	11
Abb. 2.2.3.1: Das europäische Parlament inkl. der Beitrittsländer	13
Abb. 2.2.8.1: EU-Organe in der neuen Verfassung	17
Abb. 2.3.2.1: Zunahme des jeweils geltenden Gemeinschaftsrecht	24
Abb. 2.3.3.1: Das Mitentscheidungsverfahren in der EU	25
Abb. 2.5.1.1: Vergabeverfahren über dem Schwellenwert	34
Abb. 2.9.1.1: Beitrittsverfahren nach Art. 49 EU-Vertrag	47
Abb. 2.9.2.1: PHARE-Finanzierung	48
Abb. 2.9.2.2: Zugewiesene Mittel aus dem PHARE-, SAPARD- und ISPA-Programm im Jahr 2000	49
Abb. 3.1.1.1: Entstehung des Bruttoinlandsprodukts	52
Abb. 3.1.1.2: Veränderungsdaten der Bauinvestitionen	53
Abb. 3.1.1.3: Bauvolumen in Deutschland	54
Abb. 3.1.1.4: Genehmigte Wohnungen in neuen Wohngebäuden	54
Abb. 3.1.1.5: Genehmigungsvolumen wesentlicher Nichtwohngebäude	55
Abb. 3.1.1.6: Entwicklung der Architektenarbeitslosigkeit, 1990-2002	55
Abb. 3.1.2.1: Anzahl und Leistungen deutscher Architektur- und Ingenieurbüros	56
Abb. 3.1.2.2: ZEW-Umfrage, Entwicklung des derzeitigen Ertrages	57
Abb. 3.1.2.3: Auftragsbestände von Architekten/Ingenieuren in Deutschland, 1999-2002	57
Abb. 3.1.2.4: Anteil der freischaffenden Architekten, die im jeweiligen Quartal neue Verträge abschließen konnten, 1999-2002	58
Abb. 3.2.1.1: Auftragsverteilung nach Ländern, Angaben der befragten Architekturbüros, 2003	60
Abb. 3.2.2.1: gefragte Kompetenzen im Ausland	65
Abb. 3.2.2.2: Ansehen deutscher Architektur im Ausland	66

Abb. 3.2.2.3: Deutsche Architekten im internationalen Vergleich	67
Abb. 3.2.2.4: Erfolg deutscher Architektur im Ausland	68
Abb. 3.2.2.5: Beurteilung der Exportchancen für deutsche Architekturprojekte	69
Abb. 3.2.2.6: Wo sind die Chancen für deutsche Architekten am besten?	69
Abb. 4.1.1.1: Oberziele der Architekturausbildung im EU-Vergleich	81
Abb. 4.1.1.2: Anteil der Wissensgebiete am Studium-Pflichtteil im EU-Vergleich	82
Abb. 4.1.1.3: Studienweg bis zur Berufsausübung im europäischen Vergleich	83
Abb. 4.1.2.1: Kammergesetze der Bundesländer	87
Abb. 4.2.1.1: Anzahl öffentlicher, europaweiter Ausschreibungen	123
Abb. 4.2.1.2: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Offene Verfahren 1997-1999	124
Abb. 4.2.1.3: Vergabe Architektur-/Ingenieurdienstleistungen, Nichtoffene Verfahren 1997-1999	125
Abb. 4.2.1.4: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Verhandlungsverfahren 1997-1999	126
Abb. 4.2.1.5: Beispiel der britischen Vergabearten von Bauleistungen	126
Abb. 4.2.1.6: Beispiel der französischen Vergabearten von Bauleistungen	127
Abb. 4.2.2.1: Vergabe von Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in Europa, Wettbewerbe 1997-1999	127
Abb. 4.3.1.1: Verzahnung der Rechtsebenen	138
Abb. 4.3.4.1: Britische Bauvertragsmuster	150
Abb. 4.4.1.1: Rechtsfolgen der Abnahme in den meisten europäischen Mitgliedstaaten	155
Abb. 4.4.4.1: Versicherungspflicht in Frankreich	174
Abb. 4.6.1.1: Grundstrukturen im Baurecht der EU-Mitgliedstaaten	192
Abb. 4.6.2.1: Beispiel belgischer Gewestplannen Limburg	195
Abb. 4.6.2.2: Beispiel dänischer Strukturplan für Odense	197
Abb. 4.6.2.3: Beispiele von dänischen Lokalplänen	197
Abb. 4.6.2.4: Hierarchie des deutschen Bauplanungsrechts	199
Abb. 4.6.2.5: Ausschnitt F-Plan Dortmund	199
Abb. 4.6.2.6: Reglementierende Einflüsse auf die Planung eines Bauvorhabens in Deutschland	202
Abb. 4.6.2.7: Beispiel finnischer Regionalplan Lahti	203
Abb. 4.6.2.8: Ablauf des finnischen Baugenehmigungsverfahrens	204
Abb. 4.6.2.9: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Frankreich	206

Abb. 4.6.2.10: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Griechenland	208
Abb. 4.6.2.11: Beispiel des britischen Unitary Development Plan	210
Abb. 4.6.2.12: Beispiel italienischer Piano Regolatore Generale Turin	213
Abb. 4.6.2.13: Beispiel österreichischer Flächenwidmungsplan Stockerau	218
Abb. 4.6.2.14: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens in Österreich	219
Abb. 4.6.2.15: Beispiel portugiesischer Municipal Plan Aveiro	221
Abb. 4.6.2.16: Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage eines Lokalen Generalplans in Portugal	222
Abb. 4.6.2.17: Beispiel eines schwedischen Översiktsplan Helsingborg	224
Abb. 4.6.2.18: Beispiel eines schwedischen Detaljplan Helsingborg	225
Abb. 4.6.2.19: Beispiel eines spanischen Plan Especial Barri del Carme	227
Abb. 5.1.1.1: Sichtweisen des Organisationsbegriffs	230
Abb. 5.1.2.1: Pragmatisches Modell des Situativen Ansatzes	233
Abb. 5.1.2.2: der Entscheidungstheoretische Ansatz	233
Abb. 5.1.2.3: der Evolutionstheoretische Ansatz	235
Abb. 5.1.2.4: der Institutionenökonomische Ansatz	235
Abb. 5.1.2.5: Effiziente Überwachungs- und Beherrschungssysteme	238
Abb. 5.1.2.6: Informationsasymmetrien und Verhaltensunsicherheiten	239
Abb. 5.1.2.7: der Interpretative Ansatz	241
Abb. 5.1.2.8: der Selbstorganisationsansatz	242
Abb. 5.1.3.1: Grundzusammenhänge organisatorischer Problemlösung	243
Abb. 5.1.3.2: Modell organisatorischer Gestaltung	244
Abb. 5.1.3.3: Zentralisation / Dezentralisation	245
Abb. 5.1.3.4: Einliniensystem	246
Abb. 5.1.3.5: Mehrliniensystem	246
Abb. 5.1.3.6: Stabliniensystem mit Stabshierarchie	247
Abb. 5.1.3.7: die Wertekette nach Porter	249
Abb. 5.1.4.1: Funktionale Organisation	250
Abb. 5.1.4.2: Divisionale Organisation	251
Abb. 5.1.4.3: Matrixorganisation	251
Abb. 5.1.4.4: Stabs-Projektorganisation	252
Abb. 5.1.4.5: Matrix-Projektorganisation	252
Abb. 5.1.4.6: Die reine Projektorganisation	253
Abb. 5.1.4.7: System überlappender Gruppen nach Likert	254
Abb. 5.1.5.1: Netzwerkorganisation nach Sydow	257
Abb. 5.1.5.2: Wirkungsmodell der Kooperation	259
Abb. 5.2.0.1: Organisationsformen der grenzüberschreitenden Tätigkeit	263

Abb. 5.2.1.1: Gesamtauftrag in Eigenleistung	264
Abb. 5.2.2.1: Teilbeauftragung / Auftragsplitting	266
Abb. 5.2.3.1: Niederlassung	267
Abb. 5.3.1.1: Personalaustausch	271
Abb. 5.3.2.1: Outsourcing von Planungsleistungen	272
Abb. 5.3.3.1: Grenzüberschreitende Kooperationspartnerschaft	274
Abb. 5.3.4.1: Netzwerk als Interessenverbund	276
Abb. 5.3.4.2: Institutionelles Netzwerk	277
Abb. 6.1.0.1: Bauproduktion und Wachstum in Europa	280
Abb. 6.1.1.1: Baukonjunktur in Belgien 1994-2004	281
Abb. 6.1.1.2: Neubauproduktion, Wohnungsbau in Belgien	282
Abb. 6.1.1.3: Dänische Baukonjunktur 1994-2004	282
Abb. 6.1.1.4: Deutsche Baukonjunktur 1994-2004	283
Abb. 6.1.1.5: Wirtschaftswachstum in Estland	285
Abb. 6.1.1.6: Baukonjunktur in Finnland 1994-2004	286
Abb. 6.1.1.7: Baukonjunktur in Frankreich 1994-2004	287
Abb. 6.1.1.8: Wirtschaftsbau 1990-2000 in Frankreich	287
Abb. 6.1.1.9: Struktur des britischen Bausektors	289
Abb. 6.1.1.10: Baukonjunktur in Großbritannien 1994-2004	289
Abb. 6.1.1.11: Irische Baukonjunktur 1994-2004	290
Abb. 6.1.1.12: Wohnungsbaufertigstellungen in Irland 1992-2001	291
Abb. 6.1.1.13: Baukonjunktur in Italien 1994-2004	292
Abb. 6.1.1.14: Wirtschaftswachstum in Lettland	293
Abb. 6.1.1.15: Wirtschaftswachstum in Litauen	293
Abb. 6.1.1.16: Wirtschaftswachstum auf Malta	294
Abb. 6.1.1.17: Niederländische Baukonjunktur 1994-2004	296
Abb. 6.1.1.18: Baukonjunktur in Österreich 1994-2004	297
Abb. 6.1.1.19: Entwicklung der polnischen Bauwirtschaft	298
Abb. 6.1.1.20: Portugiesische Baukonjunktur 1994-2004	299
Abb. 6.1.1.21: Schwedische Baukonjunktur 1994-2004	300
Abb. 6.1.1.22: Slowakische Bauwirtschaft	301
Abb. 6.1.1.23: Wachstum der Bausparten in der Bauproduktion Spaniens	303
Abb. 6.1.1.24: Spanische Baukonjunktur 1994-2004	303
Abb. 6.1.1.25: Tschechische Baukonjunktur 1994-2003	304
Abb. 6.1.1.26: Ungarische Baukonjunktur 1994-2003	305
Abb. 6.1.2.1: Auftrags- und Honorarverteilung der belgischen Büros	308
Abb. 6.1.2.2: FRI-Mitgliederbefragung 1999	309

Abb. 6.1.2.3: Umsätze nach Auftraggebern in Dänemark	310
Abb. 6.1.2.4: Planerdichte in den Bundesländern 2001	311
Abb. 6.1.2.5: Branchenanteil nach Fachrichtung 2001	312
Abb. 6.1.2.6: Aufteilung der deutschen Planungsbüros nach Mitarbeiteranzahl 2000	312
Abb. 6.1.2.7: Beschäftigte in finnischen Planungsbüros	313
Abb. 6.1.2.8: Beschäftigtenzahl in französischen Planungsbüros	314
Abb. 6.1.2.9: Beschäftigungsstruktur in britischen Architekturbüros	317
Abb. 6.1.2.10: Mitarbeiterentwicklung in Großbritannien 1995-1998	317
Abb. 6.1.2.11: Tätigkeitsbereiche auf Basis der britischen Honoraranteile	318
Abb. 6.1.2.12: Formen der Auftragsbeschaffung in Großbritannien	319
Abb. 6.1.2.13: Mitarbeiter in niederländischen Planungsbüros	323
Abb. 6.1.2.14: Größenstruktur in österreichischen Architekturbüros 2003	324
Abb. 6.1.2.15: Mitarbeiterzahlen in portugiesischen Planerbüros	327
Abb. 6.1.2.16: Übersicht über Bürogrößen der Top 50 in Schweden	328
Abb. 6.1.2.17: Mitarbeiter in spanischen Planungsbüros	330
Abb. 6.2.2.1: Abgrenzung von Auszahlung, Ausgabe, Kosten und Aufwand	336
Abb. 6.2.2.2: detaillierte Abgrenzung von Kosten und Aufwand	337
Abb. 6.2.2.3: Abgrenzung von Einzahlung, Einnahme, Ertrag und Leistung	338
Abb. 6.2.2.4: Internes und externes Rechnungswesen	339
Abb. 6.2.2.5: Ablauf der Vollkostenrechnung	340
Abb. 6.2.2.6: Grundschemata der betriebswirtschaftlichen Kalkulation	342
Abb. 6.2.2.7: zukunftsbezogene Kostenrechnungssysteme	343
Abb. 6.2.2.8: Zielkostenermittlung	344
Abb. 6.2.3.1: Wirtschaftlichkeitsberechnung grenzüberschreitender Architektentätigkeit	346
Abb. 6.2.4.1: Beispiel eines projekt- und tätigkeitsbezogenen Stundenerfassungsbogen	350
Abb. 6.2.4.2: Beispiel einer detaillierten Stundenerfassung nach Leschke	351
Abb. 6.2.4.3: Break-even-Punkt (Gewinnschwelle und Kostendeckungspunkt)	353
Abb. 6.2.5.1: Planungskosten von Bürogebäuden im Verhältnis zu den Baukosten	355
Abb. 6.2.5.2: Planungskosten über den Planungsablauf (Bürogebäude 10.000.000 €)	355
Abb. 6.2.5.3: Honoraransatz der Büros in Großbritannien, Umfrageergebnis	357
Abb. 6.2.5.4: Honoraranteile nach Projektstufen	358

Abb. 6.2.5.5: Vierstufige Einteilung der Leistungsphasen und deren Honoraranteile	359
Abb. 6.2.6.1: Sicherheit und Risiko	361
Abb. 6.2.6.2: Risikokategorien	361
Abb. 6.2.6.3: Kostenfunktion aus Schadens- und Sorgfaltskosten	366
Abb. 6.2.7.1: Entscheidungsgründe für die Wahl der Organisationsform	367
Abb. 6.2.8.1: Gegenüberstellung von Auslands- und Inlandsaufträgen	376
Abb. 6.2.8.2: Anpassung zur Kostendeckung	377
Abb. 7.1.1.1: Euroregionen, Euroregios und grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften	381
Abb. 7.1.2.1: Bauproduktion und Anteil am BIP in Europa, 2002	382
Abb. 7.1.2.2: Regionalstruktur des realen Bauvolumens in Europa 2001 und 2005 nach Ländern / Ländergruppen	384
Abb. 7.1.2.3: Anteile der Bausektoren an der gesamten Bauproduktion	385
Abb. 7.1.2.4: Prozentuale Verteilung der Architekten in Europa	386
Abb. 7.1.2.5: Architektendichte und Auftragsvolumen	387
Abb. 7.1.3.1: Gesetzliche Honorarverbindlichkeit in Europa	388
Abb. 7.1.3.2: Größen von Architekturbüros in Europa	390
Abb. 7.1.3.3: Berufsschutz und Titelschutz in Europa	392
Abb. 7.1.4.1: Veränderungen durch die EU-Erweiterung, 2003	395
Abb. 7.1.4.2: BIP pro Kopf in der EU, 2003	396

A2 Tabellen	Seite
Tab. 2.2.7.1: Dezentrale Agenturen der Europäischen Gemeinschaft	16
Tab. 2.2.8.1: Stimmengewichtung im Europäischen Parlament	18
Tab. 2.2.8.2: Stimmenverteilung im EU-Ministerrat	19
Tab. 2.3.2.1: Rechtsmittel der Europäischen Union nach Art. 249 EGV	23
Tab. 2.7.0.1: Normungsinstitute der europäischen Mitgliedstaaten	40
Tab. 2.8.1.1: Mitglieder im ACE	43
Tab. 2.9.3.1: Datum der Stellung der EU-Mitgliedschaftsanträge	50
Tab. 2.9.3.2: Abstimmungen zur Ratifikation des 51 EU-Beitrittsvertrages in den Beitrittsländern	51
Tab. 4.1.1.1: Ausbildungs- und Praktikadauer in den alten EU-Staaten	80
Tab. 4.1.1.2: Dauer der Architektenausbildung nach Ländern	84
Tab. 4.1.2.1: Gesetzliche Grundlagen der Berufsausübung in Belgien	85
Tab. 4.1.2.2: Polnische Hochschulen mit Architektur Fakultäten	100
Tab. 4.1.2.3: Berufsschutz und Vorlageberechtigung in Europa	107
Tab. 4.1.2.4: Titelschutz in den europäischen Mitgliedstaaten	108
Tab. 4.2.2.1: Wettbewerbsausschreibungen – TED	128
Tab. 4.2.2.2: Wettbewerbsergebnisse – TED	129
Tab. 4.3.4.1: Standardvertragsbedingungen in Irland	151
Tab. 4.3.4.2: Standardvertragsformen in Schweden	153
Tab. 4.4.2.1: Gewährleistungsformen in Österreich	165
Tab. 4.4.3.1: Übersicht Gewährleistungsfristen in den Mitgliedstaaten	170
Tab. 4.5.0.1: Übersicht der Honorar- und Gebührenordnungen in Österreich	187
Tab. 4.6.2.1: Festsetzungen im Flächennutzungs- und Bebauungsplan	200
Tab. 6.1.1.1: Niederländische Bauproduktion nach Sparten	295
Tab. 6.1.2.1: Architekten in Belgien	307
Tab. 6.1.2.2: Die belgischen Leistungsphasen im Überblick	308
Tab. 6.1.2.4: Architekten in Frankreich	314
Tab. 6.1.2.5: Beispiel, Auftragsbestandteile und Gewichtung gemäß CCP	316
Tab. 6.1.2.6: Gewichtung der britischen Vertragstypen bei verschiedenen Bürogrößen	318
Tab. 6.1.2.7: Umsatz-, Mitarbeiter und Büroentwicklung bei Baudienstleistungen	320
Tab. 6.1.2.8: Architekten in Irland	321
Tab. 6.1.2.9: Angabe des ÖIAV (persönliche Anfrage)	324
Tab. 6.1.2.10: Mitglieder der regionalen Architektenkammer	325

Tab. 6.1.2.11: Arkitektförbundet, Mitgliederstatistik	328
Tab. 6.2.1.1: Honorarordnungen im EU-Binnenmarkt	334
Tab. 6.2.4.1: Kostenarten in Architektur- und Ingenieurbüros	348
Tab. 6.2.4.2: Untersuchungen der Kostenstrukturen in Architekturbüros	349
Tab. 6.2.5.1: Architekten und Ingenieurhonorare für Bürobauten	356
Tab. 6.2.5.2: Ländervergleich Wohnungsbau-/Wirtschaftsbauprojekt	357
Tab. 6.2.7.1: Mehrkosten bei kompletter Leistungsbearbeitung im eigenen Büro	370
Tab. 6.2.7.2: Mehrkosten bei Auftragsplitting	370
Tab. 6.2.7.3: Mehrkosten bei einer Niederlassung	371
Tab. 6.2.7.4: Gehaltsvergleich von angestellten Architekten	372
Tab. 6.2.7.5: Mehrkosten bei Personaltausch	373
Tab. 6.2.7.6: Mehrkosten beim Outsourcing	373
Tab. 6.2.7.7: Mehrkosten bei einer grenzüberschreitenden Kooperationspartnerschaft	374
Tab. 6.2.7.8: Mehrkosten bei Netzwerken	375
Tab. 7.1.2.1: Veränderungsdaten des realen Bauvolumens in Europa 2003 bis 2005	383
Tab. 7.1.3.1: Übersicht Gewährleistungsfristen in den Mitgliedstaaten	393
Tab. 7.2.2.1: Vergabepaxis von Architekten- und Ingenieurleistungen in den europäischen Mitgliedstaaten, 1999	400

A3 Abkürzungen

AA	Akademisk Arkitektforening
AAR	Ansatte Arkitekters Rad
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ACCEE	Architect's Council of Central & Eastern Europe
ACE	Architects' Council of Europe
AENOR	Asociacion Espanola de Normalizacion y Certificacion
AF	Arkitekt Förbundet
AFEX	Architectes francais à l'export
AFNOR	Association francaise de normalisation
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
AHK	Auslandshandelskammern
AHO	Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung
AHR	Autonome Honorarrichtlinien
ARB	Architect's Registration Board
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASEMAS	Asociación de Seguros Mutuos de Arquitectos Superiores
ATL	Arkkitehtitoimistojen Liitto
BAIK	Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten
BAK	Bundesarchitektenkammer
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherungen von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren
BDA	Bund Deutscher Architekten
BDB	Bund Deutscher Baumeister
BFAI	Bundesagentur für Außenwirtschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Österreich)
BGH	Bundesgerichtshof
BIngK	Bundesingenieurkammer
BIN	Institut belge de normalisation
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BKK	Byggandets Kontraktskommité
BLV	Lag om tekniska egenskapskrav på byggnadsverk
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BNA	Bond van de Nederlandse Architecten
B-Plan	Bebauungsplan
BSI	British Standard Institution
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAS	Clients Advisory Service
CBP	Codes des bonne pratique
CC	Code Civil
CCAG	Cahiers des Clauses Administratives Generales
C.C.H.	Code de la Construction et de l'Habitation
CCR	Comissão de Coordenação Regional
CCTP	Cahier des clauses techniques particulières
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
CEng	Chartered Engineer
CIC	Construction Industry Council
CNA	Consiglio Nazionale degli Architetti
CNI	Consiglio Nazionale degli Ingegneri
CNOA	Conseil National de l'Ordre des Architectes
COAC	Collegi d'Arquitectes de Catalunya
CSNI	Czech Standards Institute
CTE	Código Técnico de la Edificación
CTG	Chambre Technique des Grèce
CYS	Cyprus Organization for Standards and Control of Quality
DAL/AA	Danske Arkitekters Landsforbund / Akademisk Arkitektforening
DATAR	Délégation à l'Aménagement du Territoire et à l'Action Régionale
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DP	Detaljplan
DS	Dansk Standard
DTU	Documents techniques unifiés
EAL	Eesti Arhitektide Liit
ECCREDI	European Council for Construction Research, Development and Innovation

EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFCA	European Federation of Engineering Consultancy Associations
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGKS	Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	EG-Vertrag
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischen Investitionsfond
EK	Europäische Kommission
ELOT	Ellinikos Organismos Typopoiisis
E.T.E.K	Technical Chamber of Zyprus
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsstandard
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Euratom	Europäischen Atomgemeinschaft
EVS	Estonian Centre for Standardisation
EWG	Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWSA	Europäischer Wirtschafts- & Sozialausschuss
EZB	Europäische Zentralbank
FAB	Fédération Royale des Sociétés d'Architectes de Belgique
FABI	Fédération Royale d'Associations Belges d'Ingénieurs Civils
FEANI	Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs
FIEC	Fédération Internationale européenne de la construction
FRI	Foreningen af Rådgivende Ingeniører
Forsa	Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH
F-Plan	Flächennutzungsplan
G2G	Gate2Growth-Initiative
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tarifs and Trade
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEPA	Groupe d'Education permanente des Architectes
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOA	Gebührenordnung (Österreich)
GU	Generalunternehmen
HOA	Honorarordnung für Architekten (Österreich)

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IARP	Izba Architektów Rzeczpospolitej Polski
IBN/BIN	Institut belge de normalisation
ICE	Institution of Civil Engineers
IEC	International Electrotechnical Commission
IFA	Institut für Auslandsbeziehungen
Ifo	Instituts für Wirtschaftsforschung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IPQ	Instituto Portugues da Qualidade
IPR	Internationale Privatrecht
ISPA	Instrument for Structural Policies for Pre-Accession
ISO	International Organization for Standardization
ITU	International Telecommunication Union
ITM	Inspection du travail et des mines
IWF	Internationale Währungsfonds
IZPV	Internationalen Zivilprozessrechtes
JCT	Joint Contract Tribunal
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	kleine oder mittlere Unternehmen
KTP	Kamra tal-Periti
LAS	Lietuvos Architektu Sajunga
LOE	Ley de Ordenación de la Edificación
LST	Lithuanian Standards Board
LVS	Latvian Standards Ltd
MEPAT	Ministério do Equipamento Planeamento e Administração do Território
MÉSZ	Magyar Építőművészek Szövetsége
MOE	Mittel- und Osteuropa
Mrd.	Milliarde
MSA	Malta Standards Authority
MSZT	Hungarian Standards Institution
NAX	Netzwerk Architekturexport
NBE	Normas Basicas de la Edificación
NHB	National House Building Council
NNI	Nederlands Normalisatieinstituut
NROA	Nationale Raad van de Orde van Architecten
NSAI	National Standards Authority of Ireland

NTE	Normas Tecnológicas de la Edificación
OA	Ordem Dos Arquitectos
OAI	Ordre des Architectes et Ingénieurs-Conseils de Luxembourg
OLG	Oberlandesgericht
ON	Österreichisches Normungsinstitut
ÖP	Översiktsplan
PAR	Praktiserende Arkitekters Rad
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PBL	Plan- och Bygglag
PERI	Plan Especial de Reforma Interior
PHARE	Poland Hungary Aid for Reconstruction of the Economy
PJZ	polizeiliche und juristische Zusammenarbeit in Strafsachen
PKN	Polish Committee for Standardization
POS	Plan d'Occupation des Sols
PRG	Piano regolatore Generale
PUC	Police Unique du chantier
RHA	Regulamin Honorarium Architekta
RI	Rakennusinsinööriliitto ry
RIAI	Royal Institute of the Architects of Ireland
RIBA	Royal Institute of British Architects
RL	Europäische Richtlinie
RNU	Règles Nationales Urbaines
RVOI	Regeling van de verhouding tussen opdrachtgever en adviserend ingenieursburo
SA	Syndicat d'Architecture
SAFA	Finnish Association of Architects
SAPARD	Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development
SAR	Svenska Arkitekters Riksförbund
SARP	Stowarzyszenie Architektów Polskich
SBA	Stichting Bureau Architectenregister
SECO	Bureau de controle technique pour la Sécurité de la Construction
SEE	Service de l'énergie de l'état
SEOPAN	Asociacion de empresas constructoras de ambito nacional
SFA/99	Standard Forms of Agreement for the Appointment of an Architect
SFS	Suomen Standardisoimisliitto
SIS	Standardiseringen i Sverige
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung

SR 97	Standaard Voorwaarden Rechtsverouding Opdrachtgever-Architect
SUTN	Slovak Standards Institute
Tab.	Tabelle
TCG/TEE	Technical Chamber of Greece
TED	Tenders Electronic Daily
TEK	Tekniikan Akateemisten Liitto ry
u.a.	unter anderem
UAV	Uniforme Administratie Voowarden
UIA	Union Internationale des Architectes
UNI	Ente nazionale italiano di unificazione
UNSFA	Union Nationale des Syndicats Francais d'Architectes
USD	US-Dollar
VBI	Verband Beratender Ingenieure
VDI	Verein deutscher Ingenieure
V+E-Plan	Vorhaben- und Erschließungsplan
VFA	Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WHO	Welthandelsorganisation
WRO	Wet op de Ruimtelijke Ordening
WTO	World Trade Organization
z.B.	zum Beispiel
ZDB	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTG	Ziviltechnikergesetzes

Anhang B - Literatur

B1 Literaturquellen

- ACE *Europe and Architecture tomorrow*, Architects' Council of Europe, 1995
- Alchian, A.A. *Some Economics of Property*, Santa Monica 1961
- Almazán Caballero, J. et al. *Planen und Bauen in Spanien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00
- Altmann, J. *Außenwirtschaft für Unternehmen*, 2. Auflage, Stuttgart 2001
- Altmann, J./Kulesa, M. *Internationale Wirtschaftsorganisationen*, Stuttgart 1998
- Anders-Clever, E. *Slowenien*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004
- Arlt, J. *Die Wirtschaftlichkeit des Planungsbüros*, in: BDB-Bildungswerk, *Selbstständig im Planungsbüro*, Berlin 2002
- Assche, P. van *Architekten ohne Grenzen, Teil 12: Benelux-Länder*, Deutsches Architektenblatt 02/2003
- Balling, R. *Kooperationen, Reihe V*, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M. 1998
- Bar, C. von/Mankowski, P. *Internationales Privatrecht, Band 2 Besonderer Teil*, München 1991
- Barth, S. *Der Architekt als Unternehmer*, Stuttgart 1996
- Bassen, A. *Dezentralisation und Koordination von Entscheidungen in der Holding*, Wiesbaden 1998
- Bea, F.X./Dichtl, E./Schweitzer, M. *Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Führung*, 8. Auflage, Stuttgart 2001

- Bea, F.X./Schnaitmann, H. *Begriff und Struktur betriebswirtschaftlicher Prozesse*,
in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 24. Jg. 1995
- Bea, F.X./Göbel, E. *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 2002
- Beedholm, B., *Bund der dänischen Architekten/Akademischer Verband der
Architekten*, Deutsches Architektenblatt 02/1996
- Behrsinsch, E., *Architekten in Lettland*, Deutsches Architektenblatt 10/1997
- Berger, P./Luckmann, T., *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, eine
Theorie der Wissenssoziologie*, 16. Auflage, Frankfurt 1999
- BFAI *Mittelosteuropa - Markt für Architekturleistungen*,
Bundesagentur für Außenwirtschaft, Köln 2003
- BFAI *Frankreich - Markt für Architekturleistungen*, Bundesagentur
für Außenwirtschaft, Köln 2003
- Bielefeld, B. *Auf Wanderschaft, nach dem Studium ins Ausland*,
Deutsches Architektenblatt 11/2003
- Bielefeld, B. *Eldorado Europa? Planungsmarkt, Baurecht und
Regelungsmarkt in den EU-Ländern*, Deutsches
Architektenblatt 01/2004
- Bielefeld, B. *Leistungsphase+, Alternativen für Architekten: Der Architekt
ohne Grenzen*, Baumeister 06/04
- Bielefeld, B./ Meister, N. *Increasing regulations versus deregulation in the European
Community – the sense of harmonization, Open House
International Journal 9/04 (steht zur Veröffentlichung an)*
- Blecken, U./Bielefeld B. *Bauen in Europa, Teilband Deutschland*, Basel 2004
- Blecken, U./Schriek, T. *Konzepte für neue Wettbewerbs- und Vertragsformen in der
Bauwirtschaft*, Bautechnik 77 (2000), Heft 2
- Blecken, U. *Planungsvertragsdefizite in der Bauwirtschaft*, Industriebau
01/1997

- Blecken, U. *Zielkostenplanung und Bausummenüberschreitung aus rechtlicher und ökonomischer Sicht*; Festschrift für K.-H. Schiffers zum 60. Geb.
- Blecken, U./ Schriek, T./ Boenert,L. *Zielkostenplanung und DIN 276*, Bautechnik 77 (2000), Heft 10
- Bleicher, K. *Organisation. Strategien-Strukturen-Kulturen*, 2. Auflage, Wiesbaden 1991
- Bojkovsky, F. *Deutsche Architekten in Europa*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003, Betreuer: Bert Bielefeld
- Bork, J. et al. *Planen und Bauen in Frankreich*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00
- Braak, J./ Eisenschmidt, K. *Keine Zeit für Umwege*, Düsseldorf 1999
- Brandão, P. *Der Beruf des Architekten in Portugal*, Deutsches Architektenblatt 11/1995
- Buchinger, S. *Freie Berufe – Regulierungssysteme*, Wien 1999
- Buchner, J. *Planungsablauf und Planungskosten in NRW*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003, Betreuer: Bert Bielefeld
- Buckling/Sengupta *Organizing Successful Co-Marketing Alliances*, Journal of Marketing, 04/1993
- Bührich, K., *Planen und Bauen in Großbritannien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS 1999/2000
- Burger, A. *Kostenmanagement*, München 1999
- Burns, T./Stalker, G.M., *The Management of Innovation*, London 1961
- Busse, W. von Colbe. *Betriebswirtschaftstheorie, Band 1*, 5. Auflage, Berlin et al. 1991

- Buur, A.P. *Bouwproductie en werkgelegenheid van 2002 tot 2007*
- Chandler, A.D. *Strategy and Structure*, London 1962
- Coase, R.H. *The Nature of Firm*, in: *Economica*, 11/1937
- Cyert, R.M./March, J.G. *Eine verhaltenswissenschaftliche Theorie der Unternehmung*, 2. Auflage, Stuttgart 1995
- Däumler, K-D./Grabe, J. *Kostenrechnung 1, Grundlagen*, 8. Auflage, Herne/Berlin 2000
- David, C./Hélène, T. *Ingénierie Publique en Espagne*, Ecole Nationale de Travaux de l'état, Nov.2000
- Davidow, W./Malone, M. *The Virtual Corporation, Structuring and Revitalizing the Corporation for the 21st Century*, New York 1992
- Deal, T.E./Kennedy, A.A. *Corporate Cultures, The Rites and Rituals of Corporate Life*, Reading 1982
- Demsetz, H. *Towards a Theory of Property Rights*, in: *American Economic Review, Papers and Proceeding*, 57. Jahrgang 1967
- Döhm, R. *Impact of Enlargement [...]*, S.204, Stand 1994, RWI-Essen (Hrsg.) November 2000
- Domeyer, V./ Funder, M. *Kooperation als Strategie*, Opladen 1991
- Duffy, F., *The Royal Institute of British Architects (RIBA)*, Deutsches Architektenblatt, 04/1995
- Dürig, W./Lageman, B. *Zukunftsstudie Baugewerbe NRW, Regulierungssystem Produktmarkt*, RWI Essen 2003
- Elschen, R. *Gegenstand und Anwendungsmöglichkeiten der Agency-Theorie*, in: *zfbf - Schmalensbach Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, 43/1991

- Endress, R. *Strategie und Taktik der Kooperation, Grundlagen der zwischen- und innerbetrieblichen Zusammenarbeit*, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 1991
- Enseleit, D./Löffelmann, P./Meran, G./Mertes, R./Shramm, C./Schwarze, R.
Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure
- Ernst, S. *Controlling als Instrument der Gewinnsteuerung im Planungsbüro*, Diplomarbeit an der FH Mittweida, 1997
- EU-Kommission *EU compendium of spatial planning systems and policies*
Belgien, Bd. 28 B, Luxemburg, 2000
Denmark, Bd. 28 C, Luxemburg, 1999
Finland, Bd. 28 D, Luxemburg, 1999
France, Bd. 28 E, Luxemburg 2000
Greece, Bd. 28 G, Luxemburg, 2000
Ireland, Bd. 28 H, Luxemburg, 1999
Italy, Bd. 28 I, Luxemburg, 2000
Luxembourg, Bd. 28 J, Luxemburg, 2001
The Netherlands, Bd. 28 K, Luxemburg, 1999
Portugal, Bd. 28 L, Luxemburg, 2000
Spain, Bd. 28 M, Luxemburg, 1999
Sweden, Bd. 28 N, Luxemburg, 2000
United Kingdom, Bd. 28 P, Luxemburg, 2000
- EU-Kommission *Förderprogramme der Europäischen Union für KMU*, Informationsbroschüre der Generaldirektion Unternehmen, Europäische Kommission 2003
- EUROCONSTRUCT *Baukonjunktur in Europa: Banges Warten auf den Aufschwung*, EUROCONSTRUCT / ifo-Institut, ifo-Schnelldienst 03/2003, 56. Jahrgang
- Fama, E. *Agency Problems and the Theory of the Firm*, in: Journal of Political Economy 88, 1980
- Fandel, G./Fey, A. et al. *Kostenrechnung*, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg/New York 2004

- FGW *Bauvorschau 2002*, FGW-Schriftenreihe, Österreich, Forschungsgesellschaft für Bauen, Wohnen und Planen
- FIEC *Construction Activity in Europe, Nr. 46*, FIEC-Verband der deutschen Bauwirtschaft, Brüssel 2003
- Fischer et al. *Planen und Bauen in Großbritannien*, Seminararbeit an der TU Darmstadt, WS99/00
- Foerster, H. von *Über selbst-organisierende Systeme und ihre Umwelten*, in: S.J. Schmidt, *Wissen und Gewissen*, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1994
- Foral, T. *Architekt ohne Grenzen, Teil 13: Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 04/2003
- Forsa-Institut *Deutsche Architekten – Exportieren mit Plan*, forsa-Umfrage im Auftrag der BAK, Oktober 2002
- FRI *Statistical Analysis related to the EU Services Directive*, Foreningen af Rådgivende Ingeniører 1997-1999
- Fritzler, M./Unser G. *Die Europäische Union*, Bonn 2001
- Fuchs, H. *Berufsausübung von freiberuflichen Architekten und Ingenieuren im Europäischen Binnenmarkt*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003, Betreuer: Bert Bielefeld
- Furubotn, E.G./Pejovich, S. *The Economics of Property Rights*, Cambridge 1974
- Gaitanides, M. *Ablauforganisation*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992
- Garcia, I.L. *die spanischen Architektenkammern*, Deutsches Architektenblatt 08/1995
- Goldammer, D. *Das Ingenieurbüro*, Köln 1997
- Göbel, E. *Theorie und Gestaltung der Selbstorganisation*, Berlin 1998

- Götzelmann, F. *Kosten, in Corsten, H.: Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, 4. Auflage, München/Wien 2000*
- Graby, J. *Architekten in Irland, Deutsches Architektenblatt 09/1995*
- Gresser, C. *Architekt ohne Grenzen, 3. Teil: Großbritannien, Deutsches Architektenblatt 06/2001*
- Grigoriadis, V. *Architekten in Griechenland, Deutsches Architektenblatt 01/1996*
- Grochla, E. *Handwörterbuch der Organisation, Stuttgart 1969*
- Grochla, E. *Einführung in die Organisationstheorie, Stuttgart 1978*
- Grochla, E. *Grundlagen der organisatorischen Gestaltung, Stuttgart 1982*
- Habersaat, M. u.a. *Die KMU in der Schweiz und in Europa, S.24. (Hrsg.)SECO, Bern*
- Haberstock, L. *Kostenrechnung I, 11. Auflage, Hamburg 2002*
- Haken, H. *Erfolgsgeheimnisse der Natur, Synergetik: Die Lehre vom Zusammenwirken, 3. Auflage, Stuttgart 1983*
- Hammer, M./Champy, J. *Business Reengineering, Die Radikalkur für das Unternehmen, Frankfurt/M. 1994*
- Hartmann, J. *Das politische System der Europäischen Union, Frankfurt/M. 2001*
- Haupt, E. *Architekt ohne Grenzen, 6. Teil Polen, Deutsches Architektenblatt 02/2002*
- Hayek, F.A. von *Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 1: Regeln und Ordnung, München 1980*
- Hax, H. *Die Koordination von Entscheidungen, Köln 1965*
- Heinen, E. *Betriebswirtschaftliche Kostenlehre, Wiesbaden 1970*

- Heinrich, F. *Wettbewerbe – ein Lotteriespiel für Architekten*,
Deutsches Architektenblatt 2000
- Helmut, W. *Unternehmensorganisation. Eine Einführung mit Fallstudien*,
6. Auflage, Herne/Berlin 1998
- Henseler, D. *Planen und Bauen in Europa – Schweden*, Seminararbeit an
der TU Darmstadt WS 1999/2000
- Herdegen M. *Europarecht*, München
- Herrmann, H. *Recht der Kammern und Verbände Freier Berufe, Baden
Baden 1996*
- Hieke, H. *Rechnen mit Zielkosten als Controllinginstrument*, WiSt 1994
- Hoffmann, G. *Die Architektenrichtlinie – Magna Charta des Berufsstands*,
Deutsches Architektenblatt 09/03
- Hofmann, C. *Gestaltung von Erfolgsrechnungen zur Steuerung von
Verantwortungsbereichen*, Zeitschrift für Betriebswirtschaft
12/2002
- Hurt, P. *Architekten und beratende Ingenieure im Großherzogtum
Luxemburg*, Deutsches Architektenblatt 04/1996
- Imai, U. *Kaizen – Der Schlüssel zum Erfolg der Japaner im
Wettbewerb*, 12. Auflage, Berlin und Frankfurt/M. 1994
- Ismayr W. *Die politischen Systeme Westeuropas*, Opladen 2003
- Ismayr, W. *Die politischen Systeme Osteuropas*, Opladen 2002
- Jensen, M.C./Meckling, W.H. *Theory of the Firm: Managring Behaviour, Agency Costs
and Ownership Structure*,
in: Journal of Financial Economics 3, 1976
- Joebisch, S./Heller, D. *Reis und Pasta, Bauerfahrungen in China und Italien*,
Deutsche Bauzeitung 02/2001
- Jórasz, W. *Kosten- und Leistungsrechnung*, 3. Auflage, Stuttgart 2003

- Kaiser-Wortmann, J. *Architekt ohne Grenzen, 2. Teil: Spanien*, Deutsches Architektenblatt 04/2001
- Kancler, T. *Architekten in Slowenien*, Deutsches Architektenblatt 06/1997
- Kanonier, A. *Vorlesung 265.029 Bau und Planungsrecht*, TU Wien, WS 2002/03
- Käpplinger, C., *Architekt ohne Grenzen, Teil 11: Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 12/2002
- Kartzke, U. *Internationaler Erfüllungsortsgerichtsstand bei Bau- und Architektenverträgen*, ZfBR 1994
- Kendall, R. *Risk Management, Unternehmensrisiken erkennen und bewältigen*, Wiesbaden 1998
- Kengelbach, J. *Kostenstrukturen von Ingenieurbüros vor dem Hintergrund des Gemeinkostencontrollings mittels Prozesskostenrechnung*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, TU München 2001
- Ketelaer, J.H. *Der Berufsstand der Architekten in Belgien*, Deutsches Architektenblatt 07/1995
- Kieser, A. *Organisationstheoretische Ansätze*, München 1981
- Kieser, A./ Kubicek, H. *Organisation*, 2. Auflage, Berlin/New York 1983
- Kieser, A./Kubicek, H. *Organisation*, 3. Auflage, Berlin/New York 1992
- Kieser, A./Walgenbach, P. *Organisation*, 4. Auflage, Stuttgart 2003
- Kießwetter, J. *Haftungsschutz in Planungsbüros*, in: BDB-Bildungswerk, *Selbstständig im Planungsbüro*, Bonn 2002
- Kilger, W *Einführung in die Kostenrechnung*, 3. Auflage, Wiesbaden 1992
- Killing, J.P. *Strategies for Joint Ventures Success*, London 1983

- Klocke, W. *Das wirtschaftliche Architektur- und Ingenieurbüro*, Essen 1981
- Klocke, W. *Planungsbüros erfolgreich führen*, 3. Auflage, Köln 1998
- Kness-Bastaroli, T. *Malta*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004
- Knipp, B. *Baubegleitende Rechtsberatung*, Skript Universität Dortmund LS Bauwirtschaft
- Koisol, E. *Die Unternehmung als wissenschaftliches Aktionszentrum*, 2. Auflage, Wiesbaden 1976
- Koisol, E. *Organisation der Unternehmung*, 2. Auflage, Wiesbaden 1976
- Koopmann, M. *Kostentransparenz und Kostenpolitik*, Berlin 1989
- Kopf, H. *Architekt ohne Grenzen, Teil 18: Schweden*, Deutsches Architektenblatt 02/2004
- Kotler, P. *Marketing; Märkte schaffen, erobern und beherrschen*, München 1999
- Kotler, P. / Bliemel, F. *Marketing-Management; Analyse, Planung und Verwirklichung*, 10. Auflage, Stuttgart 2001
- Kromik, W. *Das Architekturbüro*, Düsseldorf 1999
- Krüger, M./Röber, M. *Human-Relations – Konzept der Praxis und organisationstheoretischer Ansatz*
- Kusch, C.F. *Architekt ohne Grenzen, Teil 9: Italien*, Deutsches Architektenblatt 08/2002
- Kulick, R. *Auslandsbau*, Wiesbaden 2003
- Kumar, B.J. *Organisation des Joint Venture*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, 3. Auflage

- Kürschner, W. *Zur Bedeutung des Erfüllungsortes bei Streitigkeiten aus Bauverträgen für die internationale Zuständigkeit und das nach IPR anzuwendende materielle Recht*, ZfBR 1986
- Laux, H./Liermann, F. *Grundlagen der Organisation. Die Steuerung von Entscheidungen als Grundproblem der Betriebswirtschaftslehre*, Berlin/Heidelberg 1997
- Laux, H., *Risiko, Anreiz und Kontrolle – Principal-Agent-Konzept, Einführung und Verbindung mit dem Delegationswert-Konzept*, Heidelberg 1990
- Lawrence, P.R./Lorsch, J.W. *Organization and Environment*, Boston 1967
- Lehmann *Die grundsätzliche Bedeutung der HOAI für die Sicherung des Leistungswettbewerbs der Architekten/Ingenieure*, BauR 1986
- Leschke, H. *Rechnungswesen im Planungsunternehmen*, Essen 1981
- Likert, R., *Neue Ansätze in der Unternehmensführung*, Bern/Stuttgart 1972
- Löffelmann, P./Fleischmann, G. *Architektenvertrag und HOAI*, Düsseldorf 1990
- Mahoney/Crank, *Vertical Coordination: The Choice of Organizational Form*, University of Illinois at Urbana-Champaign 1993
- Maier, K.M. *Risikomanagement im Immobilienwesen, Leitfaden für Theorie und Praxis*, Frankfurt/M. 1999
- Malik, J.A. *Architekturbüros in Polen und weiteren Beitrittsländern auf dem Weg in den europäischen Binnenmarkt*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003, Betreuer: Bert Bielefeld
- Marhold, K. *Marketing für Architekten*
- Marschak, J. *Elements for a Theory of Teams*, in: Management Science 1955

- Maturana, H.R./Valera, F.J. *Der Baum der Erkenntnis*, Bern/München 1987
- Mayer, E./Liessmann, K./ Mertens, H.W.
Kostenrechnung, Grundwissen für den Controllerdienst, 5. Auflage, Stuttgart 1994
- McKelvey, B./Aldrich, H.E. *Populations: Natural Selection, and Applied Organizational Science*, in: Administrative Science Quarterly, Vol. 28 1983
- Meffert, H. / Bruhn, M.: *Dienstleistungsmarketing; Grundlagen - Konzepte - Methoden*, 3. Auflage, Wiesbaden 2000
- Meffert, H., *Organisation des Kundenmanagement*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, 3. Auflage, Stuttgart 1992
- Meijer, F.M./Visscher, H.J. *Building Regulations in Europe, Part 1*, Delft 2002
- Meister, N. *Baurecht in Europa*, Diplomarbeit Lehrstuhl Baubetrieb, Universität Dortmund 2003, Betreuer: Bert Bielefeld
- Meyer, A. *Dienstleistungsmarketing; Erkenntnisse und praktische Beispiele*, 6. Auflage, München 1994
- Meyer, H. *Architekten ohne Grenzen, Teil 16: Tschechische Republik*, Deutsches Architektenblatt 10/2003
- Miles, R.E/Snow, C.C. *Causes of Failure in Network Organization*, in: California Management Review, Vol. 34/1992
- Mindt, B. *State, Trends[...] in European Construction*
- Mirza/Nacey *Small practice survey 2000*, Mirza & Nacey Research, 2000
- Moews, D. *Kosten- und Leistungsrechnung*, 7. Auflage, München/Wien 2002
- Möller, D.-A./ Kalusche, W. *Planungs- und Bauökonomie*, München 1996
- Moore, L.G. *Die Berufsvertretung der Architekten in Italien*, Deutsches Architektenblatt 05/1995

- Nieschlag, R. / Dichtl, E. / Hörschgen, H.:
Marketing; 17. Auflage, Berlin 1994
- Nordsieck, F. *Grundlagen der Organisationslehre*, Stuttgart 1934
- North, D.C. *Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung*,
Tübingen 1992
- Nourissat, H. *Der Architektenberuf in Frankreich*,
Deutsches Architektenblatt 09/1995
- Oberlander, W./Vorbeck, V. *Ingenieure in Europa: Frankreich, Der Dipl.-Ing. ist fast ein
gemachter Mann*, Deutsches Ingenieurblatt 03/1997
- Olfert, K./ Rahn, H.-J. *Einführungen*, Ludwigshafen 1992
- Olfert, K. *Kostenrechnung*, 12. Auflage, Ludwigshafen 2001
- Oswald, B. *Europa, Wissen 3000*, Hamburg 2003
- Pepels, W. *Einführung in das Dienstleistungsmarketing*, München 1995
- Peters, T./Waterman, R.H. *In Search of Excellence*, New York 1982
- Pfarr, K./Koopmann, M./Rüster, D.
Betriebsvergleichende Studie bei Architekturbüros, 1986
(1989)
- Pfarr, K. *Betriebswirtschaftslehre des Architekturbüros*,
Wiesbaden 1971
- Pfarr, K. *Grundlagen der Bauwirtschaft*, Essen 1984
- Pfarr, K. *Plus oder Minus?*, Wiesbaden
- Pfarr, K./Koopmann, M./Rüster, D.
Was kosten Planungsleistungen?, Berlin 1989
- Pfarr, K. /Koopmann, M. *Gutachten zur Kosten- und Honorarentwicklung bei den
Architekturbüros 1990 (1993)*
- Pfarr, K./Schramm, C. *Studie zur Honorarauskömmlichkeit*, Studie im Auftrag des
AHO 2001

- Pfeiffer, W./Weiß, E. *Lean Management*, 2. Auflage, Berlin 1994
- Porter, M.E. *Wettbewerbsvorteile, Spitzenleistungen erreichen und behaupten*, Frankfurt/M. 1989
- Porter, M.E. *Wettbewerbsstrategie*, Frankfurt/M. 1999
- Pratt, J.W./Zeckhauser, R.J. *Principals and Agents: The Structure of Business*, Boston 1985
- Preißling, W. *Gründung eines Architektur- und Ingenieurbüros*, Köln 1999
- Probst, G.J.B. *Selbst-Organisation, Ordnungsprozesse in sozialen Systemen aus ganzheitlicher Sicht*, Berlin/Hamburg 1987
- Rant, M. *Controlling im Planungsbüro*, Wien 1992
- Reiß, M. *Arbeitsteilung*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992
- Reichwald, R./Möslein, K./Sachenbacher, H./Englberger, H./Oldenburg, S. *Telekooperation*; Springer-Verlag, Berlin, 1998
- Reithmann, C./Martiny, D. *Internationales Vertragsrecht: das internationale Privatrecht der Schuldverträge*, 6. Auflage, Köln 2004
- RIBA *Architectural Practice in Europe - France*, Royal Institute of British Architects, London 1992
- Richter, R./Furubotn, E.G. *Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung*, 2. Auflage, Tübingen 1999
- Ross, S., *The Economic Theory of Agency: The Principal's Problem*, in: American Economic Review, Papers and Proceedings, 1973
- Rühli, E., *Koordination*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992
- Ruwwe, H.-F. *Zypern*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004

- Sattler, A./ Raguß, G. *Der Ingenieur als GmbH-Geschäftsführer*, Berlin 2001
- Schaude, G., *Kooperationen, Joint Ventures, Strategische Allianzen*,
Informationsheft des Rationalisierungs-Kuratoriums der
Deutschen Wirtschaft, Eschborn 1991
- Scheifinger, P. *Österreich / Architektur / Architekten*,
Deutsches Architektenblatt 12/1995
- Schein, E.H., *Organizational Culture and Leadership, a Dynamic View*,
San Francisco/London 1985
- Schierenbeck, H. *Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre*, München 2000
- Schmidt-Eichstaedt, G. *Bauleitplanung und Baugenehmigung in der Europäischen
Union*, Köln 1995
- Schneider, J. *Architekturwettbewerbe in den Staaten des europäischen
Wirtschaftsraums*, München 1999
- Scholz, C. *Strategische Organisation*, 2. Auflage, Landsberg/Lech 2000
- Schrader, S. *Kooperationen*, in: J. Hausschildt/O. Grün, *Ergebnisse
empirischer betriebswirtschaftlicher Forschung: Zu einer
Realtheorie der Unternehmung*, Stuttgart 1993
- Schreyögg, G. *Organisation*, 2. Auflage, Wiesbaden 1998
- Schröder et al. *Planen und Bauen in den Niederlanden*, Seminararbeit an
der TU Darmstadt, WS99/00
- Schulte-Zurhausen, M. *Organisation*, 2. Auflage, München 1999
- Schweitzer, M./Küpper *Systeme der Kosten- und Erlösrechnung*, 7. Auflage,
München 1998
- Sedig, E. *Architekten in Schweden*,
Deutsches Architektenblatt 10/1995
- Seidenschwarz, W. *Target Costing*, München 1993
- Segler, T. *Die Evolution der Organisation*; Frankfurt/Main 1985

- Selchert, F.W. *Betriebswirtschaftslehre*, München 1991
- SEOPAN *Rueda de Prensa Datos 2003, Sector de la Construction*, SEOPAN - Asociacion de empresas constructoras de ambito nacional, Madrid / Spanien
- Sieg, O. *Allgemeine Geschäftsbedingungen im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr*, RIW
- Simon, H.A. *Administrative Behaviour, A Study of Decision-Making Processes*, 3. Auflage, New York 1976
- Sowa, A. *Für welches Europa sollen wir bauen? Das Beispiel Frankreich*, Deutsches Architektenblatt 11/1998
- Spaarschuh, J. *Architekten ohne Grenzen, Teil 17: Irland*, Deutsches Architektenblatt 12/2003
- Staehele, W. *Management*, 7. Auflage, München 1994
- Steinle, C. *Delegation*, in: E. Frese, *Handwörterbuch der Organisation*, Band 2, 3. Auflage, Stuttgart 1992
- Streinz, R. *Europarecht*, Heidelberg
- Strohbach, J. U. *Slowakische Republik*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004
- Strohbach, J. U. *Tschechische Republik*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004
- Sydow, J. *Strategische Netzwerke, Evolution und Organisation*, Wiesbaden 1993
- Taylor, F.W. *Shop Managment*, 1903
- Taylor, F.W. *The Principles of Scientific Management*, 1911
- Thode, R. *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht*, Köln 1998

- Thode, R./Wenner, C. *Internationales Bau- und Architektenvertragsrecht – Hinweis für die Beratung zu grenzüberschreitenden Verträgen*, Köln 1998
- Triebel, J. *Estland*, in: Bundesagentur für Außenwirtschaft/DIHK, *Die EU-Osterweiterung*, Köln/Berlin 2004
- Trotha, W. von Diplomarbeit 2002, Fachgebiet Planungs- und Bauökonomie, TU Berlin
- UIA *Abkommen zu empfohlenen internationalen Richtlinien für die Berufsausübung des Architekten*, verabschiedete Fassung der XXI. UIA-Generalversammlung, 1999
- Vahs, D. *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 1999
- Vahs, D. *Organisation*, 2. Auflage, Stuttgart 1999
- Valgård, E. *Questionnaire on sustainable building in Europe – Country : Sweden*
- Vámosy, F. *Architekten in Ungarn*, Deutsches Architektenblatt 09/1997
- Vatilo, M. *Der Verband der finnischen Architekten, SAFA*, Deutsches Architektenblatt 06/1996
- VDI *Management in der Rezession*, Düsseldorf 1993
- Visser, B. *Architekten in den Niederlanden, die Position des Architekten*, Deutsches Architektenblatt 05/1996
- Vorbeck, V./Oberlander, W. *Ingenieure in Europa: Irland, In zwei Kategorien weltweit Spitze*, Deutsches Ingenieurblatt, 11/1997
- Vorbeck, V./Oberlander, W. *Ingenieure in Europa: Italien, Der Ingegnere hat eine gute Karrierechance*, Deutsches Ingenieurblatt 06/1997
- Vorbeck, V. *Ingenieure in Europa: Österreich: Privat und doch amtlich*, Institut für freie Berufe Nürnberg, Informationen 02/1999
- VROM *Wonen*, politisches Papier VROM 2000 (niederländisches Ministerium für Wohnungsbau, Raumplanung und Umwelt)

- Wahren, H.K. *Gruppen- und Teamarbeit in Unternehmen*, Berlin/New York 1994
- Walter-Busch, E. *Organisationstheorien von Weber bis Weick*, Band 1, Amsterdam 1996
- Weber, M. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Auflage, Tübingen 1972
- Weber, R./Pils, R./ Kristen, R. *Kosten- und Leistungsrechnung im Ingenieur- und Planungsbüro*; Renningen, 1999
- Weick, K.E. *Der Prozess des Organisierens*, 2. Auflage, Frankfurt/M. 1998
- Welter, T. *Architekten in Europa 2000 - COAC*, Bundesarchitektenkammer, Berlin, Stand 06.April 2001
- Wenner, C. *Internationale Architektenverträge, insbesondere das Verhältnis Schuldstatut – HOAI*, in Baurecht 1993
- Williamson, O.E. *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus. Unternehmen, Märkte, Kooperationen*, Tübingen 1990
- Williamson, O.E. *Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus*, Tübingen 1997
- Williamson, O.E. *Markets and Hierarchies: Analysis and Antitrust Implications*, New York 1983
- Wirth, A./Theis, S. *Architekt und Bauherr*, Essen 1997
- Wöhe, G. *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 18. Auflage, München 1993
- Wojda, F. (Hrsg.) *Innovative Organisationsformen*; Stuttgart 2000
- Wollnick, M. *Interpretative Ansätze in der Organisationstheorie*, in: A. Kieser, *Organisationstheorien*, 2. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 1993

- ZDB *Analyse & Prognose – Bauwirtschaftlicher Bericht 2003 / 2004*, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB)
- Zubke-von Thünen, T. *Technische Normung in Europa*, Berlin 1999

B2 Internet-Quellen**Internetlinks Kapitel 2**

Übersicht Europäische Verträge	15.02.04	http://europa.eu.int/abc/print_treaties_de.htm
Rat der Europäischen Union	16.02.04	http://ue.eu.int/de/summ.htm
Übersicht über Generaldirektionen und Dienste	16.02.04	http://europa.eu.int/comm/dgs_de.htm
Europäische Kommission	16.02.04	http://europa.eu.int/comm/index_de.htm
Europäisches Parlament	16.02.04	http://www.europarl.eu.int/home/default_de.htm
Informationen zu den Klagearten	16.02.04	http://curia.eu.int/de/instit/presentationfr/index.htm
Europäischer Rechnungshof	16.02.04	http://www.eca.eu.int/de/coa.htm
Der EWSA: Brücke zwischen Europa und der organisierten Zivilgesellschaft	16.02.04	http://www.esc.eu.int/pages/de/org/pla_DE.pdf
Ausschuss der Regionen	16.02.04	http://www.cor.eu.int/de/pres/pres_rol.html
EU- Ombudsmann	16.02.04	http://www.euro-ombudsman.eu.int/guide/de/default.htm
Europäische Zentralbank	16.02.04	http://www.ecb.int/pub/pdf/ecbbrde.pdf
Europäische Investitionsbank	16.02.04	http://www.eib.org/Attachments/dep_de.pdf
Amt für Veröffentlichungen	16.02.04	http://eur-op.eu.int/general/de/whatiseur-op_de.htm
Agenturen der EU	16.02.04	http://europa.eu.int/agencies/index_de.htm
Institutionen der Europäischen Union	16.02.04	http://europa.eu.int/institutions/index_de.htm
Diagramm zur Neugestaltung durch die neue EU-Verfassung, Frankfurter Allgemeine Zeitung	29.10.03	http://www.faz.net/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc~E339A3F336EC341CB8880667C4B7EFBD8~ATpl~Ecommon~Sdetail_image~Aimg~E1.html?back=/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc~E339A3F336EC341CB8880667C4B7EFBD8~ATpl~Ecommon~Scontent.html , 29.10.03

Artikel von A. Schrimpf, <i>Das Demokratiedefizit</i>	28.10.03	http://www.spiegel.de/politik/debatte/0,1518,268111,00.html
Häufig gestellte Fragen zum Europäischen Verfassungsentwurf	28.10.03	http://www.bundesregierung.de/artikel,-541441/Haeufig-gestellte-Fragen-zum-E.htm
Artikel von A. Schrimpf, <i>Verknotete Kompetenzen</i>	28.10.03	http://www.spiegel.de/politik/debatte/0,1518,268112,00.html
Gemeinschaftsrecht der EU	16.02.04	http://www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Europaeische-Union-,9007/EU-Recht.htm
Dienstleistungs- koordinierungsrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31992L0050&model=guichett
Lieferkoordinierungs- richtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31993L0036&model=guichett
Baukoordinierungs- richtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31993L0037&model=guichett
Sektorenrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31993L0038&model=guichett
Überwachungsrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31989L0665&model=guichett
Nachprüfungsverfahren Wasserwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr und Telekommunikation	12.10.03	http://www.europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lv/b/122006b.html
Gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome	24.05.03	http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/123022.htm
Bauproduktenrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=de&numdoc=31989L0106&model=guichett
Baustellenrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=DE&numdoc=31992L0057&model=guichett
Entsendungsrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=de&numdoc=31996L0071&model=guichett
Infos zur Entsendungsrichtlinie	30.05.03	http://europa.eu/int/infonet/library/i/9671ce/de.htm
Klauselrichtlinie	19.02.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lq=de&numdoc=31993L0013&model=guichett

Werdegang des Richtlinienvorschlags	20.02.04	http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=172279
Volltext des Vorschlags	20.04.04	http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=52002PC0119
CEN - Normung	21.02.04	http://www.cenorm.be/cenorm/index.htm
ACE- Architect's Council of Europe	22.02.04	http://www.ace-cae.org/Public/Content/EN/abo/str/structure.html
EFCA	22.02.04	http://www.efcanet.org/about.html
Infos zum FEANI	13.10.03	http://www.Euringclub.ch/HTM/What_is/feani_D.htm
Infos zum FEANI	13.10.03	http://www.interest-communities.de/online/tkglossar/FEANI.html
FIEC Kongress 2004 in Prag	22.02.04	http://www.fiec2004.org
FIEC	22.02.04	http://www.fiec.org/main.html
ECCREDI	22.02.04	http://www.eccredi.org/navigation/introduction_set.html
EU-Erweiterung	15.03.04	http://europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/eine_historische_gelegenheit.pdf
Kopenhagener Kriterien	15.03.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/aktuelles/e_raete/kopkriterien.html
PHARE-Programm	15.03.04	http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/e50004.htm
Heranführungsstrategie und Finanzierung	18.03.04	http://www.europainfo.at/hmb/detail.asp?show=13
Ratifikation des EU-Beitritts	06.01.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/eu/beitrittsreferenden.pdf

Internetlinks Kapitel 3

Rekordarbeitslosigkeit bei den Architekten	06.07.03	www.bundesarchitektenkammer.de
Architectes francais à l'export	28.02.04	http://www.archi.fr/afex
Ausstellung <i>Neue Deutsche Architektur</i>	18.03.04	http://www.neue-deutsche-architektur.de
IFA - Institut für Auslandsbeziehungen	18.03.04	http://www.ifa.de/a/daindex.htm
Netzwerk Architekturexport	18.03.04	http://www.architekturexport.de

Plattform deutschen Architekturexports	18.03.04	http://www.planned-in-germany.de
Förderdatenbank der Bundesregierung	22.03.04	http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Unternehmer/foerderdatenbank.html
Kreditanstalt für Wiederaufbau (kfw)	23.03.04	http://www.kfw-mittelstandsbank.de
Euler-Hermes-Kreditversicherungs-AG	23.03.04	http://www.agaportal.de
Projektstudienfond Außenwirtschaft	24.03.04	http://www.bmwi.de/Navigation/Aussenwirtschaft-und-Europa/aussenwirtschaftspolitik_did=6352.html
Förderprogramm <i>LIFE 111-Umwelt</i>	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/life/home.htm
Generaldirektion Umwelt	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/environmentfunding/intro_de.htm
Programm <i>Intelligente Energie für Europa</i>	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/energy/intelligent/index_en.html
Generaldirektion Energie und Verkehr	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/energy/index_de.html
Förderprogramm <i>Sokrates</i>	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html
Förderprogramm <i>Leonardo da vinci</i>	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/education/leonardo_de.html
EFRE – Europäisches Programm für regionale Entwicklung	19.03.04	http://europa.eu.int/comm/regional_policy/funds/Prord/Prord_de.htm
Europäischer Fond für Regionalentwicklung	19.03.04	http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l60015.htm
EU-EBWE-Finanzierungsfazität	20.03.04	http://ebrd.com/country/index.htm
Gate2Growth-Initiative	20.03.04	http://www.gate2growth.com

Internetlinks Kapitel 4.1

Curricula Estland	23.11.03	http://www.artun.ee/Oppekorraldus/Oppekavad/akal aureus/3+2BA/BAarhitektuur_en.pdf
International Professional Practice	08.11.03	http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm
Kammergesetz Belgien	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_26_juin_1963.htm#art_02
Deontologie Belgien	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/reglement_de_deontologie.htm
Gesetzliche Grundlagen Belgien	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm

Gesetz vom 20 Februar 1939 - Titelschutz, OA	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_20_fevrier_1939.htm#art_4
Verhaltenskodex Dänemark	21.05.04	http://www.arch.dk/aar/intro_ge.php
<i>Praktiserende Arkitekters Råd</i>	21.05.04	http://www.par.dk
<i>Foreningen af Rådgivende Ingeniører</i>	21.05.04	http://www.frinet.dk/1/24
DBZ online – Junge Architekten	22.05.04	http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864
Bundesarchitektenkammer	26.05.04	http://www.bundesarchitektenkammer.de
Bundesingenieurkammer	26.05.04	http://www.bundesingenieurkammer.de
Bund Deutscher Architekten	26.05.04	http://www.bda-architekten.de/arch/bda/start.php
Bund deutscher Baumeister	26.05.04	http://www.baumeister-online.de
Verein deutscher Ingenieure	26.05.04	http://www.vdi.de
Estische Kunstakademie	22.05.04	http://www.artun.ee
Architektendiplome in den EU-Mitgliedstaaten Architektenkammer Thüringen	22.05.04	http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631
Helsinki University of Technology	21.05.04	http://www.hut.fi/Yksikot/Osastot/A/engl/index.htm
Tampere Technical University	21.05.04	http://www.tut.fi/units/arc
Oulu University	21.05.04	http://www.oulu.fi/ark
Kurzstatement zur HOAI	06.09.03	http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf
Internetpräsenz des SAFA	21.05.04	unter http://www.safa.fi
Gesellschaft der finnischen Architekturbüros	21.05.04	http://www.atl.fi/set_language.cfm?lan=eng
<i>Tekniikan Akateemisten Liitto ry</i>	20.05.04	http://www.tek.fi
Regionalkammern in Frankreich, Überblick und Adressen	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-institution/conseils-regionaux/Coord26cr.htm

<i>Conseil Nationale de l'Ordres des Architectes, CNOA</i>	23.05.04	http://www.architectes.org
<i>Union Nationale des Syndicates Français d'Architectes</i>	23.05.04	http://www.unsfa.com
<i>Groupe d'Education permanente des Architectes</i>	23.05.04	http://www.archi.fr/DAPA/pdf/form2000.pdf
Französisches Architektengesetz	22.05.04	http://www.architectes-rhone-alpes.org/lois.htm
Volltext des Ingenieurgesetzes	23.05.04	http://membres.lycos.fr/uni/services/loi.htm
<i>Commission des Titres d'ingénieurs</i>	23.05.04	http://www.commission-cti.fr
Informationen zu Griechenland	25.09.03	http://www.europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/1079845.htm
Versicherungsträger in Griechenland TSMEDE	22.05.04	http://www.tsmede.gr
Role-Objectives und Structure (TEE)	09.10.03	http://www.central.tee.gr/index_en.html
Informationen zu Architekten in der EU	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06
<i>Architects Registration Board</i>	19.04.04	http://www.arb.org.uk
<i>Royal Institute of British Architects (RIBA)</i>	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Home.html
More about RIBA - Members	21.07.02	http://site.yahoo.net/more-about-RIBA/ribmemnum.html
<i>RIBA Graduate membership</i>	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Joining_18.html
Verhaltenscodex des RIBA	23.05.04	http://www.architecture.com/go/Architecture/Using/Conduct_344.html
CPD - <i>Continuing Professional Development</i>	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/CPD_495.html
<i>Royal Incorporation of Architects in Scotland</i>	23.05.04	http://www.rias.org.uk/content/default.asp
<i>Royal Society of Architects in Wales</i>	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/About/RSWA_265.html
<i>Royal Society of Ulster Architects</i>	23.05.04	http://www.rsua.org.uk/welcome
Informationen über Großbritannien	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Grossbritannien.html

<i>Engineers Registration Board</i>	23.05.04	http://www.engc.org.uk
Stenson S., Consultants	27.05.02	http://stephenstenson.com/workingabroad/consultants.html
<i>Construction, Design & Management Regulations - CDM</i>	23.05.04	http://www.hmso.gov.uk/si/si1994/Uksi_19943140_en_1.htm
Statement des RIAI zum geplanten Gesetz	23.05.04	http://www.ngai.ie/riai-prof.htm
<i>National Qualifications Authority of Ireland</i>	23.05.04	http://www.ngai.ie
<i>Royal Institute of the Architects of Ireland</i>	23.05.04	http://www.riai.ie
<i>Code of Conduct</i> des RIAI	23.05.04	http://www.riai.ie/cpd_public1.html
The Institution of Engineers of Ireland, IEI	23.05.04	http://www.iei.ie/About/aboutus.pasp?MenuID=1
Italienisches Architektenregister	23.05.04	http://www.ordinearchitetti.mi.it/quadro/albo.html
Übersicht über italienische Provinzkammern	23.05.04	http://www.informazionitecniche.it/elenchi/ordiniam.html
Architects in Italy, CNA	30.06.02	http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbitaly.html
<i>Consiglio Nazionale degli Architetti</i>	04.05.04	http://www.cnappc.it/default_de.asp
Bestimmungen zum Berufsethos, Ordine Bolzano	19.04.04	http://www.bz.archiworld.it/organi/nordeo.html
Internetseite des CNI	23.05.04	http://www.tuttoingegnere.it/web/ENG
Schutz des Architektentitels in Italien	04.05.04	http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbitaly.html
genaue Bezeichnungen der EU-Abschlüsse	22.05.04	http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=631
Länderinformationen für Architekten – Lettland	18.11.03	http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html
Ethikcode der lettischen Architekten	22.05.04	http://www.architektura.lv
Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen	23.11.03	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf

Verband der Litauischen Architekten	22.05.04	http://www.alas-architektai.lt
Informationen zu Luxemburg	22.05.04	http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm
Einschreibungsunterlagen Luxemburg	22.05.04	http://www.oai.lu/utills/images/948.doc
Architektenkammer in Luxemburg	22.05.04	http://www.oai.lu
Malta – Auf Erfolgskurs	09.11.03	http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k237/43.pdf
Periti Act XIV/1996 – Originaltext	22.05.04	http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf
<i>Kamra-tal-Periti (KTP)</i>	22.05.04	http://www.mfpa.org.mt/member_periti.htm
Niederlanden <i>Wet op de Architectentitel</i>	23.05.04	http://www.rijksbouwmeester.nl/script/index_project.jsp?pgelongtitle=&pgid=84&cttid=76556
Ministerien für Raumordnung, Bauwesen, Städtebau und Umwelt Niederlande	23.05.04	http://www.vrom.nl/pagina.html
Architektenregister SBA	23.05.04	http://www.architectenregister.nl/
Einschreibung in den Niederlanden	23.05.04	http://www.architectenregister.nl/sba.php?p=4
<i>Bond van Nederlandse Architecten (BNA)</i>	23.05.04	http://www.bna.nl
Eintragung im BNA	23.05.04	http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA
Internet-Auftritt mit Links zu allen Kammern Österreichs	26.05.04	http://www.arching.at
Berufs- und Standesvorschriften	26.05.04	http://www.arching.at/wien/diekammer/3_recht/gesetz
Versicherung in Österreich	26.05.04	http://www.arching.at/wien/diekammer/4_versicherung
Kammer in Österreich	26.05.04	http://www.arching.at/wien/diekammer
Eintragung in Österreich	26.05.04	http://www.arching.at/wien/newcomer
Freiberufler-Ziviltechniker	13.05.02	http://www.diegruender.at/navigation_oben/freiberufe/ziviltechniker_info.htm
Prüfung und Bauvorlage	26.05.04	http://www.arching.at/wien/newcomer/5_pruefung/befugnisneu.pdf
Gewerbeordnung §99, Volltext	26.05.04	http://wko.at/gewerbeordnung/gewo_01.htm
Prüfung und Bauvorlage in Polen	25.05.04	http://www.izbaarchitektow.pl/reg/reque.php

Polnische Architektenkammer	25.05.04	http://www.izbaarchitektow.pl
<i>Ordem dos Arquitectos Portugal</i>	22.05.04	http://www.aap.pt
Volltext des Verhaltenskodex in Portugal		http://www.oasrs.org/conteudo/oasrs/deontologia.asp
Ordem dos Engenheiros	19.04.04	http://www.centro.ordeng.pt
Portugal, ASME International	07.07.02	http://www.asme.org/coii/europe.htm#portugal
Membership Statistics, Arkitektförbundet	30.07.02	http://www.arkitektforbundet.se/page.php3?id=1773
Slowakische Architektenkammer	22.05.04	http://www.archinet.sk/komarch
Ethikcode in der Slowakei	22.05.04	http://www.archinet.sk/KomArch/index.asp
Länderinformationen für Architekten – Slowakei	11.11.03	http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html
Slowenische Ingenieurkammer	22.05.04	http://www.izs.si
International Professional Practice – Slowenien	08.11.03	http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?tula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0
Architektenkammern in Spanien	22.05.04	http://www.arquinex.es
Normas deontológicas	22.05.04	http://www.cscae.com/normativa%5Ftecnica
<i>Consejo superior de los colegios de arquitectos de Espana</i>	22.05.04	http://www.cscae.com
Studienpläne in Spanien	22.05.04	http://www.cscae.com/estad.html
<i>Asociación de Seguros Mutuos de Arquitectos Superiores</i>	22.05.04	http://www.asemas.es
Spanische Ingenieurkammer	26.05.04	http://www.coam.es/enlaces/instituciones/welcome.html
Informationen zu Spanien, COAC	27.01.04	http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm
Tschechische Architektenkammer	22.05.04	http://www.cka.cc
Informationen zur Mitgliedschaft	22.05.04	http://www.cka.cc/eng/cca/basic_info.htm

P. Vécsei, <i>Ungarn – Architektur als nationales Theater</i>	Mai 02	http://www.konstruktuv.at
Verband der Ungarischen Architekten	07.11.03	http://www.meszorg.hu/info_en.htm
<i>Zypern – Insel der Venus</i>	12.11.03	http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf
Annexe à la loi du 20 février 1939 sur la protection du titre et de la profession d'architecte	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/loi_du_20_fevrier_1939.htm#art_4
Dialog mit den Bürgern – Infos zu Belgien	12.02.04	http://europa.int/scadplus/citizens/de/be/1079845.htm
Antrag auf Niederlassungserlaubnis in Belgien	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/arch/architectes_etrangers.htm
Berufsausübungsbedingungen in Dänemark	21.05.04	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Daenemark.html
Mitgliedschaft im DAL/AA	21.05.04	http://www.dal-aa.dk
Länderkammergesetze n, Übersicht über die Kammern		http://www.architektenkammer.de http://www.bundesingenieurkammer.de
Berufsausübungsbedingungen in Finnland	20.05.04	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Finnland.html
Erlass des finnischen Bildungsministeriums	21.05.04	http://www.finlex.fi/linkit/sd/19931707
Vorraussetzungen für Architekten in Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/installation-professionnelle/p21.htm#Prestations%20non%20UE
Berufsausübungsbedingungen Frankreich	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Frankreich.html
Dialog mit den Bürgern Frankreich, Architekten	28.04.02	http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/fr/1079845.htm
Berufsausübungsbedingungen in Griechenland	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Griechenland.html http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/1079845.htm
<i>Chartered International</i> –Mitgliedschaft im RIBA	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Joining_23.html
<i>Architects Registration Acts</i>	23.05.04	http://www.arb.org.uk/about/act/architects-act-1997.shtml
Statement des RIAI zum Gesetzentwurf	23.05.04	http://www.nqai.ie/riaprof.htm

Unterlagen zur Einschreibung Irland	23.05.04	http://www.riai.ie/index.html?id=5758
Einschreibebedingungen Italien	23.05.04	http://www.cnappc.it/default_de.asp
Berufsausübungsbedingungen und Niederlassungsbedingungen in Italien	23.05.04	http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_FB9AAEF20BE9BBB20D140A54B6746F6F/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Italien.html
Länderinformation Lettland	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html
Länderinformation Litauen	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Litauen.html
Berufsausübungsbedingungen in Luxemburg	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Luxemburg.html
Anerkennung auf Malta	22.05.04	http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf
Eintragung in den Niederlanden	23.05.04	http://www.architectenregister.nl/sba.php?p=7
Eintragung in den BNA	23.05.04	http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA
GATS (General Agreement on Trade in Services)	26.05.04	http://www.gats.de
Dienstleistungen in Österreich	26.05.04	http://www.arching.at/wien/newcomer/8_europa
Niederlassung in Österreich	26.05.04	http://www.arching.at/wien/newcomer/8_europa/nied_arch_pdf
Die EWR-Architektenverordnung	22.09.03	http://www.aikammer.org/bilder/ewr-architektenverordnung.pdf
Länderinformationen Österreich	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Polen.html
Anerkennung in Portugal	22.05.04	http://www.ordemdosarquitectos.pt/a_admi3_a_2_b.html
<i>Decreto-Lei 14/90, 8/1, Portugal</i>	22.05.04	http://www.iapmei.pt/iapmei-leg-03.php?lei=2146
Länderinformationen Portugal	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Portugal.html

Portugal - Architekten	07.07.02	http://europe.eu.int/scadplus/citizens/de/pt/1079845.htm
Länderinformationen Slowakei	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html
Länderinformationen Slowenien	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowenien.html
Länderinformationen Spanien	04.09.03	http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_AE4417F01BACD61905F50E21C7F1B855/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html
Colegio oficial de Arquitectos de León	27.05.04	http://www.coal.es/colegiiox.htm
Länderinformationen Tschechien	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_TschechischeRepublik.html
Tschechien- aktuelle Registrierungsvorschrift	22.05.04	http://www.cka.cc/eng/legislativa/zakony/registration.htm

Internetlinks Kapitel 4.2

Verlagshaus der Europäischen Organe und Institutionen		http://publications.eu.int
Datenbank TED		http://ted.publications.eu.int
Zeitschrift Bauwelt	19.04.04	http://www.bauwelt.de
Baunetz	19.04.04	http://www.baunetz.de
Arcguide	19.04.04	http://www.arcguide.de
<i>Architekturexport als Zukunftsmarkt</i>	13.09.03	http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=126
Auslandsakquisition Architektenkammer Thüringen	10.09.03	http://cgi.architekten-thueringen.org/cgi-bin/nachrichten/details.php?news_id=645
<i>Akquisition und Marketing</i>	12.09.03	http://www.akh.de/npf/site/Page?idPage=1050

Internetlinks Kapitel 4.3

Internationales Privatrecht		http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/conv/egbgb.htm
Architektenvertrag Belgien		http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm
AB92-Vertragsmuster	29.09.03	http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf
PAR- Veröffentlichungen	21.05.04	http://www.par.dk/publikationer
Volltext BGB	27.05.04	http://dejure.org/gesetze/BGB
Volltext VOB	25.04.03	http://www.bauportal.de/vobhome.html
Architektenkammer NRW	27.05.04	http://www.aknw.de/
Skript Prof. Ax	20.05.04	http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf
Architektenvertrag in Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/vie_professionnelle
Vertragsvorlage Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/contrats/contrats.htm
<i>Contracts and appointments</i> , RIBA	27.05.02	http://site.yahoo.net/practice-services/contracts.html
Vertragsarten Großbritannien	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html
Vertragsvorlagen Irland, RIAI	23.05.04	https://riai.digi-sign.com/index.php
Verträge Luxemburg	22.05.04	http://www.oai.lu/content/oai/oai_legislation/contrats
Rechtliche Besonderheiten in den Niederlanden	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Niederlande.html
Vertragsmuster Niederlande	23.05.04	http://www.architectenkeuze.nl/bna.php
Schlichtungsanstalt der Stiftung für Architektur	23.05.04	http://www.arbitrageinstituutbouwkunst.org
Bauvertragsrecht	20.04.02	http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm
Bezug österreichischer Normen	26.05.04	http://www.on-norm.at
Bundesvergabegesetz Österreich	26.05.04	http://www.fgw.at/wbfoe/2002-4/kro.pdf
Mustervertrag Österreich	16.05.04	http://www.aikammer.org/submenu.asp?ID=54
AGB Österreich	26.05.04	http://www.aikammer.org/sub_detail.asp?ID=105

Mustervertrag Spanien 27.05.04 <http://www.coal.es/colegiox.htm>

Internetlinks Kapitel 4.4

Code Napoleon, Belgien	20.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/code_civil.htm#1792
Länderinformationen Dänemark	05.04.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Daenemark.html
Bauvertragsrecht	20.04.02	http://www.weltrecht.de/autoren/texte/veroeffentlichungen/sw_bauvertragsrecht.htm
Haftungsregelungen ABR 89	21.05.04	http://www.frinet.dk/406
Volltext der VOB	27.05.04	http://www.bauportal.de/vobhome.html
Volltext BGB	27.05.04	http://dejure.org/gesetze/BGB
Skript Prof. Ax	29.09.03	http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf
Rahmenbedingungen in EU-Staaten	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06
Länderinformationen Finnland	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Finnland.html
AFNOR	23.05.04	http://www.afnor.fr/portail.asp
Länderinformationen Frankreich	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Frankreich.html
Haftungsregelungen Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm
Verjährungszeiten Frankreich	01.03.02	http://www.dr-hoek.de/Frankreich-Baumaengel-und-Verjaehrung.html
Standardvertragsbedin- gungen des RIBA	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html
Länderinformationen Großbritannien	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Grossbritannien.html
Länderinformationen Italien	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Italien.html
Länderinformationen Litauen	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Litauen.html

		tur/Profil_Litauen.html
Malta Periti Act XIV/1996	22.05.04	http://docs.justice.gov.mt/lom/legislation/english/leg/vol_11/chapt390.pdf
Länderinformationen Niederlande	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Niederlande.html
Länderinformationen Österreich	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Oesterreich.html
Inhalt der Ö-Norm 2060	26.05.04	http://www.wko.at/tischler/inhalt2060.htm
AGB Österreich	26.05.04	http://www.aikammer.org/sub_detail.asp?ID=105
Länderinformationen Polen	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Polen.html
Länderinformationen Portugal	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Portugal.html
DBZ online – Junge Architekten	22.05.04	http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864
Baurecht Spanien	27.05.04	http://www.finanztip.de/i/spanien/kfp-baurecht.html
Haftung und Gewährleistung in Spanien	27.05.04	http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_A7AD06CA9536F9ED934F5A07F9866378/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html
Länderinformationen Tschechische Republik	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_TschechischeRepublik.html
Versicherungspflicht in Belgien	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/texts/recommandation_assurance.htm
Berufshaftpflichtversicherung Dänemark	21.05.04	http://www.par.dk
Haftungssumme ABR89	21.05.04	http://www.frinet.dk/406
Kammer- und Berufsrecht in NRW	27.05.04	http://www.aknw.de/mitglieder/gesetzverordnungen/architektenrecht/index.htm
Finland - Insurance, COAC	27.08.02	http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm
Versicherungspflicht Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm
Versicherungsgesellschaften Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/installation-professionnelle/p21.htm#Ass. Pro

		professionnelle/p21.htm#Ass_Pro
<i>Police Unique du chantier</i>	23.05.04	http://www.bienconstruire.com/fiches/conta000010.htm
Versicherung RIBA	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_303.html
Versicherung, Ordine Bolzano	23.05.04	http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar2.html
<i>Assicurazione professionale</i> , Italien	23.05.04	http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm
Honorare Italien	16.05.04	http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar2.html
Länderinformationen Lettland	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html
Einschreibungsinformationen der Kammer	22.05.04	http://www.oai.lu/content/oai/oai_inscription
Versicherung BNA	23.05.04	http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA
Versicherung Österreich		http://www.arching.at/wien/diekammer/4_versicherung/haft
Länderinformationen Slowakische Republik	11.11.03	http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html
Länderinformationen Slowenien	07.11.03	http://ixpos.de/nn_7850/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowenien.html
Spanien, Haftung und Gewährleistung, IXPOS	27.01.04	http://www.ixpos.de/frameset.htm?content=http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/branchen/Spainien.html?prevHome=1
Versicherung, COAC	27.01.04	http://www.coac.net/internacional/praprof_w.htm
ASEMAS, Spanien	22.05.04	http://www.asemas.es
EU-Seminar in Kazimierz Dolny nad Wisła	21.11.03	http://lubelska.iarp.pl/sympue.html

Internetlinks Kapitel 4.5

<i>Recommandations</i> Belgien	20.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/divers/communique_20031107.htm
Honorare Belgien	20.08.03	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/Ordre/bareme_et_contrat.html
Ingenieurhonorare FABI	21.05.04	http://www.fabi.be/qp1/homepage.htm
Länderinformationen Dänemark	04.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Daenemark.html

		ur/Profil_Daenemark.html
Honorarempfehlungen Dänemark	21.05.04	http://www.par.dk/publikationer
Volltext HOAI	27.05.04	http://www.hoai.de
Informationen zur HOAI	27.05.04	http://www.bundesingenieurkammer.de/hoai.htm
Honorare Frankreich	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm
Honorierung Frankreich	06.09.03	http://www.aho.de/pdf/kurzstatement_220503.pdf
Länderinformationen EU-Staaten	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/architecte-europe/europe3.htm#06
Standard-Honorarvertrag RIBA	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html
Kalkulationsgrundlage Honorare RIBA	23.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_304.html
RIBABookshop	23.05.04	http://www.ribabookshops.com
Honorarrichtlinien Irland	23.05.04	http://www.riai.ie/?id=5797
Honorarordnung Italien	23.05.04	http://www.cnappc.archiworld.it/archivio_doc/tariffa/L_143-49.htm
Neue Honorare für öffentliche Arbeiten, Italien	02.07.03	http://www.bz.archiworld.it/tariffa/tar4.html
Rechtliche Besonderheiten in Italien	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Italien.html
Länderinformationen Lettland	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Lettland.html
DBZ online – Junge Architekten	22.05.04	http://www.baunetz.de/sixcms_4/sixcms/detail.php?object_id=38&area_id=1655&id=115864
Vertragsgrundlage BNA	22.05.04	http://www.oai.lu/content/oai/oai_legislation/contrats
Leistungsphasen Niederlande	23.05.04	http://www.bna.nl/home/Welkom_bij_de.BNA
Stundenlohn Österreich	23.05.04	http://www.aikammer.org/submenu.asp?ID=11
Honorare in Polen	26.05.04	http://www.izbaarchitektow.pl/reg/statur.php
Agnieszka Zielińska - <i>Jedna ustawa i trzy izby</i>	17.07.03	http://www2.gazeta.pl/dom/1,22106,1308331.html
Honorarordnung Portugal	22.05.04	http://www.oasrn.org/apo_tema.php?kapa=9&id_geral=7
Berufsausübungsbedingungen in Portugal	04.09.03	http://www.ixpos.de/laender_und_branchen/Portugal.html
B. Mindt, <i>State, Trends[...] in European Construction</i>	07.08.02	http://www.icis.org/Technical/report2.pdf

Länderinformationen Slowakei	05.05.04	http://www.ixpos.de/sid_21D7198A4DC4BDACD634644967FBAD5A/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Slowakei.html
International Professional Practice – Slowenien	27.05.04	http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=P_SELECT&camp1=2&camp2=113&ncamps=55&comptar=0
Volltext des <i>Real Decreto 251/1997</i>	27.05.04	http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd251-1997.html
Berufsausübungsbedingungen in Spanien	27.05.04	http://www.ixpos.de/nn_20574/sid_12EE0C1A326B013DCB640CE1F0717E78/nsc_true/Content/de/02_LaenderUndBranchen/Branchen/Finanzen/Architektur/Profil_Spanien.html
Honorarordnung Tschechien	22.05.04	http://www.cka.cc/eng/legislativa/zakony/hr_eng.htm#42
P. Vécsei, Ungarn – <i>Architektur als nationales Theater</i>	Mai 02	http://www.konstruktiv.at
Zypern – <i>Insel der Venus</i>	12.11.03	http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf

Internetlinks Kapitel 4.6

<i>Loi Breyne</i> , Belgien	03.06.04	http://www.virtualhome.be/jur/jur_breyne.htm
Skript Prof. Ax	27.05.04	http://www.ifbau.de/downloads/ProfessorAxSkript1.pdf
<i>Statens Byggeforskningsinstitut</i>	07.06.02	http://www.sbi.dk/forskning/boligomraader_og_velfaerd/lifetime_homes/lifetiact.htm
<i>Sustainable construction in Belgium</i>		http://www.sustainable-design.ie/sustain/belgium.pdf
Belgische Normung		http://www.bin.be
Dänische Normung	03.06.04	http://www.ds.dk
Bundesbaugesetz	03.06.04	http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbaug/inhalt.html
Raumordnungsgesetz, §2 Grundsätze der Raumordnung	29.09.03	http://www.urban21.de/infosite/download/ro_gesetz.pdf
Normung im DIN	17.05.04	http://www.normung.din.de
<i>Land Use and Building Act</i>	13.09.03	http://www.ymparisto.fi/eng/environ/legis/landuse.htm
SFS (Finnische Normung)	04.09.03	http://www.sfs.fi/esisa.html

Finnische Normen	27.05.04	http://sales.sfs.fi
Mindt B., <i>State, Trends[...] in European Construction</i>	07.05.04	http://www.icis.org/Technical/report2.pdf
Normung AFNOR, Frankreich	03.06.04	http://www.afnor.fr/portail.asp
Normung ELOT Griechenland	03.06.04	http://www.elot.gr
<i>The building acts and its building regulations</i> , DTLR	22.07.03	http://www.safety.dtlr.gov.uk/bregs/building.htm
<i>Building Control Your questions</i> , highland council	28.05.02	http://www.highland.gov.uk/plintra/devbc/bc_questions.htm
<i>Approved Documents</i> , DTLR		http://www.safety.dtlr.gov.uk/bregs/brads.htm
<i>NHBC Building Control Services</i>	03.06.04	http://www.nhbc.co.uk
<i>British Standards Institution (BSI)</i>	03.06.04	http://www.bsi-global.com
<i>Department of the Environment and Local Government</i>	24.09.03	http://www.environ.ie/planning/planning.html
<i>Ireland's Planning system</i>	24.09.03	http://www.environ.ie/planning/planning.html
<i>Planning and you</i> , ENFO Service, Dublin	03.06.04	http://www.enfo.ie/leaflets/bs1.htm
Normung Irland NSAI	03.06.04	http://www.nsai.ie
ILI – Veröffentlichung irischer Normen	24.09.03	http://www.ili.co.uk/cgi-bin/specform/de/NSAINEWS1
<i>Landesgesetz</i> , Stadt - Bozen	03.06.04	http://www.comune.bolzano.it/urbanistica/norme/LR_97LG13/contents.html
<i>Survey of Planning Procurement Proced.</i> , Hanscomb	01.07.02	http://www.hanscombglobal.com/hmrfeb1998.htm
<i>Baukonzession</i> , Stadt Bozen	02.07.03	http://www.comune.bolzano.it/wincity/321169B3_de.html
Normung Italien UNI	03.06.04	http://www.uni.com/it
Normung Luxemburg SEE	18.09.03	http://www.etat.lu/SEE/normalisation/organisme.htm
<i>Gemeentelijke Bouwverordening</i>	03.06.04	http://www.vianen.nl/show?id=190235&textonly=248203
Stadt- und Dorferneuerungsgesetz Niederlande	03.06.04	http://www.flevoland.nl/docs/organisatie/C31Verdeelverordeningstadsendorpsvernieuwing.pdf

Milieuschutzverordnung Niederlande	03.06.04	http://www.oost- vlaanderen.be/milieu/content.cfm?doc_id=204
Europäisches Bauinformationssystem	03.06.04	http://www.ebis.at
Bauordnung Österreich	03.06.04	http://www.fgw.at/wbfoe/2001-1/gutk.htm
<i>Wohnquadrat</i>	18.10.03	http://www.wohnquadrat.at
Normung Österreich ON, Rechtsgrundlagen	16.09.03	<a href="http://www.on-
norm.at/das_on/rechtsgrundlagen.htm">http://www.on- norm.at/das_on/rechtsgrundlagen.htm
Aufgaben und Ziele des ON	16.09.03	http://www.on-norm.at/das_on/das_on_ziele.htm
Normung Portugal	03.06.04	http://www.ipq.pt
Schwedische Normung	23.05.04	http://www.svenskstandard.se/FssWeb/Engelsk.htm
Swedish Standards Institute, SIS	03.06.04	http://www.sis.se
Baurecht Spanien	03.06.04	http://www.finanztip.de/i/spanien/kfp-baurecht.html
<i>Ley de la ordenación de la edificación</i>	03.06.04	http://www.ircc.gov.au/pdf/spain_code_structure.pdf
Spanische Normung, AENOR	03.06.04	http://www.aenor.es

Internetlinks Kapitel 6

Information der Belgischen Zementindustrie Febelcem	07.06.04	http://www.febelcem.be/fr/infoeco/pglob.htm
Sustainable construction in Belgium	07.06.04	http://www.sustainable-design.ie/sustain/belgium.pdf
<i>Belgium</i> , Hanscomb	02.06.02	http://www.hanscombglobal.com/wacr47.htm
Jahresbericht 2001	07.06.04	http://www.eubuilders.org/PDF/AR_FR2001.pdf
<i>The Building and Construction Industry</i> , Royal Danish Ministry of foreign Affairs		<a href="http://www.um.dk/english/danmark/danmarksbog/ka
p2/2-8.asp">http://www.um.dk/english/danmark/danmarksbog/ka p2/2-8.asp
Stat. Bundesamt	12.06.04	http://www.destatis.de/indicators/d/vgrueb.htm
ZDB	12.06.04	<a href="http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C12
56CB0003E11DA/\$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf">http://www.zdb.de/zdb.nsf/405E16751F55C807C12 56CB0003E11DA/\$File/ZDB-Baumarkt2003.pdf
Hauptverband der deutschen Bauindustrie	12.06.04	<a href="http://www.bauindustrie.de/downloads/Baudatenkart
e_2003.pdf">http://www.bauindustrie.de/downloads/Baudatenkart e_2003.pdf
<i>Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Estland</i>	17.11.03	<a href="http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laend
er/eic_erw_ee.doc">http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laend er/eic_erw_ee.doc

Österreichische Statistik	08.11.03	http://wko.at/statistik/beitritt/beitritt-wirtschaftswachstum.pdf
<i>Economic indicators of finnish building industry</i> , RT	07.06.04	http://www.rakennusteollisuus.fi/tietoa_alasta/tilastot_suhdanteet/kuvio_39.pdf
Statistisches Jahrbuch 2004 der finnischen Bauindustrie	07.06.04	http://raksadev.fountainpark.com/english/aboutindustry/yearb2004.pdf
Statistisches Zentralamt	07.06.04	http://www.stat.fi/tk/tp/tasku/taskug_rakentaminen.html#Baugewerbe
Statistisches Zentralamt	07.06.04	http://www.tilastokeskus.fi/tk/tp/tasku/taskug_kansantalous.html
<i>Wellbeing through construction in Finland 2000</i> , VTT	07.06.04	http://www.vtt.fi/rte/dms/pdf/wellb2000.pdf
<i>La construction en europe</i> , EBC, 2001	02.06.02	http://www.eurobuilders.com/PDF/AR_FR2001.pdf
<i>2000: une deuxième année exceptionnelle pour la construction</i> , Insee Premiere N°786-Juin 2001, Institute Nationale de la statistique et des études économique	07.06.04	http://www.insee.fr/fr/ffc/docs_ffc/IP786.pdf
<i>Gain Report #UK0049</i> , S.21, USDA-Unites States Department of Agriculture	20.05.02	http://www.fas.usda.gov/gainfiles/200012/65679151.pdf
<i>The state of construction Industry</i> , 2000, CIB	19.05.02	http://www.ciboard.org.uk/Stats/SOIR0400.pdf
<i>Construction Statistics Annual</i> , August 2001, Department of Trade and Industry - DTI	19.05.02	http://www.dti.gov.uk/construction/stats/stats2001/pdf/constat2001.pdf
<i>National Development Plan 2000-2006</i> , Stationary Office	28.05.02	http://www.environ.ie/pdf/actionplan.pdf
<i>Building and Construction</i> , CSO, Cork	07.06.04	http://www.cso.ie/principalstats/pristat10a.html
Gain-report #IT1033 v. 14.02.2002, Unites States Department of Agriculture	07.06.04	http://www.fas.usda.gov/gainfiles/200202/135683485.pdf
Euroconstruct		http://www.euroconstruct.org

Länderinformationen – Lettland	18.11.03	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=93
Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Lettland	18.11.03	http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_%20lv.doc
Litauen	17.11.03	http://portal.wko.at/wk/pub_detail_file.wk?AngID=1&DocID=41
Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Litauen	17.11.03	http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_lt.doc
Länderinformationen – Litauen	17.11.03	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=98
Export deutscher Architekten und Ingenieurleistungen	23.11.03	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/wirtschaftsberichte/unita.pdf
Länderinformationen – Malta	09.11.03	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=12&land_id=105
Grafik: <i>Wohnungsfertigstellungen 1999 - 2003</i> , IBIS-Aktuell	27.08.02	http://www.isoplan.de/images/ia0202_gr.gif
<i>The Swedish Construction Industry</i> , Swedish Institute, Stockholm, August 1997	10.06.02	http://www.bolag.org/english/sweden/industry/e-s-l-construction_industry.htm
Länderinformationen – Slowakische Republik	11.06.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=2&land_id=154
Länderinformationen – Slowenien	11.06.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=155
Länderinformationen – Tschechische Republik	12.06.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=2&land_id=174
Markteinstieg in die Beitrittsstaaten – Tschechische Republik	12.06.04	http://www.eic.de/enlargement/Markteinstieg/Laender/eic_erw_cz.doc
Länderinformationen – Ungarn	12.06.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=181
Länderinformationen – Zypern	12.06.04	http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender/laender_ausgabe.html?type_id=24&land_id=193
Welter, T., <i>Architekten in Europa 2000-COAC</i> , Bundesarchitektenkam	21.07.02	http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3

mer, Berlin

<i>Les domaines[...]de l'architecte</i> , OA	21.05.04	http://www.ordredesarchitectes.be/fr/home-fr.htm
<i>Architects in Denmark</i> , CNA, 2000	20.04.02	http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbdeanmark.html
<i>Sector Review November 2001</i> , STD-Swedish Federation of Consulting Engineers and Architects, 2001	27.08.02	http://www.ai-foretagen.se/english/Sectorr2001.pdf
<i>Sector Statistics 1999</i> , FRI member Survey, Danish Association of Consulting Engineers	28.07.02	http://www.frinet.dk/alle_uk/04/19545.pdf
<i>Denmark- Construction Information</i> , Hanscomb, Nov. 1998	07.06.02	http://www.hanscombglobal.com/wacr71.htm
Volltext der HOAI	27.05.04	http://www.hoai.de
statistische Erfassung der Bundesarchitektenkammer	27.05.04	http://www.bundesarchitektenkammer.de
Statistik der Bundesingenieurkammer	27.05.04	http://www.bundesingenieurkammer.de/ingenieur_statistik.htm
<i>Minutes</i> , COAC/UIA	27.05.04	http://www.aia.org/institute/ua/PPCMinutesNov01.pdf
<i>Organisation and Membership - A powerful union for the engineers</i> , Insinööriliitto	18.07.03	http://www.insinooriliitto.fi/asp/empty.asp?P=364&C=10693
<i>L'architecte en Europe - Finland</i> , CNOA	05.07.02	http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm
<i>Architects in France</i> , CNA	27.05.04	http://www.archieuro.archiworld.it
Conseil National de l'ordre des Architectes	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/societe-architecture/p233.htm
Conseil National de l'ordre des Architectes	23.05.04	http://www.architectes.org/documents/vie-professionnelle/exercice-profession/p232.htm
Architektenstatistik ACE	21.05.04	http://www.bundesarchitektenkammer.de/778.php3
<i>Architecture</i> , Department of Culture	21.07.02	http://www.culture.gov.uk/creative/pdf/Architecture.pdf
<i>Small practice survey 2000</i> , Mirza & Nacey Research	21.05.04	http://www.riba.org/practice/small%20practice%20survey.pdf

<i>Architecture</i> , S.4, Department of Culture, Media & sports	21.05.04	http://www.culture.gov.uk/creative/pdf/Architecture.pdf
<i>contracts & appointments</i> , RIBA	27.05.02	http://site.yahoo.net/practice-services/contracts.html
<i>What is a chartered architect</i> , Burrows Com.	28.05.02	http://www.burrows.co.uk/rias/sad3/html/client_advice.htm
<i>contracts & appointments</i> , RIBA	27.05.04	http://www.riba.org/go/RIBA/Member/Practice_306.html
Office for National Statistics - ONS	28.05.02	http://www.statistics.gov.uk/themes/commerce/abi/downloads/section_k.xls
McNicholl A., <i>Contexte de la pratique de l'architecture en Irlande 1999</i> , RIAI	31.05.02	http://www.arvha.asso.fr/arvha_english/info_arvha/document_info/pratique_architecture_irlande.htm
Architects in Ireland, CNA	27.05.4	http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbireland.html
Architects in Italy	27.05.04	http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=61&ncamps=55&comptar=0
Architekten in Europa 2002	06.11.03	http://www.bundesarchitektenkammer.de/Architekten_in_Europa_2002.pdf
COAC	27.05.04	http://www.e-coac.org/home/english/fhomeitineraris.htm
Leistungsphasen Luxemburg	27.05.04	http://www.oai.lu/content/oai/oai_architecte/prestations_architecte
Architects in the Netherlands	27.05.04	http://www.archieuro.archiworld.it
Architekturbüros in Österreich	27.05.04	http://www.iga-architektur.at/iga_aussendung_ztg_20031125.pdf
Leistungsbereiche der Ziviltechniker	27.05.04	http://www.aikammer.org/ziviltech.asp
Polnische Architektenkammer	27.05.04	http://www.izbaarchitektow.pl
Architects in Portugal CNA	27.05.04	http://www.archieuro.archiworld.it
Soares, F.S., <i>Portuguese Society of Engineers</i> , S.4, Ordem dos Engenheiros, Annal Meeting 2001	18.06.02	http://www.abet.org/images/Soares.pdf
<i>Sector Review November 2001</i> , STD	10.06.02	http://www.ai-foretagen.se/english/Sectorr2001.pdf
Architects in Sweden, CNA	31.07.02	http://www.archiworld.it/archieuro/archieugb/dbbelgium.html

CNA		um.html
<i>Sector Review</i> November 2001, STD	10.06.02	http://www.aiforetagen.se/english/Sectorr2001.pdf
<i>L'architecte en Europe</i> - Suede, CNOA	07.08.02	http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm
Mindt B., <i>State, Trends[...] in European Construction</i>	07.08.02	http://www.icis.org/Technical/report2.pdf
Länderinformationen- Slowakische Republik	27.05.04	http://www.coac.net/cgi-bin/java.cgi/INFitxes.class?taula=FITXES&accio=PSELECT&camp1=2&camp2=167&ncamps=55&comptar=0
Consiglio Nazionale degli Architetti	27.05.04	http://www.archieuro.archiworld.it
<i>L'architecte en Europe</i> - Italy, CNOA	05.07.02	http://www.architectes.org/Rub_2/p241.htm
<i>The profession of technical architect,</i> Collegi d'Aparelladors i Arquitectes Tècnics de Barcelona	27.05.04	http://www.apabcn.es/angles/professe/lap1e.htm
<i>Architektur als nationales Theater</i>	07.11.03	http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k231/46.47.pdf
<i>Zypern – Insel der Venus</i>	12.11.03	http://www.daskonstruktiv.at/pdfs/konstruktive/k238/42.pdf
<i>Architects and Engineer Fees,</i> Hanscomb Consultancy	10.07.02	http://www.hanscombglobal.com/hmrmay1997.htm